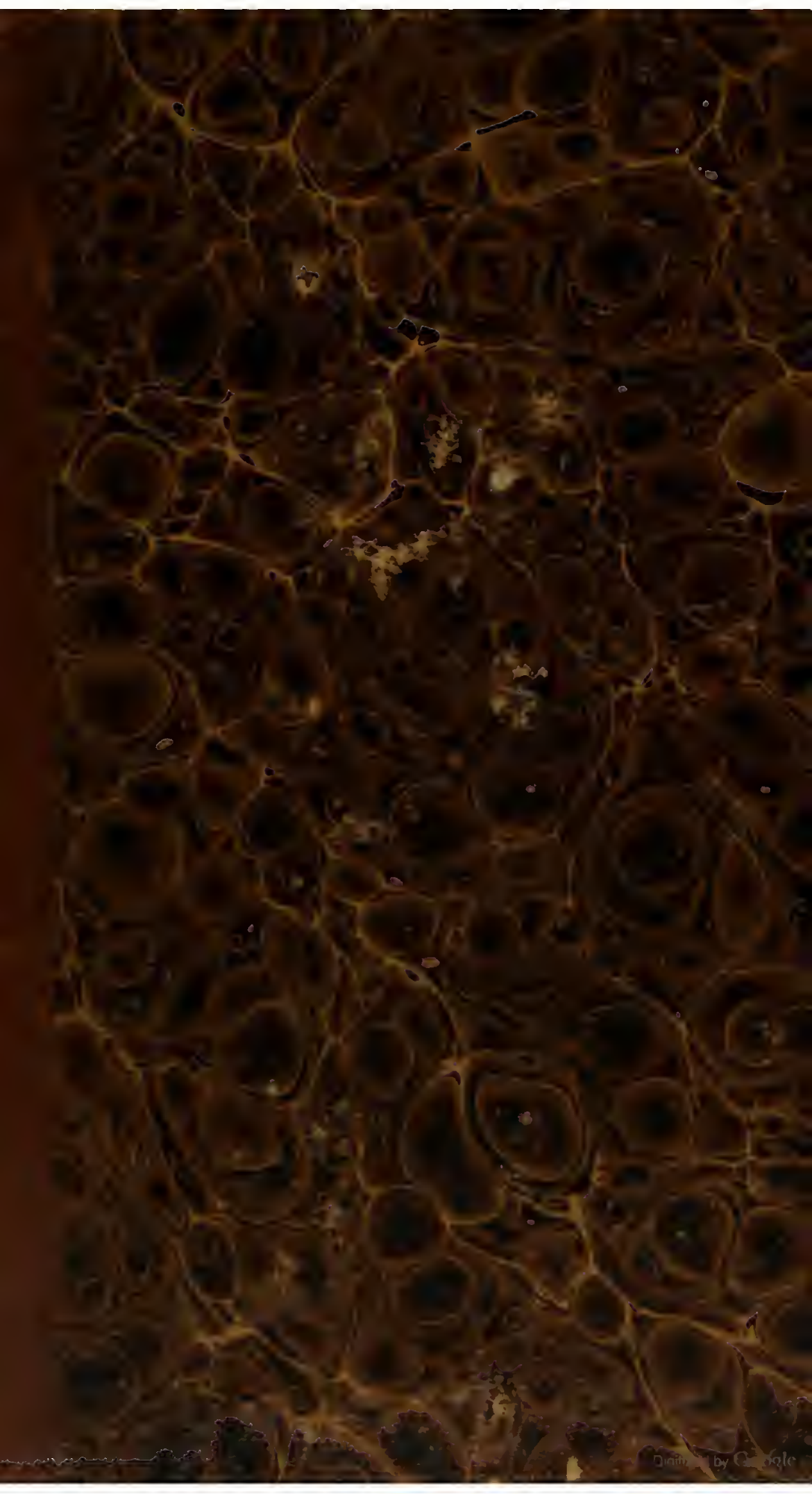
Digitized by Google

f. Germ.
38 i. - 1 Dalwigk

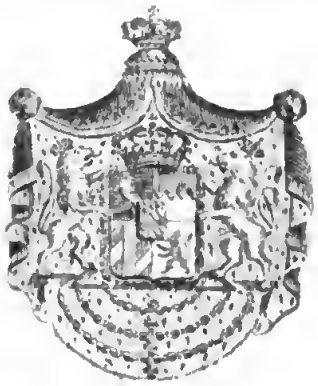

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

<36622115700018

<36622115700018

Bayer. Staatsbibliothek

Examen

zum

DEUTSCHEN RECHT

mit Urkunden.

Fortsetzung.

Herausgegeben

von

Dr. R. FALCK

ordentlichem Professor der Rechte auf der Universität zu Kiel, Ordinarius im Spruchcollegio daselbst, Ritter des Dannebrogordens und einiger gelehrten Gesellschaften Mitgliede.

Juvat interdum colligi.

Erster Band.

Heidelberg,

Druk und Verlag von August Ofswald.

1828.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Examen

zum

DEUTSCHEN PRIVATRECHT

mit Urkunden

von

Dr. CARL FR. von DALWIGK

Präsidenten des Herzoglich Nassauischen Oberappellationsgerichts, mehrerer hoher Orden Kommenthur und Ritter.

Juvat interdum colligi.

Erste Lieferung.

Heidelberg,

Druk und Verlag von August Ofswald.

1825.

221. D.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Vorwort.

Wenn *v. Selchow in Elem. jur. priv. germ. praefat. p. 32. Edit. 2da* sein Urtheil über das deutsche Privatrecht dahin ausspricht: »*cum enim legum germaniae particularium insignis sit multitudo, neque enim sine magnis impensis, multoque consumto studio colligi, ob insignem plerorumque raritatem queant: facile est ad animadvertendum, quam diu corpus juris germanici non exstat, vix esse, ut fines eximiae hujus disciplinae amplificentur aut justum ejusdem Systema exspectari debeat*« so haben *Mittermaier* und *Eichhorn* den Dank verdient, ohne ein bändereiches aber auch nicht nöthiges *corpus juris germanici hodierni*, durch die aus der vermehrten Sammlung der deutschen Landesstatuten abgeleiteten Grundsätze, in so weit es möglich war, *justa juris germanici Systemata* geliefert und diesen Zweig der Rechtswissenschaft ansehnlich bereichert zu haben. — Es ist jedoch im deutschen Privatrecht noch vieles zu erforschen und zu berichtigen übrig, manche Zweifel zurücklassende Materien, erheischen, da wo sie noch nicht vorhanden sind, gesetzliche Bestimmungen, und manches noch dunkle aber wissenswürdige, liegt gewiſs noch in den Archiven, besonders aufgehobener Stifter und Klöster vergraben, das dem

Moder entrissen — an das Tageslicht gefördert zu werden verdient. Eine Zeitschrift, worin die aufgefundenen Urkunden dem Publikum mitgetheilt und kritisch beurtheilt werden, woran es bis jetzt gebricht, die aber versprochen worden ist *) wird dem Bedürfnifs wohlthätig abhelfen.

Einstweilen liefere ich hier kleine Beiträge zur Aufklärung dunkler oder streitiger Materien des deutschen Privatrechts deren Fortsetzung ich mir vorbehalte, wenn sie günstige Aufnahme finden sollten. Der Werth der in der *ersten* Abhandlung kommentirten Urkunden, wird nicht verkannt werden und da so viele Gelehrte (von *J. J. Moser* **) unpassend *Leguleji* genannt) zu Gunsten der Regredienterben schrieben und vom Reichskammergericht, noch kurz vor seiner Auflösung, ihr Erbrecht wiederholt anerkannt worden ist; so habe ich in der *zweiten* Abhandlung diese Materie durch Beispiele erläutert, einer nochmahligen Prüfung zu unterwerfen, der Mühe werth geachtet. Dann folgen in den Nummern *III.* und *IV.* Vorträge am ehemaligen Reichskammergericht über das *See* und *Schiffarthsrecht*, die dem Sachkundigen vielleicht nicht unwillkommen seyn werden.

Wiesbaden, im Juni 1824.

Der Verfasser.

---

*) *Mittermaier* Grunds. d. gem. deut. Privatr. Vorw. S. 5.

**) Familienstaatsrecht S. 788.

I.

Die Altenhafslauer Mark

ein

Beitrag zur Geschichte der altdeutschen Volksgemeinden und Märkerdinge.

Einleitung.

Einem Freunde verdanke ich *drei* Urkunden aus dem Mittel- und dem ihm angränzenden Zeitalter, die eine von 1354, die andere von 1461 und die dritte von 1570, die über Marken, Markgenossen und Markalgerichtsbarkeit, über den Personenstand der Freien in Deutschland, über ihre Rechte und Verbindlichkeiten, so wie über ihre Gutsverhältnisse Licht verbreiten, sie liefern zuerst ein einfaches Gemälde des öffentlichen Lebens, der Denkungsart hin und wieder aber auch der Rohheit der Deutschen im Mittelalter, späterhin aber

bei zunehmenden Bedürfnissen und progressiv fortgeschrittener Landeshoheit ein komplicirteres Gemälde, wie dadurch die Rechte der Freien und Volksgemeinden nach und nach verschlungen, früher unbekannte Lasten und Abgaben entstanden und ins Leben getreten sind. — Gleich wichtig für den Geschichtsforscher, wie für den Rechtsgelehrten. — Die Urkunden, die ich hier vorlege, werden im Hessen-Hanauischen Regierungs-Archiv aufbewahrt, für deren Aechtheit schon diese Eigenschaft bürgt *). Der District, womit sie sich beschäftigen, verschieden vom sogenannten *Freigericht*, begreift nach dem Weisthum von 1461 *fünf* Dorfschaften, die zwar darin nicht, allein in der Urkunde von 1570. Art. 13. namentlich genannt werden, sie heifsen *Altenhafslau* das Hauptdorf *Eidengesäfs*, *Lützelhausen*, *Geislitz* und *Gerstenhausen* oder *Grofsenhausen* und gehören jetzt zu dem mit dem Fürstenthum Hanau verbundenen *Kreise Gelnhausen*. — Zur Reminiszenz habe ich über die Organisation und Verfassung der älteren Volksgemeinden einige die Urkunden selbst erläuternde Bemerkungen voraussehicken zu müssen geglaubt, die nicht als gelehrte Abhandlung

*) *Arth. Ad haec C. de fide instrum: Item et charta, quae profertur ex archivo publico, testimonium publicum habet.*

(denn dies würde dem Zweck nicht entsprechen) sondern als *schediasma historicum* betrachtet werden können. Die darauf folgende Kritik des Inhalts der Weifsthümer konnte ich nicht umgehen. — Nur dadurch dafs solche Denkmähler der Vorzeit dem Publicum mitgetheilt werden, kann das deutsche Privatrecht und der Ursprung des öffentlichen Rechts, aufgeklärt und erläutert werden.

I. Ältere Gerichtsverfassung. — Märkerdinge.

§. 1.

Schon frühe, in der Periode von 114 Jahren vor, bis zum Jahre 888 nach C. G. befand sich die Gerichtsbarkeit in Deutschland in allen Sachen die nach Volksrecht zu beurtheilen waren, in den Händen von *Volksgemeinden*, [1]) die blos aus freien oder solchen Personen zusammengesetzt waren, denen die Rechtsfähigkeit oder Rechtsgenossenschaft eigen war [2]) und unter dem Vorsitz der alten Volksobrigkeiten, späterhin jedoch durch den Druck der Beamten veranlafst, unter dem Schutze eines mächtigen

1) Von *Tacitus* Zeiten gilt es wenn *à Globig in censura rei judicialis Europae liberae, praesertim Germaniae Cap. II. pag.* 11. sagt: *Olim, cum boni mores plus valerent, quam bonae leges, parum de reddendo jure, minus de curanda politia cogitatum: quippe tum exemplis et praeceptis suas patres et seniores ordinabant familias, suam quisque sedem; suas penates, regebat, eoque mitissimo imperio ordo reipublicae continebatur.*

Hier ist von einer weit späteren Zeit die Rede.

2) *v. Savigny* Geschichte des röm. Rechts im Mittelalter B. I. S. 160. *Möser* Osnabrückische Gesch. Vorrede, bezeichnet die *Freien* als solche Personen, denen die gemeine *Ehre* zugeschrieben wurde; die unter den Franken unter dem Namen *Rachinburgen* vorkommen mit *boni homines* oder mit unbescholtenen Männern gleichbedeutend. *v. Savigny* a. a. O. S. 177, 182.

Dritten und zwar *königlichen* öffentlichen Beamten gehalten wurde.[3]) Alle Friedensbruchsachen, Erkenntnisse über das Eigenthum an unbeweglichen Sachen oder Leibeignen und über die Freiheit oder Leibeigenschaft eines Menschen gehörten vor den *Grafen (gravio* späterhin *comes)* der in dem Gaugerichte (Grafending) präsidirte. — In allen übrigen streitigen Rechtssachen, also blofsen Frevеln und den dinglichen und persönlichen Klagen, die nicht nothwendig vor das Grafending gehörten, so wie in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, vertrat den Grafen und seine Gaugemeinde auch die Gemeinde einer Hunderte und deren ordentlicher Richter der *Centenarius* (Tunginus späterhin Centgraf). So verhielte es sich auch bei geringeren Sachen und in allem was das *Markrecht* betraf, worin jedoch an einigen Orten der Gemeinde-Vorsteher einer Localgemeinde *(grevio s. Decanus villae)* Gerichtsbarkeit hatte. Der König hatte in dieser Epoche keine höhere, sondern nur als Schutzherr und oberster *Richter* dieselbe Gerichtsbarkeit, welche ursprünglich der Gauversammlung gehörte, in dieser Eigenschaft richtete er oft selbst mit einer Gemeinde oder mit Urtheilern, und sprach den Bann oder die Acht gegen den aus, der sich weigerte zu Recht zu stehen. Konnte er nicht selbst das Richteramt verwalten, so übten solches nebst der Kriegsgewalt statt seiner die Grafen als seine Beamten aus, die, mit Ausnahme von *Baiern* und *Alemannien*, wo Erbfür-

3) *Dr. Dieck* das gemeine in Deutschland gültige Lehenrecht im Grundrifs mit beigefügten Quellen. §. 12. Halle 1823.

sten diese Befugnisse als eigene Rechte ausübten, die Gauversammlungen der Freien hielten. [4])

§. 2.

Der Ort, wo die Volksgemeinden oder Bauerschaften zusammen getreten waren, wurde die *Malstätte*, wo sie bei ähnlichen, und allen künftigen Fällen sich zu versammeln pflegten, die Sprachen hiefsen *Markensprachen*, und die Handlung, wie die Gebrechen zu Recht gewiesen wurden, *Markengericht*. Die getroffenen Verabredungen, und Rechtsweisungen wurden *Markenrecht*, und die theilnehmenden Bauerschaften dieses Rechts, Genossen, *Mark genossen*. Die offene Mark hiefs nun in besonderer Rücksicht, die *gemeine Mark*, wo die Markgenossen verabredetes gemeines Recht gaben und nahmen, denn dies war der Geist unserer deutschen Voräitern, keiner nahm Recht, er mufste es auch geben können, und dem, welches er selbst mitgefunden hatte, folgte er ohne Widerrede. Die Rechte der Markgenossen waren *Willkühren*, keine Gesetze. [5]) Die zusammengesetzte Bauerschaftsmänner hiefsen *Markengemeinde*, *Markenmannie*, worunter der Verein mehrerer Männer zu Erreichung eines gemeinschaftlichen Zwecks zu verstehen ist. [6]) Diese Mar-

---

4) *Eichhorn* deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. Th. 1. S. 207, 229.

5) *Kindlinger* Münster: Beitr. B. II. S. 13. 14.

6) *Möser* Osnabrück. Gesch. Th. I. S. 35. In den Wörtern *Germania*, *Ingermania*, *Caramania etc.* vertritt *Mania* das ehemalige Reich und der Unterschied zwischen beiden ist: dafs jenes einen freien, dieses einen bedeckten Waffenverein anzeigt.

ken sind die Ueberbleibsel der ältesten Ansiedelungen und gehören zu den früh ausgebildeten Korporationen. [7])

§. 3.

Ein jedes Privat-Eigenthum, so wie es solches für den Besitzer war, war auch *Sammteigenthum* der Gemeinde, und die offene Mark, in so weit die Gemeinde sie entweder für sich allein, (privativ) oder zu ihrem Antheile mit andern abnutzte, ward nun auch in besonderer Hinsicht gemeine Mark. — Beides zusammen war *der Credit* der Gemeinde, worauf man ihre Bürgschaft annahm, war die Waare womit sie bezahlte: und wiederum jedes Erbe mit seiner Markengerechtigkeit einzeln genommen, war der Credit seines Besitzers, seine Waare und Bürge. [8])

§. 4.

So finden wir die Markeinrichtung und Markerdinge in den frühesten Zeiten Deutschlands, nicht allein in den Gegenden des sächsischen sondern auch des fränkischen Rechtes, und wenn wir auch eine Epoche weiter schreiten; so bildeten sich doch noch bis ins 14te Jahrhundert alle Theile des Rechts (mit Ausnahme des geistlichen) mehr durch Autonomie als durch geschriebene von einer höheren Gewalt gegebene Gesetze fort. Die Autonomie lag nun *hauptsächlich* in den Händen des Richters und seiner *Schöffen*, die theils freie, theils erwählte Schöffen waren. Freie Schöffen nennt sie *von Savigny* [9]) weil die in einer

---

7) *Mittermaier* Grunds. des d. Privatr. §. 110.
8) *Kindlinger* a. a. O. B. II. S. 28.
9) a. a. O. B. I. S. 157.

engeren politischen Verbindung lebende Freien eines Gaues, alle zusammen, auf die Entscheidung einzuwirken das Recht hatten, wogegen um die Zeit Carls des Grofsen unter den Freien einzelne Urtheiler gewählt wurden. Die älteren geschriebenen Gesetze, selbst meist aus autonomischen Rechtsnormen entstanden, wurden gewifs schon in der Zeit, wo sie schon als geschriebenes Recht im Gebrauch waren, doch mehr durch das Gedächtnifs der Richter und Schöffen, als durch die Schrift dem späteren Zeitalter aufbehalten. — Die nächste Folge davon war, dafs sie von diesen im Lauf der Zeit ergänzt, den veränderten Verhältnissen angepafst und so allmählig umgeschmolzen wurden. — Dies gehörte nach der Meinung des Deutschen im Mittelalter, recht wesentlich zum richterlichen Amte, das aber freilich nur die Meinung anderer ehrbarer Männer aussprach, die mit den Partheien in gleichen Verhältnissen lebten, und deren Meinung gewifs die Meinung *aller* war. Die Art und Weise, wie der Richter als Repräsentant der Interessenten durch Autonomie das Recht bildete, bekam schon früh eine festere *Form*. Er sprach nach den ihm und seinen Schöffen bekannten Rechtsnormen die sich durch ältere geschriebene Gesetze, oder durch Gewohnheiten gebildet hatten. Reichten diese nicht aus, und fanden die Schöffen auch in der Analogie keine Bestimmung; so suchten sie bei dem höheren Richter *(Oberhof)* [10]) und in Marksachen bei der *älteren* Mark, Belehrung [11])

10) *Harppprecht Diss. de curiis superioribus in Germ.* von den Oberhöfen *thes. VI. in J. J. Moseri Syntagma. Dissertat. select. XI.*

11) *Kindlinger* a. a. O. B. II. S. 75.

Das Recht welches dort mit den Schöffen gefunden ward, wurde dann Rechtsnorm für alle untergeordnete Richter. So entstanden nach und nach die *Weisthümer (demonstrationes jurium)* oder Sammlungen von Rechtssprüchen und Rechtsnormen, die zum Theil vom Richter und Schöffen selbst, zum Theil vom höheren Richter, auch wohl vom Kaiser, und den Fürsten oder Reichsministerialen als seinen Schöffen gefunden waren. [12])

§. 5.

Da, wo aber der Kaiser auch selbst der oberste Richter in Marksachen war, da führte doch die Selbstständigkeit welche die Reichsbeamten in ihren Verhältnissen als Landesherrn allmählig erlangten, besonders die Reichstagsverordnung Kaisers Friedrich des II. zu Utin vom Jahr 1232, [13]) von selbst zu einem ganz anderen Verhältnifs zwischen ihnen und dem Kaiser. Sobald die Gerechtsame der Stände in den administrirten Territorien durch Vertrag, Herkommen und Privilegien begründet worden waren, hörte auch das oberste Richteramt, und alle Rechte des Kaisers in denselben von selbst auf. Die Gewalt, welche sie als Landesherrn vom Reiche hatten, schlofs natürlich die Befugnifs in sich zum Behufe der Ausübung der darin liegenden Rechte Anordnungen zu treffen, also nach den Bestandtheilen der Landeshoheit in dieser Periode

---

12) *Eichhorn* a. a. O. Th. II. §. 258. In Niedersachsen *Bauer*, *Köhren* in Baiern *Ehehaften* genannt. *Mittermaier* Grunds. des d. Privatr. §. 33. *Reinhard de jure forestali* Märkerrecht *dicto* §. 3. S. 159.

13) *Senkenberg* Samml. der R. Absch. Th. I. S. 17.

Gesetze zu geben, welche die Ausübung der Gerichtsbarkeit, das gerichtliche Verfahren, die Heer- und Landesfolge und andere ihnen überlassene Regalien zum Gegenstande hatten [14]). Wie nun aber die Rechte der alten Volksgemeinden und die Markalgerichtsbarkeit im Gericht Altenhafslau, bis ins 14te und 15te Jahrhundert, mit Modificationen sich erhalten haben, wird die Prüfung der Urkunden beweisen, wozu ich mich wende.

II. Beurtheilung der Urkunden.

§. 6.

A. Die

Urkunde vom Jahre 1354

sagt im Eingang, dafs die nachbeschriebene Gerechtsame der Altenhafslauer Markinteressenten auf Traditionen und Beschlüssen des Markengerichts der älteren Zeit beruhten, und die von 1461 bezeugt, dafs diese Freiheiten und Rechte alle Jahre geweiset oder den Markinteressenten kund gethan wurden. Am Schlufs bezeugt *Johann Adolph von Steinau*, Pfarrer zu Altenhafslau, dafs Centgraf und Schöffen am Sonntag nach Walpurgis 1461 sich zu ihm verfügt, und *bei ihren Eidespflichten* ihm versichert hätten, *dafs die in den vorangeschriebenen Artikeln* enthaltene Gerechtsame, vermöge Ueberlieferungen der Väter den Markgenossen überkommen, und von demselben erworben worden seyen. — Die im Jahr 1354 geschriebene Artikel

14) *Biener de natura et indole dominii in territoriis Germ. lib.* 1. *c.* 2. *pag.* 45 *et* 101.

waren also 107 Jahren früher aufgezeichnet worden, als der Pfarrer sein Zeugnifs mit Beidrückung des Pfarr- oder Kirchensiegels ausstellte. Die persönliche hohe Achtung, in welcher der Clerus, besonders der Ortsgeistliche bei seiner Gemeine stand, lassen die Aechtheit dieser Urkunde nicht bezweifeln, und es ist dieselbe als simple Beweisurkunde der den Markgenossen zustehenden Rechte und Verbindlichkeiten ebenso abgefafst, wie man zur damaligen Zeit, selbst die nach römischem Recht gemachte letztwillige Verordnungen, nicht in die *Form* der römischen Testamente oder Codicille einzukleiden pflegte [15]). Es liefern übrigens diese Urkunden den redenden Beweis, dafs bei der im 13ten und 14ten Jahrhundert aufkeimenden Landeshoheit das Gericht zu Altenhafslau eifersüchtig auf seine Gerechtsame diese zu erhalten und der Unterwürfigkeit der Grafen sich zu entziehen bemüht war. —

§. 7.

Nach Art. 1. ist das Gericht zu Altenhafslau des heil. *Reichs* [16]) *Freigericht*, die Eingesessenen sind abhängig von keinem Herrn d. i. von keinem Grafen, oder Dynasten, sie erkennen nur den *Kaiser* für ihren Oberherrn, und das Gericht oder der District worin die Gerichtsbarkeit ausgeübt wurde, ist niemand verpfändet, wie ehemals die Reichsstadt Gelnhausen an Hessen, nur erkennt die Mark nach Art. 2. der Urkunde von 1461 den Grafen von Hanau

---

15) *Eichhorn* a. a. O. Th. I. S. 456.

16) Das Reich begriff damals alles das was ausserhalb Sachsen lag, oder das fränkische Recht.

als Schutz und Schirmherrn an. Lange vor dieser Zeit, waren zwar die alten Landesgemeinden (Gaugenossenschaften) als Reichsgenossen durch die Auflösung der Gauverfassung geschwächt worden, sie konnten als Reichsgenossen keine Gemeinde mehr bilden, seitdem die Reichsgenossenschaft ausschliefslich auf den Adel übertragen wurde und die Gaugenossen sich in dessen Landsassen verwandelten, [17]) es ist daher merkwürdig, dafs die alte Markgenossenschaft insofern sie das Gemeindegut betrifft, in dem Gericht Altenhafslau bis zu dieser Epoche sich erhalten hat. Die Schutzherrschaft änderte übrigens nichts an den Rechten des Eigenthums, das der Pfleghafte hatte, sondern legte nur Lasten auf das Gut, die ausser den gemeinen Lasten, gewöhnlich auch in bäuerlichen Diensten und Abgaben bestanden, durch welche die Vogtey geehrt werden mufste, [18]) wovon aber aufser einer Abgabe für die Schutz- und Schirmvogtey (§. 16.) in den Original-Urkunden von 1354 und 1461 nichts vorkommt.

§. 8.

Der Artikel 2. sagt, dafs ein Herr *von Trymberg* [19]) mit dem *Gotteslehen*, d. i. dem *Kirchenpatronatrecht* in Altenhafslau belehnt worden ist, [20]) der nämliche, der

---

17) *Eichhorn* a. a. O. Th. II. §. 345.

18) *Eichhorn* a. a. O. Th. II. §. 368.

19) Ehedem Mitmärker im Büdinger Wald. *Reinhard l. c. Adjunct. VIII. p.* 253. als damalige Schutzherren der Altenhafslauer Mark bezeichnet die Dynasten von Trymberg der Artikel 63. der Urkunde von 1570. —

20) Man sieht wie unrichtig einige Rechtslehrer, unter andern *Zepernick* Abh. aus dem Lehnrecht Th. II. S. 107. unter dem Wort

späterhin nach der Urkunde von 1570 unter K. Carl IV. *Schutzherr* in der Mark war.

§. 9.

Nach Art. 3. hängt die Ernennung des Centgrafen vom Markherrn ab, der nach Art. 6. und 7. der Urkunde von 1570 keinen Antheil an der Markwaldung hatte. Der Markherr konnte damals nur der *Dynaste von Trymberg* seyn, eine Familie, die im Jahr 1339 ausstarb [21]) worauf die Schutz- und Schirmvogtey über das Gericht Altenhaslau dem *Grafen von Hanau* zu Theil ward, wie solches der Art. 2. der Urkunde von 1461 beweiset, wo ihn die Markgenossen ihren *gnädigen Herrn* nennen. Die Centgrafen (Advocaten, Vögte) empfingen die Centgerichte die auch zu damaliger Zeit schon Landgerichte genannt wurden, von den Schutz- und Schirmherren, oder von denen Herren denen sie gehörten, meistens auf die Lebenszeit zu Lehen. [22])

§. 10.

Art. 4. beweiset das Leihen des *Pferdes*, das dem Kaiser zur Reise gegeben werden mufste, die Unterwürfig-

---

Gotteslehen ein *Sonnenlehen* verstehen wollen. *Pütmann in observat. jur. feud. Cap. VII.* sagt: *Feudi solaris, quod scilicet dicis causa a sole recognoscitur, nullus verus est dominus directus dominium contra directum tũ Gotteslehen est penes ecclesiam, aut aliam piam causam, cui res in feudum fuit oblata, aut a qua illa ad possessionem pervenit.*

21) *Wenk* Hessische Landesgeschichte. B. I. Urkundenbuch S. 331.

22) *Kopp.* Nachr. v. den Hess. geistl. u. Civilgerichten. Th. I. §. 228 — 230.

keit der Markgenossen gegen ihn, zugleich aber auch das Herumziehen des königl. Hofes von einem königl. Kammergut zum anderen. [23]) In der That sollte man glauben, die Markgenossen hätten durch die anerkannte Entschädigungs-Verbindlichkeit, wenn das Pferd nicht zurückgegeben werden sollte, die Grundsätze des Rhodischen Gesetzes im Auge gehabt.

§. 11.

Der Art. 5. sagt, dafs wenn der Centgraf sein Amt nicht verwalten will, durch den ältesten Schöffen das Landvolk zusammenberufen, und von diesem ein Centgraf gewählt wird, der dann vom Herrn (dem Grafen von Hanau) bestätigt, und durch das Symbol des Stabes mit dem Amt belehnt wird, auch *in recognitionem dominii directi* demselben ein Paar *weifse Handschuhe* von Schöpsenleder geben soll. Der Centgraf als Richter [24]) hält

---

23) *Kindlinger* a. a, O. B. II. S. 126.

24) Der Art. 5. beweiset, dafs der Centgraf zugleich Richter war, indem er dem Herrn gelobet, ein *rechter* [gerechter] *Richter zu seyn.* Der Graf der über Sachen von gröfserer Wichtigkeit als die bei den Centgerichten als Partikulargerichten vorkamen, zu erkennen hatte [§. 1. oben] war nur dann Richter, wenn er die allgemeine Gerichtsbarkeit über den ganzen Gau [Pagus] ausübte. *Kopp* Nachricht von den geistlichen und Civilgerichten. St. III. Abthl. 1. S. 228 ff. Man kann daher nicht mit *v. Savigny* a. a. O. S. 215. annehmen, dafs das ganze richterliche Geschäft bei den alten Deutschen *allein und ungetheilt* in der Hand der Schöffen gewesen sey. Das zur Zeit der Einrichtung unserer Urkunden zunehmende Ansehen des römischen Rechts, gab keineswegs die Veranlassung zu der Richterfunction des Centgrafen *(vicarii comitis)* die schon weit älter war. Bei den Römern beruhte die alte Gerichtsverfassung, wie auch *v. Savigny* S. 216. das. bemerkt, ganz

mit den Schöffen als Gehülfen das Gericht oder *echte Ding* [25]) wobei alle Gerichtseingesessene erscheinen müssen, und entscheidet über Real- und Verbal-Injurien, Frevel, und Beschädigungen in der Mark und Markwaldung. Hier wird die höchste Buſse auf 60 Schillinge und ¼ Wein bestimmt und es kommt dabei (freilich sehr unzusammenhängend) das Recht des Pastors als Einmärkers einen eigenen Hirten zu halten, zugleich aber auch seine Verbindlichkeit zur Sprache, seinem Lehenherrn dem von Trymberg, der ihn mit der Pfründe belehnte wenn er ins Gericht kommt, eine nach damaliger Sitte höchst frugale in *Käse und Brod* bestehende Mahlzeit unter freiem Himmel zu reichen, womit sich schwerlich heut zu Tage ein Lehnherr begnügen würde.

Ein gleiches Recht wie dem Pastor, wird dem begüterten *Ritter* (denen von Forstmeister zu Gelnhausen) in der Mark zugestanden, mit der Verbindlichkeit, den Gerichtsbezirk auf seine Kosten zu bereisen, seinen Nutzen

---

auf Vertheilung des Richteramts, indem die Rechtsregel vom Prätor, [wo auch die Litiscontestation vorging] bestimmt, die Thatsache aber vom Index ausgemittelt wurde. *Heineccius Antiquitat. Rom. jurisprud. illustr. Syntagma. Lib. IV. Tit.* 6. *§.* 6. *edid. Haubold Francof. à. M.* 1822. Anders war es nach der altgermanischen Gerichtsverfassung. So finden wir im Mittelalter im Rheingau, *Schultheiſsen*, hervorgegangen aus dem alten Villicationssysteme, als Mayer *(villici majores)* und tägliche Richter des Landes, dann neben ihnen die *Schöffen*, Juraten, Urtheilsfinder, die da Recht sprachen auf Mahnung des Schultheiſsen und nach vorgängiger Beredung, über alle Gegenstände ihrer Einwohner und Güter der gemeinen Merk; s. *Bodmann* Rheingauische Alterthümer. Nro. CXIII. S. 631 ff.

25) So nennt es das sächsische Landrecht. B. I. Art. 2.

zu fördern und auf die Erhaltung seiner Ehre zu wachen, wogegen ihm, wenn er in 24 Stunden nicht nach Hause zurückkehren kann, Entschädigung zugesichert wird. —

§. 12.

Der Art. 6. bezeichnet die Freiheiten, Rechte und Verbindlichkeiten der Markgenossen nach der verschiedenen Qualität ihrer Besitzungen die nach der im Hanauischen Regierungs-Archiv aufbewahrten Abschrift der Urkunde dem Herrn Geschofs und Beed zu geben schuldig sind, obgleich nach einer darunter befindlichen Note das Original sie davon frei spricht.

§. 13.

Der Art. 7. beweiset, dafs die Bedürfnisse der Mark aus den Bufsen oder kleinen Geldstrafen bestritten werden mufsten und dafs, wenn diese dazu nicht genügten, zum Holzverkauf aus der Markwaldung geschritten werden sollte, und im Art. 8. wird das *Marklosungsrecht* als observanzmäfsig sanctionirt. Der Grund dieses Rechts ist in der *Gemeinschaft* zu suchen, die zwischen den Gliedern einer Gemeinde in Ansehung der in ihrer Flur oder Markung liegenden Grundstücke, in den ältesten Zeiten Statt fand, es hat mit dem Näherrecht alles das gemein, was diesem überhaupt eigen ist, nur mufs der Retrahent Glied der Gemeinde seyn, in dessen Markung das zu retrahirende Grundstück liegt. [26]) Die Gemeinschaft des Altenhafslauer Waldes bestätigt übrigens der Art. 9.,

---

26) *Walch* Näherrecht. Buch II. Hptst. 2. Abschn. 2. §. 23.

nach welchem keinem Eingesessenen ein eigener Wald-district angewiesen wird, vielmehr derselbe in der Gemeinschaft bleiben soll. Die Artikel 10 bis 13 verdienen keine besondere Bemerkungen.

§. 14.

Wir wenden uns nun

B) zu der

Urkunde von 1461.

Hier beweiset der Art. 1. dafs alle Aemter in der Mark jährlich wechselten, nur allein das der Schöffen oder Urtheiler war auf die *Lebenszeit* berechnet, natürlich weil die Rechte der Mark nur durch ihre gesammelte Erfahrung erhalten werden konnten Auf gleiche Weise ist nach Art. 2. das Amt des Centgrafen lebenslänglich, giebt er sein Amt auf, so versammelt der älteste Schöffe die Eingesessenen der *fünf* zum Gericht gehörigen *Dörfer*, von welchen ein jedes Dorf eine Curiatstimme hat. Der Centgraf wird hier nach der Mehrheit der Stimmen gewählt, und bei entstandener Stimmengleichheit, entscheidet die Mehrzahl der einzelnen Markgenossen. Der Graf von Hanau als Schutz und Schirmherr der Mark belehnet darauf den Centgrafen in der Art, wie wir solches bei Prüfung der Urkunde von 1354 oben §. 11 gesehen haben.

§. 15.

Die Art. 3 und 4 bestimmen wie den Freveln in der Mark durch die Markmeister gesteuert und die Pfänder zum Besten der Mark verwendet werden sollen. Die Art. 5 und 6 sind als unwichtig zu übergehen.

Der Rohheit des Zeitalters gemäfs, verhängt der Art. 7 der Urkunde von 1461 auf das Baumschälen eine auffallende Strafe und eben so sonderbar der Art. 8 dafs derjenige der die Mark verbrennt, in eine Ochsen- oder Kuhhaut gesteckt — die Feuerprobe aushalten soll. Diefs ist hier nicht als Beweismittel wozu die *Ordalien* dienen sollten, sondern als Strafe für den Ueberführten geboten. Die Art. 9 bis 17 haben die Holz- und Mastgerechtigkeit der Markgenossen und die Bauten in der Mark zum Gegenstande.

§. 16.

Die Art. 18 19 und 20 bestimmen die Befugnisse des Grafen von Hanau in der Mark, der als Schutz und Schirmherr 70 Pfund (wahrscheinlich Heller) jährlich von sämmtlichen Markgenossen zu beziehen haben soll, sodann das Kirchenpatronatrecht und die Centgrafenstelle als Lehnherr vergiebt.

§. 17.

Die Artikel 21 und 22 unterscheiden die *Erbleihen* von den *Landsiedelleihen*, erstere gehen hier nach der Natur dieser Güter ohne Unterschied des Geschlechts auf die Erben über, die letzteren aber werden hier als wahre Zeitpachtgüter in der Masse bezeichnet, dafs zwar der Landsiedel wegen eines höheren Pachtgeldes oder angenehmeren Pächters, den der Eigenthümer des Landsiedelguts erhalten könnte, aus demselben nicht vertrieben werden soll, in dem Fall aber der Eigenthümer das Gut selbst benutzen will, ist solches der Landsiedel zu räumen

schuldig, wenn ihm die Meliorationen mit denen im Art. 22 vorgeschriebenen sonderbaren Formalitäten vom Verpächter erstattet worden sind [27]). Die im Artikel bemerkte drei Tischbeine haben auf die Einräumuug des Guts drei Tage vor St. Peterstag Beziehung.

§. 18.

Gleiche Rechte und Verbindlichkeiten wie das Weisthum von 1354 Art. 5 dem in der Mark begüterten *Ritter* beilegt (§ 11) giebt ihm auch die Urkunde von 1461 nur wird hinzugefügt »*und soll derselbe der Nachbauern* (Nachbaren) *Kinder ihre Pfingstrechte geben*» wahrscheinlich sind darunter *Pfingsteyer* zu verstehen, die zwar hier nicht als Zins, der unter diesem Namen in verschiedenen Gegenden entrichtet wurde [28]) wohl aber als Ergötzlichkeit für die Jugend zu betrachten ist. Der Ritter hat das Recht einer eigenen Schäferey, allein nicht der Pastor, ob er gleich nach Art. 24 einen eigenen Hirten bei der Gemeindsheerde halten darf. Das Pfingstrecht soll der Pastor ebenfalls den Kindern geben und den Grafen von Hanau, wenn er durch das Gericht reitet, auf die nehmliche frugale Art bewirthen, wie dessen der Art. 5 des Weisthums von 1354 erwähnt und nach Art. 25 wo das Gericht seiner bedarf, gegen Vergütung der Kost, wenn er über Nacht ausbleibt, solches bereisen.

---

27) Ueber die Natur dieser Güter s. *Mittermaier* Grunds. des d. Privatr. §. 437 und *Eichhorn* deutsches Privat. R. §. 258, 259.

28) *Lennep* Leihe zu Landsiedelrecht Tit. 7. §. 2. S. 389.

Zum Schluſs wird Art. 26 der Weinzapf mit Ausnahme des eigenen Gewächses, einem jeden untersagt.

§. 19.

Schreiten wir nun

C. weiter zu der

Urkunde von 1570;

so beweiset die 109 Jahre später von den Grafen von Hanau erworbene Landeshoheit im Altenhaſslauer Gericht eine bedeutende Veränderung in der Gerichtsverfassung. Hier ist

Art. 1. zuerst von 13 Schöffen die Rede, von deren Zahl jedoch die ältere Urkunde, worauf sich bezogen wird, schweigt [29]). Der Centgraf wird unter den Schöffen gewählt, und von drei vorgeschlagenen Subjecten, einer *von der Regierung* oder dem *Schultheiſs*, der nunmehr den ersten Platz im Gericht einnimmt, und ein Edelmann seyn soll, bestätigt [30]).

Art. 2. Der Schultheiſs oder der landesherrliche Beamte heget das Gericht mit dem Centgraf und Schöffen, nicht wie vor dem, Namens der Markgenossen, sondern *Namens des Landesherrn.*

Art. 3. Sowohl Civil- als Criminalsachen sollen von diesem Gericht entschieden werden, wie dieſs auch bei

---

29) Zu einem vollständig besetzten Gericht gehörten nach der Lege Salica *sieben* Schöffen. *v. Savigny* a. a. O. S. 206, späterhin war ihre Anzahl verschieden, bei den Niedergerichten 4 oder 6, bei den Obergerichten 12. *Lennep* a. a. O. Tit. 11, §. 1, Note 3. S. 771.

30) *Kopp* a. a. O. Th. 1. §. 250.

den Freigerichten in Westphalen geschah [31]). Hier findet man zuerst die Vorschrift eines gerichtlichen Protocolls, die Entscheidung wird vom Centgraf mit den Schöffen mündlich berathen.

Nach Art. 4. ist für andere Frevel, als Forstfrevel die höchste Buſse 60 Schillinge und ¼ Wein.

Art. 5. soll jeder Begüterte in der Mark bei Hegung des Gerichts erscheinen, und der Art. 6 und 7. eignen die Mark und den Wald ausschlieſslich den Markgenossen, die Jagdgerechtigkeit aber dem Landesherrn zu [32]).

§. 20.

Von den folgenden Artikeln beabsichtige ich nur diejenigen auszuzeichnen, die für den bestimmten Zweck ein besonderes Interesse gewähren. So ist es auffallend, daſs

der Art. 9 nach damals schon eingeführter protestantischer Religion in der Grafschaft Hanau, den Bewohnern der Ziegelhäuser bei Altenhaſslau die Verbindlichkeit auflegt, zwei gute Pfennige in die dortige Almosenkasse zu schicken, wenn zwei Personen von ihnen am Sonntage nicht in der Kirche erscheinen.

Nach Art. 11. gehört die Accise gnädigster Herrschaft und im

---

31) *Kindlinger* a. a. O. B. III. S. 226.

32) Im sechszehnten Jahrhundert, worin überhaupt mit regalistischen Grundsätzen der stärkste Unfug getrieben wurde, ist auch die Idee von Regalität der Jagd aufgekommen. *Runde* Grunds. des deutschen Privat R. §. 152.

Art. 22. kommt der Ausdruck: »*Frohn und Beschwerung*« zum erstenmal in diesen Urkunden vor, indem darin bestimmt wird, dafs wer im Altenhafslauer Gericht wohne, dort Wasser und Weide genieſse, auch gleiche Frohn und Beschwerung zu tragen habe.

Der Art. 24 bestimmt die Abgaben der zum Gericht gehörigen fünf Dorfschaften an den Grafen von Hanau auf 61 Gulden jährlich, wogegen ihnen gleich anderen Unterthanen der Schutz versprochen wird. Also ein nach der Urkunde von 1469 Art. 20 erhöhtes Schutzgeld.

Merkwürdig bezeichnet der Art. 25 den zugenommenen Luxus in Speise und Trank. Wir erinnern uns, dafs nach Art. 5 des alten Weisthums von 1354 der Pastor zu Altenhafslau seinem Lehnherrn, wenn er ins Gericht kommt, den Tisch decken und ihm Brod und Käse darauf setzen soll. Der Art. 25 der Urkunde von 1570 belehrt uns jedoch, dafs der Pfarrer diese Verbindlichkeit der Gemeinde zugewälzt hat, die nicht blöden Jäger aber ihren Herrn vertreten und bei öfterem Jagen mit Käse und Brod keineswegs sich begnügend, auf Kosten der Gemeinde weidlich gezecht und derselben unerträgliche Kosten verursacht haben. Um dieser Plackerey enthoben zu seyn, verglichen sich die Gemeinden mit gnädigster Herrschaft auf eine jährliche Abgabe, oder ein sogenanntes Atzgeld von *ein hundert Gulden*. — In der That statt der Naturalverköstigung von Jägern, ein für die Gemeinden theueres Reluitionsquantum! —

Weiter bestimmt der Art. 27 dafs die jährliche Beed, desgleichen die Contribution auf die Güter, Aecker, Wiesen, Weinberge und Krautländer repartirt werden soll,

der Bespannte aber an Atzgeld noch einmal so viel als der Unbespannte entrichten soll. Ein auffallender Contrast mit den Leistungen wie sie die alten Weisthümer von 1354 und 1461 bestimmen.

Die Art. 29 und 30 verordnen die Erhaltung der Markwaldung dergestalt, dafs wenn jemand sein Privatgut zum Wald aptiren wollte, solches zur Mark gezogen werden solle.

§. 21.

Unbegreiflich ist es wie die Art. 31 und 32 die in den älteren Weisthümern bestimmte barbarische Strafe des Bauchaufreisens wegen verübten Baumschälens und die sonderbare Strafe auf das Anstecken der Markwaldung den Frevler in eine Kuhhaut zu stecken und ihn 3 Schritte vor das Feuer zu legen, wo es am heftigsten brennt bis es über ihn hinbrennt im Jahre 1570 sanctioniren konnten, nachdem 38 Jahre vorher, im Jahre 1532 das Reichscriminalgesetzbuch erschienen war. Eine gesetzliche Bestimmung, die von dem damaligen Reichkammergericht nicht würde gut geheifsen worden seyn.

§. 22.

Nach verschiedenen policeilichen Verfügungen von Art. 33 bis 39 erkennt der Art. 40 das Altenhafslauer Gericht wiederholt für des heiligen Reichs Freigericht dergestalt an, dafs keinem Ausländer der Ankauf von Gütern in der Mark *gewährt* werden soll. Die Art. 41 und 42 bestimmen das Patronatrecht zu Altenhafslau das vor dem denen von Trymberg gehörte, dem Grafen von Hanau,

desgleichen demselben die Befugniſs den Centgrafen zu bestätigen und als Schutzherr zur Meſszeit das Geleit durch das Gericht zu führen.

§. 23.

Das Botengehen, Fischen, Krebsen, Hundeführen beim Jagen so wie das Aufwarten im Amthof scheint in dieser Epoche eine Dienstpflicht der Eingesessenen des Gerichts geworden zu seyn, denn nach Art. 44 werden nur die Schöffen davon und vom Ausschuſs befreit, sodann wird nach verschiedenen Policeyverfügungen von Art. 45 bis 57 bestimmt, daſs wer sich in dem Gericht häuslich niederlassen wolle, ein Viertel Wein und sechs Gulden erlegen solle, die halb der Herrschaft und halb der Gemeinde zufallen. Der Jude entrichtet aber noch einmal so viel.

§. 24.

Der Art. 60 beurkundet, daſs ein Hanauischer Canzleirath Namens Achilius wahrscheinlich nicht aus eigener Bewegung den Versuch gemacht hat, die Eingesessenen des Gerichts *zu Leibeigenen* zu machen, sie auch gezwungen hat, das Besthaupt zu entrichten, hier wird nun ihre Freiheit anerkannt, wer aber der Herrschaft leibeigen gewesen ist, giebt derselben zwar kein Besthaupt, jedoch jährlich ein Huhn und 20 Heller, und ist nicht wie die übrigen Eingesessenen abzugsfrei. So viel mögen die Operationen des Canzleiraths Achilius bewirkt haben,

§. 25.

Die Artikel 61 und 62 sind von wenigerem Interesse als der Art. 63, dieser liefert den Beweis, dafs zur Zeit des alten Weisthums von 1354 die Bewohner des Gerichts gar keine Frohndienste geleistet haben, weshalb der Artikel auf einen von *Kaiser Carl dem IV.* an den damaligen Schutzherrn, *Freiherrn von Trymberg* aus Velten Rodenbach am Mittwoch nach St. Jacobstag 1364 erlassenen Befehl sich bezieht, weil aber in dem alten Weisthum vom benannten Jahr enthalten ist, dafs dem Kaiser wenn er durch das Gericht reiset, das beste Pferd, es möge wieder kommen oder nicht gegeben werden solle; so wurde nun die Vorspannsfrohne *anfänglich bittweise*, jetzt aber (nämlich im J. 1570) nicht nur diese, sondern auch die Fuhrfrohnen und Botendienste überhaupt als Schuldigkeit gefordert, und diesen gesellen sich die Jagdfrohnen bei, wenn im Altenhafslauer Gericht, Freigericht und Biebergrund gejagt wird. Also hat die Observanz die Landes- und Herrenfrohnen [33]) im Gericht Altenhafslau herbeigeführt, dessen Bewohner jetzt in Ansehung ihrer Rechte und Verbindlichkeiten allen übrigen Hanauischen Landes-Unterthanen gleich gesetzt sind.

Indem ich hiermit ein treu copirtes Gemälde der alten Sitten und Gewohnheiten der Bewohner eines kleinen deutschen Völkerstamms beendige, wird dem Leser die Horazische Sentenz beifallen: *Aetas parentum pejor avis tulit, nos nequiores!* —

33) M. s. *Mittermaier* a. a. O. §. 246 u. ff.

I.

Weisung Alten Hafselauer Mark und Gericht de Anno 1354.

Weisung in dem Gericht zu Altenhafselau bey Geilnhausen gelegen, alfs die von Alters in offenbahren märker dingen geweifset und von unsern Eltern uff uns kommen sein.

1) Item zu dem ersten wissen wir, dafs das Gericht zu Altenhafselau des Heyl. Reichs frey Gerichte sey und von keinem Herrn kein Pand sey.
2) Item wifsen wir, dafs ein Herr von Trymberg in demselben frey Gerichte belehnet ist gewest mit dem Gottes lehen, dafs er recht hat gehabt die pastoreien zu verleyhen, als offt die von einem pastorn ledig wird, und einen andern pastorn mit dem Gottes lehen zu belehen.
3) Item wifsen wir, wenn der Marckherr einem Centgräffen erkohren, dann hat Er recht zu belehen, als hernach geschrieben stehet.
4) Item wissen wir, dafs Er recht hat, wenn ein römischer Kayser oder König reisen will über Berg so soll mann ihme lehnen das beste Acker Pferd das da in dem Gerichte ist, das einen *einspänger* kann ertragen, kommet das Pferde wieder, so soll mann es, wieder geben deme es gewest ist, bleibt es aber aus,

so soll das Gerichte Ihme das Pferd gelden und bezahlen, ohne gefährte.

5) Item, wifsen wir, dafs alle Jahr ein Centgräff lofs ist ahn dem nächsten Montag nach dem achtzehnten January, ohne gefährte, so soll er das gericht gebieten und ruffen vor der Kirchen zu Altenhafselau, als gewöhnlich und recht ist, wenn dan das Gerichte gehäget und gehalten ist, mit seiner ruhr, alsdann recht ist und dem Gerichte zugehört, bitten ihn danu die Schöffen undt Landvolk, dafs Er bliebe ahn dem Ampt das Jahr uff eyd und treu, als Er zuvor gelobt und geschworen hat, ohne gefährte. Will Er aber nicht ahn dem Ampte bleiben, so giebt Er sein Ampt auff, ahn dem nächsten gerichte als vorgeschrieben stehet, dem Eltesten Schäffen der zu der Zeit auff dem stuhl sitzt ohne gefährte, dann hat derselbe Schäffe Macht das Landvolk zu heifsen zu hauffen zu gehen, und ein zu gebieten, dafs sie eines merker dinges überkommen, einen Centgräffen zu erwehlen als von alters her recht und gewohnheit ist dann soll mann gebieten allen Landmännern in dem Gerichte, dafs sie ahn den Merker dingen von Gebotts wegen sein sollen und auch verkünden sollen, jeglicher seinem Lehenherrn, des guts Er sich gebraucht, ohne gefährte, dafs Er soll sein ahn den Mercker dingen uff die Zeit als sie das überkommen, und sollen das verkünden so hoch als es ihme gebotten ist, wenn sie den ahn das Merckerding des Gerichts zu Altenhafselau kommen, als vorgeschrieben stehet, so sollen dann *ausgehen oder abtretten*, das Landvolk in deme Ge-

richte, jegliche Dorffschafft beysammen, die zu hauff gehören und sollen erwehlen einen Centgräffen nach ihren besten sinnen, alfs sie denn erkennen mögen, der sie dünket dem Landte, dem Gerichte, der Mark nutz und gut sein, wenn das geschiehet, so sollen dann jede Dorffschafft ihre stimme offenbahren und aussagen, vor den Märckherrn, die dann dagegenwärtig seyn, dieselbe Merkherr sollen auch ihre Wahl und stimme darzu thun nach Nothurfft und rechte des Gerichts und nach ihrem besten sinnen, und ob mehr Personhen dann eine zum Centgräffen benant und erkohren worden, welchen dann die Merkherr bedunht der die Meiste *Körstimme* hatte, und dem Gerichte dem Land und der Marcke nutz und gut wehre, den sollen sie auch *pitten* und *wehlen*, wenn das geshiehet, als *vorgeschrieben* stehet, sollen dann *abtretten* (afgehen) die Schäffen in dem Gerichte und sollen *kiesen* zween Marckmeister, einen in der Burckg, den andern in der Stadt Geilnhausen, und sollen den die Markherr die dann gegenwärtig sind zu hauff gehen und auch zween Markmeister wehlen in dem Gerichte zu Altenhafselau, die sie dünken der Marck nutz und gut sein *vorzusehen*, als von alters wegen gewöhnlich und recht ist; wenn das ahn dem Merckerding also geschehen ist, so soll den der Centgräff der also erkohren ist, zu ihme nehmen einen Schäffen, und soll gehen vor den Herrn, der das macht hat und soll ihme sagen dafs Er erkohren sey zu einem Centgräffen in dem Gericht zu Altenhafselau, und soll ihn pitten, dafs Er ihme das Ampt leyhen und ihn be-

stättigen wolle, als von alters wegen Gewohnheit undt recht ist, und soll dem Herrn geben zween weifse von *Schöpfsen leder gemachte Handschuhe* an einem weifsen sommerladen hefseln stabe, so soll dann der Herr ihme das Ampt leyhen und bestättigen und leyhen ohne gold und ohne silber, sondern allein mit dem stab, den soll Er ihme wieder geben, so soll der Centschäff ihme geloben, ein rechter richter zu sein, ohne gefährte, wenn das also geschehen ist, so soll der Centgräff heimb gehen, und mag dann Gerichte machen und gebieten mit der Schäffen rathe als gewohnlich und noth und von alters herkommen ist, so soll Er denn schwehren wo Er das Gerichte besitzet, ein rechter richter zu sein; dem armen als dem reichen, dem frembden als dem bekannten als fern ihn macht und Crafft tragen mag und von alters wegen gewohnlich und recht ist und das nicht zu lafsen umb gabe, umb liebe, umb *miethe*, umb neyd, umb hafs, umb keinerley art willen, die mann erdenken mag, den ein rechter Centgraff und richter zu sein, als von alters wegen recht und gewohnheit ist, in demselben gerichte zu Altenhafselau ohne gefährte, dar zu sollen ihme behelffen die Schäffen, das Landvolck, die Merkherr daselbst, und alle die, die eigen und Erbe in dem Gerichte haben, und alle die, die billich und möglich darzu helffen sollen, als von alters gewohnlich und recht ist, ohne gefährte, wenn der Centgräff deme nach gelebet, nachdem als vorgeschrieben stehet, so soll Er sitzen auf dem stuhl an das gerichte, als von alters gewohnlich und recht ist, und

fragen einen Schäffen wie Er das geriehte hegen solle, so soll mann weifsen mit seinem Ampt und der Schäffen Hülfe nicht der Landsleute und mit der Märker hülfe, und mit aller deren die da billich und möglich dar zu helffen sollen; Wenn der Centgräff das gerichte gehäget hat, so soll Er fragen ob Er das Gerieht gehäget habe als recht ist, so weifset man Ja, darnaeh fraget der Centgräff einen Schäffen, wie Er erfahren soll umb rauffen sehlagen *und schaden, so in der Mark geschehen*, so weifset man dafs die Heymberge sollen ausgehen und sollen rügen umb *den zugefügten Frevel*, und der Förster *umb den Frevel* die in der Marekh folgends die Märcker Meister, und den der Centgräff aueh umb die Marekh, wenn das also geschiehet ahn dem gerichte, wer da geruget, vorbraeht und bufsfällig wird, also hoeh umb solche saehe, dafs der Schäffen da weifset naeh gewohnheit des Geriehts, dafs mann ihme weifset die höehste Bufs, so ist die summa im rechten von alters wegen Seehzig Sehillinge Pfenning und ein *halb viertel weins* dieselbe Seehzig Schillinge Pfenninge sollen im Landte und in dem Geriehte gemeiniglieh zu Hafselau und dem Centgräffen dreysig Pfenning und jegliehem Landsmann seehs Pfenning, was aber bufsfällig wird, von der Marck wegen, dabey sollen zehen Centgraffen und die Schäffen und die Mereker Meister in dem Gerichte in der Burek und in der Stadt Geilnhausen und mit ihrem rathe soll man lohnen einen gedingten Förster und ist etwas übrig, dafs soll mann legen an des Gerichts nutzen und Nothdurft mit willen und wissen des

Centgräf und der Märker Meister in dem Gerichte in der Burck und in der Stadt Geilnhausen die sollen den dabey seyn, dafs das so geschehe hierzu und zu diesen sachen und nothdurft des Gerichts und der Marck, sollen alle Mercker des obgenannten Gerichts Edle und unEdle dem Gericht und der Marck daselbsten getreulich beholffen seyn, zu allen ihren rechten und nothdurften ohne gefährte, alfsdann von alters wegen gewöhnlich und recht ist, dafs sie des Gerichts rechte und freyheiten behalten; Hergegen haben alle märker Gest- und weltliche Edle und unEdle recht zu ihren gütern und höffen freyheiten alfs hernach geschrieben stehet ohne gefährte, besonder ein pastor der da sitzet uff seiner pastoreyen zu Hafselau und belohnet ist, der hat recht und mann weifset auch ahn einem merckerdinge, dafs Er einen eigenen Hirten mag halten, über sein Viehe ohne gefährte, und soll Er dargegen thun, käme der Herr von dem er die pastorey hatte in das Gericht, so soll Er mit seinen Knochten und Dienern zu dem pastorn uff die wildbahn reithen, so soll er ihme den Tisch lafsen decken und soll ihme Brod und Käfs darauf legen wäre es nun sache dafs ein *ritter* solche in dem gerichte selber baunlich uff seinem gut der hätte auch recht einen eigenen Hirten zu halten ob es ihme gelanget, dargegen soll Er das gericht bereithen oder gehen, aber dem gerichte das noth wäre uff seinen Kosten und soll da werben des Gerichts Ehre und nutzen als immer er möchte, bey einem Tag oder nacht wieder heim kommen, wäre es aber dafs Er bey einem Tag und einer

nacht nicht möchte heim kommen; darumb soll ihme das Gericht ein gleiches thun das dann billig und möglich wäre, ohne gefährte.

Auch haben die Merker zu ihren gütern solche freyheiten, und rechten in dem Gerichte und in der Marck, dafs sie mögen hauen; wenn sie Erlaubnus bebetten beym Zentgräffen zu ihrem Baum ahn alle stelle in der Marck als einander gesefsener Mann in dem Gerichte ohne gefährte, dafs zwey theyl des holtzes hinder dem Berg und ein drittheyl hier vorwärts; Wenn jemand eines florzauns nothtürfftig ware, so ist von alters wegen recht; dafs Ers in der wiedder marck haue. Auch haben die Merckherr solches recht und freyheit zu ihren hoffen und gütern, welcher dasselbe efset und bauet uff seinen Costen und nicht selber druff sitzet, der hat recht und freyheit, ob es ihme gelanget, dafs Er uff seinen gütern einen Geifselhoffmane hält, es seyn maeht oder Knecht zu halten; und das Viehe so sie darauf ziehen, es sey schwein oder Rindvieh, solches hat recht vor den Hirten zu gehen, ahn die stätt wo anderer Leute Viehe auch hingehet, und sind hierumb niemand nichts schuldig, dann dem Hirten seinen Lohn. Auch hat ein jeglicher der sein gut selbsten efset und bauet, in dem gericht gelegen ist, der einen gantzen hoff hat der hat recht Zwölff schweine uff sein hoff zu gehen in die eckern, ob Er sie selber nicht drauff erzogen habe, es weren ihrer viel oder wenig die Er darauf gezogen hätte, die hetten recht darinnen zu gehen, es seye dann dafs Centgräff und die Schäffen hierin einige

Verordnung der Zahl machen thäten, sonsten were niemand nichts umb schuldig denn dem hirten seinen Lohn, ein halb hoff sechs schweine in solcher mafsen als vorgeschrieben stehet, ein mund haufs vier schweine auch in solcher mafsen als vorgeschrieben stehet; Auch ist gewöhnlich und recht im Hafselauer Gericht, wer darinnen sitzet selber auff seinen gütern und haltet eigen rauch dafs der des Gerichts noth soll helffen Tragen, nach Zeitlicher Vermögen, ohne gefährte, ist auch sumten Ein mercker dem Gericht von seinen gütern auch schuldig zu geben dem Herrn Geschofs auch Bethe *) ohne gefährte; Auch ist von Alter recht, wer da Landsiedel gut in dem Gerichte hat, dafs der den Landsiedel nicht vertreiben soll um höhern Pfacht willen, oder umb lieber Landiedels willen, Er wolle den lieber sein gut selbsten nutzen und bauen, so soll Er es ihme lassen verkündten drey Tag und sechs Wochen vor St. Peters Tags, den man nennet *Cathetra*, wenn dem Landsiedel die uffkündigung also geschichet so sollen dann die nachbahrn oben und unten die sichs verstehen und die befserung wissen die Er ahn das gut geleitet hat, und soll beede pitten und ersuchen ohne gefährte, dafs sie es schätzen als sie es geben und nehmen wolten ohne argelist, das soll Er dann dem Landsiedel geben, als von alters wegen gewöhnlich und

*) So lautet die im Regierungs-Archiv aufbewahrte Abschrift der Urkunde, es befindet sich aber darunter folgende Note: „Im Original steht „*ist Keyn Märcker dem gericht von seinen gütern „schuldig icht zu geben oder Seynem Herrn geschofs noch beed.*“

recht ist vor seine beſserung und soll ihn selber zu seinem gute laſsen kommen in solcher maaſs als vorgeschrieben ist, und lieſs Er das gut liegen aus freyem willen, so ist er ihme keine beſserung schuldig und solte das von ihme uffnehmen, wenn Er das begehrend were, auch wer Erblehen gut im haſseler Gerichte hat, es seye wer da wolle, wenn Er von Todtes wegen abgehet und stirbt, kommen dann die nächste Erben und bringen ihren Zinſs und pitten den Lehenherrn, wer er dann ist, umb Erbgut, das in demselben gelegen ist, daſs Er ihme das leyhen wolte, so soll er ihme das leyhen ohne Goldt und ohne silber; Auch ist gewöhnlich und recht, wenn die Erben das gut wolten laſsen liegen, ohne des Lehenherrn willen, daſs sie nicht macht hätten, und tretteten dann sämbtlich vor das Gericht und schwüren zu dem heyligen, daſs sieun vermogend wären, solches gut ferner zu erbauen, ohne gefährte, so soll der Lehenherr das gut von ihnen uffnehmen und soll sie hinfüro ungekränkt lassen wegen des guts.

7) Item wissen wir, wenn die Marck noth ähnginge und an den Buſsen gebreche, der Marck noth auszurichten, so mag der Centgräf und die Schäffen mit willen und wiſsen der Merckermeister Holtze verkauffen der Marcke noth auszurichten und den geschwornen Forstern und Knechten zu lohnen, und davon soll mann den Merkermeistern ihren Weinkauff geben, ohne gefährte, wenn dann die Merkermeister finden Hauen, den mogen sie Pfänden, sollen sie ihme Centgräffen über antworten und in dem Gerichte laſsen, wenn man dem

also nach gehet, als vorgeschrieben stehet, so ist es recht.

8) Item wiſsen wir wenn die Märcker in vnd auswendig des Gerichts, Ihre Güther und Höffe zu Verkauffen noth anginge, die Einwohner, vnd Leuth In deme gericht Seſshaft die nechste und zu allen Zeiten, ein Ewigen abtrieb hergebracht,

9) Auch weiſset mann Niemand Keinen eigenen Waldt wann er auch wohl seine Eygene güther darzu verwachsen laſsen wollte, sondern ist der gemeind alleine.

10) Auch weiſset Mann Niemand Wein zu schänken das Gericht Erlaube es dann, auser waſs jedem an seinem eigenen Stock Erwachsen.

11) Auch Weiſset mann dem Pastor den Zehnten groſs und klein Im Gericht sambt dem Pfarr Guth zu seinem underhalt.

12) Item weiſsen wir der schuhl Ihren Zehnten von absonderlichen Stücker Aecker zu Altenhaselau und Grosenhausen.

13) Wann die Schäfferey verlauen wird hat die Gemeind den Vortheil hier zu vor allen,

Unmittelbar auf diese 13 Artickel folgt nun die Weisung des Altenhaſslauer Gerichts vom Jahre 1461. in 26 Artickeln. Die Urkund lautet folgendermaſsen:

II

Diſs hernach geschriebene ist die Freyheit und recht im Altenhaſselauer Gericht, die mann alle Jahr weiſset bey Gericht *de anno 1461.*

1) Zum erstenmahle, daſs alle Ambter sollen zum

Jahr einmahl ledig und lofs seyn, aufsgenommen der Schäffer, so bis ahn ihr Lebens endte rechnet.

2) Item weifst mann darnach wenn einer der ein Centgräff gewesen ist, das Jahr in dem Geriehte gehäget, und gehet die auff den Nechsten Montag nach dem Achtzehenden Januarii ohne gefehrte, will der nicht pleiben von Eydt wegen, so soll er fragen, den nechsten Schäffen bey Ihme, wenn Er sein Ambt durch recht auffgeben soll, so weifset mann zu recht, er soll es thun dem eltesten Schäffen, der da der lengst den Schäffen Stuhl besefsen hat, denn so soll derselbe Sehäffe gebieten in merkerdinge zu kommen, bey einem Pfund Pfenning auff den ersten Donnerstag darnach, ohne gefährte, und so sie den kommen sind, soll der Vorgedachte Schöffe sprechen: Höret zu ihr lieben Nachbahrn, der Centgräff hat sein Ambt auffgegeben, nun rathet zu wo wir erwehlen sollen einen mann der dem Gerichte nutz und gut und der Marek getreue seye, so sein fünff Dörfer in dem Gericht und hat jedes Dorff seine wahl-stimme und welcher mann unter denen die Meiste Stimme hat, den sollen die Märcker auch erwehlen, hätten aber ihrer Zwey gleiche stimme, so haben die Mercker macht ihre einem beyzulegen und mit erwehlen, darnach soll der der also erkohren ist zu ihme nehmen einen Schöffen und kommen vor unsere gndg. Herrn von Hanau, der dieses Gerichts Schützer und Beschirmer ist, und bringen ihme zwey weiser Handschuhe mit und einen weisen Stab mit demselben stabe soll er ihme Leyhen das Ampt ohne Goldt und Sielber, so soll dann derselbe unserm Herrn von Hanau in Treuen geloben ein rechter richter zu seyn,

dem armen als dem reichen und so Er dann hienwieder heim kombt, soll Er zu dem Heyligen schweren ein rechter richter zu seyn, dem armen als dem reichen und der Mark getreu zu seyn, ohn allerley gefährte, darnach ist Er bestettiget zu einem Zentgräffen.

3) Auch sollen die Nachbauren Kiesfsen zween Markmeister einen in der statt Gelnhaufsen, den andern in der Burek Gelnhaufsen, umb des willen, wenn jemanndt were in der Burek oder in der Statt der seinen muthwillen in der Mark treiben wollte oder mit dem Geriehte, den sollen sie darzu halten, dafs Er solches abstelle.

4) Auch wäre es sache dafs sie ausmercker finden in der Marek die da keinen Verlaubnus hetten von dem Gericht mögen sie Pfanden und das Pfandt mit ihnen heimführen oder Tragen und dem Centgräffen über antworten, da bey mögen sie reithen oder gehen, dieselbe Pfandt Versetzen, Verkauffen und ahn des Geriehts noth anwenden, dann sollen dieselbe markmeister zween andere marekmeister erwehlen einen aus den Schäffen des Geriehts den andern aus der Gemein.

5) Auch weiset mann im Altenhaselauer Gericht niemand keinen eigenen Wald, hette aber jemand äcker oder wiesen in diesem vorgesprochenen Geriehte, und meint sich dero hinfüro zu gebrauchen, und wolte die Hegen zu waldt, wenn der Wald gewüchfs dafs mann zween Ochfsen weydte, wann der Wald so grofs würde, dafs die Ochfsen bestehen, so soll mann dieselbe walde halten als andere Märckhe.

6) Ausländisehe werden ihres Kauffs nicht gewehrt

den die Einwohner gegen solche den Ewigen Abtrieb herbracht *).

7) Auch weifs mann, wer einen stehenten Baum scheelet, den soll mann auffgraben ahn seinem nabel und ihn mit einem Huffnagel mit dem Darme an die flecke ahnhefften, da Er hat ahngehoben zu Scheelen, und Ihn, so lang bifs dafs Er dasjenige bedeekt, das er gescheelet hat, umb den Baum treiben, und sollte Er keinen Darm mehr haben, ohne gefehrte.

8) Auch weifs mann wer die Marek freventlich ahnsteekt und verbrennt denselben soll mann in eine rauhe Küh- oder Oehfsen Haut thun, und ihn drey schritt vor das Feuer, da es ahm aller heftigsten brennet legen, bis das feuer über ihn brennet, und das soll mann zum zweyten und drittenmahl thun, ahn dem Ort da es ahm heftigsten brennet, und wenn dieses geschehen, und bleibt lebendig oder nicht, so hat er gebüfset

9) Auch weifs mann, wer bauen will im Altenhaselauer Gericht, der soll den Centgraffen pitten umb erlaubnus, so soll ihme der Zentgräff recht erlauben, und ohn recht verbiethen, das ist, Er soll hauen zwey Theyle hinder dem Berg und ein Drittheyl vor dem Berge, auch wenn Er dafselbige Holtz abgehauen hinden, undt vornen, so soll es ihme niemand nehmen, auch were es dafs derselbe Mann das Holtz in einem Jahre nicht verbauet, so Er dann dasselbe Holtz eins im Jahre umbgewand so soll mann ihn nicht büfsen.

---

*) Dieser Artickel ist zwar in der im Archiv aufbewahrten Abschrift dieser Urkunde, allein nicht im Original befindlich.

10) Auch weist mann Zurecht einen Krautgarten zu machen, wer da will uff das beste Er kann.

11) Auch weist mann Zu recht eine Etzwiessen die zu verrcydelen.

12) Auch mag mann machen einen grafsgraben mit einem flor Zaun, die stecken soll mann hauen in der wilde Mark und nicht mehr dann ihme Noth ist zu seinen Pferdten, oder Er wird bufsfällig.

13) Auch weist mann, säfse ein mann in diesem Gericht den da dünkt, dafs sich die Marck wolte erzeigen und eckern bringen und Schwein darauff Kauffen, das soll Er thun drey Tag vor *St. Walpurgi*, thut er es darnach soll Er verbüfsen, aber so viel Er selber ziehet. Die haben selber macht in die Marck zu gehen

14) Auch weifset mann, dem der einen Pflug führet, macht hat, Zwölff schweine in die Marck zu thun, hat Er aber die schweine nicht, so mag Er Also viel zu ihme nehmen, dafs die Zahl ersetzet werdte, und nicht mehr.

15) Item ein halber Pflug sechs schweine undt ein mund Hanfs vier schweine.

16) Auch weist mann des Gerichts Knecht zu lohn aus der Marckh, und einen gedingten Förster.

17) Auch weist mann, wo Bau im gerichte wehren, die da baufällig sind, die soll mann alle Jahr besichtigen, und wenn sie nicht ergäntzet werden, soll der Besitzer geruhet werden.

18) Auch weist mann das Altenhaselauer Gericht niemand Pfand sey, und giebt unserm Herrn von Hanau Siebenzig Pfund im Jahre auf dafs Er dafselbe soll schützen und schirmen als andere arme Leute.

19) Darnach weifset mann unserm Herrn von Hanau diese Pfarr Kirche zu lehen und einen Zentgräffen zu bestettigen.

20) Item wer in dem Altenhafselauer Gericht sitzt, wafser und weyd sucht und eigen rauch helt, der soll mit dem Gericht Lieb und leyd liden *Tragen*, das ist, Er soll helffen geben unserm Herrn, seyn geldt. Undt hielte einer einen geifsel Hoffmann auf seinen gütern oder Hoff, derselbe hat gleiches recht, wie andre nach bahrn auch gleiche Beschwerung Zu tragen.

21) Darnach wer in diesem Gericht Erb gut hette die alte Erben abginge so soll mann ihren Erben *solch Erblehen* leyhen ohne goldt und ohne sielber, auch weiset mann *dafs die Erben* der Erblehen nicht lofs werden können, sie schweren dan zu dem Heyligen, dafs sie solch Erblehen *ferner* fort zu bauen und zu Hand *haben* unvermögend were.

22) Darnach weist mann, wer Landsiedel gut jemand geliehen hette, Zu Landsiedel rechten, der soll den nicht vertreiben umb eines liebern Landsiedels oder höhern Pfachts willen, ist es aber dafs derselbe es selbsten nutzen und bauen und selbsten gebrauchen will so soll er es ihme verkünden drey Tage und sechs wochen vor St. Peters Tage, in den ersten 14 Tagen sollen sie die nachbahren pitten in dem Dorff unten und oben seine Befserung Zu achten, in den andern 14 Tagen soll Er bringen das gelt, als der Hoff oder Pacht Herr und dem Hoff bauren welcher *einen Tisch mit drey beinen* *) *zwey auswendig der*

*) Im Rheingau war es bey *Feldgütereinwährungen* im Mittelalter üblich, dafs der neue Gutsempfänger vom Gerichte an das

Schwellen und eins inwendig der schwellen des Hoffhaufs stehent haben soll, auf solchen Tisch soll der Hoff- oder Pfacht Herr ihme das geld vor die eingebrachte Beſserung Zahlen, so hoch solche geachtet worden, wenn das geschehen ist, so soll er dem sein gut einraumen, *daſs es eingeräumet sey, drey Tag vor St. Peters Tage, das bedeuten die Zwei beine auswendig der Schwellen.*

23) Darnach weiſset mann niemand Keinen eigenen Hirten, dann einem geseſsenen ritter *Forstmeister* *) der da sitzet baulich in dem gerichte, der mag einen eigenen Hirten halten und heist eine Schäfferey, umb deswillen soll Er reithen oder gehen vor das Gerichts wegen ein Tage reiſse uff seinen Costen, und bliebe Er über nacht aus, so soll ihme das Gericht beZahlen, waſs Er verzehret, auch soll derselbe der Nachbauren Kinder Ihre Pfingst rechte geben.

24) Darnach weist mann einen gesessenen *pastor* einen eigenen Hirten zu haben, das ist *Keine* Schäfferey, darvon soll Er der nach bauren Kindter ein Pfingstrecht thun, das ist darumb were es sache, daſs ein Herr von Hanau durch das gericht ritte, so soll derselbe *pastor* Ihme den Tisch decken und darauff legen Käſs und Brod.

Gut begleitet, dort auf einen *dreybeingen Stuhl* zu sitzen und also in einem dreymahligen Schube, sich dem Gute zu nähern beordert ward. Diese Handlung hieſs: *in das Gut rutschen* s. *Bodmann* Rheingauische Alterthümer Nro. LXXIII. Note c. S. 438.

*) *Forstmeister* steht in der Abschrift, nicht im Original, es ist darunter die in der Mark begüterte nun ausgestorbene Familie von Forstmeister zu Gelnhausen gemeint.

25) Auch soll ein gesessener *pastor* reithen, oder gehen von des Gerichts wegen, wo es seyn Bedarff ein Tag reist uff seinen eigenen Kosten, bleibt Er über nacht aus, was die Cost ahn langt, soll das gericht be Zahlen.

26) Auch weist mann das niemand soll wein schencken, das gericht erlaube es ihme, dann aufser dem wein der ihme an seinen eigenen stöcken gewachfsen.

Ich Johannes Adolff von Steinau, Pfarrherr zu Altenhafselau, bekenne öffentlich ahn diesem Brief, dafs uff heut *dato* vor mich kommen seyn, die Ehrbare Zentgräffe und Schäffe des oberwehnten Gerichts nämlich Hennerich Leinenweber der Alte Zentgräffe, hanfs Iffart, Clofs schecklen, henrich Limwieder, Peter schmaltze, henrich Limwieder *junior*, henrich feut der Jung, henrich feut, sein Bruder, Hanfs Bauls, henrich Gafsmann, Conrad Johann, Henrich schecken, Henrich ingelhard und Henrich glimpeer alle Schäffen des obgenannten Gerichts, und haben uff ihre eyd so sie auff den ehegenannten Schöffenstuhl gethan, gesagt und genommen, dafs die *articul* wie die ahn diesem Brieff oben geschrieben seyn, ihr altes herkommen, recht und gewohnheit dieses obgedachten Gerichts seye, von ihren Eltern also auff sie kommen, und noch also gehalten werdte, ohn alle gefährdte, und dafs Ich Johannes Adolff Pfarherr obgenant, solches also von den ehegenannten Zentgraff und Schäffen, wie vorsteht gehört, habe Ich der gemeind eigenes Pfarr-Insiegel, von ihrer beeden wegen getruckt unten uf *spatium* dieses Brieffs, beschehen uff Sontag nach *St. Walpurgi* Tag *Anno Domini; millesimo quadringentesimo sexagesimo primo.*

(L. S.)

III.

Dieſs Hernach geschriebene ist die Freyheit und Recht im Altenhaſselauer Gericht

de Anno 1570.

1) Weisset der uhr alte Gerichts weiſsthum ahn sich selbsten den Centgräff und dreyzehen Schäffen daſs ihrer mit dem Centgräffen in der *Summa* vierzehen Personen seyn müssen, und wird der Centgräff von den Schäffen vorgeschlagen von der gemeind unter dreyen Schäffen einer erwehlet und von hochgräfll. Regirung, oder dem jeweiligen über das Gericht gesetzten Schultheisen, bestättiget, nach art des ältern weiſsthums.

2) Ein Beampter, so ein Schultheiſs ist im nahmen gnädiger Herrschafft (vor alters aber muſs der Centgräff richter allein gewesen seyn) über Schäffen und gemeind gesetzt, und werden von demselben alle gerichter im nahmen gnädiger Herrschafft und des Gerichts gehegct, und sitzet ihme der Centgräff auf einem stuhl ahn der seiten, die übrige Schäffen nach der Ordnung auf der Schäffen Banck.

3) Alle Klagen sowohl Civil als Criminal werden von einem Ehrsamen Gericht ahngehört, durch Gerichtschreiber in das gerichtbuch eingetragen und wenn Urtheyl gesprochen, tretten die Schäffe mit dem Zentgräffen besondern, sprechen, und werden alsdann die urtheyl nach

wiedersitzung des Gerichts offentlich von dem Gerichtschreiber verlesen, dabey hat gnädige Herrschafft gnad und ungenad.

4) Das haupt Gericht wird gehalten jährlich auf Montag nach dem Achtzehenden *Januarii,* und müfsen erst die heimberger ihre rugen der frevel almbringen, hernacher die Förster und merkermeister die wald bufsen folglich ist jeder männiglich seine Noth fürzubringen erlaubt, die Forst bufsen verpleiben dem Gericht zu Bezahlung des Gerichts Knecht und des gemeineu Försters, das übrige wird in des Gericht Nutzen verwendet, in den andern Frevel ist die höchste Gerichts bufs Sechzig Schilling und ein halb Virtel wein, was darüber erkannt wird, fält gnädiger Herrschafft zu thaitigen ahnheim.

5) Wenn das Gericht geheget wird, so mufs dabey erscheinen Edel und unEdel, Geist- und weltliche auch die ausländische, so im Altenhafselauer Gericht begütet seind, und wenn es gleich so wenig, dafs sie nur einen dreybeinichten stuhl auf ihr gut setzen können müfsen von ihren beständern oder Hofflent darzu eingeladen werden. Wer wafser und weyd geneust mufs gehorsam seyn.

6) Der wald und gemeine Marck ist dem Gericht allein zuständig vermög alterem weifsthum.

7) In des Gerichts waldung hat gnädige Herrschaft *Hanau* die Jagungsgerechtigkeit und weiters kein theyl ahm Waldt.

8) In des Gerichts waldung haben die Inwohner des Ziegelhaufses, so auf Altenhaselauer *terminey* liegt diese gerechtigkeit im wald, dafs sie mit einer hand Heppen hauen und auff dem reff heraus dragen, hohlen dorffen,

Vor diese ihre Beholzungsfreyheit, in so lang bifs sie dieses unterlassen ist ihnen Innwohnern sämbtlich die gemeine weydt, der siegwasen ahn statt Krautländter zu gebrauch gegeben worden, doch nicht länger als sie solche Beholtzung unterlafsen wollen.

9) Die Ziegelhäufser sind zur Altenhaselauer Kirchen gebannt, so dafs sie Tauff, *Copulationes, Proclamationes,* Leichtpredigten in derselben verrichten lafsen, Begräbnus auf den Kirchhoff haben müssen, und wenn sie gleich *Consens* erhalten, solches in der statt, wie offters geschehen zu thun, müfsen sie doch dem Altenhaselauer Pfarrer und dem Schulmeister seyn gebühr, gleich als ob alles heraus in Altenhaselau geschehe, un weigerlich entrichten, und müfsen sontäglich zwey Persohnen aus dem Ziegelhaufs wenigstens in der Altenhaselaner Kirch erscheinen, oder zwei gute Pfenning in die Allmosen schicken.

10) Das Ziegelhaufs seye zwar umb das *territorium* zwischen gnädiger Herrschaft und der statt Gelnhaufsen strittig allein von Alters und rechts wege gehöre solch *territorium* znm Altenhaselauer Gericht, und gehe bifs mitten auf die Creutz brucken, were desweg recht hängig, von seyn die todten, so nach Gelnhausen begraben zu werden, dieſseits erlaubt, und jedes mahl mitten auf der Brücken abgenommen worden.

11) Der Weinschanck und gemeine wirdschafft gehört der gemeind, geneust auch das ohm geldt auser eines gewissen Accises wegen der Kriegs-Cassa zu Hanau, niembt gnädige Herrschafft von der Ohm einen halben gulden.

12) Niemandt hat fug und recht wein zu schänken, das Gericht erlaube es ihme dann, aufser den wein so

jedem ahn seinen eigenen stöcken gewachsen ist, den mag Er frey verzapffen, besag älterm Gerichts weisthum.

13) Fünff dorff gehören in das Gericht Altenhaselau, als Altenhafselau, das haubt dorff, in welchem die haubt Kirch, zu St. Martin genant ist, und ihre besondere gefälle hat. Eydengesäfs das andere, worinnen eine *Capell* zur Lieben frau genannt, hat ihre besondere gefälle auch güter. Geifslitz das dritte, welchem Eych ahn hängig. Grosenhaufsen das virte, Lützelhaufsen, das fünffte.

14) Beedte Kirchen werden von einem Pfarrer und Schulmeister zu Altenhaselau, versehen, und wird zu Eydengesäfs weiters nicht als alle quartal Sontag, auff solches Kirchweyhe, hohe fest, wenn Kirchgäng, Tauffe, und Leiche geprediget, sodann alle Sontag einen umb den andern Kinder lehr darinnen gehalten, und halten Eydengesäfs und Geifsliez eine Kirchweyhe zusammen auf *Mariä* Himmelfarth, Grofs- und Lützelhaufsen halten ihre Kirchweyhe zusammen acht Tag nach Pfingsten auff *Trinitatis*. Altenhafselau helt seine Kirchweyhe allein auff *Martini*.

15) Auff der Kirchweihe zu Eydengesäfs und Geifslitz wie auch Grofs- und Lützelhaufsen hat ein zeitlicher Schultheifs im nahmen gnädiger herrschafft den weinschenck zu belegen ohne entgeldt. Zu Altenhaselau aber der Centgräff im nahmen des Geriehts und wird so gehalten, dafs wenn gleich die nachbahren ihre Keller voller Wein, dennoch wenn sie Gastereyen halten, Zwey maafs wein beym Zäpffer hohlen müfsen hernach mögen sie von ihrem Wein trinken so viel sie wollen.

16) Der Pfarrer wird von dem Zehenten Grofs und Klein, wein und früchten erhalten, der vor ihme gnädiger

Herrschafft jährlich ein gewisses ahn geldt, der *praesentz* Hanau aber ahn Korn giebt, und den $^1/_3$tel theyl ahm Zehenten im gantzen Gericht zu geniesen läst, und hat Er darbey ein ahnsehnliches grofs und Kleines so genanntes Pfarrgut, äcker und wiesen zu nutzen, und hat der Pfarrer von einer hoch Zeits *proclamation* und *Copulation* 15 alb., von einer Leichpredig 15 alb. opffer Pfenning besteht von jeder persohn sie seye was *religion* sie wölle, so zum Tisch des Herren gangen, jährlich vier heller zwey Gulden hat Er jährlich aus der Kirche dargegen mufs Er alle hohe Feste die Kirchen Baumeister mit esen tractiren, dar zu geben die Baumeister zwey maas wein, auch hat Er gewifse Erbzinfs vermög eines registers zu geniesen, freye brenn Beholtzung mit Erlaubnus des Centgräffen und ahn weissung des Försters aus der gemeine Waltung auf seinen Kosten zu hohlen.

17) Der Schulmeister hat zu seinem unterhalt aus gewifsen gütern den Zehenten zu geniesen und zehnet ihme das gantze Lauterische Lehen gut zusambt den Krautgarten bey Gelnhaufsen. Item das gantze Fockische gut, das Steinbachische guth. Item das kleine Pfarrguth, und viel andere *a parte* äcker mehr, welche gemefsen und neu beschrieben werden sollen. Item zehnen ihme zu Haufsen bey die Hundert Morgen Feld, so auch *renovirt* werden soll. Ahngeld hat Er vor diesem gehabt, jährlich von einem Kind, so in die Schul Tüchtig fünff Zehen alb. weilen aber solches den armen, meistes ahnheim gefallen, ist Vor langen Zeiten hero von E E Gericht eine freye Schul ahngeordnet worden, dafs ein jeder Innwohner Altenhaselauer Gerichts, Edel und unEdel, geist-

und weltliche, auch wefs *religion* sie seyen jährlich über haubt dem Schulmeister geben soll 10 alb. dargegen alle Kinder ohne fernere entgelt frey in die Schuhl gehen sollen, ausgenommen von jedem Kindte ahn Holtz über winter Einen Karn voll, von Zweyen aber einen wagen voll, so von dem Vatter geführet werden soll.

Ferner von der uhr zu stellen Einen gulden aus der gemeindt, vom Geleuth das Jahr über zwey gulden. Item wegen des geleuts von Idwederem Innwohner Edel und unEdel so im Gericht sefs, jährlich einen Leibbrodt, so ein Klocken Leib genennet wirdt. Vom Sackel tragen jährlich einen gulden. Wann ein Kindt getaufft wird hat Er fünff albus vor den Tauf Zeug zu saubern. Wann eine Hochzeit, einen Ortsgulden vor das geleuth, vor den gesang het Er und Schüler, zwey maafs Wein, sechs weifsbrodt, beneben einem stück abgesottenem Fleisch. Wann eine Begräbnus het Er vor geleut und gesang einen Ortsguldten. Ferner het Er auch bey der Schuhl gewifse stücker äcker zu gebrauchen, wie auch wiesen und Krautländter.

18) Es hat keine ahngräntzendte Nachbahrschafft, wer solche auch sein mag, einige Viehe triefft oder weydgang in dem Altenhaselauer Gericht oder deren Waldung zu suchen, aufser die Juncker Forst-Meister mit ihrer eigenthümblichen Schäfferey welche sie im Altenhafselauer Gericht zu halten berechtiget, und wenn der Herr forst-Meister solche Schäffereyen verleyhen und nicht selbsten betreiben wollen, sind die Nachbahren im Altenhafselauer Gericht ahm nechsten vor andern berechtiget hergegen auch gehalten wann die Nachbahrn Schaaff anderstwo

haben und der Iuneker Forstmeister ihre Schäfferey zu einem Pferch selbst nicht starck genug wehre so müfsen die nachbahre uff erforderung ihrer aufserhalb habenden Schaffen unter hiesigen Pferch stofsen und dem Schäffer von jedem Stück geben zwey Schilling. Wann die Schafferey von den nachbahren bestandten wird, machen Sie die austheylung wafs ein jeder halten soll, nach dem Pflug als welcher vor einem Hebbener umb die Helffte noch so viel den Vorzug hat. Von keinen Zehent Lämmer ist niemand wifsend, ob wohl hier be vorn von den Herrn Pfarrern solche von der unterthanen Schaffen gefordert aber niemahls gestandten worden. Der Schäffer darff bey einer mefsruthen ahn keinem lebendigen Zaun hüten, und gar nicht in die Weinberg, sonsten überall, wo der nachbahren Viehe hin zur weydte gehet, da darff der Schaffer auch hin, doch etwas Zeit hernach, so dafs das Rindviehe etliche Tage den Vorzug hat, und bleib die Heg weydte bifs auff gewifse Zeit gehegt. Auf Martini darff der Schäffer auff die Wiesen fahren auf Petri mufs Er wiederumb darvon bleiben und hat der Schäffer gleiches recht ahn wafser und weydt, wie die nachbahren — dargegen aber mus Er jährlich auf den dritten Pfingstag den altenhaselauern nachbahren einen Kuchen von sechs Pfundt beneben einem Schaaff Käfs von drey Pfundt oder ein aequivalent dargegen geben, ist in allem frey ausgenommen von seinen eigenen gütern wann Er derselbe hat.

19.) Ein jeder Müller im Altenhafselauer Gericht mufs jährlich auf den dritten Pfingstag den weyd Buben geben einen Kuchen und einen Käfs.

20.) »Die Altenhaselauer haben auf der Ysenburgischen seiten von der Landstrafsen nach dem weisen rhein bifs in hin dersten Reifferts hinder der weissen Kirch hinaus mit den *Heyleren* eine Koppel weydte, desgleichen auch die Schaffereyen, und sind hier zu so wohl die andern dorffer so wohl im Altenhafselauer, als im Mehrholtzer Gerichte ausgeschlossen; desgleichen hat mann mit den Hochstern bifs zu End der Schönau nach der Hochster Brücken auf und nach Martini die Koppelweydt.

21) Ein eingesefsener Ritter Forstmeister mag einen eigenen Hirten halten auf seinen gütern so fern Er nicht sein Vieh undter die Herdte Treiben mag.

22.) Vnd wenn ein ritter Forstmeister auf seinen gütern einen geifselhoffmann helt, mag derselbe seyn Vieh umb den Hirten Lohn undter der gemeine Herdte treiben, hat wafser und weydt wie die nachbahren zu geniesen auch gleiche frohn und Beschwerunge zu tragen schuldig, und wer also im Altenhafselauer Gerichte wohnet, wafser und weydte geneust, mufs auch des Gerichts noth helffen dragen, wie dann alle Gräffl. und Adel. Hofflenthe thun müfsen auch willig gethane aufser der Herrschafftl. Hoff Eich, ist der Herrschafftlichen Dienste und ahnlagen frey.

23.) Wie es mit einem ritter Forstmeister so ferne Er selbst im Gerichte wohnet, gehalten wird, giebt der alte weifsthum, und hat bey Mensehen gedenken Keiner Persönlich im Gerichte gewohnet, sondern ihre Hofflent gehabt, welche den nachbahren gleich gehalten worden.

24.) Das gantze Gericht der fünff dorffschaft geben jährlich einmahl gnäd. Herrschafft Hanau Sechzig gulden,

dafs sie wie andere unterthanen gesehützet werden sollen.

25.) Ein Hundert gulden werden jährlich einmahl vor den Atz gegeben, doch unständig welches vor alters nicht gewesen, sondern daher entstandten, weilen wie der alte weifsthum giebt, dafs wenn der Sehutzherr auff die wildtbahn reithet, ihme Käfs und Brodt auff der wildtbahn unterm freyen Himmel auf dem Tiseh gereichet werden soll, welches doch der Pfarrer thun sollen; aber nächgehents auf die gemeindte Kommen und die Jäger hieraus bey offterem Jagen einen freyen Atz praetentiret und solche grofse Zehrung offtmahls gemacht, dafs es nicht mehr zu ertragen gewefsen, dafs nothwendig die gemeind mit der gnäd. Herrschafft Hanau jährlich auff Hundert guldten über haupt vor solchen Atz zu geben Vergliehen, und den Jägern fürhin keinen Atz zu zahlen, sondern ihre Zehrungen bey dem Jagen von gnäd. Herrschafft bezahlt wirdt.

26.) Die Hoffreithen und garten werden in Keinerley Beschwerung gezogen, sondern sind (auser einigen erb Zinnfsen deren unterschiedliche damit verhafftet) in allem frey.

27.) Die Iahrliche Beeth wird auff die güther äcker, wiesen, weinberg und Krautländer umbgesetzet, defsgleichen auch die Contribution; Von denen auf Ysenburgisch und Meintz. *territorio* liegenden, nach Altenhaselau gehörigen güter, werden in hiesige Beschwerung v: nicht hinnüber gezogen.

28.) Das Atz geldt so genannt wird jährlich auf die Personn oder Heerd statt wegen des walts geschlagen, so dafs

einer der geschirr helt und sich aus dem waldt beholtzet noch eins so viel, als einer der gar kein geschirr helt, darzu geben mufs, wird jährlich umb gesätzt und solches daher weilen dieses Atzgelt von der wildtbahn und selbigen Käfs und Brodt her entsprungen und also von E. E. Gericht umb zu setzen angeordnet worden.

29.) Dem Gerichtsförster und dem Gerichts Kneeht soll aus der Marek gelohnet werden.

30.) Niemand hat in dem Gericht einen eigenen Waldt, sondern ist dem gantzen gericht zu ständig und wenn jemand seine eigene güter vor Wald zu gebrauchen verwackfen lafsen wolte, hecken und Bäume so gröfs weren, dafs zween ochsen sich darein verbergen könten, soll solches gut zur gemeinen marck gezogen und gehalten werden.

31.) Wer einen grünen stehenten Baum scheelet, dem soll mann mit einem Huffnagel bey dem nabel den Bauch auffreifsen, und mit dem Darm ahn den Ort, wo Er ahngefangen zu scheelen ahnhefften und umb den Baum treiben bifs Er die geschelte runde bedecket, und solte Er keinen Darm im Leiben behalten, besag älterm weifsthum.

32.) Wer die Marek ahnsteckt, den soll mann in eine rohe Kühhaut bindten und drey schritt vor das Feuer, wo es ahm hefftigsten brennet legen bifs das Feuer über ihn hinbrennt, und wenn solches dreymahl geschehen so hat der Freffler gebüfset besag älterm weifsthum.

33.) Wer im Altenbaselauer Gericht Bauen will, der mufs bey dem Zentgräff nmb Bauholz pitten, und wenn es vom Zentgräffen erlaubet, soll der Bau Herr von den Werkermeister und dem gemeinen geschworenen Förster

ahngewiesen werden, das Bauholtz 2 theyl hinder dem Berg und ein theyl vor dem Berg zu fällen, ahngewiesen werden, besag älterem weisthumb.

34) Wer Holtz hauet in der Marek und stimmelt drey schuh ob der Erden, der ist straffbahr.

35) Wenn die Marek sich erzeigt das es eckern geben wolte, und jemand Schwein darauf Kaufen wolte, der muss es thun drey Tag vor Wallpurgi, thut er es hernach so soll er gestrafft werden, was einer unter den Nachbahren aber auff seinem hoff er zeugt, hat macht in die eckern zu gehen, so viel frey als einem jeglichen nachbahren von dem Zentgräffen, Merckermeistern und gemeinen Förstern in der austheylung erkannt werden, die übrigen aber umb das geldt.

36) Vnd wenn vor diesem ein völlig eckern gewesen, ist solches auff den Pflug gewicht Zwelff schweine auf einen halben Pflug seehs schweine, auf einen hebener oder mundhauss vier schweine, seit geraumer Zeit hero aber, und wenn Keine völligê eckern nach erkand nur des Zentgraffen, Merker Meister und förster wie vorgemeld.

37) Wenn ein nachbahr seinen Bau im Altenhaselauer Gericht muthwillig verderben lest soll Er gestrafft werden, und umb Verhinderung solcher Lasigkeit, sollen jährlich alle Bau besichtiget werden.

38) Wer Bauholtz abhauet, und in einem Jahr nichts verbauen kann, aus mangel der Mittel; dem soll mann es ein jahr schützen, Er soll aber solches einmahl im Jahr umb wenden, oder gestrafft werden, bey Verlust des Holtzes.

39) Wann es an dem Bufsen gebricht, so hat E. E. Gericht aus der Marck Holtz zu verkaufen, des Gerichts noth aus zu richten, auch zu lohnen, den Gerichts Knecht und dem gemeinen Förster.

40) Auch weiset mann, dafs das Altenhaselauer Gericht niemanden Pfand sondern des heyl. Reichs frey gerichte seyn, Und aufser Erb guetter wird Kein ausländischer seiner erkaufften guetter gewähret.

41) Vnd dafs vor alters die Herrn von Trymberg nun aber gnäd. herrschafft Hanau belehnet worden mit dem Gottes lehen, dafs sie recht haben gehabt die *pastoreye*, so offt solche ledig worden, einen andern Pastor mit dem Gottes lehen zu belehnen, und einen gekohrnen Zentgräffen zu bestettigen.

42) Auch hat solcher Schutzherr das geleid zu führen von mitten der heyl. Creutz brücke bey Gelnhausen durch das gericht Altenhaselau durch den Bieber grundt, und forderst bifs nach Flammersbach auf die lange Brucken; Alle Gelnhauser *quartal* märckte werden wachten gehalten im Ziegelhaufs; Auf die Franckfurther Mefsen aber auf dem Birckenhain und grentzen der Landstrafsen.

43) Der Zentgraff mufs über seinen Schäffen Aydt noch den Zentgraffen Eydt schweren und das vor des Gerichts gerechtigkeit und gewohnheit so viel in seinen Crafften bestehet halten und hand haben, dem armen als dem reichen recht schaffen, ist aller Dienste frey.

44) Die Schäffe sind frey im Aufsschufs, des Briefs tragens, des Fischens und Krebssens, der Hunds führen beym Jagen. Item des Auffwartens im Ambthoff,

45) Das Gericht hat freye Handelung auch ihre Mehlwag zu halten.

46) Sechs Kirchen Elteste werden aus dem Gericht erwehlet, bleiben Lebens lange, so beneben dem Pfarrer auf Kirchen und Schulen und der gantzen gemeind Seelen wohlfarth fleifsige Obsicht haben, den Kirchen Baumeistern ihre jährliche rechnung beneben Schultheifsen und den Zentgräffen in Beyseyn des Pfarrers abhören.

47) Zween Baumeister werden Jährlich erwehlet, welche beneben dem Zentgräffen die jährl. Kirchen Baurechnung führen.

48) Die Kirche wird aus ihren einkünfften erhalten die Schul aber aus der gemeind.

49) Zween säckelmeister werden aus den Gerichts Schäffen erwehlet, jährlich müfsen sie des Gerichts Erb Zinfse, und Einkünffte auch die aus Ländische Herrn — oder Beeth gelder eintreiben und berechnen.

50) Alle Burgemeister-Sackelmeister-Weinmeister- und Vormündter rechnungen, werden bey gericht abgehöret und *justificiret*.

51) Wann ein Ehrsammes Gericht uf jemands begehren zusammen berufen sitz und in einer gewifsen sachen sprechen soll, mufs ihnen zu lohn werden Vier gulden.

52) Es hat kein Hoffherr macht seinen bestandtern umb höchern Pfachts oder Liebern Bestanders willen, vor ausgang gemachter Leyhe zu vertreiben, hergegen auch kein Beständter dem Hoffherrn umb leydlichern Pfachts wegen vor Endte der Leyhe aus zu tretten, sondern were es des beedte vorleyher und Beständter deswegen uneinig würdten, soll solches vor gericht erkandt und ausgemacht

werden. Wer Erbleyher güter hat, der soll gar nicht umb höchern Pfachts wegen von dem Leh herrn vortrieben werden, sondern were es sache dafs der Beständer stürbe, so sollen seine nechste Erben Kommen und dem Leh herrn seinen Pfacht bringen, so ferne sie solches annoch schuldig und umb des Lehen pitten, so soll der Lehen herr solchen nechsten Erben, das gut wiederumb verleyhen, ohne gold und ohne sielber, Auch ist gewöhnlich undt recht, were es sache dafs ein Beständter eines Erbguts solch gut nicht länger bauen noch nutzlich vorstehen könnte, so soll er vor gericht mit einem Eydt beteuren, dafs Er dem guth nützlich vor Zustehen un Vermögend were, und nicht muthwillig dem Lehen herrn zum schaden abstehen wolte alsdann soll der Lehen herr solch guth wiederumb zu sich nehmen. Wenn auff eine Zeit bestandt leyhe aufgerichtet sind, und die Zeit der Leyhe zu Endte laufft, so soll ein theyl dem anderen sechs wochen und drey tag vor St. Peterstag auf Künden, so fern Keines länger bey dem andern bleiben will.

53) Es soll kein Backoffen näher als viertzig werck schuhe weit, von einem stroh Dach gelitten werden.

54) Wo eine Brandtmauer der Feuer statt aufgerichtet, soll solches jeder Zeit vorhero von denen darzu verordneten Feuermeistern besichtiget und erkand werden.

55) Wann Feuer (worvor Gott aller Orthen seyn wolle) ahn einem Orthe aufgehet, und der dorff- oder nachtwächter solches gewahr würdte soll Er seines Orts hier zu in jedem dorff des Altenhaselauer Gerichts, so genannte Feuer Lauffer aufmundern, und solche dahin gehalten mit ihren eymern solch Feuer auf einer meihl wegs

weith auch wohl weiter nach erheisender noth verfolgen, und wann sie wieder Kommen von solchem Feuer bericht thun, dargegen soll jeder vom gericht haben Ein maafs wein Ein alb. Brodt.

56) Zween Weinmeister werden jährlich gewehlet so auf die gemeine Würthschafft achtung geben und verrechnen müssen.

57) Wenn ein neuer Nachbahr in das Gerichte Kombt und sich heufslich niederlest, mufs Er zu vor einen schein seines ehrlichen herkommens vorlegen, hernacher zum ein Zug ahn geld Sechs gulden und Ein Virtel wein, der Nachbahrschafft erlegen, die Sechs gulden gefallen halb der Herrschafft, die andere Helffte der gemeind jedes Dorffs, wo sich der Neue nachbahr niederläst, mufs gnäd. Herrschafft den Eydt der treue ablegen.

58) Ein Judt aber mufs geben ein Zugs geld Zwölff gulden, so auch zur helfft gnädiger Herrschafft die andere Helfft der gemeindt gefält, und mufs noch geben jährlich in die gemeindt in dasselbe dorff, wo er wohnet jährlich *ein* gulden fünffzehen *albos*, beneben seinem schutzgeldt.

59) Freyen Auszug hat das Gericht Altenhaselau *in die statt Gelnhaussen* in die Pfaltz undter Chur Maintz, in das Ysenburgische und aller orten der graffschafft Hanau, ohne Zurücklassung des Zehenten Pfennings.

60) Das Gorieht Altenhaselau ist niemands Leib eigen, auch vor alters Kein Best haubt gethaidiget worden sondern erst bey Manns gedencken durch einen hanauischen Canzeley rath, nahmens *Achilius*, das best haubt zu thätigen, be zwungen worden, der es zu verantworten haben mag, wafs aber gnäd. Herrschafft leib eigen ist, wie die

Born gewesen die thätigen Kein Best haubt, geben mir jährlich ein hun und 20 d. ahn geldt, dargegen aber haben solche Keinen freyen Ab Zug.

61) Alles Gewächfs ist Zehentbahr im Altenhaselauer Geriehte, aufser die gelbe rübe, Zwieffel, das Heu das Obst Vnd öhl Sath wie auch Hirschen.

62) Wafs in dem Erdboden des Altenhaselauer Geriehts, als Töpfer Erdte, Ziegel Erdte, Pfeiffen Erdte; und all anderes auff der gemeind gegraben, das wird der gemeind jedes Orts bezahlet, ist es aber auff eines nachbahren eigenen Zuständigen aeker, so wirdts demselben belohnet.

63) Die frohn Dienste belangend so ist vor alters gantz keine frohn gewesen, wie Kayser *Caroli* des Vierten glorwürdigster ahndenckens ahn die Freyherrn von Trymberg damalige Schutzherrn ergangenen Befehl *subi dato* Velten Rodenbach am Mitwoch nach St Jacobs Tag *Anno* 1354. ausweiset, allein weilen in dem alten weifsthum stehet, dafs wann der Römische Kayser oder der Schutzherr durch das Gericht Altenhafselau über berg zöge, so soll mann ihme Vorleyhen das beste aeker Pferdt, es käme gleich wieder oder nicht, dahero seye die Vorspanns frohn ahnfangs bittweifs, nun aber beständig worden, dafs wenn etwas aus den Ober Ambtern ahnhero durch führen oder tragen, nach Altenhafselau gebracht, die Unterthanen solches ferner fort bis auf das erste Hanauische Dorff Rodenbach getragen, und alldar abgeleget werden mufs, wehren sonsten keine frohne schuldig, und im übrigen bis ahnhero verschont blieben, auch von dem Freyherrn von Fleckenstein *in anno* 1642 den 5ten Jan. bey ablegung

ihrer eydts Pflichten über ihr herkommens und gerechtigkeit *reversirt* wordten. Bey dem Jagen müssen sie auch beyhülffe thun, wann im Altenhafselauer Gericht, Freygericht undt Biebergrundt, aber weiters nicht, gejaget wird, und werden jedes mahl die wagen auf die gräntze geführt, undt abgenommen. Das Wildtprett so im Freygericht gefangen, sindt selbige Hanauische Leibeigene nach dem *Trages* *) schuldig zu lieffern, das im Biebergrundt aber sindt selbige unterthanen bis nacher Hanau zu liefern schuldig, das aber in dem Gerichte Altenhafselau gefangen wirdt, wirdt bis nacher Rodenbach geführet.

*) Hr. Staatsrath *von Savigny* ist als dortiger Güterbesitzer Kurhessischer Vasall.

II.

Beitrag zur Regredienterbschaftslehre.

§. 1.

Ist für die Regredienterbfolge adelicher Töchter, nach Erlöschung des Mannsstamms in Allodial und Stammgüter des deutschen Adels zu erkennen, oder gebührt dem nächsten Intestaterben des letzten Besitzers kraft des Gesetzes — des Herkommens oder vermöge seiner letzten Willensdisposition ein vorzüglicheres Erbrecht?

Die Entscheidung dieser Frage hat nicht nur unter hohen Regenten Streit, auch blutigen Streit, sondern auch unter den Rechtsgelehrten einen heftigen Federkrieg veranlafst, der vom Anfang des vorigen Jahrhunderts bis auf unsere Zeiten fortgedauert hat.

I. Geschichtliche Reminiszenzen.

§. 2.

Bekannt ist die *Hessen-Hanauische* Erbfolge nach Ableben Johann Rheinhards des III. Grafen von Hanau;

dessen einzige Tochter Charlotta Christina war an den Erbprinzen von Hessen Darmstadt vermählt, und wollte in die Mobiliar-Verlassenschaft dann das Allodial-Amt Babenhausen succediren. Hessen Kassel stammte von der Gräfin Amalia Elisabeth ab, und verlangte als Regredient-Erbe seinen Theil der Allodial Verlassenschaft. Darmstadt klagte bei dem Kammergerichte, und erhielt für sich ein obsiegliches Urtheil, *das einzige, was in dieser Art am Kammergerichte gesprochen wurde;* Hessen Kassel nahm hiervon Recurs an den Reichstag; Kaiser Karl der VII., der in Rücksicht auf die nachherige Kaiserin Maria Theresia in der nehmlichen Cathegorie stand, betrieb diesen Recurs heftig, er brachte es auch dahin, dafs es hierüber zu einem Reichsgutachten kam, damals der einzige Fall bey so vielen vorgängigen Recursen, allein die höchsten und hohen Stände haben die streitige Frage keineswegs entschieden, sondern sie an die Hessischen gewillkührten Aufträge verwiesen, was auch Kaiser Karl der VII. ratifizirte. Die Sache endigte sich durch einen *Vergleich*, worin Hessen Darmstadt das Regredientrecht von Hessen Kassel in der Art anerkannte, dafs es ihm die Hälfte des Amts Babenhausen überliefs.

§. 3.

Bekannter ist der Fall im Hause *Oesterreich* nach dem Tode Kaiser Karls des VI. Seine einzige Tochter *Maria Theresia* setzte sich vermöge der auch von ihren nachherigen Feinden, Frankreich und Preufsen garantirten pragmatischen Sanction ihres Vaters in den Besitz sämmtlicher von diesem hinterlafsenen Länder. Kaiser Karl VII. stamm-

te von Kaiser Ferdinand I. Tochter *Anna* ab, die an Albert V. Herzog von Baiern vermählt war, und suchte als RegredientErbe seine Ansprüche auf Böhmen und andere Länder durch einen land verderblichen Krieg durchzusetzen; allein seitdem die Krone Böhmen bey Oesterreich war, hatte kein anderer mit derselben Glück; Friedrich von der Pfalz wurde mit derselben ein Winterkönig, und Kaiser Karl VII. verlor mit ihr sein eigenes Land und Leute.

§. 4.

Die damals gegen die Rechtmäfsigkeit der Regredient Erbschaft in Wien gehegten Grundsätze änderten sich in der folgenden Zeit; denn nach dem Ableben des letzten Churfürsten von Baiern, Maximilian Josephs lies man in dem Oesterreichischen Manifest, betittelt:

Jhrer Kais. K. apostolischen Majest. Gerechtsame und Maasregel in Absicht auf die Bayrische Erbfolge S. 79 sq. und in den in Wien erschienenen

Unpartheiischen Gedanken über verschiedene Fragen bei Gelegenheit der Succefsion in die vom verstorbenen Churfürst Maximilian Joseph rückgelafsenen Länder und Güter. S. 92.—103.

die Kaiserin Maria Theresia auch als RegredientErbin auf die Bairische Allodial Verlafsenschaft Anspruch machen. Dagegen muste freilich *ein Herzberg,* worauf sich *Runde* [1]) als Authorität stützt, sagen:

---

1) In dem gemeinen teutschen Privatrechte §. 664 *not. e.* — *Danz* zu Runde erzählt diesen Allodial-Erbschaftsstreit, P. VII S. 451.

«une prétention contraire à l'observance de l'Empire — «à l'analogie du droit commun — qui assure toute succession allodiale exclusivement à la plus proche heritière et parente du dernier possesseur.»

Diese ausgesprochene Sätze zu beweisen, lag freylich keinem Minister ob, es war genug, dafs sein König sie in diesem Bairischen Feder Kriege mit $\frac{100}{m}$ Bajonetgründen geltend machen konnte, *Runde* baut aber auch hierauf *nicht allein*, er hat mehrere und wichtige Gewährsmänner für sich.

§. 5

Der Hanauer und der Oesterreichische Succesionsfall, der halb Europa in Bewegung setzte, veranlafsten nun unter dem Freyh. *v. Cramer* und Freyh. *v. Senkenberg* einen weitwendigen Schriftwechsel [2]), ersterer schrieb *für* die Regredienterben, letzerer *gegen* sie, beider Authoren Schriften sind bisher von den Partheien in jedem Falle benutzt worden.

Freyh. v, Cramers Werke findet man sämmtlich in defsen *Opuscul T. I.* defsen *Appendice* und *Tom. IV.*

Mit ihm sind einstimmig unter den älteren Rechtsgelehrten *Meichsner* [3]) *Gail* [4]) *Mynsinger* [5]) *Burch. Gotth.*

---

2) M. s. über diesen Schriftwechsel (*Netteblatt*) Hallische Beiträge zur jurist. gelehrten Historie B. 1. S. 309 ff. *Hommell Litteratura juris* §. 104.

3) *Tom.* 3. *Dec.* 14.

4) *Lib.* 2. *Obs.* 42.

5) *Cent.* 1. *Obs.* 36. *Cent.* 3. *Obs.* 26. und *Cent* 4. *Obs.* 22.

Struv. [6]) *Samuel Stryk* [7]) *Knipschild* [8]) *Kellenbenz* [9]) *Lynker* [10]) und *Ludolph* [11]).

Unter den neueren stimmen mit Freyh. v. Cramer, *Samuel Friedrich Böhmer* [12]) *Mylius* [13]) *Canngieser* [14]) *Reinhard* [15]) *Estor* [16]) *Kreitmayr* [17]).

Diesen Rechtsgelehrten pflichten in den neuesten Zeiten bey:

Gottfr. Daniel *Hofmann* bestens begründeter Regress zu der Hanau Lichtenbergischen AllodialErbschaft, und Desselben Rechtsbestand der Regredient-Erbschaft, dann zwey Reichsritterschafftliche Schriftsteller, der Canton Neckarische Consulent *Schwalb* [18]) *Kerner* [19]) und *v. Neurath* [20]).

---

6) *de allodiis imperii c. 4.*

7) *de Successione in allodio Ppum.*

8) *de nobiltiate L. 3. c. 12. No. 238.*

9) *de renunciatione successionum in collectione Schilteri pag. 686.*

10) *in responsis vol. 2. resp. 98.*

11) *in Obs. T. 1. Obs. 28. 32.* und 109. wo er von seiner im Tractat *de jure foeminarum illustrium* gegentheilig geäufserten Meinung wieder abgeht.

12) *de praejudicio juris germanici in causis privatis.*

13) *de genuino juris germanici hodierni conceptu.*

14) *in decis. tom. 12. dec. 317.*

15) in der Abhandlung von dem Erbfolgerecht der Töchter vor den Stammvettern in deutschen Reichs Allodien.

16) Rechtsgelehrtheit der Deutschen. Theil 2 Hauptst. 93 u. 94.

17) in den Anmerkungen *ad Cod. Bavar.* Th. 3. S. 1316 sq.

18) in der Abhandlung von der Erbfolge der Töchter §. 15 u. 16.

19) im Staats Landrechte der Reichsritterschaft §. 30. sq.

20) Von der Regredienterbschaft und den dabei vorkommenden Rechtsfragen. 1807.

§. 6.

Gegen den Freiherrn von Cramer trat in das Feld *Cocceji* [21]) dann der durch Aufstellung einer deutschen Rechtstheorie Celebrität erworbene *Gundling* [22]) und nach ihm *Senkenberg*. Dieser schrieb *gegen* die Regredienterben in folgenden Schriften:

Senkenberg de successione filiarum in regnis et principatibus 1736 die nachher von *Benecke cum additionibus et appendice de successione Austriaca*, dann einer Präfation *de renunciationibus et pactis reservativis* neu edirt worden ist.

Hierauf folgte:

Senkenberg disquisitio ulterior occasione successionis Hanonicae de jure succedendi proximioris foeminae praeremotiore etc.

den Schluſs machte

Senkenberg Epistola ad D. D. de Zwierlein qua amicitiam perennem testatur et D. Crameri novissimas in se directas plagulas excutit sub am., cur nil reponere velit indicat.

Dieſs war die Antwort auf

Crameri Epistola ad D. Senkenberg, qua ipsum crassae ignorantiae et pedantismi convincit

was allerdings *sehr stark war*:

---

21) *Diss. de renuntiationibus et reservationibus filiar: illustr. Exercit. Vol. II. Disp.* 50. *f.* 32.

22) *Errores pragmaticorum de renunciatione hereditatum filiarum illustrium* und: Von dem Verzicht adelicher Töchter 1720—1729 cap. 3, 4.

Noch findet sich bei *Senkenberg meditat. p. 406* eine *Meditatio de renunciatione filiarum illustrium.*

Der Gundlingisch-Senkenbergischen Meinung sind beigethan *Ludewig* [23]), *Hahn* [24]), *Bocris* [25]), *Wedekind* [26]), *Dahm* [27]), *Hommel* [28]), *Pütter* [29]), *Häberlin* [30]), *Schrötter* [31]), *Selchow* [32]), *Gerstlacher* [33]), *Fischer* [34]), *Runde* und *Danz* [35]), *Richter* oder *Bodmann* [36]), *Posse* [37]),

23) Im rechtlichen Bedenken von Ausschliefsung der adelichen Töchter etc. *in consil. Hallens. T. 2. N. 124.*

24) *(Prof. Mog.) de exclusione filiarum illustrium ab allodio rane ex renunciationibus quibuscunque petenda.*

25) *Diss. jur. germ. sistente larvam renunciationibus filiarum illustrium et opinioni desuper communi detractam Bambergae 1750.*

26) *de vanitate juris regrediendi collateralis Manhem. 1767.*

27) *Diss. de dote filiar. illustr. Mogunt. 1753.*

28) *Rhapsodia quest. forens. Vol. V. Obs. 192. Vol. VI. Obs. 703. p. 11.*

29) In zwei Abhandlungen im *Sylloge comment. jur. privat. Principum illustrantium pag. 1 et 171.* sodann in einer Deduction: Ungrund der Regredienterbsehaft in Betreff der Limburg Sontheimisch und Speckfeldischen Regredienterben in dessen Rechtsfällen 2 B. S. 1.

30) Handb. des d. Staatsr. B. III. §. 454.

31) Im österreichischen Staatsrechte *Tom. V. p. 241. sqq.*

32) *In elementis juris publ. tom 2. §. 506—510. und jure german. edit. 2. §. 632.*

33) Handbuch der deutschen Reichsgesetze Th. X. B. 1. S. 2503.

34) Versuch über die Gesch. der deutschen Erbfolge Th. II. S. 90.

35) Am angef O. und *Danz* Komment. zu Runde B. VII. §. 445.

36) *Diss. de fideicommissis familiarum illustrium. Mogunt. 1798.*

37) Prüfung des Rechts zwischen Erbfolgerecht und Erbfolgeordnung. Rostock 1796.

Leist [38]), *Schott* [39]), und mit Modificationen *Eichhorn* [40]) und *Mittermaier* [41]).

Die Gründe für und gegen das Regredienterbrecht hat *v. Neurath* a. a. O. §. 73, 74. zusammengestellt. Diese Zusammenstellung läfst aber Lücken zurück und da sie mir nicht erschöpfend zu seyn scheint; so sei es mir erlaubt, sowohl die Gründe als die Gegengründe einzeln anzuführen und einer bescheidenen Censur zu unterwerfen.

II. Gründe gegen das Regredienterbrecht.

§. 7.

Diese reduciren sich auf folgende Sätze:

a) Nach ursprünglich deutscher Verfassung sey die Verbindlichkeit zu Kriegsdiensten auf dem Besitz und der Zahl der freien Erb und eigenthümlichen Güter gegründet gewesen. Im *Capitulari Caroli M.* 1° bei

Georgisch Corp. jur. german. p. 733. heifse es: *quicunque liber mansos quinque Nros. de proprietate habere videtur, in hostem veniat, et qui 4. mansos habet similiter faciat.*

b) Diese Verpflichtung zu Kriegsdiensten habe bei dem hohen und niedern Adel bis spät in die mittleren

38) Lehrb. des d. Staatsr. §. 39.

39) Ueber die Natur der weiblichen Erbfolge in Allodial-Stamm- und altväterliche Güter nach Erlöschen des Mannsstamms.

40) Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte Th. III. §. 454. und Dessen Einleit. in das deutsche Privatrecht mit Einschlufs des Lehnrechts. §. 328—331.

41) Grundsätze des deutschen Privatr. §. 406.

Zeiten fortgewährt, woraus dem Mannsstamme sämmtliche liegende Gründe mit Ausschliefsung der zum Kriege unfähigen Töchter zugekommen wären.

c) Sey seitdem noch ein anderer Grund hinzu gekommen, der bis auf den heutigen Tag obwalte. Der hohe und niedere Adel habe nämlich zum vornehmsten Grundsätze seiner Rechte die Erhaltung einer jeden Familie und deren Glanzes angenommen, wie demnach eine jede Tochter, sobald sie sich verehelicht, aus der Familie herausgehe; so könne sie auch kein Erbrecht auf die Güter haben, sondern diese müfsten dem Mannsstamme allein zum Vorzuge verbleiben, daher wären auch nach deutschen Rechten

L. Salica tit. 62. §. 1.
L. Ripuariorum tit. 56. §. 3.
L. Burgundionum tit. 88.
L. Bojoariorum tit. 14. c. 8.

die Töchter des hohen und niedern Adels in Deutschland, von den ältesten Zeiten her, von aller Erbfolge in liegenden Gründen ausgeschlossen worden.

Dreyer de inaequali masculorum et foeminarum secundum jura Cimbrica successione §. 6. sqq.

Heineccii elementa jur. germ. p. 1. lib. 2. tit. 9. §. 219, sqq.

welches sich selbst in den Zeiten der Kreuzzüge, die doch den Verkauf manchen adelichen Guts nothwendig gemacht hätten, erhalten habe.

d) Um das Jahr 1070, zu jener Zeit als *Irnerius in Bononien* lehrte, habe das römische Recht angefangen, in Deutschland Irrungen zu machen, und wie diefs fremde Recht die deutschen Gewohnheiten meistens verdrungen habe, so hätte es auch eben so der deutschen Verfassung

in Rücksicht auf das Vorzugsrecht des adelichen Mannsstammes ergehen können, wenn nicht die adelichen Familien auf die Beibehaltung des alten Rechts allen Bedacht genommen hätten, als nämlich

e) der Mannsstamm, wegen des Ansehens wozu das römische Recht, allmählich in Deutschland gelangt sey, zu befürchten gehabt hätte, dafs Töchter und weibliche Nachkommen nach den fremden Grundsätzen dieses Rechts hin und wieder durchdringen, und also mit der Zeit dem Mannsstamme in der Erbfolge gleich gehalten werden mögten; so habe man sich besonders bei Verheirathung einer Tochter durch einen ausdrücklichen Verzicht in mehrere Sicherheit gesetzt. Die Töchter hätten Verzichte geleistet, *bis auf den ledigen Anfall.* Hierbei sey

f) die Meinung nicht gewesen, von dem allgemeinen Rechte, vermöge dessen die Töchter in Gütern gleich dem Mannsstamme nicht succediren könnten, auf einmal abzuweichen, und durch die den Töchtern vorgelegte Verzichte stillschweigend einzuräumen, dafs sie ohne solche Verzichtleistung zur Succession berechtigt seyn würden, sondern es habe vielmehr seine gute Richtigkeit, was

Ludolph de jure foeminarum illustrium p. 2. c. 1. §. 17. n. a.

bei eben dieser Gelegenheit anmerkt:

quod multa pactis firmentur inter illustres, quae etiam ordinario jure ita fieri deberent.

g) Dieſs gelte um so mehr, als

Bostel de origine renunciationum filiarum illustrium

durch Beispiele von 1086 bis 1550 gezeigt habe, dafs eben zu der Zeit, als das römische Recht in Deutschland einge-

drungen sey, man sich dieser Renunciationen zur Beibehaltung der deutschen Rechte bedient habe — welchem Beispiele

h) Pütter im neuen Versuche einer juristischen Encyclopädie S. 227.

noch ein älteres in die Zeiten des *Irnerii Bononiensis* fallendes *ex*

Monument. Boicis Tom. 1. p. 352.

angefügt habe wo im Jahre 1073 und also gleich bei dem Einbruche des römischen Rechts in Deutschland

Ermengenda Cononis Comitis Palatini in Bavaria filia

einem solchen Verzicht geleistet habe, wo es heifse:

nupta portionem sibi debitam accepit, et de reliquo omnem calumniam refutavit,

welches von den Senkenbergischen Germanisten übersetzt werden könne:

» sie hat ihre Austattung erhalten und verzichtet, dafs sie im übrigen aus dem römischen Recht keine Chikane machen wolle. «

diesem nach sey auch

i) bis auf den heutigen Tag zu behaupten, dafs adeliche Töchter auch ohne geleisteten Verzicht *ipso jure* für verziehen gehalten würden,

Ludolph l. c. §. 20.

wie dann

k) die gesammte Reichsritterschaft in Franken, Schwaben und am Rhein zu Geifslingen am 12ten Februar 1653 ein Statut abgefafst habe, vermöge dessen

alle adeliche Töchter gegen billigmäfsiges Heirathsgut und Abfertigung dem Mannsstamme zum Besten, von

aller übrigen Väter- Mütter- und Brüderlicher Erbschaft ausgeschlossen seyn, und für sich selbsten für verziehene Töchter gehalten werden sollen,

welches Statut in

Lünigs Reichsarchiv *part. spec. cont. 3. vol. 12. p. 14.*

und auch bei

Schilter in Tr. ad renunc. tom. 3. p. 420 und

Ferd. Christ, Harpprecht Tr. de successione filiar. nobilium renunciatarum Tom. II. p. 95. Tubing. 1688.

zu finden, und nicht nur bei letzterem als zu Recht beständig in einem von *Lauterbach* abgefafsten *responso Tubingensi ex instituto* vertheidigt, sondern auch von andern bewährten Rechtsgelehrten, wie von

H. Böhmer in Consult. Tom. 1. parte 2. Rso. 86. No. 37. und *Tom. 3. p. 1. R. 123. n. 17.*

Boeris in larva renunciationibus filiarum illustrium detracta §. 5.

als gültig angeführt worden sey, und für die Beibehaltung des alten deutschen Rechts den stärksten Beweis liefern, Wenn nun

l) überhaupt das römische Recht eigentlich keine, weitere Kraft *ex receptione* in Deutschland gewonnen habe, als mit Vorbehalt der beibehaltenen deutschen Sitten und Gewohnheiten, wie bekanntlich sowohl in der K. G. O. 1495 *tit. 1. §. 5. et 1555. part. 1. tit.* 57. als im J. R. A. §. 105. und in der R. H. O. Ferdin. IV. *tit.* 1, §. 15. deutlich versehen sey; so ergebe sich aus diesem allem die Folge, dafs adeliche Töchter noch heut zu Tage gar kein Recht auf Familiengüter zur Zeit ihrer Verehligung hätten sie demnach auf den ledigen Anfall keins sich hätten

vorbehalten, noch auf ihre Nachkommen hätten übertragen können.

woraus

m) weiter folge, dafs bei erloschenem Mannsstamme es nach deutschen Rechten heifsen müsse »*je näher dem Sip, je näher dem Erbe*« und da auch das römische Recht hierin mit dem Deutschen übereinstimme, dafs die Successionsordnung von dem Letztverstorbenen müsse hergenommen werden,

Ludolff de introd. juris primogeniturae parti spec. aphor. 6. No. 5.

Knipschild de fideicom. famil. c. 9. No. 76.

so sey nach allen jemals in Deutschland üblichen Rechten zu behaupten, die nächste Anverwandtin des letzten Besitzers schliefse alle entferntere und sogenannte Regredienterben von sämmtlicher Verlassenschaft des letztverstorbenen *Masculi* aus.

Dies ist das Gebäude der Germanisten das *Senkenberg ex ligno et lapide Gundlingiano* aufgeführt, und seine Anhänger, vorzüglich *Pütter* ausgeziert haben.

III. Gründe für das Regredienterbrecht.

§. 8.

Das System des *Freyherrn v. Cramer* gründet sich dagegen auf die Basis: *Das römische Recht ist die Regel und wer sich auf eine alte deutsche Gewohnheit beruft, mufs streng beweisen, dafs sie bis auf unsere Zeiten beibehalten worden sey.*« Auf diesem Grundsteine wird nun folgendes Gebäude aufgeführt:

1) Das römische Recht hat schon im zwölften Jahrhundert die alten deutschen Gewohnheiten verdrängt, und in Geschäften sowohl, als bei Entscheidung der Streitigkeiten zur Richtschnur gedient, wie man hievon *in diplomatibus ejus aevi* hinlängliche Spuren findet und

Riccius in specilegio historico diplomatico de usu juris Justinianei seculo 12 u. 13.

hinlänglich gezeigt hat. Obgleich nun

2) unter K. Friedrich dem III. die Stände des Reichs im Jahre 1441 in der bekannten Mainzischen Reformation nicht nur alles römische Recht abgeschafft, sondern auch die *Doctores juris Romani* aus Deutschland verbannt wissen wollten; so blieb es doch bei den Gränzen eines Projects; es war zu spät, das römische Recht war schon einige Jahrhundert eingedrungen. Alle Gerichtsstühle waren einzig mit römischen Rechtsgelehrten besetzt, und da dies Project nicht ausgeführt werden konnte, wurde dadurch das römische Recht noch mehr befestigt [42].

Als hierauf

3) Kaiser Max der I. das Kammergericht hauptsächlich für die Streitigkeiten der *illustrium et nobilium* zur Handhabung des Landfriedens i. J. 1495 errichtete, wurden in der K. G. O. *tit.* 1. §. 4. des Reichs gemeine Rechte dem Richter und Urtheilern vorgeschrieben, wornach sie sich im Urtheilen zu achten hätten, und dafs unter des Reichs gemeinen Rechten das Römische verstanden werde, zeigt die nämliche

---

42) *Müller im Reichstagstheater K. Friederichs III. p. 1. p. 56.*

R. G. O. *de* 1495. §. 20. und

Datt de pace publ. Lib. 4. c. 1. §. 133.

auch wird diese allgemeine Aufnahme des römischen Rechts im J. R. A. und der R. Hofr. Ord. a. a. O. wiederholt. Die deutschen Gewohnheiten jeden Standes, Landes, Orts und Gerichts sollen zwar in Acht genommen werden, allein wie die R. H. O. sich ausdrückt: *« es müssen gebührlich allegirte und probirte Gewohnheiten seyn»* daher trifft auch eben diese R. H. O. *tit.* 7. §. 24. die Verfügung, dafs auf der Reichs Hofraths Tafel das *corpus juris civilis et canonici* liegen sollen, meldet aber nichts von *L. L. Salicis Allemannorum Ripuariorum* etc. Diesemnach bildet

4) das römische Recht in Deutschland die Regel, wonach alle Streitigkeiten zu entscheiden sind, und wie es in seinem ganzen Umfange angenommen ist; so hat die streitende Parthei, die sich hierauf beruft, *fundatam in jure intentionem,* wenn demnach in einem Falle die Beibehaltung einer alten deutschen Gewohnheit behauptet wird, so mufs sie besonders und rechtsbeständig erwiesen werden [43]),

5) Nimmt man auch an, es sey vor dem Eindringen des römischen Rechts in allen deutschen Provinzen Gewohnheit gewesen, illustre und adeliche Töchter von aller Erbschaft auszuschliefsen, so können doch bei der allgemeinen Verdrängung der deutschen Gewohnheiten, illustre und adeliche Familien um so mehr die Ueberzeu-

---

43) *Mylius* und *J. Sam. Fried. Boehmer* I. c. *Struben* Nebstden *p. g. pag. 1. sqq.*
Wernher de usu juris Justinianei in foris Germaniae haud exiguo, Gerlach de majestate dignitate et authoritate juris Romani.

gung hegen, dafs dies fremde Recht auch in Ansehung der Erbschaft ihrer Töchter gelten müsse, da der für den Mannsstamm streitende, von der Verbindlichkeit zu Kriegsdiensten hergenommene Grund, schon längst aufgehört hatte; falsch ist, dafs er bis in die mittlere Zeiten dauerte; unter Karl dem Grofsen stritte die deutsche Nation in Masse, da hiefs es, *quicunque proprietatem possidet, veniat in hostem;* wie aber noch unter den Karolingern das Feudal-System empor kam, leistete man nur von Lehen, und nicht mehr von Allodien Kriegsdienste. — Eben so

6) ist und war der andere nach der Germanisten Meinung noch fortdauernde, von der Erhaltung des Familien-Glanzes entnommene Grund unzureichend, die adelichen Töchter mit ihrer ganzen Descendenz auf alle und jede Fälle von Allodial-Erbschaften auszuschliefsen, dieser Familien-Flor konnte erhalten werden, wenn man das Erbschaftsrecht der Töchter, das ihnen das römische Recht gab, so lange der Mannsstamm blühte, schlafen, bei dessen Abgang aber revivisciren liefs, oder wie ein Attestat des Ritter-Kantons Rhön-Werra vom 18. Januar 1779 in aristotelischem Sinne sich ausdrückt, » wenn man die Töchter als Erben ihrer Väter und Brüder *in actu primo* ansah, und nach erloschenem Mannsstamme sie es *in actu secundo* werden liefs. « So erkannte man die Verbindlichkeit des römischen Rechts und erhielt dabei die Aufnahme und den Flor des Mannsstammes dadurch, dafs man die Töchter zu verzichten bis auf den ledigen Anfall anhielt.

Es liefern aber

7) selbst diese Verzichte das unumstöfsliche Zeugnifs von der Verbindlichkeit und dem damaligen Gebrauche

des römischen und kanonischen Rechts in Deutschland. Der von *Pütter* a. a. O. als ältester angegebene Verzicht vom Jahre 1073, beweiset nichts weniger als dafs man geglaubt habe, einer illüsteren oder adelichen Tochter gebühre kein Erbtheil. Seine *Ermengenda Cononis Comitis, Palatini filia portionem sibi debitam accepit*, beweiset das Gegentheil. Man glaubte, es gebühre ihr ein Theil, gewifs nicht nach den *LL. Ripuariorum Bojoariorum* etc. man richtete sich nach dem römischen Rechte, gab der Toehter ihren Theil und da sie diesen hatte, ist natürlich, *quod de reliquo omnem calumniam refutaverit*, dafs sie aus Chikane nichts weiter fordern wolle, was auch heut zu Tage jede adeliche aber auch Bürgers Toehter thun wird.

Durchgeht man sodann die vom

Bostel am a. O. *C. v. g.*

vom Jahre 1086. bis 1550. aufgesuchten Verzichte adelicher Töehter mit einem flüchtigen Auge: so wird man folgendes wahrnehmen: —

Anfangs leisteten die Töchter nur schlechthin Verzicht, ohne ihn mit einer besondern Handlung zu bestärken, dies geschah bis zum Jahre 1312., als aber nun das römische Recht allgemein beobachtet wurde, und nach diesem Rechte der von einer unter väterlicher Gewalt stehenden Tochter mit dem Vater eingegangene — Vertrag keine Rechtsverbindlichkeit hatte so nahm man besonders im 16ten Jahrhundert zu der

Auth. C. sacramenta puberum

und dem geistlichen Recht

C. quamvis 2. de pact. in 6.

seine Zuflucht und lies die Töchter den Verzicht mit einem

Eide befestigen. *Bostel* a. a. O. liefert eine Verzichtsformel vom Jahre 1479 wo Sidonia von Daun Gräfin von Falkenstein dem *SCto Vellejano* dann der *Legitimae* verzeiht, nicht minder eine andere vom Jahre 1544, wo Catharina von Werdnau *« des Rechtens und der Constitutionen weiblichen Geschlechts, wegen seiner Blödigkeit von Vellejano* (der ungeschickte Verzicht-Concipient wollte sagen *Vellejo Tutore*) *und Divo Adriano aufgesetzt » sich begibt.*

Kann man hierbei nicht mit vollem Recht behaupten, dafs der hohe und niedere Adel in Bestimmung seiner Erbfolge selbst durch diese Verzichte sich der fremden Rechte bedient, und der vollkommenen Ueberzeugung gewesen sey, das alte deutsche Recht habe hierbei alle verbindende Kraft verloren?

8) Zeigen auch mehrere Familien-Verträge illüstrer Häuser, dafs man bei diesen Verzichten das *jus reservatum* der verziehenen Töchter eingesehen und anerkannt habe. Deshalb führt *v. Neuroth* a. a. O. §. 28 — 35. mehrere Fälle an, wo dies geschehen ist. Sie beweisen, sagen die Romanisten, ganz was in

Hoschers Rechtsfällen 5. Band pag. 198. §. 45. der K. G. Assessor Freyherr *v. Riedesel* äufsert: »Jeder Vater würde gewifs seiner Tochter ihren Erbantheil gerne gönnen, und lieber als einer entfernten Descendentin, oder gar vielleicht der eines Seitenverwandten, wenn er voraussähe, dafs der Mannsstamm doch nicht erhalten würde, warum soll denn nur die nächste Verwandtin des letzten *Masculi* diejenigen ausschliefsen, die lediglich zum Vortheil des Mannsstammes zurückgestanden sind? «

Bei grofsen Territorien ist hiervon keine Ausnahme zu machen, da die angeführten Familienverträge die nämliche väterliche Liebe gegen ihre Töchter bei Besitzern grofser Herrschaften zeigen, die man bei Besitzern adelicher Güter findet.

10) ist nicht einzusehen, was das *Geislinger Statut* von 1653. unseren Germanisten frommen soll, es dient lediglich zum Beweise, wie wenig der Lünigschen Sammlung zu trauen ist. *Lünig* ein armer Stadtschreiber sammelte um Brod, ohne kritische Kenntnisse nahm er gierig auf was man ihm zubrachte; so ging es ihm auch mit diesem Statut. Eine zu Erfurt

Praeside Conr. Wilh. Strecker von *Jo. Adolph Aufdiener sub Titulo: Diversa dubia quidem vexata, quoad maximam partem fendalia et equestria, tamen in Franconia orientali firmata.*

vertheidigte Dissertation enthält *pag. 67.* ff. ein Directorial-Attestat der fränkischen Ritterschaft vom 8ten September 1709. dafs im Jahre 1653. kein ritterschaftlicher Correspondenztag zu Geifslingen gehalten worden sey, es kann also auch kein von den drei Ritterkreisen daselbst concertirtes Statut existiren, daher sind

11) die bisher ausgeführten für die Regredient-Erben streitenden Gründe durch mehrere R. Kammergerichtliche Urtheile mit vollem Recht bestätigt. Freiherr von Riedesel bei

Hoscher a. a. O. 199. §. 46. und S. 202. §. 50. hat sie aus den Werken des Freyherrn von Cramer zusammengestellt, denen aus

Moser a. a. O. §. 37. 43. und 44.

folgende am R. Kammergericht ergangene Urtheile beigefügt werden können, als 1) v. J. 1686 in Sachen der Gräfin von Solms Braunfels *noie matris* gebornen Gräfin v. Tecklenburg gegen des letzten Grafen von Tecklenburg Toehter vermählte Gräfin von Bentheim, 2) v. J. 1701 in Sachen der Gräfin von Manderscheid Gerolstein gebornen Gräfin v. Sulz und der intervenirenden Gräfin v. Thurn gegen Schwarzenberg und Fürstenberg, und 3) v. J. 1764 in einer rheingräflich Dhaunischen streitigen Regredient-Erbschaftssache. In diesen drei Fällen wurde für die Regredient-Erben gesprochen, und es ist der 2te Fall um so merkwürdiger, da eine von dem letzten Grafen v. Sulz zum Nachtheile der Regredient-Erbinnen für seine an Schwarzenberg verheirathete Toehter, *vom Kaiser confirmirte Disposition* in der Mitte lag, und der Kaiser unterm 19ten September 1697 an den Kammer-Richter schriebe:

»auf alle Weise daran zu seyn, damit gegen seine Confirmation nichts präjudicirliches vorgenommen, sondern der Fürst von Schwarzenberg dabei kräftig manutenirt werde,«

die Kammergerichts-Assessoren aber *ihres geleisteten Eides*

C. O. C. p. 1. tit. 71.

nach des Reichs gemeinen Rechten zu richten eingedenk, für die Regredient-Erbinnen das Urtel fällten.

Diesen drei Fällen gesellen sich noch viele andere von dem von *Neurath* a. a. O. §. 56 — 62. angeführte, zu Gunsten der Regredienterben am R. Kammergericht erfolgte Entscheidungen aus der älteren und neuen Zeit bei.

§. 9.

Aus allen diesen Gründen urtheilen nun die dem Cramerischen System anhängenden *Romanisten:*

»Die Töchter des hohen und niederen Adels haben in Gemäfsheit des römischen Rechts die gesetzliche Vermuthung für sich, dafs sie Miterben in den *eigenthümlichen Gütern* ihres Vaters seyen, wenn sie daher diesem ihrem Erbschafts-Rechte verzeihen, zugleich aber sich dasselbe auf den Fall vorbehalten, wenn der letzte des Mannsstamms ohne männliche Leibes-Erben versterben würde; so können eben so wenig *ihre Verzichte*, *als ihr Vorbehalt auf den ledigen Anfall* als überflüssige und unkräftige Handlungen angesehen werden, sondern es können die Erben einer solchen verzichenen Tochter bei sich ereignendem ledigen Anfall *regrediendo* jenen Theil der allodialen Familien-Güter fordern, auf den nach *römischen Rechten* die verziehene Tochter ein wahres Successions-Recht hatte. Es versteht sich von selbst, dafs, wenn dieser Regredient-Erben mehrere sind, jedem an dem Vermögenstheile seiner verziehenen Ahnfrau auch nur seine *rata* gebühre, wie ihm auch *pro rata* diejenigen Verbindlichkeiten *ratione conferendorum et debitorum ex allodio solvendorum* obliegen, die seine Ahnfrau, wenn sie zur Succession mit ihren Brüdern gelangt wäre, hätte erfüllen müssen, und in dieser Maafse leidet es keinen Zweifel, dafs ein Regredient-Anspruch statthaft sey.«

§. 10.

Dies sind die *e diametro* sich widersprechende Syteme für und gegen das Regredienterbrecht, und man

mufs sich in der That wundern, wie die Anhänger beider Systeme in ihren Behauptungen sich so weit verirren, ja die Verfechter des Regredienterbrechts hin und wieder sogar *leidenschaftlich* sie vertheidigen konnten.

III. Prüfung der Gründe und Gegengründe.

§. 11.

Dafs nach altdeutschen Gesetzen, Sitten und Gewohnheiten, die Töchter bei ihrer Verheirathung mit einer Aussteuer, oder wenn sie im ledigen Stand blieben mit einer Alimentation sich begnügen mufsten, beruht in der Notorietät. Beym Eindringen des römischen Rechts im 11ten Jahrhundert in Deutschland, das den Töchtern gleiche Erbrechte mit den Söhnen gestattet, suchte sich der hohe und niedere Adel durch Verziehte der Töchter auf das elterliche Allodial- und bisher beym Stamm gebliebene Vermögen zu schützen und den Flor der Familie zu erhalten. Die Landesordnungen und Statuten *beinahe aller deutscher Staaten* die ich zusammen zu stellen mich bemühte,

Erbrecht Th. III. S. 23. 111 ff.

beweisen, dafs der mittelbare Adel das Familiengut zum Vortheil und zu Erhaltung des Mannsstamms zusammen zu halten sich angelegen seyn lies, die Töchter aber mit einer Aussteuer begnügen sollten, und nach der allen Ständen zustehenden Autonomie, über ihre Familienangelegenheiten besondere Verordnungen zu machen,

Leist Lehrb. des deutschen Staatsrechts §. 111.

(ein Recht, das in der Bundesacte vom J. 1815. Art. 14.

Nro. 2., insbesondere den Reichsständen und Reichsangehörigen zugesichert worden ist) leidet die Befugniſs hierzu keinen Zweifel.

§. 12.

Es wurde ebenso nach bereits eingeführtem römischen Recht bei den Familien der unmittelbaren R. Ritterschaft ein stetes und unverbrüchliches Herkommen, die Töchter auf das väterliche, mütterliche, brüder und schwesterliche Vermögen verzichten zu lassen, denen die Renunciation auf alle römische *exceptiones juris* beigefügt wurden. Der oben angeführte Geifslinger Vertrag vom 12. Februar 1653. der die erwähnte Observanz bestätigt, wird zwar von *Schwalb* [44]) *Kerner* [45]) und *von Cramer* [46]) wegen ermangelnder Kaiserlicher Bestätigung nicht für rechtsgültig betrachtet, ja die oben §. 8. Nro. 10. angeführte von *Aufdiener* vertheidigte Diſsertation bestreitet diesem Statut alle Gültigkeit, weil nach einem Zeugniſs der fränkischen Ritterschaft v. J. 1709. im Jahre 1653. kein ritterschaftlicher Correspondenztag zu Geifslingen gehalten worden sey. Allein daſs *Lünig* der kein armer Stadtschreiber, wohl aber Stadtschreiber *zu Leipzig* war, [47]) mit redlichem Eifer und Sorgsamkeit die Urkunden zu

---

44) Abh. von der Erbfolge der Töchter §. 6.

45) Staatslandrecht der R. Ritterschaft §. 30.

46) Nbstden Th. 70. S. 113.

47) *Pütter* in der Litteratur des d. Staatsr. Th. 1. §. 163. sagt: der zweite Hauptsammler dieser Zeit (nehmlich nach *Christ. Leonh. Leucht* (*der überall kaum seines Gleichen hat*; war *Johann Christian Lünig* Derselbe war 1662. zu Schwalenberg im Lippischen geboh-

seinem Reichsarchiv sammelte, auch von den Regierungen und Gerichtsstellen in vorkommenden Fällen immer als Gewährsmann angeführt worden ist, gröfsere Glaubwürdigkeit verdient, als der *ganz unbekannte Aufdiener* (der ohne Bürgschaft für die Aechtheit seines ritterschaftlichen Attestats vielleicht um Aufsehen zu erregen, seine Dissertation schrieb) leidet wohl keinen Zweifel, daher halten auch *Boehmer de fundam. pactor. fam*: §. 10.[48]) und selbst der für das Regredienterbrecht sich aussprechende Referent am R. Kammergericht in *Hoschers* Rechtsfällen B. V. S. 198. mit Recht dafür, dafs man aus dem Vertrage von 1653. wenigstens einen richtigen Schlufs auf die ritterschaftliche *Observanz* machen könne. Freilich sollen nach eben diesem Vertrage, die Töchter nur *bis auf einen ledigen Anfall* d. ist also bis zum Erlöschen des Mannsstamms verzichten und es scheint also, wenn man auch dem Vertrage selbst keine Rechtsgültigkeit beilegen kann, bei dem R. Ritterschaftlichen Familien diese Art der Renunziation wenigstens allgemein herkömmlich gewesen zu seyn. Es fragt sich nun also:

wie ist der Vorbehalt *bis auf den ledigen Anfall* zu interpretiren?

---

ren, hatte zu Helmstädt und Jena studiert, und theils als Hofmeister, theils *für sich in Deutschland, Italien, Frankreich, Engelland, Holland, Dänemark Schweden und Rufsland* grofse Reisen gethan, als er endlich Amtmann zu Eulenburg und fünf Jahre hernach Stadtschreiber zu Leipzig ward, wo er erst 1740. in seinem 78. Jahre gestorben ist. — Das Hauptwerk, das Lünig gellefert hat, und für Deutschland *das einzige in seiner Art*, war sein deutsches Reichsarchiv, Leipzig 1710. — 1722. in 24 Folianten.

48) *in Excercit ad Pandect. Tom. II. Lib. 2. Tit. 14. pag.* 436.

§. 13.

Diese Frage kann nicht besser erledigt werden, als durch folgende von

Eichhorn in der Staats- und Rechtsgeschichte Th. III. §. 454.

darüber ausgesprochenen Worte:

»Die Töchter behielten sich bei ihren Verzichten schon im 15ten Jahrhundert zuweilen den Anfall des Erbes vor, falls ihre Brüder keine weibliche Erben oder nur keine männlichen Erben hinterlassen würden. Unmöglich aber dachte man auch bei diesen Verzichtungen daran, dafs auch, wenn die Brüder der Verzichtenden mit Hinterlassung männlicher Erben abgiengen, dennoch in der Folge ein Rückfall der Verlassenschaft auf die Töchter, oder ihre Erben möglich sey; denn ihre Ausschliefsung durch ihre Brüder war ja aufser Zweifel, und wenn diese von Söhnen beerbt wurden, war ja keine Verlassenschaft vorhanden, die auf sie devolvirt werden konnte, sondern es trat möglicherweise nur das Verhältnifs ein, welches auch statt gefunden haben würde, wenn sie gar nicht Verzicht geleistet hätten, und dieses mufste bei jedem folgenden Erbfalle eintreten, weil sich die Erbfolge nach deutschem Recht von jeher nach dem Verhältnifs des Erbprätendenten zum letzten Besitzer richtete und *der* succedirte, *welcher diesem der nächste war.* Der in den Verzichtleistungen selbst so oft und so bestimmt ausgesprochene Zweck des Vorbehalts, war aber, dafs die Verzichtende durch ihren Verzicht nicht von dem Miterbrecht, an ihres Bruders Erbe, *durch nicht verzichtete Schwestern ausgeschlossen seyn wollte* und falls die Brüder

mit Hinterlassung von Töchtern verstürben, ehe jene in die väterliche Erbschaft gefolgt waren, diesen, wie es die gemeine Erbfolgeordnung mit sich brachte, wegen ihres Verzichts nicht nachstehen und überhaupt ohngeachtet des Verzichts bei jeder Erbschaft, die ihnen ohne diesen angefallen seyn würde, nach ihrem Recht folgen wollte, woraus sich dann der Grund und die Bedeutung der Verschiedenheit eines Verzichts je nachdem er zum Besten aller Erben der Brüder, oder nur ihrer Söhne auf die väterliche und mütterliche Erbschaft, oder auch auf die brüderliche gerichtet war, von selbst ergiebt. Höchstens findet man einen Vorbehalt des Erbtheils, der nach der Natur der einmal eingetretenen Vererbung nicht mehr anfallen konnte, *für den Fall des Absterbens des Bruders ohne Söhne*, oder theilweiser Concurrenz mit dessen Leibeserben, *mit der ersten Vererbung des Vermögens welchem entsagt wurde, ist aber die Würkung jedes Vorbehalts ohne Unterschied beendigt.* » So weit Eichhorn.

Eben so dachte lange vor ihm

J. J. Moser Famil. Staatsr. S. 786.

in den Worten:

» Wer die alte Dispositionen, Ehestiftungen u. dgl. ohnpräoccupirt ansieht, der wird bald überzeugt seyn, unsere Voreltern haben supponirt, die Tochter, die nach Abgang des Mannsstammes erben wolle, müsse den Fall selbst erleben, das ist eben so viel gesagt, als *foemina semel exclusa, semper manet exclusa.*

§. 14.

Da nun

1) nach der obigen Ausführung die Ausschliesung der

Töchter durch die Söhne, gegen Aussteuer und Ausstattung beim früheren mittelbaren Adel auf den Landesstatuten der meisten deutschen Territorien, beim Reichsunmittelbaren Adel aber auf *dem Herkommen* beruht, eine durch unvordenkliche Zeit gegen ein bestehendes Gesetz ausgeübte Gewohnheit aber, hier für die Klasse des Adels *consuetudinem negativam* bildet und zum Gesetz sich erhebt. [49])

2) der Vorbehalt einer künftigen Succession bei den Verzichten der Töchter aber um deswillen einer strengen Auslegung unterworfen ist, weil bei dem ihnen nicht gebührenden gleichen Erbrecht mit den Söhnen und der daher *gegen sie* streitenden Vermuthung an ihnen die Reihe war, über dasjenige, was sie sich *casu eveniente* vorbehalten wollten, *deutlich und bestimmt sich auszudrücken* [50]) und darüber nicht im Allgemeinen, sondern *speciell* zu paziszíren, indem nach dem Erlöschen mehrerer Generationen, ein allgemeiner Vorbehalt, und die Eruirung der Vermögenstheile etwas schwankendes — *Unsicherheit und Ungewifsheit* zur Folge haben mufs, die, wenn sie auch keinen durchgreifenden Entscheidungsgrund abgeben könnte, dennoch mit dem heterogenen Prinzip eines rückwürkenden Anspruchs der Deszendenten der verzichtenden Ahnfrau auf die Vervollständigung und Auslieferung der nach römischem Recht der letzteren gebührenden elterli-

---

49) *Thibaut* Pand. R. B. 1. §. 17.

50) *J. H. Boehmer Difs. de interpretatione facienda contractum, qui clarius loqui debuifset, Hallae* 1767, *Glück* Kommcnt. Th. IV. Abth. 2. S. 569.

chen brüder- und schwesterlichen Erbportion im directen Widerspruch steht, und daher

3, es in der Natur der Sache liegt den Vorbehalten bei den Verzichten adelicher Töchter, diejenige Auslegung zu geben, die oben §. 13. darüber ertheilt worden ist, wenn aber

4) *v. Neurath* a. a. O, S. 163. es den Kammergerichts-Assessoren zum besondern Ruhm anrechnet, in Sachen der Gräfin von Manderscheid-Geroldstein geb. Gräfin v. Sulz gegen Schwarzenberg und Fürstenberg dem Wink des Kaisers keine Folge geleistet und zu Gunsten der Regredienterben erkannt zu haben (s. §. 8. oben) wohl bemerkt zu werden verdient, dafs der Kaiser das R. Kammergerichtliche Urtheil als in seine Reservatrechte eingreifend *cassirt hat*, alle dagegen vom Kammergericht beim Kaiser sowohl als beim Reichsconvent gemachte Vorstellungen fruchtlos geblieben sind und nachdem die Sache beim Reichshofrath aufs neue verhandelt worden war, von diesem im J. 1758. gegen die Regredienterben gesprochen worden ist, [51]) überdies

5) bei denen von Hrn. *v. Neurath* a. a. O. §. 16. zu Gunsten der Regredienterben angeführten Verzichtbriefen es noch im Dunkelen geblieben ist, ob nicht die Brüder der *verzichtenden* Schwestern, männliche Deszendenz hinterlassen und die Schwestern den ledigen Anfall erlebt hatten? es vielmehr aus mehreren von ihm erzählten, factischen Umständen, nicht undeutlich sich ergiebt, dafs die

---

51) S. *Moser* Familienstaatsr. S. 904. der Fall ist höchst merkwürdig und verdient nachgelesen zu werden.

Brüder würklich Söhne *hinterlassen* hatten, *so ist im Allgemeinen wenn nicht eine besondere auf unzweideutigen Worten beruhende Ausnahme bestimmt nachgewiesen werden kann, das erste Glied der im Eingang §. 1. alternativ aufgestellten Frage durchaus verneinend, das zweite Glied eben dieser Frage aber allerdings und um so mehr bejahend zu beantworten, da weise Gesetzgebungen, wie die österreichische* [52]) *und preufsische* [53]) *dem letzten Besitzer, eine freie Dispositionsbefugnifs über das Fideicommifs, mithin auch über das in Hinsicht seiner gewöhnlichen Bestimmung mit demselben in einer Kathegorie stehende Stammgut zugestehen*, wenn alle im Stiftungsbrief berufene Linien ausgestorben sind, auch in dem Erbverein des Nassauischen Gesammthauses v. J. 1783. den Prinzessinnen dieses Fürstenhauses, *pro ipso jure renunciatis* gehalten und auf alle Regredienterbschaft zu verzichten schuldig sind.

§. 15.

Wir wollen nun einen Blick auf einige noch ungedruckte Verzichtbriefe werfen, um nach denen §. 13, 14. aufgestellten Grundsätzen, ein Resultat daraus zu ziehen.

Alle in den Anlagen I. II. und III. befindlichen Heirathsverträge beurkunden die uralte Observanz bei den adelichen Geschlechtern und beziehen sich ausdrücklich darauf, dafs die Töchter gegen eine Heirathsmitgift (Dos genannt) und Ausstattung an Geschmuck, Kleinodien, Kleidung u. dgl. zu Gunsten des Mannsstamms auf das Vermö-

---

52) Gesetzb. §. 645.

53) Landrecht. Th. II. Tit. 4. §. 189.

gen der Eltern und die Vervollständigung des Pflichttheils Verzicht leisten müssen. Insbesondere verzichtet

1) in der Urkunde vom 14ten Jenner 1646 (Zif. I.). Anna Ursula von Metternich, verehelichte von Hohenfeld, auf die väterliche, mütterliche, brüder- und schwesterliche Verlassenschaft, jedoch mit dem Vorbehalt,

« wann alle ihre Brüder ohne eheliche Mannserben wie vorg. mit Todt abgehen undt versterben, undt allein Töchter hinderlassen würden dafs alfsdann sie Hochzeiterinn oder ihre ehelichen Leibeserben *zusammpt ihren übrigen beim Leben vorhandenen Geschwistrigen* zu ihren Eltern Verlassenschafft undt Guetern in gleiche Theillung zu treten befugt sein solle etc.

§. 16.

Bestimmt sagt hier der Vertrag, dafs Anna Ursula oder ihre eheliche Erben *und ihre am Leben befindliche Geschwister* den Fall erleben müsten, dafs ihre Brüder ohne männliche Nachkommen verstürben, und nur Töchter hinterliefsen, in diesem Fall, wollte sie den Töchtern ihrer Brüder nicht nachstehen, und ihren Antheil an der elterlichen Verlassenschaft in Anspruch nehmen. Dieser Fall trat aber nicht ein, denn Anna Ursula von Metternich erlebte es gleich ihren Schwestern, nach der bekannten Geschlechtstafel dieser illüstern Familie dafs ihre Brüder männliche Nachkommen hinterliefsen, die sämmtlich die Verzichtende und ihre Schwestern überlebten. Einen ähnlichen Verzicht und Vorbehalt finden wir

2) in dem Heirathsvertrage zwischen Wilhelm Lothar Joseph Freyhrn. von Boos Waldeck und Amalia Sophia

Louise von Hohenfeld vom 12. July 1718. (Ziff. II) die Worte lauten wie folgt:

» Indessen ist viertens diese Renunciation und sodann der Seit- und Nebenfälle halber dahin verglichen worden sintemal das Haus Hohenfels zur Zeit mit vielen Söhnen versehen, das diese geleistete geschworne Renunciation dann erst ihre Kraft verlieren und mehr nicht gelten solle, *wann als die von Hohenfeld Ihrigen Gebrüder ohne Eheliche Manns-Erben versterben würden, solchenfalls sie und Ihre Geschwistern oder auch Ihre Erben, da deren im Leben,* unverziehen sein und der *Regresso* zur vater und mütterlichen Erbschaft Ihnen gebühren solle. «

Ausdrücklich ist hier die Ungültigkeit des Verzichts der Amalia Sophia Louise auf den Fall beschränkt *wann die Brüder der Verzichtenden ohne ähnliche Mannserben sterben würden,* in diesem Fall und wenn sie und ihre Geschwister oder ihre Erben *den Tod ihrer Brüder*, ohne dafs *diese* männliche Nachkommen hinterlassen hätten, *erleben würden*, behält sich Amalia Sophia Louise von Hohenfeld den Regrefs zur väter- und mütterlichen Erbschaft bevor. Dieser Fall ist ebenfalls nicht eingetreten, indem nach einem in der Prozefssache Clemens Wenzeslaus Grafen von Boos-Waldeck gegen Freyhrn. Ferdinand v. Schütz im J. 1822. bei den Herzogl. Nassauischen Gerichtsstellen produzirten Stammbaum, der Bruder der Verzichtenden *männliche* Descendenz hinterliefs. Amalia Sophia Louise v. Hohenfeld fand aber hinlänglichen Ersatz für das Opfer das sie dem Herkommen nach ihren Brüdern brachte darin, dafs diese männliche Descendenz

hinterliefsen und der v. Hohenfeldische Mannsstamm fortgesetzt wurde.

Nicht sehr verschieden ist

3) der in dem Heirathsvertrage zwischen Philipp Christoph Edlen von Elz und Regina Angelica von Hohenfeld vom 11ten Mai 1697 (Ziff. III.) enthaltene Verzicht und Vorbehalt. Nach empfangenem Heirathsgut verzichtet Regina Angelica auf alle väter- und mütterliche Erbschaft und Güter, »jedoch mit dem Vorbehalt, dafs, *uff* »*den Fall gedachter Ihr Herr Bruder ohne eheliche Mans-* »*Erben absterben solte,* Sie alfsdan unverziehen undt zu »Ihrer Vatter- und Mütterlicher Erbschaft Ihro der *regrefs* »offen seyn und pleibe.«

»Ganz bestimmt ist hier der Vorbehalt auf den Todesfall des Bruders ohne männliche Nachkommen beschränkt, dieser Fall war aber nach dem bei den Herzogl. Nassauischen Gerichtsstellen in Sachen Freih. v. Elz Rübenach gegen den Freih. Ferdinand v. Schütz produzirten Stammbaum ebenfalls nicht eingetreten, da der Bruder der Regina Angelica männliche Descendenz hinterlassen hatte. Der *modus,* der zum Verzicht die Veranlassung gab, ist also erfüllt worden, Regina Angelica hat den Vortheil gehabt, den Mannsstamm der Familie, aus welcher sie stammte, fortblühen zu sehen, und damit erhielt der Verzicht seine fortdauernde Existenz und Wirksamkeit.

§. 17.

Politische Gründe — die Schwierigkeit der Ausmittelung der Vermögenstheile, sagen die Vertheidiger des Regredienterbrechts, verdienen keine Rücksicht; sehr wahr, — allein es verdient doch gewifs grofse Berücksichtigung

1) dafs vor Jahrhunderten das Vermögen der Eltern oder Geschwister, woran die Nachkommen der Verzichtenden eine Erbportion in Anspruch nehmen, klein und von keiner grofsen Bedeutung gewesen, umgekehrt aber von grofser Bedeutenheit und in den folgenden Generationen zusammengeschmolzen seyn kann. Der Grundbesitz mag klein oder grofs gewesen seyn, so kommt es auf den Beweis seiner Bestandtheile und auf den *damaligen* schwer auszumittelnden Werth der Grundstücke an;

2) dafs das Vermögen der Mutter der verziehtenden Ahnfrau gewöhnlich in einer die Summe von 4 bis 5000 Gulden nicht übersteigenden Aussteuer und der Ausstattung bestand, und dafs, wenn sie mehrere Töchter hatte, meistens der Dos oder ein Theil davon mit zur Aussteuer derselben verwendet wurde. Es kommt also nicht nur auf die Ausmittelung des Betrags der Aussteuer der Mutter der verziehtenden Ahnfrau, sondern auch darauf an, ob und was sie von ihrer Dos zur Aussteuer der Töchter beigetragen hat und was ihr davon übrig geblieben ist.

3) dafs die Ausmittelung des *Schuldenzustands* der Eltern der verziehtenden Ahnfrau beim Ableben der ersteren um deswillen ein wesentliches Erfordernifs ist, weil die letztere *pro rata* ihrer angesprochenen Erbportion an den Allodialschulden Theil zu nehmen verbunden und die ihr gewordene Aussteuer *der Collation* unterworfen ist.

Genug — wir gerathen in ein Labyrinth von Schwierigkeiten, unabsehbaren Streitigkeiten und Verwickelungen, wodurch adeliche Familien statt wie sie sollten, ihre Erhaltung zu bezwecken, sich selbst gewissermafsen in Revolutionszustand versetzen und indem sie eine Hydra

an ihr Herz legen, unausbleiblich ihren Untergang bereiten. Hiermit mögte sich wohl die Politik beschäftigen, sonst hat sie mit den angeführten Gründen nichts gemein. Wer hiernach noch das Regredienterbrecht vertheidigen und zu Gunsten der regredirenden Töchter, die Allodial und Stammgüter des deutschen Adels mit einem *fideicommisso tacito cognatico* behaftet halten kann, mufs die Aufgabe alle jene Schwierigkeiten und Nachtheile zu lösen und zu beseitigen besser verstehen, als es mir der Natur der Sache nach, möglich gewesen ist.

§. 18.

Die Frage: ob ein Regredientanspruch statt findet, wenn die Ahnfrau der Regredienterben mit einer Aussteuer sich befriedigend, gar nicht verzichtete und kein Vorbehalt auf den ledigen Anfall geschehen ist? ist nach den aufgestellten Grundsätzen verneinend zu beantworten: ich sehe die Töchter, die keinen Verzicht leisteten, *für stillschweigend verziehene an*, es ist diefs eine unwidersprechliche Observanz in Familien des hohen und niederen Adels, die Töchter mögen verheirathet oder unverheirathet seyn. Erstere erhalten wie gesagt, ein Heirathsgut (Heimsteuer) und standesmäfsige Ausstattung, letztere werden von den Brüdern unterhalten; besafs ihre Mutter (was beim niedern Adel selten vorkommt) aufser ihrer Dos noch eigenes Vermögen, so theilen sie sich in dieses, es wäre dann, dafs sie auch auf ihr Mütterliches verziehen hätten, wie z. B. Maria Dorothea v. Hutten vermählte von Scholley auch auf ihr Mütterliches verzichtete, aber wie die Worte lauten: »weil es ihr von ihrem Bruder apparte vergütet

worden « [54]). Von dem Väterlichen erhalten sie aber nichts, und werden für stillschweigend verziehen gehalten.

§. 19.

Es ist nur aber die Frage, wie weit dieser stillschweigende Verzicht zu extendiren sey? da *consensus expressus et tacitus eadem natura, vi et efficatia* ist, [55]) so sagen die Vertheidiger des Regredienterbrechts, dieser stillschweigende lediglich zum Flor des männlichen Stammes angenommene Verzicht könne eben so wie der ausdrückliche nicht auf den Fall wo dieser Flor sein Ende habe, ausgedehnt werden, und beziehen sich auf *Ludolph Obs. 28.* wo er sagt:

coarctandas renunciationes foeminarum, non verò extendendas esse.

Allein wenn den Töchtern nach dem Herkommen und dem Gewohnheitsrecht nur eine Dos und Ausstattung gebührt, wenn sie kein Recht auf das väterliche Erbe und nur am selten vorhandenen mütterlichen ein solches haben, und daher der Regrefs (wie *Moser* [56]) mit sich selbst im Widerspruch dafür hält) sich nicht von selbst versteht, wenn ferner durch die *unbedingte Annahme* der Dos und

---

54) Dieser Verzicht kam vor in einer am R. Kammergericht im Jahr 1798 entschiedenen Regredienterbschaftssache des Freih. v. Crailsheim, von Eyb und von Wolfskehl, gebornen v. Aufsees, auch von Scholley und von Gilsa gegen von Hutten, *modo* Veit von Salzburg *citationis*, worin ebenfalls zu Gunsten der Regredienterben erkannt wurde.

55) *Netteblatt in System. jurisprud. natur. §.* 58.

56) Familienstaatsr. S. 917.

Austattung als totaler Abfindung von einem *Erbhofnungsrecht*, wie *Posse* es nennt, oder von der Erbfolgeordnung, wo kein Erbfolgerecht existirt, die Rede nicht seyn kann, und wenn ungezweifelt nach mehreren Generationen die unüberwindliche von *Neurath* [57]) selbst anerkannte Schwierigkeiten zu Eruirung der Vermögenstheile die nemlichen bleiben, die Ahnfrau mag verzichtet haben oder nicht, wenn endlich den Regredienterben die Verjährung der längsten Zeit, ja in den meisten Fällen *die unvordenkliche Verjährung* um ihren Anspruch geltend machen zu können, im Wege steht, so bleibt der Grundsatz fest stehen: *foemina semel exclusa semper exclusa censetur.*

§. 20.

In Ansehung des Regredientanspruchs auf *Fideicommifsgüter* wenn nur ein agnatisches und kein cognatisches Fideicommifs gestiftet worden ist, bleibe ich bei meinen anderwärts geäufserten Grundsätzen stehen. [58])

Bei der Erbfolge der weiblichen Seiten-Verwandten nach erloschenem Mannsstamm *in die Weiberlehne Allodial- und Stammlande deutscher Fürsten*, entscheiden in den meisten Fällen die *Haus- und Familienverträge*, wo diese aber nichts bestimmtes verordnen, gelangen die Cognaten nach erloschenem agnatischem Stamm, der Regel nach zur Erbfolge und es ist bei ihnen die Successionsordnung allein nach den Grundsätzen zu bestimmen, die gleichfalls für die Agnaten die Regel ausmachen, *daher genieſsen*

---

57) a. a. O. §. 75. S. 228.
58) Mein Erbrecht Th. III. Abschn. 1. §. 5, 6.

des letzten Besitzers Töchter und deren Deszendenten, ohne Widerrede einen Vorzug vor sämmtlichen Collateralen, für welche aus den früher abgelegten Verzichten sie mögen mit oder ohne ausdrücklichen Vorbehalt auf den ledigen Anfall erfolgt seyn, keine vortheilhafte Folgerungen gezogen werden dürfen, woraus also die Unstatthaftigkeit der Regredientsuccession von selbst sich ergiebt, [59]) die *Danz* im Komment. zu *Runde* [60]) auf folgende Art ausmahlt:

» Dem Richter zwar dient es zur Norm, wenn etwa die eine oder die andere Familie durch besondere Verträge ein anderes beliebt, und sich also einer an sich irrigen Lehre freiwillig unterworfen hat; desgleichen, wenn besondere Landrechte dem Regredienterbrechte das Wort reden: allein aufser diesen Fällen mufs stets gegen dies letztere erkannt werden. Und wo vollends gar ausdrückliche Familiengesetze gerade das Gegentheil von der *irrigen Lehre* festsetzen, mithin den ächten Grundsätzen beitreten: wer wollte da sich nur in den Sinn kommen lassen, nichtsdestoweniger einem an sich ohnehin ganz grundlosen Regredienterbrecht Platz zu geben. Wirklich ist es heut zu Tag nun auch soweit gekommen, dafs man nach mehreren Untersuchungen und Entscheidungen höherer Gerichtsstellen, desgleichen nach der gemeinern und herrschenden Meinung der Rechtsgelehrten, die Ansprüche der Regredienterbinnen wenn nicht besondere Verträge, Dispositionen und auch

---

59) *Leist* Lehrb. des d. Staatsrechts. §. 39.

60) B. VII. §. 445.

besondere Landrechte zu statten kommen, *für grundlos erklären kann, wie dann auch darin kein Unterschied zwischen hohem und niederm Adel zu machen ist.*

§. 21.

Auch von allen rechtlichen Gründen abgesehen liegt in dem Grundsatz der Ausschliefsung der Töchter und in der Verwerfung der Regredienterbfolge keine Unbilligkeit, denn wenn auch die Aussteuern und Ausstattung einer vermählten Tochter den Betrag ihrer Erbportion nicht erreicht, so concurrirt sie dagegen nicht zur Bezahlung der auf den Gütern haftenden Schulden und Lasten, sie trägt keine davon zu entrichtende Steuern und Prozefskosten, sie geniefst vielmehr die Früchte ihrer Aussteuer ganz rein, produzirt nichts für die Familie aus der sie stammt (dies überläfst sie den Brüdern) und zieht einen oft nicht unbedeutenden Vermögenstheil aus derselben heraus, den sie in eine andere Familie hinüberbringt. Für den Unterhalt der vermählten Tochter während der Ehe [61]) und auch nach römischem Recht mit Modificationen im Wittwenstande [62]) ist aber ihr Gemahl gesetzlich Sorge zu tragen schuldig, der beim hohen und niederen Adel observanzmäfsig seiner Gemahlin in den Ehepacten einen Witthum auszusetzen pflegt. Die unvermählte Tochter geniefst dagegen standesmäfsigen Unterhalt aus den Allo-

61) *fr.* 22. *§.* 8. *D.* 24, 3. *§.* 37. *J.* 4, 6.

62) *Nov.* 53. *c.* 6. vergl. mit *Nov.* 117. *c.* 5. *Thibaut Pand. R.* §. 431. 689.

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

dial und Stammgütern und *in subsidium* aus den Lehngütern [63]).

I. Ehevertrag des Achatius Freyherrn von Hohenfeld mit Anna Ursula von Metternich. Winneburg vom 14. Januar 1646.

Diesem nach ist abgeredt undt mit allet seits gutem Willen dahin geschlossen, dafs sie Hochzeiterinn Anna Ursula deren Frhr. von Metternich Mannsstamm und Nahmen zu gutem vor sich undt ihre Erben, obgleich sie Hochzeiterin künftige Fäll nit erleben undt gEte. Erben proprio jure succediren wollten uff ihre Vater und Mutter-Vater-brüderlihc Brüder undt schwesterliche, auch der brüderlichen Erben Erbgüter undt Beyfäll, so langh deren Brüder und ihre ehelichen Manns Erben viell oder wenig im Leben sein werden, wie sich der oder die sammpt und sonderlich über kurtz oder langh zutragen mögten, und uff ihre oder ihrer Erben darahn allbereit habendes oder noch hirnegst gewertiges jus succedendi, dann auch uff ihrer Hochzeiterinnen supplementum legitimae genzlich und zumahl vor oder allsspalldt nach dem ehelichen Beylager für den ordentlichen Richter Noturien undt Gezeug oder der Freundtschafft einen offentlichen Verzigh, dem Mannsstammb und Nahmen wie obgemeldt zu gutem in bester undt bestendigster Rechtens Formen thun undt leisten soll. —

In maasen auch mehr gedachter Hr. Achatius Frhr. v. Hohenfeldt seiner vertrauten künftigen Ehegemahlin

63) *I. F.* 6. u. nach der Analogie *fr.* 5. *ſ.* 7. *D.* 25, 3.

Annä Ursulä hiermit gutes wollbedachtes Gemüths freiwillig mit keiner List hintergangen bewilliget undt gestattet, solchen Verzigh der Gebühr zu leisten, sammpt zugesetzten ferner Erklärung undt Einwilligung wofern solcher Verzigh, ohne oder aus Ursach, wie das geschehen mögte vorzugehen verhindert undt nit inns Werk gebracht würde, oder werden könnte, dafs sie beede künftige Eheleuths? mit Hand gegebenen Treuwen bey ihren Ehren undt Glauben an leiblichen geschwornen Aydtes statt ahngelobet, zugesagt, versprochen undt sich hiermit obligirt haben wollten, auch wirklich ahnloben zusagen obligiren und versprechen, dafs sie Hochzeiterinn nichst desto weniger für sich undt ihre Erben krafft dieser Heyrathsverschreibung aufsgesetzt undt verziehen, inn maasen allfs obgesetzt undt hernach folgt, sein undt pleiben, *sich mit der Billig's Mitgabe wie vorgemerkt begnügen lassen* undt darwider auch von ihren beiden Eheleuthen oder ihren Erben ohn oder mit Recht nimmermehr etwas vorgenohmmen gethan, noch einiger weifs zu thun solle geschöffet werden, — *Jedoch mit dem Vorbehalt, wann alle ihre Brüder ohne eheliche Mannserben wie vorged. mit Todt abgehen undt versterben, undt allein Töchter hinderlassen würden, dafs alfsdann sie Hochzeiterinn oder ihre ehelichen Leibeserben zusammpt ihren übrigen beim Leben vorhandenen Geschwistrig. zu ihren Eltern Verlassenschafft undt Guetern in gleiche Theilung zu treten befugt sein solle etc.*

Nach ihrer beeden Eheleuthe Absterben über kurz oder langh, wie solches der allmächtig Gott schicken wird, sollen ihrer beider nachgelassener Leibs eheliche Erben in ihre Vater undt mütterliche Verlassenschafft *succediren*

jedoch die Töchter wie bei solchen Herkommens undt prauchlich, der Gelegenheit undt dem Standt nach gebührlich undt ehrlich ausgestewert werden.

II. Heuraths-Verschreibung zwischen Herrn Wilhelm Lothar Joseph Freyherrn von Boos von Waldeck und Fräulein Amalia Sophia Louisa von Hohenfeld d. d. 12. July 1718.

Zweitens versprechen die Hochgeborne Frau *Maria Margaretha* Freyfrau von Hohenfeld geborne Freyin von *Bicken* als Mutter, wie auch die Hochwürdige Hochwohlgeborne Herrn *Damian Ludwig* Herr von Hohenfeld, Freyherr von Ayterheim und Almenz des hohen Domstifts zu Lüttich wie auch der beiden Ritterstifter zu *St. Alban* und Bleidenstadt *Capitularen* als der ältern Bruder der wohlgebornen resp. Fräulein Tochter und Schwester der künftigen Hochzeiterin neben adlicher Kleidung und Geschmuck Ihrem Stand gemäfs *in dotem* mitzugeben die *Summam ad* vier Tausend Florin Rheinisch dieselbe entweder baar zu bezahlen oder aber bis zu deren Ablegung und Erstattung jährlich mit 5 *pro Cento* zu verzinsen und deshalbige in *Capitali* wirklich erlegt würden, solle Er Herr Hochzeiter dieselbige wieder auf ein jährlich Abnutzung versichern darfür denn und auf künftigen Wiederfall sein Herr Hochzeiters Haab und Güther soviel hierzu vonnöthen *jure specialis hypothecae* versteigt obligirt seyn und bleiben soll. —

Dessen soll und will drittens die Fräulein Hochzeiterin zu Erstattung des adelichen Hohenfeldischen Namens und Stammes *wie solches unter den adlichen Geschlechtern*

der wohlhergekommener Gebrauch und es im löblichen Herbringen ist, Ihren Brüdern aus dem Mannsstammen von Hohenfeld zu Faveur und besten mit wissen und belieben Ihres Herrn Hochzciters anfalle und jede väterliche und mütterliche Güther wie und wo die immer seyn mögen weniger nit auf die Brüder-Schwesterliche Seit und Nebenfälle in bester Gestalt, Form Rechtens freiwillig verzeihen, auch auf Erfordern vor der Geistl. Obrigkeit oder geschworne *abprobirte* Kays. *Notario* und Zeugen sothanen Verzieg vor sich und Ihre Erben mit einem leiblichen Ayd zu Gott beschwören und bekräftigen, wogegen Ihro den keine *Absolution* noch *restitution in integrum*, *exceptio minoris actatis*, *rei ac substantiae non bene perspictae*, *Laesionis* und was dergleichen mehr vor *beneficia* und Auszügen Ihro zu guten könnten künftig gedeutet werden zu Hülf noch zu statten kommen sollen als deren und also des *juris succefsionis* auch *supplementi ad legitimam* sie sich wissentlich hiermit und in Kraft dieses begibt.

Indessen ist viertens diese Renuntiation und sodann der Seit- und Nebenfälle halber dahin verglichen worden sintemal das Haus Hohenfeld zur Zeit mit vielen Söhnen versehen, das diese geleistete geschworne Renuntiation dann erst ihre Kraft verlieren uud mehr nicht gelten solle, wann als die von Hohenfeld Ihrigen Gebrüder ohne Eheliche Manns Erben versterben würden, solchenfalls sie und Ihre Geschwistern oder auch Ihre Erben da deren im Leben unverziehen sein und der Regreſso zur Vater und Mütterlichen Ehrbschaft Ihnen gebühren solle, da auch einige deren Gebrüdern zu Geistlichen Domherrn oder Ritterstand befördert und diese darin (aufser Ihren Patrimonialgütern welche sonst in

alle Weg dem Mannsstamm *affect* sein und dabei unzertheilt verbleiben müssen) einige *Particulien aquisitionis* thuen und also auch sonderliche *peculia* erwerben und nach sich erlassen werde in dergleichen und allen andern solchen Seitenfällen solle auf Absterben der Geistlichen oder sonst im ledigen Stande sich befindender Gebrüder sie die Fräulein Hochzeiterin und Ihre Erben soweit unverziehen seyn, dafs darin nebst andern Ihren Geschwistern und Brüdern mit *pro Quota* erben und zu Theil gehen möge und sollte, es sey dann dafs von denen andern *Dispositionis* über vorerwähnte *Peculia* und *acquisita* abhandeln, wobey es billig zu lassen wäre.

III. Heiraths-Vertrag zwischen Philipp Christoph Edlen von Elz und Regina Angelica von Hohenfeld, geschlossen zu Coblenz am 11ten Mai 1697.

Undt dan versprecht 2. Dero auch wohlgebohrner Herr Lotharius Wilhelm Herr von Hohenfeldt Freiherr auff Eystersheimb und Allmeg Churfürstlich Trierischer Ambtmann zu Limpurg Camberg und Villmar alfs der Bruder vor wohlg. Sr. Frewle Schwester der zukünftiger Hochzeiterin ahnstatt Adlicher Kleid- und Ausrüstung undt wafs sie dieserthalb immer *praetendiren* mögte, uff die herüber gepflogene abredt Vier hundert Reichsthaler bahr, und eine Kist mit Leinwadt, dan auch *in dotem* mitzugeben die *Summ* von Fünff Tausent franckfurter gulden den Gulden zu 60 Creutzer, oder 15 Batzen gerechnet, und zware, selbige entweder inner eines Jahrs Frist bahr zu erlegen, oder bei dessen langeren anstehung jährlichs mit

Fünff *per Cento* biſs zu deren *Capital* Abstattung zu verzinsen, und da selbige also *capitaliter* abgetragen würden, solle Er Herr Hochzeiter schuldig und gehalten sein, dieselbe Heiraths Gelder der Fünff Tausend fl. wieder auff versicherte Erbgüter oder geldt Rhenten zur jährlicher abnutzung wieder *in Summa capitali* ahnzulegen und deſswegen sollen auch uff den Künftig wied-fall sein Herren Hochzeiters allinge haab und Guetern zu mehrerer Versicherung *jure specialis hypotheçae* darfür *affect* undt verstrickt sein undt pleiben.

Hingegen aber solle 3. und will Sie Frewle Hochzeiterin, vor sich und ihre Erben zu erhaltung des freiherrlichen Hohenfeldischen Stammens vorwollgemeltem Ihrem Herren Bruderen und dessen Manlichen ehelichen Leibs Erben zu favor, gleich Er Herr Hochzeiter darzu hiemit auch aufsdrücklich bewilliget, uff alle und Jede Vatter- und Mütterliche Erbschaft und Gueter, wie solches under den Adlichen Geschlechteren also herkommens ist; und es ahm best- und gültigsten geschehen könte, solte oder mögte, freiwillig verzeihen, auch uff Begehren vor der geistlichen Obrigkeit oder vor *Notarien* und Gezeugen einen leiblichen aydt darüber aussehwehren undt sothane *renuntiation* darmit bestettigen mit wiſsentlich- und ungezwungener Begebung aller und Jeder *exceptionen* und Wohlthaten der Rechten; alſs da seint *absolutio seu restitutio in integrum, exceptio minoris aetatis, substantiae haereditariae non bene perspectae Laesionis ultra dimidium petitio supplementi ad legitimam* und waſs der gleichen mehr vor *beneficia*, aufsreden und Behülff sein, und Ihro hierin falſs zu statten kommen mogten, fort sich also mit dem

jenigen, was Ihro frewle Hochzeiterin von Ihrem Herren Bruder zugelegt undt versprochen ist, zum vollig abstandt begnuegen lassen wolle. *Jedoch mit dem vorbehalt, daſs uff den Fall gEr. Ihr Herr Bruder ohne eheliche Mans-Erben absterben sollte, Sie alſsdan unverziehen undt zu Ihrer Vatter- und Mütterlicher Erbschaft Ihro der regreſs offen seyn und pleibe.*

III.

Ueber den Schiffsbefrachtungscontract

erläutert

durch einen Vortrag am ehemaligen Reichs-Kammergericht in Sachen Georg Heinrich Hecker in Lübeck als Correspondenten des vorhin von dem Schiffer Marcus Johann Nipp geführten Schiffes Providentia und Consorten, gegen Peter Heinrich Rodde daselbst, im Jahre 1799.

Sach- und Prozefs Geschichte.

§. 1.

Der Kaufmann *Peter Hinrich Rodde jun.* zu *Lübeck* schliefst am 9ten Oct. 1793 mit den Rhedern des Schiffes *Providentia* (unsern Adpellanten) einen Contract, vermöge dessen der das Schiff führende Schiffer, *Marcus Johann Nipp*, 80 Last Waizen zu *Rostock* einnehmen und nach *Lissabon* bringen soll. Die Fracht wird zu 65 fl. holl. *cour.* nebst 10 Prozent Haverey mit 5 Prozent Kapplacken bedungen, auch für jeden Ueberliegetag 25 fl. holl. *cour.* verabredet; jedoch unter der im Contract ent-

haltenen Bedingung, wenn der Schiffer die Ladung zufolge *Conossamente* getreulich ausgeliefert haben würde.

§. 2.

Als der Schiffer die Reise ungefähr halb zurückgelegt hatte und in die Gegend der Insel Wight kam, ward er am 6. Dec. 1793 durch einen französischen Caper aufgefangen und nach Cherbourgh gebracht, woselbst das Schiff am 8. desselben Monats im Hafen ankam. Das Schiff ward sogleich von den französischen Befehlshabern versiegelt und der Waizen in die Magazine der Republik gebracht. Nachdem Schiffer und Mannschaft vernommen, auch die Papiere untersucht und das Schiff sowohl als die Ladung für neutrales Eigenthum erklärt worden, decretirte der provisorisch vollziehende Rath der Republick am 2. März 1794. (12. *vendose* 2ten Jahres) 1) dafs der Waizen für Rechnung der Republik nach Vorschrift des Decrets vom 9ten Mai 1793. *art.* 2. worinn die Wegnahme von Lebensmitteln selbst in neutralen Schiffen, wenn solche nach Feindes Land bestimmt seyen, gegen Erlegung des Werths, den solche an dem Orte ihrer Bestimmung haben würden, erlaubt worden, gekauft und der Betrag an den Eigenthümer *Peter Hinrich Rodde* oder an dessen Bevollmächtigten, 2) die Fracht dem Schiffer *Nipp* bezahlt werden solle, so wie auch der Ersatz für den Aufenthalt seines Schiffes nach Maafsgabe dessen, was Sachbekannte verständige darüber aussprechen würden, 3) Solle dafs Schiff, sobald die Ladung gelöscht seyn würde, frei gegeben werden, und 4) der Sceminister für die Ausführung dieses Decretes Sorge tragen.

§. 3.

Der Schiffer verwahrte sich zwar durch wiederholte Protestationen, erhielte aber von der Cherbourger Marine weiter nichts, als ein Zeugnifs, dafs die Ladung wohl abgeliefert sei, er für den Aufenthalt des Schiffes 102 Ueberliegetage zu fordern habe, und solche an seinen Correspondenten *Chantereyne et Sohn* in *Cherburg* zu bezahlen wären, von welchen er auch sogleich einen Vorschufs von 4500 Livres erhielte, welche ihnen auch die französische Republik vergütete.

Um nun das Residuum der Fracht und Aufenthaltsgelder zu erhalten, reiste Schiffer *Nipp* selbst nach *Paris*, kehrte aber unverrichteter Sache nach *Cherbourg* wieder zurück und segelte darauf mit seinen Papieren nach Lübeck, welche er, als er im Sund ankam, an die Adpellanten einsendete. Diese communizirten dieselbe dem Adpellaten, welcher sich unterm 29ten December 1793 an die Correspondenten des Schiffs in *Cherbourg*, den *de Chantereyne et Sohn*, wendete, und denenselben eine 36390 Mark Banko 5 fslg. betragende Rechnung übersandte, welche in der Maafse formirt ward, dafs der Waizen zu dem Preise, nach welchem er in *Lissabon* auf Lieferung verkauft werden sollte, angesetzt, dagegen aber die darinn zu 5862 fl. holl. aufgezeichnete Fracht, nebst anderen Unkosten wieder in Abrechnung gebracht ist.

§. 4.

In dieser Lage blieb die Sache, als es dem Kaufmann *Rodde* gelang an einen Namens Schlüter aus Hamburg,

welcher sich in Paris aufhält, empfohlen zu werden. An diesen schrieb *Rodde* unterm 20ten October 179⅞, ertheilte ihm den Auftrag, den Werth der Waizenladung zu reclamiren und sandte ihm zu dem Ende die nöthigen Documente, nebst einer von dem französischen Consul zu *Lübeck* gehörig legalisierten Vollmacht und der vorhin eingesehenen Rechnung über die Waizenladung. So sehr sich nun Adpellanten dagegen sträubten und die Reclamirung der Fracht und Restes der Ueberliegegelder dem Adpellaten allein zu überlassen sich bemüheten, so liefsen sie sich doch auf Bitten des Adpellaten bewegen, zu Negotiirung dieser Gelder gedachten Schlüter zu bevollmächtigen und ein Schreiben an Letzteren nebst den nöthigen Documenten unserm Adpellaten zur Besorgung einzuhändigen, worinn sie ihre Forderung auf 8530 fl. holländ. oder 9477 Mark 12 Sch. mit Einschlufs der bereits empfangenen 4500 Livres bestimmten.

§. 5.

Nach dieser Instruction formirte nun *Mandatarius Schlüter* eine Rechnung auf den Namen des Adpellaten und seines *Associé* Kaufmannes T e s d o r p h in Lübeck, in welcher er

a) den vom Adpellaten bemerkten reinen Ertrag der Ladung zu 36390 Mark Banko und

b) den Betrag der Fracht nach Abzug der empfangenen 4500 Livres auf 7045 Mark 7. Sch. aufzeichnete, und diese Rechnung der Handlungs- und Proviantierungs-Commission in Paris übergab. Weil aber unter den

Frachtgeldern, welche er in dieser Rechnung aufgeführt hatte, auch der Rest der Ueberliege-Gelder mit enthalten war und deren Bezahlung vor ein anderes Departement gehörte; so sahe sich Schlüter auf erhaltenes *Monitorium* genöthiget, die Rechnung abzuändern und eine andere ebenfalls auf den Namen des Adpellaten formirte Rechnung aufzustellen, in welcher 6644 Mark 9 Sch. Banko für Fracht aufgezeichnet waren.

§. 6.

Von dieser Besorgung benachrichtigte Schlüter den Adpellaten in einem Schreiben vom 12ten December 1794. mit Anschliefsung der aufgestellten Rechnungen und mit dem Ersuchen, dem Adpellanten davon Nachricht zu geben, welches auch geschah. Diesemnach forderte also Schlüter nur allein Namens des Adpellaten die Fracht und Ladung und bediente sich dazu der Adpellatischen Vollmacht, er glaubte auch seinem Schreiben an Adpellaten vom 26ten Januar 1795 zufolge in seinem Gesuche bei der Verproviantirungs-Commission zu *reusiren*, hielte aber dafür, dafs Adpellat in der geforderten Hauptsumme den Betrag der Fracht doppelt aufgerechnet habe, und benachrichtigte darauf unterm 17ten Februar d. a. den Adpellaten, dafs er das ganze Capital mit Innbegriff der Verzugszinsen zu 37754. Mark 15 Shlg. von der *Tresorerie National* erhalten und für Adpellatens Rechnung an einen Kaufmann *Sieveking* in *Hamburg* überschicke und in jener Summe (welche auch der Adpellat richtig empfieng) die Bezahlung der Fracht mitbegriffen sey. Es zeigte sich aber gar bald, dafs Schlüter sich geirrt hatte

und in jener Summe blos der Ertrag des Waizens nebst Verzugszinsen enthalten war, welches daher rührte, dafs Adpellat die Frachtgelder nebst anderen Kosten, welche er, wenn das Schiff in Lissabon angekommen wäre, ohnfehlbar gehabt haben würde, in der Generalrechnung in Abzug gebracht hatte.

§. 7.

Den unglücklichen Erfolg jenes Irrthums, soll nun der Adpellat nach der Behauptung der Adpellanten letzterm verheimlicht und nur dem Mitadpellanten *Johann Wilhelm Croll* in Vertrauen eröffnet haben.

Immittelst sparte aber Adpellat keine Mühe seinen Commissionair in Paris zu bewegen sich für die Zahlung der Fracht und Liegegelder an die Rheder zu interessiren, er schrieb defshalb unterm 7. März 1795 an mehrgedachten Schlüter und drückte sich in diesem Schreiben unter andern dahin aus: *formalia*

» weil nun aber der Schiffer in Cherbourg keine Fracht bekommen, so ist es natürlich, dafs man sie zu dem Belauf meiner eingesandten Rechnung, wo sie abgezogen war, wieder zu thun, wenn man will, dafs ich sie dem Schiffer oder dessen Rheder bezahlen soll. «

Kurz darauf wiederholte Adpellat in einem andern Schreiben an Schlüter seine Bitte, sich die Einforderung jener Gelder angelegen seyn zu lassen, wofür ihm demnächst die Rheder erkenntlich seyn müfsten. Sogar wendete sich Adpellat wegen dieser Angelegenheit an seinen Freund Sieveking in Hamburg, welcher ihm versprach,

dafs einer Namens Meyer aus Bourdeaux sich bei seinem Commissionaire Schlüter verwenden solle, um ihm, dem Appellaten, Recht zu verschaffen.

§. 8.

Indessen wollte Schlüter diesen Rechnungsfehler nicht einsehen, er versicherte, dafs, wenn er auch 100 Jahre mit dem französischen *Gouvernement* tractirte; er dennoch die Frachtgelder nicht erhalten würde; indem Adpellatens Forderung ungültig sey; dabey bemerkte er in einem Schreiben vom 29. März dafs der *Commissaire* der Marine in Paris von Zahlung jener Gelder nichts wissen wolle und die übergebene Rechnung die Sanction der Comite des Convents nicht erhalten würde. Hierdurch aufgebracht drohete Adpellat in einer Antwort an Schlüter vom 1. April 1795. sein Recht der französischen Regierung beherzt entgegen zu setzen, suchte ihm seinen Irrthum durch eine nochmalige Berechnung zu benehmen und behauptete, dafs die Fracht ebenso bezahlt werden müfste, als ob das Schiff in *Lissabon* angekommen wäre.

Endlich mochte nun wohl Schlüter den Irrthum eingesehen haben, denn er versprach nun in seinem Schreiben vom 20. April 1795. sich für die Forderung zu verwenden, ob er gleich keinen gedeihlichen Erfolg sich versprach.

Bald darauf unterm 28. April 1795. schrieb derselbe auch an unsern Adpellaten Hecker, zeigte ihm die Unzulänglichkeit der erhaltenen Vollmachten zur Einforde-

rung der Fracht und Liegegelder, und bat ihn, ihm entweder eine von sämmtlichen Rhedern, oder vom Hecker, Namens derselben ausgestellte Vollmacht zu übersenden, um die Entschädigungs-Summe, welche dem Schiff *Providentia* gebührte, in Empfang nehmen zu können.

Dies mochte nun wohl unsere Adpellanten veranlafst haben, unterm 13. May *per Notarium* ihre Forderung bey dem Adpellaten mit der Erklärung geltend zu machen, dafs wenn derselbe für sich etwas in Frankreich durch Hrn. Schlüter auszuwirken vermeinte, sie sich gerne würden gefallen lassen, dafs dieses unter ihrem Namen geschehe, welches sie auch mit der weiteren Bemerkung an Schlüter nach Paris schrieben, dafs sie ihm die Urkunden, die in ihren Händen wären, dazu suppeditiren wollten, übrigens aber Rodde ihr Mann bliebe und für die Fracht haften müsse. Allein unser Adpellat wollte von der Frachtforderung, welche ihn angeblich nichts angehe, nichts wissen, und wiefs damit den *Notarium* ab.

§. 9.

Kurz darauf machten nun Adpellanten ihre Forderung bey den Lübeckschen Niedergerichten gegen Adpellaten klagbar nnd gründeten sich

a) *in contractu locati conducti* und

b) darinn dafs demselben die Ladung in Frankreich wirklich so bezahlt wäre, als sie ihm in Lissabon würde bezahlt seyn, wenn sie dahin gekommen wäre. Kaum war aber diese Sache anhängig gemacht, so erfolgte nun unterm 16. Juni 1795. von Schlüter die angenehme Nach-

richt an *Rodde*, dafs man französischer Seits den Irrthum eingesehen und die Nachzahlung der Fracht und Liegegelder versprochen habe, dafs es aber jetzt nur darauf ankomme, dafs Adpellanten zu Erhebung der Gelder eine Vollmacht einsendeten, die Zahlung aber doch nur in Assignaten erfolgen würde.

Nachdem Adpellat hiervon den Adpellanten Nachricht gegeben hatte, entschlossen sich letztere die verlangte Vollmacht an Schlüter zu übersenden, behielten sich aber laut eines unterm 11ten Juli d. a. aufgesetzten Notariats-Instruments die Fortsetzung des angefangenen Prozesses und alle Rechtszuständigkeiten gegen Rodde in Ansehung dessen bevor, was an Capital und Kosten in Frankreich ihm nicht vergütet werden würde.

Nunmehr überschickten auch Adpellanten unterm 13ten Juli 1795 eine von dem Lübeckschen Agenten des General-Consulats der Französischen Republik gehörig legalisirte Vollmacht an Schlüter und bemerkten in ihrem Begleitungsschreiben, dafs sich derselbe nach dem Empfang der Gelder mit *Rodde* darüber berechnen, ihnen (den Adpellanten) aber Nachricht davon mittheilen möge.

Allein es erfolgte, wahrscheinlich wegen verändertem Regierungs-System auf diese Vollmacht bis hieher kein Geld.

§. 10.

Immittelst war die Sache beim Niedergericht *usque ad duplicas* verhandelt, von welchem unterm 25. Octbr. 1795 eine Urtel dahin erfolgte

» dafs Beklagter von der wider ihn angebrachten Klage

» wieder zu entbinden sey und Klägere die Vergütung » der Fracht und des dem Schiffer zu Cherbourg ver- » ursachten Aufenthalts bei der französischen Regierung « zu suchen hätten, *compensatis expensis.* «

Von diesem Urtel ergriffen die Rheder die Adpellation an das Obergericht, von welchem, nachdem jeder Theil einen Schriftsatz übergeben hatte, durch Decret vom 5ten Mai 1795 die eingewandte Adpellation abgeschlagen; und die Sache an das Niedergericht zurückgewiesen ward, abermals mit Vergleichung der Kosten.

§. 11.

Als nun Adpellanten gegen dieses Urtel die Revision ergriffen und auch in dieser Instanz jeder Theil einen Schriftsatz übergeben hatte, ereignete sich in dieser Sache ein neuer Umstand. Es machten nemlich Revidenten *in Causalibus* ihren Gegnern den Vorwurf, dafs derselbe dasjenige, was sein *Mandatarius Schlüter* aus *Paris* gemeldet, und ihnen mitzutheilen verlangt habe, ihnen nicht immer so prompt, als es geschehen sollen, mitgetheilt hätten, welches aber *Revisus* mit der Aeufserung ablehnte, dafs er dem Mitrheder *Croll* sogleich davon Nachricht gegeben habe. Weil aber dieser den Revidenten versprochen hatte, Niemanden davon etwas zu sagen, und daher Wort gehalten hatte, trat derselbe, um sich gegen seine Mit-Rheder zu rechtfertigen, gegen den Adpellaten besonders auf, und forderte darüber dessen Erklärung; indessen wurde diese Schrift vom 10ten Februar 1797 *ad Acta Hecker* und Konsorten zu registriren verordnet, im

übrigen aber der Hauptsache der Lauf gelassen. Bei Fortsetzung derselben verlangten nun die Revidenten *juratam editionem documentorum*, welches Gesuch aber laut Decrets vom 17ten März 1797. der Dijudicatur der künftigen Urtelsverfasser überlassen ward.

§. 12.

Erst bei der Duplik soll nun nach dem Angeben der Adpellanten der Adpellat verschiedene ihnen bekannte Urkunden produzirt haben, woraus sich ergebe, dafs

a) Adpellat es selbst übernommen Fracht und Ladung zu reclamiren, dafs ihm

b) die 36390 Mk. 5 Schlg. mit Verzugszinsen als Fracht und Ladung bezahlet und wegen des aus Irrthum unbezahlt gebliebenen *jura reservirt* worden,

c) dafs er sich selbst dieses Rückstandes wegen als *Creditor* der Republik angesehen habe und

d) dafs die von dem Correspondenten des Adpellanten *Chantereyne et Sohn* dem Schiffer *a Conto* der 102 Ueberliegtags-Gelder vorgeschossene 4500 *Livres* jenen von dem Agenten des Seewesens in *Cherbourg* wirklich erstattet worden, folglich von dem Betrag der libellirten Forderung wegfielen.

Nachdem nun die Sache bis zur Quadruplik verhandelt worden, erfolgte unterm 2ten März 1799 *plena Confirmatoria prioris Sententiae* vom 24ten October 1795 *et Decreti* vom 5ten März 1799 *Compensatis expensis.*

§. 13.

Von diesem Urtel ergreift nun der Correspondent,

des von Schiffer *Nipp* geführten Schiffes *Providentia* Heinrich *Hecker* die Berufung an dieses höchste Reichsgericht, introduzirt solche durch *Brem Bastell* und führt ehe er *ad gravamina* schreitet §. 25. *Libelli* als etwas singulaires bei dem Schiffsbefrachtungs-Contracte an, dafs der Schiffer seine volle Fracht erhalte, wenn er die Güter, obgleich beschädigt, an Ort und Stelle liefere, wenn der übrig bleibende Werth der Güter nur so viel austrage als er an Fracht zu fordern habe; defshalb bezieht er sich auf das Lübecksche Stadtrecht *Lib. 6. Tit.* 3. *Art. 2.* worinn es heifse:

» wenn aber ein gefrachtetes Schiff in der See Schaden
» nimmt, ohne Schuld und Versäumnifs des Schiffers,
» und bringt doch das Kaufmannsgut zur Stadt, so soll
» er davon volle Fracht geben «

das nehmliche sey in der Hansee-Stadt Schiffsordnung und Seerecht v. 1414. *tit. 9. art. 2.* verordnet, und das Hamburgsche Recht sage *P. II. Tit. 15. Art. 1.*

» was ein jeder schiffe, da soll er die Fracht davon
» geben, da gleich die Güter ohne Schuld des Schiffers
» verdorben oder vernichtet wären, che sie verkehret,
» ihr Vorwort sey dann anders. «

Hiermit sagt Schriftsteller §. 26. stimme auch die Praxis überein, denn nach der Anlage *sub. Lit. D. D.* habe der Schiffer Poppin von *Königsberg* eine Parthie Hanf nach *Bourdeaux* geladen, wofür ihm 168 *Liv. 4 S.* Fracht bewilliget worden, hiervon wären 4788 Pf. beschädigt angekommen der Schade habe 885 *Liv.* 15 *S.* betragen, gleichwohl habe der Schiffer seine volle Fracht gehalten.

Eben dieser Schiffer habe laut der Anlage *sub Lit. Ee*

für eine andere Parthie Hanf 126 *Liv.* 16 *S.* an Fracht zu fordern gehabt und dieselbe unverkürzt erhalten, obgleich dieser Hanf für 786 *Liv.* 19 *S.* beschädigt gewesen sey. Aehnliche Beispiele werden in der Anlage *Ff. et Gg.* dargelegt.

Mit Beziehung auf den uns bekannten *Weskett* behauptet Schriftsteller §. 27. dafs, wenn der Schiffer nicht vermögend sey, die Ladung an Ort und Stelle zu liefern, sondern gezwungen sey, sie unter Wegs zu lassen, derselbe demohngeachtet die volle Fracht verdient habe. Das Lübecksche Stadtrecht gestehe zwar *Art. 1.* dem Schiffer nur die halbe Fracht zu, das Hamburgsche Recht aber *Tit. 17. Art. 2.* solche *pro rata itineris*, welches man auch *in praxi* zu Lübeck befolge, wie solches die Dispachen in den Anlagen *sub Lit. H H. et J J.* bewiesen.

§. 14.

Da die Macht höherer Hand *ad casus fortuitos* gehöre, so hatte Adpellant den Adpellaten mit Recht wegen der vollen Fracht nach Abzug der 4500 *Liv.* in Anspruch genommen, da Letzterer seine Ladung in Frankreich so bezahlt erhalten hätte, als wenn er sie in Lissabon abgeliefert hätte. Der Schiffer habe gegen den Empfänger der Ladung kein Retentionsrecht exercieren können, da ihm durch einen blofsen Zufall die Ladung genommen worden sey; er habe also, da er in Paris nichts ausgerichtet, *ex contractu locati conducti* seinen Regrefs an den Adpellaten als *Conductor* nehmen müssen. Ob der Adpellat in Lübeck seine Ladung selbst, oder den Werth dafür erhalten habe und ob er im ersten Fall die Ladung durch Zufall beschä-

digt, *in natura* erhalten, aber an dem Werth derselben einen Verlust habo erleiden müssen, das sey in Beziehung auf den Schiffer ganz einerlei. Wäre die Fracht verunglückt, oder hätten die Franzosen die Ladung nicht bezahlt, so würden Adpellanten nichts haben fordern können. Die Gesetze sagten aber dafs, wenn der Befrachter von seiner Ladung am dritten Ort auch nur so viel rette, als der Schiffer bis dahin *pro rata itineris* an Fracht haben solle, so müsse ihm diese aus dem geborgenen Gut unverkürzt bezahlt werden. Nun hätten aber dio Franzosen den Adpellaten für die Ladung 36390 Mk. 5 Schlg. Bko. mit Verzugszinsen bezahlt und die Frachtgelder betrügen nach Abzug des darauf gezahlten nur noch 7045 Mk. 5 Schlg. Banko. Es sey also nichts dagegen zu sagen, wenn Adpellanten nur die Fracht *pro rata itineris* forderten; genug sey es, dafs Adpellat, weit mehr gerettet habe, als Adpellanten an Fracht zu fordern hätten.

§. 15.

Allein Adpellanten glaubten sich mit der Bezahlung *pro rata itineris* nicht begnügen zu dürfen: denn wenn der Schiffer die Ladung *casu fortuito* an den Ort ihrer Bestimmung nicht bringen könne, so koste ja der Transport derselben von da, bis an den Ort ihrer Bestimmung dem Befrachter neue Fracht; dieſs sei aber hier der Fall nicht. Die Ladung sei von den Franzosen genommen, und am dritten Ort geblieben, mithin habe der Transport derselben von da, bis an den Bestimmungsort dem Adpellaten nichts gekostet, die Franzosen hätten aber auch nicht ge-

wollt, dafs jemand darunter leiden sollte, deſshalb sey alles so, als wenn am Bestimmungsorte wäre abgeliefert worden, denn *in effectu* sei es einerlei gewesen, ob die Ladung in Frankreich geblieben, oder nach Lissabon gebracht sey und diefs habe die Folge, dafs Adpellanten sich nicht mit der Fracht *pro rata itineris* abspeisen lassen könnten. Der Adpellat wende zwar 1) dagegen ein, dafs er seine Ladung in Lissabon höher hätte ausbringen können, wäre aber auch dieses der Fall, so sey es seine Schuld, dafs er seine Rechnung nicht höher gemacht habe, da man ihn in Frankreich hätte bezahlen wollen, was er in Lissabon hätte erhalten können, und solches sogar mit Verzugszinsen bezahlt habe, 2) behaupte Adpellat, dafs ihm in Lissabon auch die Fracht hätte bezahlt werden müssen, die ihm aber in Frankreich nicht bezahlt sey. Diefs sey aber wieder seine eigene Schuld, denn Appellat habe sie in den Rechnungen *sub Lit. F. et G.* gefordert und die Franzosen hätten sie ihm bezahlt zu haben geglaubt, würden sie auch sicher bezahlt haben, wenn er nicht in der Rechnung *sub Lit. C.* den Irrthum veranlafst, als ob er sie in den beiden andern Rechnungen *sub Lit. F. et G.* doppelt in Anrechnung gebracht hätte; man könne also nicht sagen, dafs ihm nur der Belauf der Ladung allein bezahlt sey sondern es sei ihm für Fracht und Ladung zu wenig bezahlt worden.

§. 16.

Wende gleich der Adpellat dagegen ein, dafs er nichts mehr, als seine Ladung hätte reclamiren können, so sey dies in *facto* ungegründet, denn die Rechnungen *sub Lit.*

F. et G. enthielten Fracht und Ladung, und diese wären von seinem *Mandatario Schlüter* approbirt, und die Kommission habe ihm in denen 36390. Mk. 5 Schlg. die Fracht mit der Ladung gezahlt, Adpellant habe also beides, wiewohl zu wenig erhalten. Widerrechtlich sei die Zumuthung dafs Adpellanten die Fracht selbst hätten reclamiren sollen, und auch durch ihren Bevollmächtigten *Schlüter* reclamirt hätten, denn da die Ladung salvirt worden, der Adpellat ihnen aber immer sicher geblieben sey, so hätten sie auch ganz stille sitzen können, da es seine Sache gewesen sey, sich deshalb zu prospiziren. Blos aus Gefälligkeit hätten Adpellanten auf Andringen des *Schlüter* demselben den Auftrag ertheilt, für sie die Kraft zu reclamiren, von diesem Auftrage sey kein Gebrauch gemacht worden und Appellat habe aus den Rechnungen *sub Lit. F. et G.* ersehen, dafs die Fracht auf seinen Namen gefordert worden sey, welche er auch den Appellanten communizirt. Freilich sage Adpellat, dafs von der Republik der Irrthum anerkannt und die Nachzahlung versprochen worden sey, allein dieser Umstand befreye Adpellaten nicht, von der Bezahlung dessen, was er ihnen als *Conductor* schuldig sey. Unwahr sey es, wenn er behaupte, dafs Adpellanten durch die verzögerte Uebersendung einer nicht legalisirten Vollmacht selbst Schuld wären, dafs sie ihr Geld nicht längst erhalten hätten, denn *Schlüter* habe gar keine Vollmacht von ihnen gebraucht, und überdies hätte er ja auch eine legalisirte Vollmacht von Adpellanten erhalten, und selbst der Befehl zur Nachzahlung der Fracht sey erfolgt, ehe und bevor die neue Vollmacht von Adpellanten eingesendet worden sey.

§. 17.

Adpellanten könnten übrigens wohl nachgeben, dafs Adpellaten durch Zufall und Irrthum, für Fracht und Ladung zu wenig bezahlt worden sey; dies sey aber die Folge der in der abgeschmackten Rechnung *sub Lit. C.* abgezogenen Fracht; gesetzt aber, dies wäre als *Casus fortuitus* zu betrachten; so würde dies doch nur *pro rata* die Adpellanten treffen können. Unbillig sei es, dafs das *minus*, was Adpellat für Fracht und Ladung zu wenig erhalten habe, allein für die Fracht gerechnet werden solle.

§. 18.

Nach dieser Voraussetzung bestehe das erste *gravamen* darin: » dafs Appellat von der wider ihn angestellten Klage entbunden und Adpellanten damit an die französische Regierung verwiesen worden seyen; « denn der Contract sey zwar *per casum fortuitum* zerrissen, aber nicht gänzlich; dieser *Casus* habe dem Adpellaten von dem Seinigen so viel gelassen, als nach den Gesetzen erforderlich gewesen, wenn Appellanten ihre volle Fracht erhalten sollten: dafs Adpellat nicht alles gerettet habe, sei ein *Casus fortuitus* für ihn, dafür habe er entweder seinen *Assecurateur* oder er müsse den Schaden selbst tragen, weil er nicht das gethan habe, wodurch er sich von diesem Verluste hätte retten können.

§. 19.

Hieraus folge nun, dafs Adpellanten auch die Zinsen

des Verzugs entrichtet werden müfsten; denn das den Adpellanten gehörige Gut stecke in den ungerechten Händen des Adpellaten, und benutze solches *absque omni jure.* Hätte Adpellat den Adpellanten, das, was ihm aus Frankreich gemeldet worden, aufrichtig mitgetheilt, und sich mit ihnen darüber berathen; so würde er auch den jetzigen geringen Verlust nicht erlitten haben. Sein Benehmen gegen sie müsse aber auch nothwendig in die Verurtheilung der Prozefskosten nach sich ziehen.

§. 20.

Nunmehr schreitet Schriftsteller zu Widerlegung der *Greifswalder Entscheidungsgründe* und zeigt die Unrichtigkeit der darin enthaltenen Behauptung, dafs Adpellanten *exceptio non ad impleti contractus* entgegenstehen solle, indem sie *per Casum fortuitum* davon behindert worden seyen; unrichtig sagt er, sey der von Urtels-Verfassern gemachte Unterschied, unter dem Wegnehmen der Ladung, und wenn Wind und Wetter den Schiffer nöthige, die Ladung unter Wegs zu lassen, beides sey ein blofser Zufall. Hätte die Republick die Ladung zu sich genommen und nichts bezahlt, so sei es so gut gewesen, als wenn die Ladung in der See geblieben wäre, wofür alsdenn Adpellat vom Adpellant keine Fracht hätte fordern können. Beide *Casus fortuite* wären sich also einander gleich, da aber nun die Zahlung erfolgt sey, so habe jener Zufall dem Befrachter keinen Schaden verursacht.

§. 48. Ob die Republick zur Wegnahme der La-

dung befugt gewesen sey, das gehöre nicht hierher; genug dafs Adpellanten es nicht mit einem Caper, gegen welchen man noch bisweilen Recht erhalten könne, sondern mit der ganzen französischen Regierung zu thun gehabt hätten. Adpellanten forderten auch keinen Schadenersatz von Adpellaten, sondern nur die Bezahlung seiner Schuld *ex Contractu*, weil der durch den Contract intendirte *Usus* soweit prästirt worden, als er hätte prästirt werden müssen um nach den Seegesetzen das völlige *locarium* fordern zu können.

§. 21.

Gegen die Zurücklassung der Fracht in *Cherbourg* habe kein Raisonniren geholfen und durch die erfolgte Zahlung sey es *in effectu* einerlei, ob in Lissabon oder *Cherbourg* geliefert worden sey, das *minus* müsse sich Adpellat imputiren.

Unbillig sey es, dafs, weil die Republick dem Schiffer die Ladung genommen, Adpellanten nach der Respondenten Meinung kein Regrefs gegen den Adpellaten als Conductor zustehen solle. Es sey freilich anfänglich der Plan gewesen, dafs auch die Vollmachten des Adpellanten und des Adpellaten und jene Vollmacht allein auf die Fracht- und Liegegelder, diese aber auf die Ladung gerichtet sey, welches man erst aus der von Adpellaten *ad duplicas in revisorio ad acta* gebrachten Vollmacht ersehen habe; allein der Adpellatische *Mandatarius* habe auf dessen Vollmacht sowohl Fracht als Ladung reclamirt, womit er nicht nur gehört worden, sondern auch Adpel-

lat vollkommen zufrieden gewesen, sich der Frachtforderung thätig angenommen und Adpellanten selbst davon benachrichtiget habe.

Hätte sich Adpellat nicht verbindlich geglaubt, dem Adpellanten für die Fracht haften zu müssen, so hätte er nicht dem Mitrheder *Croll* von der ihm für Fracht und Ladung bezahlten 36390. Mk. 5 Schlg. im Vertrauen Nachricht gegeben, dem Schiffscorrespondenten Hecker solches verheimlichet und nur erst nach Verlauf einiger Zeit etwas davon kund gemacht.

§. 22.

Auf die Adpellantische Vollmacht, sey überall nichts angekommen, auch kein Gebrauch davon gemacht worden, und die Ursache, warum sie solche nicht gleich eingesendet, liege darin, weil nach Schlütersehen Briefen *sub Lit.* U. nichts heilsames auszurichten gewesen sey; auch Adpellanten eine verdorbene Sache nicht zu der ihrigen hätten machen wollen. Ueberdies habe auch Schlüter die erste Vollmacht von ihnen in Händen gehabt, und die zweite gehörig legalisirt nachgeschickt. Die Bitte ist *pro reformatoria cum expensis.*

Gutachten.

§. 23.

Was den Jurisdictionspunct betrifft, so ist die Sache *quod quantitatem* hierher erwachsen, da von einer Summe von 7045 Mark Bco. (die im 24 fl. Fufs ohngefähr 4227 fl.

beträgt) die Rede ist, das der Stadt Lübeck von Kaiser *Rudolph II.* im Jahr 1588. ertheilte Appellations-Privilegium aber nur auf 500 GGulden gerichtet ist. Den Prozefsgang in voriger Instanz belangend, so stören mich die ergangene drei gleichförmige Urtheile nicht, um der Appellation Statt zu geben, die Praxis dieses höchsten Reichsgerichtes lehrt es uns, dafs hierauf keine Rücksicht genommen wird, *) und es würde überflüssig seyn, etwas mehr darüber anzuführen, als was Frhr. v. Cramer in §. 1011. *System: Processuum* sagt *Appelatio igitur admittitur etiam post tres sententias conformis ejusdem judicis, et vel maxime tunc, si notoria illarum est, injustitia vel aperta nullitas.*

§. 24.

Es kommt indessen vorzüglich auf die Erörterung der Präjudizialfrage an:

» ob Adpellanten, nachdem sie das *remedium revisionis et transmissionis actorum* erwählten, und darin sukkumbirten, die Appellation an das Kaiserliche Kammergericht zu ergreifen noch befugt gewesen sind? «

In der Lübeckschen Revisionsgerichts-Ordnung v. J. 1731. Art. 1. wird in denen nicht adpellablen Fällen die Revision und Actenverschickung zugelassen und darauf Art. 3. verordnet *formalia*

» Wenn in denen Fällen, da die Adpellation zuge-

*) Mehrere neue deutsche Prozefsordnungen bestimmen zum Glück ein Anderes.

lassen ist, oder auch in denen Fällen, da selbige *ob privilegium de non adpellando* keine Statt findet, sich jemand des *remedii revisionis* und *transmissionis actorum* bedienen will, so soll er dagegen der Adpellation und übrigen *remediorum suspensivorum* sich entweder ausdrücklich zu begeben schuldig, oder auch dafür, dafs er denenselben *eo ipso* renunziirt habe, gehalten werden. Es wäre denn, dafs in *revisoris* eine *reformatoria prioris Sententiae* erfolgte, *quo casu* demjenigen, so die Revision vorhin nicht gesuchet, annoch frei stehen soll, ob er sich gleichfalls der Revision oder auch in den zuerst gesagten Fällen, der Adpellation bedienen wolle. «

Da nun in der Revisions-Instanz eine *Confirmatoria* erfolgte, so würde diese Sache um so mehr für anhero nicht erwachsen zu halten seyn, da

a) Adpellanten die Revision als ein aufserordentliches Rechtsmittel freiwillig erwählten;

b) Letzteren oder deren Anwalt jene statutarische Verordnung nicht unbekannt seyn konnte; und

c) die Beisitzer dieses Kaiserlichen Kammergerichts nach der K. G. O. *P.° I. Tit. 19. pr.* auf die ehrbare Landesordnungen und *Statuta* zu erkennen, verpflichtet sind.

Frhr, *v. Cramer* sagt daher ganz richtig in den Nbstden Th. II. S, 77.:

»Es ist nemlich *revisio* entweder ein *remedium extraordinarium* oder *ordinarium*. Jenes wenn sie zu Abkürzung des Prozesses beim Unterrichter erwählt wird, da der Recours zu den höchsten Reichsgerichten offen gewesen wäre. Da diesfalls *revidens* freiwillig *judicem extraordinarium* erwählet, so hat abseiten seiner, wo er

verlieren sollte, *Appellatio* an die höchste Reichsgerichte weiter nicht Statt, wohl aber steht solches *reviso* zu.«

Dies scheint ganz hier der Fall zu seyn und daher mit Hinsicht auf die Stelle des Lübeckschen Status *ob tacitam renunciationem beneficii appellationis* an der *non devolubilität* kein Zweifel zu seyn.

§. 25.

Allein weit stärker sind die Gründe zur Bejahung der aufgestellten Frage, sie sind folgende:

Richtig ist es, dafs nach einer freiwilligen und ungedrungenen Entsagung der Adpellation nach Vorschrift der K. G. O. Th. *II. Tit. 31.* §. *1.* solche nicht mehr statt findet. Was verstehen aber hier die Gesetze unter dem Ausdruck *freiwillig* und *ungedrungen.* Ich behaupte *expressam* nicht *tacitam renunciationem* und so scheint auch das Kaiserl. Kammergericht jene Stelle der Ordnung zu interpretiren, denn als den 17. Juli 1731. eine vom Stadt Hamburgischen *revisorio* an das Kaiserl. Kammergericht gebrachte Sache, in welcher sogar beide Theile in das *revisorium eingewilligt* hatten, *in Pleno* zur Sprache kam, fiel das *Conclusum* dahin aus:

»*Appellationes a revisorio Hamburgensi, dummodo utraque pars in revisorium consenserit, esse recipiendas, nisi accesserit, expressa renunciatio beneficii appellationis,*«

Dies wurde beschlossen, ohngeachtet in der neu revidirten Hamburgischen Gerichtsordnung nichts von ei-

ner *tacita renunciatione appellationis* erwähnt ist.

v. Ludolff. Obs. 513. Tit. II.

v. Cramer. Nbstden Tit. II. S. 98. 98.

Ich weifs gar wohl, dafs die Vermehrung der Instanzen, häufig als Mittel gebraucht wird, um die Unterthanen von den Reichsgerichten abzuhalten, indessen erstreckt sich die Landeshoheit der Reichsstände ohne Kaiserliches Privilegium nicht so weit, die Reichsgerichtsbarkeit, auf irgend eine Art beschränken zu können, alles was dieser zuwider ein Reichsstand verordnet, ist null und nichtig, mufs *pro non scripto* angesehen werden und verdient *excitationem fiscalis*

§. 26.

Wenn daher der Magistrat der Stadt Lübeck *in statutis* verordnet, dafs derjenige, welcher sich an das *revisorium* wende;

1) dem *beneficio appellationis* ausdrücklich entsagen solle, und wenn er

2) solches nicht thue, es so angenommen werden solle, als ob er demselben stillschweigend entsagt habe; so kann ich zwar zugeben, dafs er zu ersterer nicht aber zu letzterer Verordnung befugt gewesen sey, indem die Gesetze nur *expressam* nicht *tacitam renunciationem beneficii appellationis* gelten lassen. Giebt es nicht geldgierige und bequeme Advokaten genug, welche es *lucri faciendi causa* weit lieber sehen, dafs ihre der Rechte und Gesetze unkundige Partei das Rechtsmittel der Revision ergreife, und sich wohl davor hüten, ihr den Inhalt der Revisions-

gerichtsordnung zu erklären? Eben daher würden die wenigsten Sachen an die Reichsgerichte gebracht werden, wenn man es nachgeben wollte, dafs die Ergreifung der Revision eine stillschweigende Entsagung der Appellation involvire, und man würde es gleichsam nachgeben, dafs die Reichsgerichte in appellabelen Saehen, concurrirende Gerichtsbarkeit mit dem Lübecker Revisorio hätten. Hat daher der Magistrat, ohne Adpellanten zur ausdrücklichen Renuneiation auf die Adpellation anzuweisen, ihnen das *remedium revisionis* ergreifen lassen, und in dieser Instanz erkannt; so mufs ich diefs *pro remedio ordinario* halten von welchem *Appellatio ad Cameram* statt findet. Diefs alles mag auch wohl der Magistrat selbst gefühlt haben, *indem er der ergriffenen Appellation ausdrücklich deferirt hat.*

Indem ich nun dafür halte, dafs wegen nicht beseheinigter ausdrüeklicher Renunciation des *beneficii appellationis jurisdictio camerae pro fundata* zu halten sey, schreite ich zu den Materialien. *.

§. 27.

Die *actio residuo locati* welche Adpellanten nun zum *residuo* der in der Certepartie bedungenen Frachtgelder zu gelangen, erwählten; ist der Natur des Geschäftes, welches die streitenden Theile eingiengen, der *locationi operarum vel rerum* ganz angemessen. Die Locatoren welehe als

*) Man verzeihe mir diese unpraktisch gewordene Digression; sie sollte nur die Grundsätze ins Gedächtnifs zurückrufen, die man über das Rechtsmittel der Revision gewöhnlich am R. Kammergericht hegte.

Schiffsrheder den Gebrauch des Schiffs vermietheten, sind hier die Adpellanten, für welche Heeker als Correspondent oder *Mandatarius* auftritt. Der Conductor ist der Adpellat. Nach den Grundsätzen des römischen Rechts ist der *locator operarum* in der Regel den *Casum* zu prästiren nicht schuldig; denn aufser dem, was darüber in *L. 15. §. 6. D. locati conducti* verordnet ist sagt auch solches *Lit. 3. §. 1. D. nautae caupones etc.* ausdrücklich mit dem Zusatz: *inde Labeo scribit, si quid naufragio, aut per vim piratarum perierit, non esse iniquum, exceptionem ei dari (scil. ut Casus non praestetur)*. Wenn es nun aber auch nach Zeugnifs des zu *Cherbourg* abgehaltenen Protocolls *sub. Lit. B.* unter die Zufälle gehört, dafs das durch Schiffer *Nipp* angeführte neutrale Schiff *Providentia* in die Hände eines französischen Capers gerieth, so ist ohne mich in die Rechtmäfsigkeit dieses Verfahrens, welches ich den französischen Dämagogen *) zu verantworten überlasse, die einzige uns hier interessirende Frage:

» Ob Adpellanten, nachdem sie 4500 *Livres* von der französischen Regierung auf ihre Frachtforderung oder vielmehr die Aufenthaltsgelder vergütet erhalten hatten, das *residuum* derselben mit 7045 Mrk. 3 Schlg. *de jure* vom Adpellaten zu begehren berechtigt, oder aber sich defshalb an die französische Regierung zu halten genöthigt sind?

§. 28.

In den Statuten der Stadt Lübeck ist *Lib. IV. Tit. 1. Art. 9.* verordnet:

---

*) Vom Jahre 1793.

» welchem Schiffer an Gütern etwas eingeladen wird, die solle er wiederum überantworten demjenigen, der sie eingeschifft, oder einem andern von seinetwegen, auf dafs sie zu Recht bracht werden. Dann würde etwas von den Gütern verloren, oder sonst Schaden dazu kommen, so mufs der Schiffer davon Rechnung geben.

Ferner *Lib. VI. Tit.* 3. *Art.* 2.:

» Das Gut aber, welches nicht zur Stätte kommt, sondern in der See bleibt oder sonst durch Schuld des Schiffers verdorben, davon giebt man keine Fracht. «

§. 29.

Wollte man diese Gesetzstellen *strictissime* interpretiren, so würden freilich Adpellanten die bedungene Frachtgelder von Adpellaten nicht verlangen können, indem der Waizen nicht in Lissabon, mithin nicht zur Stätte, wohin er bestimmt war, abgeliefert wurde; die Forderungen an Adpellaten aber um so ungegründeter seyn, da der vollziehende Rath der französischen Republik im Decrete vom 2ten März 1794 (12ten Windmonat 2ten Jahres) verordnete, dafs dem Schiffer die Fracht von der Französischen Regierung bezahlt werden und der Ersatz für den Aufenthalt nach Maafsgabe dessen, was Sachverständige für billig halten würden, ersetzt werden solle. Da nun aber die französische Regierung den Adpellanten 4500 *Livres* auf ihre Forderung zahlte, letztere solche annahmen und die Adpellaten gleich anfänglich als Schlüter dem Appellaten als *Mandatarius* empfohlen ward, zu Erlangung des *residui* demselben eine separate Vollmacht zuschickten, um ihre Forderung in *Paris* gel-

tend zu machen, so gewinnt es allerdings das Ansehen, als ob Adpellanten nicht den Adpellaten, sondern die französische Republik für ihren Schuldner gehalten und anerkannt hätten, daher dann die gegen Adpellaten angestellte Klage um so weniger fundirt zu seyn scheint, da in dem oben angeführten *Lit. 15.* §. 6. *locati conducti* folgendes verordnet ist: *cum quidam nave amissa vecturam quam pro mutua acceperat, repeteretur rescriptum est ab Antonino Augusto non immerito Procuratorem Caesaris ab eo vecturam repetere, cum munere vehendi functus non sit, quod in omnibus personis similiter observandum est.*

§. 30.

Dem mag aber seyn, wie ihm wolle, so glaube ich dennoch die aufgestellte Frage affirmativ beantworten zu müssen. Nach dem Decrete des vollziehenden Raths vom 2ten März 1794, sollten dem Appellaten die verfrachtete 80 Last Waizen, nach dem Werth, welchen solcher in Lissabon haben würde, bezahlt werden, er setzte sie also in seinen Rechnungen *sub Lit. C.* so an, wie sie an letzteren Orte durch Lieferung verkauft werden sollten, oder (welches einerley ist) wie damals der Marktpreis war. Er spezificirte darauf auch in der nemlichen Rechnung den Betrag der Fracht nebst anderen Unkosten, welche er, wenn das Schiff in Lissabon angekommen wäre, gehabt haben würde und zog dieselben nebst der Fracht um deswillen von der Forderung für den Waitzen zu 36390 Mk. 5 Schlg. Bco. ab, weil die Französische Republick die Fracht zu bezahlen übernommen hatte, und Adpellanten

lediglich auf den Vorschlag und auf Bitten des Adpellanten demselben eine besondere Vollmacht zu Reclamirung ihrer Frachtforderung zur weiteren Besorgung an Schlüter eingehändiget hatten, welches sie auch, ohne dadurch ihren Ansprüchen an Adpellaten, welcher vermöge Contracts, ihr Hauptschuldner war, ausdrücklich zu renunciiren, um so zuversichtlicher thun konnten, da 1. die französische Regierung sie, durch die allein zum Vortheil des Adpellaten geschehene Zahlung eines Theils der Aufenthaltsgelder in den guten Glauben versetzt hatte, als ob sie nun auch das *residuum* von derselben erhalten würden und 2. die Adpellanten ohne Zweifel Bedenken trugen, den Adpellaten früher um die Bezahlung der Frachtgelder anzugehen, bis er selbst von der französischen Regierung befriediget seyn würde, und demselben durch diese Bevollmächtigung einen Vortheil zu verschaffen suchten. Indessen forderte nachher *Mandatarius Schlüter* nebst der Waizen-Forderung auch die Frachtgelder nur allein im Namen des Adpellaten ein, formirte darüber eine Rechnung worinn der Adpellanten keine Erwähnung geschieht, und Adpellat genehmigte dieses nicht nur, sondern bemühete sich auch in mehreren Briefen an Schlüter sehr eifrig und ängstlich, dafs die in der Generalrechnung *sub Lit. C.* abgezogene Fracht und Rest der Ueberliegegelder zu seiner Hauptrechnung wieder zugefügt werden mögten, er konnte es seinem Schreiben *sub Lit. S.* zufolge durchaus nicht begreifen, dafs Schlüter *seine* Frachtforderung für ungültig erklären wolle, und drohte sein Recht standhaft zu verfolgen.

Appellat erkannte also hier die Verbindlichkeit den

Appellanten für die geleistete Dienste das Miethgeld bezahlen zu müssen, an, betrachtete dies als seine eigne Sache und erkannte zugleich dadurch an, dafs, nur er und nicht die Rheder ihre Forderung bey der französischen Regierung zu suchen verbunden wären, welches ihm aber bis hieher aller Bemühungen ungeachtet nicht gelingen wollte.

Der Adpellat urtheilte auch in jenen Aeufserungen um so richtiger, da die Gesetze nicht wollen, dafs wenn ein *tertius* einen Theil der Schuld für den *debitor* bezahlt, der Hauptschuldner defshalb von Bezahlung des *residui* befreit und der *Creditor* solches bei demjenigen, welcher ihm einen Theil der Schuld zahlte, zu suchen genöthigt seyn solle.

§. 31.

Beurtheile ich nun diese Sache nach den Regeln des Miethcontracts, so ist der Pachter nur alsdann einen Nachlafs an Pacht oder Miethgelde zu fordern berechtigt, wenn er entweder durch die Schuld des Verpachters nicht den gehörigen Nutzen aus der gepachteten Sache ziehen kann oder ihm durch Unglücksfälle der gehoffte Nutzen entzogen wird.

Beides ist aber hier der Fall nicht. Die Adpellanten waren an der Wegnahme ihres Schiffes und der Ladung unschuldig. Der Schiffscapitain würde gewifs weit lieber die Ladung an den Bestimmungsort geliefert haben, als zu Reklamirung der Fracht eine kostspielige Reise nach Paris ohne Erfolg zu machen, viele Monate in Cherbourg in der Gewalt der Franzosen unthätig zu liegen, und gerichtlichen Verhören ausgesetzt zu seyn. Der Adpellat be-

zog dagegen aus seinem Waizen nicht nur den Nutzen, welchen er in Portugall erwarten konnte, sondern auch noch überdiefs die Verzugszinsen mit 1364 Mk. 5 Schlg. Bco. Ob er seine Waare, wenn sie wirklich in Lissabon angekommen wäre, höher hätte anbringen können, ist ein *Suppositum*, wovon er selbst nicht überzeugt war, indem er sonst den Preis des Waizens in der Rechnung erhöhet haben würde.

§. 32.

Nun ist zwar in dem Lübeckschen Statut *Lib. VI. Tit. 3. Art. 2.* ausdrücklich folgendes verordnet.

» wenn aber ein gefrachtetes Schiff (mithin auch die » Ladung) in der See Schaden nimmt ohne Schuld und » Versäumnifs des Schiffers und bringt doch das Kauf- » mannsgut zur Statt, so soll er davon volle Fracht ge- » ben. »

Ein gleiches ist in dem Hanseestädtischen Seerechte *Tit. IX. Art. 2.* bestimmt, auch aus diesen statutarischen Verordnungen entnimmt man nicht undeutlich die Erfordernifs, dafs die gefrachtete Waaren am Bestimmungsorte angelangt seyn müssen um die volle Fracht begehren zu können. Allein die Dispachen *sub. Lit. E. E.* bis *I. I.* besonders die Anlage *sub. Lit. H. H.* scheinen die Adpellantische Behauptung zu unterstützen, dafs, wenn das Schiff auf der See verunglückt, die gefrachtete Waaren nicht an Ort und Stelle kommen und selbst an einen andern als dem Ort ihrer Bestimmung mit Schaden verkauft werden, dennoch die Fracht wenigstens *pro rata itineris* bezahlt werden müsse. Wenigstens liegt es im Geiste der angeführ-

ten Stelle des Statuts, dafs wenn auch die Waaren ohne die Schuld des Schiffers verderben an einen andern Ort und nicht zur Stätte kommen, denoch die Fracht nach Mafsgabe des zurückgelegten Weges bezahlt werden müsse. Das Statut setzt *damnum dolo vel culpa levi datum* zum Voraus um dem Schiffer die Fracht ganz absprechen zu können. Hat nun aber der Appellat bey der Ladung gar keinen Schaden gelitten, wurde sie ihm nach seinem eignen Ansatz bezahlt, mufste es ihm einerley seyn ob er von *Paris* oder *Lissabon* aus die Zahlung erhielte, und ist er allein derjenige mit welchem Adpellanten contrahirten; so ist nicht einzusehen, warum Letztere (da die Franzosen die Fracht schwerlich bezahlen werden) leer ausgehn, die Adpellanten aber allein den Schaden tragen sollen, es kann wenigstens die vorhin allegirte *L.* 15. §. 6. *D. locati conducti* hier nicht ihre Anwendung finden, da in derselben blos von dem Fall, wenn das Schiff, mithin auch die Waaren ganz verloren gegangen sind, die Rede ist.

§. 33.

Unterstützt durch die *L.* 38. *D. locati conducti* behaupte ich, der Adpellat ist die Fracht nach seinem eigenen *in actis* liegenden Bekenntnifs *ganz* zu bezahlen schuldig und nicht einmal *pro rata itineris* die Adpellanten abzuspeisen berechtigt, denn in jenem Gesetz sagt *Paulus* « *qui operas suas locavit, totius temporis mercedem accipere debet, si per eum non stetit, quo minus operas praestet.* » Ich werde zu dieser Meinung noch mehr aufgemuntert, wenn

ich das herüeksichtige, was *Boehmer in Exerc. ad ff. Tit. II Exerc. 49. §. 9.* schreibt: *In consulatu maris Cap. 229.* sagt er *varia sub distinctione res expeditur in casu, si a piratis pars vel dimidia vel tertia receptarum mercium direpta fuerit, ubi magis inclinatur in illam sententiam, quod naulum tantum pro direptis mercibus non debeatur* welches auch der Verordnung *L. 10. D. ad L. Rhod. de jactu* ganz angemessen ist; wo es heifst: *Si vehenda mancipia conduxisti, pro eo mancipio, quod in nave mortuum est, vectura tibi non debetur.* Wenn also nur für den auf dem Schiffe gestorbenen römischen Leibeigenen oder in so weit die Waaren geraubt, oder zu Grunde gegangen waren, keine Fracht bezahlt werden sollte in unserm Falle aber die Ladung ganz erhalten und bezahlt ist, so läfst sich *a potiori* behaupten, dafs sich Adpellanten *keinen Abzug* an der bedungenen Fracht gefallen zu lassen, nöthig haben: Ich kann wenigstens die *Sententiam absolutorium* confirmirende Urtel *a qua* für kein gerechtes Erkenntnifs halten, und stimme daher auf Erkennung der völligen Appellationsprozesse.

Die Majorität des Senats äufserte: Die Devolubilität dieser Sache an das K. Kammergericht scheine erheblichen Bedenklichkeiten zu unterliegen, da das *Statutum Lubecense* sehr deutlich und bestimmt die Frage, ob die Appellation statt haben könne? für den gegenwärtigen Fall entscheide.

Man würde auch kein Bedenken tragen in Hinsicht auf

dieses Statut die gebetene Prozesse *ex capite non devolutionis* abzuschlagen, wenn nicht der Magistrat *der eingelegten Berufung ausdrücklich deferirt hätte.* Hieraus ergebe sich die Vermuthung, dafs das benannte Statut in diesem Puncte *extra usum* seyn dürfte. Diefs genüge nun, da die Materialien ohnehin *ad decernendos processus* geeignet seyen, solche zu erkennen. *Hinc cum Do. Referente.*

IV.

Ueber Assecuranzen

erörtert

durch einen Reichskammergerichtlichen Vortrag in Sachen Johann Meinhard Schmitt als Bevollmächtigten der zweiten Assecuranz-Compagnie in Hamburg und Johann Friedrich Dunker, Namens der zur Sache gehörigen Versicherer, gegen Kaspar Zeller und Consorten im Jahre 1802.

§. 1.

Die gegenwärtige Berathung hat die Frage zum Gegenstand, ob die Appellaten, da die Appellanten zu Fortsetzung eines wegen der Reclamation eines Schiffes in London anhängigen Hauptprozesses einen Ein- oder Vorschuſs zu erlegen erbötig sind, deshalb mit Recht *Cautionem de restituendo* fordern können. Die Sache ist vom Hamburgischen Obergericht im Wege der Berufung an das Kaiserliche Kammergericht gelangt und unterm 7. August 1799. erfolgte darinn das Decret, wodurch Schreiben um Bericht insbesondere auch darüber erkannt wurde, ob die assecurirten *Caspar Zeller et Compagnie* angesessene Bürger und Handelsleute in *Hamburg* seyen. Folgender am

15. Februar 1800. erstattete Bericht des Obergerichts genügt um das Factum aufzuklären.

§. 2.

Zeller und Compagnie hätten in Hamburg ohngefähr 130 Mk. Banko auf das Dänische Schiff Alexandrine, auf dessen Ladung und auf die Frachtgelder von *Guernsey* nach *St. Thomas* versichern lassen. Dies Schiff sey auf seiner Reise von einem französischen Caper genommen und fünf Tage in der See herumgeschleppt worden, worauf derselbe am sechsten Tage seine Prise einem englischen Kriegsschiffe habe überlassen müssen, welches Sie nach *Jamaika* aufgebracht, woselbst Schiff und Ladung condemnirt worden seyen.

Von diesem widrigen Urtheile hätten Zeller und Consorten ungern nach London appelliren wollen, weil ihre dortigen Correspondenten in einem *ad acta* gebrachten Briefe geschrieben hätten:

» der Umstand, dafs das Schiff als Prise von den Franzosen genommen und länger als 24 Stunden in deren Besitz gewesen sey, gebe ihnen nicht die mindeste Hoffnung eines guten Erfolgs. Schiff und Ladung würden ohne Zweifel *recondemnirt* werden. « — Allein die *Assecureurs* hätten auf die Fortsetzung des Reclamations-Prozesses gedrungen, und so hätte die Appellation interponirt werden müssen.

§. 3.

Nun forderten Zeller und Consorten von den *Assecureurs* einen Einschufs von 500 *Lib. Sterl.* zur Fortsetzung

des Prozesses, und die *Assecureurs* wären hierzu erbötig, jedoch gegen eine, ihnen von den *Assecuratis* zu leistende *Cautionem de restituendo.* Der *Praetor* habe auf die Leistung dieser *Caution* erkannt. Wie aber diese Sache an das Obergericht gelanget sey, habe man den *Assecureurs* den Einschluſs *injungirt*, mit Verwerfung ihres *Cautions*-Gesuchs.

§. 4.

Diese Entscheidung wird nun durch folgende Gründe zu rechtfertigen gesucht. Der *Art. 1. Tit. 15.* der Assecuranz-Ordnung verpflichte die *Assecureurs* mit dürren Worten, die Kosten zu dem Reclamationsprozesse einzuschiesen, der nach dem 5ten Artikel immer für ihre Gefahr und Rechnung geführt werde. Dies rechtfertige das erste *membrum decreti a quo.* Allein weder dieser Artikel, noch sonst eine Stelle in dem ganzen *jure statutario* habe jemals dem Assecurirten die Verbindlichkeit auferlegt, für die Wiederstattung des Einschusses zu caviren auch *in praxi* sey Berichtstellern kein Fall vorgekommen, wo auf eine solche *Cautions* Leistung wäre erkannt worden. Auch nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen könne solche im gegenwärtigen Falle nicht Statt finden, weil hier 1) kein *debitor suspectus* und 2) keine *causa probabilis futurae restitutionis*, vorhanden sey.

§. 5.

Zu 1. wären Zeller und Consorten ansässige Bürger in Hamburg trieben den grofsen Börsenhandel und stün-

den auf der Börse im besten Credit. Für verdächtig könnten sie daher, bei einer so kleinen Summe von 500 *Lib. Sterl.* oder 2000 Thaler *banco* ohnmöglich gehalten werden,

Zu 2. wollte man einmal annehmen dafs die Assecurantennach verhandelter Hauptsache von den Ansprüchen der Assecuranten zu entbinden wären; so könnten sie doch ohnmöglich in die Erstattung der Kosten des Reclamations-Prozesses condemnirt werden, weil sie *erstlich* diesen hoffnungslosen Prozefs sehr wider ihren Willen auf dringendes Anhalten der *Assecureurs* hätten führen müssen, *zweitens* weil aber das, was die *Assecureurs* durch den Reclamationsprozefs an den Tag bringen wollten, vornemlich: ob Schiff und Ladung wirklich neutral gewesen und ob dasselbe zwischen *Guernsey* und *St. Thomas* oder erst jenseit *St. Thomas* vom französischen Caper genommen worden sey? Bei der Verhandlung der Hauptsache in Hamburg, ohne allen vorgängigen Reclamationsprozefs, von selbst an den Tag kommen müsse. Denn hier müfsten die Assecurirten nothwendig die Neutralität des Schiffes und der Ladung erweisen, sie müfsten die Verklärung beibringen, woraus zu ersehen sey, zu welcher Zeit und in welcher Gegend das Schiff vom französischen Caper genommen worden sey. Wozu also der, eben so hoffnungslose als unnütze Reclamationsprozefs? zu nichts, als zu der, den *Assecureurs* immer vortheilhaften Verschleppung der Sache. Mangle es nun aber nicht nur an einem *debitore suspecto*, sondern auch an einer *causa probabili* der von den Assecurirten je zu leistenden Zurückbezahlung des Einschusses zum Reclamationsprozesse; so habe man auch

auf die verlangte *Cautionem pro restitutione* ohnmöglich erkennen können. Da nun nach dem *privilegio Ferdinando* diese Asseeuranzsache nicht appellable sey, so erwarten Berichtsteller die Abweisung der Appellanten und deren Verurtheilung *in poenam temere litigantium.*

§. 6.

Der Gegenbericht, (womit das Gesuch um Bestellung eines Correferenten verbunden wird) enthält folgendes:

Die Art. 1. und 5. *Tit:* 15. der Asseeuranz-Ordnung, welche dem Asseeureur die Kosten zu dem Reclamations-Prozesse der (wie der Bericht sage) immer für seine Gefahr und Rechnung geführt werde, einzuschliefsen auflegten, sey ein Argument, das zuviel beweise, und dem Geist der Asseeurations-Ordnung zuwider laufe. Denn diese datire sich von einer Zeit, wo das Asseeuranzwesen in Hamburg, noch in seiner Kindheit gewesen sey. Bis 1765. habe man dort blos einzelne Privatversicherer gehabt, welche keine Summen von Bedeutung weder hätten wagen können noch wollen, und also hätten geschehen lassen, dafs die meisten Versicherungen nach England und Holland gegangen wären, wo die Zahl unternehmender Versicherer viel beträchtlicher gewesen sey.

§. 7.

Im Jahre 1765. sey die erste Assecuranzkompagnie in Hamburg entstanden, welche so vielen Beifall gefunden, dafs dermalen 7. Asseeuranzgesellschaften dort bestünden.

Nun sey aber die Assekuranz Ordnung schon vom Jahre 1731. Sollten wohl die Verfasser derselben für alle Fälle eines Handlungszweiges, der damals noch im Aufkeimen gewesen, eine Bestimmung hinterlassen haben? Der *Epilogus statutorum Hamburgensium* verweise schon, wegen aller darinn nicht entschiedner Fälle auf das gemeine Recht. So wie die Hamburgische Wechselordnung von 1603. für sehr viele Fälle nicht mehr zureiche, eben so werde sich auch von der Hamburgischen Assecuranzordnung behaupten lassen, dafs darinn nicht alle Fälle entschieden seyn könnten. Die Assecuranz-Ordnung von 1731. bestimme blos die wechselseitigen Rechte und Verbindlichkeiten der, bey dem Assecuranz Wesen vorkommenden Personen nicht aber den *modum procedendi* in Assecuranz Sachen, sondern schliefse vielmehr mit dem Verfahren vor den guten Männern und Deputirten, welches zwischen den Assecuranz-Verhältnifsen und ihrer Anhängigmachung vor Gerichten in der Mitte stehe. Weil nun gegenwärtige Appellation auf eine Frage aus der Prozefslehre beruhe welche in der Assecuranz-Ordnung von 1731. nicht beantwortet seyn könne, so beweise das obgedachte Argument zuviel. Zugegeben, dafs die Assecuranz-Ordnung keine Vorschrift enthalte, die den Assecurirten zu Leistung einer Caution vor Empfang der Reclamationskosten verpflichte, so folge hieraus nicht, dafs der Sinn und Wille des Gesetzgebers gegen die Cautions-Verbindlichkeit gewesen sey.

§. 8.

Die Assecurations-Ordnung gebe deutlich zu erkennen,

dafs sie keineswegs die aus dem Assecurationsgeschäfte entspringenden Verbindlichkeiten unbedingt erfüllt haben wolle, dafs der Theil der etwas zu erfüllen habe, nicht berechtiget seyn solle, vorher auf seine künftige Sicherheit bedacht zu seyn. Denn nach dem Tit. 2. Art. 2. solle der Versicherer, wenn das Schiff binnen gewisser Zeit nicht zum Vorschein komme, mit der Bezahlung zwar ein volles Jahr warten dürfen, dagegen aber falls der Assecurirte mittler Zeit *Caution* verlange, solche zu leisten verbunden seyn. Hieraus erhelle deutlich, dafs die Absichten, welche die Rechte bei Einführung der Cautionen hätten, bei Assecurationssachen eben so gut wie bei anderen Prozefsgattungen Statt finden sollten. Zwar treffe das angeführte Beispiel blos den Versicherer aber die Rechte beider Theile seyen gleich, und wenn ein Theil einen Vorzug haben solle, so müsse dies der Versicherer seyn, da er als Waise zu betrachten sey, über den der Richter, wie über einen Pupillen die Obervormundschaft führen müsse.

§. 9.

Was die *praxis* betreffe: so sey es ganz unrichtig, dafs diese keine ähnliche Fälle aufweise, man möge nur die Sache. Trummer und Consorten gegen Clausen, erwägen, wobei es darauf angekommen sey, ob die von den Versicherten angegebene zufällige Verunglückung des versicherten Schiffes, Grund gehabt habe oder nicht? da hier der Magistrat zu Hamburg die Versicherer schlechtweg zur Bezahlung der versicherten Summe condemnirt

habe, so sey auf erhobene Appellation der letzteren an das Kaiserl. Kammergericht, von diesem den Versicherten eine in Hamburg zu stellende hinlängliche *Caution*, gegen den Empfang der versicherten Summe auferlegt worden. Bey den Reclame Kosten gelte ein gleiches, indem *eadem ratio* da sey. Ferner bezieht sich Schriftsteller auf *a.* in den *Sub adjunctis Num. 6.* und *7.* enthaltene Hamburgische Erkenntnisse, wo in ähnlichen Fällen *Cautio de restituendo* auferlegt worden sey. Wenn nun *paritas in judicando* (nach der *C. G. O.*) eine reichsgesetzliche Vorschrift sey; so schienen die Appellanten ein *jus quaesitum* darauf zu haben, dafs ihnen die Gerechtsame, die andern zugestanden worden, nicht entzogen würden.

§. 10.

Die allgemeine Rechtsprinzipien worauf der *epilogus statutorum Hamburgensium* verweise; liesen *exceptiones litis ingressum impedientes* in Handlungssachen zu, womit auch die beständige hamburgische Praxis übereinkomme, indem darnach in *Causis assecurationum contentiosis* der *processus ordinarius* völlig Platz greife.

Es sey nicht nöthig, dafs auf Seiten des Versicherten Verdacht vorhanden sey, wenn der Versicherer Vorstand verlange. Das Recht wolle im Allgemeinen dafs in bestimmten Fällen Vorstand gefordert werden dürfe.

§. 11.

Die Behauptung der Berichtsteller, dafs Zeller und Compagnie in Hamburg ansässige Bürger wären, die den

grofsen Börsenhandel trieben, sey vielleicht eine Folge der verwandtschaftlichen Verhältnisse, worin der jetzige Bürgermeister mit seinem Schwiegersohn, Caspar Zeller stehe. Sie sey einmal unerwiesen. Vielmehr sey das meiste davon in Hamburg unbekannt. Sodann sey; wenn ein Kaufmann auch ansässig sey; eigenes Feuer und Heerd habe; grofsen Börsenhandel treibe, und auf der Börse im besten Credit stehe, sein Glück unstät; derselbe mithin unsicher in vielen Fällen.

§. 12.

Diese Unstätigkeit sey in jetziger Zeit gerade am sichtbarsten, wo den Hamburgischen Handel eine bekannte Zerrüttung betroffen habe. Auf den Appellaten hafte wegen ihres bekannten Benehmens vor dem Reclam Prozesse ein Verdacht, da sie *a*) ihr (englisches) Schiff, für ein Dänisches (neutrales) ausgegeben, *b*) Waaren eines französischen Emigrirten für eigenthümliche (d. h. neutrale) erklärt; *c*) verbotenen Kriegsvorrath eingeschiffet; *d*) den *Capitain* mit den Papieren, die den kriegführenden Mächten, die Neutralität des Schiffs, der Mannschaft und Ladung kenntlich gemacht haben würden, in gehöriger Zahl und gesetzmäsiger Beschaffenheit nicht versehen; und *e*) dieser ihr *Capitain* eine Polizenwidrige Strafse eingeschlagen und auf dieser dem französischen Caper in die Hände gefallen sey. Dieser Verdacht wächse durch ihr ebenfalls bekanntes Benehmen, während des Reclam-Prozesses.

§. 13.

In der Handelswelt sey der Grundsatz angenommen, dafs Angesessenheit nicht von der Cautionsverbindlichkeit befreie. Es sey allerdings eine *Causa probabilis futurae restitutionis* da, indem sich die Appellaten vor und während des Prozesses polizeiwidrig benommen, und die Assecuranz-Ordnung *(Tit. 20.)* den versicherten in diesem Falle auch zum Ersatze aller Kosten verpflichte. Der Reclam Prozefs sey nichts weniger als hoffnungslos, und wider Willen und auf dringendes Anhalten der Assecureurs geführt. Denn hier walte einmal ein offenbarer Irrthum in der Sache ob, indem die Appellaten oder ihre Stellvertreter, nachdem sie in Jamaica vor dem Prisengerichte gerechtet, dann in London die Appellation eingeführt und jetzt erst die Versicherer von dem Geschehenen unterrichtet, und zu Leistung des Vorschusses aufgefordert hätten. Sodann enthalte die Assecuranzordnung *Tit: 15. Art. 5.* dafs der Versicherte, wenn die Assecuratcurs sich nicht zur Stelle befänden, schuldig sey, den Reclam-Prozefs für sich allein zu führen und ihr Bestes und Vortheil auf alle ersinnliche Art zu beobachten. Ferner müsten es sich die Appellaten selbst imputiren, wenn sie durch den einseitig unternommenen und bisher betriebenen Reclam-Prozefs Schaden erlitten. Wenn das assecurirte Schiff mit der Ladung defshalb in *Jamaica* condemnirt worden sey, weil beide nicht neutral gewesen so würde die Folge seyn, dafs die Versicherten ihre Ansprüche verlören. Man könne nun den Versicherern nicht

verargen, wenn sie sich einer so nützlichen Folge nicht begeben wollten.

§. 14.

Die Versicherten, welche den Reclam-Prozefs nun in zweiter Instanz anhängig gemacht, müfsten ihn auch zu Ende bringen. Dieser Prozefs habe in *Jamaica* angeblich schon 11868. Mk. gekostet, wegen deren Ersatz schon eine Klage gegen die Versicherer und ein Interlocut vorhanden sey, über dessen Befolgung bis jetzt gestritten worden sey. Die Versicherer brauchten diese ansehnliche Summe nicht einzubüfsen, ohne dafs die Schritte, die zur Entscheidung führen könnten, ferner versucht würden. Wenn von dem englischen Gerichte einmal gegen die Neutralität des Schiffs und der Ladung rechtskräftig erkannt wäre, so würden die Appellaten selbst denselben Gegenstand nicht zur abermaligen Erkenntnifs in Hamburg bringen wollen. Daher liege den Appellanten daran, den Reclam-Prozefs fortzusetzen.

§. 15.

Nun sucht Schriftsteller darzuthun, dafs die angebliche Abweichung der Versicherten von der in der Polize vorgeschriebenen Strafse allerdings als culpose oder dolose Handlung ihnen zur Last falle, und bezieht sich theils auf die Police selbst, theils auf die eidliche und gerichtliche Aussage des Schiffers (N. 3.) dafs nur ein Cargadör auf dem Schiffe gewesen sey, wovon die Bestimmung

der Reise abgehangen habe. Hierzu komme noch dafs die Appellaten den Appellanten nie eine gerichtliche Bescheinigung des Reclam-Prozesses, Verklärung und Condemnationsurkunde mitgetheilt und nirgends mit Vorwissen der Appellanten gehandelt hätten da doch die Assecuranzordnung zie zur unverweilten Benachrichtigung und Mittheilung aller nöthigen Documente zur Einholung ihrer Genehmhaltung und zu Beobachtung ihres Besten und Vortheils anhalte.

Ob nun gleich die Appellanten, wegen der Verantwortlichkeit der Appellaten dem Ansinnen derselben sich rechtlich entziehen könnten, so hätten sie sich doch zum Vorschufs der 500 Guineen erboten. Man möge aber die Wichtigkeit der Summe erwägen, die nicht 2000 sondern 3000 Thlr. betrage, die vom Londonschen Correspondenten über Bausch und Bogen abgegeben sey, und der gewifs noch Nachschüsse folgen würden, wodurch den Appellanten das Geld aus der Tasche gespielt würde.

§. 16.

Wenn das Schiff (wie die Appellaten anführten) auch deswegen condemnirt worden sey, weil es vom 5ten bis 9ten August von einer französischen Corvette herumgeführt worden sey, so gehöre dies theils zur Hauptsache, also nicht hierher, theils stofse es auch gegen das Völkerrecht an; denn hier käme es darauf an, ob Schiff, Gut und Mannschaft so neutral gewesen wären, wie man es den Appellanten bei den Unterhandlungen und in der Polize vorgespiegelt habe. Denn wäre dies gewesen, so

würden es die Engländer doch wieder herausgegeben haben.

Gutachten:

§. 17.

Sowohl nach den Grundsätzen des gemeinen als des statutarischen Rechts, ist die von unsern Appellanten für den zum Behuf des Reclam-Prozesses zu leistenden Einschufs begehrte *Cautio de restituendo* schlechterdings unstatthaft. Ausserdem dafs der Art. 5. Tit. 15. der Assecuranzordnung ausdrücklich verordnet »dafs wenn die Assecurateurs nicht zur Stelle wären die Versicherten den Reclam-Prozefs, jedoch auf Gefahr und Kosten der Assecurateurs zu führen schuldig seyen; so verordnet auch noch der Art. 6. *eodem* dafs wenn der Reclam-Prozefs innerhalb sechs Monaten nicht zu Ende sey und die Waaren durch Verderbung schon Schaden gelitten hätten; alsdann der Assecurateur die aufgewendeten Unkosten und den Schaden an den Gütern auf Abrechnung der Versicherten bezahlen solle.« Nirgends ist hier von einer für den Einschufs zu leistenden *Caution* die Rede und es kann auch davon die Rede nicht seyn, da nach Vorschrift jener Gesetzstellen die Versicherte den Reclam-Prozefs nur auf Gefahr und Kosten der Assecuranten zu führen, verpflichtet sind. Wahr ist es, dafs nach eben dem angeführten 5ten §. der Verordnung die Versicherte im Fall das Schiff verunglücket, alles mit Vorwissen und Genehmigung der Assecurateurs thun und ihr bestes auf alle mögliche Art zu be-

obachten schuldig seyn sollen. Allein, dafs Zeller und Consorten die *negotia* der Asseeuranten *utiliter* geriren, ergibt sich schon daraus, dafs jene aufserdem, dafs sie ihnen von der mifsglückten *reclamation* in *Jamaica* Nachricht ertheilten, auf Andringen der Appellanten die Berufung beim Prisengerichte zu *London* forgesetzt und dieselbe auch nothgedrungen prosequiren mufsten ohnerachtet der Londoner Advokat ihnen nach dem in *duplicis* nicht widersprochenen Angaben der Appellaten keinen glücklichen Ausgang des Reclam-Prozesses weissagte, weil der französische Caper das Schiff fünf Tage in der See herumgeschleppt habe.

§. 18.

Es vermeinen zwar Appellanten die Anwendbarkeit der Asseeuranzordnung dadurch zu vernichten, weil deren Verfasser im Jahr 1731 wo sie zu Stande gekommen sey für alle Fälle eines Handlungszweiges der damals erst im Aufkeimen gewesen sey, keine Bestimmungen hinterlassen hätten. Wäre es aber die Absicht der Gesetzgeber gewesen, dafs der Versicherte für den Ausgang des Reclam Prozesses mit haften sollte, so würde dieſs bey so vielen gesetzlichen Normen nicht aufser Acht gelassen und im *Art. 1. Tit. XI.* nicht verordnet worden seyn »dafs wenn der Asseeurateur innerhalb (zwei Monate von Zeit der Kundmachung) zu bezahlen, Bedenken trage, so solle der Asseeurirte ein ganzes Jahr und zwei Monate von der Zeit an, wo das Schiff abgegangen, in Ruhe stehen, der Assecurateur aber nach Verlauf dieser Zeit den vollen

Schaden zu 100 Prozent ohne Abzug zu bezahlen, auch falls der Assecurirte mittler Zeit *Caution* verlangte, ihm solche zu leisten verbunden seyn.«

§. 19.

Will man auch auf die Grundsätze des gemeinen Rechts hier zurückgehen, so sagt der Bericht ganz recht dafs 1) hier kein *Debitor suspectus* und 2) keine *causa probabilis futurae restitutionis* vorhanden sey. Denn ausserdem, dafs *zu 1.* unsere Appellaten noch nichts zu vergüten haben, so sind sie nach Zeugnifs des Magistrats *angesessene Bürger in Hamburg,* die eigenes Feuer und Heerd besitzen, grofsen Börsenhandel treiben und auf der Börse im besten Credit stehen. Befreit nun aber der Besitz der Immobilien in dem nehmlichen *territorio* von Leistung der *Caution, (Frhr. v. Cramer T. IV. Obs. 1045. Hellfeld jurisprud. for. §. 1770.)* wie können Adpellaten für eine kleine Summe von 500 Pfund verdächtig seyn? Appellanten bestreiten zwar diefs Zeugnifs des Magistrats, indem sie behaupten, die verwandschaftliche Verhältnisse in welchen der Bürgermeister mit seinem Schwiegersohne Caspar Zeller stehe, habe solches erzeugt, und wenn es auch Glauben verdiene, so sey das Glück eines Handelsmannes sehr unstät. Allein hier behaupten Appellanten blos, ohne zu beweisen. Zufälle, welchen der Negotiant unterworfen seyn kann, berechtigen noch nicht vom gesetzlichen Wege abzuweichen, und dann verdient doch immer der gegenwärtige Vermögenszustand berücksichtiget zu werden.

Zu 2. aber bedienen sich Appellanten um *probabilem causam futurae restitutionis* zu eruiren, folgender Hauptargumente,

a) das Schiff sey in der Police für ein neutrales dänisches Schiff ausgegeben worden, da es doch seinem Ursprung, Aufenthaltsort und Namen nach, ein englisches Schiff gewesen sey,

b) der Cargadör sey ein französischer Emigrant gewesen und Appellanten hatten verbotenen Kriegsvorrath eingeschifft.

c) das Schiff sey mit den erforderlichen Papieren zum Erweis der Neutralität nicht versehen gewesen, und

d) der Schiffer habe eine polizenwidrige Route genommen.

§. 20.

Allein alle diese Puncte müssen bei Erörterung des Prozesses, welcher wegen des von Appellanten begehrten Ersatzes, der in Jamaica zur Reclamirung des Schiffes aufgewendeten Kosten bei der Prätur ventilirt wird, an den Tag kommen, und das daselbst eröffnete Interlocut »dafs Kläger zuvor die Condemnationsacte in Jamaica, das Manifest der Ladung, falls es existire, Police und sämmtliche zur generellen Kostenrechnung gehörige Beilagen *ad acta* bringen sollten.« ist auch bereits rechtskräftig geworden. Leisten Appellaten diesem Interlocut ein Genüge; so sind Appellanten *eo ipso* die Kosten zu bezahlen schuldig und es kann deshalb von Appellaten keine *Caution* im Fall sie die Neutralität des Schiffs nicht

gehörig erweisen würden, gefordert werden, indem hiervon das Interlocut nichts verordnet.

§. 21.

Zu bemerken ist hierbey, dafs der Art. 1. Tit. 7. der Assecuranzordnung deutlich verordnet, dafs aller Schade welcher durch den Schiffer, Schiffsvolk (und so weiter) dem Schiffe widerfährt, zu der assecuranten Last bleibe und in der Police selbst machen sich unsere Appellanten ausdrücklich dazu anheischig, für allen Schaden, welcher durch das Versehen und den Muthwillen des Schiffers und seiner Leute oder sonst bedachte oder unbedachte Fälle entstehen möchte, einzustehen. Hat also Schiffer Krohn einen Emigrirten als Cargadeur oder verbotenen Kriegsvorrath ohne Vorwissen der Appellaten aufgenommen, so müssen sich Appellanten an jenen halten und können nach eben jener Verordnung ihren Regrefs an den Schiffer nehmen. Im übrigen ist bereits dasjenige, was wegen der verbotenen Reise Route von Appellanten angeführt wurde, beim ersten Vortrage aus den deutlichen Worten der Police widerlegt worden.

§. 22.

Den Appellanten ist es offenbar um den Verschleif der Sache zu thun, ihnen ist nach Maafsgabe des statutarischen Rechts kein Schein einer Beschwerde, dafs Appellaten nicht zur Caution verurtheilt wurden zugefügt und da es hier weniger auf Präjudizien, worauf sich ap-

pellantischer Anwalt bezieht, als auf gesetzliche Normen ankommt, indem Adpellaten nichts dafür können wenn die damalige Beklagte die vom Prätor ihnen auferlegte *Cautionem de restituendo* sich gefallen liefsen, überdem aber die Entscheidung dieser Sache hauptsächlich aus der Assecuranz-Ordnung zu entnehmen ist, mithin auch, da sie in das Assekuranzwesen einschlägt nach dem Hamburgischen *Privilegio* hierher nicht appellable ist, und wenn sie es auch wäre, das *jus commune* den Appellanten ebenfalls entgegen steht, so stimme ich *ad Decretum denegatorium* und verbiete *Dr. v. H. jun.* alles weitere Suppliciren in dieser Sache.

Votum correlativum.

Nach dem Hamburgischen Privilegium *ferd. II.* von 1634 werden zwar Sachen *Factoreyen, Maschopey, Boddemerey, Wechsley, Assecurantien*, betreffend von der Berufung an die höchsten Reichsgerichte ausgeschlossen und in dieser Hinsicht dürfte die Berufung anhero nicht erwachsen scheinen, allein obengedachte Stelle setzt hinzu »*so auf Rechnung leihen*« was in *substrato* nicht der Fall, vielmehr die Frage ist, *dafs von einem Theil ein Vorschufs gefordert, vom andern aber die Exceptio Cautionis entgegengesetzt wird.*

Die Assecurranzordnung *Art. 1. Tit. 15.* verpflichtet die Assecureurs die Kosten zu den Reclamprozesse einzuschiefsen da nach Art. 5. das immer für ihre Gefahr und Rechnung geführet wird. Damit ist *memb. 1mus decreti a quo* genüglich gerechtfertiget.

Eben gedachter Artikel legt aber den Assecurirten die Verbindlichkeit nicht auf, für die Wiedererstattung des Einschusses *Caution* zu leisten.

Hier tritt auch der Fall nicht ein dafs 1) *Debitor suspectus* und 2) *Causa probabilis futurae restitutionis* vorhanden wäre, wie der Bericht umständlich ausführet, es kann daher auch nicht nach gemeinen Rechten von der Verbindlichkeit zur Cautionsleistung die Rede seyn. Meines Ermessens können somit die im Gegenbericht N. 6. 7. angezogene *praejudicia*, welche in andern Fällen *Cautionem de restituendo* auflegen nichts relcviren. Ich finde folglich *in Decreto a quo* keine Beschwerd und die Berufung blos zur Verzögerung der Sache eingeführt und concludire *cum Do. referente ad decretum denegatorium injungendo Dr. v. H.* sich des weitern Supplicirens zu enthalten.

Hiernach wurde auch der Beschlufs gefafst.

Empfehlenswerthe Schriften.

Dr. H. E. G. Paulus

Warnung vor möglichen Justizmorden

durch

rechtliche und allgemein verständliche Beleuchtung

der

Fonkisch-Hamacherschen Cause celèbre.

Um eine staatsoberaufsichtliche Superrevision des Verkehrten in den Vorbereitungen

der beiden Urtheile

auch wesentliche Verbesserungen im Untersuchungsprozefs und dem Geschwornengericht selbst

zu

desto gewisserer Erhaltung des die Verkehrtheiten allein entdeckenden Schutzmittels der gerichtlichen Oeffentlichkeit dringend zu motiviren.

4 Hefte. gr. 8. 3 Thlr. 16 ggr. sächs. 6 fl. 30 kr. rhein.

Diese eben so populäre, als scharfsinnige Untersuchung eines zur Ehre und Ruhe der Menschheit für Jahrhunderte seltenen Criminalprozesses hat denselben mit so interessanter Vollständigkeit dargestellt, dafs er, zur Angelegenheit der Nation geworden, unvergefslich dasteht. Mit der regsten Wärme hat sich das allgemeinste Interesse dafür ausgesprochen, und von dem Werke nur noch wenige Exemplare übrig gelassen. Diese ist der Verleger bereit, bis zur Ostermesse 1825 um den herabgesetzten Preis von 2 Thlr. 18 ggr. sächs. und 4 fl. rheinisch abzugeben.

Theorie

der Statistik

von

Dr. Franz Joseph Mone.

Erste Abtheilung. gr. 8. 1 fl. 12 kr. rhein. 18 ggr. sächs.

Seitdem Schlözer auf die Theorie der Statistik aufmerksam gemacht hat, ist sie ein deutlich gefühltes Bedürfnifs geworden. Die abweichende Behandlungsart der practischen Statistik und Lüders Angriffe auf dieselbe haben noch mehr dazu beigetragen, den Wunsch nach einer Theorie der Wissenschaft allgemein zu erregen. Diesem Wunsche zu entsprechen hat der Verfasser unternommen. Durch eigene Erfahrung mit den Schwierigkeiten seines Vorhabens wohl bekannt, glaubte er um so mehr dieselben überwinden zu müssen, als er dadurch der practischen Statistik und ihrer Würdigung im Staatsleben einen Dienst zu leisten hoffte.

Diese erste Abtheilung enthält die Statistik des Landes und Volkes in einer kurzen und fafslichen Darstellung, die bei dem unendlichen Material und Detail nicht anders als sehr erwünscht seyn kann.

Verbesserungen.

Seite	35.	Zeile	5.	von u.	statt	Urkund lies Urkunde.
—	81.	—	5.	— u.	—	Aussteuer begnügen l. Aussteuer sich begnügen.
—	97.	—	7.	— o.	—	Aussteuern l. Aussteuer.
—	106.	—	15.	— u.	—	*vendose* l. *ventose.*
—	109.	—	11.	— u.	—	*reusiren* l. *reussiren.*
—	116.	—	9.	— o.	—	übernommen etc. l. übernommen habe.
—	115.	—	3.	— o.	—	8*rem Bastell* l. *Dr. Bostel.*
—	120.	—	13.	— o.	—	Kraft l. Reste.
—	130.	—	8.	— o.	—	*Lit.* l. *Lex.*
—	132.	—	6.	— o.	—	*Lit.* l. *Lex.*
—	135.	—	2.	— o.	—	Portugall l. Portugal.
—	136.	—	2.	— o.	—	verderben l. verdorben.
—	140.	—	1.	— u.	—	*Lib.* l. *Liv.*
—	146.	—	15.	— o.	—	liesen l. liefsen.
—	152.	—	4.	u. 5. v. u.		fallen die Einschaltungszeichen weg.

Examen

zum

DEUTSCHEN RECHT

mit Urkunden.

Fortsetzung.

Herausgegeben

von

Dr. R. FALCK

ordentlichem Professor der Rechte auf der Universität zu Kiel, Ordinarius im Spruchcollegio daselbst, Ritter des Dannebrogordens und einiger gelehrten Gesellschaften Mitgliede.

Juvat interdum colligi.

Zweite Lieferung.

Heidelberg,

Druk und Verlag von August Ofswald.

1826.

V.

Ueber
eine Handschrift des Schwabenspiegels
mit einigen Bemerkungen über die Frage:
Lassen sich mehrere Original-Handschriften derselben annehmen?

von

Dr. J. G. Finsler in Zürich.

Wenn man den jetzigen Stand des Deutschen Rechtes mit demjenigen vergleicht, den es noch in der Mitte des vorigen Jahrhunderts einnahm, so darf man sich mit Recht über die Fortschritte freuen, die dasselbe gemacht hat, und es läfst sich mit Zuversicht hoffen, dafs die junge Wissenschaft sich bald der ältern, sorgsamer gepflegten Schwester, dem Römischen Rechte, werde zur Seite stellen können. Zwar wurde die einheimische Rechtssitte, die man im ersten Eifer für das mit dem Wiederaufleben der Wissenschaften bekannter gewordene, allerdings ausgebildetere, fremde Recht gern als abgeschmackt bei Seite geschafft, [1]) später, als dasselbe schon festere Wurzeln geschlagen, eben so gern vor-

1) So haben Auch etliche Stedte ein grob vnvornünftig Recht, das auch wider die Natur ist, bemerkt *Dr.* Georg Cracau 1573 den sich für ihr Stadtrecht wehrenden Bürgern von Freyberg. Schott. Samml. zu d. D. Stadt- und Landrecht. Bd. III. p. 106.

nehm ignorirt hätte, wenn man ihr nicht oft nothgedrungen, aber freilich nur indem man sie in fremder Tracht als *usus modernus* des R. R. auftreten liefs, hätte nachgeben müssen, schon seit dem Anfange des vorigen Jahrhunderts wieder zu Ehren gezogen. Männer wie Dreyer, Grupen, Senkenberg, durch bewunderungswürdige Gelehrsamkeit ausgezeichnet, nahmen sich des einheimischen Rechtes kräftig an, und schienen zuweilen nicht übel Lust zu haben, das lange verachtete durch Repressalien an dem fremden Rechte zu rächen. Neben und mit ihnen sorgten Westphalen, Wicht, Pufendorf, Brokes, Siegel u. a. für hinreichendes Material, und es fehlte weder an Lehrbüchern noch an Abhandlungen über einzelne Deutschrechtliche Institute. Dennoch erscheint in den meisten Erzeugnissen der 3 ersten Viertheile des XVIII. Säc. — freilich auch noch in spätern — das D. Recht noch mehr als Gegenstand bloſser Kunde, und rastloses Anhäufen passender oder passendscheinender Stellen aus Hunderten von Statuten schien alles zu seyn, was man von einer Germanistischen Schrift fordern könne. Erst den scharfsinnigen Untersuchungen neuerer Juristen kommt das Verdienst zu, durch Berichtigung der unsichern und schwankenden Begriffe über Wesen und Nutzen des D. Rechtes in die Bearbeitungen desselben mehr Einheit und Haltung gebracht, ihm selbst einen wissenschaftlichen Charakter gegeben, und sein Verhältnifs zum fremden Rechte näher bestimmt zu haben. Mehrere treffliche Schriften aus verschiedenen Theilen unserer Wissenschaft bewiesen seither, dafs es möglich sey, den un-

ermefslichen Stoff zu bemeistern, das Zufällige, durch Zeit und Ort Bedingte, abzusondern vom Wesentlichen und Allgemeinen, und dem Particulären die Rechtsidee abzugewinnen, die Gemeingut aller oder doch einer ganzen Classe von Statuten ist.

Bei diesem Fortschreiten der Wissenschaft und dem Eifer, der schon seit längerer Zeit für sie erwacht ist, mufs es um so mehr auffallen, dafs für den Text gerade der wichtigsten Quellen des mittlern D. Rechtes, auf welche jeden Augenblick zurückgegangen werden mufs, schon so lange nichts mehr geschehen ist. Fast ein volles Jahrhundert ist verstrichen, seit Gärtner seinen Sachsenspiegel herausgab; sechs Decennien, seit die von der Lahr'schen Ausgabe des Schwäbischen Land- und Lehenrechts erschien. Beide Ausgaben sind bis jetzt die neuesten geblieben, und doch, wenn man auch immerhin gern zugiebt, dafs die erste in allen Beziehungen besser als alle ihre Vorgänger sey, die letztere wenigstens einige Vorzüge vor den ihrigen habe, [2]) wie viel lassen beide doch noch zu wünschen übrig! [3])

---

2) Ein Verzeichnifs der sämmtl. Ausg. des S. v. Schwabensp. gibt Grupen Tractat von den Sächs. Rechtsbüchern in (Spangenb. Beiträgen zu d. D. Rechten des Mittelalt. Die Grupen'schen Nachrichten ergänzt der Herausgeber aus Dreyer's Abhandlung von den Ausgaben des Sachsensp. und Panger's Annalen der älteren D. Litteratur und fügt noch seine eigenen Notizen bei.

3) Ueber die Mängel der Gärtn. Ausg. s. Grupen *l. c p. 18.* Darin ist der Schwabensp. glücklicher gewesen, als der Sachsensp., dafs für jenen 4 — 5. der besten Handschriften wörtlich abgedruckt sind, und durch Vergleichung mit einer beträchtlichen Zahl anderer mehr geschehen ist, als

Freilich wurde dieser Mangel schon öfters empfunden und Mehrere Gelehrte, unter ihnen selbst *Grupen*, gingen damit um, ihm abzuhelfen; allein als ob ein unglückliches Verhängnifs jedem Unternehmen dieser Art im Wege gestanden hätte, immer übereilte sie der Tod vor Vollendung des Werkes. [4]) Jetzt wo die Zeit zu

---

für diesen. Erst Gärtner liefs zwei Manusc. des Sachsensp. abdrucken und verglich damit noch einige andere, während noch sein unmittelbarer Vorgänger *Ludovici* sich begnügte, die wegen des unkritischen oder pseudokritischen Verfahrens eines Theodrichs von Bockstorf und seiner Nachfolger, die den Sachsensp. «gecorrigirt» haben, unzuverlässigen Texte der Augsburger Cd. v. 1516 und der Zobelschen von 1614, so wie die Hochdeutsche Zobelsche und die alte Lateinische Uebersetzung abdrucken zu lassen und Varianten aus der Lossi'schen Ausg. beizufügen. In Bezug auf die Glosse hat auch Gärtner noch blofs die wenig brauchbare Romanisirende neue, diese verunglückte *concordantia discordantium canonum*.

Was die von d. Lahr'sche Ausg. betrifft, so gibt sie bekanntlich den Text der Augsb. Ausg. von 1480, dem der Herausgeber mit gewifs grofsem Fleifse eine beträchtliche Zahl Varianten beifügt, und überdiefs alles, was die von ihm verglichenen Manusc. mehr als jene Ausg. enthielten, dem Texte einschiebt. Wenn man v. d. Lahr nun in Beziehung auf Auswahl dieser Varianten von dem Gebrauch, den er von ihnen macht, oft mit Recht zu wenig Kritik vorwirft, so mufs das Gleiche auch von jenem Einschieben gelten, falls er damit, was sich aus der Art, wie er dabei verfuhr, schliefsen läfst, eine Ergänzung seines Textes bezweckte; wie dann überhaupt die Hauptmängel seiner Ausgabe daher rühren, dafs er sich zu wenig um das Verhältnifs der verschiedenen Handschriften und Ausgaben unter sich und zu einander bekümmerte.

4) Ueber den Plan Grupen's ein *Corpus juris Saxonici veteris*, dem der Schwabensp. als aus dem Sachsensp. hervorgegangen, hätte angehängt werden sollen. S. seinen Vor-

einem Unternehmen dieser Art geeignet scheint, wo viele Vorarbeiten bereits gemacht sind, und alles die günstigste Aufnahme verspricht, steht zu hoffen, dafs sich jemand finden werde, der sich dieser wichtigen Erkenntnifsquellen des vaterländischen Rechtes mit Eifer annehmen, und dadurch ein allgemein gefühltes Bedürfnifs befriedigen werde. Aber auch das Schärfchen, das jeder nach Mafsgabe seines Vermögens zu dem gemeinnützigen Unternehmen beyträgt, wird unterdessen nicht verschmäht werden, und von diesem Standpunkte aus möchte ich es angesehen wissen, wenn ich eine etwas ausführlichere, Anfangs nur zur Mittheilung an einen unserer verdientesten Germanisten, den Herrn G. H. R. Mittermaier bestimmte, Beschreibung einer Zürcherischen Handschrift des Schwäb. Land- und Lehenrechts, die, wenn mich nicht alles trügt, zu den ältesten und vorzüglichsten gehört, und in jeder Hinsicht wichtig genug ist, bei einer künftigen Ausgabe des Schwabensp. berücksichtigt zu werden, hier einrücken, und derselben einige Bemerkungen, die sich mir bei Collation derselben mit einigen Ausgaben aufdrängten, voranschicke.

Es beziehen sich diese Bemerkungen auf die Folgerungen, die man aus dem Umstande, dafs die verschiedenen Handschriften und Ausgaben des sogenannten Schwabenspiegels sowohl im Stoffe selbst, als seiner Anordnung oft von einander abweichen, gezogen hat.

---

bericht abgedruckt bei Spangenb. *l. c. p. 99. sqq.* Anderer Unternehmungen dieser Art erwähnt Spangenb. *l. c. p. 3. not. *)*

In Zusammenhang mit der jetzt gewifs mit Recht allgemein angenommenen Ansicht, dafs dem Schwabensp. der Sachsensp. auf irgend eine Art — denn auch dieses denkt man sich verschieden — zum Grunde liege, haben sich in Beziehung auf jene Abweichungen zwey Meinungen gebildet.

Die eine derselben, als deren Repräsentanten ich Eichhorn nenne, weil er sich darüber am deutlichsten erklärt hat, [5]) geht dahin: «Der Schwabenspiegel sey kein vom Sachsenspiegel ganz verschiedenes Rechtsbuch; könne nicht einem besondern Verfasser zugeschrieben werden. Er sey vielmehr eine in den Text aufgenommene Glosse des Sachsenspiegels, welche daher wie die vom Texte abgesonderte aus verschiedener Zeit und von verschiedenen Verfassern herrühren könne. Jede eigenthümliche Recension des Schwabenspiegels (was wird aber erfordert, um ein mehr oder weniger von einem andern abweichendes Manusc. für eine eigne Recension halten zu können, und wie viele Recensionen lassen sich bis jetzt annehmen?) habe eigentlich einen

---

5) Deutsche Staats- und Rechtsgesch. §. 282. Bd. 2. p. 244. der 2. Aufl. cf. seine Einleitung in d. D. Pr. R. §. 10. Von ihm *Gonne De comment. speculi Suevic. p. 25. neque forte erraverit, qui plura exemplaria inter se quam maxime dissidentia pro originalibus atque primitivis simul habeat, quae nempe a diversis auctoribus in locis atque provinciis diversis ex speculo Repgoviano desumta ac pro cujusvis judicio ordinata accessionibusque aucta fuerint, emissis quae ad Saxonum gentem sigillatim pertinuerunt.* Ihm scheint zu folgen v. Selchow Geschichte der in Deutschl. geltenden Rechte §. 300. und in s. *juris German.* §. 32.

besondern Verfasser. Darauf leite auch der Umstand, dafs keine Spur eines einzelnen Verfassers aufzufinden gewesen sey.»

Dagegen behaupten Andere: [6]) «Zwar sey im Schwabenspiegel ohne Zweifel der Sachsenspiegel benutzt, allein der erstere dennoch als selbstständiges Rechtsbuch ausgearbeitet worden, und die Verschiedenheiten der Handschriften rühre blofs von dem Gebrauche der Urheber [7]) der einzelnen Manusc. her, die vorgefundenen Rechtssätze *(sanctiones)* ihrer Zeit anzupassen. [8])

Da nun nach Eichhorn die verschiedenen Recensionen des Schwabenspiegels unabhängig von einander enstanden, und nichts als die Quelle, aus der sie, jedoch zum Gebrauche verschiedener Gegenden und zu

---

6) *Biener Comment. de orig. et progr. legg. juriumque Germ. P. II. Vol. I.* §. 22. besonders in *not. 5.* Vgl. Gruben bei Spangenb. *l. c. p. 92.* Dasselbe scheinen anzunehmen Runde Grunds. des gem. D. Pr. R. §. 31. u. sein *Commentator Danz ad §. cit Bd. 1. p. 100. sqq.* Uebrigens ist diese Meinung wohl die ältere und gemeinere. Biener stelle ich an die Spitze, weil er sich bestimmter darüber ausgesprochen hat.

7) *Descriptores* nennt sie Biener. Er will damit wohl solche bezeichnen, deren Absicht es zwar ist, ein bestimmtes Werk abzuschreiben, doch so, dafs sie es wagen, wo sie es nöthig finden, etwas zu berichtigen, wegzuschneiden oder hinzuzusetzen; also eben so weit entfernt sind, ein neues Buch abfassen als lebendige Copir-Maschinen seyn zu wollen.

8) Wenn Biener als Grund beifügt: nach Gönner's Theorie könnte es ja keinen vom Sachsensp. verschiedenen Text des Schwabensp. geben, was er dann doch annehmen zu müssen glaube; so ist dieſs offenbar eine *petitio principii;* denn eben darum handelt es sich ja.

verschiedenen Zeiten, geschöpft sind, gemein haben, so folgt daraus: jede Recension mufs als selbstständiges Werk behandelt werden. So lange nicht nachgewiesen ist, dafs zwey Manusc. derselben Recension angehören, so lange darf keines zu Verbesserung des Textes des andern anders gebraucht werden, als der Sachsenspiegel selbst oder irgend eine andere Quelle dieser Recension; ja noch weniger; denn die eine Recension kann ja absichtlich von ihren Quellen abgewichen seyn, während die andere ihr treu bleiben wollte. — Umgekehrt verhält es sich nach Biener. Indem allen Manusc. unmittelbar oder mittelbar dieselbe ursprüngliche Bearbeitung der Quellen zum Grunde liegt, also die Abweichung blofs als etwas einzelnes, als Ausnahme, die Uebereinstimmung dagegen als Regel erscheint, so mufs im Zweifel jedes Manusc. nicht zuerst aus dem Sachsenspiegel oder den übrigen Quellen der ersten Bearbeitung, sondern aus andern Manusc. des Schwabensp. erklärt und sein Text berichtigt werden, weil jene erste Bearbeitung absichtlich von ihren Quellen abgewichen seyn konnte; es müssen ferner die verschiedenen Manusc. so lange zur gegenseitigen Berichtigung dienen bis bei einzelnen Abweichungen aus hinreichenden Gründen angenommen werden kann, sie seyen nicht zufällig, sondern von dem Urheber der abweichenden Handschrift beabsichtigt gewesen. Wenn daher Runde l. c. in der Note c. von d. Lahr tadelt, dafs von ihm die Verschiedenheit der Manusc. als blofse *varians lectio* betrachtet und zur Ergänzung des Textes gebraucht worden sey, so mag der Tadel für viele einzelne Stellen treffend seyn, aber in seiner Allgemeinheit scheint

er nach der Ansicht, der Runde huldigt, nicht consequent.

Sind nun diese Folgerungen richtig — und mich dünkt, sie gründen sich auf die Natur der Sache, — so ist die Verschiedenheit der Ansichten in ihren praktischen Resultaten bedeutend genug, um bei der Wahl zwischen der einen oder der andern vorsichtig zu Werke zu gehen. Diese Wahl aber muſs sich bei dem Abgange historischer Zeugnisse über die Entstehung der Manusc. des Schwabensp. nach deren Beschaffenheit richten. Je gröſser die Abweichungen derselben in Anordnung, Inhalt und Darstellungsweise sind, desto mehr muſs die Eichhorn'sche Ansicht gewinnen, weil nach ihr, da sie eine ursprüngliche Verschiedenheit voraussetzt, jene Abweichungen sogleich begreiflich werden, oder vielmehr nothwendig sind. Je mehr dagegen die Manusc. in jenen Beziehungen sich nähern, desto mehr hat die entgegengesetzte Meinung für sich, weil die Uebereinstimmung bei gemeinschaftlicher Abstammung sich von selbst erklärt. Da indessen beide Ansichten sich bloſs auf das Vorherrschen der Abweichungen oder der Uebereinstimmung stützen können, so wird neben der Frage, nach welcher Ansicht wird dieser Vorherrschende begreiflicher, auch billig die andern berücksichtigt werden müssen, welche erklärt das, was ihr nicht entspricht, ungezwungener und befriedigender.

Für eine genaue Bestimmung des Verhältnisses [9]) der

9) Gewiſs wäre eine Ausgabe, die eine absolut vollständige Sammlung alles dessen enthielte, was da und dort dem Schwabensp. eingemischt ist, als gemein zugänglicher

Handschriften und Ausgaben unter sich und zu einander ist nun aber bis jetzt noch nichts geschehen, und es ist dieſs eine der hauptsächlichsten Aufgaben, die

---

Mafsstab zu Vergleichung der einzelnen Manusc. und Edd., und sogar als Mittel zu alsfälligen Classificationen derselben sehr brauchbar; nur müfste man dabei anders als v. d. Lahr zu Werke gehen. Ich bin weit entfernt, alle Requisite einer guten Ausgabe des Schwabensp. angeben zu wollen, doch sey mir in Beziehung auf jene Ausmittlung des Verhältnisses der Manusc. und Edd. gestattet vorzuschlagen: dafs einem genauen Abdrucke einer ausgezeichneten Handschrift, zu deren Text-Berichtigung auf dem Wege der Kritik oder mit Hülfe sorgfältig gewählter Varianten in den Noten das Erforderliche geschehen könnte, alles das, was andere Manusc. oder die Edd. mehr enthalten (sofern nähmlich dieses Mehrere als etwas Selbsständiges angesehen werden könnte; denn das Andere liefse sich in die Noten verweisen) mit fortlaufenden Nummern, und so, dafs die aus einer und derselben Handschrift oder Ausg. genommenen Zugaben unmittelbar nach einander zu stehen kämen, beigefügt würde. Man gewänne damit nicht nur den Text eines vorzüglichen Manusc., sondern erhielte auch zugleich, ohne dafs der Einheit desselben durch ihm fremde Zusätze Eintrag geschähe, eine zu Vergleichungen sehr taugliche Ausgabe Da durch sie aber für Bestimmung des Verhältnisses der mehreren Manusc. und Edd. in Bezug auf Reichthum des Inhalts noch wenig, in Hinsicht auf Anordnung des Stoffs noch nichts erreicht wäre, so müfsten ihr nothwendig vergleichende Tabellen über eine gröfstmögliche Zahl der besten Manusc. von verschiedenem Alter und einiger Edd. beigefügt werden, in welchen Tabellen die Capitel- und Paragraphenzahlen der Ausgabe zum Grunde lägen, sonst aber je die sich in der Anordnung ähnlichsten Manusc. zusammengerückt würden. Gewifs würde durch solche Tabellen der Grad der Uebereinstimmung oder Verschiedenheit der Manusc. und Edd. in den erwähnten Beziehungen weit klarer, als je durch blofse bei den betreffenden Stellen angebrachte Citate und Bemerkungen, dafs dieses oder jenes Manusc. hier etwas mehr oder weniger habe, zu erreichen möglich wäre.

ein künftiger Herausgeber des Schwabensp. zu lösen haben wird. Bis dahin kann vielleicht das, was ich bei freylich beschränkten Hülfsmitteln [10]) zu geben vermag, als Nothbehelf dienen.

10) Zur Vergleichnng bediente ich mich 1) einer Edit. *sine loc. et ann.* 2) Der Augsb. Ausg. von 1480, die der v. d. Lahr'schen zum Grunde liegt. 3) der Meichsner'schen von 1576. 4) Goldast'ischen und 5) v. d. Lahr'schen Ausg. 6) Des *Cod. Ambrosian.* im 2. Bd. von Senkenbergs *C. J. Germ.* 7) Des *Cod. Krafftian.*, herausgegeben von Scherz in *Schilteri Thesaur. antiquit. Teuton.* 8) Der Zürcherischen, und 9) eine Strafsb. Handschrift des Lehenrechts von 1452 abgedruckt. in *Schilteri Cod. jur. Alem. feud. Argentor. 1697,* und verbessert in Senkenberg *C. J. feudal. edit. 1ma.* — No. 1 bis 5. werde ich künftig unter dem Ausdrucke Edd. zusammenfassen; No. 6 — 9. hingegen als Manusc. anführen. Leid that es mir, die *Edit. Hupfupf. a. 1505,* (indessen bemerkt Meichsner in der Vorrede zu seiner Ausg. dafs er «darmit solchem Buch seine alte herbrachte Autoritet verbliebe — — difs Buch, wie es hievor in Anno 1505 publicirt, nachmaln dermassen ohne einige enderung in Druck kommen lassen») besonders aber die Berger'sche und Schannat'ische Ausgabe, indem jene die Wurmbrandische, diese eine Ingolstädter Handschrift enthält, nicht vor mir gehabt zu haben. Glücklicher Weise gehören aber die Manusc., die mir zu Gebothe standen, zu den besten; wenigstens hat die Vorzüglichkeit und das Alter von No. 6 u. 7. denn doch zuletzt auch Grupen nach einem langen zu Ehren seiner Licblingshandschrift, der Oldenburgischen von 1355, nicht ganz *fine ira et studio* geführten, Streite dadurch zugegeben, dafs er beide in seinem beabsichtigten *C. J. Saxon.* neben dem Cod. Oldenb. wollte abdrucken lassen S. seine eigne Ausgabe bei Spangenb. *l. c. p. 93.* Nur ihnen ein höheres Alter als dem Oldenb. Cod. zuzugestehen, kann er sich *(l. c. p. 78.)* nicht entschliefsen.

Was die unter No. 1. angef. *Ed. s. l. et a.* betrifft, so ist es ohne Zweifel dieselbe, die Grupen *l. c. p. 85. sub* No. 3 beschrieben hat. Die Beschreibung stimmt ganz mit dem von mir benutzten und der hiesigen Bürgerbibliothek angehörigen Exemplar überein, aufser dafs dieses mit der Vor-

1) Verhältnifs der Manusc. und Edd. zu einander in Bezug auf die Materienfolge.

Betrachten wir zuerst die Manusc., so zeigt sich:

Im Landrechte ist eine grofse Uebereinstimmung des Cod. Ambr. mit dem Zürch. Manusc. unverkennbar.

---

rede «In dem namen des höchsten richters Ihesu Christi unsers herren.» Es schreibt Sanct. Paulus und dem Register beginnt, während nach Grupen beides hinter dem Texte stünde. Da indessen weder Vorrede noch Register paginirt sind, so rührt die Verschiedenheit wohl nur vom Binden her, und schadet der Identität der Ausgabe nicht. — Ob diese Ausgabe, wie Grupen *l. c. p. 85.* und *88.* behauptet, wirklich den Nummern 2. 3. und 4. und der *ed. Hupfupf.* zum Grunde liege, möchte noch nicht so ganz ausgemacht seyn; wenigstens weicht sie (s. unten) in der Anordnung an einer Stelle von allen übrigen Edd., an einer andern von der Meichsner'schen, also wohl auch *Hupfupfischen* und der Goldasti'schen ab. Wegen des Schlufsreimes Gottes gericht u. s. w. wird sie übrigens für eine *ed. Sorgiana* gehalten; allein ich zweifle daran. Das von mir benutzte Exemplar ist mit demjenigen Deutschen, wahrscheinlich 1476 gedruckten, Calendarium, welches Panzer Annal. d. ält. D. Litt. Bd. 1. p. 92. No. 69. beschreibt, und das mit den Worten Gecndet seliglich von Johanne Zainer zu Ulm endet, zusammengebundeu, und stimmt in Papier, Gröfse und Form der Lettern u. s. w. so sehr damit überein, dafs man nicht wohl verschiedene Drucker annehmen kann. Wahrscheinlich ist diese Ed. dagegen identisch mit der, welche Brunquell *Hist. jur Rom. Germ. p. 451.* beschreibt, und aus dem Drucke schliefst, dafs sie um 1480 zu Ulm oder Reutlingen gedruckt sey. Hatte Johann Zainer vielleicht seinen Apparat von Reutlingen? Er stammte daher. In den von ihm zwischen 1473 — 1499 gedruckten und bei Panzer *Annal. typograph Tom III. s. v. Ulmae* No. 1 — 31. und bei *Mich. Denis Annal. typog. Mich. Maittaire Suppl. T. I.* No. 1807 und 3912. angeführten Werken nennt er sich bald *Joh. Zainer de Reutlingen*, bald *Joh. Zainer Ulmensis.*

Sieht man nähmlich, wie dieſs auch bei der Vergleichung aller andern Manusc. und Edd. nöthig ist, von der oft nicht zusammenfallenden Eintheilung der Capitel, so wie davon ab, daſs der eine oder andere Cod. hin und wieder ein oder mehrere Capitel einschiebt, die dem andern fehlen, so ist die Ordnung beider Codd. bis zum c. 256. incl. Cod. Ambr. völlig dieselbe, aufser daſs einige wenige Mahle in dem einen Cod. ein Capitel um eine Stelle weiter hinauf gerückt ist als im andern. Auf c. 256. folgen im Zürch. Manusc. diejenigen capp., die den capp. Cod. Ambr. 302 — 305. entsprechen; dann das c. Cod. Ambr. 289, hierauf 257. und von hier an fährt das Zürch. Manusc. wieder bis zu Ende in der Ordnung des Cod. Ambr. fort.

Auch im Cod. Krafft. findet man fast ganz dieselbe Folge, und die einzige bemerkenswerthe Abweichung vom Cod Ambr. besteht darin, daſs im Cod. Kr. die den capp. Cod. Ambr. 28. 36. 37. 40. 41. 47. 48. entsprechenden Capitel erst weiter unten, nähmlich als capp. 367. 369. 370. 371. 372. 373. 375. 376. eingeschoben sind.

Daſs der Cod. Oldenburg. dem Cod. Ambr. «in der Ordnung, den Rubriken, *in contextu rerum argumentis* fast durch und durch gleiche,» erklärt Grupen bei Spangenberg l. c. p. 78. Von einem Wolfenbüttler Cod. des XIV. Säc. und einem Cod. *chart. Stelzerianus a. 1473.* versichert eben derselbe, daſs sie, der erstere bloſs mit Ausnahme weniger Capitel, in der Ordnung mit dem Cod. Kr. übereinstimmen. l. c. p. 83.

Endlich sehe ich aus v. d. Lahr's Citaten und den von

ihm entworfenen Vergleichungstabellen zwischen der Augsb. Ed. und der Schilterschen (Scherzischen Cod. Kr.,) so wie zwischen der Augsb. und der Bergerschen Ausgabe, dafs auch der Cod. Wurmbrand (von a. 1434.) wohl fast ganz dieselbe Ordnung befolgt.

Von der Ordnung dieser an Alter sehr verschiedenen Manusc. weicht nun freilich diejenige der Edd. gänzlich ab, und nur hie und da folgen in ihnen mehr oder weniger Capitel so auf einander wie in den Manusc. Dagegen stimmen die Edd. unter sich aufs genaueste überein, und sogar die Abtheilungen der Capitel und die Rubriken derselben sind mit ganz unbedeutenden Ausnahmen die gleichen. Nur die Edd. *s. l. et a.* unterscheidet sich dadurch von den übrigen, dafs sie das Landrecht auf Bl. 76. b. mit dem Cap.: Wann ein vatter seinen sun von im besundert (v. d. Lahr c. 287.) schliefst, und die übrigen 28 Capitel, die in allen andern Edd. noch zum Landrechte gehören, am Ende des Lehenrechts Bl. 103. b. 107. a. zwischen das Cap.: Der an seines herren ungenossen geweiset wird also (v. d. L. c. 161.) und den Epilog: Hie hat diesses büch also ein Ende, eingeschoben sind.

Im Lehenrechte fällt der Unterschied zwischen der Ordnung der Manusc. und Edd. gänzlich weg, indem die Materienfolge im Zürcher und Strasb. (von Schilder edirten) Cod. vollkommen dieselbe ist, die sich in den Edd. Meichsner's und Goldast's findet.

Dagegen weichen die Edd. *s. l. et a.* und Augsb. a. 1480 und also auch v. d. Lahr folgender Mafsen ab: Bis und mit c. 7. *edit.* v. d. Lahr und von c. 99. *ejusd.*

edit. an bis zu Ende folgen sich die Capitel ganz wie in den übrigen Manusc. und Edd.; hingegen ist was zwischen c. 7 und 99. *cit.* liegt blofs massenweise mit der Ordnung der andern Manusc. und Edd. übereinstimmend. Cap. 8 — 72. ed. v. d. L. (*edit.* August p. 111 — 126, *edit. s. l. et a.* Bl. 77. b. — 87. b. entsprechen den capp. des Zürch. Manusc. 33 — 93. Strasb. c. 33 — 100, *edit.* Meichs. Bl. 94. b. — 106 a., *edit.* Gold. c. 34 — 98. Dagegen ist c. 73 — 98. *edit.* v. d. L. (*edit.* August. p. 126 — 131, (*edit. s. l. et a.* Bl. 88. a. — 91. b.) im Zürch. Manusc. c. 8 — 32., Strasb. c. 7 — 32., *edit.* Meichs. Bl. 90. b. — 94. b., Goldast. c. 8 — 33.

Noch mehr weicht die Ordnung des C. Ambr. ab; allein hier kann nun recht deutlich dargethan werden, dafs diese Abweichung eine rein zufällige ist, und auf einer Verwirrung beruht, welche wahrscheinlich beim Heften des Manusc. entstand, und von Senkenberg, von dem doch die Zahlen der Capitel herrühren (*vid.* dessen *Praefat.* in C J. Germ. *med. aev.* §. 6.) unbegreiflicher Weise nicht bemerkt worden ist. Bei den capp. 24. 71. und 107 C. A. mufs es nähmlich sogleich auffallen, dafs ihre Anfänge zu dem Uebrigen gar nicht passen. Die Vergleichung mit andern Codd. zeigt dann aber bald, dafs die zwei ersten Zeilen, und das erste Wort der dritten (Und — hete) des c. 24. zu c. 71. gehören, nur dafs bei diesem wieder die zwei ersten Zeilen und sechs ersten Worte der dritten (Swer als vil) wegfallen und dem c. 107. vorgesetzt werden müssen, während die drei ersten Zeilen dieses c. 107. (Ob — gewer hat,) der Anfang des c. 24. sind. Dieſs erklärt sich leicht so. Der

C. A. war auf Bogen, von denen je einige zusammen in einer Lage geschoben waren, geschrieben. Lage 1. des Lehenrechts enthielt wahrscheinlich das Ende des Landrechts und den Anfang des Lehenrechts bis zu den Worten ze lehen hete, welches letzte Wort hete jetzt das erste der dritten Zeile des c. 24. ist. Die Lage II. begann mit den Worten er chlaget daz mit rehter clage (jetzt in c. 71. lin. 3. vom sechsten Worte an,) und endete mit den drei ersten Zeilen des c.: Der chinden gut lihet diewile der vater lebet, und zwar mit den Worten gewen hat. (jetzt c. 107. lin. 3.) Lage III. fuhr fort mit den Worten: unz an sinen tod (jetzt dritte Zeile des c. 24.,) und endete mit phenden wan um als vil (jetzt Anfang der dritten Zeile des c. 71.) Lage IV. begann mit als der zins giltet, (jetzt Zeile 4. des c. 107.,) und enthielt den Rest des Lehenrechts. Beym Heften des Manusc. kam nun durch Versehen Lage III. vor Lage II. zu liegen. Natürlich mufste dadurch nicht nur die ursprüngliche Materienfolge verrückt werden, sondern es mufsten auch alle Capitel, die mit Lage I. II. III. abbrachen, und mit deren Fortsezzungen die Lagen II. III. IV. begannen, in Verrwirrung kommen.

Da nun die jetzige Folge der Materien im C. A. verglichen mit dem Strasb. Cod. folgende ist:

Cod. Ambr.		Cod. Argent.
(Lage I.) jetziges c. 1 — 23. und Anfang des c. 71.	=	c. 1 — 24. *init.*
(Lage III.) jetziges c. 24 — 70. und Anfang des c. 107.	=	c. 68. c^{a} *init.* — 115. §. 7. *init.*

Cod. Ambr.		Cod. Argent.
(Lage II.) jetziges c. 71—106. und Anfang des c. 24.	=	c. 24. c^{a} *init.* — 68. *init.*
(Lage IV.) jetziges c. 107. c^{a} *init.* bis zu Ende.	=	c. 115. §. 7. *med.* — Ende.

während sie ursprünglich folgende war:

Cod. Ambr.		Cod. Argent.
(Lage I.) jetziges c. 1 — 23. und Anfang des c. 71.	=	c. 1 — 24. *init.*
(Lage II.) jetziges c. 71. c^{a} *init.* — 107. *init.*	=	c. 24 c^{a} *init.* — 68. *init.*
(Lage III.) jetz. c. 24. c^{a} *init.* — c. 71. *init.*	=	c. 68. c^{a} *init.* — c. 115. §. 7. *init.*
(Lage IV.) jetz. c. 107. c^{a} *init.* bis zu Ende.	=	c. 115. §. 7. *med.* bis zu Ende.

so ergibt sich, dafs ursprünglich der C. Ambr. mit dem C. Argent. und den übrigen Manusc., so wie mit den Edd. Meichs. und Gold. in der Ordnung aufs Genaueste übereinstimmte. Nach der richtigen Folge sollten die capp. C. Ambr. folgender Mafsen nummerirt seyn: c. 1 — 23. wie sie es jetzt sind; c. 71. sollte die Zahl 24, c. 72. die Zahl 25 haben und so bis c. 106., welches c. 60. seyn sollte. Hierauf würde das jetzige c. 24. mit der Zahl 61 folgen und so fort bis c. 70., dem die Nummer 106. zukäme. Daran würde sich das jetzige c. 107. schliefsen, von welchem an endlich die Nummern wieder bleiben würden, wie sie jetzt sind.

2) Verhältnifs der Manusc. und Edd. zu einander in Beziehung auf die gröfsere oder geringere Reichhaltigkeit des Inhalts.

In dieser Beziehung etwas Genaueres zu geben, ohne gerade zu förmlichen Tabellen seine Zuflucht zu nehmen, hält äufserst schwer. Auf Angabe der Zahl der Capitel eines Cod. kann man sich, um sein Verhältnifs zu den übrigen anzugeben, nicht beschränken, theils weil die Capitel-Eintheilungen sehr häufig nicht zusammen halten, theils weil auch wo dieſs der Fall ist, am einen Orte ein und dasselbe Capitel vollständiger ist, als an dem andern, und endlich weil ein gewisser Cod. viele Capitel weniger, viele mehr, als ein anderer Cod. haben, also von ihm sehr verschieden seyn kann, ohne daſs in der Zahl der Capitel ein Unterschied bemerkt würde. Man könnte sich zwar mit Vergleichung der Capitel, jedes einzelnen Manusc. nach Zahl und Vollständigkeit mit der v. d. Lahr'schen Ausgabe helfen; allein dieſs würde uns hier zu weit führen. Zu unserm Zweeke genügt es zu bemerken, daſs in Bezug auf die Reichhaltigkeit des Inhalts selbst schon unter den ältesten Manusc. eine ziemliche Verschiedenheit herrscht, und sich wohl schwerlich ein Manus. finden möchte, das nicht zu gleicher Zeit etwas mehr und etwas weniger enthielte; als irgend ein beliebiges anderes, so daſs nur wegen des Vorherrsehens dieses Mehr oder Weniger von einer, also immer bloſs relativen, Vollständigkeit oder Unvollständigkeit die Rede seyn kann. [11]) Ohne alles Verhältnifs gröſser als die Zahl

11) Unter den von mir verglichenen Manusc. möchte wohl das Zürchersche, sowohl in Beziehung auf die Zahl der ganzen Capitel, die es mehr als die übrigen enthält, als auf die Vollständigkeit, weit der meisten der vorhandenen

derjenigen Capitel, welche blofs in einem Theile der Manusc. sich finden, während sie in andern nicht anzutreffen sind, ist denn aber doch die Menge derjenigen, die in allen Manusc. vorkommen. Von 416. Capiteln des Landrechts (das *Prooemium* ausgeschlossen) und 162. des Lehenrechts der Augsburger Ausgabe zähle ich im erstern 336, im letztern 149 Capitel, die sämmtlich sowohl in den durch v. d. Lahr benutzten Manusc. (ausser den Codd. Hrafft. Wurmbrand und im Lehenrechte dem Cod. Argent. gehören dahin auch noch die Codd. Jung, Uffenbach und ein dem Herausgeber selbst gehöriger,) als auch im Cod. Ambros. und dem Zürcherschen stehen. Unter diesen, allen Manusc. gemeinschaftlichen, Capp. befinden sich dann freilich wieder mehrere, die in dem einen Cod. vollständiger, in dem andern kürzer erscheinen, weit die meisten aber enthalten da und dort dasselbe.

Was die Edd. betrifft, so stimmen dieselben wie in der Anordnung (*vid.* oben,) so auch im Inhalte fast durchgängig mit einander überein, nur dafs in seltenen Fällen zuweilen ein Capitel in der einen Ed. etwas kürzer als in der andern ist. In Verhältnifs zu den Manusc. dagegen

---

Capp. das reichhaltigste seyn. In beiden Beziehungen unvollständiger ist schon der Cod. Kr., ob er gleich eine ganze Reihe Capp. hat, die nicht nur dem Zürch., sondern auch allen andern Manusc. fehlen. Am wenigsten reich, so viel nähmlich die Zahl der Capp. betrifft, denn in der Vollständigkeit derselben übertrifft er oft den Cod. Kr., — ist der Cod. Ambr. und, nach Grupens Beschreibung, wohl auch der Cod. Oldenb.

finde ich in ihnen 22 Capitel des Landrechts und 2 des Lehenrechts, die weder in den v. d. Lahr'schen Manusc. noch im Ambros. und Zürch. Cod. vorkommen, während ihnen auf der andern Seite auch wieder vieles, was sich in Manusc. findet, mangelt. Die Zahl der durch v. d. Lahr der Augsburger Ausg. aus den Codd. Krafft., Uffenbach, Jung und Senkenberg eingeschobenen Capitel liefse sich aus der Zürch. Handschrift noch um einige Capitel vermehren.

3) Ueber das Verhältnifs der Manusc. und Edd. in Beziehung auf die Darstellungsweise in den von ihnen aufgenommenen Capiteln mufs für das Einzelne natürlich jeder auf die eigne Vergleichung verwiesen werden. Im Allgemeinen wird man eine durchgehende Uebereinstimmung in der Behandlung der Gegenstände, dem Vortrage, der Wortstellung finden. Dafs sich aber auch Varianten in den Ausdrücken, der Verbindung der Worte u. s. w. zeigen, und diefs freilich in grofser Zahl, wird niemanden wundern. Um das, was wir jetzt diplomatische Genauigkeit nennen, bekümmerten sich die Abschreiber nicht viel. Das weniger leichte Handhaben der nicht angebornen Sprache, wodurch der Abschreiber mehr zum Nachmahlen seines Textes sich bewogen fand, ist der Grund, warum sich in unsern Lateinisch geschriebenen Rechtsquellen verhältnifsmäfsig weniger zahlreiche und über ganze Sätze sich erstreckende Abweichungen in den Lesarten finden: wo dagegen ein Deutscher Text vorlag, bewegte der Copist sich in seiner Mutterprache freier, hielt sich nicht so streng an die Wortfolge, verknüpfte ihm nicht geläufige Ausdrücke mit bekanntern, und drückte,

ihm selbst unbewufst, seiner Copie den Stempel seiner Gegend und seiner Zeit auf. —

Kehren wir nun zu der oben aufgeworfenen Frage: welche der beiden Ansichten mehr für sich habe? zurück, so mufs man sich doch wohl eher gegen Eichhorn erklären. Eine solche Vereinigung des Textes eines zu erläuternden Sachsenspiegels mit der Glosse, als wofür Eichhorn die mehrern Recensionen des Schwabenspiegels hält, ist, abgesehen davon, dafs sich in dem Texte des Schwabenspiegels nirgends etwas findet, was an eine Glosse oder einen Commentar erinnern könnte — und einmahl müfste sich denn doch in den vielen Stellen einer dieser vielen Paraphrasten verrathen haben — schon wegen des Ungewöhnlichen eines solchen Verfahrens, wovon meines Wissens keine der aus dem Mittelalter auf uns gekommenen Bearbeitungen weder der fremden noch irgend einer der einheimischen Rechtssammlungen ein Gegenstück liefert, nicht wahrscheinlich. [12]) Wenn man sich nun auch darüber hinwegsetzen will, (so gar viel wird

---

12) Nach Eichhorn R. Gesch. l. c. not. *) soll sich unter den Heidelb. Manusc. Eines befinden, in welchem Sachsen- und Schwabensp. wie Text und Commentar verbunden seyen. Sollte damit nicht vielleicht das von Spangenb. in den Beiträgen p. 72 not. **) erwähnte Manusc. gemeint seyn, welches die Capitel beider Spiegel in abwechselnder Folge hinter einander enthält? Darin läge aber noch nicht, dafs der Schwabensp. als Commentar zum Sachsensp. betrachtet würde. Wie häufig enthält Ein Manusc. mehrere Rechtsbücher, und dafs ein Abschreiber einmal auf jene Art der Verbindung verfiel, ist zwar merkwürdig, aber bei der nicht zu verkennenden Verwandtschaft des Sachsen- und Schwabensp. auch recht begreiflich.

am Ende nicht daran gelegen seyn, ob wir uns den Schwabenspiegel als eine Textglosse des Sachsenspiegels, zu deren Abfassnng dann freilich auch andere Rechtsquellen benutzt wurden, oder als ein eignes Werk, dem aber allerdings vorzüglich der Sachsenspiegel zum Grunde liege, denken,) wie ist es möglich, bei der Gleichheit in der Behandlungsart des Stoffes, bei der grofsen Anzahl solcher in allen Manusc. und Edd. vorkommenden Capitel, die von Gegenständen handeln, auf welche verschiedene Paraphrasten des Sachsenspiegels kaum gleichmäfsig verfallen konnten, weil sie dazu in ihrem Texte keine Veranlassung fanden, endlich bei der gewöhnlich wörtlichen Uebereinstimmung des Textes und der Anordnung, welche letztere man nur deswegen für sehr abweichend gehalten hat, weil man diejenigen der Manusc. mit derjenigen der Edd. verglichen hatte, — wie, sage ich, ist es möglich, verschiedene Recensionen annehmen zu können, die nichts als die Quellen, woraus sie schöpften, gemein gehabt hätten? Wollte man ja anch das Zusammentreffen in der Anordnung daraus erklären, dafs die Paraphrasten sich etwa alle an die Ordnung ihres Grundtextes gehalten hätten, so müfste theils das gleiche Forsschreiten der Materien im Sachsenspiegel und den Manusc. des Schwabenspiegels erst noch nachgewiesen werden, theils bliebe immer noch die Gleichheit der Folgeordnung bei dem, was nicht im Sachsenspiegel enthalten ist, unerklärbar; und zudem sollten ja, durch die Annahme mehrerer Original-Exemplare, die im Schwabenspiegel bemerkten Abweichungen und nicht die Aehnlichkeiten erklärt werden. Um endlich die Uebereinstimmungen in den übrigen Punk-

ten begreiflich zu machen, wäre es auch nicht einmal hinreichend, an eine vor den Paraphrasten vorhandene, vom Texte getrennten Glosse, durch deren Verschmelzung mit dem Texte zu verschiedenen Zeiten die verschiedenen Recensionen entstanden wären, zu denken. Gesetzt auch: die mehreren Verfasser wären, wunderbar genug, unabhängig von einander auf dieselbe Behandlungsart gefallen, läfst sich nicht das Gleiche auf hundertfache Art vorbringen? und ist die Sprache nicht unerschöpflich reich an Wendungen? Woher also die überraschende Gleichheit? Und warum ist denn von einer solchen Glosse, die, um von den nach Ort und Zeit auseinander liegenden Urhebern der verschiedenen Manusc. benutzt zu werden, sich sehr verbreitet und Jahrhunderte lang erhalten haben mufste, auch keine Spur auf uns gekommen? Denn dafs sie von der bekannten Glosse des Sachsenspiegels sehr verschieden hätte seyn müssen, zeigt die Vergleichung der letztern mit dem Schwabenspiegel sogleich.

Weit weniger Schwierigkeit machen, wenn wir von einem ursprünglichen Texte des Schwabenspiegels reden, mit welchem, unmittelbar oder mittelbar, alle andern zusammenhängen, die in Manusc. und Edd. sich zeigenden Verschiedenheiten.

Die geringen Abweichungen in der Anordnung sind in den Manusc. gewifs rein zufällig, wenigstens läfst sich dabei gar kein Zweck denken; die Folge der Materien bleibt nachher so schlecht als vorher. Der zufälligen Veranlassungen dagegen mögen mehrere seyn, z. B. das Nachholen eines übersprungenen Capitels u. s. w. Am gewöhnlichsten aber mag der Grund in einem solchen Ver-

schieben, wie wir oben beim Lehenrechte des Cod. Ambr. nachgewiesen haben, liegen. Auf ganze Lagen, wodurch eine grofse, massenweise Verrückung des Textes bewirkt wurde, brauchen wir uns dasselbe nicht immer ausgedehnt zu denken. Zwar mag eine solche bedeutendere Verschiebung in dem Manusc., das der Ed. *s. l. et a.* zum Grunde lag, anzunehmen seyn, und daraus die im Lehenrechte dieser und der Augsburger Ausgabe Statt findende Abweichung von der Ordnung der andern Edd. und Manusc., und vielleicht auch das Erscheinen der 28 letzten Capitel des Landrechts hinter dem Lehenrechte in der Ed. *s. l. et a.* erklärt werden; sonst aber kann eben so häufig etwas der Art auch mit einzelnen Blättern, die wir uns ja so gut in Octavo als in Folio denken können, vorgegangen, und dadurch bald gröfsere, bald kleinere Abweichungen entstanden seyn. Sehr leicht läfst sich auf diese Art dann auch der sonst auffallende Umstand begreifen, warum so oft die Rubriken gar nicht zum Texte passen, und zwei weit auseinander liegende Capitel ihre Ueberschriften vertauscht haben. Dafs übrigens solche Abweichungen nicht bemerkt wurden, darf besonders im Schwabenspiegel, der keine Glossen hat, die durch Citate auf eine gewisse Reihenfolge der Capitel hätten aufmerksam machen können, nicht befremden; finden wir doch ähnliche auch im Sachsenspiegel, der doch schon in der alten Glosse nach Zahl des Buchs und Capitels citirt wird.[13])

13) — — *wente de erste olde unde gemeneste delinge unde tale der artikele des sassenspeygels in velen enden vorkeret unde vorerret was, dorch dat so hebbe ik Brand von Tzerstede — — mit vlite ghesammeld unde to hope ghebracht*

Nicht als so zufällig darf man sich dagegen die Abweichung der Anordnung im Landrechte der Edd. denken. Schon in dem Umstande, dafs in ihnen die Capitel ähnlichen Inhalts sorgfältig an einander gereiht sind, während sie in den Manusc. oft an ganz verschiedenen Stellen vorkommen, läfst sich eine ordnende Hand nicht verkennen. In Verbindung mit diesen Zusammenstellungen stehen dann aber wahrscheinlich gewisse Abschnitte, die in den Edd. durch ausgezeichnete Initialen hervorgehoben sind. Eigene Ueberschriften haben sie zwar nicht; doch lauten die Rubriken je des ersten Capitels eines solchen Abschnittes so, dafs sie allenfalls auch auf den Inhalt des ganzen Abschnittes bezogen werden können. Am deutlichsten zeigt sich dieſs bei Meichsner. Er druckt diese Rubriken mit gröfseren Lettern, so dafs sie als Abschnitts-Ueberschriften, die Capitel aber, zu denen sie sonst gehörten, und die nun ohne eigene Rubriken sind, als Einleitungen in diese Abschnitte gelten können. Solche Abschnitte kennt nun die Edit. *s. l. et a.* und die Augsburger Ausgabe von 1480. (in dem v. d. Lahr'schen Abdrucke der letztern sind sie nicht beachtet) im Landrechte 8., und das ganze Lehenrecht bildet den 9ten. Jene sind — ich citire nach der ed. v. d. Lahr — folgende: Vorrede bis cap. 255. *incl.*, cap. 256 — 300., 301 — 309., 310 — 355., 356 — 374., 375 — 387., 388 — 394., 395 — Ende.

---

dat sassen lantrecht na den oldesten unde gemenesten talen wisen de delinge unde begin der artikele. Glosse abgedruckt bei Bruns, Beiträge zu den D. Rechten p. 130. — Also schon vor der Mitte des 15ten Jahrh. Klage, dafs der Text des Sachsensp. in Verwirrung gekommen sey.

Meichsner dagegen hat im Landrechte nur fünf Abschnitte, indem er c. 256 — 374. in Einen zusammenzieht. Goldast verläfst diese Eintheilung wenigstens zum Theil und bildet durch wahrscheinlich selbst erfundene Lateinische Rubriken, die er neben den §. 10. der Vorrede und die capp 73. 252. 325. 327. 329. 332. 343. 346. 352. 371. 383. 399. seiner Ausgabe setzt, dreizehn andere Abschnitte, von denen aber mehrere mit denen der früheren Ausgaben zusammenfallen. Ob nun jene ältere Eintheilung erst von den Herausgebern herrühre, oder sich schon in spätern Mannsc. finde? kann ich nicht bestimmen; indessen scheint mir wahrscheinlich, dafs jene sie schon vorfanden. Wenigstens läfst sich aus einer Nachricht, die sich in einem Strasburger Manusc. des Schwabenspiegels fand, [14]) schliefsen: dafs ähnliche Abtheilungen des Landrechts zuweilen vorkommen.

Nicht unmöglich wäre es, dafs diese spätern Bemühungen um den Schwabenspiegel [15]) sich noch über

---

14) Angeführt bei Schilter Commentar. *ad jus feud. Alem.* §. *1. Do diese bueh abgescrieben sint vvorden da vvarent die vier reehte bucher zu einem buch ingebunden in guter geschrifft und in gutem bermet. Das vvas des Landsrechtbueh das Lehnrechtbuch Das edel und das recht hohe Lehnrechtbuch und der Kunigen rechtbueh.*

15) Sollte wohl die bekannte Nachricht, die Goldast von dem Vogt zu Reichenau, Gotfried von Rammingen erhalten hatte, dafs nähmlich «Berthold, Freiherr von Grimmenstain ein Schwabensp. gemacht, den er (Rammingen) mit seinen Augen, auf Pergament geschrieben, in einem Kloster gesehen, defs Namen mir aufsgefallen» sich nicht auf eine solche Reform beziehen können?

jene Zusammenstellungen und Eintheilungen hinaus erstrecken. Schon in den ältern Manusc. finden sich nähmlich gewöhnlich viele Capitel, die den gleichen oder einen verwandten Gegenstand behandeln, beisammen; wie es denn natürlich ist, dafs, wenn der Verfasser eine Materie berührte, er gleich alles sagte, was er davon wufste. Freilich machte er sich dann auch nichts daraus, bei gegebenem Anlafs an einer ganz andern Stelle darüber noch nachzuholen, was er oben vergessen hatte. Wäre es später nun blofs um die vollständige Zusammenstellung des Gleichartigen zu thun gewesen, so hätte man sich offenbar damit begnügen können, solche Verläufer gehörigen Ortes einzuschieben. Dadurch aber hätte kaum eine so völlig verschiedene Anordnung entstehen können, wie sich jetzt aus der Vergleichung der Manusc. mit den Edd. ergibt. Nicht unwahrscheinlich ist es daher, dafs die Materien sich unter einander nach einer bestimmten Norm durch das ganze Landrecht hindurch folgen sollten. Aber nach welcher? Man könnte sich fafs versucht fühlen, wenigstens bei den wichtigern Materien an die Ordnung der Pandekten oder des Codex zu denken; nur dieſs hier auszuführen wage ich nicht, weil ich gestehen mufs, dafs mehreres denn doch nicht recht passen will. Der blofse Einwurf einer müfsigen Spielerei würde mich

---

Die Sage kömmt mir zu bestimmt vor, als dafs sie ganz aus dem Lecren seyn könnte. Der Ordner konnte leicht mit dem Schöpfer verwechselt werden; aber eine ganz zwecklose Lüge hat gewifs weder Rammingen, Goldasten noch dieser seinem geneigten Leser aufbinden wollen.

nicht abschrecken; denn Spielerei wäre zwar ein solches Verfahren gewesen, aber eine solche, die wir der Romanomanie jener Zeit wohl zutrauen dürften.

Gehen wir zu den Bedenklichkeiten über, die sich wegen des Umstandes, dafs schon in den ältern Manusc. hin und wieder ein Capitel nicht ganz gleichlautet mit dem ihm entsprechenden eines andern Cod., gegen die Annahme Einer Original-Bearbeitung erheben lassen; so glaube ich, reicht man recht gut mit der gewifs nicht gewagten Vermuthung aus: dafs hin und wieder, um dieses weit verbreitete Rechtsbuch für eine gewisse Gegend, ein bestimmtes Gericht, recht brauchbar zu machen, Sätze, die auf den Landesgebrauch nicht pafsten, abgeändert worden seyen.

Durch das gleiche Bestreben können wir uns auch das Hinzukommen ganzer Capitel, die in einem oder mehrerern andern Manusc. nicht enthalten sind, erklären, ob man gleich auch nicht vergessen darf, dafs nicht immer das Mehr, sondern zuweilen auch das Weniger das Spätere seyn kann. Davon gleich hernach noch einige Worte. Hier aber läfst sich noch bemerken, dafs die Verschiedenheit der Manusc. in Beziehung auf die Reichhaltigkeit nicht immer ein absichtliches Hinzufügen oder Wegschneiden voraussetzt, sondern eben so gut in etwas Zufälligem ihren Grund finden kann, und zwar vielleicht gerade in den bedeutensten Fällen. Bekanntlich wurde gar oft der Schwabenspiegel, wie jedes andere beliebte Rechtsbuch, irgend einem Stadtrechte vorangeschrieben, damit jenes diesem zur Ergänzung diene. Wie leicht war es nun möglich, dafs, beson-

ders wenn, wie so oft, die verschiedenen Werke gar keine Ueberschrift hatten, ein Abschreiber, der von dem einen eine Copie nehmen sollte, ohne es zu bemerken, noch Mehreres aus dem Andern aufnahm. Collationen mit mehreren Manusc. waren kaum etwas Gewöhnliches; von der wider Willen entstandenen *editio auctior* wurden wieder andere Abschriften genommen, nachdem vielleicht gar durch Verschiebungen von Blättern die fremden Anhänge mitten in den Text gekommen waren, und nun vollends das Bürgerrecht erhalten hatten; an eine Entdeckung des Irrthums war nicht mehr zu denken. Trügt mich nicht alles, so gibt der Cod. Krafft. uns ein treffendes Beispiel. Dafs er unter die ältesten Manusc. des Schwabenspiegels, die wir bis jetzt kennen, gehöre, dürfte jetzt wohl nicht mehr geläugnet werden. Dennoch hat er am Ende eine ganze Reihe von Capiteln, die in keinem andern Manusc. des Schwabenspiegels vorkommen. Während er bis c. 399. fortläuft, ist das c. 377. *edit.* Scherz das letzte, welches im Cod. Ambr. und dem Zürch. Manusc. enthalten ist; der Wolfenbüttler, zwei Strasburger, der Wurmbrandische und Scherz'sche Cod. endigen schon mit c. 366. *edit.* Scherz; (*vid.* Grupen l. c. p. 83,) und von den vielen Manusc.; die Scherz bei seiner Herausgabe des Cod. Krafft. verglich, geht keines weiter als bis c. 377., wie sich daraus zeigt, dafs Scherz von hier an seiner Ausgabe keine Varianten aus andern Manusc. des Schwabenspiegels mehr beifügt. Erwägt man nun, dafs der Cod. Kr. sonst in keiner Hinsicht, zu den vollständigern Manusc. gehört, dafs er dessen ungeachtet gerade am Ende

eine Reihe von 20 bis 30 Capiteln enthält, die allen andern Codd. fremd sind, dafs sich diese Capitel aber in einem Augsburgischen Stadtrechte, welches dem Cod. Kr. angehängt ist, [16]) finden, wie sich daraus ergibt, dafs Scherz fast zu einem jeden jener Capitel Varianten aus diesem Stadtrechte anführt: so ist, dünkt mich, die Vermuthung sehr dringend, der Krafft'ische Cod. selbst oder ein ihm zum Grunde liegender früherer sey aus einem andern abgeschrieben, der gleichfalls beide Rechtsbücher vereinigte, bei diesem Abschreiben aber ein Theil dessen, was schon zum Augsburger Stadtrechte gehörte, in den ihm vorausstehenden Schwabenspiegel übergegangen. Nehmen wir nun wegen mehreren Manusc., die mit c. 266. Cod. Kr. aufhören, an, die fremden Anhänge beginnen mit c. 267., so wäre schon ein Theil derselben nähmlich c. Cod. Kr. 367 — 377. in den Ambros. und Zürch. Cod. übergegangen, und in beiden sogar bereits mitten in den Text hineingekommen, noch mehr aber in die Edd., indem diese auch noch die capp. Cod. Kr. 379. 380. 383. 384. 385. 386 und 390. (nach v. d. Lahr c. 222. 52. 51. 53. 171. 172. 177 und 112.) enthalten.

Es bleibt uns nun noch die bei der grofsen Verschiedenheit unsrer Manusc. in Beziehung auf Reichhaltigkeit

---

16) *vid.* Scherz in der not. 1. zum c. 278. Cod. Krafft. — Dieses Augsb. Stadtrecht scheint übrigens nicht das gleiche mit demjenigen von 1276, welches Walch in seinen vermischten Beitr. zum D. R. Th. IV. herausgegeben hat. Sonderbar aber ist es, dafs weder Walch in der Vorrede noch Riccius, von Stadtgesetzen dieses alten, für das Augsb. Statutarrecht gewifs sehr wichtigen, Krafftischen Manusc. erwähnen.

gewifs interessante Frage übrig: was mochte wohl ursprünglich zum Schwabenspiegel gehört haben, und was ist hingegen späterer Zusatz?

Man hat gewöhnlich das, was sich in einer Handschrift mehr befand als in einer andern, für Zusatz gehalten, und zugleich den Cod., der dieses Mehrere enthielt, für den jüngern erklärt. So hielt Scherz in der *praef. in jus Alem. prov.* bei *Schilt. Thesaur. Tom. II. p. IV.* in f. den Cod. Kr. nach Schrift und Sprache gewifs mit Recht für ein Manusc. aus dem Anfange des XIV. Säc. Wenn er ihn aber für eine der ältesten Handschriften des Schwabenspiegels aus dem Grunde erklärt, *quod multa, quae in aliis quibusdam Manusc. occurrunt, hic desint*, so dachte er nicht an die 20 bis 30 Capitel am Ende, und erweist seinem Cod. durch seinen Schlufs einen schlechten Dienst, indem er darnach jünger als alle andern Manusc. des Schwabenspiegels seyn müfste. Wirklich macht sich denn auch Grupen l. c. p. 80. den gleichen Satz, den Scherz für den Cod. Kr. anführte, zu Nutz, um ihn gegen denselben, und zum Beweis für das höhere Alter des Cod. Oldenburg, (*s. Wildenhusensis*) zu gebrauchen. Allein der Erfolg ist nicht glänzender. Da nähmlich nach Grupen's eigner Angabe der Cod. Oldenburg. mit ganz unbedeutenden Ausnahmen *in contexta et rerum argumentis* mit dem Cod. Ambr. übereinstimmt, dieser aber viele Capitel hat, die dem Cod. Kr. fehlen, z.B. cap. Cod. Ambr. 33. 51. 54. 145. 182. 191. 206 u.s.w.; so mufs also auch der Cod. Oldenburg. oft reichhaltiger seyn als der Cod. Kr.; woraus denn folgt, dafs man mit jenem Satze nach Belieben beweisen kann, dieser oder

jener seyen älter. Ueberhaupt ist diese ganze Beweisart unstatthaft, weil, wie oben bemerkt ist, kaum eine Handschrift sich finden wird, die, auch bei sonst grosser Unvollständigkeit, nicht dennoch das oder dieses enthielte, was einem relativ sehr vollständigen Cod. mangelt.

Gegen die Annahme: Zusätze sind etwas Späteres, Hinzugekommenes, läfst sich zwar freilich nichts einwenden; allein theils war es fehlerhaft alles, was ein Codex mehr enthält als der andere, mit dem präjudiciellen Ausdrucke Zusatz zu belegen, theils beging man auch in der Anwendung jenes Satzes den Fehler, die Frage: enthält ein Manusc. etwas, was nicht ursprünglich zum Schwabenspiegel gehörte? mit der ganz verschiedenen zu verwechseln: was beweisen solche vermeintliche Zusätze für das Alter einer Handschrift? Es ist ja sehr leicht möglich, dafs in eine sehr alte Handschrift recht viel Fremdartiges gekommen sey, während eine sehr späte Copie von einem von Zusätzen reiner gebliebenen Manusc. genommen worden seyn kann.

Halten wir uns indessen hier blofs an die erste Frage, so läfst sich ein späteres Hinwegschneiden so leicht denken, als ein Hinzufügen. Unter den Urhebern der vielen Handschriften werden gewifs die, welche mit eigner Geistesthätigkeit zu Werk gingen, Lücken ergänzten, Sätze, die dem Rechte ihrer Gegend nicht angemessen waren, änderten u. dgl., den kleinsten Theil ausmachen; das meiste werden wir beim Schwabenspiegel wie bei andern Büchern den Pönitenz-Arbeiten der Mönche, oder dem Bestreben sich etwas zu verdienen zu danken haben. Wenn nun aber auch schon bei jenen Recensionen des

Schwabenspiegels ein Wegschneiden unnützer Auswüchse, an denen der Schwabenspiegel gerade nicht arm ist — man denke nur z. B. an die weitläufigen Geschichten aus der Bibel, — eben so gut denkbar ist, als im Hinzusezzen, so spricht bei den gewöhnlichen Abschreibern die Natur der Sache vollends eher für das Abkürzen. Der Ehrgeiz eines solchen Schreibers, seine Kenntnisse oder Beredsamkeit durch Vermehrung des Textes zu entwikkeln, war gewifs seltner als die Begierde, hie und da etwas weg zu lassen, um so schnell möglich vorzurükken, und sich die Arbeit zu erleichtern, oder als kopfloses Ueberspringen von weniger oder mehr Zeilen. Es fehlt uns indessen auch nicht an bestimmten Beweisen für die Behauptung, dafs nicht die Ausführlichkeit, sondern die Abkürzung das Spätere ist. Davon ein Beispiel. Die Zürcher und einige andere Handschriften haben das Capitel, welches von der Entstehung der Dienstmannschaft handelt, eben so ausführlich, hin und wieder noch ausführlicher als die Edd. (bei v. d. Lahr c. 54.) Viele Manusc. dagegen, und unter ihnen mehrere solche, die mit Recht zu den ältesten gezählt werden, wie der Cod. Ambros, Krafft, und, nach v. d. Lahr l. c. not. n., auch der Cod. Jung, den v. d. Lahr in *praefat. p. V.* ins XIV. Säc. setzt, geben dasselbe sehr abgekürzt. In allen kömmt aber doch die Stelle noch vor: man sage, dafs Noah einen seiner Söhne dem andern zu eigen gegeben, «din aigenschaft zergie auch seider als vvir iuch hernach vvol beschaiden.» Bald nach diesen Worten schneiden nun diese Codd. ein grofses Stück weg, z. B. die Geschichte von

den Söhnen Isaaks, ihrem Streit bei der Geburt, dem Linsenbrei u. s. w., und in der That ist auch dieſs alles so entbehrlich, daſs man es leicht für eine spätere Ausführung halten könnte. Dennoch kann dem nicht so seyn. Nicht nur mangelt in jenen Codd. auch die Erwähnung des Freudenjahres, das doch schon im Sachsenspiegel III. 42. vorkömmt, sondern, da der Spiegler ja ausdrücklich versprochen hat, zu sagen, wie die Eigenschaft seit Noah aufgehört habe, davon aber in den kürzern Capiteln keine Spur vorkömmt, so ist es klar, der ursprüngliche Text liefert mehr, als diese Codd. geben. Zwar ist es wahr, auch die Edd. lassen uns hier im Stich, daher denn auch v. d. Lahr not. h. bemerkt, der Verfasser habe sein Wort nicht gehalten. Allein er thut ihm Unrecht. Nachdem nähmlich am Ende der Stelle von dem Freudenjahre auch in den Edd. gesagt ist, in diesem Jahre müsse jedermann ledig und frei seyn, er wolle oder nicht, fügt das Zürch. Manusc' (vgl. die bei Scherz *Supplement. ad. c. 303. cod. Kr. in Schilt. Thes. T. II. p. 236.* angeführte Lesart des Cod. Fesch, Hortleder, und Wurmbrand) bei: su' do von Noe od' von keinen dingen eigen wer gewesen. d' waer do vri gewesen. Da sich dieſs nun offenbar auf das vorhergehende: als vvir iuch hernach vvol beschaiden, bezieht, so ist nicht zu zweifeln, wenigstens, die ganze Stelle von dem Freudenjahre, die die im Cod. Kr. u. s. w. mangelt, gehört ursprünglich zum Texte. Weil aber ferner jene Worte als: wir hernach u. s. w. deutlich darauf hinweisen, daſs der versprochene Aufschluſs nicht unmittelbar, sondern erst nachdem vor-

her etwas anderes werde gesagt seyn, folgen werde, so ist es sehr wahrscheinlich, dafs auch die zwischen jene Worte und die Erwähnung des Freudenjahres eingeschobene Erzählung von den Söhnen Isaaks dem ursprünglichen Texte angehören müsse.

Ist nun aber an Einem Orte das Mehr für etwas Ursprüngliches, das Weniger für etwas Späteres anzuerkennen, so kann dieses auch bei andern Stellen der Fall seyn, und man darf nie etwas blofs deswegen, weil es nicht in allen Manusc. vorkömmt, für einen sogenannten Zusatz erklären.

Ueber unsere Frage möchte ich vielmehr folgende Regeln aufstellen:

1) Vor allem aus mufs allerdings das als ursprünglicher Bestandtheil des Schwabenspiegels angenommen werden, was sich gleichmäfsig in allen Manusc. [17]) findet, weil nicht wahrscheinlich ist, dafs sie sämmtlich mittelbar oder unmittelbar von einem Exemplar, das schon Veränderungen erlitten hatte, abstammen.

2) Enthält indefs ein Manusc. mehr als ein anderes, gleichviel, ob die Zugabe in einem selbstständigen Capitel sich zeige oder nicht, [18]) so lässt sich dieses kei-

---

18) und Edd. Ich mag sie aber nicht mehr ausdrücklich anführen, da ihnen ja ebenfalls eine Handschrift zum Grunde liegen wird.

18) Dafs diefs blofs zufällig sey, zeigt sich daraus, dafs das Gleiche in verschiedenen Manusc. als Anhang eines Capitels oder als eignes Capitel vorkömmt. Man vergl. z. B. die Scherzischen Supplemente zu den capp. 209. 251. 304. 318. bei Schilter l. c. p. 235. sqq.

neswegs von vorn herein für einen Zusatz erklären. Ein solcher ist vielmehr nur dann mit Bestimmtheit anzunehmen, wenn innere Gründe uns zu dieser Annahme berechtigen, d. h. wenn die Zugabe zu dem, was wir nach 1. als Grundlage des ursprünglichen Textes anerkennen müssen, nicht pafst, oder wenn sich darin eine Beziehung auf einen geschichtlichen Umstand, der in eine spätere Zeit fällt, als diejenige ist, welcher mit Wahrscheinlichkeit die Entstehung des Schwabenspiegels zugeschrieben wird, nachweisen läfst. Ich zähle hieher Hindeutung auf spätere Reichsgesetze oder Statuten, neuere Rechtsgewohnheiten, Theorieen, Ereignisse. Dagegen kann Nachweisung eines Einflusses des Römischen Rechts für sich allein nicht für hinlänglich gehalten werden, indem ja auch in den ältesten Manusc. des Schwabenspiegels schon viel Römisches vorkömmt, wie z. B. in den Capiteln, die von den Pflegern, den Enterbungsgründen, dem Erwerb des Eigenthums durch Bauen oder Pflanzen auf fremdem Boden u. s. w. handeln.

3) Mangelt es an einem hinreichenden innern Grunde, so mufs man zwar auf die Vergleichung der Manusc, recurriren, allein auf ein ganz sicheres Ergebnifs wird man dadurch selten rechnen können. Eine blofse Stimmenmehrheit der Manusc., wenn ich mich so ausdrükken darf, kann nicht entscheiden, weil je die ältesten einen bedeutenden Vorzug vor den jüngern haben, und auch bei jenen es immer noch möglich ist, dafs in Beziehung auf einzelne Punkte ein einzelnes Manusc. reiner von Zusätzen geblieben ist, als mehrere andere.

Wenn indefs in einem ältern Manusc. sich Capitel finden, die in einem andern eben so alten fehlen, so wird es allerdings wahrscheinlicher seyn, dafs das einzelne Manusc. einen fremden Zusatz erhalten, als dafs die mehreren abgekürzt worden seyen, und noch weniger Bedenklich hat es, wenn die Zugabe zuerst in sehr jungen Manusc. oder in den Edd. sich zeigt.

4) Findet sich ein Capitel zwar in den verschiedenen Manusc., ist aber in dem einen anders abgefafst, als in dem andern, so mufs, um auszumitteln, welche Form die ältere sei, auf gleiche Weise untersucht werden: welche unter den mehreren Abfassungen entspricht demjenigen, was bereits als ursprünglicher Bestandtheil des Schwabenspiegels anerkannt ist, besser? lässt sich aus innern Gründen die nouere Entstehung der einen oder andern annehmen? was folgt aus der Vergleichung mit den besten Manuscripten?

Mit diesen Regeln wird man nun zwar, wie ich wohl fühle, bei weitem nicht immer ausreichen; allein ich zweifle, ob man mit Sicherheit wird weiter gehen können, und halte es für besser, Einzelnes unentschieden zu lassen, als durch Aufstellung eines zu allgemeinen Grundsatzes sich, wie vorher so oft, der Gefahr auszusetzen, auf falsche und sich widersprechende Resultate zu kommen.

Gern bescheide ich mich übrigens, dafs alles Vorhergehende keineswegs hinreichend sey, um die berührte Streitfrage als beseitigt anschen zu können. Weder die Hülfsmittel, die mir zu Gebothe standen, noch meine Kräfte hätten mich je zu dieser Anmafsung berechtigt.

Mein Zweck ist erreicht, wenn ich durch meine Bemerkungen die Aufmerksamkeit auf einen bis jetzt noch nicht hinreichend erörterten Gegenstand gelenkt, und dadurch Männer, die durch Kenntnisse und Lage besser geeignet sind, eine entscheidende Stimme abzugeben, veranlafst habe, die berührten Punkte einer gründlicheren und umfassenderen Prüfung zu unterwerfen. Möchte doch Eichhorn selbst, dem das Deutsche Recht schon so viel verdankt, diesen Wunsch nicht ganz unberücksichtigt lassen!

Die oben erwähnte Zürchersche Handschrift des Schwäbischen Land- und Lehenrechts, zu deren Beschreibung ich jetzt übergehe, gehörte ehemals dem durch seine Geschichte der Zürcherschen Handelschaft [19]) bekannten Johann Heinrich Schinz, und befindet sich gegenwärtig in einer vor zwei Jahren von einigen Freunden der Rechtwissenschaft angelegten Büchersammlung, der sie durch den jetzt lebenden Herrn Rathsherrn Schinz geschenkt worden ist.

I. Aeufseres der Handschrift.

Sie besteht aus 106 Blättern klein Folio, und ist auf Pergament geschrieben, das im ganzen fein, blofs hie und da etwas faltig und durchweg gelblich ist. Sie ist jetzt in Leder gebunden, war aber ursprünglich in 9 Lagen abgetheilt, von welchen die 1ste — 5te, die 7te und 8te je aus 6, die 6te aus 4, und die 9te aus 7 in einander liegenden Bogen zusammengesetzt ist. Unten an der

---

19) Siehe darüber G. E. v. Haller Bibliothek der Schweiz. Gesch. Bd. 6. p. 293. No. 1576.

letzten Seite jeder Lage befindet sich ihre Nummer in Römischen Ziffern durchaus von gleicher Dinte, wie der Text.

Jede Seite ist in der Mitte durch zwei Verticalstriche, die etwa ½ Zoll von einander abstehen in zwei Spalten getheilt, so daſs der ganze Codex 424 Spalten zählt. Zu beiden Seiten jeder Seite ist ebenfalls, durch Verticalstriche ein leerer Rand von etwas mehr als 1 Zoll abgeschnitten, so wie dann auch oben ein leerer Raum von fast 1, unten von beinahe 3 Zoll gelassen ist. Sowohl die Vertical- als die zum Behuf der Schrift gezogenen Querlinien sind äuſserst reinlich mit Braunstifft oder blasser Dinte, und in sehr regelmäſsiger Entfernung, wohl mit Hülfe eines Zirkels, gezogen. Auf die Seite kommen fast durchgängig 29 Zeilen.

Auſser der Bezeichnung der Lagen durch Römische Ziffern hat die Handschrift noch eine dreifache andere. 1) Offenbar die älteste ist die Bezeichnung der Blätter mit Römischen Zahlen. Sie ist ganz oben in dem leeren Raume, den die zwei Verticallinien zwischen den Spalten bilden, angebracht. Beim Binden wurde sie hie und da weggeschnitten. Die Dinte ist die des Textes. 2) Eine andere Blattbezeichnung, aber mit Arabischen Zahlen von alter, etwa dem XV. Säc. angehöriger Form, z. B. 3 (3) ꓘ oder 4 (4) ꓘ (5) Λ (7) befindet sich ebenfalls in der Mitte des obern Randes, doch etwas tiefer als die erste. Die Dinte ist ziemlich blaſs. Merkwürdig ist, daſs diese zweite Blattbezeichnung erst auf dem vierten Blatte anhebt, und dieses mit 1, das letzte (106te) also mit 102 bezeichnet ist. Wahrschein-

lich betrachtete der Urheber dieser Bezeichnung den Inhalt der drei ersten Blätter (die sechs ersten Capitel Cod. Ambr., oder nach dem Cod. Krafft das *proöm.* und c. 1 — 4.) als Einleitung. Ob ihn dazu der Umstand, dafs das erste Capitel des vierten Blattes: Nimet ein sun bi sines vater libe, in unserm Manusc. das erste ist, welches eine Rubrik hat, oder das Vorbild eines andern Manusc., welches so viel zum Proömium gezogen hätte, bewog, bleibt dahin gestellt. 3) Eine dritte Bezeichnung, nähmlich die der Spalten, ebenfalls mit Arabischen Ziffern, rührt offenbar von einem spätern Besitzer her, der sie zu seinem bequemern Gebrauche (hin und wieder finden sich zwischen den Zeilen des Textes Verweisungen auf diese Columnenzahlen) angebracht haben mag.

Dis Dinte des Textes ist im Anfange des Manusc. schwarz und glänzend; gegen die Mitte hin verliert sie etwas von ihrem Glanze, behält aber, mit Ausnahme weniger Blätter, in denen sie mehr ins Bräunliche übergeht, die schwarze Farbe bei. In einigen dem Manusc. angehängten kleinen Gedichten wird die Dinte hellbraun und sieht abgestorben aus.

Die Schrift ist eine gerade, nicht allzueckige (einzelne Buchstaben, besonders c und e sind oft fast ganz rund) Minurkel und fällt durch ziemliche Schlankheit nnd Schärfe, so wie durch das gute Verhältnifs der lang- zu den kurzschenklichten Buchstaben sehr gut in die Augen. Sie hat grofse Achnlichkeit mit derjenigen des Cod. *Berol. jur. prov. Sax.*, wovon Spangenberg Beiträge tab. II. eine Probe giht, nur dafs die Buchstaben unsers Manusc.

Ane die vnelich
geborn sint. vñ die sich clos
gemachet hant. an ir rehte mit vn
tat. den sol man keinen wirmunt
geben. ane die. die vnelich sint. vñ
zer e. gegriffen habent. den mac mã
wol wirmunt geben.

etwas weniger eckig und feiner sind. Die Initialen der Capitel sind grofse Unzialen (nur das V. hat meistens die Capitalform,) gewöhnlich abwechselnd roth oder blau ausgemahlt und verziert, und zwar so, dafs die Verzierungen blau sind, wenn der Buchstabe roth ist, und umgekehrt. Zuweilen folgen mehrere Blätter hintereinander blofs rothe Initialen und von Blatt 90. an fehlen die Verzierungen ganz. Die Schrift der angehängten Gedichte hat mit der andern zwar grofse Aehnlichkeit, doch sind die Buchstaben etwas kleiner und breiter, wodurch die Schrift einen schwerfälligen Charakter und etwas Gesperrtes im Aussehen erhält. Auch die Initialen sind kleiner ohne Verzierungen, und von derselben gelbbraunen Dinte wie der Text.

Was die einzelnen Buchstaben betrifft, so bemerke ich nur, dafs ae gewöhnlich verschränkt (æ); i entweder rein oder mit einem kleinen Bogen versehen, nie blofs punktirt ist. Einen ähnlichen Bogen hat das r über dem kürzern Schenkel. Für s ist gewöhnlich das lange, das aber so wenig als das f, oder ein Schenkel des m oder n unter die Linie geht, gebraucht. Beim t und f durchschneidet der Querstrich zwar den ganzen Buchstaben, ist aber auf der linken Seite kaum bemerkbar; w ist zusammengezogen und wird nur, wo eine Zeile in diesem Buchstaben abbricht, zum doppelten v. — Für das Uebrige verweise ich auf das beigefügte *Facsimile*.

Von Interpunctionen kömmt blofs der Punct vor; dieser aber sehr häufig. Ein grofser Anfangsbuchstabe folgt darauf nur, wo eine neue Periode anhebt.

Hie und da wird das Beginnen einer neuen Gedan-

reihe oder eines neuen Rechtssatzes in ein und demselben Capitel mit einem Zeichen, das die Stelle unsers §. vertritt, angegeben. Es hat die Gestalt eines, das letzte Wort des vorhergehenden, vom ersten des folgenden Satzes, trennenden q, an dem unten und oben eine Horizontallinie angebracht ist, z. B.: über sehs wochen

So ist etwa u. s. w. Es ist immer von carmoisinrother Dinte, und wo es sich findet, beginnt in den von mir verglichenen Codd. meist ein neues Capitel.

Zuweilen, doch selten, sind einzelne Worte des Textes mit carmoisinrother Dinte unterstrichen. Es scheint dieſs bald den Zweck zu haben, diese Worte hervorzuheben, z. B. Spalte 9. die Worte: von Karls rehte (bei v. d. Lahr c. 5. §. 7. Zeile 5.) und im Lehenrechte Spalte 340. das Wort: iuneh'ren (v. d. Lahr c. 20. §. 1. Z. 5.,) bald beginnt mit den unterstrichenen Worten eine neue Periode, und dann scheint das Unterziehen der ersten Worte die Stelle des

zu vertreten. Z. B. Lehenrecht Sp. 316.: Die h'vart gein rome (v. d. Lahr c. 73. §. 12.) [20]).

Ist ein Wort zu Ende einer Zeile abgebrochen, so wird dieses meist durch einen kleinen feinen Bogen angegeben. Im Abbrechen richtete sich der Schreiber

---

20) Blosse Spielerei eines spätern Besitzers mögen die hin und wieder am Rande oder in dem Raume zwischen den Spalten angebrachten, mit gelbbrauner Dinte gezeichneten Hände seyn, die mit aufgehobenem Zeigefinger auf den Anfang oder irgend eine Zeile des Textes hindeuten.

ganz nach dem Raume, und bricht die Worte in allen ihren Theilen, z. B. ph-æflichiv, sch-uldie, tei-ln, v-vochen.

Abkürzungen kommen blofs sehr leichte, diese dann aber in grofser Zahl vor. Das gewöhnlichste Zeichen ist ˜. Soll damit die Wegwerfung der Sylbe er oder ær angedeutet werden, so erscheint es mehr geschwungen z. B. d' and' vr̃e; steht es dagegen für andere Buchstaben, besonders m, n, d, so erhält der dickere Strich eine horizontale Richtung, z. B. vō, un̄, mā. In Lateinischen oder Lateinisch aussehenden Worten ist die Abkürzung der Sylbe per die gewöhnliche, z. B. semp̄ vri.

Wenn auf w ein e, i oder u und auf diese eine liquida folgt, so wird der Vocal gewöhnlich ausgeworfen, ohne dafs dieses durch ein Zeichen angedeutet würde, z. B. antwrten, v̄wrchen, wnden; hat aber das weggeworfene u ein überschriebenes o, so wird dieses auf das u gesetzt, z. B. uchs. Bei ou wird zuweilen, doch nicht häufig, das u überschrieben, z. B. rop, geloben, während bei uo das o fast immer überschrieben ist.

Hat der Schreiber einige Worte versetzt, so schliefst er sie in feine Striche ein, z. B. Sp. 17.: mit≈erben≈urlobe (mit der erben urlobe)

Dehnungs- oder Längezeichen sind selten, doch finden sie sich meistens auf e, wenn es die Bedeutung von echt hat, z. B. ê, êkint, êschilling und auf den Worten vîren, vîrtac, welches letztere aber nicht aus der Contraction aus ei erklärt werden kann, weil sie bei andern Worten unbezeichnet bleibt.

Die in unserer Handschrift befolgte Rechtschreibung und die Mundart dürfte besonders durch Vergleichung derjenigen der Codd. Krafft und Ambr., welche beide von anerkanntem Alter sind, für Bestimmung sowohl des Alters als des Vaterlandes unsers Manusc. bedeutend seyn.

Charakteristisch für die Gegend der Entstehung halte ich:

1) Dafs in unserm Manusc. eine gewisse Härte der Mundart nicht zu verkennen ist. Ich rechne dahin:

a) Den häufigen Gebrauch des p für b, z. B. pabest, pischof, pan, gap, lip, wip. Indessen ist diefs im Zürcher Cod. nicht so durchgängig wie im Cod. Krafft, denn jener schreibt eben so oft babest u. s. w., und gewisse Worte, die im letztern ein p haben, schreibt der erstere immer mit b, z. B. blůmen.

b) Die Einschiebung des b oder p nach m, z. B. ampt, lempt, umb.

c) Das z, zz oder tz (im Cod. Ambr. cz. Irre ich nicht, so ist cz häufiger in Norddeutschen, als Süddeutschen Manusc.,) für s z. B. ez, daz (als Artikel und Pronomen) warz (wahres) haz, wazzen, wizzen, ezzen, ditze, (Cod. Abmr. dicz.) Dagegen bleibt das s im *genit. singul.* in unserm Cod. immer s, (meistens auch im Cod. Ambr.,) z. B. des Kunges, sins genozzes, gotshuses, riches, gůtes, und wird nie ein z wie im Cod. Krafft. Eben

so schreibt unser Manusc. die Conjunction dafs, gewöhnlich das, die Codd. Ambr. und Krafft immer daz.

d) Die, doch auch für das Alter nicht unbedeutende, Verwandlung des g am Ende eines Wortes in c, z. B. tac, mac, dinc, rinc, criec, Kunc, schuldic. Der Cod. Krafft schreibt g tag, mag u. s. w.; der Cod. Ambr. ch, tach, mach.

e) Die häufige Verdoppelung der Consonanten, z. B. dirre, anderre, swederre.

f) Das Einschalten des g, z. B. leige, frig'h're.

2) Die häufigen Hauptlaute, z. B. marchet, starch, chnabe, die Franchen, schench, trinchen, gestrechen, henchen, werche, chasten, lilachen, chomen. Sie finden sich in allen drei Cod.; doch behält der Zürchersche auch öffers das K bei, z. B. Kunc, Kraft, Kumpt, Kint, während der Cod. Ambr. fast durchweg ch hat.

3) Das dem u, sofern es nicht aus au contrahirt ist, nachtönende o, z. B. rute, gut, hut, (*pileus*, dagegen hut, Haut) mut, buch. Der Cod. Ambr. schreibt bald u, bald uo, z. B. buoch; der Cod. Krafft immer u.

4) Die Zusammenziehung der Doppellaute, besonders das ei in i, lip, liden, riben, beliben.

5) Gewisse Sprachformen, z. B. gat (geht,) treit, geseit (trägt, gesagt,) wen, went (sie wollen,) lan, lat (lassen, erläfst,) han, hant (haben, sie haben,) gen, git, gent (geben, gibt, sie geben,) u. s. w. Die Codd. Ambr. und Krafft weichen öfters ab.

6) Eigenthümlich ist unser Manusc., die häufige

Verwandlung des a in æ z. B. æht, æhter, gelæzen, (doch dieses selten,) værnde, wærz, (doch auch varnde, warz, erbær, hæbche, mæc, doch auch mâc (Blutsfrennd.)

Zu Bestimmung des Alters unsers Manusc. scheint mir mehr oder weniger bedeutend:

1) Alte Wortformen, welche aber die Codd. Ambr. und Krafft zum Theil mit ihm gemein haben. Dahin gehören: die Endung in für en, z. B. bechin, Kussin, gehorsamin; das iu für eu, ie und e, im weibl. *Singul.* und *Plural*, z. B. vriunde, geziuc, diup, fliuhet, diu, beidiu. Auch urliug. Endlich die Formen ahtode, aniliste, uhsen, manode, von dannan.

2) Die durchgängig vorkommende Endung ær (in den Schwäbischen Dichtern ære) für er, z. B. rihtær, phlegær, burgær, clagær, Kanzlær, geltær, ucherær, pharræ. Die Codd. Ambr und Krafft haben er.

3) Das h für ch, besonders vor t: reht, geriht, iht, niht, oh, ohse.

4) s statt sch, z. B. sloz, slahen, slafen, sniden, sriben, sun, srift, (aber auch scrift und schrift)

5) Das Zusammenziehen der Präposition ze mit dem folgenden Worte: zein, zeinr, zir, zende.

6) Das intensitive s: sw, swelh, swaz, swie, swa, swen.

7) ph für pf: naph, phant, phunt, enphahen, phaphen oder phafen.

II. Inhalt der Handschrift.

Aufser dem Land- und Lehenrecht enthält sie zur Ausfüllung der drei letzten leer gebliebenen Spalten des 106. Blattes noch 7 kleine Gedichte.

Das Landrecht beginnt auf der ersten Seite ohne irgend eine Ueberschrift mit der Einleitung: Herre Got himelischer vater. Die Initiale H ist indessen weit gröfser als die gewöhnlichen Capitels-Initialen, indem diese blofs eine Höhe von 2 bis 3, jene hingegen von 4 bis 5 Zeilen einnimmt; auch ist sie künstlicher verziert. Es endet auf der zweiten Spalte der ersten Seite des 77. Blattes, (Sp. 310.) In der letzten Zeile dieser Spalte steht noch das zum Texte des Landrechts gehörige Wort: wol; dann folgt in der gleichen Zeile die rothe Rubrik: Daz lehē reht buch. Oben an der folgenden Seite fängt nun ohne Capitel-Rubrik, aber mit einem an Gröfse und Kunst der Verzierung jener Initiale H ähnlichen grofsen Anfangsbuchstaben das erste Capitel des Lehenrechts an: Swer lehen reht Kunnē welle d' volge ditz buches lære. Es endet in der Mitte der ersten Spalte des 106. Blattes (Sp. 421.) mit dem roth gemahlten Verse: Explicit iste lib' sit lector c'mie lib'. Der übrige Theil der Spalte ist leer gelassen. Auf Spalte 422. folgen die Gedichte. Die drei ersten füllen diese Spalte und sind überschrieben: Der von zweter. [21]) Die drei folgenden stehen auf Sp. 423. und der ersten Hälfte der Spalte 424., und haben die

21) Das Museum für Altdeutsch. Litter. und Kunst herausgegeben von v. d. Hagen, Docen und Büsching nennt Bd. 1. p. 195. mehrere von Zweter: einen Reinmar von Z., genannt der Alte, aus dem Anfange des XIII. Säc., einen andern Reinmar von Zweter oder Zwetel, der am Rheine zu Hause war, endlich noch zwei von gleichem Vornamen, den Jungen und den Videller. Doch sey es möglich, dafs mehrere derselben dieselbe Person seyen.

Ueberschrift: Disiv lied sank ein hre hiez von kolmak. [22]) Das letzte füllt den übrigen Raum. Ueber demselben steht Herre walth. [23])

Das Land- und Lehenrecht sind in Capitel eingetheilt, die durch gemahlte Initialen und durch das Beginnen einer neuen Zeile bemerklich gemacht sind; doch finden sich im Lehenrechte einigemal blofs schwarze und kleinere Initialen, diese haben dann aber wenigstens einige rothe Striche. Numerirt sind die Capitel nicht, indessen zähle ich, mit Einschlufs der Proömien und Epilogen, im Landrechte 364, im Lehenrechte 155.

Von Blatt 4. (Sp. 13.) an, hat mit wenigen Ausnahmen jedes Capitel eine zinnoberrothe Rubrik über dem Texte, und eine andere durchaus gleichlautende von sehr kleiner schwarzer Schrift am Rande neben dem Anfange des Textes. Rechtschreibung und Form der Buchstaben beider Rubriken, bei der kleinern auch die Dinte, stimmen durchaus mit denen des Textes überein.

Initialen und Rubriken sind, wie man deutlich sieht, erst nach dem Texte hinein gemacht worden. Jene fehlen zuweilen, obgleich Raum für sie gelassen ist. Für die Rubriken liefs der Schreiber keinen Raum, wenn er glaubte, dafs sie auf der letzten Zeile des vorhergehenden Capitels noch Platz habe. War diefs nicht der Fall, so fing er zwar die neue Zeile mit ein Paar Worten des Textes an, liefs dann aber den Rest der Zeile für die

---

22) Das Museum kennt keinen Dichter dieses Namens.

23) Wahrscheinlich W. von der Vogelweide, † im ersten Drittheile des XIII. Säc. l. c. p. 216.

Rubrik offen. Nur bei einer gröfseren Rubrik blieb die ganze erste Zeile ihr bestimmt, so dafs der Text nachher folgt. Hatte sich der Schreiber getäuscht und zu wenig Raum gelassen, so mahlte er unbedenklich in den leeren Rand oder den zwischen den Spalten befindlichen Raum hinaus. Selten vergafs er die Rubrik ganz; geschah diefs aber doch zuweilen, und konnte sie nicht mehr angebracht werden, so setzte er zu Ende der letzten Zeile des vorhergehenden Capitels oder vor die ersten Worte dessen, zu welchem die Rubrik gehört hätte, das zinnoberrothe Zeichen, ⸢ z. B. Spalte 41 und 71.

Auf den zwei ersten Blättern des Landrechts haben die Capitel gar keine Rubrik; auf dem dritten ist zwar beim Anfange der Capitel schon Raum für sie gelassen, allein sie selbst beginnen erst auf dem vierten Blatte bei dem Capitel: Nimet ein sun wip, welches die Rubrik Och von sippe, hat.

Von den Unterabtheilungen der Capitel durch das Zeichen ⸢ ist oben schon die Rede gewesen.

Betreffend die Materienfolge in unserm Manusc., beziehe ich mich auf das, was ich oben, wo von der Anordnung der Manusc. des Schwabenspiegels überhaupt die Rede war, von dem Züricher Cod. angeführt habe.

Auch dafs er wohl zu den reichhaltigsten gehören mag, ist oben beiläufig erwähnt worden. Als Belege dazu mag bemerkt werden, dafs er — abgeschen von sehr vielen Capiteln, die sich zwar ebenfalls, aber weit unvollständiger in den Codd. Ambr. und Krafft finden, [24])

24) Als Beispiele will ich anführen aus dem Cod. Amb.

während umgekehrt in diesen nur selten ein Capitel ausführlicher ist, als das ihm entsprechende in unserm Codex, — im Landrechte 33 Capitel mehr hat, als der Codex Ambr., 36 mehr, als der Codex Krafft; im Lehenrechte 5 mehr, als der erstere; wogegen ihm aus dem Codex Krafft, aufser den 21 letzten Capiteln noch 6 andere, also zusammen 27; aus dem Codex Ambr. hingegen im Landrechte 2, (c. 93. und 225.) mangeln, im Lehenrechte keines. — Besser und genauer läfst sich indefs das Verhältnifs unserer Handschrift nicht blofs zu den beiden eben erwähnten, sondern zu allen andern bestimmen, wenn ich mich der v. d. Lahr'schen Ausgabe zur Vergleichung bediene. Aus dieser Vergleichung ergibt sich, dafs von allen in jene Ausgabe aufgenommenen Capiteln, dem Zürcher Manusc. 65 Capitel des Landrechts und 7 des Lehenrechts ganz fehlen, nähmlich:

Landrecht: cap. 2., *c. add. post 3 et post 7.*, c. 23. 50. 51. 52. 54. 55. 58. 67. 68. 84., *c. add. post 92.*, c. 96. 112., *c. add. post 112.*, c. 126., *supplem.* cap. 129., *c. add. post 129 et post 140.*, c. 169, 171. 172. 173. 182. 185. 188., die *c. add. 1. 2. 3. et 4. post 190.*, c. 214., *c. add. post 218.*,

---

Landrecht c. 4. 119. 128. 133. 136. 142. 146. 148. 150. 164. 165. 169. 171. 178. 181. u. s. w., aus dem Cod. Kr. das Proöm., die capp. 1. 2. 3. 28. 44. 46. 47. 83. 104. 125. 128. 139. 151. 163. 196. 199. 202. 208. u. s. w. Sehr wünschenswerth wäre es mir gewesen, wenn ich den Cod. Fesch, dessen sich Scherz so oft zur Ergänzung des Cod. Krafft bediente, hätte vergleichen können. Nicht nur stimmt er in der Vollständigkeit dieser Capitel mit dem Zürcher Manusc. überein, sondern die Aehnlichkeit ist bis auf die einzelnen Worte und ihre Stellung hinab oft überraschend; nur die Sprache des Cod. Fesch scheint etwas neuer.

c. 222. *c. add. post 222.*, c. 230. 246., *c. add. post 253.*, c. 254, *c. add. post 256.*, *post 271. post 274. post 283.*, c. 287. 294., *c. add. post 300.*; c. 309. 312. 314.; *c. add. 1. et 2. post 314.*, c. 315. 316. 318. 321., *c. add. post 340.*; c. 343. c. 344., *c. add. post 350.*; c. 375., *c. add. 1. et 2. post 381.* und *c. add. 1. et 10. post 416.*

Lehenrecht: *c. add. post 55.*; c. 100. 104. 156. 157. 158. 159.

Von folgenden capp. *edit.* v. d. Lahr mangelt in der Zürcher Handschrift wenigstens ein Theil, nähmlich von c. 167. (des Landrechts) die §§. 8 — 15.; von c. 168. §. 1 — 9. *incl.* §. 10 und 11., von c. 179. §. 8 *sq.*, von c. 230. §. 4 — 8., von c. 245. §. 5 — 7. *incl.*, von c. 258. §. 1. *sq.*, von c. 280. §. 2 — 4.

Dagegen finden sich in unserer Handschrift von den 21 Capiteln, welche v. d. Lahr p. 489 — 491. aus dem Uffenbach'ischen Codex, in welchem sie nach seiner Bemerkung hinter dem Landrechte stehen, aufgenommen hat, 19. (blofs das 1ste und 10te fehlen) mitten im Texte, und überdiefs enthält sie im Landrechte 4 Capitel, die ich nirgends, auch nicht bei v. d. Lahr, angetroffen habe.

Erwähnenswerth ist noch, dafs sich in unserm Manusc. bei 8 Capiteln des Landrechts am Rande neben oder über der ersten Zeile das Zeichen *** findet. Die Vergleichung mit dem Cod. Ambr. ergibt, dafs ein so bezeichnetes Capitel entweder in dem letztern fehlt, oder dafs umgekehrt ihm in demselben etwas, sey es ein ganzes Capitel oder blofs ein Theil eines solchen, vorausgeht, was im Zürcher Manusc. mangelt. Wahrscheinlich rüh-

ren jene Zeichen also von einer sehr alten (die Dinte läfst dieſs vermuthen) Collation mit einem Codex her, der in der Anordnung mit dem Ambr. und Zürcherschen übereinstimmte, aber ungefähr 3 Capitel mehr und 5 weniger enthielt als der letztere.

III. Alter und Vaterland der Handschrift.

Wenn ich nun die Zürchersche Handschrift zu den ältesten bekannten Manusc. des Schwabenspiegels zähle, und in das Ende des 13ten oder spätestens ganz in den Anfang des 14ten Jahrhunderts setze, so glaube ich nach dem Obigen eine von ihrer beziehungsweise grofsen Reichhaltigkeit hergenommene Einwendung nicht mehr fürchten zu müssen. Auch Johann Heinrich Schinz, den ein gewifs competenter Richter, unser Johannes Müller einen genauen Diplomaten nennt, [25]) schreibt sie, in einer kurzen, dem Manusc. vorangeschriebenen, Notiz ganz unbedenklich dem XIII. Säc. zu; allein sein Hauptgrund ist wohl nicht ganz haltbar. Er stützt sich nähmlich darauf, dafs unser Manusc. in dem Capitel des Landrechts, wo von der Wahl des Königs die Rede ist (v. d. Lahr c. 31. Cod. Ambr. c. 109.,) die vierte Kurstimme weder dem König von Böhmen noch dem Herzog von Bayern zuschreibe, sondern blofs sage: Der vierde daz ist des riches schenke. d' sol dem Kunge sinen becher tragen, [26]) und dafs in dem Capitel des Lehen-

25) Geschichte d. Schweiz Bd. 1. c. 11. not. 27. b.

26) Ueber und neben diesen Worten findet sich mit alter Cursivschrift die Ergänzung: Der Herzog von Pay'n hat

rechts, das dem c. 74. *edit.* v. d. Lahr und c. 7. Cod. Ambr. entspricht, ebenfalls weder der eine noch der andere genannt, sondern hier sogar absichtlich Raum für den Nahmen gelassen ist: d margrave von Brandenburc o der darzu alle die Fursten u. s. w. [27]) Mit Beziehung auf v. d. Lahr's Noten b und c zu Landrecht c. 37. glaubt nun Schinz, dafs unser Cod. während des Streites zwischen Böhmen und Bayern, also vor 1290 geschrieben sey. Sollte es sich indessen auch mit dem Streite um die 7te Kurstimme wirklich so verhalten, dafs sich Rudolph I. 1275 für Bayern, dagegen 1290 wieder für Böhmen erklärte, [28]) so möchte sich dennoch die Schinzische Behauptung daraus schwerlich rechtfertigen lassen. Denn entweder: wir trauen dem Schreiber des Manusc. neben der Kenntnifs von dem Streite und den kaiserlichen Entscheidungen, auch noch eine gewisse Verstandesthätigkeit beim Abschreiben seines Originals zu; oder wir zählen ihn zu den gewöhnlichen mechanischen Copisten. Im erstern Falle konnte er sich, schrieb er nun vor oder nach 1290, nicht damit begnügen, gar keinen Inhaber der Kur und des Erzamtes zu nennen; denn vor der kaiserlichen Entscheidung im Jahre 1290 mufste er den Herzog von Bayern, nachher aber den König von Böhmen erwähnen. Im letztern Falle da-

---

die vierden Stimme an der chür und ist desz Reiches schenkhe und sol dem Kunge den ersten becher tragen.

37) Mit derselben Cursivschrift ist die Lücke mit den Worten: Herzoge von Bay'n ausgefüllt.

28) Eichhorn Deutsch. St. und R. Gesch. §. 395. not. l. und m. Bd. 3. p. 38.

gegen entscheidet die mangelnde Benennung vollends für keine Zeit: denn dann ist anzunehmen, dafs entweder auch das Original keinen bestimmten Inhaber der Kur benannte; (dafs es noch mehr solche Manusc. gab, beweist der Cod. Ambr. *chartaceus*, den Scherz als c. 113. C. Kr. not. 6. anführt,) oder, was mir noch wahrscheinlicher ist, dafs darin der eine genannt, später, nach der unterdessen erfolgten kaiserlichen Entscheidung der andere zwischen die Zeilen hineingeschrieben war, und der Abschreiber nun in der Verlegenheit, welcher nun gelte, beide Nahmen wegliefs, vielleicht — die Lücke im Lehenrechte scheint darauf zu deuten — in der Absicht, sich Raths zu erholen, um nachher das Mangelnde zu ergänzen.

Ich ziehe es daher vor, diesem Grunde für das angegebene Alter des Manusc. zu entsagen; besonders weil ich glaube, dafs es hinreichend seyn werde, mich auf das zu berufen, was oben über Schrift und Sprache der Handschrift gesagt worden ist. Auch die angehängten Gedichte Schwäbischer Meister aus dem Anfange des XIII. Säc. lassen auf eine Zeit der Entstehung unsers Manusc. schliessen, die nicht zuweit von der Lebenszeit jener Dichter entfernt war, und in welcher ihr Andenken und ihre Lieder noch im Volke lebten. Nicht ganz unbedeutend ist endlich der Umstand, dafs die Zürcher Handschrift bei Bestimmung der Fristen noch mehrere Male nach Nächten rechnet, wo sowohl der Cod. Krafft als der Cod. Ambr. bereits nach Tagen zählen, z. B. Spalte 237. (c. 258.) coll. Cod. Krafft c. 262. Cod. Ambr. 216. und Spalte 245. (c. 274.) coll. Cod. Krafft 281. §. 6. Cod. Ambr. c. 232.

In Beziehung auf Bestimmung des Vaterlandes unserer Handschrift thut die Vergleichung mit den Codd. Krafft und Ambr. gute Dienste. Unverkennbar gehören alle drei Süddeutschland an, aber dennoch läfst sich eine Verschiedenheit der Mundart in ihnen wahrnehmen. Von allen hat der Cod. Krafft die härteste Sprache. Nimmt man nun noch dazu die den beiden andern fremde Verwandlung des a in das breite au, z. B. aun, auht, maun, (Mond) lauzzen, haun, haut, (hat) strauzz, schauf, (in unserm Manusc. ane aht, man, lazzen oder lan, han, straz,) so wie das häufige ai für ei, z. B. ain, kaiser, maister, laiter, arbait, christenhait, (in unserm Manusc. und dem Cod. Ambr. fast immer ein, keiser u. s. w.,) so kann man nicht anstehen, das Vaterland des Schreibers in der Nähe der Donau, in Bayern oder Oberöstreich zu suchen. Weniger breit ist die Mundart des Cod. Ambr.; sie ist auch weicher als die des Cod. Krafft und wohl auch des Zürich. Manusc., wenigstens scheint dahin das häufigere ch statt k und besonders statt c (aus g) am Ende der der Wörter zu gehören. Nicht selten kommen sogar Formen vor, die an das Plattdeutsche erinnern. Z. B. c. 54. dat statt daz, c. 9. oyf, in unserm Manusc. uf, c. 5. und 6. hefet statt hebet, öfters geit statt git, saitzte statt satzte. Oh ihn daher gleich Senkenberg in *praefat C. S. Germ. tom. II. §. 5. usu ipsorum Austriae ducum praestantissimum* nennt, [29]) und daraus auf sein

29) Grupen in den *Observat. rerum et antiquit. Germ. et Roman. obs. 29. c. 3. p. 468.* führt aus *Lam-*

frühes Vorhandenseyn in den Oestreich. Staaten geschlossen werden kann; so ist mir doch wahrscheinlich, dafs er am Mittelrhein, gegen das Nassauische oder Hessische hin, entstanden, und dem Schreiber, der ein Oberdeutsches Original vor sich hatte, hin und wieder unwillkührlich eine Form seiner eignen, sich schon dem Niederdeutschen nähernden, Mundart entschlüpft sey. In der Mitte zwischen diesen beiden Codd. steht nun das Zürcherische. In seiner Sprache ist keine Spur einer Annäherung an das weichere und gedehntere Niederdeutsche, aber auch nicht an die Härte und das Breite der Mundart der Donaugegenden. Ohne Zweifel gehört er den Oberrheinischen Ländern, Schwaben oder der Schweiz an. Dahin weisen dann auch besonders die oben angeführten Wortformen, welche alle in der Schweiz noch jetzt gebräuchlich sind.

IV. Als Probe füge ich hier noch einige Varianten, so wie die vier Capitel des Landrechts, die in der v. d. Lahr'schen Ausgabe nicht vorkommen, bei. Von den erstern wähle ich hier aus einer grofsen Menge blofs einige, welche v. d. Lahr nicht schon aus irgend einer andern Handschrift angegeben hat.

---

becii biblioth. Vindob. an, dafs die Herzoge von Oestreich von Rudolph I. bis Maximilian I. sich seiner bedient hätten. Irre ich nicht, so ist es dieser Codex, von dem erzählt wird, dafs er sein Daseyn der Schreibübung eines Oestreichischen Prinzen verdanke.

V. d. Lahrsche Ausg.	Zürchersche Handschrift.
Cap. 10. (cf. C. Ambr. c. 292.) Von Keyſer Karlis geboten.	Spalte 302. (c. 348.) Wie gezivge vrage ſol.
§. 1. Ditz ſeind die gebot des ſäligen und des heiligen Karlen.	Ditze ſtet in dem and'n bvche daz d' Kvnc Karle d' heilige vñ d' ſælige hat gemachet.
§. 2. einen gezeugen leuten wöll.	ein gezivc leiten wil
§. 3. *sq.* alſo ſol er den gezeugen allen tun. jr einer ſol nit ſagen daſz ez der ander hör wann etc.	alſo ſol d' rihtær die gezivge alle ſvd' vragen. daz einr niht hore. waz d' and' ſage. wan etc.
§. 6. ungeholfen.	niht geholfen. ez ſi dann als v're ob im zwen gezivge erteilt sint zv im ſelben die helfend im wol ob ſi gelich ſagent iſt im ab'ertheilt. daz er nie gezivge leiten ſol vñ hat er die gelich ſagent ſo hat er behebt.

Capitel 57. v. d. Lahr (mangelt im Cod. Ambr.) in der Zürcher Handschrift Spalte 271. (c. 307.)

vo̅ phlegærn.

Swaz ein phlegær den zeſchaden tvt d'er phlegær iſt. den ſol er zwivalt gelten. vñ iſt daz zwen h're ei gen lvte gemeine hant. d' einc h're lat d' menſchen eins vri

ane ſinẽ gemeinær d' menſch iſt da mit niht ledic. er iſt ioch des h'ren gar eigen. d' in da niht ledic liez. daz iſs dar umb geſetzet. daz er ſinẽ gemein' da mit gebvzet habe. ir iedewed'r mag ane den and'n niht getvn. mit den lvtẽ die ir beider eigen ſint.

Capitel 168. bei v. d. Lahr (mangelt im C. Ambr.) lautet in der Züricher Handschrift Spalte 276. (c. 319.)

Kaplich anſprache.

Swer den man an ſprichet Kampliche. d' ſol iens mæc ſin zer ſibenden ſippe unẽ ſol dc dar bringen als reht iſt. unẽ iſt daz ein notwer geſchiht daz ez die lute ſehent. die ſol man erziugen mit drin manneẽ. was rehtiv notwer ſi daz ſvln wir iv ſagen. Div reht notwer iſt nit. wan ob ein man den andern an lovfet. unẽ reht als hie vor geſchribẽ iſt. wan ob einr den and'n ſleht ane notwer vnẽ er kumt zem rihtær unẽ giht d' rehten notw'. dem mvz man die lugen glovben. als ienẽ die notwer d' warhait. da von iſs d' kamph geſetzet. daz ez niemẽ weiz wan got eine. unẽ da von ſvln wir got getriwen. daz er ez zerehte ſcheide. unẽ iſt ioch daz ienr geniſet d' da gewndet iſt. als er geſunt wirt ſi kemphẽt vmbe die wnden als vmb den totſlac. vnẽ kemphent zwene vmb eine wnden. d' da ſigelos wirt dem ſleht maẽ die haut ab.

Capitel *ex Cod. Uffenb. add. post c. 182.* bei v. d. Lahr (Cod. Ambr. 282.) in der Züricher Handscrift Spaltẽ 295. (c. 340.)

Manſlaht.

Swer ein kint totet dem ſol maẽ ab daz hobet ſlahen.

Sũ mit dem rober uz kumt ſo er den roup nimt. uñ wirt d' roub erſlagen od' d' deheinr die mit im uz kome ſint. des ſol wed' rihtær noch kein ir mâc ahte noch mvt han. daz man in buze wan daz wid'reht wær.

Capitel 233. v. d. Lahr (Cod. Ambr. 156.) in der Züricher Handschrift Spalte 175. (c. 191.)

Da mã eine wage vmbe wirfet.

Ez werfent lvte eine geladene wagen vmbe vñ cz iſt an d' ſtat da die lute gewonlichen geut. uñ rvfent ſi niht get hin dan. ſw' des hilfet die w'dent ſchuldic. ob ſi den wagen vf' iemen werfent daz er de lip v'liuſet. vñ ſi hant ir lip da mit verwrchet. geſchiht im ane den totſlac iht. daz ſol man bvzen als hie vor geſriben iſt.

Capitel 256. §. 1 — 9. v. d. Lahr (Cod. Ambr. c. 6.) in der Züricher Handschrift Spalte 10. (c. 7.)

(Ohne Rubrik.)

Nv merchet och wa ſich div ſippe zal beginnet, uñ wa ſi ein ende nimt. Indem hovbet iſt bezeichen man vñ wip. wan daz hopt ein orthap iſt des libes ob allen den geliden div der lip hat. vñ da von iſt ein man vnd ſin wip. div reht vñ redelichen zer ê chomen ſint. bezeichen an de hvpte. wan die reht vñ redelichen zer ê chomen ſint. da iſt niht zweivnge an. ſi ſint wan ein lip. die chraft hant ſi von der heilige ê, wan div heilige ê, iſt der ſiben heilicheit eine der hohſten die got hat, da von iſt die chraft daz ſi niht ſint wan eĩ lip. vñ ſint och bezeichent an daz eine lit dez libes. daz heizet daz hopt. vn ſwenne ſi chint gewinnet elichen

div ſint och bezeichen an div nehſten glider bidem hopte. do iſt da die arme an die ſchulterren ſtozent. daz heizent die ahſel vñ heizent div chint geſwiſtrige. vñ hebent die erſten ſippe zal die man zemagen rechent. daz wid' ſtritent vngelerte livte. vñ mvz ez doch war ſin vor den rehten maiſtern. vñ ſwer och ſippe zal anders raiten wil. wan als hie ſtet der iſt ver irret. vñ alſo hebẽt geſwiſtride die erſte ſippe. div elichen von vater uñ von mvter a zwaivnge ſint geborn. Iſt aber zwaivnge an den chinden. ſo mvgen ſi an einem lide niht geſten. vñ ſrenchent an ein ander. nement och zwene brvder zw ſweſt'n. vñ nimt der dritte brvder ein vrõdez wīp. iriv chint ſint doch geliche nahen ſippe. ir ietwederin des andern erbe zenemenne ob ſi in ebenburtic ſint. Vñ darnah geſwiſtride chint. div ſtent an den andern liden. von dem hopte. daz iſt der ellenboge. div hebent die andern ſippe. vñ dann aber der chinde div hebent die dritten ſippe. div ſtent och an dẽ dritten lide. da div hant an den arn ſtozet. So ſtent die vierden chint etc.

Die §§. 14 *sqq.* dieses Capitels lauten in den Züricher Handscrift:

Vñ alle die zwiſſchen dem hopte vñ des nagel ſich nahen zv der ſippe geſlozen mvgen angelicher ſtat der lide von dem hopte an ietweders arme zeln vnz vf den nagel. die nement och daz erbe geliche. vñ ſo der man ie naher ſippe iſt. ſo er ie baz erbet. Ez erbet ein iegelih man ſinen mag. vnz an die ſibenden ſippe zal. Doch hat der

pabeſt erlovbet wip zenemenne an der ſivnſten ſippe. so mac der pabeſt doch kein reht geſetzen. da mit er vnſer lantreht. vñ vnſer lehenreht bekrenchen mvge.

Cap. 376. v. d. Lahr (Cod. Ambr. c. 42.)	Sp, 55. (c. 52.) in der Zürch. Handschrift.
Von unrechten kinden merck.	Von vneliche̅ kinden.
§. 1. Eekinder mag der uneelich man nymmer gewinnen.	Ein ekint enmac der man mit vne nimer gewinnen.
§. 3. das ſy erben mit den andern maugen als ob ſy in mutterleib etc.	daz ſi ir mâge geerben mvgen. als ob si in ir mvter libe etc.

Capitel 378. v. d. Lahr (mangelt im Cod. Ambr.) in der Züricher Handschrift Spalte 310. (c. 363.)

Wie vnelichiv kint elich w'de̅t.

Ez hat ein man lediclichen kint bi einr frowen d' ſi luzel od' vil vñ nimt er die ſelbvn frowen zereht'e. div kint ſint zehant rehtiv ekint. als wol als div ſi dar nach gewinnet ſo ſprechen ſvmeliche lvte die vngelerten. er ſvl zv im hvllen vnd' de̅ ma̅tel als er ir mvt eliche neme. od' ſvln ſi mit d' gvrteln vmb vahen zv im. des iſt niht. ſwa div kint ſint ſo ſint ez ekint. ez ſin ſvn od' tohter. vñ erbent eigen vñ leghen zallem rehte. mit and'n geſwiſtriden. ſw' in daz vf weltlichem geriht v'ſeit. ſo behabent ſi vf geiſtliche̅ geriht. ſo mvz er daz weltliche ſtæte haben.

Capitel *ex Cod. Fesch. add. post c. 378.* v. d. Lahr (mangelt im Cod. Ambr.) in der Zürch. Handschrift Sp. 310. (c. 364.)

Waz mā vn elichē kindē gen mac.

Hat ein man d' ledic ist kint bi einr ledigē frowē. vñ nimt dar nach ein ewip. vñ gewint ekint bi ir. swaz er den ledigen kinden git mit gesvndem libe daz mvgen in div ekīt nimer genemē. hat erz ab 'bi einē ewibe od' bi einr ledigen. vñ ist er selbe ein eman. so heizet ez ein hvr kint. vñ kan im d' vat' mit nihtiv kein gvt gestæten. im nemenz div ekīt mit rehte wol.

Von der Lahr.	Zürch. Handschrift.
Capp. add. ex Cod. Uffenb. No. 11 — 13. pag. 490. sq.	Spalte 269. (c. 302.) D' totē vs grebet.
No. 11. §. 1. sq. hin gehoret do er den toden ausgraben hat. Also busen es sal das sein werden halbes dem geistlichen richter. Und hat etc.	hin horet d' sol also bvzen. ist er ein edelman. so sol sin gvt halbez w' den daz er hat dem geistlichen rihtær. vñ hat etc.
No. 12. § 1. scheyden und entsetzen ewiglichen und sal dye nymmer wider geben. Und welcher etc.	scheiden. vñ sol die nimer me wider gewinnē. vñ swelh etc.
ibid. §. 2. und *No. 13. §. 1.* geschribenstet. Item dem sal	geschriben stet. dem sol.
Capp. add. ex Cod. Uffenb. No. 16. p. 491.	Sp. 272. (c. 311.) Geziuc-schaft.
§. 1. Item ist das ein man	Wirt ein man vmbe ein

umb unthat geſangen wirtt und iſt und die unthat villeicht eyner oder zwen geſchehen habeu etc.

vntæt gevangen. die vntat hat liht nivn einr od' zwen geſehen.

lin. 4. will niht bekennen.

wil ſi̇̃ niht v'iehen.

lin. 6. man ſol in mit flegen an der ſchrual virtzigen.

man ſol in witzegen mit flegen an d' fraiget.

§. 2. und 3. lauten in der Zürch. Hdschr.:

daz iſt alſo geſprochen ob die zwen od' d'ein alſo biderbe lvte ſint. daz man in gelovben ſol. ſo ſol man in die wize anlegen. vñ ſint ſi niht gelovphaſte lvte ſo ſol man in heine wize anlegen div wid' reht ſi. vñ weiz niemen ſin vntat ſo ſol in lazen gen.

Cap. ex Cod. Uffenb. add. No. 17 et 18. v. d. Lahr. *pag. 491. sq.* lauten in der Züricher Handschrift Sp. 373. (c. 312.)

vromeder bv.

Swer vf vromdez ertriche vnwizzenliche winreben ſetzet, vñ einẽ wingarten phlanzet. od' vf vromdez ertrich zimmert daz er wænt ez ſi ſint. d' bv iſt iens des daz ertrich iſt. er bered ez dann zenheiligen daz er wand daz ertriche wær ſin. ſo ſol er im ſinr arbait lonen vñ ſine koſte gelten. wil ab' ienr niht ſw'n. ſo ſol er im arbait noch koſte gelten ſprichet ab' ienr dvrch einẽ liſt. er wolt etwas da bvwẽ dar vmb daz er im koſte noch arbait gelte. ſo ſol ern dannen tvn den bv. wil ern ab'lazen ſten. ſo ſol er im arbait vñ koſte gelten.

Cap. add. ex Cod. Uffenb. No. 19. v. d. L. p. 492.	Zürch. Handschrift Sp. 373. (c. 313.)
§. 1. kein ander pfaffens Gotiſzhaws an werden wan an ertrich etc.	von gotshvſen gvte. and' phaffe ſins goshvſes gvtes niht ane w'den. wa̅ an ertriche etc.

In dem Capitel, welches in der Züricher Handschrift dem Capitel 44. des Lehenrechts *edit.* v. d. Lahr entspricht, läſst jene den §. 5. weg, gibt aber dafür die v. d. Lahr aus den Uffenb. Cod. aufgenommenen §§. 6 und 7 fast wörtlich, nur dafs sie im §. 7. statt der Worte: und des ſol ym der herre glewbenn und thut u. s. w. liest: daz ſol d'h're gelovben. vn̅ ſol och im ſin gvt erlovben. vn̅ tvt etc.

Cap. 135. des Lehenrechts bei v. d. L. (Cod. Ambr. c. 123.)	Zürch. Handschrift Spalte 403. (c. 129.)
Von Gerichtes lehen.	d'gerihte zelehe̅ hat.
Wer gerichte ze lehen hat. das lehen leyhet der künig das mag nymmer kommen an die vierden hand. Rechtlehen kommpt mit recht etc.	Allez daz hie vor gereit iſt daz iſt vo̅ lvtre̅ vn̅ vo̅ gemeinem lehe̅ gereit. vn̅ vo̅ rehte̅ lehenrehte. Noh ſol ich drierhande lehenv̅ge beſchcide̅. vn̅ ſol ſage. waz div vo̅ rehte̅ lehe̅ ſcheidet. Sw'gerihtę hat zelehe̅ vo̅ de̅ Kvnge. daz lehe̅ mac nit kome̅ an die vierdvn ha̅t. reht lehen kvmt mit rehte etc.

Die vier bei v. d. Lahr mangelnden Capitel unserer Handschrift sind folgende:

Spalte 267. (c. 297. des Landrechts.)

Von gewisheit.

Swer von gotshvſern ein gvt gewinnet. d᷑ nem des gotshvſes brief vñ inſigel dar an. ſo iſt er gewis. vñ er ſol ſiben geziuge dar an ſetzen. od᷑ me da mit behebt er daz gvt. vñ anders mis nihtiv. hat er des brieves niht ſo iſt daz gvt v᷑lorn. vñ hat div kirche behebet.

Spalte 271. (c. 309.)

vancnuſſe.

Swer den and᷑n loſet da er vf den lip gevangen lit. vñ tvt daz in trvwen. als ienr ledic wirt er ſol im gelten ob er ſo vil hat. vñ hat er niht mere wan als vil er in geloſet hat. er ſol im ſin gvt gar geben. vñ mag im daz kein ſin erbe erwern. er loſe ſich ſinẽ gvte. vñ ſtirbet d᷑ man d᷑ erloſet iſt. die erben ſvln ſinẽ ſchaden ablegen. wan er in dvrch ſine trvwe erloſet hat. vñ hat man im ſinen ſchaden niht abe geleit. ſo ſol man ſinen erben tvn. ſwaz man im getan ſolte haben. *Quia vite p̃miũ nulla poteſt eſtimatione penſari.*

Spalte 309. (c. 361.)

D᷑ mænſ ſwert.

Sw᷑ ein mein eit ſwert mit wizzen. wirt er des vb᷑zivget mit ſiben mañẽ. man ſol im ab die hant ſlahen. da mit er meins hat geſworn vñ mac nimer mer deheinẽ man ſins rehtes gehelfen. mit ſinẽ eide. da von ſol nicmẽ ſw᷑n. wan daz wær ſi ein and᷑ miſſetat gebvzet ein

man wol daz mã in niht v'wirfet an ſinẽ mã'lichem rehte. vñ an ſinẽ èren. vmb dẽ mein eit. iſt er immer v'worfen. in dirre welt vñ in ienr. er gebvze in danẽe. gar frvmeclichen mit ſtarker bvze.

Spalte 309. (c. 362.)

Diar vñ tac ĩ æhte vñ ĩpãnẽ iſt.

Sw' iar vñ tac in æht vñ in panne iſt. hat er lehen div ſ nf dẽ h'ren ledic. hat er eigen div ſint ſinr erben. hat er niht erben ſo ſint ſi des riches. hat er varnde gvt od' and' gvt daz iſt och des riches. ſol er ab'gelte daz mã bewærn mac ſelbe drite. daz ſol daz riche od' ſin rihtær fvr in gelten. iſt ab' daz er ſtirbet. ſo mvz man die gvlte bewærn mit ſibẽ mannen daz iſt reht.

VI.

Halsgerichtsordnung Kaisers Maximilian des I. für die Stadt Radolphzell.

Ein Beitrag zur Geschichte des Criminalrechts in Teutschland. Aus der Original-Urkunde vom Jahre 1506, herausgegeben und mit Erklärungen und Bemerkungen versehen

von

K. Walchner, Oberamtmann.

Il faut eclairer les loix par l'histoire, et l'histoire par les loix.

Montesquieu.

Einleitung.

Von der Verwaltung der Gerichtsbarkeit in den Städten, während des Mittelalters.

Unsere Voreltern hatten bei guten Sitten keine geschriebenen Gesetze, und schlichteten ihre Streitigkeiten auf die einfachste Weise. Der Verbrechen werden wenige und nur solche erwähnt, die entweder die Ehre und

den Muth der Nation oder die gute Sitte schänden. *) Die Richter wurden aus den Ersten im Volke genommen, und die Prozedur war kurz. Als aber im 5ten Jahrhunderte christlicher Zeitrechnung der Gebrauch schriftlicher Gesetze aufkam, da entstanden auch zugleich peinliche Vorschriften. Doch da die deutschen Völkerstämme damals noch eines grofsen Grades von Freiheit und Ungebundenheit genossen, daher Raub und andern Verbrechen nichts Seltenes waren; so enthalten jene Gesetze bisher meistentheils nur Vorschriften, wie diese und jene Verbrechen bestraft werden sollen. Die bürgerlichen Streitigkeiten und deren gerichtliche Behandlung wurden kaum nebenher berührt.

So sprechen sich wenigstens die Gesetze der Ripuarier, Allemannen, Burgunder, Bajoaren, Friesen und insbesondere der Sachsen aus, auf welche ich hiermit verweise.

Dieser Zustand der Justizverfassung währte aber nur bis zum Erlöschen des Stammes der Karolinger, oder bis Ende des 9ten Jahrhunderts. Alsdann verfiel nach und nach das Ansehen der genannten alten Gesetze, und insbesondere hielt man sich bei der Beurtheilung der Verbrechen an keinerlei Vorschrift mehr, sondern handelte lediglich nach Gewohnheit und Sitte. Mochten nun auch diese im Grunde auf billigen und gerechten Grundsätzen beruhen; so verdarb doch die Unwissenheit und Befangenheit der Richter wieder alles, und gestattete der blinden Willkühr offenen Spielraum. Man

*) *Tacitus Germania.* Cap. 9 und 12.

war zwar bedacht, diesem Zustande von Verwirrung und Gesetzlosigkeit abzuhelfen, und trug zu verschiedenen Zeiten das Kaiserrecht, den Sachsenspiegel, und aus beiden den Schwabenspiegel zusammen, damit die Richter doch eine Norm haben möchten, nach welcher sie ihre Entscheidungen zu geben hätten. Allein, das war nicht hinreichend: diese Sammlungen enthielten eines theils über das Criminalverfahren sehr unvollständige Vorschriften, andern theils war bei den höhern Ständen, während des langen Zwischenreiches und der immerwährenden innern Unruhen, der Geist der Befehdung, des Faustrechts und der Selbsthülfe so sehr überwiegend geworden, dafs die Verbothe der Kaiser von Friedrich dem II. an, fruchtlos blieben. Daher war die Rechtspflege in Deutschland zur Zeit Kaiser Rudolphs von Habsburg in der erbärmlichsten Lage, und das Land mit Brand, Raub und Wegelagerung erfüllt. Auf der andern Seite waren die seit geraumer Zeit bereits entstandenen heimlichen Gerichte furchtbar geworden, und erlaubten sich durch ihre Freischöffen eine Willkühr und Gewalt, welche um so verderblicher und schrecklicher war, je verborgener, heimlicher sie wüthete. Sie vermafsen sich so weit, dafs sie dem Gebothe des Kaisers den Gehorsam versagten, und 1470 sogar den Kaiser Friedrich vor ihren Freistuhl luden. *)

Die goldene Bulle Karl des IV. wollte zwar die Feh-

*) Horix wahre Veranlassung der peinlichen Halsgerichtsordnung. Müller, Reichstags-Theatrum. Th. II. Fol. 439.

den abschaffen, beschränkte sie aber nur durch den Art. 14. *de diffidationibus.* Kaiser Albert, welcher an die Stelle der Fehden sehr sinnige Austräge stellen wollte, starb über der Ausführung seines Projekts; und als Kaiser Friedrich der III. zur Regierung kam, war das Reich ohne Kraft, in dem elendesten Zustande, und ein Gespötte der Fremden, *) und er selbst die Zielscheibe des Spottes derselben. **)

Der Landfriede war 1442 auf dem Reichstage zu Frankfurt neu verkündet worden; allein unseliger Weise hatte man anstatt das Projekt Kaiser Alberts weiter zu verfolgen, die bereits angezogenen Artikel 14 der goldenen Bulle zur Basis gemacht und in Wirksamkeit gesetzt, in der Meinung, es könne nicht anders geholfen werden. Allein die Reichsstädte dachten anders, und sahen das Zwecklose, Vergebliche der angeordneten Mafsregeln recht gut ein. ***)

Kaiser Friedrich wiederholte indessen die Verordnung Kaisers Sigismunds hinsichtlich der westphälischen

---

*) *Jam res eo vergunt, ut Alemannia quae pridem amisit viva civitatem, omnem deinde perdat imperii honorem. Cranz Saxonia. Lib. II, Cap. 13.*

**) Ant. Campanus, der zu selber Zeit mit dem päbstlichen Legaten in Teutschland und auf dem Reichstage war, äufsert sich unter andern auch folgendermafsen über Teutschland und den Kaiser: *Ut uno dicam verbo: patentissima Germania est, potentissima, nobilissima, sed et ea tota unum latrocinium est, et inter nobiles gloriosior qui rapacior. Epist. L. VI. epist. 6. Pacem Germaniae omnibus pronunciavit, (Imperator) nemini dedit. Judicia ubique constituit, nusquam peregit. l. cit. epist. 27.* Ausgabe von Venedig 1502. *Folio.*

***) *Datt. de pace publica. L. I. Cap. 28.*

Gerichte, und liefs 1467 aufs Neue den Landfrieden verkünden, welches die endliche Veranlassung des bessern Gerichtzustandes in Teutschland wurde. Die Stände äufserten nämlich ihre Unzufriedenheit mit den an verschiedenen Orten in Teutschland bestehenden kaiserlichen Hof- und Landgerichten, und forderten ein gemeinsames Reichsgericht an einem bestimmten Orte. Demnach wurde 1471 mit Wiederholung des Landfriedens eine Kammergerichtsordnung bekannt gemacht, bei der es jedoch vor der Hand sein Bewenden behielt, da dem Kaiser es ganz und gar an der gehörigen Energie fehlte, etwas Beschlossenes durchzuführen.

In diesem Zustande befanden sich die Sachen, als Kaiser Maximilian der I. zur Regierung des Reiches gelangte. Ihm war derselbe unerträglich, und gleich bei dem ersten Reichstage, welcher gehalten wurde (1495), erliefs er die Verordnung, den Landfrieden zu halten, und alle Streitigkeiten durch das verordnete Kammergericht entscheiden zu lassen. Auf den Reichstagen von 1498 und 1500 wurde wieder ernstlich an die Reform der peinlichen Gerichte gedacht, namentlich aber im letzten Jahre beschlossen, dafs das verordnete Reichsregiment in Gemeinschaft mit dem Kammergerichte, und nach vorheriger Erhebung der Landesgewohnheiten und des Herkommens, einen Plan zur Reform des Criminalrechts und der Criminal-Prozedur entworfen, und zu Jedermanns Wissen und Nachachtung verkünden sollten. Die Folge davon war, dafs der Freiherr Johann von Schwarzenberg Minister des Bischofs von Bamberg und Mitglied des Reichsregiments eine

allgemeine Criminalgerichts-Ordnung ausarbeitete, und da die Stände mit ihrem Beschlusse nicht fertig wurden, dieselbe einstweilen in dem Bisthum Bamberg einführen liefs. Sie wurde 1507 zum erstenmale gedruckt und bekannt gemacht, und ist die Mutter sowohl der erst 1533 gefolgten Halsgerichtsordnung Kaiser Karls des V., als der Markgräfl. Brandenburgischen, welche beide oft wörtlich aus ihr abgeschrieben und bewiesenermafsen auf sie gebaut sind. Kaiser Maximilian mochte unterdessen entweder den Schneckengang der Reichsdeliberation zu langweilig dünken, oder die Noth einer Reform des Criminalverfahrens in seiner Stadt Radolphzell zu gebieterisch erscheinen; er wartete das Ende der Berathschlagungen nicht ab, und gab das von mir bekanntgemachte Gesetz.

Es ist aber Radolphzell ein Städtchen am Untersee, (von ihm der Zellersee benannt) bereits seit dem 9ten Jahrhunderte vorhanden, zuerst Eigenthum des Klosters Reichenau gewesen, und im 10ten Jahrhunderte eine Besitzung der Erzherzoge von Oestreich geworden, und geblieben bis zur Zeit Herzogs Friedrich, welcher während des Conciliums zu Konstanz in die Reichsacht erklärt wurde, weil er Johann dem XXIII. heimlich zur Flucht verholfen. Zur selben Zeit wurden alle seine Städte und Besitzungen durch die Völker des Reichs besetzt und schwuren dem Kaiser den Eid, mit Ausnahme des Tyrols, der Stadt Villingen, Waldshut und der Donaustädte, welche ihren angestammten Herrn nicht verlassen wollten, obgleich Herzog Friedrich durch die Reichsacht muthlos gemacht, nnd durch den Zuspruch Herzogs Ludwig von Bayern bewegen, dem Kaiser sich

auf Gnade überliefert und alle seine Erblande ihres Eides entlassen hatte. Unter den Städten wufste Radolphzell durch Bezahlung einer Summe Geldes bei Kaiser Sigismund es dahin zu bringen, dafs es eine Stadt des Reichs und den andern Städten des Reichs zum Schutze empfohlen wurde. So blieb dieselbe bei dem Reiche bis 1463. Der Abt in der Reichenau aber wurde mit der Reichsvogtei belehnt. Als Kaiser Friedrich der III. zur Regierung kam, nahm er die Stadt wieder an sich und erklärte die früher geschehene Abreifsung von dem Erblande als ungültig. Darauf verpfändete Herzog Sigmund der Stadt die Reichsvogtei mit allen zu derselben gehörigen Regalien in der Stadt und ihrer Gebiete um 2000 fl. Kapital. Als Kaiser Maximilian zur Regierung des Reiches kam, war die Stadt noch im pfandweisen Besitze der Reichsvogtei, und liefs die derselben zuständige Justiz und sonstige Administration durch einen ihrer Bürger, welchen sie hiezu tauglich erachtete, verwalten. Zur näheren Verständnifs über das Wesen und den Gewaltsumfang dieser Reichsvogteien finde ich nothwendig, folgendes zu bemerken. Als die teutschen Städte Gemeinheitrechte, somit einen geordneten Rechtszustand erhielten, und ihre Magistrate selbst wählen durften, waren sie keineswegs dadurch aller Botmäfsigkeit entlassen. Es war in dieser Beziehung ein wesentlicher Unterschied zwischen den Städten selbst. In einigen derselben übten eigene, von dem Kaiser ernannte Reichsvögte, Schultheifse oder Stadtamtmänner die kaiserlichen Regierungsrechte aus, z. B. den Blutbann, das Steuer-, Zoll - Münzrecht etc. Solche nannte man *Civitates regias.* Den Umfang der

Gerichtsbarkeit des Vogts bezeichnet schon der Schwabenspiegel sehr deutlich durch die Worte:

Ain Vogt sol richten über den Todslag, und alle Frævel und wunden und Suuertzucken und Suuas Frævel und Unzuht haizzet. K. III. 4.

In andern Städten setzten die Herrn des Landes, die Herzöge, Markgrafen, Fürsten und Bischöfe, Vögte oder Schultheisse, welche die Justiz administrirten, und des Herrn Rechtsame gewahrten. Diese wurden *Civitates praefectoriae* genannt, Munizipalstädte im engeren Sinne. Unter den Städten erster Art wird wohl Konstanz eine der ältesten seyn, indem sie ihren Ursprung als freie Stadt über die Zeit Kaisers Friedrich des I. hinaufzuführen vermag, und zu Otto des Grossen Zeiten bereits eine Messe, wie Zürch, hatte. *)

Neben dem Reichsvogte, welcher in des Kaisers Namen den Stab führte, bestand in vielen Städten auch noch ein gleichfalls vom Kaiser bestellter Stadtammann. Dieser hatte die bürgerlichen Rechtsstreite zu schlichten. In mehreren Städten waren aber dem Stadtammann auch die Geschäfte des Reichsvogts übertragen. Nach und nach gelangten diese Städte auf mancherlei Weise zur Selbstständigkeit, und der westphälische Friede sprach endlich das Recht der Landeshoheit für alle Reichsstädte aus.

Die Städte der zweiten Klasse behielten fortan ihre landesherrlichen Beamten, wenn nicht hie und da Eine

---

*) Urkunde Kaiser Otto's des I. von 999 für die Stadt Villingen.

besondere Freiheiten und Begünstigungen vor den übrigen erhalten hatte. In solchen Fällen war gewöhnlich ein rechtserfahrner Sindikus oder ein gelehrter Bürgermeister der ordentliche Civilrichter. Peinliche Vergehen aber untersuchte der landesherrliche Justiziarius, und legte die Akten seiner Oberbehörde zur Urtheilsfassung vor. Ehe das römische Recht eingeführt wurde, hielt man sich an die teutschen Rechtsbücher und die Ortsgewohnheiten. Auch ertheilte hie und da ein Fürst einem Städtchen die Rechte und Gerichtsverfassung eines andern. Gewöhnlich sorgten aber schon die Kaiser bei Ertheilung der Stadtbriefe dafür, dafs den Bürgern ein bestimmter Rechtszustand vorgeschrieben werde, indem man entweder sagte, dafs die Stadt die Freiheiten dieser oder jener geniefsen solle, oder dafs sie überhaupt aller Freiheiten und Privilegien theilhaft seyn solle, die auch andern freien Städten verliehen seyen. *)

Wer übrigens Lust hat, sich über die Prozedur bei dem Civilprozesse zu belehren, den verweise ich auf die Einleitung zu dem schwäbischen Landrechte, welche Köny von Könysthal seiner Ausgabe desselben vorgesetzt hat. Hier ist es zunächst darum zu thun, das Verfahren bei Untersuchungen und Bestrafung peinlicher Vergehen etwas näher kennen zu lernen.

Wie aus dem Gesetze Kaisers Maximilian deutlich erhellet, wurden die peinlichen Gerichte öffentlich gehalten; der Richter hatte Schöffen oder Geschworne neben sich, welche unbescholtene und auch begüterte Leute

*) Struben Nebenstunden, Th. V. pag. 450 — 51.

seyn mufsten. Nach ihrem Gutachten that der Richter seinen Spruch. Ich bemerke, um Mifsverständnissen vorzubeugen, dafs unter dem Ausdrucke: Geschworne, nur solche zu verstehen seyen, welche nicht ordentliche Glieder des Gerichts waren, sondern aufserordentlich zusammenberufen, und vorher auf gewissenhafte Pflichterfüllung verpflichtet wurden. Der Ort, wo solche peinliche Gerichte gehalten wurden, war verschieden; gewöhnlich war ein Platz zunächst am Rathhause oder an der Kirche dazu bestimmt.

Was hierwegen bei der Bemerkung über die einschlagende Gesetzstelle hinsichtlich der Reichsstadt Reutlingen aus den Reichstagsakten beigebracht worden ist, setzt die Sache aufser Zweifel.

Die Schöffen wurden nicht gehört, sobald ein Verbrecher über der That ergriffen worden war. In diesem Falle wurde er ohne alle Weitläufigkeit abgethan. *) Wer nicht eines Verbrechens überwiesen war, durfte von Rechtswegen nicht festgehalten werden. Der Ankläger, (in dem Maximilianischen Gesetze der Stadtklager genannt) stellte den *Accusateur public. procureur du roi* vor, mufste gegen Jeden, eines Verbrechens beschuldigten, auftreten, und seine Anklage beweisen. Dieses geschah entweder:

a) durch das Besiebnen, oder

b) durch Selbsteinbekenntnifs des Angeklagten,

*) Man vergl. hier und bei allem, was über diesen Gegenstand weiter gesagt wird, das alte Kaiserrecht, Ausgabe von König von Königsthal. Th. I. und II.

c) durch gichtigen Mund,

d) durch Leumuth, und

e) durch Schub.

Das Besiebnen bestand darin; dafs eine Missethat nicht nur in Gegenwart der verordneten Schöffen angeklagt, sondern noch sogar von sieben unverdächtigen, ehrbaren Männern beschworen werden mufste, wenn darüber eine Strafe gültig erkannt werden sollte. Sehr begreiflich mufste bei dieser Prozedur eine Menge Verbrecher losgesprochen werden; denn die ehrbaren Männer hätten von Rechtswegen jedes Verbrechen mit ansehen müssen, um gültig über den Bestand desselben zeugen zu können.

Das Selbstbekenntnifs bedarf keiner Erläuterung. Dagegen bedarf das Beweismittel des gichtigen Mundes eine weitere Erklärung. Kaiser Maximilian, als er bei dem Halsgerichte zu Limburg das Besiebnen untersagte, setzte dagegen die hier angegebenen Beweismittel, als die allein gültigen und genügenden fest. In dem Zusammenhange, in welchem der Ausdruck hier mit den andern Beweisarten steht, ist er dem freiwilligen Bekenntnifs entgegengesetzt, und bedeutet nach Wächter's Glossarium das erzwungene Bekenntnifs.

Das schwäbische Landrecht sagt, wo es vom Zweikampfe spricht: «Und vergicht er, so ist er überwunden.»

Dagegen heifst es an einem andern Orte: «Und gicht er, er habe seinen Schub, so soll man ihm Tag umb geben.

Wenn daher nach Wächter das Wort: gichten so viel als bekennen, und Gichtigung auch Peinigung bedeutet, so hat es offenbar mehrerlei Bedeu-

tungen. Eine dritte hat S c h e r z; nach welchem gichtiger Mund so viel als Zeugnifs über verübte Verbrechen bedeute, sofort dem Leumund entgegengesetzt wäre. (Man sehe *Glossarium, voce* Gicht.) Hier wird diese dritte Bedeutung verstanden. Der S c h u b wird als ein Mittel zur Vertheidigung sowohl, als zur Verurtheilung nach W ä c h t e r's Erklärung betrachtet werden müssen; denn nach ihm ist dieses Wort gleichbedeutend mit *translatio culpae in alium* ganz richtig. Das schwäbische Landrecht erläutert die Sache vollkommen durch folgende zwei Stellen:

« Ez gat im an die hant, er habe denn seinen Schub.» K. 219, 2.

« Wann es geschicht oft, daſs man diebig oder räbig gut in ains andern Gewalt rindet und ſchübt es auff einen andern, und der auch auff einen andern, und alſo dib wirt es g e ſ c h o b e n unz es kommt an den, der es verſtolen oder geraubt hat, auff den ſol man es ſ c h i e b e n.»

Hiernach war der Schub sowohl Reinigungsmittel als Erforschungs- und Erhebungsmittel.

In derselben zweifachen Beziehung muſs auch der Beweis durch Leumuth genommen werden. Das Wort selbst bedarf übrigens keiner besondern Erläuterung.

Eine besonders humane Vorschrift des alten Kaiserrechts kann ich übrigens hier nicht mit Stillschweigen übergehen. Es wird nämlich dort der schöne Grundsatz ausgesprochen: Wenn unter zwei wegen eines Verbrechens Angeklagten der wahre Thäter nicht mit Gewiſsheit ausgemittelt werden könne, so soll man lieber Beide los-

sprechen, als sich der Gefahr aussetzen, einen ohne Schuld zu verurtheilen. *)

Grofse Staatsmänner und gründliche Gelehrte haben denselben Grundsatz ebenfalls schon oft ausgesprochen, und es ist wohl allgemein als Regel anzunehmen: lieber zehn Schuldige ungestraft zulassen, als einen Unschuldigen zu verurtheilen!

Wenn übrigens die Unvollkommenheit und die Kürze dieser Maximilianischen Halsgerichtsordnung, wenn das Harte der ausgesprochenen Strafen auffällt; und wenn eben dieselbe Erscheinung bei der nach ihr gefolgten, peinlichen Halsgerichtsordnung Karls des V. wiederkehrt, so darf dieses nicht befremden. Wer den von mir in wenigen Zügen angegebenen Zustand der Nation am Ende des 15ten und zu Anfang des 16ten Jahrhunderts erwägt, wird finden, dafs die Criminalgesetze der beiden Kaiser mit Blut geschrieben werden mufsten. Denn da man mit der alten Sitte der Landesverfassung auch die alten Gesetze abgethan hatte; da an deren Statt das Kaiserrecht, der Sachsen- und Schwabenspiegel, als eben so viele Kompilationen aus dem Kanonischen-, Römischen- und Provinzialrechte gekommen waren; da die Form der Prozedur so beschaffen war, dafs man, wie Kaiser Maximilian deutlich sagt, schuldlos verurtheilt und schuldhaft losgesprochen wurde; da die herkömmliche Oeffentlichkeit zu den veränderten Umständen und Gesetzen nicht mehr pafste, und die Richter bei ihrem Bestehen das Urtheil oft nicht finden konnten: so mufsten sich bei die-

*) Kaiserrecht, Th. II. C. 64.

sem Zustande von Unwissenheit und Gesetzlosigkeit die Verbrechen auf eine furchtbare Weise vermehrt und die Sittlichkeit des Volkes in eben demselben Grade vermindert haben. Daher hat die Criminalgesetzgebung in Teutschland eben den Gang genommen, wie an andern Orten. Die Strafen waren hart und barbarisch, weil die Nation wild und barbarisch war. Die folgenden Jahrhunderte haben mit der verbreiteten Geistesknltur das auffallend Harte und Grausame entbehrlich gemacht. So ist die Gesetzgebung der Nation denn auch die Geschichte derselben, wenn nicht in politischer, doch stets in intellectueller und sittlicher Beziehung.

Wir Maximilian von Gotsgenaden Römischer Kunig. Zu allen Zeiten merer des Reichs zu Hungern, Dalmatien, Croatien, Kunig Ertzherzog zu Osterreich, Hertzog zu Burgundi, zu Brabant, zu Geldern etc. etc. Fürst zu Schwaben etc. Grave zu Flandern, zu Tyrol, zu Görtz etc. etc. Bekennen und thun kund öffentlichen mit diesem brieve Als vor alter her in unser Vogtey und unser Statt Radolphzell am undersee, die Malefitz-Recht alfo gehalten das albeg auf ains yeden Vbeltäters oder Vbeltäterin mifstat und Verhandlung. Allein durch ains yeden Rechtsfprechers gewiffen on ainicherlay aufgefätzter oder klarer ausgedrukter gefatzt, daruber erkanndt und geurtaylt und foleh Malefitz Gericht bisher in bemelter unser Vogtey und Statt mit offner Thürn vor aller menigklich gehalten und volbracht worden find. Wann aber die mifstaten zu Zeitten frömbd auch in Verantwurttung

der malefitzigen Perſonen, dermaſſen in Recht angezogen, daz Ir vil Zweyfel macht und demnach etwas miſsbräuch dardurch das übel nicht geſtrafft iſt worden, als ſich wolgepürt, beſchechen ſind. Haben wir darynn nach zeitigem Rat und beſonderlich auf underthenig und diemuetig pete, unſer getreuen lieben, unſer Vogts, Burgermeiſters und Rats egemelter unſer Vogtey und Statt zu Radolphzelle als Ertzherzog und Regierender Herr und Landesfürſt unſers Haws Oeſtereich geſehen und die hernach geſchrieben ordnungen und geſetz hinfür zu halten fürgenommen, ordnen und ſetzen auch die von furſtlicher macht wiſſentlich in craft ditz briefs.

§. I.

Nemlich, das ain yeder unſer Vogt der Statt Radolphzelle ſo vber das Pluet und alle ſchedlich Sachen dem Rechten nach zu richten, emphangen hat oder hinfur emphahen wirdet, mit ſambt vnſem Burgermaiſter und Rat unſer Stat Radolphzelle alle hernach volgend hændl, ſollen mit beſchloſsner Thür haben zu handeln und zu urtaylen, ausgenomen ainer oder aine würde Irs glimphen Eeren oder fuegen beſchädiget, das ſol albey durch Richter und Rat gehort und nachmals die Urtayl mit verſchloſsner Thür verfaſt und den partheyen alsdann offentlichen verkündt werden.

§. II.

Wann Burgermaiſter und Rat zu Radolphzelle umb Hendl das Pluet und Malefitz beruerend yemand, das ſey, Mann oder Frawen vahet und annemen laſſet, ſoll er die maiſten des Rats, oder die Rät alle, oder ſo viel er der haben mag zu Im eroodern, denſelben lauter antzaigen warumb die Perſonen angenomen ſeyen, und nachmals

nach Rat derſelben, oder was das merer iſt, mit der gefangenn Penſon, das ſeye mit Frag oder in ander weg, darauf handlen und auſerhalb ſolchs, durch ſein ſelbs ſurnemen, kein Perſon gichtigen noch fragen laſſen.

§. III.

Vnd ſo ain Perſon durch das merer zu der Frag vnd marter erkandt wirdet und ichts auf ſich ſelbs oder annder bekandt, ſollen ſich die Rät darynnen aigentlich erkunden, ob die Perſon das aus Forcht, marter oder feindſchaft auf ſich ſelbs oder ander bekandt hette, ſo ſich dann erfindet aus derſelben Gichtigung das die Ir ſelbs oder andern vnrecht gethan, und nicht die warheit geſagt hab, alsdann ſollen furſther die zu der frag verordnet, ſolchs pringen an die andern Rät und weyter nach erkandtnuſs des merern tayls hierynne ſo viel ſich gepürt, volfarn oder gehandelt werden.

§. IV.

So neraber ain Perſon an warer tat mit händln, Diebſtahl moerderey Rauberey oder in ander Weg Malefitz beruerend betretten, und nicht auf ander vngeleumbt Perſonen bekendt, alsdann iſt nicht not ainicherlay weyters erkunden, und ſolchs ſol albey nach gelegenhait ayner yeden Sach und miſstat, nach erkandtnuſs des merer tayls der Räte oder geſwornen ermeſſen werden, und dabei beleiben.

§. V.

So ainer oder aine an die frag oder marter erkandt wirdet, ſol der Stalklager drey aus dem Rat Im zuverordnet zu Im nemen, und dieſelben Perſon alſo in Irer und des Statſchreibers gegenwärtighayt fragen, wie dann

das durch den mehrer tayl der Rat vor erkandt vnd beſloſſen iſt, vnd was der vbltädig menſch alſo bekandt und beſtett ſol der gerichtschreiber di Vrgicht nach Irem prauch und herkomen lauter auffſchreiben und der Statklager die mit ſambt den dreyen Im alſo zuverordnet, nachmals verleſen laſſen, und ſo man daruber urtaylen will; die den andern Räten oder geſwornen auch verleſen. Und wan die drey dem Statkläger zuverordneten gezeugknus geben und die Urgicht alſo zesein ain helligklich vor unſerm Vogt, ſo als vorſtat, Pann und Acht von Vns vnſern Erben oder nachkomen iber das Pluet vnd ſchedlich ſachen dem Rechten nach zv richten emphangen hat, und den andern Räten ſo Urtayl in ſolchen Sachen vällen oder ſprechen werden, bey Irn Ayden zum ambt und Rat geſworn bekennen, alsdann iſt deſſelben bekennen genug, und under den dreyen ſol alsdann der Erſten ainer der Vrtayl angefragt werden.

§. VI.

Ain yeder Mörder ſol mit dem Rat gericht werden.

§. VII.

Ain Verräter geſchlaift und gevyrtaylt.

§. VIII.

Rauwer mit dem Schwert.

§. IX.

Kirchenpruchl, Prenner, Velſcher der Müntz Silbers oder Golds mit dem Prandt.

§. X.

Ob ain Man zway Weyber nem, oder ain Weyb zwen Mann, denſelben Man oder Frawen zu ertrenken.

§. XI.

Ob ain Perſon vertravts Guet weg fuert, oder ain guet zwayen, dreyen oder mer wiſſentlich und geſerlich verkaufft oder verſezt, vnd nit von der vordern Versatzung meldung thuet, die ſollen auch ertrenkt werden.

§. XII.

Ob ainer ain frawen oder Junkfrawen benotzwing, dadurch Sy beraubt wurd Irer Eren vnd dieselben anzaigen genugsam waren, dadurch ſolchs von der Frawen nicht aus Neid oder has, fründſchafft oder Veindschaft müet oder gabbe-ſchehe, derſelbe ſol ertrenkt werden.

§. XIII.

Welcher ain Vrfechd, ſo er vber ſich geben hat, pricht, denſelben mit dem Swert zu richten und ain Weibspild zu ertrenken.

§. XIV.

Welche Fraw ain Kind verthuet, die ſol lebendig in das Ertrich begraben, vnd ain Phal durch Sy geſchlagen werden.

§. XV.

Welcher oder welche Perſon ainen valſchen Ayd ſwert, derſelben die Zungen abſchneiden mit ſambt den zwayen ſingern darmit Sy geſworen hat.

§. XVI.

Wer ain gelobten Fried pricht, one merklich Urſach In darzu bewegende, denſelben mit dem Swert zu richten.

§. XVII.

Der aber ſunſt ain anloben nit halt, den, oder dieſelben nach Gelegenhayt der Sach an Leib oder Guet zu ſtraffen.

§. XVIII.

Welcher, oder welche Perſon Im ſelber den Tod tuet, ſei-

nen Herren verrat, chriſtlichen Glauben verlaugnet, oder ſein Vater und Mucter umbpringt, umb das er dic Erb, dio ſind Leib und Guet verfallen.

§. XIX.

Der Laicherey halben, Nachdem der menigerlay ſind ſind, ſoll in erkandtnuſs des Richters und der Rechtsſprecher ſten, nach gelegenhayt aines yeden Laicherey, ob dieſelb Perſon den tod, oder ander Straf an dem Leibe verſchuldt hab.

§. XX.

Der Dieb halben die mit dem Strangen zerichten vnd ain Weybs Perſon zu ertrenken vnd ye nach geſtalt der Perſon und diebſtal alsdann nach erkandtnuſs der Rät nach gelegenhayt ſeiner miſſetat zu straffen.

§. XXI.

Der Todfleger halben, Nachdem der vil und zu Zeiten umb liederlich Sachen, auch mordtlichen beſchehen, iſt unſer wille und maynung, das die nit ſo liederlich, begnadt ſondern mit Strengkayt des Rechten als mit dem Swert ſollen gericht werden, denſelben auch in dem Gericht darynne die Tat beſchlicht, oder da man In in andern Gerichten betritt und er antzaigt wirdet, anzunemen und ob des leibloſen Fründſchafft In nicht berechten wollten, ſo ſol nit deſtminder die Rechtfertigung von Oberkayt auf Ihren Coſten den berechten laſſen, Richter, Rat und Geſwornen aines yeden Gerichts ſollen nach Gelegenhayt der Tat, in handl ſehen ob ſich zu Zeiten ainer leibsnot weren mueſt oder ſunst ain ungeverlicher Todſlag beſchehe, damit die Urtayl alsdann gemiltert werde nach Irem peſten verſteen, bey den Ayden, ſo ſy ſweren,

ob ein todfleger durch uns unfer Erben, nachkomen oder yemandt von unfern wegen die des gewalt und macht haben begnadt würd, oder ain ander Vbeltäter der fol alsdann in dem Gericht da der Todflag oder Tat befchehen, und da Er gefangen gelegen ift, umb die Atzung abkommen.

§. XXII.

Es folen auch unfer Vogt, Burgermaifter und Rat obbemelter unfer Stat gewalt haben, ob Todfleger oder ander Übeltäter in fluchten weren und nit betretten mochten werden, datz fy denfelben fo ver das not fein vürd durch Ire fronpoten oder Waibel in unfer Stat Celle vor dem Rathaus oder Ir loben offentlichen drey vierzeten tag nach einander berueffen laffen, der Todfleger oder Vbeltäter komme oder komme nit, fo fol doch nicht deſto minder vber In nachmals auf ainen tag befchehen was Recht ift, und fo ainer alfo in die Acht verurtaylt, fo fol deffelben mifshandl mitfambt der Urtayl durch den Gerichtfchreiber öffentlich verlefen werden, die fronpoten mit den der Richter das verfchaffen fol für inn und ander die anzaigung thon, der Todflag oder mifshandlungen der Vbeltäter wie fich die begeben, fouer yemand aus der entleibten Fründfchaft oder ander Vbeltäter fründ da wären, damit diefelben auch menigklich folcher handlung taten und urtayls des wiffen haben mugen.

§. XXIII.

Ain yegkliche Perfon, die fey Man oder Weyb, die fich unterftet, haimlichen oder öffentlichen ainem fein Weyb Tochter Swefter, Mumen oder Fründ, one fein oder der Gerhaber vnd Vogt willen, und wiffen abweg zefüern

die verheyratten vermäheln oder in annder weg vnerlichs zv handeln, mit verkupln oder funſt, ſollen in albey Burgermaiſter und Rat gewalt haben, ſolchen handl zeſtraffen an leib oder guet, nach geſtalt des handels vnd der Tat.

§. XXIV.

Der Gotzſchwerer haben nachdem von leichtfertigen Perſonen in wenig weg oder weyſs der almechtig Got, unser liebe fraw und die lieben heyligen mit Swern bey den Spilen oder anderswo geleſtert werden, wo ainer oder aine derſelben gefunden würde das Burgermaiſter und Rat auch gewalt haben, die nach gelegenhayt der tat und Leſtrung zuſtraffen an leih oder guet, und wie es dieſelben erkennen, dem ſol die alſo nachgeſtrafft werden.

§. XXV.

Ain yeder Absager der Prennt, ſol mit dem Prandt, aber ſunſt mit dem Swert gericht werden, und wer deſelben abſager ainen oder mer behawset fürſcheubt und den nit offenbart wiſſentlicher ſachen, der oder dieſelben ſollen gleich den Abſagern geſtrafft werden.

§. XXVI.

Vnd nachdem hieryne nit all übltaten ſo beschehen möchten, beſchrieben vnd ausgetruckt ſind, ſo ſollen doch nicht deſtminder der Vogt mit Rat oder Vrtayl der Rät wie vorſtet, ſamentlich oder durch den merern tayl wo Sy nit all dabey ſein möchten, auch in denselben ſo nicht hierynne ausgetruckt ſind, zv urtaylen vnd zv ſtraffen haben nach Irem peſten verſteen vnd geſtalt ainer yeden übeltat, bey Irem Ayd so ſy geſworn haben, wie vorgemelt iſt.

§. XXVII.

Und wiewohl ſolch unſer loblich furnemen durch uns treffenlich unnſer Räte im peſten und zu Straff des Vbels fürgenommen iſt, ſo ſol doch die uns, unſern Erben und und nachkommen in all ander weg an unſern Obrygkaiten, herrlichkayten und gewaltſamen, auch unſer Stat Burger und Burgerin zu Ratolphzelle an Iren Privilegien, Freyhaiten und gerechtigkayten unvergriffen und on Schaden ſeyn. Wir behalten uns auch hierinn bevor, ſolch ordnung und geſetz in ainem oder mer Artygkeln zv merern, mindern und zv verendern, alles getreulich und on geverde. Und emphelchen darauf den Edlen, unſern lieben getrewen, allen haubtleuten, Graven, freyen Herrn, Rittern, Knechten, Phlegern, Landtrichtern, Richtern, Burgermaiſtern vnd Räten, ſo hiemit ernannt werden, ernſtlich gepietend, vnd wellen, datz Sy ſolchem unſerm fürnemen nachkomen, dem allem und yedem leben, auch Richter, Rat vnd geſworne verordnen vnd hiewieder nit thun, noch das andern zu thvn geſtatten, in kainer weyſe. Wir wellen und ſetzen auch, wer oder welche wider diese vnſer ordnvng und geſätzt handleten oder theten, das der oder dieſelben zwaintzig Marckk lootigs golds, zu Pueſs vervallen, und dieſelben halbs in unnſer Cammer unſers Haws Oeſtereichs, vnd den andern halben tayl den gemelten von Ratolfszelle zu bezahln ſchuldig ſeyn ſol. on abläſslichen, darnach wiſs ſich menigklich zv richten. Das iſt gantz vnnſer will und ernſtliche Maynung. Mit Urkundt ditz briefs.

Geben zu Innsprugg an Freyttag vor Sanndt Thomastag des heyligen Zwelfpoten Nach Chriſi gepurdt fuen-

zehn hundert, und im ſechſten Vnſer Reiche, des Roemiſchen im ains vnd zwaintzigſten. vnd des hungeriſchen im ſieben zehennden Jaren.

Comissio Dni
Regis in Consilio.

(Anhängendes groſses Wachssiegel mit dem österreichschen Wappen und Umschrift.)

VII.

Bemerkungen über den Begriff des Eides.

Es ziemt sich nicht für uns, den heiligen
Gebrauch mit leicht beweglicher Vernunft
Nach unserm Sinn zu deuten und zu lenken.

Wenn uralte Gebräuche, ungeachtet der Veränderungen, die in den Ansichten und in dem Gedankensystem der Menschen vorgegangen sind, unverändert beibehalten werden, so tritt als unvermeidliche Folge eine gewisse Accommodation ein, wodurch die aus der Vorzeit herabgeerbten Gebräuche mit den herrschenden Vorstellungen der Gegenwart in Einklang gebracht werden sollen. So ist es auch in manchem Betracht schon mit dem Eide ergangen. Ohne eine solche Accommodation im Allgemeinen tadeln und ohne selbst leugnen zu wollen, dafs die alten Vorstellungen vom Eide uns vielfältig als unhaltbar erscheinen müssen, wird es doch namentlich für den Juristen nothwendig seyn, auch die ältern Begriffe vom Eide, wie sie in den noch geltenden Gesetzen und in den üblichen Eidesverwarnungen klar am Tage liegen, genau zu kennen, welches zum Verständnifs der Gesetze durchaus unentbehrlich ist.

Die zahlreichen Schriften und Abhandlungen, welche in den neuern Zeiten über den Eid erschienen, sind mit Ausnahme weniger, welche geschichtliche Notizen über Eide und über die dabei gewöhnlichen Gebräuche zusammenstellen, [1]) in der Absicht geschrieben, einen Begriff vom Eide aufzustellen, welcher mit richtigen Religionserkenntnissen übereinstimme. Sie haben sich folglich mehr mit einer Kritik der althergebrachten Vorstellungen vom Eide, als mit genauer Entwicklung dieses Begriffs selber beschäftigt. [2]) Die Veranlassung zu diesem Verfahren lag in der nicht zu leugnenden Thatsache, dafs die dogmatische Grundlage des Eides nach den älteren Begriffen, welche in der Lehre von den positiven oder besondern göttlichen Strafen enthalten ist, bei einem grofsen Theil des Volkes war erschüttert worden, und bei einem eben so grofsen Theile gänzlich weggefallen war. Auf das geltende Recht konnte indefs diese veränderte Vorstellungsart unmittelbar keinen Einfluſs haben, hätte wenigstens keinen Einfluſs haben sollen. Nur die Gesetzgebung hätte sich dadurch veranlafst sehen müssen, das Institut des Eides auf eine zeitgemäfse Weise umzugestalten, und, wenn die Harmonie zwischen den herrschenden Religionsbegriffen und den gesetzlichen Bestimmungen über die Natur des Eides aufgehoben war,

---

[1]) Z. B. Memer's allgemeine Geschichte der Religionen, II. S. 277.

[2]) Vollständige Nachweisungen der hieher gehörigen Schriften giebt Stäudlin Geschichte der Vorstellungen und Lehren vom Eide. Göttingen 1824.

die in diesem Punkte so nothwendige Uebereinstimmung wiederum herzustellen.

Die Erklärungen und Beschreibungen, welche in den Lehrbüchern und Systemen des Rechts von dem Eide gegeben werden, scheinen in mehrfacher Beziehung einer Berichtigung und Vervollständigung zu bedürfen. Denn theils haben die juristischen Schriften sich von dem Einflusse philosophischer und theologischer Deutungen nicht frei gehalten, theils dürften mehrere Momente nicht gehörig beachtet seyn, deren Berücksichtigung doch nothwendig seyn wird, um die Natur und das Wesen des Eides vollständig zu erkennen.

Als der allgemeine Charakter des Eides wird einstimmig eine Erklärung oder Versicherung angegeben. Im Grunde ist es nur die Ciceronische Definition *(de Offic. III. v. 25): Jusjurandum est affirmatio religiosa*, welche von den neuern Schriftstellern fast mit denselben Worten wiederholt wird. Dafs auch darin die Hauptsache richtig angegeben sey, läfst sich nicht bezweifeln. Aber vollständig ist die Erklärung nicht. Denn überall werden regelmäfsig feierliche Gebräuche mit der Erklärung und Versicherung verbunden, und zwar so, dafs sie nicht als eine zufällige und willkührliche Form des Eides, sondern als etwas Wesentliches dabei angesehen werden müssen. In den neuern Zeiten sind zwar auch schriftliche Eidesleistungen in manchen Fällen gebräuchlich worden, und in Ansehung dieser wird allerdings behauptet werden müssen: dafs sie lediglich in einer Versicherung bestehen. Es läfst sich indefs nicht verkennen, dafs schriftliche Eidesleistungen

blofs abgekürzte Formen, gleichsam Abbreviaturen des eigentlichen Eides sind, und nur in den gesetzlich erlaubten Fällen Statt finden dürfen. Es sind Ausnahmen von der Regel, die allerdings bemerkt werden müssen, nicht aber den Begriff des Eides bestimmen dürfen. Bei der Definition des Eides kann daher die mit der Erklärung verbundene körperliche Handlung nicht aus der Acht gelassen werden. In dem muhamedanischen Gesetzbuche [3]) heifst es, richtiger als in unsern Compendien: «der Eid eines Gläubigen ist eine heilige Handlung, welche zum Zwecke hat, entweder die Wahrheit einer Sache oder eine Absicht, einen Entschlufs, einen Entwurf zu bekräftigen.»

Dafs die zum Eide erforderliche Handlung eine symbolische, d. h. eine solche sey, welche den in der Schwörungsformel enthaltenen Gedanken in einer sinnlichen Anschauung darzustellen bestimmt ist, liegt zu klar am Tage, als dafs es je hätte bezweifelt werden können. [4]) Allein es wird nicht undienlich seyn, den angegebenen Charakter der Eideshandlung etwas näher ins Auge zu fassen, und bei der Betrachtung des Symbolischen überhaupt einen Augenblick zu verweilen. Auf diesem Wege wird sich am richtigsten die Entstehung des Eides und seine Einführung in die gerichtliche Praxis erklären lassen.

Mehrere sind der Meinung gewesen, dafs der Eid

---

[3]) Bei *Muradgea d'Ohsson* nach Beck's Uebersetzung II. Bd. S. 336.

4) *Malblanc de jurejurando IIda edit. pag. 265.*

durch die Trüglichkeit gewöhnlicher Versicherungen sein Daseyn erhalten habe. [5]) Dafs einiges Scheinbare für diese Erklärung angeführt werden könne, wollen wir nicht leugnen. Allein es fehlt hier gänzlich an jedem Grunde, der mit geschichtlichen Thatsachen auch nur die entfernteste Aehnlichkeit hat. Alles, was darüber angeführt zu werden pflegt, besteht in einer Reihe von psychologischen Bemerkungen, worauf eine hypothetische, blofs mögliche Erklärung gebaut wird. Eine Erklärung, welche sich mehr an geschichtliche Thatsachen anschliefst, dürfte daher den Vorzug verdienen und diese soll nun hier versucht werden.

Die Begleitung der Worte mit symbolischen Handlungen liegt tief in der menschlichen Natur. Je lebhafter das Gefühl, überhaupt je sinnlicher der Mensch ist, desto mehr werden Gedanken und Empfindungen durch Gebehrden und Handlungen ausgedrückt werden. Die fortschreitende Ausbildung des Verstandes giebt freilich dem Worte ein gewisses Uebergewicht, und verdrängt immer mehr die Begleitung der symbolischen Handlung. Ganz wird aber diese nie verschwinden. Denn selbst jetzt, wo doch besondere symbolische Handlungen so sehr selten geworden sind, fehlt es allen Worten und Reden, und selbst jedem Gespräch keinesweges

5) Konopack, über den Eid in Klein's Annalen, S. 199. Ständlin a. a. O. S. 36. *Rosenvinge de usu juramentoram Sectio I. p. 1 et 2.* beruft sich in dieser Beziehung auf den hesiodeischen Mythos (Theogonie v. 226) dafs *Ορκος* der Sohn der *Ερις* sey. Ungezwungener deucht mir, kann die Stelle auf den processualischen Gebrauch des Eides bezogen werden.

an einer begleitenden Symbolik zum Beweise, dafs die Natur in jeden Menschen das Bestreben gelegt hat, durch bedeutende Gebehrde den Worten eine sinnliche Anschauung zuzugesellen. Diese mimische und dramatische Begleitung der Worte ist in unserm geselligen Leben von grofser Bedeutung; in ihr liegt die Kraft, welche Vertrauen auf mündliche Aeufserungen hervorbringt, und sie verleiht erst den Worten ihr Gewicht. Durch Mienen und Gesten wird nun aber doch wahrlich keinem Mifstrauen entgegengewirkt, sondern sie sind natürliche Zeichen einer innern Ueberzeugung. Das Symbolische, welches unsere Reden und Gespräche begleitet, geht hervor nicht aus dem Mifstrauen anderer, sondern aus dem Drange des eignen Gefühls; aus der Lebhaftigkeit der eignen Ueberzeugung. Das ist eine natürliche Symbolik; sie beruht auf Gesetzen der Menschennatur und kann insofern auch eine nothwendige Symbolik genannt werden.

Die natürliche Symbolik ist die Wurzel, aus welcher eine künstliche, wie aus der begeisterten Rede die Poesie, sich entwickelt. Es werden Symbole absichtlich erschaffen, und Handlungen ersonnen, welche Gedanken passend zu versinnlichen geeignet sind. Man kann symbolische Handlungen dieser Art als eine Gattung der poetischen Darstellung ansehen; als eine factische Poesie. Eine solche symbolische Handlung steht der Parabel am nächsten und ist in der That nichts anderes, als eine dargestellte Parabel, wie am einfachsten daraus erhellt, dafs der ganze Unterschied zwischen einer symbolischen Handlung, wie wir sie hier vor Augen haben, und der Parabel lediglich davon abhängt, ob die Handlung blofs er-

zählt, oder vor den Augen des Publikums wirklich vorgenommen wird. Als eine nicht ganz ungewöhnliche Art poetischer Darstellungen finden wir symbolische Handlungen bei den biblischen Propheten.[6]) Ob auch sonst noch, ist mir unbekannt. Allein, aufser dem Gebiete der Poesie im wirklichen Leben, treffen wir dergleichen Handlungen in ältern Zeiten häufiger an. Beispiele sind, die Art, wie die Phocäer bei ihrer Auswanderung den Entschlufs, nicht wieder zurückzukehren, an den Tag legen (Herodot I, 163.,) und die Handlung, mit welcher die Athenienser ihre Forderung auf die Unterwerfung von Lemnos begleiten (Herodot VI, 139.,) ferner die Weise, wie Agabus dem Apostel Paulus die ihm bevorstehende Gefangenschaft in Jerusalem prophezeiht (Act. Apost. XXI, 11.) Ohne Zweifel würde es nicht schwer seyn, mehrere solcher Beispiele zu sammeln.

Die bisher charakterisirte Art symbolischer Handlungen konnte man eine freie Symbolik nennen, weil die Wahl des Symbols allein von dem Handlenden abhängt. Es giebt aber auch der symbolischen Handlungen viele, welche in allgemeinen Gebrauch gekommen sind und eine feststehende Bedeutung angenommen haben. Zu diesen Handlungen, welche das Gebiet der conventionellen Symbolik bilden, gehören nicht blofs viele derjenigen Handlungen, welche wir zum Gebiete der künstlichen Symbolik gezählt haben, sondern auch manche der natürlichen Symbole, letzteres nämlich insofern, als die

6) Stäudlin neue Beiträge zur Erläuterung der biblischen Propheten. Göttingen 1791. Die fünfte Abhandl. erläutert die hieher gehörigen Stellen der Propheten.

Handlungen nicht mehr unwillkührlich erscheinen, sondern aus einer Absicht oder einem Entschlusse hervorgehen, oder am Ende auch dergestalt zur Gewohnheit geworden sind, dafs dabei nichts weiter gedacht oder gefühlt werde. Die Handlungen des täglichen Lebens; die Gebehrden und Stellungen der Betenden; die gewöhnlichen Ehrenbezeugungen [7]) und auf gleiche Weise manche Beschimpfungen [8]) bieten eine grofse Mannigfaltigkeit dar, von stehend gewordenen sowohl natürlichen, als künstlichen Symbolen. Von ähnlicher Art sind die zahlreichen symbolischen Acte, welche besonders in dem älteren teutschen Rechte vorkommen. [9]) Wie stehend aber auch der Typus solcher Handlungen geworden seyn mag, so darf dabei doch nie vergessen werden, dafs sie alle in einer wahren Empfindung oder in einem wirklichen Gedanken ihre erste Quelle haben, und dafs sie immer auch die Bestimmung behalten, als Zeichen der Empfindung und des Gedankens zu gelten, Empfindung und Gedanken anschaulich zu versinnlichen. Ursprünglich sind die symbolischen Handlungen Erzeugnisse eines lebhaften Gefühls, und gleichsam Ausbrüche der Begeisterung. Darin liegt

---

7) Ueber beide Arten vergl. de Wette hebräische Archäologie §. 212 u. §. 265.

8) Eine besondere Art symbolischer Beschimpfungen oder Drohungen, die in Arabien üblich war *(Scopelismus,)* und mit dem nordischen Nidstang (Müllers Sagabibliothek I, 116 — 149.) viele Aehnlichkeit zu haben scheint, ist erwähnt in *l. 9. D. de extr. im.* Jedoch dürften beide Handlungen halb und halb auch in das Gebiet der Magie hineinfallen.

9) Vergl. meine Encyclopädie 2te Auflage. S. 57.

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

der Grund, dafs die darin ausgedrückten oder damit verbundenen Erklärungen Glauben verdienen und dafs die Handlungen selbst eine überzeugende Kraft haben. Aufserdem kann auch ein besonderer Grund für die Wahrhaftigkeit der Aeufserungen in religiösen Ideen enthalten seyn, wie dieſs allerdings bei dem Eide der Fall ist.

Zum Beschluſs dieser Bemerkungen über den Charakter des Symbolischen mag eine Stelle aus Jahn's Buch über teutsches Volksthum (S. 340.) angeführt werden, welche denselben Gegenstand betrifft und im Wesentlichen dieselben Ideen darüber enthält.

«Feierlichkeit ist äufsere Begleitung einer höhern innern Stimmung; nicht bloſs Sinnhildschrift der Handlung; auch von ihren Vorhergang. Nur die einzelne That fällt in die Augen, nicht wodurch sie erzeugt wird, nicht worauf sie hinstrebte. Dadurch soll offenbar werden, nicht des Daseyns Schale, sondern des Lebens Kern. Eine Ueberleitung des Sinnenwesens auf sinnlichen Pfaden zum Uebersinnlichen, die durch geistige Verknüpfung in einer einträchtigen Sinnhilderei das Abstumpfen verhütet, wo keine Berührung mehr haftet. Das Geistige allein — wirkt höchstens auf den Geist; wird es in Verbindung mit einem in die Augen fallenden Sinnbilde gebraucht, erfafst es den ganzen Menschen. Das Uebersinnliche wird uns doch nur durch Bilder, Gedanken- und Wortbilder; aber es wird den schnellsten Eingang finden, die festeste Nachwirkung behaupten, wo ein Sinnbild als Schattenrifs höhere Ahnungen gewährt, und unaussprechliche Sehnungen verdeutlicht.

Gebräuche können wilde und zahme, alte und neue

Völker; jede Menschenvereinigung vom losesten Verbande bis zum innigsten Bunde, jede Verehrung höherer Wesen; vom Indischthum bis zur reinsten Religion. Sie sind eine gesellige Dichtkunst, eine Geheimschrift, die unenträthselte Zeichen hat. Wir haben die Kindlichkeit ihres Entstehens verloren, und kennen sie nur, weil wir sie brauchen und gebrauchen. Daher ihr Name. Auch sie sind ein Bedürfnifs des Menschen, eine sinnliche Darstellung eines geheimen Lebenstriebes. Sie sind verkannt worden, man hat sie für Tand genommen, hat gefragt: Sollen sie die That putzen, die Leere ausfüllen, dem Menschen natürliche Dinge verzaubern? Sie sind ursprünglich eine Erfindung der Noth, nicht der Lust, ein Beweis, dafs im Menschen sich dunkle Gefühle regen, die er hienieden nur unvollkommen an den Tag legt. In ihnen ist das Gesellige, Gemeinsame, Allergreifende, was aus der menschlichen Natur hervorgeht, nicht erst nach getroffener Uebereinkunft; es ist höheres Seyn und schöneres Wesen.»

Zu den feierlichen symbolischen Handlungen gehört nun auch der Eid. Es ist indefs nicht genug, ihn blofs in seinem allgemeinen Zusammenhange mit dem Symbolischen überhaupt zu betrachten, sondern es mufs auch die eigenthümliche demselben zum Grunde liegende Idee besonders hervorgehoben werden. Diese ist nun nach allen ältern Begriffen, wie sie namentlich auch im römischen Rechte ausgedrückt wird, nichts anders, als eine Herabrufung göttlicher Strafen, eine Exeeration. Der

Eid erscheint allenthalben als eine bedingte Verwünschung. Dieſs liegt klar in manchen Schwörungsformeln am Tage; in welchen es mit der vollkommensten Bestimmtheit ausgedrückt wird, daſs der Schwörende, im Fall der Eid falsch sey, sich oder andere dem Verderben weiht. [10]) Die Beweise dafür finden sich zur Genüge in den bekannten Schriften über den Eid. Es ist daher überflüssig, hier noch aus Schriftstellern und Gesetzen zum Beweise der aufgestellten Behauptung die Stellen anzuführen. [11])

In den gesetzlichen Bestimmungen über die Bestrafungen eines *per genium principis* oder *per principis venerationem* abgeschworenen falschen Eides liegt ebenfalls eine Bestätigung des Ebengesagten. Nur dürfte der Zusammenhang dieser Vorschriften mit dem Begriffe des Eides nicht klar genug hervorgehoben seyn. Geht man davon aus, daſs der Genius des Kaisers, oder ein dem Kaiser gleichsam inwohnendes göttliches Element als Gegenstand einer religiösen Verehrung, als eine Art von Gottheit angesehen werde, bei welcher ebensowohl als bei allen andern Volksgöttern geschworen werden könne, so ist nicht zu begreifen, warum die Römer bei dieser

---

10) Nach der von Justinian am Schlusse der 8ten Novelle vorgeschriebenen Eidesformel muſs man annehmen, daſs schon der Gebrauch, die Eidesformel so zu fassen, daſs auch andere dem Verderben geweiht wurden, vielleicht als völlig unchristlich, längst abgekommen sey. Für den Punct, auf den es hier ankommt, sind die Schlusworte des Formulars entscheidend.

11) *Malblanc de jurejurando p. 52.* Unter den Zeugnissen der Alten ist namentlich zu bemerken *Plutarchius quaest. rom., cap. 43.*

Art des falschen Eides von ihren sonstigen allgemeinen Grundsätzen über die Bestrafung des Meineides hätten abgehen sollen, wie doch unstreitig der Fall ist. Denn nur hier trat bürgerliche Strafe ein; in allen andern Fällen aber nicht, wenn sonst kein anderes Verbrechen mit dem Eide concurrire. [12]) Es fehlt freilich nicht an Aeusserungen alter Schriftsteller, welche die Meinung aussprechen, dafs der Genius jedes Menschen und so auch der Genius des Kaisers den Gottheiten beizuzählen und als ein göttliches Wesen zu verehren sey. [13]) Indefs kann es kaum fehlen, dafs damit zugleich eine andere Vorstellung verbunden gewesen seyn mufs, etwa die, dafs der Zorn des Genius verderblich auf den seinem Schutze befohlenen Menschen einwirke, oder dafs sein guter Genius ihn verlassen und ihm seinen Schutz entziehen werde. Dafür spricht insbesondere der Grund, dafs wenigstens nach den mir bekannten Vorstellungen, die Wirksamkeit der Genien auf den Menschen beschränkt gedacht wird, dem sie beigesellt sind, und dafs der Genius des einen Menschen nicht auf das Wohl oder Wehe anderer Einfluss hat. [14]) Soll nun aber auch

---

12) *Malblanc. C. I. p. 277.*

13) *Bassenn dejurejurando. p. 62.* Merkwürdig ist insbesondere *Tertulliani Apolog. Cap. 32.* Am ausführlichsten handelt davon *Ever Otto de perjurio per genium principis*, in dessen *Dissert. p. 267. ff.*

14) *Ammianus Marcellinus lib. XXX. cap. V.* erzählt, dafs, nach dem Volksglauben, der Schutzgeist Valentinians kurz vor seinem Ende von ihm gewichen sey. Vergl. auch hierüber *Otto C. I. pag. 266.*, der jedoch die Stelle Ammians unrichtig verstanden zu haben scheint

in dem Eide *per genium principis* die Idee der Execration enthalten seyn, so fordert die Consequenz des Gedankens, anzunehmen: dafs der durch Meineide erzürnte Genius den Menschen selbst ins Verderben stürzen könne und werde, oder dafs er ihm wenigstens seine schützende Leitung entziehe. Bei dem Eide *per salutem principis*, den die Christen zu Tertullian's Zeiten unbedenklich leisteten, liegt am Tage, dafs dabei gar keine andere Beziehung obwaltet, als die bei jedem Eide vorkommende Verwünschung. Beide Arten der Eide werden aber als gleichgeltend neben einander gestellt, und man darf daher annehmen, dafs in beiden dieselbe Idee ausgedrückt werde. Ist dies richtig, so erklären sich die ebenerwähnten Bestimmungen des römischen Rechts von selbst. Denn enthält der Eid, eine auf den Fall, dafs er falsch geschworen werde, bedingte Verwünschung, so ist der Meineid eine unbedingte Verwünschung, und man begreift alsdann, warum ein *per genium et venerationem principis* geschworner falscher Eid in die Classe der Majestätsverbrechen gestellt werden konnte. [15]) Dafs dieser Meineid, um strafbar zu seyn, nicht *quodam calore* abgeschworen seyn müsse, wie sich *l. 2. Cod.*

Die Worte *Fortuna ejus* können schwerlich eine allgemeine Gottheit, sondern werden einen persönlichen Schutzgeist bezeichnen.

15) *l. 13. §. 6. Dig. de jurejurando l. 2. Cod. de R. l. et de jurejurando l. 2. Cod. ad leg. Jul. Maj.* — Dafs früher *vota impia* gegen den Staat bestraft wurden, davon giebt es wenigstens ein von Valerius Maximus VIII. 1, 2, 4 und von Suetonius Tiberius 2 erzähltes Beispiel.

de jurejurando ausdrückt, hängt unstreitig mit dem Glauben der Alten zusammen, dafs die Götter auf unbesonnene Eide nicht hören, dafs der Eid folglich als ungültig und wirkungslos anzusehen sey. [16]) Nach der angegebenen Erklärung bleibt es demnach in Betreff der falschen, *per genium et venerationem principis* geschwornen Eide bei der allgemeinen Regel, dafs der Meineid an und für sich nicht bestraft wird, sondern immer nur das andere etwa damit concurrirende Verbrechen, wie hier die Verwünschung des Kaisers.

Die symbolischen Handlungen, welche zum Eide gefordert werden, können natürlich sehr verschiedene seyn. [17]) Auch drücken sie keinesweges immer denselben Gedanken aus. Die recht feierlichen Eide im Alterthum wurden am gewöhnlichsten so geleistet, dafs auf eine sehr sprechende Weise die Verwünschung, welcher sich der Schwörende unterwarf, sehr anschaulich ausgedrückt wurde. So ist es der Fall bei dem Eide, von welchem 1ste Buch Moses Cap. 15. v. 9. u. f. die Rede ist, indem die Bedeutung der symbolischen Handlung durch Jeremias 34, v. 18. aufser Zweifel gesetzt wird. [18]) Dasselbe gilt von dem Eide der römischen Feecialen *Liv. I. cap. 24.* und von dem Eide, bei welchem das Wegschleudern des heiligen Steines ge-

---

16) *Malblanc p. 42.*

17) Ueber die mannigfaltigen Gebräuche siehe Dreyer vermischte Abhandlungen I. Bd. S. 173 und und Miscellaneen S. 104. *Heineccii Elementa juris germ. II.*, S. 546 — 549 und 568 — 570.

18) Stäudlin a. a. O. S. 7. u. 8.

bräuchlich war. [19]) Man kann jedoch nicht behaupten, dafs alle bei Eiden vorkommende Handlungen von der eben bezeichneten Art sind. Schon im Alterthume, noch mehr aber in neuern Zeiten, wo sinnbildliche Darstellungen der Verwünschungen sehr selten geworden sind, und jetzt vielleicht nur bei der Art, wie die Weiber zu schwören pflegen, vorausgesetzt werden können, kommen Eideshandlungen vor, die offenbar die Gegenwart der Gottheit versinnlichen und den Gedanken daran in dem Gemüthe des Schwörenden erregen sollen. [20]) Auch scheinen einzelne Handlungen in der Absicht gewählt zu seyn, um den Schwörenden sinnlich an die zu beschwörende Thatsache zu erinnern. [21]) Von manchen Symbolen kann sich übrigens die Bedeutung so verlieren, oder in Vergessenheit gerathen, dafs es schwer hält, den eigentlichen Sinn der Handlung wieder aufzufinden.

Es ist nicht blofs bei alterthümlichen Eidessymbolen aus grauer Vorzeit, dafs sich einer sichern Deutung Schwierigkeiten entgegenstellen — wer würde sich darüber wundern? — sondern selbst solche Symbole, die keinesweges zu den alterthümlichen gehören, sondern der

---

19) *Malblanc p. 43.*

20) Z. B. die Berührung der Altäre oder der Bildsäulen der Götter. Auch ein Scepter galt bei den Römern als ein Symbol Jupiters. *Servius ad Virg. Aen. 12, v. 206.*

21) Dreyer's Miscell. l. c. Hieher würde auch die oben erwähnte Geschichte von den Phocäern gehören, wenn man nicht jene Handlung, als von dem eigentlichen Eide ganz getrennt zu denken hätte.

neuern Zeit angehören, oder wenigstens bis in diese hinein gebräuchlich gewesen sind, lassen sich nicht leicht erklären. Ich will hier blofs, weil er in noch geltenden deutschen Rechtsquellen vorkommt, des Gebrauches erwähnen, die zwei vordern Finger bei dem Schwören in die Höhe zu heben, welcher Gebrauch bis nach Einführung der Reformation sehr allgemein üblich gewesen zu seyn scheint. Wenn die beiden Finger auf die Reliquien oder auf die Evangelien gelegt werden, so ist die Bedeutung klar; aber nicht so, wenn sie in die Höhe gehoben werden. [22]) Auf den eben erwähnten alten Gebrauch nimmt noch die Carolina (Art. 107.) bei ihrer Strafbestimmung Rücksicht, [23]) woraus zugleich hervorgeht, dafs diese Art zu schwören damals gewöhnlich, und schon von Alters hergebracht war, wie sich freilich auch aus andern Zeugnissen ergiebt. [24]) Noch erinnert an den alten Ritus der jetzt nicht mehr in der ernsten Rede gebräuchliche Ausdruck: zwei aus fünfen ziehen, welches so viel heifst, als schwören. [25]) Wann in diesem symbo-

---

22) Seelender von der segnenden und schwörenden Hand ist mir nur dem Titel nach bekannt. Merkwürdigerweise kommen unter den Denkmälern des Alterthums Hände vor, ganz ähnlich der Form, mit welcher gesegnet und geschworen wird. *Tomasini manus aenea* im Anhange zu *Pignorii tabula Isaaca.* Amsterdam, 1669, 4.

23) Der Artikel 108 nennt indefs noch die Hand.

24) Spangenberg Beiträge zu den Rechtsalterthümern, S. 26. Unter Christian den II. war es in Dänemark eben so Gebrauch. Vergl. Rosenvinge in Oersted's neuem Archiv, 7r Bd. S. 191.

25) In den Holsteinischen Hergungsformularen kommt der Ausdruck vor bei Lehmann, Holstein. Landrecht S. 72.

lischen Act die Veränderung vorgegangen, und das Aufheben der drei Finger in Gebrauch gekommen, wie der Form der Hand die Deutung gegeben hat, wie in der gewöhnlichen Verwarnung vor dem Meineid enthalten ist, habe ich nirgends bemerkt gefunden. Nachforschungen über die vorschiedenen in Teutschland üblichen Formulare der Verwarnung und über das Alter derselben wäre in dieser Beziehung nicht uninteressant. Es mögen vielleicht in den einzelnen Dissertationen über diesen Gegenstand (*avisatio de evitando perjurio*) Notizen darüber enthalten seyn; aber keine derselben ist dem Verfasser zur Hand. Das in Holstein ehemals, und zum Theil hie und da noch gebräuchliche Formular [26]) stimmt mit dem zum Gebrauche in Dänemark vorgeschriebenen, Christian des V. Gesetzbuche angehängten, fast wörtlich, in der Sache aber durchaus überein, so dafs beide aus einer gemeinschaftlichen Quelle geflossen zu seyn scheinen. Vielleicht ist nach der Reformation durch Luther oder Bugenhagen ein solches Formular abgefafst, und dann ziemlich allgemein unter den Protestanten angenommen worden.

Die gebräuchlichen Eidesformulare und Solennien sollte man billig nach ihrem Ursprung und nach ihrer Bedeutung kennen lernen, und deshalb ist hier auf diesen Punkt aufmerksam gemacht worden. [27]) Sonst gewährt

---

26) Plattteutsch in Schwarz Nachrichten von Kiel S. 27.; hochteutsch bei *Fuchs de sollennibus appellationis p. 63.*

27) Den Schlufs unserer Eidesformel: «So wahr» etc. wird kaum einer Erklärung bedürfen. Auf allen Fall scheint mir eine Bemerkung von Wilken (teutsche Historie I. Bd.

es wenig juristisches Interesse, die verschiedenen Gebräuche bei Eidesleistungen, wobei doch kaum Vollständigkeit zu erreichen ist, zusammenzustellen. Denn, wie verschieden gestaltet auch auch die Symbole seyn mögen, welche so sehr zahlreich bei Eiden angewandt werden, Sinn und Gedanken sind unter jeder Hülle dieselben. Immer ist die Beziehung auf Gott, auf den Verlust göttlicher Wohlthaten, oder auf das Eintreten göttlicher Strafe diejenige Idee, welche das Wesen des Eides ausmachte. Dafs auch bei dem Eide auf die Heiligen, dieselbe Idee, nur indirekte gleichsam, obwalte, fällt in die Augen, und bedarf keines weitern Beweises.

Dessen ungeachtet ist die Behauptung nicht ungewöhnlich, dafs ein Eid nicht blofs bei der Gottheit, sondern auch bei jedem heiligen und ehrwürdigen Gegenstand geschworen werden, wenigstens dafs dies nach den Begriffen und Vorstellungen der Römer geschehen könne.[28]) Schon die Bemerkung Ulpians,[29]) dafs jeder Eid bei Gott geleistet werde, scheint jene Ansicht zu widerlegen, und es nothwendig zu machen, dafs scheinbar entgegengesetzte Stellen auf eine andere mit dem angegebenen Gesichtspunkt übereinstimmende Weise erklärt werden. Eine

---

S. 203.) nicht gegründet, dafs das jetzt gebräuchliche Eidesformular nur als Anrufung Gottes vor dem Anfang der Ordalien einen angezwungenen Sinn habe.

28) *de Bassenn p. 74.* Thibauts Pandekten §. 113.

29) *l. 33. Dig. de jurejurando* »*Qui per salutem suam jurat, licet per Deum jurare videtur (respectu enim divini numinis ita jurat.)*«

solche Erklärung liegt nun in der That sehr nahe. Nach dem, was oben bereits bemerkt ist, müssen wir nämlich bei allen alten eigentlichen Eiden einen doppelten Gegenstand unterscheiden, den Gegenstand der Anrufung und den Gegenstand der Verwünschung. Es ist nicht häufig, dafs in den Eidesformularen (jedoch mit Ausnahme der recht feierlichen, aus dem Alterthume, die auch in diesem Punkte vollständig sind,) beide Gegenstände genannt werden. Wenn aber auch nur des einen oder des andern in dem Formular Erwähnung geschieht, so mufs immer der andere subintelligirt, und aus den über den Eid geltenden Vorstellungen ergänzt werden. Die Stellen, in welchen die Eidesformulare nicht der Gottheit selbst, sondern anderer heiliger oder ehrwürdiger Gegenstände erwähnen, nennen blofs den Gegenstand der Verwünschung, bezeichnen die Personen und Güter, welche dem strafenden Zorne der Gottheit Preis gegeben werden.

Dabei ist es freilich vor allen Dingen nothwendig, was doch vielfältig von den Schriftstellern nicht geschehen ist, die blofsen Schwüre und Betheurungen, wie sie zu alten Zeiten mehr oder minder im täglichen Leben vorgekommen sind, dann auch diejenigen Betheurungen, welche kraft besonderer Privilegien, wie für Mennoniten und für die Herrnhuter (letzteres jedoch nach particulärem Recht) an die Stelle der Eide treten, und sowohl in Absicht ihrer Wirkung, als in Rücksicht auf die Bestrafung des Meineides, den Eiden gleich gestellt sind, von eigentlichen Eiden zu unterscheiden, welchen selbst die zuletzt erwähnten Betheurungen nicht beigezählt werden

können, da die Gesetze sie sogar ausdrücklich den Eiden entgegensetzen. [30])

Es liegt nicht in dem Plane dieser Bemerkungen, näher anzugeben, wie etwa nach den jetzt als richtig anerkannten Vorstellungen von der Gottheit, und auf eine ihnen gemäfse Weise der Eid einzurichten, und, nicht so sehr das Formular, sondern die Verwarnung vor dem Meineide, wodurch jenes an sich unbestimmte Formular erst seine feste Bedeutung erhält, zu fassen sey. Darüber findet sich bei den Schriftstellern über die christliche Moral viel Treffendes bemerkt, namentlich bei Reinhard System III. S. 528. und in der schon mehrmals angeführten Schrift von Stäudlin, worauf wir die Leser verweisen.

---

30) Visitationsschlufs von 1768 bei Emmighaus. *Corp. juris germ. I.* S. 431.

VIII.

Rechtsfall,

den Beweis durch Handelsbücher betreffend.

Am 24sten September 1814 trat das Handlungshaus J. S. und Comp. wider H. F. Bs. Wittwe klagend auf wegen 1000 Rthlr., welche nach dem Anführen der Kläger am 29sten Juli 1803 von einem andern Kaufmann C. F. S. den Klägern auf der Beklagten Mann und Erblasser überwiesen seyn sollten. Kläger produzirte zum Beweis einen Contocourant von C. F. S. d. d. den 31sten Decbr. 1803, worin dem damaligen H. F. B. folgender Posten ins Credit geschrieben ist.

1803. Juli 29. Cassa an J. S. und Comp.
übertragen — — — 1000 Rthlr.

In der Vernehmlassung behauptete die Beklagte: es könne immerhin seyn, dafs die angebliche Uebertragung Statt gefunden habe; allein die Summe sey entweder baar bezahlt, oder auf eine oder die andere Art mit dem Kläger berechnet und abgemacht. Zum Beweis dessen berief Beklagte sich darauf, dafs, als sie nach dem Tode ihres Mannes den Klägern ihren berechneten Saldo baar ausbe-

zahlt und eine Generalquittung verlangt habe; diese die Ertheilung einer Quittung für überflüssig erklärt hätten. Auch sey es unwahrscheinlich, dafs die Kläger, als genaue und ordnungsliebende Kaufleute bekannt, einen Posten von 1000 Rthlr. so lange hätten offen sollen hinstehen lassen.

Replicando acceptirten die Kläger, die in der Litiscontestation wenigstens implicite enthaltene Einräumung, behaupteten dabei, dafs die eingeklagten 1000 Rthlr. in der übergebenen Rechnung nicht enthalten, und leugneten zugleich die behauptete Zahlung derselben. Zur Erklärung des langen Hinstehens dieser Forderung bemerkten sie, dafs der Posten ihnen erst aus Papieren des C. F. S., dessen Fallitmasse sie übernommen hätten, bekannt geworden sey. Zugleich ward aus den Büchern des klägerischen Handlungshauses ein Extract übergeben zum Beweis, dafs der eingeklagte Posten in denselben nicht vorkomme.

In der Duplik berief die Beklagte sich erstlich darauf, dafs in dem zugleich übergebenen originalen Contocourant des C. F. S. der eingeklagte Posten nicht als ein überwiesener, sondern als ein baar bezahlter aufgeführt sey; ferner producirte sie die zwischen ihr und den Klägern gewechselten Briefe über die letzte Zahlung und machte endlich, indem sie mehrere Rechnungen über besondere Pöste producirte, welche in den extrahirten Contocourants nicht vorkommen, bemerklich, dafs aus dem Stillschweigen der Bücher über die Zahlung der 1000 Rthlr. nichts gefolgert werden dürfe.

Das am 22sten Febr. 1815 eröffnete Urtheil lautete dahin:

Nachdem bei aller Verschiedenheit der in den übergebenen Contocourant gewählten Ausdrücke dennoch hinlänglich hervorgeht, dafs im Jahre 1803 C.F.S. eine bei Beklagten der Erblasser gut habende Forderung von 1000 Rthlr. den Klägern an Zahlungsstatt assignirt hat, die erfolgte Befriedigung der letztern aber, durch die beigebrachten Papiere nicht hinlänglich erwiesen ist.

So wird der Beklagten aufgegeben, besser als geschehen rechtlicher Art darzuthun:

dafs die streitigen 1000 Rthlr. auf irgend eine Art mit den Klägern abgemacht und getilgt worden, worauf sodann ferner ergeht, was Rechtens.

Als dieses Urtheil darauf in *appellatorio* bestätigt wurde, ergriff die Beklagte das *remedium supplicationis* und setzte ihre Beschwerde darin, dafs die Kläger nicht abgewiesen worden, oder dafs ihnen wenigstens nicht der Beweis ihrer Forderung aufgelegt sey. — Die Acten wurden versandt. Durch das nun erfolgte Erkenntnifs wurden die Kläger mit ihrer Klage abgewiesen, jedoch unter dem Vorbehalte, besser als geschehen zu beweisen, dafs sie die eingeklagten 1000 Rthlr. von den verstorbenen B. zu fordern gehabt, wie auch, dafs diese Summe mittlerweile nicht bezahlt oder auf andere Art vergütet worden.

Der Entscheidungsgründe waren folgende:

Um den rechtlichen Werth der Beschwerde zu beurtheilen, ist es vornehmlich nothwendig, den Begriff

der angestellten Klage zu bestimmen, als wovon die Regel in Hinsicht der Beweislast zunächst abhängt. Die vorigen Urtheilsverfasser scheinen die Klage von J. S. und C. als eine gewöhnliche Schuldklage angesehen und darnach den Beweis normirt zu haben. Da die Kläger aber in ihrem Briefe vom 14ten Juni 1811 die Rechnungen der Beklagten bezahlt erhalten zu haben bekennen, die verlangte Generalquittung für überflüssig erklären, und diese Erklärung selber die Stelle einer Generalquittung vertritt, indem sie das Bekenntnifs enthält, Kläger hätten nach geschehener Berichtigung der berechneten Pöste nichts mehr zu fordern, so ergiebt sich aus diesen Umständen für die angestellte Klage ein ganz anderer Gesichtspunkt. Es ist nämlich die Klage eine wahre *condictio indebiti*, welche bekanntlich nicht blofs auf den Fall geht, wenn etwas *indebite* gezahlt worden, sondern überall angestellt werden kann, wo Rechte oder Forderungen aus Irrthum erlassen sind. Die von den Klägern aufgestellte Behauptung ist aber keine andere, als dafs die Generalquittung irrigerweise ertheilt sey, und die nun geforderte Summe nicht umfafste, da dieselbe ihnen später aus den Büchern eines andern Handelshauses bekannt geworden. Letztere Entschuldigung kann in der Hauptsache nichts ändern. — Den Klägern wird daher auch, um die erhobene Klage durchzusetzen, obliegen, diejenigen Thatsachen zu beweisen, auf welchen die *condictio indebiti* in diesem besondern Falle beruht. Das Beweisthema in solchen Fällen ist zwar in den Gesetzen (*l. 25. Dig. de Prob.*, vergl. Weber von der Verbindlichkeit zu Beweisführung S. 183 und S. 197) nur mit Rücksicht auf

indebite geleistete Zahlungen erörtert, läfst sich aber auf die verwandten Fälle sehr leicht anwenden. Wie nämlich bei einer geschehenen Zahlung, diese und die Nichtexistenz einer Schuld dargethan werden müssen, so ist der Beweis in Fällen vorliegender Art, sowohl das ursprüngliche Daseyn, als die spätere Fortdauer der Schuld zweifelhaft ist, dahin zu richten, dafs 1) eine Forderung wirklich vorhanden gewesen, und 2) dafs diese wieder durch baare Zahlung oder auch auf andere Weise getilgt worden ist. Sind erst diese Punkte dargethan, so kann freilich das dritte Requisit, der der Quittung zum Grunde liegende Irrthum in der Regel wohl vermuthet werden, oder wenigstens den Erfüllungseid zulässig machen.

Einen Beweis der Art haben die Kläger vorläufig auch zu führen unternommen, indem sie zum Beweis der Forderungen sich auf die Rechnungen und Bücher des C. F. S. berufen, und zugleich einen vollständigen Extract aus ihren eigenen Handlungsbüchern beigebracht haben, um zu erweisen, dafs die ihnen angeblich überwiesenen 1000 Rthlr. nicht bezahlt worden sind.

Die eingeklagten 1000 Rthlr. werden zwar in den verschiedenen Rechnungen mehrmals genannt, allein die in dem Urtheil der Unterinstanz enthaltene Annahme, dafs im Jahre 1803 C. F. S. eine bei der Beklagten Erblasser zu Guthabende Forderung von 1000 Rthlr. an Zahlungsstatt assignirt habe, wird dadurch keinesweges ganz vollständig und unzweideutig begründet.

In der von den Klägern übergebenen Rechnung heifst es:

1803. Juli 29. Cassa an J. S. und Comp. übertragen 1000 Rthlr.

in dem von der Beklagten produzirten Contocourant fehlt in dem sonst ganz übereinstimmenden *passus* das Wort: übertragen. Also gerade der Ausdruck, auf welchen die Supplicaten zur Begründung ihrer aufgestellten Ansicht des Vorgangs nicht geringes Gewicht legen.

Möglich wäre es allerdings, dafs J. S. und Comp. den Posten von 1000 Rthlr. bei der Beklagten Erblasser an Zahlungsstatt übernommen haben. Aber eben sowohl läfst sich denken, dafs B. die 1000 Rthlr. baar an J. S. gesandt und damit eine Schuld des andern S. getilgt habe. Letzterer Hergang hat sogar nach allen Umständen eine überwiegende Wahrscheinlichkeit für sich, nicht allein, weil in dem eigentlichen Original der Rechnung dasjenige Wort fehlt, welches etwa für eine Ueberweisung eine Vermuthung an die Hand geben konnte, sondern auch aus mehreren andern Gründen. Denn 1) ist der gebrauchte Ausdruck Cassa nur bei baaren Zahlungen oder Auslagen für fremde Rechnung gewöhnlich, und bei bloſsen Ueberweisungen eben so wenig gebräuchlich als passend; 2) sind in derselben Rechnung drei andere ähnliche von B. für die Rechnung des C. F. S. beschafften Zahlungen mit aufgeführt, und namentlich eine an den jetzigen Kläger von 1500 Rthlr. unterm 7ten Juni 1803, so dafs man hieraus ersieht, der angenommene Hergang habe auch sonst unter ihnen Statt gefunden; 3) läfst sich auf diese Weise einzig und allein erklären, warum die in Frage stehenden 1000 Rthlr. so wenig als die eben erwähnten 1500 Rthlr. in dem Conto von B. vorkommen, da dieser bloſse Mittelsperson gewesen ist, und die gezahlten Summen dem C. F. S. in's Credit gesetzt werden mufsten. Wahrscheinlich

werden sich aus den Contos zwischen C. F. S. und J. S. und Comp. und zwischen dem ersten und B. der ganze Zusammenhang, wie er hier angenommen wurde, ergeben.

Sonach haben wir den von J. S. und Comp. versuchten Beweis, dafs sie die eingeklagten 1000 Rthlr. zu fordern gehabt, weder für ganz noch für halb geführt ansehen können, sondern erachten denselben für völlig mifslungen.

Nach dem oben Ausgeführten aber wird der Kläger auch noch zu beweisen haben, dafs die Schuld mittlerweile nicht getilgt sey. Da der Kläger die Existenz der Schuld noch gar nicht dargethan hat, so ist auch gar kein bestimmter Posten angegeben, auf dessen Nichtabtragung der Beweis des Klägers seine Richtung hätte erhalten können. Daher hat denn auch der Beweis blofs so geführt werden können, dafs sich in den Rechnungen des Klägers ein solcher Posten aufgeführt findet. Einige Wahrscheinlichkeit des Nichtabtrags würde unter der Voraussetzung, dafs erst die ursprüngliche Existenz der Schuld erwiesen wäre, aus dem Stillschweigen im Allgemeinen wohl hervorgehen, im gegenwärtigen Fall aber wird diese Wahrscheinlichkeit durch die entgegenstehende Generalquittung nicht nur beseitigt, sondern es ist auch der Umstand nicht aufser Acht zu lassen, dafs die Beklagte durch separate Quittungen wenigstens so viel beigebracht, dafs in dem Contocourant einige von ihrem verstorbenen Manne bezahlten Pöste nicht enthalten, und die Rechnungen nicht vollständig geführt sind, mithin die Uebergehung des streitigen Posten auch durch diese Unvollständigkeit ihr Gewicht verliert.

IX.

Ueber altnordisches Armenrecht.

von

Dr. A. L. I. Michelsen

in Kopenhagen.

Sehr gewöhnlich ist es noch unter Historikern und Juristen, die germanische Vorzeit auf einer zu niedrigen Stufe der bürgerlichen Ordnung zu erblicken. Vom Capitol und römischen Forum aus haben die Juristen in den alten Germanen oft Barbaren vor sich gesehen, die erst die Kirche etwas bändigte, die endlich vom Kaiser und Reich durch einen ewigen Landfrieden, eine Kreisarmee und ein Kammergericht zur Ruhe und Ordnung gebracht wurden. Uebersehen ist dabei nicht allein manchmal, dafs schon Tacitus, der scharfsichtige Beobachter, die Germanen in einem Zustande schildert, welchen nur Recht und Zucht und Sitte begründen können, vielmehr von Einigen sogar behauptet, der grofse Mann habe ein Phantasiebild gemalt zur Warnung seiner Römer, deren Entartung er in so tiefer, männlicher Weh-

muth betrauert: während jede besonnene, natürliche und vorurtheilsfreie Vergleichung seines lebenathmenden Gemäldes mit dem Originale, wie es in dem späteren, urkundlichen Daseyn der germanischen Völker leibt und lebt, die Wahrheit seiner Auffassung, Beobachtung und Darstellung uns eben da am schönsten und reinsten offenbart, wo er am wenigsten Römer war. In einer Zeit, welche ein sogenanntes Faust- und Fehderecht regierte, war keine Rechtsordnung, sondern Rohheit und Gewalt: das scheint doch einleuchtend zu seyn. Aber gerade in jenen Tagen sehen wir Städte sich gründen; sehen Handel und Gewerbe aufblühen; sehen durch Germanenhände Denkmale erhabener Baukunst zur Ehre Gottes sich erheben, welche wir nun, mehr nur für uns als für Gott und die Enkel zu bauen verstehend, nach einem fast entschwundenen Jahrtausend mit Staunen und Bewunderung der alten Zeit, mit Trauer über die Gegenwart anschauen müssen. Diesen schroffen Kontrast von Licht und Schatten in dem Gemälde der Vorzeit aufzuheben, ist nicht leicht. Ein Glaube von Riesenart mit seinem mifsgestalteten Bruder, dem Aberglauben, soll auf der einen Seite stehen, — die Rohheit und Gewalt auf der andern. Aber der Glaube, wie die Rohheit, treibt keinen Handel und kein Gewerbe, führt nicht künstlerisch Kelle und Meissel. So sind denn auch die Versuche der Rechtshistoriker jene sich selbst widersprechende Entgegensetzung, welche auch für die älteste Zeit, wenngleich in geringerem Maafse, unwillkommen sich aufdrängt, zu tilgen und auszugleichen, oft nicht die glücklichsten zu nennen. Wenn, zum Beispiel, Rogge in seiner Schrift über das Ge-

richtswesen der Germanen, deren Verdienst hier übrigens nicht geleugnet seyn soll, die Erscheinung des Ordale im im teutschen Mittelalter so schauerlich und grauenhaft gemalt hat, dafs er selber davor erschrecken mufs: so weifs er sich nicht anders zu helfen, als durch das, der historischen Betrachtungsweise der Rechtsmonumente überhaupt, wie vielen einzelnen aus der Vorzeit uns erhaltenen Thatsachen insbesondere, geradezu widersprechende Paradoxon: «die Ordale [1]) können im Ganzen nur als ein Schreckbild der Phantasie bestanden haben.» Wenn Rogge ferner erzählt hat, wie jener Kraftmensch, der Germane, im Zorne über die erlittene Beleidigung, über sein mit Blut befleckles Haus, aufgebrochen sey, um Rache zu suchen an dem, den er als Thäter kannte oder mit Gewifsheit vermuthete: so fühlt er sich zu dem Nachsatze nothgedrungen: [2]) «dafs aber in dieser wilden Rechtsverfolgung eine sehr mächtige und reine Sitte, als die eigentliche Seele, waltete, wird hoffentlich Niemand bezweifeln.»

Sind solche Ansichten und Erklärungen nicht durchaus ungeschichtlich? — Das Recht ist ja in alter Zeit selber Glaube und Sitte, und diese eilt dem Gesetze nicht um Jahrhunderte voraus.

Eine richtigere Ansicht und Erklärung jenes sogenannten Faust- und Fehderechts hingegen und aller Institute, welche mit selbigem in mittelbarer oder unmittelbarer Verbindung standen, neben einer umsichtigeren

---

1) A. a. O. S. 197.
2) Ebend. S. 143.

und genaueren Schilderung der Sitte und Zucht, die im Hause, der Ordnung und Gesetzlichkeit, die im öffentlichen Leben waltete, mufs jenen angedeuteten Kontrast gar nicht aufkommen lassen. Denn sie wird uns vielmehr die germanischen Völker im Mittelalter auf einer Stufe der Menschlichkeit und Sittlichkeit zeigen, welche man in allgemeinen und und speciellen geschichtlichen Darstellungen aus älterer und neuer Zeit nur zu wenig gewahr wird.

Besonders ergiebig aber und wichtig für die Einsicht in die gute öffentliche Zucht und bürgerliche Ordnung der Vorzeit müssen Schilderungen der Anstalten und Rechtseinrichtungen seyn, die wir zur Polizei zählen, und unter diesen wiederum vorzugsweise diejenigen, welche auf einem allgemeineren, weniger vom Augenblicke abhängigen Bedürfnisse des geselligen Lebens beruhen. Auch die Polizei lassen so Manche erst mit der nach verschwundenem Mittelalter eintretenden Rechtsgesetzgebung entstehen, indem sie vergessen, dafs der Name nicht die Sache ist, und dafs die Nothwendigkeit mancher jetzt zur Polizei gerechneten Institutionen mit dem Daseyn einer bürgerlichen Gesellschaft selber gegeben ist. Dürftig sind freilich in dieser Beziehung die altteutschen Rechtssammlungen, besonders die allgemeineren; aber Vieles hat gelebt, was dem Pergament nicht anvertraut worden ist. Zwar mufs ein künstlicherer Zustand der Gesellschaft vielfache künstliche Vorschriften polizeilicher Art hervorrufen, welche die alte, in einfacheren Verhältnissen sich bewegende Zeit nicht kannte, weil sie ihrer nicht bedurfte; und jene hat aus dem Polizeirechte ein indivi-

duelles Fach für ein eignes Organ in der Staatsverwaltung geschaffen, während es in dieser theils zum Geschäftskreise der allgemeinen Volksvertreter der öffentlichen Interessen gehörte, theils eine Privatangelegenheit der Familien, Genossenschaften und Gemeinen blieb, und daher im Allgemeinen auf eine mehr innerliche und organische Weise mit dem ganzen bürgerlichen Rechtssystem verflochten und verwachsen war. Aber eben deshalb wird eine Darstellung der in ihrer Entstehung weniger an einen bestimmten Moment und besondere Umstände gebundenen, nunmehr polizeilichen, Einrichtungen und Normen für die alte Zeit noch nothwendiger, um zur klaren und sichern Anschauung ihres rechtlichen Zustandes zu gelangen. Und jeder, auch kleine, Beitrag solchen Inhaltes kann mithin nicht überflüssig und unnütz seyn.

Diese und ähnliche Betrachtungen sind es zunächst, welche mich veranlafst haben, einige, jetzt polizeiliche Institute, wie sie in den Rechtssammlungen des Mittelalters geordnet sind, und das, was dazu in nächster und nothwendigster Beziehung steht, in dieser Zeitschrift mit wenigen, aber möglichst charakteristischen Zügen zu schildern. Ich gebe hier zuerst eine kurze Darstellung des altnordischen Armenwesens, und werde darauf in einem späteren Hefte eine gleiche liefern von der in den Statuten des skandinavischen Mittelalters so ausgebildeten und in mannichfaltiger Hinsicht so vortrefflichen Ackerpolizei, dafs ihr in den letzten Jahrhunderten mit dem Uebergange des vormaligen regsamen Gemeindelebens erfolgtes Wanken und völliges Hinsterben zum Theil noch in

unserer Zeit von verständigen Landbauern betrauert und beklagt wird.

Dafs ich in diesen beabsichtigten Darstellungen mit der Armenpflege den Anfang mache, beruht auf dem Grunde, weil sich in wenig Einrichtungen des öffentlichen Lebens die Humanität, die sich hierin zu ihrer höchsten Blüthe, der Wohlthätigkeit, entfaltet, [3]) wie die innere Haltung und Ordnung der bürgerlichen Gesellschaft mehr und entschiedener ausspricht, als gerade in dieser; weshalb das Antreffen einer geregelten und ausgebildeten, den Anforderungen der Menschlichkeit und Sittlichkeit, die man an ein einfaches und strenges Zeitalter machen darf, entsprechenden Armenpflege uns zu Betrachtungen und Schlüssen hinsichtlich des ganzen inneren Rechtszustandes jener alten vergangenen Zeit den reichsten Stoff und die beste Gelegenheit darbietet. Dabei gehört die Armuth so sehr zu den ursprünglichen Erscheinungen in der Gesellschaft, dafs ihre Existenz mit der Existenz des Eigenthums, Erwerbs und des Bedürfnisses, mit dem der Mensch in die Welt tritt, gegeben ist. *) Solche geregelte und humane Armenpflege finden wir aber in höchst eigenthümlicher,

---

3) Vergl. Brandis über humanes Leben. Schleswig, 1826. Seite 144.

*) Schon das Havamál in der ältern Edda spricht darüber. Nach Magnussen's Uebersetzung III. Bd, S. 122.

Volle Vorrathskammern
Erblickt' ich bei des reichen Mannes Söhnen.
Nun wandern sie mit dem Bettelstabe!
So ist der Reichthum,
Gleich dem Blicke des Auges.
Unter allen Freunden der Unbeständigste. *F.*

selbst bis auf den heutigen Tag im Wesentlichen erhaltener Form, im altnordischen Rechte; dessen darauf sich beziehenden Inhalt ich daher, unter einige allgemeine Gesichtspunkte geordnet, hier im Grundrisse vortrage, indem gegenwärtiger Aufsatz so nur dem Zwecke entsprechen möchte, welchen ihm sein Platz in dieser Zeitschrift vorschreibt; und zwar gebe ich jenen Inhalt der alten Rechts- und Gesetzbücher meistselbst *) und in wörtlicher Uebersezzung, weil er sich durch seine Form und Sprache eben so sehr, als durch seinen Gehalt merkwürdig vortheilhaft und schön auszeichnet.

Bekannt ist, wenigstens im Allgemeinen, dafs das Armenwesen in Teutschland, wie überhaupt in allen südlichen und westlichen Ländern Europas, im Mittelalter ein kirchliches Institut war. Eine Quote der Zehnten war gemeinem Kirchenrechte für die Armen und Hülflosen der bürgerlichen Gesellschaft ausgesetzt. 4) Die Geistlichen

---

*) Ich habe, wenn ich die Hinzufügung eines Wortes oder einer Phrase des Originaltextes für nöthig oder nützlich hielt, das aspirirte T im Anfange mit th, das aspirirte gestrichene D am Ende der Sylben immer mit d bezeichnet, weil die der altnordischen Schrift eigenthümlichen Zeichen in der Druckerei fehlen möchten, und ich bei der grofsen Entfernung vom Druckorte die Correctur nicht selber werde besorgen können. Auch habe ich aus der letztgenannten Rücksicht die Accente überall weggelassen, wo nicht das Wort selber Gegenstand der Betrachtung war.

4) *Capitt. Add. IV. Cap. 58.* « *Quod in unaquaque ecclesia, cui episcopus praeest, quatuor tam de reditibus, quam de oblationibus fidelium fieri debeant portiones, ut una sit episcopi, alia clericorum, tertia pauperum, et quarta fabricis ecclesiasticis adplicetur.* » *Add. III. Cap. 82.* « *Ut*

waren also die Behörde, welcher die Anwendung und Vertheilung derselben oblag. Die kirchlichen Synoden beschäftigten sich schon frühzeitig und vielfach mit der Versorgung der Armen und Nothleidenden; die Gesetze enthalten früh manche in's Einzelne gehende Bestimmungen; die Capitularien, den kirchlichen und öffentlichen Verhältnissen zunächst gewidmet, haben Verordnungen über diese Angelegenheit, die zum Theil sehr bemerkenswerth sind. Die Synode, welche im Jahre 585 zu Maçon gehalten wurde, setzte schon fest, [5]) dafs hülfsbedürftige Personen, Arme, Wittwen und Waisen, erst nach erfolgter Anzeige an den competenten Bischof vor ein weltliches Gericht gezogen werden dürften: ein Grundsatz, der auch sonst häufig ausgesprochen ist. Karl der Grofse gebietet [6]) auf Veranlassung der im Jahre 813 zu Mainz gehaltenen Synode allen Laien, den Bischöfen hinsichtlich dieses ihres Geschäfts unterwürfig zu seyn. Die Klöster wurden Armen- und Waisenhäuser, halfen aber auf der andern Seite die Armuth vermehren durch ihre weit ausgedehnten Erwerbungen von Grundeigenthum, was besonders auch im Norden hervortritt, namentlich in Island, [7]) von dem nachher speciell die Rede seyn wird.

---

decimae, quae singulis dantur ecclesiis, per consulta episcoporum a presbyteris ad usum ecclesiae et pauperum summa diligentia dispensentur.«

5) Vergl. *Schilter de libert. eccles. Germ. p. 150 sq.*

6) *Capitt. L. V. Cap. 182.*

7) Vergl. Stephensen Island i det attende Aarhundrede, hiſtorisk-politisk skildret (Island im achtzehnten Jahrhundert historisch-polit. geschildert) S. 300.

Daſs die Güter und Einkünfte der Kirchen nicht der Geistlichen Eigenthum und Gewinn seyen, und diese folglich nicht nach Willkühr und Gutdünken sich dieselben zu Nutzen machen dürften, vielmehr sie als Pfleger und Versorger der Armen zu verwenden verbunden seyen, ist schon in den Capitularien der alten Zeit zu wiederholten Malen erklärt; z. B. *Capitt. L. VII. cap. 375.* [8]) « *Instruendi sunt presbyteri pariterque admonendi quatenus noverint decimas et oblationes, quas a fidelibus accipiunt, pauperum et hospitum et peregrinorum esse stipendia, et non quasi suis sed quasi commendatis uti debere; de quibus omnibus sciant se rationem reddituros in conspectu divinae majestatis, et nisi eas fideliter pauperibus et his, quibus praemissum est, administraverint, condemnationem patiendos. Qualiter vero dispensari debeant canones sacri instituunt. Scilicet ut quatuor partes ex omnibus fiant, una ad fabricam ecclesiae relevanda, altera pauperibus distribuenda* » — — —

Wer die der Kirche und anderen geistlichen Stiftungen zukommenden Abgaben ungebührlicher Weise zurückhält, oder mit Kirchengut nngesetzlich nmgeht, wird daher an derselben Stelle wie ein Mörder der Armen charakterisirt und als solcher bestraft. [9]) « *Ne cui liceat res vel facultates ecclesiae aut monasteriis vel xenodochiis pro quacunque eleemosyna eum justitia delegatas retentare, alienare atque subtrahere. Quod si quis fecerit, tanquam*

8) *Bal. T. I. p. 1104 sq.*

9) *Ibid. p. 1115.* vgl. *Capitt. Add. IV. cap. 89.* bei *Bal. p. 1212.*

necator pauperum, antiquorum canonum sententiis constrictus, ab ecclesiae liminibus excludatur, donec ea, quae sublata sunt aut retenta, reddantur.«

Dafs die Geistlichen aber, welche meist gute Haushalter waren, in ihrer Armenpflege nicht regellos zu Werke gegangen, ist natürlich und nach vielen Seiten hin auch erweislich. Die uns aus jener Zeit erhaltene Gesetzgebung regulirt manche dabei in Betracht kommende Verhältnisse mit grofser Verständigkeit und menschenfreundlicher Umsorge. Es wird dem Müfsiggange und ungebührlicher Bettelei weise gesteuert, [10]) der willkührlichen Ertheilung von Almosen sehr bestimmt gewehrt, der Ueberfüllung der Klöster sorgsam vorgebeugt, [11]) die Verpflichtung der Geistlichen genau festgesetzt; es besteht, mit einem Worte: eine wahre Armenordnung. So heifst es z. B. in dem *Capit. V. ann. 805. §. 10.* [12]) « *De mendicis, qui per patrias discurrunt, volumus ut unusquisque fidelium nostrorum suum pauperem*

---

10) Vergl. Clefs Culturgesch. von Würtemberg. Tübingen, 1806. Thl. I. S. 223 u. f.

11) Vergl. *Mabillon Analect. T II. p. 496. 521.*, wo gesagt wird, dafs die Klöster nicht dazu gestiftet seyen, um die Söhne des reichen Geizhalses aufzunehmen und auf Kosten der Kirche zu füttern, dafs ihre Bewohner vielmehr nach Anweisung der Regel nur diejenigen aufnehmen sollten, welche entweder wirklich arm, oder reich gewesen seyen und sich um Gottes willen arm gemacht hätten (d. h. durch Seelgaben.) Die Klöster dürften aber nicht überfüllt werden, weil davon zudringliches Betteln und anderer unanständiger Erwerb für dasselbe die nothwendige Folge sey; vergl. Clefs a. a. O. S. 504.

12) S. Möser's patriot. Phantas. Thl. I. S. 79.

de beneficio aut de proveria familia nutriat; et non permittat alibi ire mendicando. Et ubi tales inventi fuerint, nisi manibus laborent, nullus iis quisquam tribuere praesumat.» Die Pfarrer sollten täglich zwei oder drei Arme zur Bewirthung anfsuchen: [13]) «*Ut presbyteri quotidie duos vel tres pauperes colligant ad lavandos pedes.*» Sie mufsten Armenlisten halten (*matriculas,*) in die Alle eingetragen wurden, die beständige Almosen geniesen sollten (*matricularii;*) und diese durften nur wahre Arme seyn, die nicht durch eigene Arbeit sich ihr Brod verdienen konnten. [14]) Zur Zeit eintretender Hungersnoth wurde Jedem vorgeschrieben, wie viel er an Almosen zu entrichten habe. Es gab geistliche Kranken-, Waisen- und Armenhäuser (*nosocomia, orphanstrophia ptochotrophia,*) Häuser zur Unterhaltnng verlassener Kinder (*brephotrophia*) und kraftloser Greise (*gerontocomia;*) Stiftungen zur Aufnahme fremder (*xenodochia,*) vorzüglich frommer Pilger, welche der Unterstützung bedurften, wobei in den Gesetzen mehrfach der gläubigen Irländer Erwähnung geschieht. Schon nach Justinian's [15]) Gesetzgebung und den Verordnungen seiner Nachfolger waren diese Anstalten rücksichtlich ihres Gutes besonders bevorrechtet, ja so privilegirt, wie die Kirchen, und standen unter der Jurisdiction des Bischofs. Diese Anordnun-

---

13) *Capitt. Add. IV. cap. 90.*

14) Clefs a. a. O. S. 224.

15) *L. 42. §. 9., 46. §. 3. Cod. de episc. Nov. 131. cap. 10.*

gen gingen, wenig modificirt, in die Capitularien [16]) und das canonische Recht [17]) über.

Das Armenwesen war also, wie wir gesehen haben, im Mittelalter eine kirchliche Einrichtung, die Pflege der Nothleidenden den einzelnen und zu Corporationen verbundenen Geistlichen anheimgestellt. Das ist der Grund, weshalb wir in den Rechtsbüchern und Statuten wenige oder gar keine Normen über diese Angelegenheit finden. Erst nach der Reformation, in Folge welcher die Güter der geistlichen Corporationen entweder zertheilt und zersplittert, oder doch sekularisirt wurden, [18]) und die Klöster verschwanden, welche vielfach zu weltlichen Armenhäusern und Hospitälern umgeschaffen wurden, trat das Bedürfniſs ein, die Armenpflege zu einer Staatsangelegenheit und öffentlichen Last im heutigen Sinne des Worts zu machen. Erst nach dieser Zeit kommen daher hierüber, zuerst einzelne Bestimmungen, nachher umständliche und ausführliche Anordnungen in den Gesetzgebungen der einzelnen Territorien vor, wozu freilich auch andere Umstände, zu denen ebenfalls die Ausbildung der Landeshoheit gehört, mitgewirkt haben.

Im hohen Norden war aber theils das Bedürfniſs

---

16) *Capitt. L. II. cap. 29. (pag. 746.)* Zunächst nach einer Constit. Leo's.

17) Vergl. Walter's Lehrbuch des Kirchenrechts. Bonn, 1823. §. 247.

18) Vergl. Eichhorn's Rechtsgesch. Thl. IV. §. 558, Meist fehlen genauere Nachrichten über den Hergang der Sache im Einzelnen, was zum Theil auch daher rührt, weil wir der Acten von den landständischen Verhandlungen in den einzelnen Ländern gewöhnlich ermangeln.

eines wohleingerichteten Armenwesens selbst in der alten Zeit durch die Natur und Beschaffenheit des Landes ein viel gröfseres und dringenderes, als im Süden; theils konnten auch dort die Geistlichen und ihre Klöster nicht so reich ausgestattet werden. Auch hat die Hierarchie daselbst niemals in dem Mafse das ganze Rechtssystem umgestaltet, wie im Süden, und die Kirche fand daselbst theilweise einen geordneteren, nicht durch Völkerwanderungen und andere die Verhältnisse eines Volkes störende Ereignisse so verwirrten Zustand vor. Hier ist daher auch das Armenwesen nie ein eigentlich kirchliches Institut geworden. Der weltliche Arm blieb vielmehr der eigentlich wirksame, wenn auch die liebreiche Lehre Christi, dafs das Opfer, dem Nothleidenden aus frommer Gesinnung gebracht, ein dem Altar Gottes dargebrachtes und Gott wohlgefälliges sey, [19]) die Seele der Armenpflege werden und die Kirche überhaupt mittelbar ihren Einfluſs siegend geltend machen mufste. So mufste namentlich die Kirche durch allgemeine Milderung und Veredlung der Sitten das Verlassen der

19) Schon in den ersten christlichen Gemeinen fand besondere Fürsorge für die Verarmten und Hülfsbedürftigen Statt (Apostelgesch. VI, 1 — 6.; XI, 29.;) die in die Gemeine Neuaufgenommenen gaben reichliche Beiträge (Apostelgesch, II, 45.; IV, 34.,) — früh bemerkten auch die Nichtchristen diese Wohlthätigkeit der Christen, und diese wurden selbst dadurch verdächtig. Der Kaiser Julian liefs daher auch nach christlichem Beispiel, jedoch sich freilich auf *Zeus* als *xenios, homognios, hetaerios* berufend, Herbergen anlegen und besondere Anstalten für die Armen treffen. Vergl. Neander über den Kaiser Julianus. Leipzig, 1812. S. 130 u. f.

Greise, welche die Waffen zu handhaben nicht mehr fähig waren, wovon besonders hinsichtlich der Germanen bei den Alten einzelne Spuren vorkommen, und das Aussetzen der Kinder, die man zu ernähren sich nicht im Stande fühlte, was vorzüglich auffallend im isländischen Alterthume hervortritt, [20]) als unsittlich und und unchristlich allmählig entfernen. [21]) Die Anstalten zur Versorgung der Hülfsbedürftigen selbst aber nahmen, wie gesagt, keinen kirchlichen und hierarchischen Charakter an. Die Volksrechte des Mittelalters haben deshalb, namentlich in Island und Norwegen, eigenthümliche, sehr originell ausgebildete Einrichtungen und Bestimmungen hinsichtlich der nothleidenden und kraftlosen Mitglieder der Gesellschaft.

Wir betrachten jetzt diese zum Besten der Armen vorkommenden, altnordischen Volkseinrichtungen, und zwar zuvörderst die alt isländischen. Island ist ein durch Natur und Klima im hohen Grade armes Land. Ueberdies hatten die aus Norwegen eingewanderten Einwoh-

---

20) Vergl. die gründliche und gehaltvolle Abhandlung von Erichsen, *(de expositione infantum,)* die er der von ihm besorgten arna-mognäanischen Ausgabe der Saga von *Gunlaugi Ormstunga* (Kopenh. 1775) angehängt hat. Dafs die Armuth ein Hauptgrund der Erscheinung war, erhellt besonders aus der Saga Olaf Tryggvasons. Vergl. a. a. O. p. 207 sq.

21) Die ersten Kirchengesetze, von Thorgeir verfafst (ungefähr um's Jahr 1000;) die viel Heidnisches bestehen lassen mufsten, sahen auch hierin nach; es zeigt dies, wie dringend das Bedürfnifs des unmenschlichen Gebrauchs gewesen seyn mufs.

ner in ihrem Vaterlande ihr Grundeigenthum, somit das hauptsächlichste, ja fast das einzige Vermögen der Familien in alter Zeit, zurückgelassen, und lebten grossentheils von Schifffahrt und Fischfang, Erwerbszweigen, die mit Unglücksfällen verschwistert sind, folglich oft Armuth der Familien herbeiführen müssen, und weniger vom Ackerbau als von der Viehzucht, welche ebenfalls vielen Unglücksfällen unterworfen ist. Diese Armuth des Landes spricht sich auch im Rechtssysteme entscheidend aus. Aber das edle und kräftige Volk, welches sich im Mittelalter so wunderbar durch hohe Geistescultur hervorgethan hat und sich selbst noch in unseren Tagen, was wahre Volksbildung anbelangt, auszeichnet vor den Völkern des Südens, über deren Land der Himmel Segen und Fruchtbarkeit ausgegossen hat, erscheint darin als Sieger und Herrscher über ein strenges Klima, über Noth und Mangel, über eine rauhe lebendige und leblose Natur.

Das älteste auf uns gekommene Rechtsbuch Islands ist die sogenannte Graugans *(Grágás,)* aus den ersten Decennien des 12ten Jahrhunderts, dessen auf unsern Gegenstand sich beziehender Inhalt die Hauptgrundlage vorliegender Abhandlung ausmacht. Es ist dies Rechtsbuch, einige Stellen aus demselben abgerechnet, welche von Schriftstellern, namentlich bei Arne-

---

22) Der Name ist, nach der Annahme der Gelehrten, von dem aus der Haut einer Art von Graugänsen verfertigten Umschlage des Codex entstanden. Vergl. Grimm Lit. der altnord. Gesch. (Zeitschr. für gesch. Rechtsw. Bd. III. S. 106.)

sen, [23]) in der Ursprache gegeben wurden, so wie das Bruchstück, das Thorkelin [24]) von selbigem herausgegeben hatte, bisher ungedruckt geblieben, obgleich die ausgezeichnetsten Bearbeiter des nordischen, wie des teutschen Rechts die Herausgabe des höchst merkwürdigen, auf schönen Membranen erhaltenen alten Landrechts schon lange und sehnlich gewünscht hatten. Jetzt ist die bekannte arna-magnäanische Commission hieselbst mit einer Ausgabe beschäftigt, und ein Drittel des Textes mit lateinischer Uebersetzung hat bereits die Presse verlassen. Dies Drittel ist mir durch die freundliche Vermittelung des Professor Colderup-Rosenvinge von den Herren Herausgebern zur beliebigen Einsicht und Benutzung gütig mitgetheilt worden, und jetzt die Hauptquelle dieses Aufsatzes; — so dafs mir die Freude zu Theil wird, von einem Rechtsbuche, — welches, wie ich zu behaupten keinen Anstand nehme, hinsichtlich der innern Ordnung und eigentlichen Ausbildung des Rechtsbegriffs über allen Rechtsbüchern des nordischen, ja vielleicht des ganzen Mittelalters steht, und namentlich in jenen Rücksichten über dem Sachsenspiegel so hoch, wie im Ganzen die altnordischen Sagas über den in ein kirchliches Gewand gekleideten altteutschen Annalen und Chroniken, — den Germanisten einige Proben des In-

23) Hiſtoriſk Indledning til den gamle og nye Islanſke Rettergang (histor. Einleitung zu dem alten und neuen isländischen Gerichtsverfahren.) Kopenh., 1762. Das Buch hat durch Erichsen's Anmerkungen und Zuthaten besonderen Werth erhalten.

24) *Vigslodi: particula prima jur. crim. is'and.* 16 Seiten in 8.

halts im Voraus mitzutheilen, welche ganz so, wie sie im Gesetze enthalten sind, den Menschen erfreuen, wie den Juristen belehren. Dieser Inhalt ist aber im Wesentlichen völlig übereinstimmend mit demselben des zweiten isländischen [25]) Volksgesetzes, des sogenannten Jonsbuches [26]) (vom Jahre 1280;) nur dafs letzteres, wie überhaupt, [27]) so auch hier, nicht so vorzüglich gefafst, weniger ausführlich, und in manchen hier in Betrachtung kommenden, für die Rechtsordnung des isländischen Volkes aber besonders wesentlichen Punkten, z. B. der Verhütung ungebührlicher Bettelei, nicht so bestimmt ist: so dafs man ebenfalls, was unsern Gegenstand anbetrifft, den alten Isländern es nicht verargen kann, dafs sie sich ungern und erst nach erheblichen Weigerungen und Streitigkeiten zur Annahme dieses Gesetzbuchs aus der Hand ihres neuen Oberherrn bequemten, und auch hier die Behauptung Arngrim-Jonas als wahr und richtig vorliegt: [28]) « *Certe veteris juris sapiens rigor et prudens severitas passim retinenda, novi codicis impunctate mutata, ad bonam reipublicae constitutionem parum contulit.* »

Mit grofser Strenge ist nach dem Rechte der Grau-

---

25) Es ist eigentlich das dritte Landrecht Islands; aber das zweite, die sogenannte *Jarnsida*, liegt zur Benutzung nicht vor.

26) Ueber den Namen vergl. Grimm a. a. O. S. 107 u. f. Eine andere Erklärung giebt der Rezensent in den Heidelberger Jahrbüchern von 1818 S. 52.

27) Vergl. Arnesen a. a. O. S. 19 u. f.

28) In seiner *Crymogaea* (Schilderung Island) *p. 3 sq.*

gans dem landstreicherischen Betteln und müfsigen Umhergehen von Arbeitsfähigen vorgebeugt. Jeder Bewohner des Landes ist, sehr bestimmten Satzungen zufolge, verpflichtet, wofern er kein ansässiger Mann ist und kein eigenes Haus hat, binnen einer gewissen Frist, sich eine bleibende Wohnstätte oder einen festen Aufenthalt in einem Hause (*heimilisfang*) zu bereiten, und sich zu einem Gerichte bindend zu bekennen (*thingfesti*,) er mag ein freier Mann seyn, welcher für bestimmten Lohn im Hauswesen eines Bonden bestimmte Dienste leistet (*gridmadr*,) oder ein aus der Fremde gekommener Geistlicher. [29]) Sehr gewöhnlich fängt daher nach der Graugans das gerichtliche Verfahren in einer Rechtssache vor Gericht mit der Frage hiernach an; wovon selbst unten ein Beispiel vorkommen wird. Eben so wird in einem in der Njals-Saga [30]) behandelten Todtschlagsprocesse der Beklagte, nachdem die Anklage vom Kläger gesprochen ist, von diesem zuerst um seine Heimathserwerbung und Gerichtsannahme befragt. Wer einen halben Monat oder länger, innerhalb eines Landesviertels unstet umherging, wurde mit einer Bufse gestraft, so wie derjenige, welcher, um zu sparen, aufserhalb des Viertels einen

---

29) Dafs die Geistlichen in der Graugans neben den Landstreichern und Bettlern erscheinen, beruht eben darauf, weil die Missionäre noch nicht so, wie nachher Grundbesitz und eigenes Hauswesen hatten. Auch kamen gerade die Bettelmönche häufig in den Norden. Vergl. über das ganze *Grag. p. 146 sq.*

30) Im Texte (herausgeg. Kopenh. 1772.) heifst es: »*han spurdi at thingfesti ok at heimilis fangi*» im Cap. 56. Vergl. die lat. Uebers. (Kopenh. 1809.) pag. 171.

ganzen Monat umherging. Wenn Jemand aber einen halben Monat oder länger Almosen (*ölmoso-gjafir*) bettelte, oder während so langer Zeit seine Herberge (*gisting*) suchte, wo er ankommen mochte: so wurde er für einen Herumgänger angesehen. [31]) Solcher Landstreicher konnte aber von Jedem, der seine letzte Nachtstätte erfahren hatte, vor 9 Hausmännern des Ortes, als ernannten Richtern, angeklagt werden; und wurde, der ungesetzlichen Bettelei überführt, wenn es sich zeigte, dafs er so gesund und rüstig war, dafs er durch seine Arbeit sich zweimonatlichen Aufenthalt im Hause eines Andern zu verdienen im Stande war, friedlos und somit landflüchtig. Niemand durfte ihm auf dem Volksthinge Speise reichen, und Niemand seine Wohnung zur Speisezeit für ihn offen stehen lassen. Im Gegentheil, wenn solcher herumgehende Bettler zur Speisezeit in's Haus kam und um Essen bat, so mufste der Hausherr, nöthigenfalls mit Hülfe Anderer, ihn sofort wieder hinausführen; und wurde derselbe bei dieser gewaltsamen Hinausführung verletzt, so konnte er nur in dem Falle daran denken, Genugthuung zu erhalten, wenn er als Folge der Verletzung ordentliche Narben davon getragen hatte. Wurde ihm dagegen Speise gereicht, so verfiel der Herr des Hauses, in welchem es geschah, sobald er, es gewahr werdend, nicht Männer zu Hülfe nahm, um den Bettelmann aus seinem Hause zu führen, sogar selber in Friedlosigkeit. Die Wohnungen aller derjenigen Bettler, welche auf dem

---

31) *göngomadr* (Gängemann) oder *husgangsmadr* (Hausgangsmann.) Vergl. *Grag. pag. 163.*

Althinge, dieser feierlichen Versammlung des isländischen Volkes für Recht und Regierung des Landes, welche sich, wenigstens der Form nach, bis in die neuesten Zeiten hinein erhielt, [32]) um Lebensmittel gebettelt hatten, waren nicht geheiligt und nicht gegen Verletzungen und Zerstörung gesichert. Die Männer, welche sie vertheidigten, wurden wegen dieser Vertheidigung friedlos, und Jeder, welcher als Vertheidiger solcher Wohnungen erschlagen wurde, fiel daher aufser dem Schutze des Gesetzes. Dem herumgehenden Bettler konnte Jeder Alles, was derselbe bei sich führte, ungestraft abnehmen; und wenn Jemand dem Landstreicher, der sich zum Thinge begab, sein Gut lieh oder zu irgend einem Zwecke anvertraute, so hatte er, wenn es dem landstreichenden Bettler abgenommen wurde, gar keine Forderung *(heimting)* darauf. Ausdrücklich wird in der Grangans erklärt, dafs man nur auf dasjenige, einem bettelnden Landstreicher abgenommene Gut eine Rückforderung habe, welches dieser gestohlen hatte, oder was doch gegen den Willen dessen, der früher darüber zu schalten hatte, in den Besitz des Landstreichers gekommen war. [33]) Ein so herumgehender Bettler war, eben weil er rechtlos war, zu erben unfähig.

---

32) Im Jahre 1800 wurde es aufgehoben, und ein Jahr darauf ein ständiges Obergericht eingerichtet. Ob die Aufhebung des alten ehrwürdigen Althings, die an sich etwas Betrübendes hat, durch die Umstände geboten war, wage ich nicht zu entscheiden, da hierüber sehr verschiedene Ansichten und Meinungen herrschen.

33) Vergl. über das Ganze bes. S. 261 u. f.

Im Capitel 8. des Abschnitts vom Erbe im Rechtsbuche heifst es: «Wer in die Häuser geht, des Landes rechter Bettler *(lands ofringi rettr,)* und ist er weder zu jung noch zu alt, um zu erwerben; und geht er so zu seiner Selbstversorgung *(at sjalfrödi sino,)* obschon er ein Greis ist: so soll er nicht Erbe nehmen, während er so geht, und rechtlos seyn.» Anderswo [34]) heifst es ebenso: «Wer in die Häuser geht zu seinem willkührlichen Unterhalte, soll kein Erbe nehmen, so lange er so geht.» Auch die Kinder solcher Müfsiggänger waren nicht berechtigt, ihre lediglich aus Arbeitsscheu bettelnden Eltern zu beerben. [35]) — Aus einer anderen Stelle [36]) hingegen lernen wir, dafs, sobald es sich vor den Wahrmännern auswies, dafs Jemand wegen Gebrechlichkeit oder Alterschwäche umhergegangen war, er Bufsen zu fordern, wie jeder andere hausfeste *(vistfastr)* Mann, das Recht erlangte. Der für ihn auftretende Kläger sollte jedoch ein Drittel des jedesmaligen Sühngeldes erhalten. Verabsäumte dieser aber, die Sache gehörig zu Ende zu führen, so ging die volle Berechtigung auf den Herumgänger über.

Ein solcher ungesetzlich herumgehende Bettler hat, wie der Inhalt jener angeführten Stellen ausweist, einen zweifachen Gegensatz, nämlich:

1) Den wirklich Arbeitsunfähigen. Solcher heifst in den isländischen Rechtsquellen *ómagi*, was von der

---

34) S. 224.
35) Siehe das Nähere in diesem Punkte S. 225.
36) S. 226.

negirenden Vorsylbe *ó* (un) und *má* (mögen, *posse* und *valere*) abzuleiten ist, ganz wie *ómáli* von *ó* und *mál* (Rede, *Mal*) — *infans*; — und jener ist sowohl der Unmündige und Alterschwache, als auch der Gebrechliche und Geisteskranke. Es ist dies altnordische Wort in den dänischen Uebersetzungen anderer isländischen und norwegischen Rechtsquellen regelmäfsig durch Umyndige (Unmündiger) wiedergegeben, was vollkommen entsprechend ist, wobei man aber freilich nicht die heutige Beschränkung des Ausdrucks vor Augen haben darf. Denn umyndig wie unser unmündig ist nicht von Mund, in der gewöhnlichen Bedeutung des Wortes, herzuleiten. *Mund* *) bedeutet nämlich in der altnordischen und altteutschen Sprache auch Haud, und sodann Gewalt, besonders die juristische, die eine Person über die andere hat, — ganz wie bei den Römern *manus*, — woraus sich z. B. auch das bekannte Sprichwort: «Morgenstund hat Gold in Mund» (d. h. in der Hand,) altnordisch: «*Morgenstund hefir gull i mund*» (*i hendi*,) **) erklärt; wohingegen Mund hier, in der jetzt allein erhaltenen Bedeutung des Wortes genommen, ein ganz sinnloses Bild unterschiebt. Der Ausdruck der altteutschen Volksrechte «*mundium*,» dessen genaues Verständnifs für die teutsche Rechtsgeschichte von der gröfsten Wichtigkeit ist, ist demnach

*) Das Wort in dieser Bedeutung ist *gener. femin.*; in der gewöhnlichen Bedeutung ist die Form der altnordischen Sprache *munnr*, welche *gener. masculin.* ist, und in welcher das *r* am Ende unorganisch ist, indem es nur dem *Nominativus* angehört.

**) Dänisch: «Morgenstund har Guld i Mund» (i Haand.)

gleichbedeutend mit *manus* und *potestas*, wie es auch in altteutschen Gesetzen [37]) vorkommt; und nicht irre führen darf es uns *) in der *Lex Salica* [38]) und mehreren anderen Volksrechten das «*in mundio esse*» ebenfalls ausgedrückt wird durch «*in verbis*» oder «*in sermone esse.*» Denn dafs die Geistlichen, welche die Volksrechte abfafsten, Mund in der gewöhnlichen Bedeutung nahmen, und es so durch *sermo* ausdrückten, — was ihnen besonders zusagen mufste! — kann nicht auffallend seyn, theils weil jene Concipienten vielleicht die Sprache des Volkes, dessen Gesetz sie aufzeichneten und abschrieben, nicht gründlich und als Eingeborene kannten; theils weil sie jeden Falls keine grofsen Etymologen seyn konnten, indem erfolgereiches Etymologisiren eine kundige Vergleichung mehrerer Sprachen voraussetzt. Sind doch aus dieser Ursache selbst die etymologischen Versuche der klassischen Alten, wie Cicero's, berüchtigt genug! Auch hat eine Ableitung des Ausdrucks «*mundium*» von Mund im heutigen Wortsinne für das alt-

---

37) Z. B. *L. Longob. L. II. tit. 10. cap. 1.*

*) Neudänisch Myndighed, (schwedisch Myndighet) heifst noch Macht. Dafs Vormünder oder Vormund auch hiervon abzuleiten, also nicht durch Fürsprecher zu erklären ist, zeigt die isländische und neuschwedische Form dieses Wortes. Jene ist *formyndari*, — was freilich in den alten Rechtsquellen nicht vorzukommen scheint, — diese *förmyndare*; wäre jene aus *munnr*, diese aus *mun* (Mund im jetzigen Wortsinne) abzuleiten, so müfste anstatt der Consonanten *nd* in der Mitte des Wortes sich *nn* finden; wo hingegen bei einer Ableitung aus *mund* (Macht) das *nd* ganz in der Ordnung ist.

38) *L. Sal. tit. 14. cap. 5. tit. 59. cap. 1.*

germanische Zeitalter, welches mehr mit Hand und That, als mit Mund und Wort schützte, etwas sehr Unnatürliches und Ungereimtes. — Der Zustand des *ómagi* heifst *ómegd* (Ohnmacht.)

2) Den Arbeitsunfähigen. Welcher nicht so willkührlich zu seiner Versorgung umhergeht, nicht, wie es im Rechtsbuche heifst: « *at sjalfrödi sino.* » *Sjalfradi* oder *sjalfradr* ist der sich selber Berathende und Beherrschende (*homo sui juris*;) und *sjalfraedi* die Selbstberathung, Unabhängigkeit.

Wir betrachten zuvörderst den *ómagi* (Unmächtigen) aufser jener näheren Begriffsbestimmung. — Ueber die Verpflichtung, solchen Arbeitsunfähigen zu ernähren, äufsert sich das Rechtsbuch unter Anderem folgendermafsen: [39])

« So ist geordnet, dafs jeder Mann hier zu Lande seinen Bedürftigen zu versorgen hat. Seine Mutter hat Jeder zuerst zu ernähren. Vermag er mehr, so soll er auch seinen Vater ernähren. Kann er noch mehr, auch seine Kinder. Vermag er noch mehr, auch seine Geschwister. Vermag er noch mehr, so soll er ernähren diejenigen, welche er zur Freiheit führte, und alle, nach welchen er Erbe zu nehmen hat, so wie diejenigen, welche er durch Erbvertrag aufnahm. Wenn von denen, die jetzt aufgezählt sind, Jemand auf seinen Rath bettelnd umhergeht, obschon er Gut hat, ihn zu ernähren, so wird er um diese Sache bufsfällig. Von diesen Bedürftigen allen soll Niemand sich durch Erbvertrag entziehen, und von Keinem, der schon zu seinem Gute ge-

39) Vergl. S. 232 u. f.

kommen ist, (d. h. der schon Rechte auf sein Gut erworben hat.) Hat er hingegen dazu kein Gut, so soll er in Schuld für seine Mutter gehen. Bedarf aber sein Vater der Versorgung noch mehr, so soll er für ihn in Schuld gehen. Ist er nun für seinen Vater in Schuld gegangen, obgleich seine Mutter später der Ernährung bedarf: so hat sein Vater sich zur Versorgung zu seinen Blutsfreunden zu begeben, er aber für seine Mutter in Schuld zu gehen. Hat er nicht Vermögen, diese (seine Eltern) zu ernähren, so soll er dorthin gehen, wo ihr nächster Verwandte ist, welcher Gut hat, sie zu unterhalten, und soll demselben anbieten, für sie bei ihm in Schuld zu treten. Keine gröfsere Schuld soll er übernehmen, als er Gut, ohne Fruchtzuwachs, für sie anlegen würde, wenn auch Jener mehr für ihn anlegt; und keine gröfsere Schuld soll er übernehmen, als was er werth seyn würde, wenn er ein Unfreier wäre. Ist er schon von einem Anderen in Schuld genommen (d. h. steht er schon zu einem Anderen in dem Verhältnisse eines Schuldners,) und deucht es Jenem desungeachtet besser, ihn, welcher entweder seinen Vater oder seine Mutter zu ernähren hat, in der Schuld zu haben: so soll Jener so viel Gut bieten, als womit er schuldgebunden ist, und soll derselbe dort von der Schuld gelöst werden, hier aber dergestalt für seinen Vater oder seine Mutter in Schuld treten. Will er bei dem Manne, der seinen Vater und seine Mutter und seine Kinder ernährt, nicht in Schuld gehen, so hat Jener dennoch durch Schuld ihn dafür zu binden (*scaldfesta.*) Will er sich aber entziehen oder fliehen, soll Jener zu seinem Hause gehen, und ihn bitten, zu ihm zu kommen.

Kommt er nun nicht, so mag jener doch immerhin die Gesetzesschuld ihm dafür auflegen (*lögsculd,*) und es verkünden seinen fünf Anwohnern. Sodann soll er auf dem Malberge (*lögberg*) verkünden, dafs er Gesetzesschuld ihm auferlegt habe, worauf er Gewalt hat, durch Einsage ihm jede Beherbergung und jede Annahme seiner Arbeit zu wehren.»

«Jeder hat die Wahl, für seine Kinder in Schuld zu gehen, oder diese für Schuld einem Andern zu übergeben; denn Jeder soll hier zu Lande seine Kinder ernähren.»

«Wenn Jemandes Geschwister der Ernährung bedürfen, so soll er sie mit seiner Arbeit ernähren, wie alle diejenigen, nach welchen er Erbe zu nehmen hat, und bufsfällig wird er, wofern er es nicht thut, auch wenn selbige ihm nicht zugeführt sind.»

Mit nächster Beziehung auf die Alimentation der Kinder ist ein eigenes merkwürdiges Capitel vorhanden unter der Aufschrift: «Ueber die Unmündigen (*omagir,*) welche zwei Eheleute zu ernähren haben.» Es lautet im Anfange, wie folgt: [40])

«Sind zwei Eheleute da, so hat der Vater seine Kinder zu zweien Theilen zu ernähren, die Mutter aber zum dritten. Haben sie ihr Gut zusammengelegt, soll jeder von ihnen die Kinder oder anderen Bedürftigen unterhalten nach dem Antheile, welchen er an der Gütermasse hat. Sie selber aber, oder die Bonden, sollen so schich-

---

40) Vergl. S. 236 u. f.

ten, dafs die Mutter die Kinder haben soll, welche jünger sind, als einen Winter; [41]) sodann aber soll gleichmäfsig getheilt werden.»

«Wenn Einer wegstirbt, die hülfsbedürftigen Kinder (*barnómagi*) überleben ihn aber, so haben die Kinder solchen Theil von den Bedürftigen zu übernehmen, als sie vom Gute (des Verstorbenen) erhalten.»

Darauf folgen detaillirte Bestimmungen für den Fall, dafs einer der Gatten stirbt, und der andere, so wie hülfsbedürftige Kinder ihn überleben. Uneheliche Kinder sollen, — was bemerkenswerth ist, — von dem Geschlechte ihres Vaters bis zu ihrem vollendeten 16ten Jahre unterhalten werden; nachher, wenn es nöthig ist, von jedem nächsten Verwandten. Die hülfsbedürftigen Kinder von Verurtheilten und Geächteten werden bis zu ihrem 16ten Jahre in dem Landesviertel, in welchem der Verurtheilte, — gleichgültig, ob es seine eigenen Kinder waren, oder ob er in Folge eines Erbvertrages sie zu alimentiren die Pflicht hatte, — ansässig war, als Bettler rundgeführt; nach dieser Zeit müssen nöthigenfalls ihre Verwandte sich ihrer annehmen. Sind die Eltern nicht im Stande, die Kinder zu unterhalten, so werden $^2/_3$ den väterlichen, $^1/_3$ den mütterlichen Verwandten übergeben. Ist ein Ehe-

---

41) Bekanntlich hat sich besonders im skandinavischen Rechte die Rechnung nach Wintern und Nächten, anstatt nach Jahren und Tagen, lange erhalten. Vergl. *Lackmann de computat. annor. p. hiem., prisc. gent. hyperbor. usitata. Kil. 1744. Dreyer de usu jur. Anglo-Saxon. pag. 156. Tacit. Germ. cap. XI. «sic condicunt, ut nox diem ducere videatur.»*

gatte, sie zu ernähren, fähig, der andere aber nicht, so soll jener sie allein übernehmen, und darf sie nicht Anderen zuführen.

Die Alimentationspflicht der Familienglieder unter einander, zunächst aber der Verwandten, die zur Erbnahme nach einander berechtigt sind, ist, wie wir gesehen haben, auf eine eigenthümlich strenge Weise anerkannt. Dies wird auf sehr verschiedene Art und in verschiedener, specieller Anwendung oft im Rechtsbuche, so wie im Jonsbuche, ausgesprochen. Ich will hier nur zum Beweise des Satzes im Allgemeinen ein paar Stücke aus der Graugans hersetzen. Es heifst z. B. so: [42]) « Sind in einem ferneren Grade Verwandte da, als die, nach welchen er Erbe zu nehmen hat: so soll er sie dennoch unterhalten mit seinem Gute, wenn er solches dazu hat. Er hat aber Gut dazu, wenn er auf 4 Halbjahre Unterhalt hat für sich und seine Bedürftigen und diejenigen, welche er aufnimmt. Und Jedem soll voller Unterhalt zugesagt werden, den ein Gebrechen hindert, sich selber seine Nahrung zu erwerben.» In dem folgenden Capitel [43]) ist dies näher entwickelt auf diese Weise: « Der nächste Verwandte hat den Hülfsbedürftigen, der ihm im weiteren Grade befreundet ist, zu ernähren, wenn er Gut dazu hat. Dann hat er aber Gut und Vermögen dazu, wenn er mehr als zweijährige Versorgung für sich und seine Gattin und alle seine Bedürftigen hat, für welche er in jedem Halbjahre 6 Ellen Wadmal [44]) anzulegen hat, mögen

42) S. 234.
43) S. 235 u. f.
44) Wadmal (dänisch Wadmel) ist ein grobes Wol-

diese Hülfsbedürftigen ihm zugekommen seyn durch Ur-

lenzeug, die gewöhnliche, eigengemachte Kleidung des Nordbewohners. Es ist bis in die neuen Zeiten der letzte Mafsstab alles Vermögens in Island geblieben. Die Benennung selber deutet dies an, da sie aus *vod* (Gewand) und *mal* (Mafs) zusammengesetzt ist. Die Abgaben wurden nicht in Geld, sondern in Wadmal entrichtet, was in den Rechtsquellen oft vorkommt. Auch kommt in den Quellen oft für «kein Vermögen haben» vor: «keinen Wadmal haben» z. B. im Jonsbuch *Landsleigu.* — B. cap. 34. — Merkwürdig ist übrigens das oben im Texte angesetzte niedrige Mafs. Auch dies giebt eine Vorstellung von der Armuth des Landes, in welchem der geniale Dichter und fromme Pfarrer Jon Thorlakson, von dem Henderson in seiner trefflichen Schilderung Islands (*Iceland by Ebenezer Henderson. Edit. sec. Edingburgh, 1819;* übersetzt von Franceson, Berlin, 1820, in 2 Bänden. 8. Vergl. S. 144 u. f. der Uebersetzung,) umständlich und anziehend erzählt, von 30 Reichsthlr. jährlich noch vor Kurzem im Alter des Greises jugendlich heiter lebte und wirkte; und von dieser Summe mufste er noch fast die Hälfte an einen Gehülfen abgeben. Thorlakson, dessen Uebersetzung des verlornen Paradieses von Milton, nach des kundigen Engländers eigenem Urtheil, das Original selber zum Theil an Schönheit des Ausdrucks übertrifft, hatte auf seine Armuth folgendes Epigramm gemacht:

«*Fataektin er min fylgikona,*
Fra thvi eg kom i thennan heim;
Vid höfum lafad saman svona,
Siötiu vetur satt i tveim;
Enn hvört vid skiljums hedan af
Hann veit, er ockur saman gaf.»

Der Sinn davon ist: Die Armuth ist meine Lebensgefährtin, seit ich in diese Welt kam; vertraulich haben wir zusammen gelebt, jetzt siebenzig Winter weniger zwei; ob wir uns aber jemals trennen werden, er weifs es, der uns zusammenführte. — Ein anderer isländischer Pfarrer sagte an Henderson zur Erklärung der schönen in der Gemeine herrschenden Sittlichkeit: «Unsere Armuth ist die Schutzwehr unserer Glückseligkeit!» —

theil oder Eidführung. — Allen *) denen, welche so seinem Gute anheimgestellt sind, soll er zweijährigen Unterhalt bereiten in dem Maſse, wie seine 5 Anwohner schätzen; so daſs er auch allein sie ernähren muſs, wenn sie alle völlig arbeitsunfähig werden. Und wenn er nur ür einen Theil dem Hülfsbedürftigen verpflichtet ist, so

---

Man könnte diese Anmerkungen hier vielleicht am unrechten Orte glauben. Ich habe sie aber deshalb gemacht, weil ihr Inhalt lebendige Zeugnisse sind, einerseits von einer fast unglaublichen Armuth des Landes, andrerseits aber von der einfachen Denkweise, welcher die Einrichtung der Zehrung nach der Nährung keinen Kummer macht, und jener geistigen und sittlichen Tüchtigkeit, die über die irdische Noth erhebt. Diese Erscheinungen im äuſseren und inneren Volksleben Islands darf man aber bei der Betrachtung des alten Armenwesens nie aus dem Gesichte verlieren. —

*) Noch im jetzigen isländischen Recht gilt jene Alimentationspflicht bis zum siebenten Grade der Seitenverwandtschaft, (vergl. unten Not. 77.) Daſs eine solche Ausdehnung der Alimentationspflicht für die Gesetzgebung nicht empfehlenswerth ist, kann wohl keinem Zweifel unterliegen. (Vergl. Stephensen a. a. O. S. 338.) Aber unerfreulich ist es auch, zu sehen, wie in der Praxis oft fast gar keine solche Pflicht der nächsten Verwandten angenommen wird, indem überhaupt jetzt der Begriff einer Familie als ein juristischer kaum existirt. Stark, aber wahr und als Patriot sagt Möser a. a. O.: «Die christliche Religion verpflichtet keinen mehr, sich armer Anverwandten anzunehmen. Man schickt sie lieber auf die Landescasse. Das ist die Einrichtung unserer erleuchteten Zeiten!» — Zu einer beliebten Controverse hat in unserer Rechtstheorie die Alimentationspflicht der Geschwister nur deshalb werden können, weil die Römer in schönem Sinne so viele Seiten der Familienverbindung der Sitte, ihrem eigentlichen Elemente, überliefsen; worauf besonders Savigny hinsichtlich der Ehe, des Grundverhältnisses des Familienrechts, geistvoll aufmerksam gemacht hat. —

soll ihm dieser Theil zuerkannt werden. — Auch zu einem Theile, wozu er verbunden ist, soll ihm zuerkannt werden, wofern er nicht für alle zu Ernährenden Vermögen hat. Kommen ihm nun später Hülfsbedürftige zu, für welche er in Schuld zu gehen hat: so hat er nicht die Befugniss, mehr von seinem Gute zu zehren, als bis zu einer Versorgung in zwei Jahren zurückbleibt; und jene, die ihm im ferneren Grade verwandt sind, müssen ihm abgenommen werden, obgleich sie früher seinem Gute anheimgestellt wurden.»

Zum Verständniss der angeführten Gesetzstellen wird eine nähere Betrachtung mehrerer Punkte nothwendig. Es ist wiederholt von einem Erkenntniss der benachbarten Hausmänner hinsichtlich der Vertheilung der Armen, und von einer mit einem Eide verbundenen Zuführung des Armen die Rede gewesen. Beides bedarf einer Erklärung. —

Die Isländer hatten ihr Land, von den gröfseren Eintheilungen desselben abgesehen, sehr früh in gewisse kleine Bezirke oder Gemeinen getheilt. Diese hiefsen *lögkreppar* oder *kreppar* schlechthin. Um ein solches Repp zu bilden, waren nach den ältesten Gesetzen wenigstens 20 Grundeigenthümer erforderlich, die ein Gewisses im Vermögen haben mufsten, nämlich jeder 20 hundert [45]) Ellen von einem bestimmten, gesetzlichen Mafs. Doch wurde es, hauptsächlich weil das Vermögen die eigentliche Grundlage der Eintheilung war, auch unter Umständen einer kleineren Zahl von Grundeigenthümern zugelassen, ein Repp zu constituiren. In jedem

45) Es war ein sogenanntes grofses Hundert, d. i. 120.

Repp mufsten 5 der verständigsten Hausmänner ausgewählt werden, welche über die öffentliche Ordnung und selbst über die häusliche Zucht in der Gemeine zu walten hatten.[46]) Sie werden in späterer Zeit *hreppstjorar* oder *hreppstjornarmenn* [47]) (Reppsverwalter) genannt. Ihr Hauptgeschäft war aber die Sorge für die Armen und Handhabung der Armenpolizei. Sie hatten daher die Müfsiggänger zur Arbeit anzuhalten, die den Nothleidenden zufliefsenden Zehnten der Gemeineglieder, die Almosen und die an den Festtagen gereichten Gaben zu vertheilen. Die Graugans sagt deshalb unter Anderen: «Fünf Landeigener sollen in jedem Repp zu Suchern (*soknar*) gewählt werden, zu suchen (*saekja*) alle diejenigen, welche Unruhe im Repp stiften, und zu vertheilen die Zehnten und Gaben der Reppsmänner, oder für die Eide der Männer zu sorgen. Recht ist es auch, dafs diese Männer, welche Suchmänner (*seknarmenn*) sind, keine Landeigener seyen, wenn alle Reppsmänner darin einverstanden sind.» Jeder Einwohner des Repps war bei einer bestimmten Bufse verbunden, ihren Anordnungen Folge zu leisten. Sie hielten theils, sobald es die Umstände erheischten, mit der Gemeine aufserordentliche [48]) Zusammenkünfte; theils aber auch ordentliche, regelmäfsige Versammlungen, namentlich in dem letzten Monat des Winters, dem sogenannten Einmonat (*Einmanadarsam-*

---

46) Arnesen a. a. O. S. 439 u. f. 467 u. f.

47) *Arngr. Crymog. L. I. cap. 7. pag. 66 — 71.*

48) Siehe z. B. *Grag. Landsl. B. cap. 42 sq.* (bei Arnesen S. 351 u. f.)

koma,) [49]) und vorzüglich am Schlusse des Herbstes [50]) (*hreppstjornarthing a hust.*) Auf diesem Thing der Reppsvögte im Herbst, das noch jetzt in Island besteht, [51]) wurden die von Jedem für die Armen zu zahlenden Zehnten und Abgaben nach der Gröfse seines Vermögens angesetzt, und die im verwichenen Sommer entrichteten Zehnten und anderweitigen Beiträge vertheilt, weshalb es auch *tiundaskiptis-fundr* [52]) (Zehntenschichtungs-Zusammenkunft) genannt wird. Alle volljährigen freien Einwohner des Sprengels mufsten daher auf demselben erscheinen, die gröfseren Landeigenthümer wie der Alleinwerksmann, [53]) die Hausmänner wie die Wittwen.

---

49) Vergl. Arnesen a. a. O. S. 409 — 412.

50) Nämlich im September. Vergl. *Sturlunga-Saga Lib. II. cap. 11.*, wornach es in *Ilvam* auf dem St. Matthiastage (d. i. der erste September,) und derselbe Saga *lib. III. cap. 34.*, wornach es in *Svarfadardae* am Kreuzmefstage (d. i. der 14te September,) gehalten wurde. Vergl. Arnesen S. 358. Not. 213.

51) Stephensen hat, aufser anderen nützlichen Schriften für das isländische Volk, auch eine Instruction für die Reppsvorsteher geschrieben (1809 in 8. auf Island herausgekommen,) die gesetzlich autorisirt worden ist, und später (1812) einen Commentar dieser Instruction unter dem Titel: *Handbok fyrir hvörnmann* (Handbuch für Jedermann.) Dies Handbuch ist ein genauer Wegweiser für die Reppsvorsteher als Armenvögte, in welcher Eigenschaft sie noch auf gewisse Weise als erster Richter fungiren, so wie in anderen kleinen Polizeisachen. Das Handbuch giebt daher auch über die gegenwärtigen Armeneinrichtungen Islands die beste Aufklärung.

52) Z. B. Jonsb. S. 185. zwei Mal. Auch in den Sagas wird es nicht selten so genannt.

53) Ueber den Begriff desselben vergl. unten Not. 83.

Es wurde zu dieser Herbstversammlung und zu den anderen Versammlungen der Reppsvögte auf eine eigenthümliche Weise, die wir unten kennen lernen werden, durch ein rundgeschicktes Botschaftsstöckchen gemahnt. Das Herbstthing, auf welchem Jedem für die jetzt eintretende lange und strenge Winterzeit Obdach und Unterhalt zugesichert wurde, mufs von jeher für das isländische Volk von der höchsten Bedeutung gewesen seyn, und wird deshalb auch in den Sagas [54]) häufig erwähnt. Die Veränderung des Wohnortes eines Einwohners der Gemeine, der Tod armer Leute, das Daseyn hülfsbedürftiger Kinder und viele andere bei der Armenpflege des Landes wesentliche Angelegenheiten kamen daselbst zur Sprache. [55]) Hatte der Nothleidende Verwandte, so wurde er nach einem Reppsurtheil (*hreppadoni*) diesen zugeführt; hatte er dagegen deren keine, so mufste er in der Gemeine rundgeführt werden, und jeder Hauseigener war verpflichtet, ihm nach einer bestimmten Reihefolge für eine gewisse Zeit Wohnung und Pflege zu geben. Konnte der Hülfsbedürftige selber von einem

---

54) Z. B. *Ljosvetninga-Saga*, welche im 6ten Capitel erzählt: « Eines Herbsts war eine zahlreiche Versammlung in Skördum, und geredet wurde hier von dem Bedürfnifs des Repps, und von den hülfsbedürftigen Leuten; und getheilt wurde hinsichtlich dieser nach dem Gesetz. » Auch in den von dem Prof. Finn Magnusen übersetzten beiden Erzählungen von *Snegla-Halle*. (Vergl. die Schriften der Skandin. Literatur-Gesellsch. Bd. II., und die Zeitschr. der Gesellsch. für nord. Alterthumsk. Bd. II. S. 36 — 47.) kommt das Herbstthing vor, wodurch selbiges in das 10te Jahrhundert verlegt wird.

55) Vergl. Arnesen a. a. O. S. 351 u. f.

Hause in's andere gehen, so war ihm hierzu die Erlaubniſs zu ertheilen; [56]) war er hingegen dazu zu schwach, so mufste er von dem, der ihn zuletzt verpflegt hatte, zum benachbarten Hause gebracht werden.

Diese allgemeine Einleitung vorausgeschickt, lasse ich nun einige Stellen aus den Quellen folgen, welche besonders die zuletzt erwähnten Punkte in das gehörige Licht setzen.

Das Jonsbuch hat mehrere Capitel, welche sich mit dem Geschäft und dem Thing der Reppsvorsteher beschäftigen. Ich führe als Beispiel hier nur das erste und allgemeinste an: [57]) «Fünf Männer, welche dazu am tauglichsten scheinen, müssen ausgewählt werden, das zu verwalten und wahrzunehmen, was dem Repp frommen kann, und zu vertheilen die Zehnten und die Gaben an Lebensmitteln, welche den Armen zufliefsen, und Alles, was an heiligen Tagen dargebracht wird. Die Armen sollen zuerst Zehnten bekommen, welche keinen Vorrath haben oder Versorger, [58]) und doch zum Repp gehören, und die zunächst, welche es am meisten bedürfen, so weit die Zehnten ausreichen. Diejenigen sind

---

56) Ueber den Bettelbrief in jetziger Zeit vergl. Stephensen's oben angeführtes Handbuch, bes. S. 129 u. f.

57) Vergl. die dänische Uebersetzung (Kopenh. 1763.) S. 140.

58) In der Ausgabe des Originals, welche ich vor mir habe (gedruckt zu Holum auf Island 1709 in 8.) steht *framfaerslu* (Ernährungsmann.) Die dänische Uebersetzung giebt dies nicht glücklich durch Formynder (Vormund;) es rührt dies aus dem jetzigen Begriff des Unmündigen her, wovon oben gesprochen ist.

aber Reppsmänner, welche in demselben Repp auferzogen sind, oder daselbst einen Erben haben, der mit ihnen im dritten Grade, [59]) oder näher, befreundet und mit festem Gute angesessen ist. Die Hülfsbedürftigen aber, welche keinen Versorger haben und keinen im Repp, der mit ihnen im dritten Grade oder näher befreundet, und mit festem Gute angesessen ist, haben ein Recht auf gleiches heimathliches Umziehen (*jafnheimilan flutning*) über alle Repps, wo sie die beste Hülfe gewärtigen können. — Jeder ist pflichtig, hiervon Botschaft zu tragen, und sie nicht zu fällen (d. h. hinfällig werden zu lassen.) Nur aber an alle Winterhäuser wird die Botschaft zu Recht getragen, nicht an die Sommerhäuser: [59]) wer sie fällt, büfse zwei Oeren dem Könige.»

[60]) «Wenn arme Leute ihre Kinder von sich legen in einem Repp gegen das Gesetz: so hat der nächste Rechtsvorsteher und die Bonden mit ihm, volles Recht, den Mann zu greifen und zu binden, wenn es nöthig thut, ihn zurückzuführen, und das Kind ihm auf den Rücken zu binden, damit er es selber aus dem Repp wegtrage.»

Das oben von mir erwähnte Botschaftstragen, welches auch in dem so eben angeführten Capitel des Jonsbuches vorkam und im Verlaufe dieser Abhandlung noch vorkommen wird, ist in einem eigenen Capitel des Gesetzes behandelt, welches folgenden allgemeinen Inhalt

---

59) Sie sind ungefähr das im Norden, was in der Schweiz die Sennhütten. Vergl. *Magn. Lagab. Guleth. L. Landsl. B. cap. 40.* und *41.*

60) Dies ist ein Zusatz des Königs Hakon, was auch der isländische Text, wie die dänische Uebersetzung anzeigt.

hat: [61]) «Der soll Botschaft tragen zwischen den Höfen, der für Wort und Eid stehen kann, und soll den Botschaftsstecken dem Bonden selber in die Hand geben, wenn er daheim ist, oder seinem Sohne, wenn er mündig ist, oder seiner Tochter, wenn sie erwachsen ist, endlich dem Verwalter oder dem besten Manne, der auf dem Hofe gegenwärtig ist. Sind aber alle Hausleute vom Hofe entfernt, so soll er in des Bonden Stube gehen, wenn sie offen ist, und ihn auf den Obersitz [62]) stellen so fest, dafs er nicht herunterfällt. Kann er nicht in's Haus kommen, so soll er den Botschaftsstecken mitten über der Hausthür anbinden, so dafs Jeder, der hineingeht, ihn sehen kann. Dann soll der Bonde zu dem gehen, der den Botschaftsstecken zu ihm trug, und vernehmen, was er bedeutet, [63]) und ihn darauf zu seinem nächsten Nachbaren auf dem Botschaftswege tragen. Der Botschaftsstecken soll hergetragen werden den ersten Tag, an dem es nöthig ist, und nicht später ausgesandt werden,

---

61) Vergl. die Uebersetzung S. 141. Originalausgabe S. 180 u. f. — Jener oben gegebene Inhalt des Cap. (*Um bodburd*) hat nämlich im Gesetzbuche noch mehrere Ergänzungen der norwegisch-isländischen Könige.

62) Dies ist der erste Sitz in der Wohnstube, welchen regelmäfsig der Hausherr einnimmt. Vgl. z. B. *Olaf* Tryggvasons Saga (in der Ausg. der Gesellsch. für nord. Alterthumsk. Kopenh. 1826. S. 35.

63) Jetzt wird in Island dem Botschaftsstöckchen gewöhnlich ein Zettel angehängt, worauf der Grund der Ladung, die Zeit der Versammlung und andere erhebliche Umstände geschrieben sind.

als dafs er die Nachtstätte gut erreichen kann; eben so am zweiten und dritten Tage.« [64])

Das Jonsbuch harmonirt rücksichtlich der Thätigkeit und Versammlungen der Reppsvorsteher völlig mit der Graugans, nur dafs in dieser, dem Rechtsbuche aus der republikanischen Zeit Islands, der höhere Einfluſs der allgemeineren Volksversammlungen stärker hervortritt, und die Reppsvorsteher weniger als Beamte erscheinen, daher auch immer schlechtweg die Nachbaren oder Anwohner genannt werden. Dessen ungeachtet möchte die Anführung noch einer von dem Geschäft dieser Anwohner als Armenpfleger handelnden Stelle aus der Graugans nicht ganz überflüssig seyn; theils weil dieselbe immer in die Einzelnheiten eindringt, folglich Alles lebendiger vor die Augen führt; theils weil sie bei jedem Rechtsgeschäfte die herkömmlichen Formeln und Feierlichkeiten umständlich anführt, während diese im Jonsbuche entweder gar nicht, oder doch immer sehr dürftig angegeben sind. Ich mache demnach auf das Folgende aufmerksam: [65]) « Fünf Anwohner sollen beim Buche, (d. h. bei ihrem auf das

---

64) Vergl. *Magn. Lagab. Gulath. L. Landl. B. cap. 52 sq.* In einigen wichtigen Fällen mufste ein aus Holz geschnittener Pfeil rundgeschickt werden, z. B. wenn Jemand erschlagen oder unerwartet von Räubern überfallen worden war. Vgl. *Hak. Adalst. Gulath. L. S. 144. 159.* (bei Paus im ersten Bande.) *Magn. L. Gulath. L.* a. a. O. S. 49. — Bei einem plötzlichen Angriffe von Feinden, wurde ein doppelter Heerpfeil (*herär*), ein hölzerner und ein eiserner durch's Land gesandt, jeder in verschiedener Richtung und zu verschiedenem Zwecke. Vgl. *ibid.* S. 240. *Magn Lagab.* S. 37.

65) Vergl. S. 241.

Evangelium geleisteten Eide) die Hülfsbedürftigen vertheilen. Ist nur ein Hülfsbedürftiger da, so sollen sie dermafsen theilen, dafs Alle, denen dieser Hülfsbedürftige zukommt, ihn auf zwei Halbjahre haben, aber weder länger noch kürzer, als diese Zeit. — Kommen die Anwohner nicht zur Vertheilung, wenn sie zu Recht geladen sind, so werden sie bufsfällig um drei Mk. Sind aber nur 3 Anwohner und 2 freie Dienstmänner (*gridmenn*) des Hauses erschienen, so geschieht die Theilung doch ordnungsmäfsig. — Wer zur Vertheilung ruft, soll mit Zeugen die Anwohner bitten, die Hülfsbedürftigen auf's Buch zu vertheilen. Wollen sie nun nicht, so werden sie bufsfällig, und das Gericht hat nunmehr die Vertheilung 14 Nächte nach dem Wapentak zuzuerkennen. [66] — Der Vater (nämlich wenn die Mutter stirbt, und er nicht die Hülfsbedürftigen alle selber ernähren kann,) soll die Bedürftigen vertheilen lassen, und sie mit Eid demjenigen zuführen, der gelöost hat (d. heifst den das Loos traf.) Wenn aber der Vater nicht vertheilt, so hat der Mann, welcher Theil hat an den Hülfsbedürftigen (d. h. der an ihrer Ernährung in diesem Falle Theil nehmen mufs,) oder wer sonst will, durch Loosung zu theilen.»

Diese Loosung wird aus dem Folgenden Capitel klar, in dem es unter Anderem so heifst: [67] «Wenn für hülfsbedürftige Kinder mehrere gleich nahe Verwandte da sind:

---

66) D. h. vierzehn Tage nach der mit den Waffen geschehenen Vollbundung des Urtheils, womit das Thing immer beschlossen wurde, tritt der Spruch in Rechtskraft.

67) S. 242.

so soll derjenige, zu dem der Bedürftige kommt, seine 5 Nachbaren herbeirufen, um die Vertheilung zu machen; und die 5 Nachbaren haben jetzt mit ihm zu loosen, wer von ihnen (den Verwandten) zuerst, wer zunächst, wer zuletzt annehmen soll. Sodann hat er dem Manne, den das Loos zuerst traf, [68]) den Hülfsbedürftigen zuzuführen, und ihm zu verkünden, wie lange er ihn haben oder zu wem er ihn führen soll.»

Wir gehen jetzt über zu einer genaueren Betrachtung der im Vorhergehenden bereits vielfach erwähnten Zu- und Rundführung der Armen. Dies Institut ist in der Graugans, wie alles Uebrige, mit einer ungemeinen, aber höchst merkwürdigen Ausführlichkeit behandelt; so dafs durch eine vollständige Darlegung und Entwickelung der ganzen Inhaltsfülle dieser Aufsatz zum Buche anschwellen würde. Ich hebe deshalb nur Einiges aus, aber Solches, woraus man, meines Erachtens, eine allgemeine Einsicht in jene Rechtseinrichtung gewinnt. Es heifst z. B. über die Form der Zuführung so: [69])

«So soll Jeder eidführen vor zwei oder mehreren Zeugen; er spreche vor den Zeugen: Ich leiste den Gesetzeseid auf's Buch, und sage vor Gott, dafs ich keinen Mann der Harde, welcher Gut und Vermögen hat, kenne, der mehr verpflichtet ist, diesen Hülfsbedürftigen zu ernähren, als Du N. N. — Die zwei Wahrmänner (*sanna-*

---

68) Die Ziehung geschah übrigens aus dem aufgehaltenen Rockschoofse, und jedes Loos war besonders gemärkt, wie aus dem Cap. 10. im Anfange des Rechtsbuches erhellt.

69) S. 244.

darmenn,) welche ihn begleiten, sollen gleichen Eid leisten, und dieses mit ihrem Eide bekräftigen, dafs jener keinen in der Harde (*herad*) kenne, welcher mehr verpflichtet sey, den Hülfsbedürftigen zu ernähren, als Dich N. N.»

«Sodann soll derjenige, welcher den Hülfsbedürftigen führt, wiederum die Zeugen nennen und vor ihnen sprechen: Ich führe zu Dir N. N's. Sohn. Ich führe ihn zu Dir zur Ernährung, zur Versorgung und Annahme in jeglichem Mafse; ich führe ihn zu deinem Gut und deiner Habe, oder sonst zu seiner Hände Vermögen (Arbeit;) ich führe ihn nach dem Gesetz, und lege in deine Hände seine Verantwortung in jeglichem Stücke (*abgred hans at öllo.*) — Und sagen soll er, aus welchem Grunde er ihn führt, und nennen beides Vater und Mutter sowohl des Hülfsbedürtigen, als auch des Annehmers.»

Darauf wird erklärt, wie das Buch seyn müsse, auf das der Eid abzulegen sey, und hinzugefügt, dafs dieser Eid auch auf ein Kreuz geschworen werden könne.

Die Zeit, in welcher diese eidliche Armenführung geschehen durfte, war genau festgesetzt: «So soll man die Zeit zu der Eidführung des Hülfsbedürftigen wahrnehmen, daheim in der Harde, wie sie hierfür vom Reppsthing beobachtet wird: Niemand soll denselben führen in der Zeit der langen Fasten oder an gesetzlichen Festtagen, oder in den 6 Wochen, von denen 2 vor dem Althing, 2 während dieses Things, 2 die nächsten nach demselben sind.»

Ueber die Procedur, welche zur Erlangung eines die Pflicht der Annahme des Zugeführten unabänderlich

begründenden und bestimmenden Erkenntnisses des Volksthings vorgeschrieben war, äufsert sich das Gesetz, wie folgt: [70]) « Wer ein Hülfsbedürftigen-Gesuch (*omagasok*) [71]) verkünden will, soll zum Malberge Zeugen rufen, für das Zeugnifs, — soll er sagen, — dafs ich N. N. ein Hülfsbedürftigen-Gesuch verkünde, dafs ich verkünde zur Verantwortung, Ernährung und Annahme in jedwedem Stücke. — Auch ist es recht, zu einem Theile zu verkünden, wenn man das lieber will. Nennen soll man aber denjenigen, welchem man zur Hand verkündigt hat, so wie auch den Hülfsbedürftigen, und ihrer beiden Vater oder Mutter, und sagen soll man: Ich kündige Dir Verhandlung zu in dieser Sache zum Viertelsgericht, vor welches nach dem Gesetze diese Verhandlung kommen mufs; ich verkünde es Dir in gesetzlicher Verkündigung, den Hörenden vernehmlich, zum Malberge und zur vollen Verhandlung im Sommer. — Er soll fragen nach der Heimathserwerbung und Thingsbefestigung [72]) dessen, den er anspricht, und soll die Verkündigung und Hinzuziehung der Wahrmänner (Nachbarzeugen) gegen denselben beschafft haben, bevor die Richter hinausfahren zur Verhandlung. Und dann soll er, wenn er ein Hülfsbedürftigen-Gesuch einem Manne

70) Vergl. S. 244.

71) Sok heifst in den isländischen Rechtsquellen die Klage (das Gesuch,) und dann die ganze Procedur, besonders in Beziehung auf die klägerische Parthei, z. B. *saekja sok*, d. i. *sausam agere (agere actionem:)* vörn die Vertheidigung von Seiten des Beklagten.

72) Vergl. oben Not. 301.

zur Hand gekündigt hat, ihn nachher vor den Zeugen ansprechen. Ist dieser nun nicht auf dem Thinge erschienen, so soll er es dem Godi [73]) sagen, in dessen Bezirk derselbe lebt. Ist ihm dies aber nicht bekannt, so soll er es seinen Hardesmännern sagen; und kennt er auch diese nicht, so soll er es seinen Viertelsmännern sagen. Aber gesagt muſs es seyn, bevor die Richter hinausfahren zur Verhandlung; denn sonst ist die Verhandlung selber vergeblich (*onyt.*) Ist dagegen derjenige, welcher angesprochen wird, auf dem Thinge gegenwärtig, so braucht der Kläger nicht um dessen willen die Wahrsprecher anzusprechen.»

Mit groſser Umständlichkeit sind die einzelnen möglichen Fälle der Rechtshandlung in Beziehung auf den Grund der Annahme des Zugeführten auseinandergesetzt. Der nächste Verwandte ist der zuerst Verpflichtete. Hat er aber kein Vermögen und keinen Erwerb, so geht man bis zu dem ferneren Blutsfreunde; und erst wenn alle Anverwandte arm sind, wird der Nothleidende im eigentlichen Sinne rundgeführt. [74]) Hat der Erbe des Hülfsbedürftigen zur Ernährung kein Vermögen, so soll er alles hergeben, was er nach der Schätzung seiner Anwohner hergeben kann, seine eigene Bekleidung abgerechnet.» — «So ist festgesetzt, daſs man zu Thinge den Hülfsbedürftigen kündigen soll zur Hand dem Erbnehmemanne; und er hat sich auf die

73) Ueber diesen Volksbeamten s. Arnesen a. a. O. S. 314.

74) S. 250.

Beuden zu berufen zur Entscheidung, ob er Erbnehmemann sey oder nicht, und ob jener sein Hülfsbedürftiger sey oder nicht. Darauf soll man auf die Anwohner sich dafür berufen, dafs ihm zur Hand gekündigt worden. Der Hülfsbedürftige soll ihm aber stets zur Hand erkannt werden, sobald er keinen Befreiungsspruch (*bjargqvid*) erlangt. Auf seine 5 Anwohner soll er sich aber berufen als auf Freisprecher, ob er Gut oder Vermögen habe, diesen Nothleidenden zu unterhalten.» — «Nicht sollen einem und demselben Manne aus einer Nachkommenschaft (*knerunni*) [75]) mehr Hülfsbedürftige zugeführt werden, als Einer in dem Zeitraume zwischen zweien Althingen. Wenn aber der Hülfsbedürftigen aus einer Nachkommenschaft mehrere da sind, so soll man die anderen den ferneren Verwandten zuführen. Diese aber können zu Recht sich von der Hand führen, und von dem den dargereichten Unterhalt wiederfordern, der zur Ernährung pflichtig war.» — «Wenn man den Hülfsbedürftigen eines Anderen unterhalten hat, und diesem, der ihn zu unterhalten die Pflicht hatte, Gut zuwächst: so kann man das Gegebene von ihm wiederfordern, so viel, wie man ausgelegt hat, aber ohne Fruchtzuwachs.» — «Wenn ein Mann von den Hülfsbedürftigen wegstirbt, welche mit Eid ihm zugeführt waren: so haben selbige, wenn er ihr Erbnehmemann war, dem Erbe zu folgen, so weit dieses reicht; und zwar haben sie zu dem Antheile zu folgen, den jener

75) *Knierunnr* oder *knierunnr*, die aus einem Schoofse (wörtlich Knie) entsprossen, d. h. eine Sippschaft im engeren Sinne.

im Erbe nach dem Hülfsbedürftigen zu nehmen hatte. Ist kein Gut da, oder war er nicht des Hülfsbedürftigen Erbe: so hat derjenige den Bedürftigen anzunehmen, welcher Gut oder Vermögen dazu hat und pflichtig ist. Kommt aber derjenige, welcher den Hülfsbedürftigen unterhält, in Noth: so hat Jeder zu seinem Verpflichteten zu gehen; dies nennt man ein Hülfsbedürftigen-Zusammentreffen [76]) *(omaga-mot.)*» — «Wenn dem Hülfsbedürftigen Gut zuwächst (durch Erwerb unter Lebenden,) oder ihm zugebracht wird (d. h. durch Erbschaft:) so hat man von ihm selber den Unterhalt zu fordern, in dem Mafse, wie man für ihn auslegte, aber ohne Fruchtzuwachs. Nicht aber darf man das Ausgelegte aus dem Erbe des Hülfsbedürftigen verlangen, wenn man es nicht von ihm selber, während er lebte, fordern wollte.» — «Wenn Jemand einen Hülfsbedürftigen, dessen Versorgung er zu übernehmen nicht schuldig ist, mit Eid zu einem Solchen führt, der ihn nach dem Gesetz annehmen mufs, dieser aber den mit Eid und aus gesetzlichem Grunde ihm zugeführten Hülfsbedürftigen bettelnd umhergehen läfst; so wird er deshalb bufsfällig um 3 Mk. Wenn aber der Nothleidende sich durch dies Betteln den Tod zuzieht: so wird jener (der ihn gehen liefs,) deshalb friedlos, und 9 Anwohner soll man in diesem Falle zu Thinge rufen (d. h. als ernannte Richter.) Demjenigen aber, der den Hülfsbedürftigen geführt hatte, steht es frei, wenn er will, diesen daheim zu halten, und von Jenem zweifachen

76) *Mot* ist *conventus, concursus.*

Vorrath wiederzufordern, der überdies noch bufsfällig ist. Dem nächsten Verwandten unter denen, die zur Aufnahme des Nothleidenden Vermögen haben, soll er ihn aber dann zuführen; (d. h. wenn die Zeit abgelaufen ist, in welcher der, welcher ihn nicht aufnehmen wollte, ihn hätte aufnehmen müssen,) — doch ist es auch recht, den Hülfsbedürftigen demjenigen unter den Hardesmännern zuzuführen, der demselben im ferneren Grade befreundet ist. Dieser soll ihn aber nun sich von der Hand, dem Urtheile zufolge, demjenigen zur Hand führen, der ihn anzunehmen schuldig ist; und jener hat von diesem die Nahrungsmittel zu fordern, (nämlich die er dem Hülfsbedürftigen in der Zwischenzeit darreichte.) Recht ist es, den Hülfsbedürftigen dem Erben zur Hand zu führen, obgleich er zu unvermögend ist, um die Pflege zu übernehmen. Mit Zeugen aber soll man zum Erbnehmemann führen, nicht mit Eid; und er hat ihn nun sich von der Hand zu führen, und die Reppsmänner mit ihm (welche die fernere Rundführung beschaffen müssen, weil der Erbe zu arm ist.)»

Ueber den nächsten Grund der Verpflichtung zur Alimentation des Bedürftigen wird aber hier im Allgemeinen erklärt: «Dann ist Freundschaftsverbindung (*fraendfemi*) da, wenn dritte Brüder da sind oder näher Verbundene.» [77])

---

77) D. h. nach unserer jetzt gewöhnlichen Verwandtschaftszählung, bis zu dem siebenten Grade der Seitenverwandtschaft mit dem, einem uralten Grundsatze zufolge,

Um von dem reichen Detail des Rechtsbuches in unserer Materie eine Vorstellung zu geben, führe ich noch Folgendes an:

« Wenn der Führende mit den Reppsmännern nicht einig ist, indem Einige führen wollen, Andere nicht: so haben diejenigen zu rathen, welche führen wollen. » —

Recht ist es aber, den Hülfsbedürftigen mit Eid auf das Althing zu führen vor dem Urtheilen, und ihn von da zu den Wohnungen zu führen, wofern derjenige in der Wohnung ist, welcher ihn aufnehmen muſs, und ihn zu führen zu seinem (des Verpflichteten) Lager (*at rumi hans,*) oder dahin, wo er es selber anhört. »

« Recht ist es, den Hülfsbedürftigen auf's Schiff zu führen, wenn derjenige, welcher ihn annehmen muſs, von hier wegfahren will, und ihn zur Wohnung zu führen, wenn jener nicht anhören will. »

« Recht ist es, den Hülfsbedürftigen mit Eid zu Fischerhütten (*at fiski skalum*) [78]) zu führen, wenn Männer auf dem Fischfang sind. »

« Recht ist es, den Hülfsbedürftigen auf das Frühlingsthing [79]) zu führen vor dem Urtheilen, wofern jener selber es anhört. »

---

die Erbsuccession endet, indem die Verwandtschaft aufzuhören scheint, weil keine eigenen Verwandtschaftsnamen mehr existiren. Vergl. *Ancher de origine et sensu septimae generationis. Hafn. 1740. Laspeyres canonic. computat. histor. — Berol. 1824. — cf. tit. III.*

78) *skali* ist *cubile* und *tectum.*

79) Ueber dies wichtige Thing s. Arnesen a. a. O. bes. S. 312 u. f.

Selbst zufällige Störungen, welche der Akt erleiden kann, finden wir berücksichtigt, z. B. «Wenn Männer einen Hülfsbedürftigen führen, und Männer ihnen Leute entgegenschicken, dafs sie das Haus nicht erreichen mögen: so ist es recht, dorthin zu führen, wohin sie zuerst kommen. Wenn sie so von der Gegnerschaar gedrängt werden, dafs sie den Hülfsbedürftigen nur dem zuführen, den schon früher mit demselben fuhr: so ist jeder von ihnen deshalb bufsfällig mit 3 Mk., und ihre Eidführung ist nicht rechtsbeständig. Führt man zu einem Manne, der kein Vermögen hat: so ist es anzusehen, als ob gar nicht geführt worden sey, wie ebenfalls, wenn zu Jemand geführt wird, der zur Annahme keine Verbindlichkeit hat.»

Die Verschiedenheit einer solchen Zu- und Rundführung eines Hülfsbedürftigen zur Verpflegung vor dem Falle der Noth, in welchem Einem oder Mehreren zu betteln erlaubt wurde, so dafs man der Reihe nach denselben in jeglichem Hause ein Nachtlager zubereiten und Essen zu geben, verbunden war, wird am besten aus ein paar Stellen des Jonsbuches klar. Es heifst hier nämlich: [80]) «Jeder ist pflichtig, seinen Ehegenossen mit seinem Vermögen zu unterhalten, sowohl der Mann als die Frau, wenn selbiger der Unterhaltung bedarf, mag er den Verstand verloren haben, oder sonst von einer Krankheit befallen seyn. — Sind sie aber mit wenigerem Gute zusammengekommen, als dafs sie beide 3 Hundert (nämlich Ellen) hatten, wurden sie auch nie so reich, dafs sie dem

80) Vergl. die dän. Uebersetzung S. 131.

Könige Schatzung zu zahlen schuldig waren: so muſs der Eine für den Andern arbeiten, oder ihn auf einem Pferde herumführen, wenn er nicht für seinen Unterhalt zu arbeiten im Stande ist; und ihre Kinder darf man nicht auf dem Thinge zuerkennen, (d. h. den Verwandten zur Versorgung,) so lange sie (die Eltern) dieselben auf solche Weise umherführen können.» Erklärend sagt eine daneben stehende alte Verordnung: «Das ist wahre Hülfsbedürftigkeit, wenn ein Arbeitsunfähiger zurückbleibt, und derjenige, welcher für seinen Unterhalt zu arbeiten oder ihn umherzuführen verpflichtet war, vor ihm gestorben ist.» — Eine in demselben Abschnitte des Jonsbuches aufbehaltene Rechtsergänzung des Königs Hakon hat diesen Inhalt: [81]) «Das ist im Gesetze bekräftigt, daſs Alle, welche Almosen bettelnd umhergehen, schuldig sind, ihre Kinder zu tragen oder zu führen, oder auf andere Weise mit sich zu nehmen, sofern verständige Männer sie dazu im Stande sehen; desgleichen die Kinder ihren Vater oder ihre Mutter, jedoch mit der Ausnahme, daſs der Sohn oder die Tochter nicht verbunden sind, mit ihrem Vater oder ihrer Mutter zum Betteln rundzugehen, sobald sie früher auf ein Jahr sich selber ihren Unterhalt verdient haben.»

Das im Allgemeinen von der Rundführung der armen Leute (*Um flutning fataekra manna*) handelnde Capitel [82]) des Jonsbuches ist von folgendem schönen Inhalte:

---

81) Ebendas. S. 136.

82) Das. S. 137 u. f. Isländ. Ausg. S. 174 u. f.

„Alle die Armen, deren Freunde sie zu unterhalten kein Vermögen haben, die auch selber nichts haben, womit sie bezahlen können, und nicht im Stande sind, sich selber umherzuführen, ist jeder Bonde herumzufahren und zu ernähren schuldig, in der Art, wie die Reppsvorsteher entscheiden. Ein Alleinwerksmann [83]) ist eben so pflichtig, sie zu führen, wie ein Bonde. Der Arme bedarf nicht weniger der Hülfe Gottes, als der, welcher etwas hat, Alle müssen führen nach dem Botschaftstragen, — jeder von seinem Hofe aus, derjenige zuerst, welcher auf dem Botschaftswege zuäufserst wohnt, — und müssen führen bis zum nächsten Wohnsitze. Wer so nicht führt, büfse eine Oere dem Könige. Führt er aber in eine Einöde oder dahin, oder dahin, wo der Arme von seiner Führung stirbt, oder verständige Männer entscheiden, dafs er es verursachte; desgleichen wenn er den Armen von sich weiset, und ihn nicht beherbergen will, so dafs er davon stirbt, — wofern er dessen überführt wird, — was Gott von jedem abwende! — soll für den Mann die volle Bufse an seine Erben zahlen, nach verständiger Männer Urtheil und den Umständen, und an den König die Bufsen des Unterthanen. Diejenigen aber, welche hierüber erkennen, müssen genau Acht haben auf ihr Erkenntnifs, damit solche Unthaten auf keine Weise

---

83) Der Alleinwerker (*einvirki*) ist ein Mann, der keinen Gehülfen bei seiner Arbeit hat, oder nur einen solchen, welcher jünger als 16 Jahr ist. Vergl. Jonsb. dän. Uebers. S. 145. Er war mehrere Things zu besuchen nicht verbunden; aber vier sind im Gesetze genannt, die auch er zu besuchen pflichtig ist, und unter diesen ist auch das Reppsthing.

zur Gewohnheit werden. Will aber der, welcher auf dem Hofe sitzt, den Armen nicht aufnehmen, oder ihn nicht in sein Haus führen lassen: so mufs derjenige, der ihn hieherführte, Zeugen anrufen, und den Armen zur Verantwortung dem übergeben, welcher ihn aufnehmen mufste; denn somit ist er frei; jener aber, der ihn aufzunehmen schuldig war, steht dafür zur Verantwortung. Widerfährt es darauf dem Armen, entweder dafs er vor Frost stirbt, oder dafs wilde Thiere oder Hunde ihn beissen, dafs er den Tod davon bekommt: so geht es zu Verantwortung dessen, der ihn draufsen liegen liefs. Arme müssen nicht weggeführt werden, wenn die Sonne nicht scheint. Die Sonne hat des Sommers zu entscheiden, der Tag aber des Winters [84]) Diejenigen aber, welche

---

84) Dieser malerische Ausdruck kommt ganz mit denselben Worten in den altnorwegischen Rechtsquellen öfter vor, ist hier aber natürlich ganz reell zu nehmen, indem er nur sagt, dafs die Handlung nicht im Dunkeln vorgenommen werden solle. Denn sonst ist freilich ein symbolisches Beachten des Sonnenscheins und Sonnenlaufs auch im altteutschen Rechtsverfahren sehr gewöhnlich, und hängt mit einem alten Volksglauben zusammen. Als Beispiel führe ich hier aus dem merkwürdigen alten Malefiz-Rechte für die kaiserlichen Kriegsleute, das mehr Berücksichtigung verdient, als ihm bisher zu Theil geworden zu seyn scheint, eine Stelle an, die mir eben zur Hand ist. Sie lautet so: «Darnach fraget der Feldwebel des Profossen und des Beklagten Fürsprachen auff ihren Eyd, dafs sie auch wollen urtheilen, was Recht ist, und nachdem er verschuldet habe; so nun das Recht und Urtheil ergangen, so stehen die Fenriche da, und bedenken sich fast gegen den gemeinen Mann, dafs sie so willigliche sein, gut Regiment zu halten, und das Uebel zu strafen, und thun ihre Fehnlein wieder auff, und lassen sie

sich selber führen, müssen Obdach haben, sobald es Dämmerung geworden ist. Jeder, der ihm Obdach verweigert, büfse dem Könige zwei Oeren; und stirbt der Arme draufsen, so mufs es zum gesetzlichen Spruche kommen, anders als wenn er seinen Verpflegling von sich weist; denn hierfür soll er stehen, wofern er hinreichendes Vermögen hat, ihn zu unterhalten. Insonderheit wird auch geboten, dafs der Bonde, sobald der Arme krank wird und um einen Priester bittet, verbunden ist, den Priester zu holen, und den Kranken nicht aus seinem Hause wegfahren darf, bevor der Priester zu ihm gekommen ist. Der Bonde, der den Priester nicht für ihn holen will, hat drei Oeren dem Könige verbrochen, wenn nicht rechte Noth ihn davon abhielt. Will aber der Priester nicht mitreisen, so hat der Bonde ihm deshalb die Verantwortung zuzukündigen. Arme Leute müssen die Nacht über beherbergt werden, und nicht weggewiesen werden, wenn die Sonne untergegangen ist. Wer diese Verfügung über die Armen nicht hält, ist so, wie gemeldet worden, dem Könige bufsfällig, und mufs zur Beichte stehen und Gott büfsen, weil er einem christlichen Menschen nicht hat beistehen wollen.»

---

fliehen, und gegen alle Spiel, und ziehen gegen Auffgang der Sonnen, und machen eine Gassen, dafs sie den Ring gegen der Sonnen kehren; in dem beichtet der arme Sünder, und wenn er gebeichtet hat, so führet ihn der Profofs in die Gassen, und läfst dreymal umsschlagen, bei Ehren und Eyd: dafs keiner gegen den andern nennen oder gedenken sollen, und dafs man die Gassen wohl beschliefse, denn an welchen Ort oder Ende der armen Sünder heraus kömpt, dieselben sollen in seine Fufsstapfen tretten.»

So hält sich der Ausdruck und Vortrag des Jonsbuches als eines Gesetzbuches, ebenfalls, was unser Thema anbetrifft, mehr in der Allgemeinheit der Rechtsvorschrift, während die alte Graugans uns in reichster Mannichfaltigkeit die Gestaltung jener Einrichtung in lebendiger Ausübung vergegenwärtigt. Sie spricht in eigenen ausführlichen Titeln von dem Falle, wenn der erbende Anverwandte des Nothleidenden temporär im Auslande sich aufhält; wenn derjenige, dem der Arme zugeführt wird, selber arm ist; wenn Jemand seinen Verpflegling bei einem Andern in die Kost gegeben hat; wenn Zwei gemeinschaftlich einen Verpflegling haben; wenn der Nothleidende kein Eingeborner ist; wenn Jemand, seinen Hülfsbedürftigen zurücklassend, davonreist. Sie handelt besonders von den Kindern der Friedlosen und Geächteten, von den Zahlungen für eine bedungene Hauspflege, und noch von vielen andern bei dieser Art und Form der Armenversorgung hervortretenden Umständen und Verhältnissen.

Es ist zu Anfange meiner Darstellung des altisländischen Armenwesens bemerkt worden, dafs dasselbe nie ein eigentlich kirchliches Institut gewesen sey. Die Darstellung selber wird die Bemerkung vollkommen gerechtfertigt haben. Mit Unrecht würde man aber annehmen, dafs die Geistlichkeit gar keinen unmittelbar eingreifenden Einfluſs auf jene Einrichtung geäufsert habe. Denn nicht allein ist im Verlaufe meiner Auseinandersetzung wiederholt vom Zehnten die Rede gewesen, sondern der Ertrag des Zehnten vielmehr als ein Hauptfond der Armenpflege vorgekommen. Mit der

Einführung und Bestimmung desselben verhält es sich aber, wie die beiden uns erhaltenen, altisländischen Kirchenrechte zeigen, in der Hauptsache ganz so, wie in den übrigen Ländern der christlichen Kirche. So heifst es z. B. in dem Kirchenrechte des Bischofs Arnas, dem sogenannten neuen Christenrechte (von 1275): [85]) «Den Zehnten soll man so theilen, dafs der Bischof ein Viertel, die armen Leute ein Viertel, der Priester ein Viertel und die Kirche ein Viertel erhalten.» Aber die Erhebung des Armenviertels geschah nicht von der Geistlichkeit, sondern von Volksbeamten; und die Austheilung erfolgte, wie wir gesehen haben, in öffentlicher Versammlung der Volksgemeine. Dafs aber die Geistlichkeit auch hierbei ihr Ansehen immer mehr geltend zu machen suchte, zeigt unter Anderem auf eine bemerkenswerthe Weise die Geschichte des angeführten sogenannten neuen Christenrechts. Selbiges wurde nämlich im Jahre 1274 von dem gelehrten Bischofe Arnas abgefafst; seine Quellen waren, aufser den Dekretalen, besonders das 1122 von den beiden Bischöfen des Landes und anderen gelehrten Isländern beschlossene und verfafste sogenannte alte Christenrecht, die neueren kirchlichen Anordnungen Islands und die Sta-

85) Vergl. Thorkelin's Ausg. (Kopenh. 1777) cap. 14. und im alten Kirchenrechte (Kopenh. 1776) cap. 36. Ueber die höchst künstliche Entrichtung des Zehnten in Island, die mit seiner ursprünglichen Einführung zusammenhängt und in der Theorie manche Schwierigkeiten hat, kann man unter Anderen nachsehen: *Stephensen de legib., quae jus Islandic. hodiern. effic. Hafn. 1819. §. 13.*

tute der Erzbischöfe Norwegens. Im folgenden Jahre legte der Verfasser es dem Althinge zur Annahme vor; und das hier versammelte Volk nahm es wirklich an, jedoch mit der bestimmten Ausnahme von 4 Capiteln, in denen das Streben der Geistlichkeit, ihre Macht zu erweitern, entschieden sich kundgab. Es waren die Capitel vom Kirchenbanne und Wucher, das von den Prähenden, endlich das von den Almosen. Es gab die Weigerung des Volkes, die genannten Capitel des Gesetzentwurfes anzunehmen, zu vielen Uneinigkeiten, ja selbst zu einem heftigen Streite zwischen dem Erzbischofe und dem Könige Anlafs. Endlich bewirkte der Sieg des Erzbischofs, der sich in dem Vergleiche (dem Tönshergischen) von 1277 ausspricht, dafs im Jahre 1280 das ganze arnäanische Christenrecht in Island als Kirchengesetz angenommen wurde, blofs mit Ausnahme des Capitels von den Präbenden. [86]) Ich lasse hier nunmehr noch eine Uebersetzung jenes Capitels von den Almosen folgen, weil es, durch seine Fassung interessant, zur Kenntnifs und Anschauung des Armenwesens in jener Zeit beitragen kann. Es heifst nämlich folgendermafsen: [87]) «Almosengeben ist der Barmherzigkeit gröfstes Werk. Jeder, welcher es thut gerecht und aus gutem Willen, — für den Geber bitten und betteln die Bedürftigen bei Gott um Barmherzigkeit, und löschen so seine Sünde: wie das Wasser das Feuer löscht. Liegen aber auch die meisten Almosen in ei-

86) Vergl. bes. *Joh. histor. eccles. Islandic. T. I. pag. 543.*

87) Bei Thorkelin. cap. 13.

gener Willkühr, so sind doch Alle, nach früherem Geheifs und der Ordnung der Landesgesetze, verbunden, die Almosen zu geben, welche nun folgen: Zehnten von all seinem Gute, wie unten [88]) gesagt wird, Abgaben in Lichtern, Roms-Steuer und Seelengaben. Jeder Mann, der sich und seine Hausleute von seinem Gute unterhält, und nicht Lebensmittel von Andern als Almosen zu erflehen nöthig hat, ist schuldig Lebensmittel zu 4 Malzeiten für sich und seine Hausleute in jeden zwölf Monaten zu geben an den Tagen, an welchen er bei Wasser zu fasten schuldig ist, welche sind: Charfreitag, der Abend der Woche Olaft, der Abend vor Maria's Messe, alle Abende der Messen der Heiligen. Denn Niemand soll sich und den Seinigen das aufheben zu künftiger Sättigung in anderen Tagen, was er und seine Hausgenossen in den Tagen, die eben aufgezählt wurden, um Gottes willen sich entziehen. Der Theil des Charfreitags soll den armen Leuten nach dem Rechte des Kirchspielspfarrers gereicht werden; so dafs man an demselben Tage Einen oder Mehrere in's Haus nehmen und bei sich behalten mufs, so lange jene Gabe an Lebensmitteln ausreicht. Die Theile der andern genannten Festabende aber sollen von den Bonden in einer Versammlung mit dem Zehnten zusammen den Almosenleuten in die Hand vertheilt werden. Und wenn man, der Sonntage wegen, nicht für diese Festtage fasten mufs, ist man dennoch nach dem Gesetze verpflichtet, in drei Fastnächten bei Wasser zu fasten für

88) Nämlich im folgenden Capitel.

diese Almosengaben, und zwar in denen, welche der Bischof gebieten und in einer Versammlung vor dem Pfarrer verkünden läfst, und soll ihr Schlufs spätestens zu Weihnachten seyn. Und für so viel ist Jedermann zu geben schuldig, wie die Gesetze zu fasten bestimmen und er zu unterhalten verbunden ist, während bei Wasser gefastet wird Und wer diese Almosen nicht geben will, entgelte dem Bischofe drei Oeren für jeden seiner Hausleute, und einen zweifachen Beitrag an Lebensmitteln.»

Hiermit verlassen wir Island, und betrachten das alte Recht Norwegens. Das isländische Recht hängt mit dem norwegischen in seiner Nationalität und seinem Ursprunge, wie in seiner Entwickelung und seinen späteren Schicksalen innigst zusammen. Das zeigt auch unsere Materie in dem Maafse, dafs man im Allgemeinen sagen kann, das altisländische Recht sey, hinsichtlich der vorgetragenen Grundsätze und Institute, völlig übereinstimmend mit dem altnorwegischen. Die Fassung und die Art und Weise des Vortrages in den alten norwegischen Gesetzbüchern, namentlich in Magnus Lagabáters (des Gesetzverbesserers) Gulethingsgesetze, ist hier aber fast ganz dieselbe, wie im Jonsbuche; was sich daraus erklärt, dafs beide von demselben Könige herrühren, und letzteres, wo es sich nicht auf die älteren isländischen Rechtssammlungen und einzelne neue Verfügungen gründet, aus jenem Gulethingsgesetze (von 1274) geschöpft worden ist. So lesen wir z. B. im Gulethingsgesetze von der ungesetzlichen Bettelei: [89]) «Jeder Mann, welcher volljährig ist,

89) *Manh. B. cap. 28.* vergl. Christian's IV. norw. Gesch. ebend. cap. 24.

und Almosen bettelnd von Haus zu Haus geht, hat auf sich selber kein Recht, während er so als Bettler umhergeht, wenn er auch gewaltthätig weggejagt wird, wofern er rüstig und arbeitsfähig ist, es sey denn, dafs er sich Dienste erbittet und keine erlangen kann. Sobald er sich aber Essen und Kleidung oder Waffen erwirbt, oder seine Freunde ihm solches geben, ist er sofort rechtsfähig (*rettnaemr*, d. i. Recht zu nehmen fähig), wenn er auch seinen Stab und Sack zu Thinge nicht von sich warf. Der König hat aber kein Recht auf den, der auf sich selber kein Recht hat.» Dies Capitel ist in dem gleichen Abschnitte [90]) des Jonsbuches wörtlich enthalten, nur dafs die blühenden Schlufssätze von der gerichtlichen Niederlegung des Bettlerstabes und Sackes, und dafs dem Könige für die Verletzung eines Rechtlosen nicht gebüfst zu werden brauche, weil solchem Verletzten selber keine Bufse gezahlt werde, im Jonsbuche fehlen. [91]) So besteht nicht weniger im altnorwegischen Rechte die Alimentationspflicht der Anverwandten so, wie im isländischen; und das in seinem ganzen Inhalte oben vorgelegte Capitel des Jonsbuches von der Rundführung armer Leute ist Wort für Wort aus dem Gulethingsgesetze genommen, fast mit

---

90) Es ist hier cap. 30.

91) Vergl. *Hak. Adalst. Guleth. L. Arv. B. cap. 2, 5, 13. Magn. Lagab. Guleth. L.* ebend. cap. 15. Christian's IV. ebend. Ueber die Vertheilung der Hülfsbedürftigen vgl. z. B. *Hak. Adalst. l. c. cap. 14. Magn. Lagab. ibid. 20, 22, 23.* Ueber die für die Fasttage und das Pfingstfest zu gebenden Almosen, wovon oben rücksichtlich Islands gehandelt wurde, vergl. in dem bei Paus dem Gulethingsgesetze angehängten alten norwegischen Kirchenrechte cap. 32. u. 33.

der einzigen kleinen Aenderung im Vortrage, dafs die Zeit der Dämmerung, in welcher nach dem Jonsbuche der von Haus zu Haus gehende Arme Obdach haben mufs, hier bildlich bezeichnet wird als die Stunde, in welcher man zur Winterzeit das Vieh abfüttert. [92]) Einer besondern Beachtung werth ist es aber, dafs Magnus Lagabáter's Gulethingsgesetz kein eigenes Buch über die Armen hat, vielmehr die hiermit sich beschäftigenden Capitel zerstreut in anderen Büchern enthalten sind: während das Jonsbuch solches der Armenpflege ausschliefslich gewidmetes Buch [93]) hat, so wie sich in der Graugans ein solches findet, und dafs dasselbe, was gerade hiervon eine Folge ist, über dies Thema genauer und ausführlicher sich ausläfst. Es erklärt sich diese Verschiedenheit [94]) zwischen dem isländischen und norwegischen

---

92) Noch jetzt heifst im Isländischen sehr gewöhnlich eine bestimmte Morgenstunde *hirdisrismal* (Hirtenaufstehstunde).

93) Es führt im Originale die Ueberschrift: *Framfaerslu-Balkr*, d. h. das Buch von der Ernährung (über die Eintheilung in Balken s. Grimm a. a. O.); oder vollständig: « Hier hebt an das Ernährungsbuch, wer die Hülfsbedürftigen *(omaga)* zu ernähren habe nach dem Gesetze.» Es ist dies wieder nicht gut in der dän. Uebersetzung durch die Ueberschrift: Om Formyndcrskab (von Vormundschaft) gegeben; vergl. oben Not. 58. Die Rubrik des gleichen Buches in der Graugans ist: « *Omaga-balkr.* »

94) Ich glaube bemerkt zu haben, dafs in den aus dem Gulethingsgesetze entlehnten Stellen des Jonsbuches gewöhnlich alle bildlichen Ausdrücke und Redensarten weggelassen sind; wovon man theils als den Grund ansehen kann, dafs manche in Norwegen herkömmliche symbolische Rechtsgebräuche in Island sich nicht fanden, wie etwa jenes gericht-

Gesetzbuche Magnus Lagabäter's, theils aus dem dringenderen Bedürfnisse einer bestimmt regulirten Armenpflege in Island, theils aus der grofsen Ausführlichkeit der Graugans, die ebenfalls bei der Abfassung des Jonsbuches als Hauptquelle gebraucht wurde; welche Ausführlichkeit in dieser Lehre, einerseits sich wiederum auf jenes dringende Bedürfnifs gründet, andererseits aber auf die ganze Eigenthümlichkeit des isländischen Volkslebens und des hieraus geflossenen Rechtssystems in jenem Zeitalter.

Auch in mehreren altschwedischen Provinzialrechten, namentlich in denen der nördlicheren Provinzen, des alten Svithiods, [95]) findet sich das Institut der Armenrundführung, jedoch immer viel kürzer und dürftiger behandelt. So heifst es z. B. im Helsingaleph [96]) «von

---

liche Niederlegen des Bettlerstabes; theils dafs der gefeierte norwegische Gesetzgeber, nach einem richtigen Takte, sich nicht damit abgab, seine Blumen auf fremden Boden zu verpflanzen.

95) Ueber die beiden Familien der altschwedischen Provinzialrechte, die gothische und die schwedische s. Schlegel jur. Encyklop. (Kopenh. 1826.) S. 443 u. 444.

96) *Köpm. B. Fl. VII.* Es folgen auf diese Stelle, wie auch in den andern angeführten Provinzialrechten, einige gereimte Verse über die Wohlthätigkeit und milde Behausung der Armen. Solche Verse frommen Inhaltes sind überhaupt in den alten schwedischen Rechtsbüchern nicht selten, besonders zu Ende eines Abschnittes. In allen genannten Provinzialrechten ist aber die Stelle von der Beherbergung rundgeführter armer Leute sehr unsystematisch, der Endtitel des Abschnittes vom Kaufe. — In diesen Rechtsbüchern findet man auch eine alte ausführliche, königliche Verordnung, welche jeden Hausmann in der Gemeine verpflichtet,

der Beherbergung armer Leute:» «Ereignet es sich, daſs arme und gebrechliche Leute von Ort zu Ort oder von Bonde zu Bonde geführt werden: so soll Jeder sie unbeschädigt weiter führen, und Niemand zur Abendzeit *(at qvaeldi)* [97]), sein Haus versagen. Versagt also Jemand sein Haus zur Abendzeit: so büſse er vier Oeren. Bekommen sie aber Schaden oder den Tod davon: so entgelte der, welcher sie abwies.» — Ganz dasselbe lesen wir im Uplandslagh mit einigen näheren Bestimmungen über die ernannten, die über solchen Straffall zu entscheiden haben. Wörtlich mit dem Uplandslagh übereinstimmend ist das Westmannalagh, wie ebenfalls das Südenmannalagh.

Die altdänischen Rechts- und Gesetzbücher hingegen haben das Institut nicht, aus demselben Grunde, warum es in den altteutschen sich nicht findet. *)

---

dem auf der Herstraſse Reisenden nach einem bestimmten Turnus mit seinen Pferden Obdach und Essen zu geben.

97) *Ovölld* heiſst altnordisch der Abend; *qvölldar, (vesperascit.)*

*) Unrichtig würde man hierauf die Fletführung beziehen, welche alle skandinavischen Rechte kennen. Vergl. über dies Institut Rosenvinge's dän. Rechtsgesch. §. 42. (In Homeyer's vorzüglicher Uebersetzung S. 57 u. f.) Rosenvinge leitet die Beschränkungen der Standrechte des Fletföring aus dem Mangel desselben an Vermögen und an allem Rechte zum Erwerben her. Doch scheint mir diese Herleitung nicht genügend zu seyn, da eben dieser Mangel des Fletföring einen höheren Erklärungsgrund fordert. Fruchtbarer und richtiger möchte dagegen eine Erklärung aus dem Schutzverhältnisse, dem Mundium, seyn, in das jene Person tritt; was hier nicht weiter ausgeführt werden kann.

Endlich bemerke ich, dafs in das norwegische Gesetzbuch Christian's IV. (von 1604) der Titel von der Rundführung der Armen aus dem Gulethingsgesetze Magnus Lagabäters aufgenommen ist. Jenes Gesetzbuch ist zum gröfsten Theile aus den alten vortrefflichen Rechts- und Gesetzaufzeichnungen des Landes, vorzüglich aber aus dem genannten Gulethingsgesetze zusammengeschrieben; so ist denn auch dieser Titel fast wörtlich abgeschrieben, eigentlich nur mit einigen Aenderungen hinsichtlich des Quantums der angedrohten Bufsen, und ganz an denselben Ort [98]) gestellt, wo es in der Quelle sich findet. Aus Christian's IV. Gesetzbuche ist die Anordnung in das noch geltende norwegische Gesetzbuch Christian's V. (von 1687) übertragen, und zwar ist sie hier im dritten Buche [99]), das sich mit der öffentlichen weltlichen und der häuslichen Ordnung beschäftigt, mit der wesentlichen Veränderung enthalten, dafs der Fall, wenn der ungesetzlich geführte oder abgewiesene Arme in Folge dieses ungesetzlichen Benehmens stirbt, ganz der Tödtung aus Fahrlässigkeit analog behandelt ist. Es ist diese Armenordnung im norwegischen Gesetzbuche Christian's V. eine der Abweichungen desselben von dem dänischen desselben Königs, da übrigens jenes, im Ganzen genommen, nach diesem verfafst ist. Doch nicht blofs im Gesetze lebt jene Art der Armenpflege. Sie wird vielmehr, den alten Gesetzen gemäfs, noch vielfach ausgeübt. Dafs sie z. B. in Island geübt wird, kann man

98) Nämlich im Landslein-Balk. Cap. 55.
99) Cap. 13. Art. 24 — 28.

von Henderson [100]) erfahren, welcher solchen, zur wechselsweisen Verpflegung rundgeführten Armen, der jetzt gewöhnlich *nidursetningr* (Niedersetzling) genannt wird, selber gesehen hat; obgleich es jetzt freilich dort mehr üblich ist, dafs dem Armen von den übrigen Gemeingliedern in einem Hause für immer die Verpflegung bedungen wird. Ebenfalls kommt solche Rundführung noch in Norwegen und dem nördlichen Schweden vor. Nicht minder soll sie bei den Färöern, welche, wie die Isländer, ursprünglich Norweger sind, und nach norwegischem Rechte leben, heutigen Tages angewandt werden; so wie ebenfalls auf den Orkneys und Schetlandsinseln, auf welchen erst in den letzten Jahrhunderten englisches Wesen die nordische Nationalität verwischt hat, so dafs nur noch wenige Reste davon in Sprache und Sitten sichtbar sind.

Man wird geneigt seyn, diese vielbesprochene Armenrundführung für eine höchst eigenthümliche Einrichtung des höheren Nordens zu halten. Das mag sie auch in manchen Beziehungen wohl seyn; aber sie ist es keinesweges so durchaus, wie es den Anschein hat. Wir finden sie vielmehr bei näherer Betrachtung auch in anderen Ländern theilweise da, wo Armenhäuser die Bedürftigen nicht aufnehmen können. Nur die wechselsweise Behausung möchte, von der individuellen Form des Institutes abgesehen, dem Norden besonders eigenthümlich seyn, hervorgerufen durch den mehr als die Hälfte des Jahres einnehmenden rauhen Winter,

100) Vergl. die teutsche Uebers. S.

welcher häufig jedes Zusammenkommen der Einwohner verbietet, und dadurch, dafs vielfältig im Norden, — was Tacitus von den alten Germanen berichtet, und noch bei mehren teutschen Völkerschaften, namentlich bei den Friesen, sich findet, — die Wohnungen auf dem Lande weit auseinandergerückt sind. Denn sonst mufs im Mittelalter eine wechselsweise Bespeisung der Armen auch in Teutschland häufig vorgekommen seyn, besonders dann, wenn die Klöster nicht nahe lagen, und die Geistlichkeit arm war, und den Zehnten entweder schlecht einnahm oder schlecht austheilte, welches beides mit zahlreichen Beispielen aus der Geschichte belegt werden kann. Wären die uns erhaltenen Dorfstatute und andere dergleichen Rechtsaufzeichnungen des Mittelalters so umständlich und detaillirt, dafs sie uns von dem ganzen Rechtsleben der kleineren und einfacher organisirten Gemeinwesen eine wahre Anschauung geben könnten, so würden sie ohne Zweifel auch in dieser Beziehung sehr lehrreich seyn. Denn mehr, als man glauben sollte, lebt von solchen Einrichtungen noch heutigen Tages im Volke; obgleich die durch Zwang gefüllten Armenkassen der neueren Zeit die Selbstthätigkeit der Gemeinen auch in dieser Hinsicht vielfach erstickt haben müssen. So weifs ich, zum Beispiel, dafs es in schleswigischen Dörfern noch mitunter Herkommens ist, dafs die Armen, Gemeinebeliebungen nebst Anordnungen der Pfarrer und Armenvorsteher gemäfs, einer festgesetzten Reihefolge nach in den Häusern Mittags und Abends zu essen und am Abend für den folgenden Morgen Brodt in den Sack bekommen. Sehr lehrreich ist aber in dieser Beziehung das

Armenwesen in Dorfgemeinen auf der Insel Sylt, worüber mir ein Freund, der daselbst gehoren und erzogen ist, manches Interessante mitgetheilt hat. In dieser, an der Westküste des Herzogthums Schleswig gelegenen, nordfriesischen Landschaft, ist, anders als im übrigen Lande, die Armenpflege bis jetzt im Wesentlichen eine freiwillige gehlieben, folglich gezwungenes Armengeld unbekannt. Ueberdies besteht hier noch ein verhältnifsmäfsig sehr regsames und selbstkräftiges Gemeineleben. Vieles hat sich hier daher erhalten, Vieles frei gestalten können, was man anderswo nicht antrifft. — Zu bestimmten Zeiten im Jahre, namentlich aber im Herbste, nachdem die Erndte in die Scheunen gesammelt ist, und der Pfarrer am Sonntage vorher von der Kanzel die Pflicht der Wohlthätigkeit allen Gemüthern eingeprägt hat, hält der Armenvorsteher in seinem Dorfe einen Umgang, und fordert jeden Hausvater auf, sich für einen beliebigen Armenbeitrag in Korn oder Geld zu unterzeichnen. Das Geld nimmt er sogleich in Empfang, das Korn hingegen wird noch vorläufig von dem Geber aufbewahrt, bis ein Armer, der sich mit einer vom Pfarrer ausgestellten Anweisung legitimirt, es ihm abfordert. — Die Verhandlungen der Armenvorsteher und Pfarrer über die Armenpflege beschäftigen sich zunächst mit der Verpflegung der Personen, welche sofort und fortwährend Unterhalt haben müssen. Dies sind vorzüglich alte Personen, namentlich alte Frauen und Gebrechliche oder Geisteskranke, welche keine Familie haben oder von ihren nahen Anverwandten ihren Unterhalt nicht erhalten können; oft sind es auch Kinder, welche die Eltern nicht ernähren können

oder von diesen vernachlässigt werden. Die Alten, welche eine Wohnung haben nnd nicht so kraftlos sind, dafs sie der immerwährenden Fürsorge und beständigen Wartung Anderer bedürfen, werden sehr gewöhnlich von den wohlhabenderen Einwohnern ihres Dorfes nach einem bestimmten Turnus bespeist, und zwar dergestalt, dafs je sieben (Einen an jedem Tage der Woche) auf ein viertel, ein halbes oder ganzes Jahr der zu verpflegenden Person das Mittagsmal, welches so reichlich ist, dafs es auch für den Abend hinreicht, zutragen lassen. Feuerung, Brodtkorn, zuweilen auch Hausmiethe werden aus der Armenkasse bestritten, d. h. aus dem im Dorfe durch die Armenvorsteher Eingesammelten. Auch mit den Kindern, welche den Eltern abgenommen werden müssen, wird es auf ähnliche Weise gehalten. Man giebt sie nämlich einer unbescholtenen und einsam wohnenden Frau, oder weniger vermögenden achtungswerthen Familie in's Haus zur Erziehung, wobei denn die Kost bedungen und aus der Armenkasse der Communen bestritten wird, oder jene wechselsweise Ernährung eintritt, so dafs dem Knaben *) Morgens, Mittags und Abends Speise und Trank in den Häusern der Pfleger der Reihe nach gereicht wird. Gewöhnlich bleibt jeder zu Verpflegende in seinem Dorfe. Ist dieses aber schon zu sehr belästigt, so wird er auch nach einem andern Dorfe des Kirchspiels verlegt, und kann so die Runde machen.

*) Bei Mädchen kommt es wohl gar nicht, oder doch sehr selten vor, weil sie ziemlich leicht für die Kost irgendwo Unterkommen finden; während bei den Knaben strenger auf das Besuchen der Schule gehalten wird.

Ich schliefse hier diesen kleinen Aufsatz über einen so reichhaltigen Stoff mit dem Wunsche, darauf aufmerksam gemacht zu haben, dafs das Mittelalter auf einem Gebiete, dessen Boden die reine Humanität selber ist, sein Recht zu einem nicht geringen Grade der Ausbildung zu fördern verstand, und erweislich gefördert hat. —

Druckfehler.

Seite 6 Note 5 Zeile 3 statt von lies vor
— 7 Note 8 Z. 1 st. Gönnner l. Gonne
— 19 Z. 9 st. Hrafft l. Krafft
— 90 Z. 12 v. u. st. Finklang l. Einklang
— 91 Note 1 Z. 1 st. Memers l. Meiners
— 97 Note 8 Z. 5 st. im l. crim
— 98 letzte Z. st. können l. kennen.

Examen

zum

DEUTSCHEN RECHT

mit Urkunden.

Fortsetzung.

Herausgegeben

von

Dr. R. FALCK

ordentlichem Professor der Rechte auf der Universität zu Kiel, Ordinarius im Spruchcollegio daselbst, Ritter des Dannebrogordens und einiger gelehrten Gesellschaften Mitgliede.

Juvat interdum colligi.

Dritte Lieferung.

Heidelberg,

Druk und Verlag von August Ofswald.

1828.

Vorrede.

Diese Zeitschrift, deren erster Band jetzt mit dem dritten Hefte geschlossen wird, ist ohne eine umständliche Ankündigung, ohne alle motivirte Darlegung des Planes in die Welt getreten. Um so mehr wird es jetzt die Zeit und hier der Ort seyn, Zweck und Plan der Eranien mit einigen Worten kurz darzulegen.

Als der Freiherr v. Dalwigk gleich nach dem Erscheinen des ersten Heftes mit Tode abgegangen war, liefs ich mich durch die Aufforderung des Herrn Verlegers und durch den Rath meines verehrten Freundes, Herrn Geheimeraths Mittermaier, bewegen, die Fortsetzung zu übernehmen, wobei ich namentlich durch die, im Nachlasse meines verewigten Vorgängers etwa noch befindlichen Materialien, bedeutend unterstützt zu werden hoffte. Diese Hoffnung ging nicht in Erfüllung.

Die Halsgerichtsordnung Kaiser Maximilians I. für die Stadt Radolphzell war das einzige Stück, was sich für das nächste Heft vorräthig fand. Dieser Mangel an vorräthigen Materialien hatte zuförderst eine langsamere Erscheinung der neuen Hefte, dann auch selbst einen etwas veränderten Plan der ganzen Zeitschrift zur Folge. Je weniger für die Fortsetzung eines Werkes vorgearbeitet war, das blos noch in dem ersten Hefte dem Publikum vor Augen lag, desto unbedenklicher mufste dem Herausgeber eine Abweichung von dem ursprünglichen Plane erscheinen.

Der Freiherr v. Dalwigk hatte seinen Plan auf deutsches Privatrecht beschränkt. Das Gebiet ist nun wahrlich, an und für sich, nicht zu klein, und dafs es sehr lobenswerth seyn würde, wenn durch eine dem deutschen Privatrecht besonders gewidmete Zeitschrift auf die Vervollkommnung dieser, aller möglichen Pflege noch immer sehr bedürftigen Wissenschaft hingearbeitet werden könnte, ist nicht füglich zu bestreiten. Ob aber eine Zeitschrift der Art auf ein bedeutendes Publicum werde rechnen können und leicht im Gange zu erhalten seyn werde, dürfte eine andere Frage seyn. Ich getraue mir nicht, sie zu bejahen. Es würde schon keine kleine Schwierigkeit seyn, so viele Beiträge zu er-

halten, als die von Zeit zu Zeit erscheinenden Hefte erfordern. Uebersieht man, was die germanistische Literatur an einzelnen Aufsätzen und Abhandlungen in den letzten Jahren aufzuweisen hat, so ist wahrlich die Aerndte auf diesem Felde nicht reichlich zu nennen. Welche Aussicht aber böte sich wohl dar, dafs es in dieser Beziehung so bald anders werden dürfte! Allein das wäre auf allen Fall nicht genug, dafs der Herausgeber durch reichliche, rein germanistische Beiträge, in den Stand gesetzt würde, einen solchen Plan auszuführen. Ein Buch will nicht blos geschrieben seyn, es soll auch gelesen werden. Mehr als für Mitarbeiter, würde mir aber noch für die Leser bange seyn. Besehen wir nemlich den Stand der germanistischen Literatur etwas genauer, fragen wir noch, welche Schriften sich der Gunst des Publicums zu erfreuen haben, so scheint, auch in dieser Beziehung, die Aussicht keine günstige. Bei weitem die meisten Juristen begnügen sich mit den gangbaren Compendien und lassen die Sache damit gut seyn. Die Theilnahme, welche einzelne Untersuchungen und Erörterungen, Abhandlungen und Aufsätze finden, ist noch erst im Entstehen, wenn sich dies allenfalls auch behaupten läfst, und es dürfte längere Zeit verflieſsen, ehe das deutsche Privatrecht, auch in

dieser Beziehung, dem römischen an die Seite treten kann.

Diese Erwägungen haben den Herausgeber veranlafst, den ursprünglichen Plan der Zeitschrift in etwas zu erweitern, und die Zeitschrift für deutsches Recht überhaupt zu bestimmen. Diese Veränderung des Plans ist schon auf dem Titel ausgedrückt, doch bedarf die Sache hier noch einer nähern Bestimmung, da es doch nicht die Absicht ist, das gesammte Recht, insofern es auf deutschen Quellen beruht, zu umfassen. Der Titel des Buchs ist also eigentlich etwas zu allgemein gefafst, welches ohne gar zu grofse Weitläuftigkeit, sich nicht wohl vermeiden liefse. Der Herausgeber hält es für Pflicht, den Kreis, auf welchen diese Zeitschrift sich beziehen soll, so zu begränzen, dafs sie mit den andern, jetzt bestehenden, geachteten juristischen Zeitschriften, so wenig als möglich, in Collision kommt. Wenn wir diesemnach Procefs und Criminalrecht, für welche schon durch mehrere Zeitschriften hinreichend gesorgt ist, ganz von unserer Aufgabe ausscheiden, so bleiben deutsches Privatrecht, Staatsrecht und Kirchenrecht als diejenigen Rechtsdisciplinen übrig, deren wissenschaftliche Bearbeitung durch einzelne Beiträge zu fördern, der Eranien bestimmt sind. Diese Gränze

wird in Zukunft genauer beobachtet werden, als in den Heften des ersten Bandes geschehen ist.

In Rücksicht auf die Art der Beiträge, welche ich mir für die Eranien besonders wünsche, bemerke ich nur, zuvörderst in Betreff des deutschen Privatrechts, dafs, ohne Urkunden und kleinere Rechtssammlungen ganz auszuschliefsen, eigentliche Abhandlungen und Bearbeitungen einzelner Lehren im ganz vorzüglichen Grade willkommen seyn werden. Selbst bei Urkunden und andern deutsch-rechtlichen Materialien wünschte ich auf allen Fall, dafs wenigstens kurz angegeben werde, auf welche Weise dergleichen Mittheilungen in der Theorie des deutschen Privatrechts eingreifen, welche Lücken sie auszufüllen geeignet sind. An Materialien für das deutsche Privatrecht fehlt es uns nicht. Sie lassen sich allerdings immer noch vervollständigen und ein darauf gerichtetes Bestreben soll keinesweges getadelt werden. Allein viel wichtiger als eine Vermehrung des Stoffs, halte ich Versuche, der bisherigen schon vorräthigen Materialien durch tüchtige Bearbeitungen Meister zu werden. Vor allen Dingen möchte ich daher diejenigen auffordern, welche sich eifrig mit dem deutschen Rechte beschäftigen, einzelnen Lehren des germanischen Rechtes ihre besondere Aufmerksamkeit zu widmen,

um so allmählig die Wissenschaft des deutschen Privatrechts demjenigen Grade der Vollendung entgegenzuführen, den sie erreichen muſs, um neben den verschwisterten Disciplinen würdig dazustehen. Keiner kann es verkennen, und der Herausgeber verkennt es gewiſs am wenigsten, wieviel das deutsche Privatrecht in neuern Zeiten durch die Arbeiten von Cropp, Eichhorn, Gaupp, Hasse, Mittermaier und Spangenberg gewonnen hat. Mit der vollkommensten Anerkennung des Geleisteten ist aber die Ueberzeugung keineswegs unverträglich, daſs das Ziel der Wissenschaft noch lange nicht erreicht, daſs noch manches zu thun, daſs auch hier noch viel Verdienst übrig sey.

Particularrechtliche Erörterungen bleiben natürlich aus dem Kreise der Eranien ausgeschlossen, insofern sie nicht die Tendenz haben für das gemeine deutsche Privatrecht Ausbeute zu gewinnen. Nach dem Erachten des Herausgebers würde es überhaupt für die Cultur des deutschen Privatrechts nicht unerspriefslich seyn, alle neuern Rechtsquellen, etwa seit dem Anfang des 17ten Jahrhunderts unberücksichtigt zu lassen, und sich lediglich an die ältern Gesetze und Rechtsbücher zu halten, den einzigen Fall ausgenommen, da es historisch erweislich, oder aus andern Gründen nothwendig

anzunehmen ist, dafs Sätze und Lehren des neuern Rechts einer ältern Zeit angehören, und daher den Zusammenhang zu ergänzen und Lücken auszufüllen geeignet sind. Dafs aus neuern Gesetzen und Landrechten gemeinrechtliche germanistische Grundsätze angenommen werden können, ist in der That ein so seltner Fall, dafs auch diese Zeitschrift wohl am besten dabei fahren dürfte, wenn diejenigen, welche den Herausgeber mit Beiträgen beehren werden, sich nach dem eben angegebenen Gesichtspunct möglichst richten wollten.

Auch bei den das deutsche Staats- und Kirchenrecht betreffenden Abhandlungen würde freilich das Augenmerk zunächst auf Entwickelungen solcher Rechtslehren zu richten seyn, die für sämmtliche deutsche Bundesstaaten als geltend anzusehen sind. Doch bringt die Natur der Sache es mit sich, dafs hier das besondere Recht der einzelnen Staaten nicht in dem Grade ausgeschlossen seyn kann wie bei dem Privatrecht. Wenn hier eine gröfsere Ausdehnung auf das Particular-Recht als zweckmäfsig und angemessen gewünscht wird, so entspricht diese Ansicht ganz der Art und Weise, wie angesehene Schriftsteller und Lehrer, namentlich Eichhorn und Klüber das Staatsrecht in neuern Zeiten behandeln, wie schon längst die

meisten Kanonisten das Kirchenrecht zu behandeln gewohnt sind. Es fällt in die Augen, dafs wenn wissenschaftliche Arbeiten und Vorträge einigermafsen zur Kenntnifs des öffentlichen Rechts in Deutschland führen, wenn sie ein allgemeines Bild der kirchlichen Verhältnisse und Einrichtungen, wie sie jetzt in Deutschland bestehen, gewähren sollen, dieses gar nicht möglich ist, ohne in einem gewissen Grade die Landesverfassungen und das particulare Kirchenrecht zu berücksichtigen. Alles kommt dabei freilich auf das Maafs an, in welchem mit dem eigentlich gemeinen Recht das particulare verbunden wird. Letzteres mufs allemal nur insofern mitgenommen werden, als es zur historischen Characteristik der staatsrechtlichen und kirchenrechtlichen Verfassung des ganzen Deutschlands dient. Es ist indefs um so unnöthiger die hier zu ziehende Gränze näher zu bestimmen, da es an bekannten Schriften, die in dieser Beziehung zum Maafsstab dienen können, ganz und gar nicht fehlt.

In Rücksicht aber sowohl auf das Staatsrecht als auf das Kircheurecht, wird sich diese Zeitschrift streng innerhalb der Gränzen rechtswissenschaftlicher Untersuchungen zu halten haben. Das liegt schon in dem Zwecke des ganzen Unternehmens,

und es würde unnöthig seyn, auch nur ein Wort darüber zu sagen, wenn es nicht eine fast vorherrschende Neigung der Zeit wäre, staatsrechtliche Untersuchungen mit politischen Betrachtungen zu vermengen, und auf das Gebiet des Kirchenrechts kirchliche und religiöse Polemik einzuführen. Das Eine wie das Andere sollte der Jurisprudenz billig ganz fremd bleiben, und es ist allemal ohne Nutzen, vielfältig aber zum grofsen Nachtheil, wenn die Wissenschaft den einfachen Weg verläfst, den ihre Aufgabe ihr vorzeichnet.

Am Schlusse jedes Bandes hoffe ich eine kurze Uebersicht der für die Fächer, denen die Eranien bestimmt sind, erschienenen neuen Schriften geben zu können. Da es dem Herausgeber durch mehrere Umstände unmöglich gemacht wird, mit einer solchen Uebersicht diesen Band zu beschliefsen, so wird die literarische Uebersicht am Schlusse des nächsten Bandes das Jahr 1825, in welchem das erste Heft erschien, zum Anfangspuncte wählen.

Aufser denjenigen Herren, welche bereits die Güte gehabt haben, den Herausgeber mit Beiträgen für das 2te und 3te Heft zu unterstützen, haben mehrere geachtete Gelehrte dem Unternehmen für die Zukunft ihre thätige Theilnahme zugesagt, und der Herausgeber hegt die Hoffnung, dafs immer

Mehrere sich bereit finden werden, dazu mitzuwirken, dafs eine Zeitschrift ihren Fortgang behalten möge, welche dazu bestimmt ist, sich derjenigen Theile unserer Wissenschaft anzunehmen, für welche anderweitig am wenigsten gearbeitet wird.

Aus philologischen Gründen wäre wohl wider den Titel Eranien etwas einzuwenden. Eine kleine Unrichtigkeit in der Form wird aber doch nicht Grund seyn, einen schon gewählten Titel abzuändern. Der Herausgeber hat es daher bei dem Namen bewenden lassen, unter welchem die Zeitschrift ihren Anfang nahm.

Kiel den 22. April 1828.

Falck.

Kleine Zusätze und Berichtigungen.

2tes Heft S. 105. Da, wo von dem Schwören mittelst Aufhebens zweier Finger die Rede ist, hätte auch der Schwabenspiegel Act. 288, 8. nach der Senkenbergischen Ausgabe angeführt werden können, wo diese Art zu schwören erwähnt wird. Im Act 346, 12. ist freilich ein allgemeiner Ausdruck gebraucht wird; Man soll auch die Hand aufheben etc., eine Bezeichnung, die aber ohne Zweifel aus der andern Stelle ihre genauere Bestimmung erhalten muſs.

S. 106. Eine Erklärung des Eides, verbunden mit einer Verwarnung vor dem Meineide, ist in dänischer Sprache 1642 auf einem besondern Bogen gedruckt erschienen. Eine Vignette stellt die schwörende Hand ganz nach der neuern Weise dar. Uebereinstimmend damit ist das Bild der schwörenden Hand vor Abraham Sauers Eidtbuch. Fkfurt a. M. 1586.

S. 111. Die Darstellung dieses Rechtsfalles hielt ich für deutlich genug, und glaubte nicht, daſs es zweifelhaft seyn könnte, weshalb ich denselben der Mittheilung werth gehalten habe. Nachher habe ich mich allerdings überzeugt, daſs die Sache wohl hätte deutlicher dargestellt und die Absicht, welche mir bei dem Aufsatze vorschwebte, genauer hätte angegeben werden sollen. Da auch selbst der seel. Rogge, den neulich ein zu früher Tod unserer

Wissenschaft entrifs, nach seiner Anzeige in der Tübinger Kritischen Zeitschrift für Rechtswissenschaft II. Bd. S. 34. an diesem Rechtsfall nichts merkwürdiges wahrgenommen hat, so bin ich fast genöthigt, ein paar erläuternde Worte hier noch hinzuzufügen.

Die ganze Entscheidung beruht auf zweien Sätzen, die ich in den Schriften und Abhandlungen über die Beweiskraft der Handelsbücher nirgends erörtert gefunden habe. Der erste konnte als unter den Partheien eingeräumt und zugestanden, mit Stillschweigen übergangen werden, nämlich die, dafs auch ein Dritter, der als Singularsuccessor eine Handlung übernommen hat, sich ebenfalls der diese fremde Handlung betreffenden Bücher zum Beweis bedienen könne. Der zweite Punct aber, welcher hauptsächlich ausgeführt worden ist, betraf die Frage, welche Folien des Handlungshauses in einem gegebenen Falle zum Beweise gebraucht werden müssen. Gerade aus keinem andern Grunde ward zuletzt reformatorisch erkannt, als weil die Partheien bisher sich solcher Folien bedient hatten, die nach der Lage der Sachen gar nicht zum Beweise dienlich waren. Der Kläger hatte sich zunächst auf diejenigen Folien berufen, welche seine Verhältnisse mit dem Beklagten enthielten. Beklagter war aber bloser Mittelsmann bei dem Geschäfte gewesen, hatte für ein anderes Handelshaus dem Kläger gezahlt oder zahlen sollen. Da dieses nun in der Natur der Sache oder in der Art, wie kaufmännische Handlungsbücher geführt werden, dafs der Posten, den etwa der Beklagte zahlte, nicht ihm, sondern seinem Mandanten ins Credit geschrieben werden mufste.

3tes Heft S. 45. Diesen Bemerkungen über die Professionen ist noch Folgendes hinzuzufügen:

Mit der gegebenen Erklärung, dafs in den Professionsformeln ein doppeltes Recht genannt, dafs allemal der Ausdruck *profissus sum* etc. auf dasjenige Recht bezogen wird, welches nicht angewandt werden soll, steht in direktem Widerspruche die bei v. Savigny I. Bd. S. 120. aus Urkunden der Mathilde von Tuscien angeführte Formel. Ich weifs dieser Schwierigkeit auf keine andere Weise zu begegnen, als durch die Annahme, dafs die Formel corrumpirt, nämlich ein Theil derselben in den Urkunden ausgefallen seyn mufs. Nach allen Analogen müfste sie vollständig so lauten: »*qui professa sum ex natione mea lege vivere Longobardorum, nunc autem pro ipso vivo meo videor lege vivere Salicha*, so dafs gradezu die Beziehung auf das Nationalrecht der Mathilde gänzlich weggefallen ist. Diese Vervollständigung der Professionsformel scheint mir um so weniger einer Bedenklichkeit zu unterliegen, da die Verhältnisse selbst sie zu fordern scheinen. Toskana, das Erbland der Markgräfin Mathilde, gehört ja zum alten Lombardenreiche, und das Nationalrecht der Mathilde ist also longobardisch. Durch die Ehe mit Gottfried, dem Sohne des Herzogs von Lothringen, mufste sie wohl aufserdem unter salisches Recht kommen, und so ist es ganz der Regel gemäfs, dafs sie dieses Recht als das geltende, das longobardische Recht hingegen als nicht zur Anwendung kommend bezeichnet.

S. 55. Ueber diesen Hof zu Herbede ist nun auch zu vergleichen Rive in den Beiträgen zur deutschen Rechtsgeschichte I. Theil S. 88.

S. 57. Ueber den hier genannten italienischen Criminalisten Bonifacius de Vitallinis giebt, wie ich aus Herrn Professors Martin in Jena freundschaftlicher Mittheilung erfahre, Tiraboschi Storia Letter. Ital. Tom. V. p. 396. nach der Modenesischen Ausgabe 1789 nähere Nachricht. Darnach war er aus Mantua gebürtig, erst Professor in Padua, und dann in Avignon. Er starb um das Jahr 1789. Uebereinstimmend damit ist der diesen Bonifacius betreffende Artikel in dem Diction. univers. (neuvieme Edit. Paris 1812) Tom. XVIII, nur dafs hier auch sein Geburtsjahr 1320 angegeben, und aufserdem angeführt wird, dafs Clemens VI. ihn zum Professor in Avignon, und Gregor XI. ihn zum Advokaten der apostolischen Kammer ernannt habe. — In der trefflichen Charakteristik, welche Bimmer von den criminalistischen Schriftstellern unter dem italienischen Practiker geliefert hat (Beiträge zur Geschichte des Inquisitionsprozesses S. 93 u. f.) ist unser Bonifacius ausgelassen.

GUTACHTEN,

betreffend die rechtlichen Verhältnisse des Fürstenthums Ostfriesland zum Königreiche Hannover.

Einleitung.

§. 1.

Veranlassung des Gutachtens. Aufstellung der zu beantwortenden Rechtsfragen.

Zwischen den Ständen des Fürstenthums Ostfriesland und der Regierung des Königreichs Hannover, sind seit dem Schlusse des Jahrs 1819 über wichtige Punkte, und sogar über die, jetzt noch fortdauernde Rechtsbeständigkeit der ostfriesischen Landesverfassung, mehrere Streitigkeiten entstanden, deren Beilegung auf dem Wege der Bitten und Vorstellungen, welche die ostfriesische Landschaft theils an das Königl. Hannöverische Ministerium, theils an die allerhöchste Person des Landesherrn selbst hat gelangen lassen, vergeblich ist versucht worden. Indem so die ostfriesischen Stände sich in die Nothwendigkeit versetzt sahen, zum Schutz ihrer Landesverfassung die geeignete Rechtshülfe, nämlich den Schutz des Bundestages, anzurufen, hat der von den ostfriesischen

Ständen erwählte engere Ausschufs, in Auftrag der gedachten Stände, mittelst Schreibens vom 18. Jan. dieses Jahres, von dem Unterzeichneten ein rechtliches Gutachten über folgende Fragen verlangt:

I. Ob es mit Berücksichtigung der factischen Umstände irgend zu bezweifeln sey, die ostfriesischen Stände seyen nicht in anerkannter Wirksamkeit gewesen, zu jener Zeit, als die Provinz von dem König von Preufsen an den König von Hannover abgetreten wurde?

II. Wenn aber die Stände des Fürstenthums Ostfriesland in anerkannter Wirksamkeit gewesen, ist dann der Bundestag die competente Behörde, den Landesherrn zur Erfüllung der den Ständen zustehenden und jetzt fehlenden Rechte anzuhalten, oder möchte es etwa rathsamer und die ostfriesischen Stände dazu berechtigt seyn, mit Bezugnahme auf die Oberappellations-Ordnung, den König von Hannover bei seinem obersten Gerichte zu belangen?

§. 2.

Uebergang zu der folgenden historischen Geschichte.

Da die erste der beiden aufgestellten Fragen sich gar nicht beantworten läfst, ohne auf die Schicksale des Fürstenthums Ostfriesland in den neuern Zeiten und die dadurch begründete rechtliche Verhältnisse einzugehen, so wird eine kurze geschichtliche Uebersicht vorausgesandt werden müssen, theils um als die factische Basis des Gutachtens zu dienen, theils auch um den Beweis zu liefern, dafs bei der rechtlichen Beurtheilung keine irrige Voraussetzung, rücksichtlich der Thatsachen, statt gehabt

hat. Der historische Theil dieser Arbeit wird übrigens kurz seyn können, da er keine neue Forschungen verlangt. Es sind lauter allgemein bekannte Thatsachen, durch welche die Landesverfassung Ostfrieslands bis zum Tilsiter Frieden im Jahre 1807 ist gebildet worden. Und nicht minder bekannt sind die Ereignisse, welche seit dem Befreiungskriege in den Jahren 1813 und 1814 auf den jetzigen Bestand der Verfassung von Einfluſs gewesen sind. Die Darstellung hat daher blos an das Bekannte zu erinnern, und bedarf so wenig besonderer Forschungen als einer ausführlichen Erzählung. — Diese Arbeit zerfällt demnach in zwei Theile, von welchen der erste das Geschichtliche, der zweite das Rechtsgutachten enthalten wird.

Erster Theil.

Geschichtliche Uebersicht der ostfriesischen Verfassung.

§. 3.

Erste Periode; bis zum Aussterben des ostfriesischen Fürstenhauses.

Wie einst der friesische Stamm zwischen der Weser und Jahde in dem Genusse groſser Freiheit und in innerer Stärke das Regiment des Landes bestellte und verwaltete, wie dann Häuptlinge entstanden und in blutigen Fehden sich selber und das Volk verdarben, bis es endlich 1440 dem Häuptlinge Enno von Grentsyhl gelang, seinem Sohn Edzard die Oberherrschaft zu erwerben, wie dann Ezard's Bruder Ulrich, durch Vermählung mit Theda

von Oldersum das Haus der Cirksena mit dem des Häuptlings Focke Ukena versöhnte, dem Lande innere Ruhe und seinem Stamme die reichsgräfliche Würde verschaffte, — das giebt der ostfriesischen Geschichte einen eben so anziehenden als lehrreichen Stoff, kann aber und mufs hier übergangen werden. Das Geschlecht Enno's, durch Wahl der Prälaten, Ritterschaft und vornehmsten Einwohner zur Oberherrschaft erhoben, regierte das Land mit Rath und Beistimmung der Stände, als Repräsentanten des ganzen Landes, lange Zeit hindurch in Friede und Eintracht. Aber auch in Ostfriesland ward, wie in andern deutschen Staaten, die Eintracht zwischen dem Fürsten und dem Volke gestört, und heftiger Streit ward bisweilen selbst der innern Ruhe höchst gefährlich. So bildete sich, unter mehrmals erneuerten Streitigkeiten, die Verfassung Ostfrieslands, und sie ward in einer Reihe von Verträgen immer genauer und bündiger bestimmt, unter welchen der hannöverische Vergleich vom 18. Febr. 1693 als die letzte besonders wichtige Vereinbarung der Stände mit dem alten Fürstenhause vor allen Dingen zu nennen ist. Denn da es hier nicht zunächst auf einzelne besondere Verfassungsrechte, sondern eigentlich nur auf den verfassungsmäfsigen Zustand des Landes überhaupt ankommt, so wird es unnöthig, die ältern Verträge namhaft zu machen und deren Inhalt genauer anzugeben. Auch haben die unglückseligen Streitigkeiten, welche 1721 ausbrachen, in einen offenen Bürgerkrieg ausarteten, und die Regierungen der beiden letztern Fürsten von Ostfriesland aus dem Hause Cirksena, Georg Albrecht und Karl Ezard, hindurchdauerten, für die gegenwärtige Sache

kein Interesse. In Mitte der Streitigkeiten gieng Karl Edzard, der Letzte seines Stammes, am 25. Mai 1744 mit Tode ab, und das Land fiel auf Friedrich den II., König von Preufsen.

§. 4.

Zweite Periode. Die Preufsische Herrschaft bis zum Tilsiter Frieden.

Mit dem Anfange der Preufsischen Herrschaft hörten die Streitigkeiten wie von selbst auf. Die Landesverfassung erhielt durch die förmlichste Anerkenung neue Stärke, und blieb, obwohl einzelne Störungen nicht fehlten, während der ganzen Zeit, da das Fürstenthum Ostfriesland einen Bestandtheil der Preufsischen Monarchie ausmachte, in voller rechtlicher Kraft. Eine Haupturkunde aus dieser Periode ist die Convention zwischen König Friedrich dem II. und den ostfriesischen Ständen *de dato* Aurich den 7. Jul. 1744 und ratificirt *d. d.* Berlin den 31. desselben Monats. In Extenso findet sich diese Urkunde in Freeses Ostfriesland und das Harlinger Land Bd. I. S. 82 u. f. und in Wiardas ostfriesischer Gechichte 8ter Bd. S. 203 u. sq. Die wichtigsten Bestimmungen dieser Convention sind folgende: im Artikel 4 verspricht der Landesherr alles, was auf dem Landtage *per majora* beschlossen wird, ohne die geringste Aenderung confirmiren zu wollen, wenn nichts wider die Accorden und darinnen fundirte landesfürstliche Hoheit enthalten ist. Nach §. 7 sollen die Einwilligung, Erhebung und Verwaltung der gesammten Landesmittel den Ständen schlechterdings überlassen werden. In §. 11 wird endlich gesagt, dafs alle unerledigt gebliebenen Landesgravamina und diejenigen, welche die Stände noch beibringen wer-

den, entweder in Güte oder durch Recht ausgemacht werden sollen. So war denn für die freie Wirksamkeit des ostfriesischen Landtags, insbesondere für die Finanzverwaltung, und selbst für die rechtliche Entscheidung künftiger Streitigkeiten zweckmäfsig im Voraus gesorgt. Den alten, durch die Landesverträge bestätigten Gebrauch, dafs vor Einnehmung der Huldigung die Abthuung der etwa vorhandenen Beschwerden zu bewerkstelligen sey, erkannte auch Friedrich II. an (Wiarda l. c. S. 194). Doch fehlte es auch unter diesem grofsen Könige nicht an Veranlassung zu mannichfachen Beschwerden. Die im Jahr 1749 von den Ständen offerirte und von dem König acceptirte Oberdirection der Landesmittel ward, wie Wiarda (l. C. Theil 9 S. 238) sich ausdrückt, ein Palladium landesherrlicher Aufforderungen, und liefs eine Erschütterung der ganzen ostfriesischen Verfassung befürchten. Auch stimmte die Verweigerung der nachgesuchten Landtage nicht mit den bestätigten Landesverträgen überein, anderer Verletzungen der Verträge nicht zu gedenken. Gleich wie der Nachfolger in der Regierung, Friedrich Wilhelm II., in seinen Huldigungsreversal vom 12. Nov. 1786 alle Privilegien, Rechte und Freiheiten des Fürstenthums Ostfriesland bei königlichen Worten und Glauben an Eides Statt confirmirte, und zugleich alle dawider laufenden Contraventiones ungesäumt abzuschaffen versprach, so kam unter seiner Regierung, wenn gleich erst im Mai 1791, nach stattgehabten Verhandlungen mit den ständischen Deputirten, eine neue Vereinbarung zu Stande (Freese l. c. S. 113). Zwar ward das Recht der Landtage nur beschränkt anerkannt, und die Königliche Genehmi-

gung der Landtagsschlüsse nur unter gröfsern Reservationen als früher versprochen. Es ward indefs manchen Beschwerden wirklich abgeholfen, und (was vielleicht einer der wichtigsten Punkte seyn möchte) die allgemeine Zusicherung ertheilt, dafs der König von seiner Oberdirektion der Landesmittel keinen andern Gebrauch machen wolle, als nur allein die Wohlfahrt des Landes dadurch zu befördern. Nach den von den Ständen darauf votirten Dankaddressen war das Land mit der neubestimmten Verfassung im hohen Grade zufrieden.

§. 5.

Dritte Periode. Vom Tilsiter Frieden bis zur Abtretung Ostfrieslands an den König von Hannover.

Für die folgende Zeit entbehrt der Verfasser die Fortsetzung der ostfriesischen Geschichte des Herrn Dr. Wiarda, und kann daher blos die, in den hier einschlagenden Traktaten enthaltenen Bestimmungen, kürzlich anführen. Als Preufsen durch den unglücklichen Gang des im Herbste 1806 begonnenen Krieges zu dem Frieden von Tilsit und zu den darinn enthaltenen grofsen Opfern genöthigt wurde, traf auch das Fürstenthum Ostfriesland das Loos, dem Kaiser Napoleon zur Disposition anheim zu fallen. Die Artikel 7, 8, 9 u. 24 des Tilsiter Friedens vom 9. Jul. 1807 (Quellen des öffentlichen Rechts der deutschen Bundesstaaten Theil I. S. 138, 139, 143) betreffen Ostfriesland mit. Nicht nur entsagt der König von Preufsen unter andern auch diesem Fürstenthume, sondern willigt auch darin, dafs aus den abgetretenen Provinzen das Königreich Westphalen gebildet, dafs also auch Ostfriesland

zu einem Theile dieses Staates gemacht werde. Der 24ste Artikel betrifft die Schulden der abgetretenen Lande und alle von dem König von Preufsen als Landesherr contrahirten Verbindlichkeiten. Ehe indefs noch der Plan mit dem Königreich Westphalen zur Ausführung kam, (4 Tage vorher) trat Napoleon das Fürstenthum Ostfriesland durch den Fontainebleauer Traktat vom 11. Nov. 1807 an den König von Holland ab, mit welchem Staate es durch das Dekret vom 9. Jul. 1810 als Theil dem französischen Kaiserreich incorporirt wurde. Diese Verbindung dauerte bekanntlich bis zum Herbste 1813. Kaum aber war Ostfriesland mit den benachbarten preufsischen Provinzen von den französischen Truppen verlassen worden, als der Civilgouverneur der preufsisch-westphälischen Provinzen, Freiherr von Vienke, mittelst Schreibens d. d. Münster den 26. Nov. 1813, die ostfriesischen Landstände berufen liefs, die dann am 15. Dec. in Aurich zusammentraten, und die für die Fortsetzung des Krieges nothwendigen Maasregeln trafen. Die Landstände wandten sich zugleich an den König von Preufsen, um Sr. Majestät zu der glücklichen und ruhmvollen Wiedereroberung Ihrer Provinzen Glück zu wünschen. Aus dem Hauptquartier, Frankfurt a. M. den 29. Dec., äufserte der König sein Wohlgefallen an den von den ostfriesischen Ständen an den Tag gelegten Gesinnungen, mit dem Hinzufügen, dafs er für das Schicksal der ihm theuern Provinz möglichst Sorge tragen werde. Dieses Schreiben war gerichtet an die ostfriesischen Stände (siehe Aktenstücke Nro. 6—9), wie denn auch die Zuschriften der preufsischen Behörden dieselbe Addresse hatten.

Unter preufsischer Regierung blieb Ostfriesland nur bis gegen das Ende des Jahres 1815. Durch die Schlufs-Akte des Wiener Congresses vom 9. Jul. 1815, Art. 27, war nämlich das Fürstenthum Ostfriesland mit dem Harlinger Land dem König von Hannover abgetreten worden, und zwar mit der ausdrücklich hinzugefügten Klausel, dafs die ostfriesischen Landstände ihre Rechte und Freiheiten behalten sollten (*les états de la principauté conserveront leurs droits et priviléges*), eine Klausel, die bei den übrigen an Hannover abgetretenen Gebietstheilen gar nicht vorkommt. In dem Königl. Preufsischen Abtretungspatent war jene Bestimmung ebenfalls namentlich ausgedrückt. Die feierliche Uebergabe des Landes fand am 15. Dec. 1815 zu Aurich statt, und auch bei dieser Gelegenheit liefs es der Königl. Preufsische Bevollmächtigte, Präsident von Goldbeck, in der von ihm gehaltenen Rede nicht unbemerkt, dafs der König traktatenmäfsig die Rechte und Prerogative Seiner getreuen ostfriesischen Stände vorbehalten habe. (Aktenstücke Nro. 10 — 15). Auf eine entsprechende Weise lautete die Rede des hannöverischen Bevollmächtigten, mit der er das Fürstenthum für den König von Hannover in Besitz nahm.

§. 6.

Verhandlungen mit der hannöverischen Regierung.

Nach den über Ostfriesland abgeschlossenen Staats-Verträgen, und nach den, bei dem Uebergange des Landes an Hannover abgegebenen Erklärungen, wäre wohl zu erwarten gewesen, dafs die ostfriesische Landesverfassung in Wirksamkeit bleiben, dafs zwischen der Regierung

und den ostfriesischen Landständen ein gutes Vernehmen herrschen würde. Bald aber gab es zu einem Streite Veranlassung, der noch nicht beendigt ist und eben den Gegenstand gegenwärtiger Erörterung ausmacht.

Durch den 26. Artikel der Schlufsakte des Wiener Congresses ward der bisherige Titel eines Churfürstenthums von Braunschweig-Lüneburg in den eines Königreichs von Hannover verwandelt, mit der Bestimmung, dafs diejenigen Lande, welche bisher das Churfürstenthum Braunschweig-Lüneburg gebildet hatten, mit den neuerworbenen das Königreich Hannover bilden sollten. Die bisher in den einzelnen Landestheilen gewesenen Landstände wurden darauf durch ein Patent vom 12. Aug. 1814 zu einer allgemeinen Ständeversammlung berufen, deren Mitglieder nicht als Mitglieder der einzelnen Provinzen, sondern als Vertreter des ganzen Königreichs angesehen werden sollten. In Folge dessen trat die erste allgemeine Ständeversammlung am 15. Dec. 1814 zusammen. Ostfriesland und das Harlinger Land wurden indefs später durch eine Bekanntmachung vom 31. Aug. 1816 hinzugezogen (Klübers Staatsrecht des deutschen Bundes. 2te Ausg. §. 219. Note *m*). Zu dem am 3. Oktober ausgeschriebenen Landtage wurden 7 ostfriesische Deputirte eingeladen und erschienen auch wirklich. Sie bemerkten indefs gleich, dafs die ostfriesische Landesverfassung in ihren wesentlichsten Punkten vernichtet werden würde, wenn die Beschlüsse der allgemeinen Ständeversammlung für Ostfriesland verbindlich seyn sollten. Die Deputirten suchten erst durch Vorstellung an die Stände, dann durch Beschwerden bei dem Ministerium den Untergang ihrer

Landesverfassung abzuwenden. Als diese Schritte keinen Erfolg hatten, ergieng unterm 28. Oct. 1816 eine Vorstellung an den Prinz-Regenten wegen Aufrechthaltung der ostfriesischen Landesverfassung und Berufung eines Provinzial-Landtages. Die Antwort des Grafen von Münster, *d. d.* London den 15. Nov., war ablehnend. Hauptsächlich ward gegen das Gesuch der Deputirten erinnert, dafs der Prinz-Regent zwar jederzeit die Rechte der Stände ehren und aufrecht halten werde, dafs aber die Art der Ausübung dieser Rechte sich den Modifikationen unterwerfen müsse, welche die Veränderung in der allgemeinen Verfassung Deutschlands und das stets dringender werdende Bedürfnifs einer zweckmäfsigen Administration nothwendig machten. Durch dieselben Verträge, welche die Privilegien von Ostfriesland bestätigten, sei auch bestimmt, dafs jenes Fürstenthum ein integrirender Theil des Königreichs Hannover, nicht blos eine den Beherrschern desselben zugetheilte Provinz seyn solle. Für alle Landestheile sei nur Ein Ministerium, Eine Armee, Ein Obertribunal. Ueber solche allgemeine Angelegenheiten und über die dafür nöthigen Ausgaben könne daher mit vielen einzelnen Provinzial-Landschaften nicht unterhandelt werden, indem auf diese Weise kein allgemeiner Beschlufs zu bewirken sey. Endlich wird bemerkt, dafs es allerdings die Absicht sey, Provinzial-Landtage zur Verhandlung von Provinzial-Gegenständen zu organisiren. (Aktenstücke Nro. 16, 17.)

Durch eine Verordnung vom 19. Oct. 1818 erhielten die Stände des Fürstenthums Ostfriesland und des Harlinger Landes eine neue Einrichtung. Es ward die Ver-

einigung Ostfrieslands mit den ältern hannöverischen Staaten zu einem unabhängigen Königreiche, hier förmlich ausgesprochen, und dabei erklärt, dafs der gröfste Theil der vormaligen Geschäfte des landwirthschaftlichen Administrationscollegii durch die Vereinigung des Landes mit dem Königreiche, und das Landesschulden-, Auflagen- und Kassen-Wesen an die allgemeine ständische Verwaltung übergegangen sey. Es werden endlich die wenigen, der Berathung und Verwaltung der ostfriesischen Stände übrig bleibenden Gegenstände namhaft gnmacht. Im Sept. 1819 ward nun in Aurich ein Landtag für Ostfriesland gehalten. Die ostfriesischen Stände legten, indem sie die von den Deputirten zur allgemeinen Ständeversammlung gethanen Schritte vollkommen und einstimmig genehmigten, eine öffentliche und feierliche Protestation gegen alles dasjenige ein, was ihrer alten, durch Bundesverträge und Huldigungsreversalen feierlichst bestätigten Verfassung zuwider geschehen sey, erklärten jedoch zugleich, auch solche Veränderungen der Verfassung, wodurch die Wohlfahrt des ganzen Staats mit dem Wohle Ostfrieslands in Einklang gebracht werden könne, oder welche die Zeitverhältnisse wahrhaft fordern möchten, gerne einräumen zu wollen. Eine weitere Ausführung ihrer Landesgerechtsame und Gravamina ward am 1. Dec. 1819 an das Kabinetsministerium eingesandt, woraus unter andern hervorgeht, dafs die Abgaben, welche unter preufsischer Herrschaft *circa* 294,500 Rthlr. betrugen, jetzt auf die Summe von ungefähr 653,000 Rthlr. gestiegen sind. Zwei Tage darauf verfafsten die Stände eine förmliche Verwahrungsurkunde um ihre Landesverfassung gegen alle der-

selben widerstreitenden Beschlüsse der allgemeinen Stände-Versammlung zu sichern. (Aktenstücke 18 bis 21).

§. 7.

Fortsetzung. Den Zeitraum der zweiten hannöverischen Stände-Versammlung betreffend.

Die erwähnte Verwahrungsurkunde ward den beiden Kammern der Ständeversammlung übergeben, die Annahme derselben aber verweigert. Dies veranlafste die ostfriesischen Deputirten sich aller Theilnahme an den Verhandlungen der hannöverischen Stände zu enthalten. Da indefs das hannöverische Kabinetsministerium unterm 17. Jan. 1820 die Erklärung abgab, dafs die Deputirten durch ihre Anwesenheit in der Ständeversammlung und durch Theilnahme an deren Berathung den Rechten und Ansprüchen ihres Landes nichts vergeben würden, so traten die ritterschaftlichen Deputirten, Grafen v. Wedel und v. Freese, unterm 20. Jan. wiederum in die erste, die Deputirten der Städte Enden und Norden am 2. Febr. in die zweite Kammer ein. Mit dem Eintritte der Deputirten des dritten Standes verzog es sich bis zum 18. Dec. 1820, indem der dritte Stand vorerst eine bestimmtere Erklärung des Ministerii darüber, dafs der Eintritt der Deputirten in die zweite Kammer den Rechten des Landes nicht präjudicirlich seyn sollte, verlangt hatte, und selbige auch erhielt. (Aktenstück 22 — 28 und 33 — 44).

Mittlerweile war auf die Beschwerdeschrift vom 1. Dec. 1819 eine Königliche Resolution *d. d.* Carltonhouse den 6. Jan. 1820 angelangt, welche kein anderes Resultat gab als das frühere Schreiben des Grafen von Münster.

Der Regent beruft sich zuförderst darauf, dafs die Vereinigung aller Landschaften als anerkanntes Staatsrecht von Hannover bereits bestanden habe, als das Fürstenthum Ostfriesland durch den 26. Artikel der Wiener Congrefsakte mit dem Königreiche Hannover vereinigt wurde. Ferner sei die landständische Verfassung Ostfrieslands unter Napoleon gänzlich aufgehoben und nach der Wiedereroberung durch Preufsen nicht wieder eingeführt worden. Der König habe durch Berufung ostfriesischer Deputirten zur allgemeinen Ständeversammlung seine übernommenen Verpflichtungen erfüllt. Eine Wiederherstellung aller frühern Verhältnisse sey nicht stipulirt, am wenigsten die Wiederherstellung solcher Verhältnisse, welche eine Trennung von dem Staate involviren würde, mit dem Ostfriesland sey vereinigt worden. Eben so gut könne aus jenen Traktaten die Wiederherstellung der Verhältnisse Ostfrieslands zum ehemaligen deutschen Reiche hergeleitet werden. Blos dieses habe die Wiener Congrefsakte bestimmt, dafs die Rechte der Stände, so weit als solche sich mit den neuen Verhältnissen der Staaten vereinigen liefsen, gesichert werden sollten. Dies erhelle auch aus den Artikeln 55 und 56 der Schlufsakte der Wiener Ministerialconferenzen vom 15. Mai 1820, indem vornehmlich der §. 56 die Abänderung früherer Verfassungen nur in Ansehung solcher, welche in anerkannter Wirksamkeit stehen, beschränke und bestimme, dafs diese nur auf verfassungsmäfsigem Wege verändert werden könne. Noch einmal versuchten es die ostfriesischen Stände in einer Eingabe vom 14. Oct. 1820 ihre Rechte geltend zu machen. Nachdem sie zuvörderst be-

merkt hatten, daſs die angebliche Incorporation mit Hannover nur unvollständig ausgeführt sey, und daſs Ostfriesland namentlich von dem Königreich Hannover, von dem es ein integrirender Theil seyn solle, durch ein besonderes Consum-Mauthsystem getrennt werde, bemerken sie auch, daſs die Artikel 55 und 56 der Schluſsakte der Wiener Ministerialconferenzen nicht auf Ostfriesland anwendbar seyen, und daſs sie den 13ten Artikel der Bundesakte, nicht aber den 27sten Artikel der Wiener Schluſs-Akte, authentisch zu erklären, bestimmt seyen. Daſs die Verfassung Ostfrieslands, zur Zeit als das Land an Hannover abgetreten wurde, in anerkannter Wirksamkeit gewesen, dieſs werden die Ereignisse der Jahre 1813 und 1814 zeigen. — Hiemit schlieſsen die dem Unterzeichneten zugekommenen Aktenstücke, und eine Antwort auf diese letzte Eingabe scheint nicht erfolgt zu seyn.

Zweiter Theil.

Rechtliche Ausführung.

§. 8.

Uebersicht des Folgenden.

Es sind in diesem Theile, wie oben bemerkt worden, zwei Fragen zu beantworten, von welchen die eine die Rechtsbeständigkeit und anerkannte Wirksamkeit der ostfriesischen Landesverfassung; die zweite aber das Rechtsmittel betrifft, welches zur Wiederherstellung der Landesverfassung geeignet seyn möchte. Die erste Frage

zerfällt wieder in zwei Theile. Denn zuvörderst ist die rechtliche Bedeutung der von der preufsischen Regierung, nach Occupation des Fürstenthums im Herbste 1813, geschehenen Schritte, zu erwägen. Da aber auch die hannöverische Regierung, die behauptete Einverleibung Ostfrieslands in das Königreich Hannover, zunächst auf den Beschlüssen des Wiener Congresses gründet, so ist zu erwägen: ob diese Einverleibung mittelst der Congrefs-Akte beschlossen, oder dem König von Hannover nachgelassen worden.

§. 9.

Die ostfriesische Verfassung wird im Herbst 1813 wieder hergestellt.

Der erste Theil der ersten Frage dürfte um so weniger einer ausführlichen Beantwortung bedürfen, als selbst die hannöverische Regierung auf diejenigen Veränderungen, welche nach dem Tilsiter Frieden und in Gemäsheit desselben, mit dem Fürstenthum Ostfriesland vorgegangen sind, wenig Gewicht zu legen scheint, und nur Einmal die Erwähnung vorkommt, dafs die Landes-Verfassung durch Napoleon aufgehoben sey. — In der That kann auch die Wiederherstellung der ostfriesischen Verfassung, nach Vertreibung der Franzosen, keinem gegründeten Zweifel unterworfen seyn. Denn 1) spricht für die Behauptung der Stände die allgemeine Ansicht, welche während der Befreiungskriege über die französische Herrschaft in Deutschland, und die in dieser Zeit getroffenen Einrichtungen, die herrschende war. Allgemein ward die Herrschaft Napoleons als Usurpation betrachtet, und als etwas rechtlich Nichtiges angesehen. Die Veränderung galt, auch wo traktatenmäfsige

Abtretungen der Länder durch ihre Regenten statt gehabt hatten, nicht als Eroberung eines fremden Gebiets, sondern als Befreiung von ungerechter Gewalt. Wie verschieden dieser Krieg von allen andern sonstigen Kriegen war, das zeigen selbst die Ereignisse in Ostfriesland. Hier wurden gleich Aushebungen für den Krieg gegen Frankreich veranstaltet, und der Landsturm ward organisirt. Nichts beweist besser als dieser Umstand, dafs der französische Länderbesitz als unrechtmäfsig und nichtig galt; dafs eigentlich alle Vorgänge von dem Tilsiter Frieden an bis zum Ausbruch des Freiheitskrieges als nicht geschehen betrachtet wurden. Hätte Ostfriesland als Theil des französischen Gebiets betrachtet und behandelt werden sollen, so würde es allen völkerrechtlichen Grundsätzen zuwider gewesen seyn, die Ostfriesen zum Kriege gegen Frankreich zu beordern. Denn immer wird es als unzulässig betrachtet, Einwohner eines eroberten Gebiets zum Kriegsdienst gegen den Staat zu verpflichten, dem sie bisher angehörten. Nach diesem Grundsatze ward in den eigentlich zu Frankreich gehörigen Provinzen verfahren. In den, während der Usurpationszeit von Frankreich erworbenen Landestheilen, galt aber der entgegengesetzte Grundsatz. Beurkundet dies Verfahren die rechtliche Ansicht, dafs diese von Frankreich erworbenen Länder nicht eigentlich abgetreten zu werden brauchten, sondern durch die Befreiung selbst zurückkehrten an die frühern Regenten, so folgt auch nothwendig, dafs sie zurückkehrten mit allen Rechten und Verpflichtungen, die vor der Abtretung an Frankreich bestanden, dafs alle ehemaligen Verhältnisse, nachdem die Periode der Unter-

drückung beendigt war, wieder auflebten. Dies gilt mit gleichem Grunde von den Rechten der Völker und der Landesverfassnng, als von der Sonverainität der Regenten und den Rechten dea Fürstenhauses. Der König von Preufsen trat demnach durch die Befreinng Ostfrieslands von der französischen Herrschaft in seine Regierungsrechte wieder ein, auf gleiche Weise als er sie bis zum Tilsiter Frieden ausgeübt hatte.

§. 10.

Fortsetzung des Vorigen.

2) Mit dem bisher nachgewiesenen Grundsatz stimmt nnn auch das Verfahren der preufsischen Regierung auf das Vollkommenste überein. Sie trat gleich auf die alte Weise in Wirksamkeit. Nicht die Verwaltungsformen, wie sie unter der französischen Herrschaft gewesen waren, blieben in Kraft, sondern es wurden die alten verfassungsmäfsigen Einrichtungen wiederum hervorgerufen. Eine Versammlung der Landstände fand statt, nicht blos anerkannt von den preufsischen Behörden, sondern nach ihrer Aufforderung wurden sie constituirt. Es waren endlich nicht blos Unterbehörden, von welchen die Anerkennung ausgieng, sondern es war der Landesherr selber, der einen Glückwnnsch der ostfriesischen Landstände annahm, nnd sie in seiner Antwort als Landstände anerkannte. Da nun durch Thatsachen eine rechtlichverbindliche Willenserklärung eben so gnt ausgesprochen werden kann, als durch förmliche Urknnden oder ausdrückliche Verträge, so kann Niemand daran zweifeln, dafs der König von Preufsen die ostfriesische Verfassung wie-

der in ihre alte Form hergestellt hat, indem er sie nicht blos anerkannte; sondern sie auch in Wirksamkeit treten liefs. Eine solche factische Wiederherstellung der Verfassung mufste in diesem Fall um so mehr genügen, ja um so angemessener erscheinen, als nach der im vorigen §. entwickelten Ansicht, keine Aufhebung der Landesverfassung, sondern blos eine factische Suspension derselben statuirt wurde.

§. 11.

Beschluſs dieses Abschnittes.

Endlich kann auch 3) als Bestätignng des schon Gesagten angeführt werden, die ganze Art und Weise wie der erste Pariser Friedensschlufs vom 30. Mai 1814 gefafst ist. In dem Friedenstraktat selber entsagt Frankreich nicht den ehemals preufsischen und nun später wieder an Preufsen zurückgefallenen Provinzen. Eine solche Wiederabtretnng der ehemaligen französischen Eroberungen, rücksichtlich Preufsens, erschien also den cotrahirenden Mächten als überflüssig. Nur in dem Separatartikel des mit Preufsen abgeschlossenen Friedens kam, um jedem möglichen Zweifel vorzubengen, eine ausdrückliche Erklärung über diesen Punkt (Quellen des öffentlichen Rechts II. Bd. S. 27) vor, indem hinzugefügt wird, dafs schon factisch, durch den Traktat selber, die entgegenstehende Verträge annullirt waren. Diese stillschweigende Annullirung des Tilsiter Friedens und ähnlicher Verträge war im zweiten Artikel dadurch geschehen, dafs Frankreich diejenigen Länder erhielt, welche es am 1. Juni 1792 besessen hatte. So ward es durch den Frieden selber anerkannt, dafs die französische Herrschaft in

Deutschland nichts anders gewesen sey, als eine feindliche Occupation, die blos factisch da gewesen, aber nicht rechtlich anerkannt war. Für die ostfriesische Verfassung ergiebt sich hieraus das Resultat, dafs sie nur factisch in ihrer Anerkennung und Wirksamkeit unterbrochen, nicht aber als aufgehoben zu betrachten sey.

§. 12.

Erörterung der in der Schlufsakte des Wiener Congresses enthaltenen Bestimmungen.

Dafs also die ostfriesische Verfassnng durch die Rückkehr des Landes unter preufsische Regierung wiederum aufgelebt war, haben wir bisher zu zeigen gesucht. Es wird nunmehr darauf ankommen, ob auch nicht durch die Wiener Congrefsakte in der ostfriesischen Landesverfassung eine Veränderung ist vorgenommen worden; denn so und nicht anders glauben wir die Frage stellen zu müssen. Es kann nämlich die Rechtmäfsigkeit der in einem Friedensschlusse enthaltenen Stipulationen selber juristisch niemals in Untersuchung gezogen werden. Alle Friedensschlüsse sind anzusehen als Erzeugnisse eines Nothstandes; was sie über das Schicksal von Völkern und Ländern verhängen, ist einer Naturbegebenheit gleich zu achten und der juristischen Beurtheilung dadurch entzogen. Dagegen ist die Anfgabe hier, den Sinn der Stipulationen auszumitteln, die im Wiener Congrefs, mit Beziehung auf Ostfriesland, festgesetzt wurden. Diese Erörterung ist um so wichtiger, weil die hannöverische Regierung die Bestimmungen des Wiener Vertrages für sich verbindlich anerkennt. Darin stimmen beide Theile mit-

einander überein, dafs die Beschlüsse des Wiener Congresses von 1815 die Hauptentscheidungsnorm für ihre Verhältnisse enthalte. Der Gegensatz zwischen den Erklärungen der Regierung und den Anträgen der Stände, hat lediglich in einer verschiedenen Auslegung, der das Fürstenthum Ostfriesland betreffenden Dispositionen, seinen Grund. Es ist, wie schon bemerkt, der 27ste Artikel auf den es ankommt. Dieser scheint nun in der That so deutlich zu seyn, und zu entscheidend für die Erhaltung der ostfriesischen Verfassung zu sprechen, dafs kaum Etwas, zur Erreichung einer noch gröfsern Deutlichkeit, hinzugefügt werden kann. Vielleicht kann indefs Folgendes, wo möglich, den Sinn noch mehr festhalten, dafs Ostfriesland (den Fall einer gegenseitigen Vereinbarung, wie sich von selbst versteht, ausgeschlossen) seine bestehende Verfassung unverändert behalten solle. Wenn gesagt wird, dafs die Stände des Fürstenthums ihre Rechte und Freiheiten behalten sollen *(conservent)*, so liegt schon in dem Ausdruck (behalten) eine Hinweisung auf bereits vorhandene, nicht erst neu zu erwerbende, oder von neuem zu bestimmende Rechtsverhältnisse. In der Bestimmung, dafs etwas fortdauern solle, liegt zuvörderst nothwendig die Anerkennung, dafs etwas bereits da sey, dann aber auch die Zusicherung, dafs alles dasjenige Fortdauern solle, ohne welches jene anerkannten Rechte nicht auf die bisherige Weise bestehen und ausgeübt werden können. Da es nun offenbarer ist, dafs die Rechte und Freiheiten Ostfrieslands ferner nicht bestehen können, wenn sie nicht auf den ostfriesischen Landtagen ausgeübt werden können, sondern viel-

mehr die Entscheidung über die Angelegenheiten Ostfrieslands der Majorität in der allgemeinen Ständeversammlung für das Königreich Hannover übertragen wird, so folgt von selbst, dafs die Einziehung der ostfriesischen Landstände in den hannöverischen Reichstag mit den traktatenmäfsigen Bestimmungen nicht bestehen kann. Zwischen den Rechten selbst und der Art ihrer Ausübung ist allerdings ein Unterschied. Allein durch die Rechte selbst ist doch auch immer die Ausübungsweise insofern bestimmt, als keine Ausübungsweise möglich ist, welche das Recht aufhebt. Noch deutlicher wird der Inhalt des 27sten §. hervortreten, wenn die Einwendungen der Regierungen gegen die aus dem 27sten §. abgeleiteten Folgerungen in nähere Erwägungen gezogen werden. Die Gegengründe der hannöverischen Regierung sind dreifach, zwei derselben entlehnt sie aus dem Rechte, einen auch aus politischen Rücksichten.

§. 13.

Erster Gegengrund der hannöverischen Regierung: Das Fürstenthum Ostfriesland sey dem Königreich Hannover incorporirt worden.

Der erste und wichtigste Gegengrund, dessen sich die Regierung zur Widerlegung der ständischen Anträge und Beschwerden bedient hat, besteht darin, dafs Ostfriesland dem Könige von Hannover, als ein integrirender Theil des Königreichs Hannover, übertragen sey. Wäre diese Ansicht die richtige, so wäre mit einer solchen Bestimmung unstreitig die Verfassung Ostfrieslands völlig aufgehoben und gleichsam vernichtet. Dafs dieses nun

nicht der Sinn des 26sten Artikels seyn könne, erhellet schon aus dem bereits Angeführten, über die Bestimmungen, welche im 27sten Artikel enthalten sind. Es wird sich aber auch zeigen lassen, dafs eine solche Incorporation, als behauptet wird, in dem Artikel 26 nicht enthalten sey, und dafs die Verbindung, welche zwischen Ostfriesland und den übrigen hannöverischen Staaten begründet werden sollte, nothwendig einen ganz andern Charakter habe. Es versteht sich übrigens von selbst, dafs hier von dem Inhalt der Wiener Schlufsakte, nicht aber von der hannöverischen Verordnung vom 12. Aug. 1814, die Rede sey: denn dafs diese eine Incorporation Ostfrieslands verfügt habe, ist unbestritten. Allein es fragt sich, ob diese Verfügung als eine rechtsbeständige sich rechtfertigen lasse. Dies würde nur dann der Fall seyn, wenn die Incorporation bereits in den Beschlüssen des Wiener Congresses stipulirt worden war. Und dafs dies geschehen sey, glauben wir eben mit Grund bestreiten zu können.

Eine Verbindung zwischen Ostfriesland und dem Königreich Hannover ist allerdings zu Stande gekommen. Allein von welcher Art ist diese Verbindung? Die Begriffe der Rechtslehrer, über die verschiedenen Arten, wie Länder vereinigt werden, sind zwar keineswegs ganz gleichförmig (vergl. Moser von den Reichsstände Landen. Erstes Buch. Kap. 13. Häberlins Handbuch des deutschen Staatsrechts. Theil I. S. 268 u. 269. Klübers öffentliches Recht des deutschen Bundes. 2te Ausg. §. 81). In so weit stimmen sie jedoch mit einander überein, dafs eine Incorporation nur alsdann stattfinde, wenn das eine

Land aufhört als solches zu existiren und Theil eines andern Landes wird. Als Kennzeichen einer völligen Vereinigung nennt Moser namentlich, dafs es nur Einen gemeinschaftlichen Landtag gebe (l. c. S. 180). Ist die Verbindung nicht von so durchgreifender Art, sondern behält ein Land dabei, in gewisser Hinsicht, seine alte eigenthümliche Verfassung, so wird die Verbindung eine dingliche ungleiche Vereinigung genannt. Bei einer solchen Verbindung bestehen denn besondere Landtage für jedes Land. Die vereinigten Lande können aber dabei gemeinschaftliche Oberbehörden für die Justizpflege und für alle andere Zweige der Staatsverwaltung haben. Endlich ist noch zu bemerken, dafs eine gemeinschaftliche Benennung von Ländern nicht als ein sicheres Kennzeichen ihrer gänzlichen und vollkommenen Vereinigung angesehen werden kann. Der Name oder Titel bezeichnet häufig kein Ganzes, sondern ist blos eine Collectivbenennung aller einzelnen Theile. Ein Beispiel davon bieten selbst die hannöverischen Staaten dar. Bekanntlich ist seit Erwerbung der Churwürde in dem Hause Braunschweig, die Benennung eines Churfürstenthums Braunschweig-Lüneburg, für sämmtliche Besitzungen des Hauses, üblich geworden. Dieser neue Titel hatte indefs auf die Verhältnisse der einzelnen Lande keinen Einfluss. Denn bis zur Organisation der neuen allgemeinen Stände-Versammlung bestanden ja die hannöverischen Staaten (je nachdem man die Grafschaft Diepholz und das Land Hadeln ausschliefst oder sie mitzählt) aus 6 oder 8 verschiedenen Ländern, deren jedes seinen eigenen Landtag und seine besondere innere Landesverfassung hatte.

§. 14.

Fortsetzung des Vorigen.

Im Allgemeinen mufs immer derjenigen Vereinigung vorausgesetzt werden, welche in den bestehenden Verhältnissen die geringste Veränderung hervorbringt. Diese ist nun diejenige, welche wir zuletzt im vorigen §. charakterisirt haben, nicht die Incorporation, sondern eine dingliche, aber eine ungleiche Vereinigung. Sie entsteht bei Erwerbung von neuen Ländern fast wie von selbst, indem der ganze Besitz eines Fürstenhauses, im Verhältnifs zu andern Ländern, durch die Einheit des Fürsten ebenfalls als Einheit und als Ganzes erscheint und die allgemeinen Regierungsinstitute sich auf den ganzen Staat erstrecken und für alle Länder benutzt zu werden pflegen. Eine wirkliche Incorporation hingegen bildet sich nicht so von selbst. Eben weil sie eine Aufhebung der bisherigen Landesverfassungen involvirt, mufs sie ausdrücklich erklärt und speziell stipulirt werden. In den hier in Betracht kommenden Artikeln, den 26sten und 27sten der Wiener Congrefsakte findet sich keine solche ausdrückliche Erklärung. Und wenn gleich zugegeben werden mufs, dafs die Ausdrücke, in welchen die Erhebung der hannöverischen Lande zu einem Königreiche ausgesprochen wird, möglicherweise einen solchen Sinn haben konnten (*formeront dorénavant le royaume d'Hanovre*), so stehen dennoch einer solchen Auslegung zu viele Gründe entgegen, als dafs sie annehmbar erscheinen kann. Denn 1) würde die deutliche, jeden Zweifel ausschliefsende Erklärung zu erwarten seyn, wenn eine so grofse Veränderung, als die Aufhebung aller bisherigen Provin-

zialverfassnngen, dadurch bestimmt seyn sollte. Diese Voraussetzung ist um so gegründeter, da in einem andern Fall, wo die Wiener Congrefsakte eine solche totale Verbindung zweier Länder beschlofs, diese ausdrückliche Erklärung keineswegs fehlt. Die Artikel 65 und 73 derselben Akte vereinigen Holland und Belgien zu Einem Königreiche, erklären dieses aber auch höchst bestimmt und unzweideutig. Da nun in dem das Königreich Hannover betreffenden Artikel diese bestimmte Fassung nicht anzutreffen ist, so mufs man annehmen, dafs es auch nicht die Absicht gewesen, eine solche Vereinigung zu stipuliren. Hiezu kommt nun 2) die Betrachtung, dafs die Errichtung des Königreichs Hannover, einzig und allein durch die von dem Regenten bereits geschchene Annahme des Königstitels motivirt wird. Dieses dient zum hinreichenden Beweise, dafs, wie in dem Motiv allein, von dem Titel des Fürsten die Rede ist, so auch in dem dispositiven Theile des Artikels nur über den Titel des Landes etwas bestimmt werden sollte. Der ganze Artikel sagt mithin nichts anders, als dafs die Benennung Königreich Hannover an die Stelle des bisherigen Namens Churfürstenthum Braunschweig-Lüneburg treten sollte. Wie es klar ist, dafs eine Veränderung in der Titulatur, sey es des Fürsten oder des Landes, auf die Rechtsverhältnisse zwischen Fürst und Volk keinen Einflufs hat, so bedarf es auch keines Beweises, dafs die rechtlichen Verhältnisse der einzelnen Landestheile gleich gut bestehen können, die Lande mögen den gemeinschaftlichen Namen eines Churfürstenthums Braunschweig-Lüneburg, oder den eines

Königreichs Hannover führen. Was endlich die Sache vollends entscheidet, ist 3) die, im Artikel 27 enthaltene Bestimmung, dafs die ostfriesischen Stände ihre Rechte und Freiheiten behalten sollen. Denn diese Feststellung der Landesverfassung, und zugleich die Incorporation des Landes in die hannöverischen Staaten, als in dem Wiener Vertrage enthalten, annehmen, ist wegen des directen Widerspruchs zwischen beiden Bestimmungen eine wahre Unmöglichkeit. Es behauptet aber auch die hannöverische Regierung, dafs jener Vorbehalt wegen der Rechte und Freiheiten der ostfriesischen Landstände nicht unbedingt und in völliger Allgemeinheit, sondern unter der Beschränkung zu verstehen seyen, insofern die alten Verhältnisse mit den neuen der hannöverischen Staaten zusammenstimmten. Diese Deutung der, in dem 27sten Artikel enthaltenen Klausel, wird aber zweckmäfsiger als ein besonderes Gegenargument betrachtet und einer abgesonderten Erörterung unterzogen.

§. 15.

Zweites Gegenargument der hannöverischen Regierung: Der Vorbehalt der den ostfriesischen Ständen zustehenden Rechte und Freiheiten sey nur ein beschränkter.

Schon mehrmals hat die Stelle des Wiener Vertrages angeführt werden müssen, in welcher die Rechte und Freiheiten der ostfriesischen Stände vorbehalten werden, und immer ist der Sinn dieser Stelle als unzweideutig voransgesetzt worden. Kaum kann auch eine Besimmung deutlicher ausgesprochen seyn, als der hier zu erörternde Theil des 27sten §. der Wiener Congrefsakte. Die Be-

stimmung erscheint an sich als völlig klar, und würde jeden Beweis überflüssig machen, wenn nicht erst durch Einwürfe und Gegengründe ein Versuch gemacht wäre, den Sinn zweifelhaft zu machen. Die hannöverische Regierung will in dem angeführten Paragraphen einen Sinn gefunden haben, nach welchem nur eine beschränkte Aufrechthaltung der ostfriesischen Verfassung ist stipulirt worden. Fassen wir die Gründe dieser Ansichten zusammen, so werden es folgende drei seyn, die inzwischen die Widerlegung nicht schwer machen werden. Erstlich wird die Bestimmung in der Wiener Congrefsakte, als eine Wiederherstellung der alten Rechte betrachtet, und dabei behauptet, dafs diese nicht vollständig und unbedingt geschehen sey. Es ist aber schon gezeigt worden, dafs die alte Verfassung mit der Wiedereroberung Ostfrieslands durch Preufsen auch wieder aufgelebt und von preufsischer Seite scy anerkannt worden. Zweitens wird darauf Bezug genommen, dafs die Vereinigung aller hannöverischen Provinzen anerkanntes Staatsrecht gewesen sey, als Ostfriesland erworben ward. In Facto ist dies allerdings richtig. Denn die Wiener Congrefsakte ist beinahe um ein ganzes Jahr jünger, als die Bildung der allgemeinen hannöverischen Ständeversammlung. Es ist aber gegen die rechtliche Folge zu erinnern, dafs Ostfriesland nicht dem Königreiche Hannover incorporirt, sondern an den König von Hannover abgetreten wurde. Beides kann nicht als gleichgeltend betrachtet werden, da es ja eben so gut möglich ist, dafs der König von Hannover das Fürstenthum Ostfriesland als ein eigenes Land, wie als einen Theil des Königreichs

Hannover besitzen kann. Drittens wird behauptet, dafs eine Modification der in Ostfriesland bestehenden Rechtsverhältnisse, nicht ausgeschlossen sey, insoweit die Verhindung mit Hannover eine Veränderung erheischen sollte. Ausdrücklich ist allerdings eine solche Modification nicht ausgeschlossen. Aber dafs indirecte jede nicht vertragsmäfsige Modification ausgeschlossen sey, liegt klar am Tage. Um diese Ueberzeugung zu gewinnen, braucht man sich nur an die bekannte Rechtsregel zu erinnern, dafs bei Verträgen alle unbedingt allgemeine Worte ganz in diesem Umfange zu nehmen sind, und dann die Worte der Wiener Congrefsakte damit zu vergleichen: *les états de la principauté (d'Ost-friese) conserveront leurs droits et priviléges.* Bei der Allgemeinheit dieser Klausel, müfste die hannöverische Regierung, falls sie eine Modification in der Verfassung Ostfrieslands beabsichtigte, sich die nöthige Freiheit dazu vorbehalten haben. Denn Vorbehalte, Reservationen, verstehen sich bekanntermafsen, der Regel nach, nicht von selbst, und in unserm Falle sind keine Gründe vorhanden, welche eine stillschweigende Reservation anzunehmen nöthigen. Eine ausdrückliche Bestimmung über diesen Punkt wäre um so nöthiger gewesen, da nicht nur jede Modification der Verfassung, mit der angeführten Klausel in directem Widerspruch steht, sondern auch, wenn man eine Modification als zulässig betrachten wollte, jede Gränze fehlen würde, um die zulässigen Veränderungen von der unzulässigen zu unterscheiden. Die hieraus sich ergebende Unbestimmtheit der Rechte und Verpflichtungen würde alles Rechtsverhältnifs in Wahrheit aufhehen,

und nur einseitige Rechte der Regierung constituiren. Entweder also mufs man annehmen, dafs alle Rechte der ostfriesischen Stände erhalten worden, oder dafs auch die ganze Verfassungs-Angelegenheit der Willkühr der Regierung ist überlassen worden. Wie würde dies aber damit zusammenstimmen, dafs der König von Preufsen für das Herzogthum Ostfriesland zu sorgen versprach und wirklich in die Wiener Schlufsakte jene Stipulation aufnahm? Wenn das hannöverische Gouvernement der, aus dem 27sten §. der Wiener Congrefsakte gezogenen Folgerung, durch die Bemerkung begegnen zu können glaubt, dafs eben so gut die Wiederherstellung der Verhältnisse Ostfrieslands zum deutschen Reiche sich daraus folgern lasse, so kann man doch diese Bemerkung keineswegs hier als ein *argumentum ex absurdo* gelten lassen. Denn es wird eben sicherlich keinem einfallen, in Ansehung Ostfrieslands, die Fortdauer der Reichsverhältnisse zu behaupten. Um das Daseyn solcher Verhältnisse anzunehmen, müfste man, da zu einem Ding was nicht ist, auch kein Verhältnifs irgend einer Art gedacht werden kann, die Fortdauer des deutschen Reichs behaupten. Nichts aber geht mit gröfserer Gewifsheit aus der Wiener Schlufsakte hervor, als dafs das deutsche Reich nicht wieder hergestellt werden sollte. Ward doch selbst der Titel eines Churfürsten von Hessen, als ein Denkmal an die untergegangene Reichsverfassung angesehen.

§. 16.

Drittes Gegenargument: Unzweckmäfsigkeit einer getrennten Verfassung für Ostfriesland.

Nachdem bisher die beiden Rechtsgründe, welche von der hannöverischen Regierung, für die Rechtmäfsigkeit ihres Verfahrens angeführt worden, ausführlich geprüft sind, mufs auch zuletzt des aus politischen Rücksichten entlehnten Grundes gedacht werden. Zwar ist jedes aus Gründen der Politik und der Staatsweisheit hergenommene Argument an und für sich hier, wo es auf das Recht ankömmt, völlig unwirksam und unpassend: denn der rechtliche Bestand von Einrichtungen ist von ihrer Zweckmäfsigkeit im Mindesten nicht abhängig, allein man braucht keineswegs selbst die Unzweckmäfsigkeit der bestehenden Verfassung zuzugeben. Dafs eine Mehrheit von Ständeversammlungen, mit einer zweckmäfsigen Staatseinrichtung und einer guten Staatsverwaltung sich ganz wohl vereinigen lasse, beweist ja geradezu das Beispiel Hannovers, wo früherhin dieselbe Einrichtung statt fand, welche jetzt da seyn würde, wenn Ostfriesland seine Verfassung behielte. Auch früherhin, während jede Provinz ihren eigenen Landtag hatte, gab es Ein Ministerium, Eine Armee, Ein Oberappellationsgericht, ohne dafs die Getrenntheit der einzelnen Provinzen und Ständeversammlungen der Fürsorge für allgemeine Angelegenheiten merkbare Hindernisse in den Weg gelegt hätte. Dabei braucht nicht geläugnet zu werden, dafs die neuere Einrichtung im Königreiche Hannover das Bessere und das Zweckmäfsigere sey, und jeder wird dem, was in den Erklärungen der Regierungen

über die Vorzüge der neuern Einrichtung, über den Zuwachs an Gewicht und über die gröfsere Bedeutung, welche die Stände durch die neuere Veränderung gewonnen haben, volle Anerkennung und Gerechtigkeit zu Theil werden lassen. Es ist die neue Organisation des hannöverischen Reichstages unstreitig eine höchst löbliche Ausführung der in der Bundesakte enthaltenen Idee. Um über die Einführung, auch der löblichsten Verbesserungen der Art, vollkommen gut zu finden, gehört zuvörderst dazu, dafs sie in der Art und Weise gerecht sey. Moser, und wer sonst vordem die Lehren des Staatsrechts entwickelte, hat zu den Veränderungen in den ständischen Verfassungen die Einwilligung der Stände gefordert, und nur eine, auf gegenseitige Vereinbarung beruhende Verfassungsreform für gerecht gehalten. Die einfachen Begriffe von Recht und Vertrag führen noch heute zu denselben Resultaten, ohne erst die Erwägung nöthig zu machen, wie sehr die provinziellen Interessen gegen die Beschlüsse allgemeiner Stände eines Schutzes bedürfen, wenn sie nicht verkannt und verletzt werden sollen. Weiter geht auch nicht das Verlangen der ostfriesischen Stände. Sie sind zur Vereinigung mit Hannover willig und geneigt, wenn die geeigneten Bestimmungen erst getroffen werden, um die Rechte ihrer Landschaft sicher zu stellen. Selbst abgesehen vom Rechte, ist nichts billiger als dieses Verlangen, welches, wie die frühere Verfassung beweist, ohne Nachtheil für den Staat und dessen öffentlichen Einrichtungen gemacht werden kann. Die politischen Rücksichten sind demnach in diesem Falle durchaus von keiner Dringlichkeit, und machen keines-

weges Veränderungen so nothwendig, daſs sie deſshalb in Betracht gszogen zu werden verdienen, und auf jeden Fall können sie niemals die Entscheidungsnorm abgeben, wenn von den Rechten und Freiheiten des Landes die Rede ist.

§. 17.

Bsschluſs des ersten Theils. Resultat.

Uebersehen wir nun alles bisher Erörterte, so ist das Ergebniſs kein anderes, als daſs die ostfriesische Landes-Verfassung, zur Zeit als das Fürstenthum an den König von Hannover übergieng, in anerkannter Wirksamkeit bestand, und daher, nach Artikel 56 der neuen Wiener Schluſsakte, nicht durch einseitige Verordnungen der Regierung, sondern nur auf verfassungsmäſsigem Wege wieder abgeändert werden kann. Dieses zeigen die von dem König von Preuſsen gegebenen Erklärungen, und nicht minder die in der Wiener Schluſsakte enthaltenen Bestimmungen. Was unter anerkannter Wirksamkeit einer Verfassung zu verstehen sey, ist nicht zweifelhaft. »Anerkannt ist die Wirksamkeit einer Verfassung, wenn über dieselbe die Betheiligten ihren übereinstimmenden Willen, durch Urknnden oder durch die That, erklärt haben.« Das sind die Worte Rudharts in dem Recht des deutschen Bundes Tit. I. Kap. II. §. 9. Für Ostfriesland spricht aber nicht blos die urkundliche Anerkennung, sondern auch die That selber, die in den Kriegsjahren von den ostfriesischen Ständen bethätigte Wirksamkeit.

§. 18.

Zweite Frage: Ausmittelung des für die Wiederherstellung der ostfriesischen Verfassung geeigneten rechtlichen Verfahrens.

Soll nun für die Verwirklichung des im Vorigen nachgewiesenen Rechts der ostfriesischen Stände, auf die Erhaltung ihrer Landesverfassung rechtliche Hülfe nachgesucht werden, so kann, wie in der Frage ausgedrückt ist, nur zwischen den Landesgerichten und der deutschen Bundesversammlung die Wahl seyn. Was die Landesgerichte betrifft, so haben die Herren Quaerenten lediglich das Cellische Oberappellationsgericht vor Augen gehabt. Zwar konnte vielleicht auch die Auricher Regierung als eine competente Gerichtsstelle bezeichnet werden. Denn nach der Anführung von Wiarde (Ostfriesische Geschichte IV. S. 122) soll in Gemäsheit eines Vertrages von 1620 am Hofgericht, welches seit 1751 mit der Regierung combinirt ist, über Contraventiones wieder die Landesverträge erkannt werden. Unbekannt aber mit dem eigentlichen Sinne dieser Vertragsbestimmung und der gegenwärtigen Verfassung des Hofgerichts oder der Regierung, mufs der Unterzeichnete diesen Punkt unentschieden auf sich beruhen lassen, und dem eignen Urtheil der Herrn Quaerenten anheimgeben.

Insofern nun die von den Herrn Quaerenten aufgestellte Frage im Allgemeinen beantwortet werden mufs, so kann die Antwort keineswegs für die Competenz des Oberappellationsgerichts zu Celle ausfallen. In manchen Fällen kann freilich der Landesherr bei seinen eigenen Gerichten belangt werden. Verfassungspunkte aber, die zwischen dem Fürsten und den Ständen streitig sind,

konnten ehemals nach den in Deutschland geltenden Grundsätzen (Häberlins Staatsrecht II. S. 81) von den Landesgerichten nicht entschieden werden, sondern gehörten zur Competenz der Reichsgerichte. Dafs durch Aufhebung der Reichsgerichte den Landgerichten diese Competenz nicht beigelegt worden, oder stillschweigend auf sie übergegangen ist, steht nicht zu bezweifeln. Denn da der Landesherr selbst die Quelle aller Gerichtsbarkeit ist, so liegt es in der Natur der Sache, dafs die Landesgerichte nicht über Rechte des Landesherrn selbst entscheiden können, und wo von dieser Regel Ausnahmen stattfinden, ist es mehr scheinbar als wirklich. Die mehrsten Ausnahmen betreffen nämlich solche Fälle, wo landesherrliche Verwaltungsbehörden in ihren öffentlichen Verhältnissen belangt, und zur Erfüllung privatrechtlicher Verbindlichkeiten angehalten werden. Wie wenig Landesgerichte für die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Fürst und Ständen competent sind, zeigt noch die neulich (im Jahr 1817) zwischen den Grofsherzögen von Meklenburg und ihren Ständen abgeschlossene Vereinbarung (v. Meyers Repertorium der Verhandlungen der deutschen Bundesversammlung I. Bd. S. 190 u. 191) welche ganz unnöthig gewesen wären, wenn bei den Landesgerichten in solchen Fällen Hülfe gesucht werden könnte. Anders verhält es sich auch nicht mit der Competenz des Cellischen Oberappellationsgerichtes insonderheit. Zwar erkennt auch der Landesherr die Landesgerichte für sich an, und hat sich denselben in gewisser Beziehung unterworfen. Dies gilt jedoch, wie Hagemann in der Anmerkung II., zur Vorrede der Oberap-

pellationsgerichts-Ordnung, nach dem Vorgange anderer dort angeführter Schriftsteller, bemerkt hat, nur in Ansehung solcher Fälle, wo der Landesherr als Privatus belangt wird, also nicht von einem Fall der vorliegenden Art. Auf gleiche Weise erklärt sich namentlich auch v. Bülow Verfassung des Oberappellationsgerichts zu Celle Theil I. §. 137, indem er Entscheidungen über solche Fälle, die die Rechte der Landeshoheit betreffen oder die Frage: ob der Landesherr die Gränze seiner Regentenrechte überschreite? zum Gegenstande haben, von der Gerichtsbarkeit der Landesgerichte überhaupt, und so auch des obersten Gerichtshofes insbesondere, ausschliefst. Es bleibt demnach für die Entscheidung der jetzt streitig gewordenen Verhältnisse zwischen dem König von Hannover und den ostfriesischen Ständen keine anzugehende Behörde als die deutsche Bundesversammlung. Und es kann mithin blos die Frage davon seyn, ob diese hohe Versammlung auch befugt sey, den hier erörterten Streit zu entscheiden.

§. 19.

Competenz der deutschen Bundesversammlung.

Die Frage über die Competenz der deutschen Bundesversammlung zur Entscheidung des Streites über die ostfriesische Verfassung, würde am leichtesten beantwortet, wenn man sich bereits auf factische Vorgänge ähnlicher Art berufen könnte, die auf dem Bundestage vorgekommen sind. Allein in diesem Falle befinden wir uns zur Zeit noch nicht. Es wird inzwischen eine kurze Betrachtung derjenigen Grundsätze, die in der Schluſs-

Akte der Wiener Ministerialconferenzen vom 15. Mai 1820 aufgestellt sind, zu der Ueberzeugung führen, dafs von der Bundesversammlung die Entscheidung mit Recht zu erwarten und zu verlangen sey. — Zwar hat der 61ste Artikel der erwähnten Akte die Einwirkung der Bundesversammlung in landständische Angelegenheiten und in Streitigkeiten zwischen dem Landesherrn und den Ständen in einem sehr hohen Grade beschränkt, und läfst sie hauptsächlich nur in dem Falle zu, wenn die innere Ruhe eines Bundesstaates dergestalt gefährdet wird, dafs fremde Hülfe Noth thut. Ausgenommen ist jedoch das, durch den 13ten Artikel der Bundesakte normirte Verhältnifs, in welcher Beziehung der Bundestag berechtigt ist, für die Aufrechthaltung der getroffenen Bestimmungen zu sorgen. Und zwar gilt das nicht blos von dem Inhalte des 13ten Artikels selbst, sondern insbesondere, wie der Artikel 61 der Schlufsakte sich ausdrückt, von den, in dieser Schlufsakte über den 13ten Artikel festgesetzten Bestimmungen. Es sind aber die Artikel 54 bis 56 welche die hier gemeinten Bestimmungen enthalten, die den 13ten Artikel authentisch interpretiren. Hier nun werden die landständischen Verfassungen in zwei Klassen gesondert, in solche, welche rechtlich bereits vorhanden sind, und in solche, die noch erst gegründet werden sollen. In Ansehung der letztern wird dem Landesherrn freiere Hand gelassen. Die schon vorhandenen landständischen Verfassungen sollen aber nur auf verfassungsmäfsigem Wege verändert werden können. Für die Aendernng einer Verfassung überhaupt, und der ostfriesischen insonderheit, giebt es aber nur zwei Wege; der

Weg gütlicher Verhandlung und der Weg rechtlicher Entscheidung. Nachdem der erste vergeblich versucht worden, bleibt allein der letztere übrig, welcher in dem Anrufen der rechtlichen Hülfe der Bundesversammlung besteht. Es ist aber gezeigt worden, dafs die ostfriesische Verfassung in anerkannter Wirksamkeit bestand, als das Land an Hannover übergieng. Um so weniger kann die Befugnifs der Bundesversammlung in diesem Falle einzuwirken, einem Zweifel unterliegen. Allein es kann die hier obwaltende Gewifsheit, um die Competenz der Bundesversammlung zu begründen, nicht erforderlich seyn. Dafs die Rechtsbeständigkeit und anerkannte Wirksamkeit bestritten, von Seiten der Regierung geläugnet, von Seiten der Stände behauptet wird, mufs zur Competenzbegründung hinreichend seyn. Denn es ist nach den Bestimmungen der Wiener Schlufsakte absolut nothwendig, nicht blos, dafs eine wirklich bestehende landständische Verfassung geschützt, sondern auch dafs entschieden werde, ob eine Verfassung zu den bestehenden gehöre oder nicht. Wollte man dies nicht zugeben, so müfste man annehmen, entweder dafs jeder Regierung die Macht gegeben sey, durch Widerspruch gegen eine Verfassung, sie zu vernichten, und dafs es zur Vernichtung eines Rechtsverhältnisses hinreiche, wenn es bezweifelt werde, oder auch, dafs die Bestimmung des 56sten Artikels blos den Fall beträfe, wenn eine deutsche Regierung eine von ihr selbst als ungerecht anerkannte Reform in landständischen Angelegenheiten vornehmen wollte. Wie unstatthaft aber die eine sowohl als die andere Annahme sey, bedarf nicht erst des Beweises.

§. 20.

Beschluſs des Ganzen.

Wenn nun auch nach Rechtsgründen die Bundesversammlung allein, als in der vorliegenden Sache competent anzuerkennen ist, so wäre es doch immer möglich, daſs die Regierung sich mit den ostfriesischen Ständen darüber vereinbarte, den obwaltenden Streit von dem Cellischen Tribunal entscheiden zu lassen. Daſs eine solche compromissarische Entscheidung an sich wünschenswerth sey, ist einleuchtend. Es gehört immer zu den höchstwidrigen Verhältnissen eines Landes, wenn andere Fürsten zur Entscheidung des Streites herbeigezogen werden müssen. Das Compromittiren auf ein Landesgericht bleibt in jedem Falle für beide Theile die glimpflichste Form. Ob die ostfriesischen Stände mit vollem Vertrauen dem Oberappellationsgerichte in Celle die Entscheidung überlassen können, müssen sie freilich selbst ermessen. Nur darf wohl bemerkt werden, daſs das Cellische Oberappellationsgericht, durch die Gründlichkeit und Gerechtigkeit seiner Entscheidungen, einen Ruf erworben hat, der das vollkommenste Vertrauen zu begründen mehr als hinreichend ist. Dem gemäſs, würde der Unterzeichnete es dem Verhältnisse des Fürstenthums Ostfriesland zu seinem Könige, am angemessensten, und für rathsam halten, daſs noch, bevor irgend eine Beschwerde bei dem Bundestage angebracht oder daselbst Klage erhoben würde, die ostfriesischen Stände der Regierung den Vorschlag machten, das Cellische Obertribunal als ein compromissarisches Gericht über die obwaltenden Streitpunkte entscheiden zu lassen. Die Stände haben als-

dann, wenn der Vorschlag etwa auch von der Regierung nicht angenommen werden sollte, wenigstens das Bewusstseyn, alles Mögliche gethan zu haben, um eines so unangenehmen Schrittes, als die Beschwerdeführung über den Landesherrn ist, überhoben seyn zu können.

Kiel, den 26. April 1823.

XI.

KLEINE BEMERKUNGEN.

1) *Zur Literatur des germanischen Rechts.*

Unter den Ausgaben der *lex Anglorum et Werinorum* finde ich eine nicht angeführt, nämlich die in Francks altem und neuem Meklenburg I. Bd. S. 175 u. f. Ich habe bei einer angestellten Vergleichung keine erhebliche Variante gefunden. Nur der Abschnitt im 5ten Titel, welcher sonst so lautet: *Haec judicio Wlemarus dictavit,* bietet eine Verschiedenheit dar. Statt *Wlemarus* heifst es nämlich bei Franck *Wiernacus.* Man möchte geneigt seyn, die letztere Leseart für die richtige zu halten, da wir diesen rechtskundigen Ulemar oder Woldemar als einen Urheber friesischer Rechte kennen und es seltsam genug wäre, wenn derselbe Name auf gleiche Weise bei verschiedenen Völkern vorkommen sollte. Frank macht ferner die Bemerkung, dafs die *lex Anglorum et Werinorum* auch in dem *Cosmodromino* von *Gobelinus Persona* stehen, und zwar zuerst durch ihn bekannt gemacht seyn soll. Die Richtigkeit dieser Angabe steht wohl zu bezweifeln; wenigstens finde ich in der angeführten Schrift von *Gobelinus Persona* (im ersten Bande der von dem jüngern Maibom herausgegebenen *Scriptores*)

nicht einmal eine Erwähnung dieser Gesetze. Auch glaubt Franck zwischen dieser *Lex* und dem Schweriner Recht einen Zusammenhang zu finden; dieser ist aber in der That ein sehr loser, und besteht lediglich darin, dafs nach beiden Rechten nicht höher gestraft werden könne als auf 60 Solidi.

Die Geschichte der Aufnahme des Sachsenrechts in Polen hat die Jablonovianische Gesellschaft zu Leipzig im Anfange dieses Jahrhunderts zum Gegenstande einer Preisaufgabe gemacht, so lautend: *Quid occassionem dederit Polonis jam seculo XIII. jure Saxonico utendi?* Zwei auf Veranlassung dieser Preisfrage eingegangene Concurrenzschriften von Becker (dem lübeckischen Geschichtschreiber) und dem bekannten Juristen Rössing sind abgedruckt in den *actis societatis jablonovianae novis Lipsiae 1802. Tom. I. pag. 67 — 114.* Gelegentlich bemerke ich noch, dafs das Culmische Stadtrecht, welches, als vom Magdeburger Recht abstammend, mit dem germanischen Rechte zusammenhängt, in einer neuen von Bandtke besorgten Ausgabe 1814 zu Warschau erschienen ist. Ebenfalls haben wir kürzlich eine neue Ausgabe, der für das ältere nordische Recht wichtigen Praude erhalten. Es erschien zu Warschau 1820 dieses Gesetzbuch in einem altslavonischen Texte, mit einer polnischen Uebersetzung, in zwei Quartbänden; herausgegeben von Rackowinsky. So eben erhalten wir eine sehr anziehende und lehrreiche Schrift von dem Herrn Staatsrath und Professor Ewers in Dorpat, in welcher ebenfalls mehrere Texte und vielfache Erläuterungen der Praude

enthalten sind. Die Schrift: **Das älteste Recht der Russen in seiner geschichtlichen Entwickelung.**

2) *Verbesserung zweier Stellen in den Kapitularien.*

Unter mehreren in der Leseart verdorbenen Stellen der Kapitularien, sind zwei namentlich durch ihre völlige Sinnlosigkeit auffallend. Auch die Ausgabe des Herrn Professor Walter gewährt in diesen Stellen keine Hülfe. Die erste im 7ten Buche des *Benedictus Levita Cap. 328 (Nulli quidem de bonis usurpandis virorum — — concessa-liventia est).* Es ist *vivorum* zu lesen, wie schon *Heineccius Elementa j. g. I. pag. 477*, auch Stryck und mit Hinweisung auf die, ebenfalls von Savigny (Geschichte des R. R. im Mittelalter II. Bd. S. 397) angeführte Quelle, nämlich *l. 2. Cod. Th. de fam. hero.* bemerkt hat. Diese Emendation ist so einfach und klar, dafs sie keinen Zweifel leidet.

Schwieriger ist die zweite Stelle im *Capitulare I. de anno 802 cap. V.* so lautend: *Ut sanctis ecclesiis Dei neque viduis neque orphanis neque peregrinis fraudem vel rapinam vel aliquid injuriae quis facere praesumat; quia ipse Domnus Imperator, post Domini et Sanctorum ejus, quorum et protector et Defensor esse constitutus est.* Vergebens habe ich mich in den Rechtsquellen nach Parallelstellen umgesehen, die zur Ausmittelung der wahren Leseарten benutzt werden könnten. Ich würde glauben, dafs gelesen werden müsse: *post Dominium et Sanctos ejus, eorum.*

Allerdings finden sich zur Erläuterung des Inhalts

mehrere Parallelstellen. Ja es sind die Stellen in den Kapitularien, welche den Schutz von Wittwen und Waisen betreffen, zahlreich zu nennen. Einige derselben haben eine eigenthümliche Merkwürdigkeit, indem sie darauf zu führen scheinen, dafs in die Kapitularien nicht blos Königliche Gesetze, sondern auch Synodalschlüsse aufgenommen sind. In dem Capitul II. vom Jahr 805 (Georgisch p. 702, mit zweien andern bei Walter weggelassen) kommt eine ähnliche Vorschrift vor, mit dem Zusatz: *sicut in praecepto dominis regis continetur.* Zum Beweise, dafs wir kein Königliches Gesetz vor uns haben. Will man auch dieses Stück hier nicht als Recht anerkennen, so findet es sich ebenfalls in den longobardischen Gesetzen ganz gleichlautend. *Leges Ludovici II. cap. 2.* Eine Stelle, welche auf gleiche Weise des Königs in der dritten Person erwähnt, finden wir in den Gesetzen Lothars Cap. 102. Es wird eben keines weitern Beweises bedürfen, dafs solche und ähnliche Stellen ursprünglich nicht den königlichen Gesetzen angehören können, sondern aus irgend einer andern Klasse von Rechtsquellen entnommen seyn müssen.

3) *Eine Bemerkung, die sogenannten Professionen betreffend.*

In v. Savignys Geschichte des römischen Rechts, I. Bd. S. 117, sind die in den Urkunden Italiens vorkommenden (oder vielmehr blos erwähnten) Professionen der Völkerrechte, unter welchen die Aussteller leben, mit eben so grofser Klarheit als Vollständigkeit behandelt worden. Es könnte bedenklich seyn, diesen Gegenstand von Neuem zu berühren, zumal da dem Verfasser keine

andere Hülfsmittel zu Gebote stehen, als die von Savigny angeführten Stellen der Urkunden. Der Verfasser glaubt dennoch den Versuch wagen zu dürfen, ob sich nicht aus jenen Fragmenten, über Einen Punkt der Untersuchung, noch einige Aufklärung gewinnen lasse.

Anfänglich sind zwei Bemerkungen über die genannten Urkundenstellen zu machen. Zuförderst kommen die sogenannten Professionen nur in solchen Fällen vor, wo entweder ein Uebergang aus dem nationalen Recht unter ein anderes wirklich statt gefunden hat, oder wo wenigstens ein solcher Uebergang, der Regel nach, hätte eintreten sollen, und dennoch nicht eingetreten ist. Kurz es werden immer zwei Volksrechte nebeneinander genannt, von welchen das eine ausgeschlossen, das andere als geltend bezeichnet wird. Sodann — die Ausdrücke *professo sum, professi sumus etc.* beziehen sich nicht auf das Recht, welches angewandt werden, sondern auf dasjenige, welches in dem vorliegenden Fall nicht gelten soll. Dies zeigt nicht nur der constante Gebrauch des *Perfecti,* sondern auch der regelmäfsige Gegensatz: *nunc videor vivere etc.* mit welchem das geltende Recht bezeichnet wird.

Was läfst sich aber nun aus diesen Bemerkungen über die Natur der Professio ferner folgern? Fürs Erste scheint so viel unzweifelhaft, dafs unter Professio nicht die in der Urkunde enthaltene Erklärung über das anzuwendende Recht verstanden werden kann. Es mufs vielmehr eine Erklärung seyn, welche der Ausstellung der Urkunde vorausgegangen ist. Wie man sich aber den eigentlichen Zusammenhang mit dieser Erklärung zu

denken hat, darüber bin ich zweifelhaft. Das Einfachste ist wohl die Voraussetzung, dafs in den Communen öffentliche Listen über die Ortseinwohner, nach Verschiedenheit ihrer Nationalität, sind gehalten worden, so dafs etwa jedes mündig gewordene Mitglied der Commune und jeder zuziehende Fremde sich bei der Behörde meldete und angab, zu welchem Volksstamme er gehöre. Dieser Akt würde denn eigentlich die Professio seyn.

4) *Was heifst eine ewige Gewähr?*

Es sind mir einige Urkunden des 14ten und 15ten Jahrhunderts vorgekommen, in welchen der Verkäufer eines Grundstückes für sich und seine Erben dem Käufer und dessen Erben eine ewige Gewähr verspricht. Der Sinn den man mit dieser Kontraktsklausel zu verbinden hat, ist mir nicht ganz deutlich. In einigen Fällen ist der Gegenstand ein Grundstück gewesen, welches einem Reluitionsrechte unterworfen war, und da hat die Sache keine Schwierigkeit. Da bezieht sich ohne Zweifel die Stipulation auf die Verpflichtung zum Schadenersatze, wenn über kurz oder lang eine Einlösung von den dazu berechtigten Personen vorgenommen werden sollte. Ich finde aber auch ein solches Versprechen einer ewigen Gewähr bei solchen Grundstücken, die der Verkäufer als sein unbeschränktes Eigenthum ansah, z. B. in einer Urkunde von 1377 über die bei Lübeck gelegenen Güter Niendorf und Rock. Auch kommen Beispiele vor, dafs ohne den Ausdruck ewige Gewähr zu gebrauchen, der Verkäufer sich anheischig macht, seinen Käufer, gegen etwanige Ansprüche, zu ewigen Zeiten mit

Beweis zu vertreten, wodurch denn ausgedrückt zu seyn scheint, was man sich unter einer ewigen Gewähr zu denken hat. Man möchte geneigt seyn zu glauben, dafs die Aussteller solcher Urkunden noch gar nicht an eine erlöschende Verjährung gedacht haben. In dem Kaufbriefe des Königs Johann von Dänemark über die Burg Haseldorf, ausgestellt im Jahr 1494, heifst es ausdrücklich: »Wy, Unse Erven unde Nakömlinge willen ock unde shölen dem obgenannten Hans von Alefelde und synen Erven sothane Borg tho Haseldorpen in allen jeglicken eren Gerechtigkeiten, Thobehörungen unde in allen eren vorgeschrevenen Gödern recht wehrende syn, se quit und fry wehren unde entfrien van jedermanns Thospracke effte Einsage, de mit Recht darup sproaken mögte in ewigen thokamenden Tiden.«

Das Versprechen der Gewährleistung *(Warandia)* wird in ältern Urkunden, die dem sächsischen Rechte angehören, als eine höchst wichtige Angelegenheit behandelt *). Die Vertragsnrkunde enshält schon die Verpflichtung, und dann pflegte diese auch hintendrein, entweder im Gericht oder wenigstens vor einer Versammlung des Volks, in einem feierlichen Akt wiederholt und bestätigt zu werden. Diese Solennisirung des Vertrags, wegen Gewährleistung, ist ohne Zweifel gemeint, wenn es im Sachsenspiegel II., 15 vom Geloben der Gewähr die Rede ist. Man kann nun billig fragen: wozu sollen solche Solennien und Umstände dienen, bei einer Verpflichtung, die sich von selbst versteht? Bei dem Ver-

*) *Westphalen monumenta inedita II., praef. 19.*

kauf versteht sich die Verpflichtung der Gewährleistung, auch nach sächsischem Recht, von selbst. S. S. III., 4 und zwar dauert diese Verpflichtung nach S. S. III., 83 bei unbeweglichen Gütern Jahr und Tag, bei fahrender Habe aber, bis zum Tode des Verkäufers. Die Verpflichtung zum Schadenersatze im Falle einer Entwährung, hörte natürlich zu dem angegebenen Zeitpunkte nicht auf; sondern dauerte so lange als überhaupt eine Entwährung möglich war. Das solenne Versprechen der Gewährleistung dürfte daher eine Wirkung gehabt haben, die sich weiter erstreckte, als die eben erwähnten gesetzlichen Grundsätze mit sich bringen.

Ich denke mir den Zusammenhang der Sache auf folgende Weise: Eine erlöschende Verjährung rechtlicher Ansprüche war im Zeitalter des Sachsenspiegels unbekannt und, wie die spätere Erwähnung einer ewigen Gewähr in Urkunden beweisen wird, auch noch viel später. Die Artikel 28 und 29 im ersten Buche des Sachsenspiegels, welche allgemein von der erlöschenden Verjährung verstanden zu werden pflegen, erkennen sie offenbar nur in einem einzelnen Falle, nämlich bei dem Erbrechte an, und man ist unstreitig nicht berechtigt, was von der Verjährung der Erbrechte gelehrt wird, blos als Beispiel für die Anwendung einer allgemeinen Regel anzusehen. Verbindet man nun hiemit den Grundsatz des sächsischen Rechts (S. S. I., 6), dafs die Erben nur bis auf den Werth der fahrenden Habe für die Schulden ihres Erblassers haften, so mufs die Unsicherheit, in welcher sich die Käufer damals befanden, ausserordentlich

groſs erscheinen, wenn ihnen die gekaufte Sache entwehrt werden sollte.

Sollte daher nicht das Versprechen einer ewigen Gewähr, und die obenerwähnte sollenne Gelobung wegen der Gewährleistung die Wirkung haben können und gehabt haben, daſs die Erben auch mit dem Grundeigenthum des Verstorbenen, und insofern sie dieses annahmen, auch mit ihrem eigenen für dergleichen Ansprüche haften muſsten, so daſs die Stellen 1, 6 im Sachsenspiegel nur von solchen Verträgen zu verstehen sey, die nicht ausdrücklich auf die Erben mit gerichtet sind. Es ist augenscheinlich, daſs die Gelobung einer ewigen Gewähr, und ein Versprechen, wie es der König Johann in dem angeführten Vertrage leistete, von keinem sonderlichen Werthe seyn können, wenn nicht die Erben weiter haften sollen als S. S. 1, 6 bestimmt.

Wirklich wird die Verpflichtung in mehreren von Westphalen angeführten Urkunden auf die Erben mit ausgedehnt. Dies würde überflüssig seyn, wenn die Erben doch nicht mehr leisten sollten, als ihnen der Sachsen-Spiegel auflegt, nicht zu gedenken, daſs in manchen Fällen ein solches Versprechen für den Käufer gar keinen Nutzen haben würde. Ich bin indeſs weit entfernt, die angeführten Gründe für entscheidend zu halten, glaube aber, daſs sie doch Gewicht genug haben, um eine nähere Untersuchung die hier in Betracht kommenden Rechtsfragen zu veranlassen.

5) *Bemerkungen über das Rrpräsentationsrecht in der Seitenlinie.*

(Aus einem im Jahr 1749 abgefafsten Responsum des Domprobsten Dreyer).

Schon im 14ten und 15ten Jahrhundert ward an einigen Orten das römische Recht bei Erbfolge der Collateralen angenommen und den Geschwisterkindern ein Repräsentationsrecht eingeräumt *). Dagegen fand an andern Orten, selbst nachdem Reichsgesetze sie bestätigt und deren Einführung allgemein befohlen hatten, jene Bestimmung keine Aufnahme, wie denn *Crusius ad Statuta Mindensia L. 2. Tit. II. Art. II. decus. I.* bezeuget, dafs noch zu den neuern Zeiten hin, die Reichsconstitution wegen Repräsentationsrecht der Gechwisterkinder nicht ist recipirt worden. Hinwiederum finden sich, nachdem einmal das erwähnte Reichsgesetz erschienen war, auch Beispiele davon, dafs in Stadt- und Land-Rechten das Repräsentationsrecht den Seitenverwandten, die entfernter sind als Geschwisterkinder, beigelegt wurde. Churpfälzisches Landrecht *P. IV. Tit. g.* Würtembergisches Landrecht *P. IV. Tit. 21.* Reformation der Stadt Worms *Lib. IV. P. IV. Tit. I.* Stadtrecht von Heilbronn *P. VI. Tit. IV.* Vergl. *Beyer ad Synopsis instit. impescatu Schultz* u. *lib. 3. Cap. I. p. 592.*

---

*) *Gafferi annales augsburgenses ad ann. 1484 apud Mencken Script. T. I. p. 1697 Diplomata d. a. 1336, 1337, 1496 apud Kuchenbecker Analect. Hass. Collect. IV. p. 274 etc.* Desgleichen bei Lünig Reichsarchiv *Pars prec. Cort. IV. p. 318. Cort. prec. IV. Pars II. pag. 37.*

6) *Ueber den Ursprung der den Abdeckern in Deutschland anklebenden Unehre.*

Dafs ein ernstlicher Versuch gemacht worden, die Entstehung der Anrüchtigkeit zu erklären, welche in Deutschland der Abdeckerey anklebt, ist mir nicht bekannt. Nach der gewöhnlichen Meinung würde man in der Schmutzigkeit und Unreinlichkeit des Gewerbes den Grund jener Unehre zu suchen haben. Allein es giebt ja der Gewerbe mehrere, die um nichts reinlicher sind, und doch eine solche Wirkung nicht haben. Was Möser darüber bemerkt *) ist der Einfall eines scharfsinnigen Kopfes, aber von allen Gründen entblöfst und wenig annehmlich.

Bei den Römern findet sich von einer solchen Unehre, als die neuern Gesetze anerkennen, keine Spur. Obgleich die Gesetze von *abjectis officiis* und *deformibus ministerii* reden, und gewifs dergleichen Gewerbe, wie Abdeckerei dahin zählten **), so kann die rechtliche Wirkung solcher Gewerbe auf keine Weise mit der deutschen Anrüchtigkeit verglichen werden. Selbst dem ältern deutschen Rechte so wie den Rechtsbüchern des Mittelalters scheint die Unehre der Schinder unbekannt gewesen. Nur in den Bildern des Heidelberger Codex hat Mone eine Andeutung der Idee zu finden geglaubt, aber ohne für diese seine Vermuthung einige

*) Patriotische Phantasien I. Bd. Nro. 37.

**) *l. b. Cod. de Dignitationibus* vergl. Schweppe römisches Privatrecht. Dritte Ausgabe §. 75. Zu bemerken ist auch *Juvenalis Satyrae* XIV, v. 204 und was von den Auslegern dieser Stelle angeführt wird.

Gründe anzuführen. Man würde demnach annehmen müssen, dafs erst ziemlich spät eine Volksmeinung auf die rechtlichen Bestimmungen eingewirkt habe und in die Gesetze übergegangen sey.

Wie alt nun etwa die Volksmeinung seyn möge, dafs das Abhäuten des gefallenen Viehes der Ehre nachtheilig sey, weifs ich nicht zu sagen *). Mit Wahrscheinlichkeit wird sich aber behaupten lassen, dafs in diesem Punkte alttestamentliche Ideen eingewirkt haben. Mir scheint nämlich die Anrüchtigkeit der Schinder nichts anders zu seyn, als die levitische Unreinheit des alten Testaments in ihren untersten Graden. Für diese Ansicht der Sache sollen hier nun einige Gründe angeführt werden.

a) Die Anrüchtigkeit der Abdecker unterscheidet sich von andern Arten der Unehre wesentlich dadurch, dafs sie zugleich als etwas Körperliches, als eine Eigenschaft des Leibes erscheint, wie daraus hervorgeht, dafs sie durch körperliche Berührung mitgetheilt und fortgepflanzt werden kann.

b) Auch darin stimmt die Unehre, von der hier die Rede, mit der levitischen Unreinheit überein, dafs sie sich auf die Behandlung der todten Thiere nur insofern bezieht, als sie entweder zu den unreinen Thieren gehören, oder nicht vor dem Messer gestorben sind. Vergl. Michaelis mosaisches Recht IV. Bd. S. 308.

*) Den Unterschied zwischen reinen und unreinen Speisen und die Pflicht sich der letztern zu enthalten, suchte der heilige Bonifacius den Deutschen einzuschärfen. Vergl. dessen *epistolae ep. 142.*

Daher gehört nicht blos das Abhäuten der gefallenen Thiere, sondern auch das Todtstechen des Pferdes, als eines unreinen Thieres, zu den Geschäften der Abdecker.

c) Von besonderer Bedeutung ist noch der Umstand, dafs nach einer, gewifs in manchen Partikulärgesetzen vorausgesetzten Volksmeinung, ein jeder sich, dem Schinder gleich, unehrlich machte, der gefallene Thiere abhäutete. Eine holsteinische Verordnung vom 7. Sept. 1763 hat diese Meinung mit ausdrücklichen Worten anerkannt.

Der Einfluſs alttestamentlicher Ideen auf Begriffe und Volksmeinungen der Art zeigt sich auch darin, dafs die Berührung der Leichen von Selbstmördern ebenfalls unehrlich machen sollte, worin ein Rest der levitischen Unreinheit kaum zu verkennen ist. Nur dafs was bei den Juden von allen menschlichen Leichen gilt, hier auf die Selbstmörder beschränkt erscheint.

Die angeführten Momente dürften hinreichend seyn zu zeigen, dafs die aufgestellte Vermuthung einen hohen Grad von Wahrscheinlichkeit für sich habe.

7) *Geburtsbrief, ausgestellt von dem Kaiserlichen Hobsrichter zu Herbede im Jahr* 1592.

Ich Johann zur grofsen Westen, Hobsrichter des Kaiserlichen freien Reichs-Hobs Herbede im Lande von der Mark, unter dem Durchlauchtigen und Hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn Johann Wilhelmen, Herzogen zu Cleve, Gülich und Berge, Grauen zu der Mark und Rauensbergh, Herrn zu Rauenstein, unserm gnädigen Fürsten und Herrn gelegen, Entpiete allen und

jeden, was Würden und Condition die seyn, meinen Dienst und alles Guden und thu mit diesem Briefe öffentlich kund und bekennen, dafs von mir gerichtlich in Personen kommen und erschienen der Ehrbare und Frame Johann Färste genannt Prein Wilhelm Hellinger und Robert Lamertines, geschworne und eingehörige Hobsleute vorgedachten Houes und haben auf Ansuchen Annen Werbecken, negst vorgehender genugsamer Erinnerung des Eides, crafft und Verwarnung des Meineides bey einem leiblich gestatteten Eide, den se mit aufgestreckten Armen und anfgerichteten Fingern Irer fordern Hand würklich geleistet, zu Gott und seinem Hochheiligen Wort schwerende vor wahr ausgesagt und bekannt, dafs Inen and einem jeden Insonderheit wolkundigh und bewufst were, dafs gemeldter Anna von weibandt Johan und Agaten auf der obersten Werbecken als zweien framen erbaren Eheleuten, frei, redlich und ehrlich gezeugt und geboren, und dafs auch jetzgemelte ire Aeltern auch deren Vorfahren, keine Pfeiffers, Trummelschlägers, Scheffers, Bodstauers, Zöllners, Molners, Leinenwebers auch anderer wendischer Nation oder leichtfertige, verläumbdte verachtete Personen gewesen weren, sondern jeder Zeit bei menniglich vor aufrichte erbare und frame Lentte geachtet und gehalten worden, also dafs jetztgedachten Johan und Agaten Eheleuten ires Wissens mit der Wahrheit nitt Unziemblichs, unredlichs noch unframbs soll nachgeredt werden mögen, Ursach irer Wissenschaft dabei anzeigende, dafs sie obgemeldte Dinge mehrentheils belebt, gesehen und gehört, auch dabei über und uor

gewesen. Wann nun vorgerurtte Anne solcher Irer freien, ehrlichen und redlichen Geburt und Herkommens crafft jetziger der Hobsgeschwornen beeideter Kundtchaft Urkundt und Gezengnifs fordern lassen, dern Iren Nothdurft nach haben zu gebrauchen dem auch begerendt, ein jeder demselben volnkamen Glauben zu stellen, solches geburt nur hinwider zu verschnlden, und durumb der Wahrheit und Gerechtigkeit zu steuer, dieser schein öffentlich mitgetheilt und mit meinem und vorgedachten Keyserlichen freien Hobs Herbede gewöntlichen Insigell besiegelt und dasselbe hieran thun hangen. Gegeben in dem Jahre unsers Herrn Tansend Fünfhundert Neunzig und Zwey den Nennten Monats Junii *stilo reformato*

CONRADUS MÄRKER *JCtus*
und Hobsschreiber *mppr.*

Disser Geburtsbrief, von dem Original in Patentform abgeschrieben, ist nicht der einzige, welcher geraume Zeit nach den Reichs-Polizeiordnungen, doch auch solche Personen als berüchtigt aufführt, denen nach den Reichsgesetzen keine Mackel ankleben sollte. Gerade alle die in der Urkunde genannten Personen hatte bereits die Reichs-Polizezordnung für zunftfähig erklärt. Merkwürdig erscheint mir, dafs in der Grafschaft Mark ein Kaiserlicher Hobsrichter vorkommt, der doch auch Unterthan der dortigen Landschaft ist. Herbede wird übrigens noch in Büschings Geographie III. S. 754 als ein eigenes Gericht der Grafschaft Mark aufgeführt.

8) *Ein Paar Worte über den dritten Diebstahl.*

Aus den Entscheidungsgründen eines Urtheils über einen Diebstahl den jemand begangen hatte, welcher in einem andern deutschen Lande zweimal gestohlen hatte und sowohl wegen des ersten als wegen des zweiten Diebstahls bestraft worden war, ist folgende kurze Erörterung entlehnt, welche insbesondere auf eine fast in Vergessenheit gerathene Controverse, den dritten Diebstahl betreffend, aufmerksam macht.

Nach der, im 162sten Artikel d. P. G. O. enthaltenen Vorschrift, kann man nicht umhin, das hier vorliegende Verbrechen als einen dritten Diebstahl anzusehen. Zwar wird noch unter den Theoretikern darüber gestritten, ob der genannte Artikel für die Anwendung der gesetzlichen Strafe des dritten Diebstahls es zu einem Erfordernifs mache, dafs die beiden vorausgegangenen Diebstähle bestraft worden sind oder nicht. Salchow vom Verbrechen der Entwendung S. 87. Martin Lehrbuch S. 352. Die erstere Meinung hat sich indefs, wenn auch gegen die Richtigkeit der Auslegung noch immer nicht unerhebliche Zweifel obwalten, in der Praxis geltend gemacht, und es wird die Gültigkeit dieser Ansicht durch einen constanten Gerichtsgebrauch, den schon Leyser *medit. Tom. VIII. pag. 71* wiewohl unter grofser Mifsbilligung bezeugt, hinreichend bestärkt. Es möge nun aber angenommen werden, welche von beiden Meinungen der Richter als die gesetzmäfsige ansieht, so ist für den hier zu beurtheilenden Fall das Resultat unverändert dasselbe. Denn nicht nur hat der Inquisit drei Mal gestohlen,

sondern er ist auch schon wegen Diebstahls zweimal mit einer Criminalstrafe belegt worden.

Wir glauben jedoch zweien Einwendungen begegnen zu müssen, die der Annahme des dritten Diebstahls in diesem Fall entgegengesetzt werden könnten, nämlich: *a*) dafs der Begriff des dritten Diebstahls geradezu die nicht erfolgte Bestrafung der früheren Diebstähle voraussetze und folglich in dem Falle keine Anwendung leide, wo wegen schon erlittener Bestrafung der beiden andern Diebstähle, jetzt nur ein einziger Diebstahl der richterlichen Erkenntnifs unterliegt und *b*) dafs bei der Begriffs-Bestimmung des dritten Diebstahls die in einem andern Lande begangenen und bestraften Diebstähle nicht in Betracht kommen können.

ad a. Diese Meinung wird zwar bei den ältern Criminalisten mehrmals erwähnt, z. B. bei *Angelus Fol. 167, Albertus de Gandino Fol. 339, Bonifacius de Vitallinis Fol. 444* (nach der alle drei Schriftsteller enthaltenden Ausgabe Venedig 1598. 4.) und *Carpzov practe II. pag. 254,* allein auf eine solche Weise, dafs die Ansicht gewöhnlich als völlig ungegründet verworfen wird. Unter den angeführten Schriftstellern will der einzige *Bonifacius de Vitallinis* die von andern verworfene Meinung als die einzige richtige anerkannt wissen wollen. Neuerlich hat freilich auch Gersterding, Neues Archiv des Criminal-Rechts V. Bd. S. 479, ohne seines Vorgängers zu erwähnen, dieselbe Ansicht vorgetragen. Indefs bedarf es um so weniger einer nähern Entwickelung, der theils in der Natur der Sache, theils im römischen Rechte und namentlich in *l. 28. §. 3. Dig. de palnis* enthaltenen Ge-

gengründe (vergl. Henke Handbuch des Criminalrechts I. Bd. S. 538, Wächter Lehrbuch des Strafrechts I. Bd. S. 232), als der deutsche Gerichtsgebrauch von der singulären Theorie einiger italienischen Rechtslehrer und praktischer Schriftsteller keine Notiz genommen hat. *Stephani ad CCC. art. 162* *).

ad b. Mehr Schein hat der zweite Einwand, welcher darauf beruhen würde, dafs die beiden früher bestraften Diebstähle in Holstein, an holsteinischen Unterthanen begangen sind. Denn da es nach Auflösung des deutschen Reichsverbandes unter den deutschen Staaten Grundsatz geworden ist, sich wechselseitig als Ausland zu betrachten, und dabei im Allgmeinsten die Regel befolgt zu werden pflegt, die im Auslande an Ausländern begangenen Verbrechen nicht zu bestrafen, so könnte daraus auch zu folgen scheinen, dafs die im Auslande begangenen Verbrechen eben so wenig als Schärfungsgründe in Betracht zu kommen verdienen. Schon früher haben sich einzelne Rechtslehrer für diese Ansicht erklärt, wie *Zieritz in notis ad CCC. art. 162* mit dem Beifügen bemerkt, dafs die entgegengesetzte Meinung in der Praxis obgesiegt habe. Unter den neuern criminalistischen Schriftstellern hat lediglich Tittmann, Handbuch I. S. 230 u. 231 der 2ten Ausgabe, sich zu derselben Mei-

*) Jedoch ist nicht zu läugnen, dafs die Ansicht von *Bonifacius de V.* und Gesterding mehr mit den Worten der Carolina übereinstimmt, als die jetzt gewöhnlich angenommene. Auch die in andern Artikeln erwähnte Verbesserlichkeit des Diebes würde dann eine etwas andere Bedeutung haben.

nung bekannt. Wenn er aber Farinarius als derselben Meinung zugethan anführt, so ist dies ein offenbarer Irrthum, denn dieser Criminalist erklärt sich *Quaest. 23. Nro 13*, unter Anführung einer grofsen Menge von Schriftstellern, von der Zeit der Glossatoren an bis auf seine Zeit herunter, für die entgegengesetzte Lehre, und gestattet, *Quaest. 23. Nro. 9*, nur alsdann eine Ausnahme davon, im Fall die beiden andern Diebstähle erst nach dem zur Untersuchung stehenden, im Auslande sind begangen worden. Die Ausleger der Carolina, wie Zieritz, Stephani, Carpzov, v. Böhmer und andere, haben es mit dem alten von Farinarius vertheidigten Grundsatze gehalten, welcher auch als der richtige anerkannt werden mufs, wie namentlich Oersted, Eunomia IV. S. 135, am umständlichsten nachgewiesen hat. Schon Farinarius bemerkt mit Recht, dafs bei Anwendung der Strafe des dritten Diebstahls in einem solchen Falle, die im Auslande begangenen Verbrechen nicht bestraft, sondern nur in sofern in Betracht gezogen werden, als sie dazu geeignet sind, das Habituelle in den rechtswidrigen Gesinnungen und Begierden, die Unverbesserlichkeit eines Verbrechers ins Licht zu setzen. Sieht man auf die Gründe, welche die Schärfung der Strafen wegen des Rückfalls motiviren, so ist einleuchtend, dafs diese gleichviel Gewicht haben müssen, es möge das Verbrechen im Lande odar aufserhalb begangen seyn. Ausser der angeführten Betrachtung, dafs man hinreichenden Grund hat, dem Verbrecher einen starken schwer zu bezwingenden Hang zum Stehlen beizulegen, ist auch dies nicht zu übersehen, dafs der Verbrecher

durch die vorausgegangene Bestrafung für den Eindruck der Strafen bereits in einem nicht geringen Grade ist abgestumpft worden, und aus dem Grunde empfindlicher gestraft werden muſs.

9) *Bemerkungen über den Einfluſs, der dem Tode des Verfassers auf das Verlagsrecht an seiner Schrift beizulegen ist* *).

Die Frage über den Einfluſs, den der Tod des Verfassers auf das Verlagsrecht an einer Schrift haben dürfte, scheint mir weder in der Schrift des Dr. Schmidt, noch in den Bundestags-Verhandlungen auf eine genügende Art behandelt zu seyn. Man hat vergessen, zwei, wie es scheint, wesentlich verschiedene Gegenstände von einander zu unterscheiden; das Recht, ungestört durch Nachdrücke eine von dem Verstorbenen selbst, oder in Gemäsheit einer Vereinbarung mit ihm veranstaltete Auflage bis zum letzten Exemplar abzusetzen, und das Recht, nachdem die Auflage vergriffen ist, Andere an der Veranstaltung einer neuen Ausgabe zu hindern. Beide

*) In Herrn Etatsraths Oersted juristischer Zeitschrift VII., 2. S. 164—220 ist eine Abhandlung enthalten: *Ueber den Nachdruck, mit Rücksicht auf die neuesten Verhandlungen über diesen Gegenstand.* Insbesondere ist die Schrift von Dr. Schmidt: *Der Nachdruck, aus dem Gesichtspunkte des Rechts, der Moral und Politik.* Jena 1823, berücksichtigt. Aus diesem Aufsatze von Oersted sind die folgenden Bemerkungen übersetzt. — Auf Gesetzgebungspolitik werden die Eranien sich im Allgemeinen nicht einlassen. Davon werden jedoch solche Erörterungen eine Ausnahme machen, welche, wie die folgenden, zugleich dazu beitragen, die wahre Natur eines Rechtsverhältnisses zu entwickeln.

Rechte hat man auf dieselbe Weise behandelt, so dafs sie nur in einer bestimmten Reihe von Jahren nach dem Tode des Verfassers fortdauern sollten. Was das erste betrifft, so scheint es mir, dafs der mittlerweile erfolgte Tod des Verfassers nicht die geringste Veränderung mufs bewirken können. Was Dr. Schmidt bemerkt, dafs das Erbrecht rein positiver Natur sey, scheint hier nicht in Betracht zu kommen. Ohne zu untersuchen, ob es keinen Standpunkt giebt, von welchem aus sich möchte behaupten lassen, dafs das Erbrecht *juris naturalis* sey, wird man doch wohl ein in den positiven Gesetzen so anerkanntes Prinzip, als das der Erblichkeit, geradezu auf den erwähnten Gegenstand, wie auf jeden andern Bestandtheil des Vermögens anwenden dürfen, insofern der Gegenstand zum Vermögen gerechnet werden kann. Allein das Recht des Verlegers, seine Auflage zu verkaufen, hat durchaus seinen Grund nicht in dem Erbrechte; es ist ein Recht, welches er bei Lebzeiten des Verfassers erworben hat, und welches von fernern Handlungen des letztern durchaus unabhängig ist. Es kann sogar gegen den Verfasser selbst geltend gemacht werden, der eben so wenig als jeder andere berechtigt ist, eine neue Auflage während der Zeit zu veranstalten, da das von ihm übertragene Verlagsrecht fortdauert. Es war daher nicht angemessen, wenn die Bundesversammlung von der Voraussetzung ausgieng, dafs der Nachdruck in einer bestimmten Zeit nach dem Tode des Verfassers ohne weiteres erlaubt seyn müsse. Offenbar kann eine solche Bestimmung, mit Rücksicht auf wichtige Werke, die bedeutende Vorschüsse erfordern, und nicht so sehr

einen reifsenden als einen fortwährenden Absatz erwarten lassen, von sehr nachtheiligen Folgen seyn. Der Verleger mufs nämlich fürchten, dafs der mittlerweilige Tod des Verfassers ein mit vielen Kosten verlegtes Werk, jedem Nachdruck preis geben kann, ehe er seine Auslagen gedeckt sieht. Diese Furcht kann den Verleger abhalten, sich auf ein solches Unternehmen einzulassen, oder doch zur Folge haben, dafs er nicht wagt, dem Verfasser ein solches Honorar zu geben, als sonst thunlich gewesen, wenn er sich gegen den Nachdruck gesichert gesehen hätte. Auch die besondere Unbilligkeit kann daraus entstehen, dafs derjenige Schriftsteller, welcher erst im hohen Alter und mit geschwächter Gesundheit ein Werk vollendet hat, welches vielleicht die nächste Ursache seiner Kränklichkeit ist, unter jener Bestimmung mehr leiden wird, als derjenige, welcher in den besten Jahren und im Genusse einer guten Gesundheit sein Werk ins Publikum bringt. Der Verleger wird, in Ansehung des ersten Schriftstellers, eher Grund haben, zu befürchten, dafs ein Nachdrucker ihm in den Weg tritt, bevor er seine Auflage verkauft hat. Es kann sogar der Fall seyn, dafs ein nicht unbedeutender Theil des Zeitraums, der von dem Tode des Verfassers an gerechnet wird, vor der Vollendung des Druckes abläuft. Die Regel kann ferner zu einigen praktischen Schwierigkeiten führen, z. B. wenn sie auf die Schrift eines annonymen Schriftstellers, oder auf eine Schrift angewandt werden soll, die von mehreren verfafst oder herausgegeben wird. Die letztere Schwierigkeit kann zwar gehoben werden, wenn angenommen wird, dafs der Tod des Längstlebenden unter

diesen Mitarbeitern der *terminus a quo* seyn soll. Aber was den annonymen Schriftsteller betrifft, so begreife ich nicht, falls man nicht die willkührliche Bestimmung trifft, dafs der Termin von Erscheinung der Schrift an gerechnet werden soll, wie man der Sonderbarkeit ausweichen will, dafs der Verleger bei annonymen Schriften gröfsere Sicherheit gegen den Nachdruck hat, als wenn die Verfasser sich nennen, und es könnte denn leicht eine stehende Klausel bei Verlagskontrakten werden, dafs die Schriftsteller annonym bleiben sollen. Endlich kann durch eine solche Bestimmung es veranlafst werden, dafs man ihr durch unrichtige Angabe des Verfassers oder der Mitverfasser auszuweichen sucht.

Von ganz anderer Natur, als das bisher erörterte Recht des Verlegers, ist die Befugnifs, welche man den Erben des Schriftstellers einräumen will, eine neue Auflage der vergriffenen zu veranstalten. Das Recht, welches dem Schriftsteller zustand, neue Auflagen oder Ausgaben zu besorgen, war ein Recht zu einer persönlichen Handlung, die er nach Belieben vornehmen oder unterlassen konnte. Obgleich eine Geldeinnahme durch jene Handlung gewonnen werden kann, so war das Recht selbst noch kein Vermögensgegenstand geworden. Gewifs würde man den Creditoren des Schriftstellers kein Recht einräumen, jenes Recht zu neuen Auflagen sich zu cedieren oder zur Befriedigung ihrer Forderungen verkaufen zu lassen. Ist dies aber unzulässig, so können auch keineswegs seine Erben, vermöge des allgemeinen Begriffs der Erbfolge, sich ein Recht zueignen, die schriftstellerischen Arbeiten ihres Erblassers von neuem herauszu-

geben *). Was die Gesetze in dieser Beziehung den Erben einräumen, ist eine besondere Begünstigung, die zwar ihrer Liberalität wegen allen Beifall verdient, aber doch gewisse Beschränkungen und nähere Bestimmungen nicht blos zuläfst, sondern sogar fordert. Wollte man das Recht des verstorbenen Schriftstelles, neue Ausgaben und Auflagen seines Werks zu veranstalten, jedem andern Vermögensgegenstand gleichstellen, den er nachlassen möchte, so würde dies, unter andern, zu der Ungelegenheit führen, dafs dieses Recht, um den Erben und erforderlichen Falls den Creditoren verhältnifsmäfsig zu Gute zu kommen, an den Höchstbietenden verkauft werden müfste, welches, wegen der Ungewifsheit darüber, ob jemals eine neue Ausgabe nothwendig werden dürfte, zu keinem vortheilhaften Resultat führen, auch das Recht

*) Ich gestehe, dafs dieses Raisonnement mich nicht überzeugt hat. Denn das Recht des Verfassers zu einer neuen Auflage (vorausgesetzt, dafs man den Nachdruck an sich für widerrechtlich halten will, oder ihn durch ein Gesetz verbietet) erscheint keineswegs blos als das Recht zu einer persönlichen Handlung, sondern ist wirklich zugleich Disposition über eine dem Eigenthumsrecht unterworfene Sache, nämlich entweder über die aus der Druckerei zurückgegebene Handschrift, oder über das die Stelle desselben vertretende Handexemplar des Verfassers. Warum sollte nicht eine Handschrift des Erblassers eben so gut mit dem Rechte der Herausgabe auf die Erben übergehen, als irgend ein altes Manuscript einer etwa unedirten alten Schrift? Dafs man bisher die Befugnifs zur Veranstaltung neuer Auflagen nicht den Gläubigern übertrug oder sonst veräufserte, hatte unstreitig darin seinen Grund, dafs man den Nachdruck als erlaubt ansah, und Niemand folglich eines besondern Rechtstitels bedurfte, um sich den Vortheil anzueignen, den eine neue Auflage gewährte.

nicht immer in die Hände solcher Personen bringen würde, die es auf eine, mit dem Besten der Literatur und mit Ehre des Verstorbenen übereinstimmende Weise benutzen. Am richtigsten dürfte es seyn, dafs der Schriftsteller die Befugnifs erhielte, dies persönliche Recht zu neuen Auflagen, wem er will, auch *mortis causa*, durch eine ausdrückliche Willens-Erklärung zu überlassen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob er, wenn man jene Gerechtsame als eine Sache von Geldwerth ansieht, nach den Gesetzen dazu befugt seyn sollte, testamentarisch darüber zu verfügen; welches auch hinsichtlich nachgelassener, noch nicht gedruckter Manuscripte erlaubt seyn müfste. In Ermangelung einer solchen Willensäufserung, von Seiten des Verstorbenen, müfste jene Befugnifs auf allen Fall blos seiner Wittwe und seinen Kindern, aber nicht andern Erben beigelegt werden, und es dürfte selbst die Frage seyn, ob es nicht am besten dabei bliebe, dafs der Schriftsteller, wem er will, seine Befugnifs überträgt, da immer zu vermuthen ist, dafs er seiner Familie das Recht gönnen werde, wenn er glaubt dafs es ihr nützlich und nicht für die Literatur nachtheilig sey.

Es folgt übrigens aus den angenommenen Regeln, dafs, wenn ein Schriftsteller sein Recht zu einer neuen Auflage (welches jedoch, wie in dem erwähnten Gesetz-Entwurf und in der Schrift des Dr. Schmidt mit Grund angenommen wird, nicht zu vermuthen ist) einem Andern übertragen hat, alsdann das Recht des Verlegers

durch den Tod des Schriftstellers nicht geschmälert werden darf. Es ist augenscheinlich, dafs eine Beschränkung dieses Rechts dem Schriftsteller einen Theil der Vortheile entziehen würde, welche ihm seine Arbeit gewähren kann. Wenn der ebengenannte Verfasser die Meinung äufsert, dafs ein Schriftsteller, durch unbedingte Ueberlassung seiner Schrift an einen Verleger, der ihm obliegenden Pflicht, für die Vervollkommnung und Berichtigung seines Werks zu sorgen, entgegenhandeln würde, und dafs daher eine solche Ueberlassung moralisch unmöglich sey, so ist dieser Grund einestheils nicht anwendbar, wenn von der Wirkung des Vertrags nach dem Tode des Verfassers die Rede ist, und anderntheils ist diese Pflicht von der Art, dafs es dem Ermessen des Schriftstellers überlassen bleiben mufs, wie er sie erfüllen wolle. Das Publikum wird auf allen Fall dadurch nicht verletzt, dafs der Schriftsteller ein Werk nicht verbessert, welches man ihm allein zu danken hat. Wollte man jener Betrachtung eine juristische Wirkung beilegen, so würde folgen, dafs ein Schriftsteller zu jeder Zeit von dem Verleger verlangen könnte, den Verkauf einer Schrift einzustellen, um sie in einer bessern Gestalt auf's Neue erscheinen zu lassen. Ueberhaupt würde kein bürgerlicher Contrakt etwas zu bedeuten haben, wenn die jedem obliegende Pflicht, nach dem Bessern und Vollkommenern zu streben, ihn von schon übernommenen Verpflichtungen entbinden könnte, die seine Wirksamkeit in dieser Beziehung etwa hemmte. Man kann nach Eingehung eines Vertrages leicht zur Erkenntnifs kom-

men, dafs es eine bessere, den eigenthümlichen Kräften und Verhältnissen mehr entsprechende Handlung giebt, als diejenige ist, zu welcher man sich eben durch den Vertrag anheischig gemacht hat.

XXI.

Ueber ALTNORDISCHES ARMENRECHT.

(Zu Nr. IX. in der vorhergehenden Lieferung.)

Von

Dr. A. L. J. Michelsen in Kopenhagen

I.

In dem in der Ueberschrift bezeichneten Aufsatze habe ich behauptet,*) dafs die Ausdehnung der Alimentationspflicht auf alle erbberechtigten Verwandten, d. h. so weit die Blutsfreundschaft als vorhanden angenommen wird,**) noch gegenwärtig in Island bestehe. So wird es in der historisch-politischen und statistischen Schilderung Islands im achtzehnten Jahrhundert von Stephensen angegeben, auf den ich mich daher als Ge-

*) S. 146. Note *

**) Vgl. ebendas. S. 162. Note 77.

währsmann berief; und kein Akt der Gesetzgebung hat es seitdem aufgehoben. Jene Schilderung Islands ist in ihrer angeführten dänischen Bearbeitung im Jahre 1808 erschienen; allein seit der Zeit ist eine Veränderung erfolgt, welche ich beim Schreiben meines Aufsatzes übersehen, oder vielmehr nicht vollständig eingesehen hatte. Dies ist nämlich durch die erwähnte Instruction für die Reppsvorsteher vom 24. Novbr. 1809 geschehen.*) Diese Instruction, von Stephensen als einstweilige Verfügung, unter Voraussetzung der Annahme in den drei Aemtern des Landes, auf gewisse Weise unter landesherrlicher Autorisation verfafst, wurde in zwei Aemtern sofort angenommen; **) in dem dritten soll das erst vor wenigen Jahren vollständig geschehen seyn, so dafs also jetzt ihre Grundsätze als allgemeine Praxis im ganzen Lande gelten. Der Verfasser, von der Unzweckmäfsigkeit und Zeitwidrigkeit mancher Bestimmungen des Jonsbuches, das in dieser Materie, wie in so vielen anderen, noch als Hauptsatz gilt, überzeugt, hat in mehreren wichtigen Punkten die alte Armenordnung modificirt und umgestaltet. Die Strenge des Jonsbuches ist deshalb vielfältig gemildert worden, z. B. rücksichtlich der Verpflichtung des nicht mit Grundeigenthum Angesessenen, sondern im Hause eines Andern seinen Lebensunterhalt Verdienenden, seinen bedürftigen Anverwandten zu er-

---

*) Gedruckt auf Island, Leirargördum 1810. 56 Seiten in 8.

**) In dem einen Amte war Stephensen selber der Zeit als Amtmann constituirt.

nähren. Das althergebrachte und gesetzlich sanctionirte Rundbetteln armer Kinder, welche von ihren Verwandten nicht ernährt werden können, ist verständig aufgehoben, so dafs solche Kinder nunmehr von den Communevorstehern bei einer Familie in die Kost bedungen werden, wo sie gute Erziehung und Unterricht bekommen können. Die Vorschrift des Jonsbuches, dafs man in dem Distrikte, wo man in einem Repp erzogen worden,*) seine Ernährung finden solle, ist wegen des Schwierigen und Schwankenden in der Anwendung, das zu unsäglichen Streitigkeiten und Verwickelungen Anlafs gab, auf die Art abgeschafft, dafs jetzt nicht die Erziehung, sondern die Geburt die Entscheidung begründet. Bei der Festsetzung der Alimentationspflicht der Verwandten hat Stephensen den alten Rechtsspruch: »Ubi commodum successionis, ibi onus sustentationis« zum Fundamentalsatze genommen, und zwar im strengsten Sinne, so dafs jetzt nur der jedesmalige nächste Erbe zur Ernährung des Hülfsbedürftigen verbunden ist, und wenn dieser sich nicht dazu im Stande befindet, die Gemeine hinzutreten mufs.

Uebrigens mufs, beiläufig bemerkt, die nach altem Recht Statt habende, weitausgedehnte, strenge Alimentationspflicht der Familienglieder unter einander bei der geschichtlichen Behandlung der Frage, ob die freiwillige oder gezwungene Armenpflege den Vorzug verdiene, mit in Betrachtung gezogen werden: wie meine Abhandlung überhaupt manches wenigstens berührt haben möchte,

*) Vgl. a. a. O. S. 152 oben.

das in Beziehung auf jene wichtige Frage näher erforscht und erwogen zu werden verdiente. Denn nicht selten lesen wir in den Darstellungen der Vorzüge der freiwilligen Versorgung der Armen, die von edlen Männern, denen auch der künftigen Zeiten Wohl und Wehe am Herzen liegt, in unsern Tagen herausgegeben worden, die allgemeine Behauptung, dafs die gezwungene Armenpflege ein Erzeugnifs der letzten Jahrhunderte sey. Diese Behauptung aber, so allgemein und schlechthin aufgestellt, widerspricht in mehrfacher Hinsicht der Geschichte, indem nicht übersehen werden darf, dafs die veränderte Form, so wie die Vermehrung der erzwingbaren Beiträge solchen Anfang der gezwungenen Pflege noch nicht ausmachen.

II.

In demselben Aufsatze*) habe ich vor einer Beziehung der Fletführung**) des dänischen Rechts, die sich, wenn auch nicht durchweg dem Namen, doch der Sache nach in allen nordischen Ländern findet; auf das Institut der Armenrundführung gewarnt. Mit besserem Grunde würde man darauf den wirklich analogen »Wandeltisch« der Schullehrer auf dem Lande beziehen, der sich noch heutiges Tages fast überall in Norwegen und in dem gröfseren Theile von Schweden***) findet, und

*) a. a. O. S. 177. Not. *)

**) Vgl. Rosenvinge's Dän. Rechtsgesch. (in Homeyer's Uebers.) S. 57. u. f.

***) Bei der jetzt in Schweden beabsichtigten grofsen Reform des Schulwesens wird er ohne Zweifel, so weit irgend thunlich, aufgehoben werden.

in Dänemark noch nicht lange ganz verschwunden *) ist. Der Fletföring ist, dem Inhalte der Rechtsquellen zufolge, eine Person, welche sich zu ihrer Verpflegung im Hause eines Anoeren aufhält, in Folge freien Gedinges, weil sie nicht im Stande ist, für ihren Unterhalt selber thätig zu seyn. Dieser Andere, bei dem sie im Hause lebt, ist entweder ihr Verwandter, — und zwar kann sie in bestimmten Zeiträumen von einem Verwandten zum andern ziehen, — oder auch ein Nichtverwandter. Scheint hierin nicht eine Art der Armenrundführung zu liegen? Es hat vielleicht den Anschein, und ist wirklich theilweise so aufgefafst worden, aber ganz mit Unrecht, indem sowohl die Rechtsquellen, als die Natur des Institutes dawider sind. Es wird nämlich in den Quellen immer eine Person vorausgesetzt, die Vermögen hat und eben deshalb verpflichtet wird, sich zuerst ihren erbberechtigten Anverwandten anzubieten. Und betrachten wir das Verhältnifs an und für sich, so drängt sich sogleich die Frage auf: wer wird freiwillig zufolge eines Vertrages eine Person zur Verpflegung ins Haus nehmen, wenn er nichts dafür erhält, und wie ist ein Geding von Seiten des Fletföring über seinen Lebensunterhalt möglich, wenn er nichts hat, was er dafür ausgeben kann? So zeigt denn auch die Anwendung des Institutes heutzutage, indem es noch recht oft, jedoch — wie sich von

*) Die Abschaffung in mehreren schleswig-holsteinischen Dorfgemeinen erfolgte erst vor einigen Jahren nicht ohne Widerstreben verschiedener Bauerschaften gegen die aus der neuen, besseren Einrichtung ihnen erwachsende gröfsere Last.

selbst versteht — nicht mit allen juristischen Folgen des alten Rechts, in Ausübung gebracht wird, dafs der Fletföring eine Person sey, die etwas im Vermögen haben müsse, was sie für ihre Unterhaltung und Verpflegung hergeben könne. In Island soll es noch besonders häufig zur Anwendung kommen, in Dänemark ist es auch nicht selten; dafs es im nördlichen Schleswig noch mitunter vorkommt, ist mir aus eigener Anschauung bekannt. Die Anwendung auf der Insel Gothland hat Calonius *) bezeugt, indem er bemerkt, dafs der Name nach der dasigen Mundart etwas corrumpirt ist, und es jetzt daselbst Flaeckföra heifst. Man kann sagen, der Fletföring habe eine Person seyn können, welche Jemand, indem sie, temporär in Armuth gerathen, durch eigene Kraft sich ihren Lebensunterhalt zu erwerben unfähig war, aus dem Grunde zur Versorgung ins Haus genommen, weil sie durch Erbschaft künftig etwas zu erlangen die Hoffnung gehabt habe. Die Fletführung würde, aus diesem Gesichtspunkte betrachtet, wesentlich auf die Natur eines Erbvertrages zurückzuführen seyn: wogegen sich theils aus den im Norden herrschenden Grundsätzen in Beziehung auf diesen Gegenstand im Allgemeinen, theils insbesondere aus dem Wesen der Fletführung selber manches Erhebliche einwenden läfst. Und könnte man auch den genannten Fall, für sich betrachtet, bei der Fletführung ebenfalls voraussetzen, so wäre er doch zu einer allgemeinen Grundlage des Institutes viel zu individuell

*) De prisco Servor. Jure. Ed. Schildener. (Strals. 1809) p. 15.

und eingeschränkt. Ueberdies läfst sich kaum annehmen, dafs in jenem Zeitalter ein nicht durch das Gesetz Verpflichteter solche Person um ihrer Hoffnung auf künftige Erbnahme willen bei sich anfgenommen habe, zumal da diese Person eine schwächliche war, mithin die Wahrscheinlichkeit ihres wirklichen Erbens in der Regel sehr gering seyn mufste. Denn von jeder alten Zeit läfst sich in gewissem Sinne behaupten, was die römischen Klassiker öfter von ihren Vorfahren ausgesagt haben, dafs nämlich eine solche nicht viel verschenkt. Dagegen kann der Fletföring sehr wohl eine Person gewesen seyn, welche zwar Vermögen hatte, aber dessen ungeachtet in Noth gerathen war, besonders weil sie zur Verwaltung und Benutzung ihres Vermögens nicht die Kräfte hatte. Solche Noth mufs in der alten Zeit, in welcher die Veräufserung des Guthes, zumal des unbeweglichen, juristisch und faktisch nicht so schnell und leicht von Statten ging, wie in der späteren, gar nicht selten eingetroffen seyn. Aehnliche Fälle werden auch, namentlich mit Beziehung auf die Berechtigung der Erben des in Noth Gerathenen, in deutschen Rechtsbüchern und Statuten sehr häufig behandelt. Aber eine solche in Verlegenheit gekommene Person tritt nicht förmlich in die Klasse der eigentlich Hülfsbedürftigen, und ist kein eigentlich Armer. Die Beziehung auf die Gerechtsame der erbberechtigten Familienglieder, welche sich vorzugsweise hinsichtlich des Grundeigenthums äufsern, ist auch eben der Gesichtspunkt, aus welchem die Fletführung in den Quellen behandelt wird, was theils die Stellung der Lehre, theils auch der Inhalt und Vortrag der hierüber redenden Kapitel in den

Rechtsbüchern zeigt. Das sogenannte neue Seeländische Gesetz handelt von der Fletführung im ersten Buche Kap. 38—41.; vor und nachher ist von dem Rechte der Erben die Rede, namentlich in Beziehung auf die Veräufserung des Familienguts und gerichtliche Verhandlungen über Verlassenschaften. Ganz in demselben Zusammenhange kommt die Lehre in dem Schonischen Gesetze B. 2. Kap. 13—16. vor, wie ebenfalls in dem alten Seeländischen B. 1. Kap. 21—24. In dem mehr systematisirenden Gesetzbuche Waldemars II., dem jütschen Lov, hat freilich das Hauptkapitel von der Fletführung eine andere Stellung bekommen, und die besonderen Folgen des Geschäftes sind vereinzelt bei den einschlagenden Gegenständen angegeben. In dem alten Seeländischen Gesetze ist ausdrücklich von dem Eigen (eghn) des Fletföring die Rede, und dieselbe Hauptbeziehung mufs man bei dem Schonischen und s. g. neuen Seeländischen Gesetze voraussetzen, theils wegen des angegebenen Zusammenhanges unserer Lehre, theils weil beide Rechtsbücher den Fall der Noth des Fletföring annehmen, dennoch aber von seinem Gute reden. Denn dies Gut kann mithin kein Mund- und Geldvorrath seyn, mufs vielmehr hauptsächlich in Grundstücken bestehen, indem die anderweitige fahrende Habe mehr nur als Zubehör des unbeweglichen Gutes in Betracht kommt. Es wird dieses durch die schwedischen Quellen bestätigt. Im Süder- und Westmannalagh, im Helsinga- und Uplandslagh, und hiernach in Christopher's Landrechte ist die Materie in das Buch vom Grundeigen (Jordabalk) gestellt, und ihre Ueberschrift lautet: »wo Eltern ihren

Kindern Eigen für ihre Ernährung anzubieten haben.« Das Ostgothische Gesetz stimmt mit dem Dänischen, was die Stellung der Lehre anbetrifft, vollkommen überein, handelt übrigens ausdrücklich und zunächst von dem Grundeigenthum dessen, der sich zur Erhaltung und Ernährung einem Anderen hingibt. Im Westgothalagh (Jordab. Fl. b. »Wie man Land dem Erben anbieten soll«) wird kurzweg gesagt: »Niemand soll sich fletführen (fara a flad), wenn die Erben es nicht wollen, mag es Mann oder Weib seyn, die auf dem Hofe sitzen.«

Nachdem so der Standpunkt bezeichnet ist, von welchem wir, den Quellen gemäfs, unser Institut zu betrachten haben, lege ich, da die Quellen selber von dem ganzen Verhältnisse die klarste Belehrung geben, den hiermit sich beschäftigenden Inhalt eines Dänischen Rechtsbuches, des s. g. neuen Seeländischen,*) zur Ansicht vor:

»Ist da jemand, der sich Kümmerlichkeit, Alters oder Krankheit halber fletführen will, sey es Mann oder Weib, so soll er zu Thiege fahren, und daselbst verkünden, dafs er sich fletführen wolle, und nun sind diejenigen am nächsten (ihn anzunehmen), welche seine Erben sind. Jeder hat ihn mit so viel zu nehmen, als er gegen ihn erbberechtigt ist. Er aber hat dann unter ihnen umzuziehen, und bei dem länger zu seyn, welcher mehr, bei dem kürzer, der weniger bekommen hat. Flethführt sich aber jemand, Mann oder Weib, dafs es

*) Vgl. Rosenwinge's Ausg. (Kopenhagen 1821.) S. 44. u. f.

nicht zu Thiege verkündigt wird, so ist er näher, sich zu seiner eigenen Freiheit und Gewalt zu ziehen, als jener, ihn als Fletföring zu behalten.

Verkündigt sich aber jemand zu Thiege als Fletföring, so soll das feststehen, was er daselbst abgemacht hat. Ereignet es sich aber, dafs der, welcher Fletföring ist, etwas verbricht, mag er jemand schlagen oder verwunden: das sollen diejenigen, welche ihn angenommen haben, alles für ihn büfsen, sowohl des Königs als des Bischofs Recht. Erschlägt der Fletföring jemand, so büfsen die, welche ihn angenommen haben, einen Theil, und zwei büfsen seine (anderen) Verwandten; wird er dagegen erschlagen, so nehmen auch jene einen Theil (der Mannbufse), und zwei nehmen die Verwandten. Wird er geschlagen oder verwundet, so nehmen auch jene die Bufsen, welche ihn in Händen haben. Keinen Eid (logh) hat er für sich zu gewärtigen, und nicht Anderen ihn zu leisten, noch mit Anderen im Eide zu seyn.

Wollen die Nächsten ihn aber nicht nehmen, so soll er es auf drei Thiegen (Gerichtstagen) verkündigen, und seine Verwandten auffordern, dafs Thiegmänner wissen, es sey denen, die mit ihm befreundet sind, nicht unvermuthet gekommen. Verlassen ihn nun seine nächsten Freunde, so mag er mit seinem Hauptloose ziehen zu wem er will und der ihn nehmen will, und dasselbe Recht, das die Freunde haben, wenn sie ihn nehmen, Bufsen für ihn zu empfangen und zu geben, soll auch derjenige haben, welcher ihm nicht so nahe steht.

Das soll man auch vom Fletföring wissen, dafs sein Tisch, wenn die Nächsten ihn aufnehmen, so seyn soll, wie ihr eigener, und so auch sein Getränk. Nimmt ihn aber ein Anderer, so soll er ihm solches Essen und Trinken reichen, wie er zu Thiege verkündigt; und nicht dürfen das Thieg und des Königs Vogt dulden, dafs es anders mit ihm gehalten wird, als ihm gelobt worden ist. — — — «

Einen besonderen Fall in der Anwendung des Verhältnisses fügt das andere Seeländische Gesetz hinzu: »Will der Gebrechliche nicht unter ihnen (den Erben) umherziehen, so theile er sein Gut unter alle seine Erben in Hauptloose, und sey nachher mit seinem Hauptloose, bei wem er will. Ist aber des Gebrechlichen Hauptloos nach seinem Tode besser, als drei Mk., so theilen sich alle seine Erben darin; ist es dagegen nicht besser als drei Mk., so behalte es der, bei dem er war (der ihn ernährte). «

Denselben Fall hat das Schonische Gesetz a. a. O. übereinstimmend dargelegt, indem es am Schlusse sagt, dafs der Ernährer den besagten Theil für seine Mühe bekommen möge. — So kann der Gebrechliche auf gewisse Weise die Erbfolge in sein Vermögen anticipiren; er selber behält aber einen Erbtheil, und es wird vorausgesetzt, dafs dieser sich vermehren könne, so dafs man also schon hiernach den Fletföring nicht für absolut unfähig, Vermögen zu haben und zu erwerben, erklären kann: was in diesem Falle von besonderer Wichtigkeit wird, wenn der, zu dem er mit seinem Theile gezogen ist, vor ihm stirbt.

Das jütsche Lov (I. 32. §. fin.) gebietet ausdrücklich, dafs ein verheiratheter Mann sich nicht fletführen dürfe, wenn die Frau nicht mit ihm ziehen wolle, es wäre denn, dafs der Bischof mit Rücksicht auf das hohe Alter der Personen, die Trennung besonders erlaubt hätte.

Um für unsere Materie im Allgemeinen die Uebereinstimmung der altschwedischen Provinzialrechte mit den altdänischen zu zeigen, schliefse ich hier, bevor ich zu einer näheren Auseinanderlegung des Begriffes der Fletführung übergehe, eine Uebersetzung des davon handelnden Kapitels aus dem oben genannten Buche des Uplandslaghs an, welches der gleichen Anordnung in dem Landrechte Christopher's von Baiern, des standinavischen Unionsköniges (von 1442), hauptsächlich zum Grunde gelegt zu seyn scheint. Es lautet dieses Kapitel folgendermaafsen:

»Wo Eltern ihren Kindern Land für ihre Ernährung anzubieten haben.«

»Ueberkommt einen Mann oder ein Weib Alter oder Krankheit, so haben ihre Kinder sie zu ernähren bis zu ihren Todestagen, mögen sie (die Eltern) mehr oder minder haben. Hat ein Mann weniger Land, als wovon er sich selber erhalten und ernähren kann, und will dasselbe denen überlassen, die ihn bis zu seinen Todestagen ernähren, so mufs er, mag er ein, zwei oder drei Kinder haben, diesen seinen Kindern das Land zu Thiegé anbieten. Wollen die Kinder ihn annehmen, so haben sie für jedes Oertugland, das eine Mk. reinen Silbers gilt, ihn anderthalb Jahre zu ernähren. Das älteste Kind mufs ihn

zuerst ernähren und verpflegen, und sodann jegliches, je nachdem es alt ist. Jedes Kind hat nun Vater und Mutter zu unterhalten bis dahin, dafs so viel erschöpft ist, als was es nach ihnen nehmen und erben würde, wenn sie gestorben wären, Bruder Bruderloos und Schwester Schwesterloos. Will ein Kind sie nicht annehmen, und sind hierfür Thiegzeugen, und ernährt sie nachher ein anderer der Geschwister, so nehme dieser vollen Ersatz für seine Beköstigung zum voraus, selbst wenn nicht mehr vorhanden seyn sollte. Ist aber mehr vorhanden, so nehme jeder nach ihrem Tode sein volles Loos. — Dasselbe Recht gilt von Verwandten, wenn keine Kinder da sind: der ist der Nächste, ihn zu ernähren, welcher der nächste Erbe seyn würde, wenn er todt wäre. Stirbt er nun früher, als bis das erschöpft ist, was er für sich gelobte, so mag der, welcher die Kost reichte, so viel vom Lande nehmen, als er beköstigt hat, und das von seinem Vermögen Uebrigbleibende komme zur Erbschichtung. «

Man könnte durch diesen Inhalt des Uplandslaghs, der mit den parallelen Stellen in den anderen Provinzialrechtssammlungen Schwedens zum grofsen Theile gleichlautend ist, veranlafst werden, die rücksichtlich des alten isländischen und norwegischen Rechts bemerkte strenge Alimentationspflicht der Anverwandten für das altschwedische Rechtssystem zu leugnen, indem diese Pflicht fast wie durch eine, wenn auch nicht ganz zureichende Gegenleistung aus dem Vermögen des Hülfsbedürftigen bedingt erscheint. In demselben Kapitel des Uplandslaghs, wie in den gleichen mehrerer anderer Rechtsbücher

Schwedens ist aber auch der Fall der gänzlichen Güterlosigkeit des zu Alimentirenden behandelt, wodurch nebenher die rechtliche Verschiedenheit dessen, der sich selber als Fletföring seinen Unterhalt stipulirt, von dem eigentlich Armen hervortritt. Es heifst nämlich so:

»Jeder Erbe ist, sofern er es vermag, Vater oder Mutter *) zu ernähren schuldig, wenn sie Armuth oder Alter überkommt, mögen sie Vermögen haben oder nicht. Welches Kind Vater oder Mutter abweist, büfse jährlich drei Mk., und diese bekomme der rechte Kläger« (d. h. zunächst die Eltern selber, sodann nach den Umständen diejenigen, welche sie verpflegen, oder die Communeglieder).

Ueberhaupt kann ich die Bemerkung hier nicht unterdrücken, dafs die aus den Quellen des altskandinavischen Rechts, — mit Ausnahme der dänischen, die im Inhalte, wie in der Sprache, dem deutschen am meisten gleichen, — zur gröfsten Evidenz erweisliche gegenseitige Alimentationspflicht der Familien- und Gemeinegenossen unter einander eine an und für sich schon bedeutende, insbesondere aber als Basis einer allseitigeren Argumentation hochwichtige Seite der vormaligen in wechselseitiger Rechtsverbürgung verbundenen kleineren und gröfseren Genossenschaften darbietet, welche bei

*) Dafs es hier nur in Beziehung auf die Eltern ausgesprochen wird, ist eine Folge der vorliegenden speciell beschränkten Rubrik des Kapitels. Die allgemeine Anwendung auf die Familienglieder erhellt aber schon aus dem Contexte dieser ganzen Stelle.

der Auseinandersetzung der Natur und Wirksamkeit der Gesammtbürgschaft bisher *) keine Berücksichtigung gefunden hat: was hauptsächlich daher rührt, weil man sich zunächst an die dürftigen Quellen der ältesten Rechtsgeschichte Deutschlands gehalten hat, aus denen allein nicht einmal eine Darstellung in der Art, wie sie bis jetzt gegeben worden, möglich gewesen wäre, indem diese vielmehr blos mit Hülfe und vorzugsweise nach der Analogie der angelsächsischen Rechtsquellen hat gelingen können. Diese Beschränkung auf die ältesten, überaus kurz, abgerissen und dabei in fremder Sprache abgefafsten deutschen Quellen kann, sofern man nicht blos die nothwendigste Erklärung dieser Denkmale, sondern eine vollständige Darstellung des behandelten Gegenstandes beabsichtigte, vielleicht nicht ganz tadellos genannt werden, weil einheimische Rechts- und Geschichtsmonumente aus neuerer Zeit, unter denen die Dithmarsischen von 1447 bis 1559, vielleicht die allerwichtigsten, noch vorhanden sind, welche bei der freien Verfassung des Volkes, dem sie angehören, die ursprünglichen Verhältnisse und Einrichtungen, als ein von den Vätern hergebrachtes Gut sehr rein und wenig verändert bewahrt haben. Lassen wir auch die Ansichten, nach denen die Gesammtbürgschaft eine Erfindung und willkührliche Einrichtung von weisen Machthabern seyn soll, ganz dahingestellt: so darf es doch nicht unerwähnt

*) Die öffentlich angezeigte Dissertation von E. A. Feuerbach de universali fidejuss. ist mir hier noch nicht zugekommen.

bleiben, dafs es eine nothwendige Folge solcher beschränkten Quellenbenutzung gewesen ist, dafs man die Verbürgung, welche die freien Genossenschaften zusammenhielt, auf eine sehr enge und beschränkende Weise aufgefafst, oder wenigstens bisher dargestellt hat, indem fast nur die zuerst in die Augen springende, vorzüglich politische Seite derselben dargelegt worden ist, nämlich ihre Wirksamkeit in Beziehung auf die öffentliche Sicherheit, welche sich insonderheit in der Verfolgung und Bestrafung der Friedbrüchigen, im Fehde- und Eideshelferwesen offenbart. Eine ganz andere Seite der zu wechselseitiger Hülfe rechtlich verbürgten engeren und weiteren Genossenschaften ist hier bemerkt worden, der nach dem Gesetze von den Mitgliedern unter einander zu leistende Beistand im Falle etwaniger Verarmung und Hülfsbedürftigkeit; und dafs der Ursprung dieser Rechtspflicht nicht aus Christi Lehre und dem Einflusse der Kirche hergeleitet werden darf, ist mit Rücksicht auf das isländisch-norwegische Rechtssystem gezeigt worden. Aber auch ausserhalb Skandinaviens läfst sich sowohl das Vorkommen solcher Pflicht, als auch insbesondere ihre Geltung vor Einführung der christlichen Religion wenigstens aus geschichtlichen Zeugnissen nachweisen: wie man überhaupt zu genügender Gewifsheit historisch darthun kann, dafs die oft vorgekommenen theologischen Schilderungen von der unmenschlichen Sittenlosigkeit der Skandinavier und der diesen benachbarten Völkerschaften vor der Einführung der christlichen Religion, und der mit dieser Einführung plötzlich erfolgten grofsen Veränderung mehr gutgemeint, als wahr

sind. So heifst es z. B. von den Sklaven als Heiden, oder zunächst von den Rügianern, in der von Lindenbrog zuletzt herausgegebenen Sklavenchronik, nachdem mehrere Züge guter Sitten vorgekommen *) («Erant parentes honorantes»), hinsichtlich der hier behandelten Frage **): «Nullum sinebant esse egenum inter se, sed omnem (omnes) fovebant eum tanquam curam heredis agentes.» Es gibt dieser Satz in aller Kürze zu erkennen, dafs zuerst die erbberechtigten Familienglieder, sodann auch die allgemeineren Genossen zur Erhaltung und Ernährung des unter ihnen in Noth Gerathenen verpflichtet waren ***). Auch mufs, meines Dafürhaltens, gerade eine nähere Betrachtung der Art und Weise, wie sich das Genossenschaftswesen in der vorchristlichen Zeit dargestellt hat, zur Annahme solcher Alimentationspflicht hinleiten; und hierfür sind die altnordischen Quellen, die Edda und die Sagen, ganz unentbehrliche Hülfsmittel, da der kirchliche Charakter

---

*) Ueber die Abfassuug dieser Sklavenchronik vgl. Falcks Handb. des Schleswig-Holst. Privatrechts. S. 166. Not. 30.

**) Script. septentr. p. 202.

***) In Homeyer's Dissert. Hist. Jur. Pomeran. cap. quaed. (Berlin 1821.) findet man in Cap. I. mehrere andere Stellen zusammengetragen über den Sitten- und Rechtszustand der alten Slaven. Diese, bei welchen der Diebstahl nach Helmolds chron. Slav. (I. c. 38.) sehr selten gewesen seyn mufs, warfen den Christen vor: „Apud Christianos fures et latrones sunt, truncantur pedibus, privantur oculis.“ (vgl. Andreae de vita S Ottonis libr. IV. (Colb. 1681,) pag. 311. — Ueber den altslavischen Gottesdienst vgl. die Anführungen bei Falck a. a. O. S. 207. Not. 42. und auch Mone's Gesch. des nordeurop. Heidenthums. 2 Thle in 8.

der altdeutschen Literatur die Bewahrung und Verbreitung der Kunde von heidnischen Glaubenslehren und Volkseinrichtungen verhinderte, daneben aber doch eine grofse Uebereinstimmung der altskandinavischen und altgermanischen *), namentlich der sächsischen, Religion unzweifelhaft ist. Was jene Darstellungsweise des Genossenschaftswesens in dem heidnischen Zeitalter betrifft, so bemerke ich, da eine detaillirte Auseinandersetzung dieses Gegenstandes hier nicht in meinem Plane liegen kann, blos im Allgemeinen, dafs die Genossenschaften nicht blos als rechtliche, sondern auch als religiöse Verbindungen erscheinen, und dafs der juridische Zweck der wichtigsten auf bestimmte Zeiten festgesetzten Versammlungen auch mit einem gottesdienstlichen zusammentraf. Die Sagas erzählen überaus häufig von diesen gemeinsamen Zusammenkünften der Gemeine oder eines Fylki (was etwa dem deutschen Gau entspricht **)) beim Götterhofe oder an geweihter Stätte zum feierlichen Opfergastmal. Die Landnama ***), d. i, die Sage von der Ankunft und Niederlassung der Norweger in Island, giebt vorzüglich darüber Aufschlufs, indem sie ausführlich die ersten öffentlichen Einrichtungen in dem neuen Vaterlande schildert, und diese Einrichtungen waren

*) Eine sehr gelehrte Vergleichung der altnordischen Glaubenslehre und Symbolik mit der altdeutschen, und der anderer Völker, besonders auch der asiatischen, giebt Magnusen in seiner Eddalehre. 4 Bde in 8. (Kopenh. 1824—26.)

**) Es war jedoch weniger, und erst mehrere Fylken zusammen kann man eigentlich dem Gau gegenüber stellen.

***) Herausgeg. mit lat. Uebers. in 4. Kopenh. 1774.

natürlich in ihrem Wesen altnorwegische und nach dem Vorbilde Norwegens geschaffen. In der ältesten Zeit war bei den Isländern der Oberpriester, welcher für die Erhaltung des Tempels sorgte, dem Gottesdienst vorstand, das Opfermal ordnete, zugleich Oberrichter, und wurde Godi *) (von God d. i. Gottheit) genannt. Ein zu einem Tempel gehörender Distrikt hiefs Godord, und hielt zu gewissen Zeiten sein bestimmtes Opfer; 9 solcher Distrikte machten ein Landesviertel aus, und 3 einen eigentlichen Gerichtsbezirk, weshalb 3 Goden oder Godordsmänner (godordsmadr) zusammen das grössere Thing hegten, und die Richter, nach Verschiedenheit der Umstände gewöhnlich 12 oder 9, jedes Mal besonders ernannten. Auch in der Graugans finden wir die Goden, jedoch, wie sich von selbst verstehs, ohne die vormalige gottesdienstliche Wirksamkeit. — Anziehend ist, — um solches Opferthing, aus einer Saga als spezielles Beispiel kurz vorzulegen, — die Erzählung der Olaf Tryggvason's Saga **) von dem ersten Versuche, den der bekannte Gesetzgeber Hakon Adalstein, der in England christlich erzogen worden, im Dronthheimergebiete, wo des Landes höchste Kraft war, mit der Abschaffung des Heidenthums wagte. Hakon versammelte die Dronthcimer zu einem Thing, und forderte von ihnen, dafs sie dem Christenglauben huldigen möchten. Die Bonden erwiederten, dafs eine so schwierige Sache nur auf dem allgemeinen Frostething in einer

*) Vgl. Arnesen's isl. Retterg. S. 314. 473 u. f.

**) In der Ausg. der Gesellsch. für nord. Alterthumsk. (Kopenh. 1825.) Bd. I. S. 31 u. f.

Versammlung aller Fylken der Drontheimerlandschaft abgemacht werden könnte. Der König kam also zum zahlreich versammelten Frostething wieder, und gebot, nach gehegtem Gericht *), in feierlicher Rede, dafs alle heidnischen Gebräuche sofort eingestellt werden sollten, und bat die versammelte Menge, dem christlichen Glauben sich zu ergeben, und jeden siebenten Tag zu feiern und zu fasten; worauf die Bonden murrend antworteten: ohne Arbeit könnte das Land nicht bestehen, — und die Arbeitsleute und Unfreien, welche zugegen waren: dafs sie ohne Essen nicht arbeiten könnten. Der König vermochte nicht mit seinem Vorschlage durchzudringen, sondern mufste sich sogar zuletzt bereit erklären, bei dem allgemeinen Opfermal nach alter Weise den Vorsitz zu führen. Dieses Opfermal hatte nachher im Spätherbste Statt, und der König fand sich wirklich dazu ein, suchte aber auf eine besondere versteckte Art sich den heidnischen Gebräuchen zu entziehen, was die Bonden mit Unwillen bemerkten, und sehr stürmisch zu erkennen gaben. Später vereinigten sich die 8 Hauptleute, welche dem Opferwesen im Drontheimerlande vorstanden, die vom König (aus England) mitgebrachten Geistlichen zu tödten und die neuerbauten Kirchen zu verbrennen: was denn auch ausgeführt wurde.

In Beziehung auf den hier zur Sprache gekommenen Punkt. ist für Schweden eine vorzüglich merkwürdige Beweisstelle der Schlufsparagraph **) von der

*) « thingit var sett. »

**) In Schildener's Ausg. (Greifsw. 1818.) S. 108.

dem Rechtsbuche der Insel Gothland (Gutalagh) angehängten alten Volkserzählung von der Entdeckung und dem Anbau der Insel, von den ersten Auswanderungen und dem Götzendienst im Heidenthume daselbst. Es wird in diesem Paragraphen berichtet, dafs das ganze Land das höchste Opfer (blotan *)), und jeder Drittheil **) wiederum sein eigenes gehalten habe; »aber kleinere Versammlungen (thing) hatten ein kleineres Opfermal mit Vieh, Speise und Getränk, welche Kochgenossen (Sudnautar) ***) heifsen, weil sie alle zusammen kochten.» ****) Mit diesem Kochgenossenschaftswesen im unmittelbaren Zusammenhange steht der in den altisländischen Geschichtsquellen vorkommende geweihte Opferkessel einer Gesellschaft, dem namentlich ein ganzer Gesang der älteren Edda vorzugsweise gewidmet ist (Hymisqvida), woraus auch der Sinn des von Falck in seinem neuesten Werke *****) erwähnten

*) Ueber die Feier dieser Opferungen vgl. Torfaei Histor. Norw. I. pag. 141 sq.

**) Die Sage über den Ursprung dieser Landeseintheilung giebt der §. 6. u. f derselben Erzählung (bei Schildener S. 107.)

***) Das Wort Sudnautr ist zusammengesetzt aus Syd (sieden oder kochen) und nautr oder naut (ausgesprochen Nöt), dem altsächs. Note, Genote d. i. Genosse. Schildener hat nach der alten Ausgabe naucar beibehalten, obgleich er selber die offenbar gegründete Bemerkung Ihre's anführt, dafs es nautar heifsen müsse, indem naucar ganz sinnlos sey. Die falsche Lesart konnte ja auch so leicht aus der grofsen Aehnlichkeit des kleinen c und t in den Handschriften hervorgehen.

****) Vgl. Ihre s. v. Seid.

*****) Handb. des Schleswig-Holst. Privatrechts. (Altona 1825.) vgl. S. 106. Note 8.

Geschenkes eines köstlichen Kessels, welches die Cimbrer dem Kaiser August machten, klar wird. Die Cimbrer legten durch die Ueberreichung ihres Weihkessels *) an den Tag, dafs sie den Kaiser als Bundesverwandten in ihre Genossenschaft aufgenommen hatten. So verband der gemeinsame Opferheerd die Volksgemeine zu einer Genossenschaft, wie der Hausheerd die Hausgesellschaft (Moskopei) vereinigte.

Nach diesen Bemerkungen, die mit Rücksicht auf den Aufsatz, zu welchem der vorliegende als Beilage erscheint, eingeschaltet worden, kehren wir wieder zu dem Verhältnifs der Fletführung zurück.

Was die Benennung des Institutes betrifft, so ist sie von Homeyer in seiner Uebersetzung der Rosenvinge'schen Rechtsgeschichte (S. 58. unten) hinlänglich erklärt worden: wogegen die von Calonius (a. a. O. S. 14.) gegebene spezielle Erklärung: « dicti in jure Gothico Flatföringe, Flaetforinge, quod lectica et per aliena scamna circumferri semet paterentur« durch das von ihm angezogene Schonische und Westgothische Rechtsbuch nicht bestätigt wird, und überhaupt unerweislich ist. Es liegt in der Benennung blos das Umziehen aus einer Wohnung in eine andere.

*) Es kommt solcher Weihkessel bei manchen alten Völkern in ähnlicher Bedeutung vor. (vgl. Magnusens Einleitung und Anmerkungen zur Hymisqvida in seiner Uebers. der Edda. 2 Thle. (Kopenh. 1822.) S. 37. und den Commentar in der arnä-magnaänischen Ausg.) Bekannt und hieraus erklärbar ist, dafs die Janitscharen solches Geschirr wie Vereinigungszeichen und Panier behandelten. —

Der Fletföring begab sich, wie wir oben erfahren haben, zu seiner Verpflegung in das Haus eines Anderen, verlor nicht blos die Gewalt über sein Gut, sondern selbst, wenigstens bedingter Weise, die ganze Substanz desselben, war physisch und rechtlich ein Wehrloser, wurde von seinem Hausherrn vertreten durch Bufszahlung und Eidesleistung; er büfste seine Eigenmündigkeit ganz ein, indem seine selbstständige Rechtspersönlichkeit im Verhältnisse zu dem Manne, in dessen Mundium er getreten war, so durchaus verschwand, dafs der Hausbonde, wie sich z. B. das jütsche Lov *) äufsert, für eine von seinem Fletföring erlittene Verletzung sich selber entgelten mufste. Sehr wahrscheinlich wird es hiernach dem Germanisten seyn, dafs derselbe in der ältesten Zeit seiner eigentlichen Freiheitsrechte verlustig geachtet wurde, zumal wenn sein Schutzherr nicht sein eigener Sohn oder sein sonstiger naher Blutsfreund war, mithin eine Vergleichung der Fletführung mit der Arragation der Römer nicht für passend gehalten werden kann; indem überhaupt die römische Lehre des dreifachen Status einen Rechtszustand gegen das Ausland, so wie eine Unterscheidung des Staats und der Familie oder des öffentlichen und privaten Rechts zur Grundlage hat, wie man sie für die ältere skandinavische und germanische Zeit nicht annehmen darf. So finden wir denn auch den Fletföring im jütschen Lov zwei Mal neben den Leibeigenen und Unfreien gestellt, nämlich B. 1. K. 31. §. 2. und K. 32. §. 2. An der

*) B. 1. K. 32. §. 3. in Falck's Ausg. S. 63.

letztern Stelle heifst es: »Wer einen Leibeigenen hat oder einen Fletföring annimmt, mufs alle ihre Handlungen zu Rechte verantworten.» In mehreren schwedischen Rechtsbüchern ist selbst das für ihn zu erlegende Bufsgeld niedriger angesetzt, als für eine gewisse Klasse von Unfreien *), und das Ostgothalagh, das im Ganzen viel Alterthümliches hat, ja theilweise mehr als das, allgemeiner Annahme nach, früher abgefafste Westgothalagh **), nennt denselben geradezu einen Gjäfthräl (servus dedititius), jedoch allein, wie besonders aus einer Vergleichung anderer Stellen in den schwedischen Rechtssammlungen, worin diese Bezeichnung sich findet, zu erhellen scheint, in Bezjchung auf den Fall, wenn er sich bei einem Nichtverwandten aufhält. Es heifst nämlich im Ostgothalagh Arfd. B. Fl. XI. »Man soll sein Land oder anderes Gut seinen rechten Erben nicht entziehen, — — und sich nicht als Gjäfthräl hingeben», worüber Calonius ***) ganz richtig sagt: quod (näml. Jus Ostrogothicum) legem de se non dedendo cum alia de bonis in fraudem heredum (donatione?) non alienandis conjungit ****), während übrigens die von diesem gelehrten Schriftsteller gegebene Darstellung der Fletführung nach dem hier Ausgeführten nicht ganz zu

*) Vgl. Calonius a. a. O. S. 32 u. f.

**) Vgl. Grimm Liter. der altnord. Ges. S. 82 u. f.

***) a. a. O. S. 13.

****) Kein Unterschied, wie ihn Calonius (S. 15. Not. a.) vermuthet, scheint mir zwischen dem Ostgothischen Recht und den eigentlich schwedischen Quellen Statt zu haben, indem bei den letztern die Beachtung der Gerechtsame der Familienmitglieder als Bedingung zu subintelligiren ist.

billigen seyn möchte. Dafs das Ostgothische Rechtsbuch hier wirklich vom Fletföring handelt, setzt sowohl eine Vergleichung dieser Stelle mit der aus dem Westgothischen oben vorgelegten, worin mit völlig gleicher Bestimmung von demjenigen, der sich fletführt (fara a flact), die Rede war, ausser allen Zweifel; als auch besonders der folgende Fl. XII. des Ostgothalaghs selber. Hier finden wir die vollständige Darlegung der Fletführung, und die Person wird ausdrücklich wieder Gjäfthräl genannt. Zum Beweise, und zur Veranschaulichung der Uebereinstimmung des Ostgothischen Rechts mit dem Uplandslagh und den dänischen Quellen möge die Stelle in extenso hier noch Platz finden. Sie ist folgende:

«Befällt jemand Gebrechlichkeit oder Krankheit, so dafs er sich nicht selbst erhalten und ernähren kann, so soll er sich seinen eigenen Kindern als rechten Erben anbieten: wollen sie ihn nicht annehmen, so soll er sich seinen anderen Verwandten anbieten. Will von diesen auch keiner ihn annehmen und versorgen, so mag er denen sein Gut überantworten, welche ihn versorgen und ernähren wollen. Stirbt er nun, so sollen seine Erben sein Gut nehmen, und denen, welche ihn ernährten, die Beköstigung wiedererstatten, und jährlich für einen Gjäfthräl 4 Mk., für eine Frau 3 Mk. geben, und denselben auch den Versorgungslohn *) auskehren. Sodann soll er berechnen, was von seinem

*) Arwodis lön, dasselbe, was oben im Schonischen Gesetze als das für die Bemühung des Ernährers zu Zahlende bezeichnet wurde.

Gute oder seinem Lande jährlich abging, und dies zuvor als Schuld anschlagen. Wollen sie (die Erben) nun die volle Beköstigung und den Versorgungslohn nicht zahlen, so behalte der sein Gut, welcher jenes reichte.»

Vergleichen wir zum Schlusse, kurz andeutend, die Fletführung mit deutschrechtlichen Verhältnissen, so ist zuvörderst klar, dafs eine Zusammenstellung derselben mit dem Erbvertrage in seinem einfachen Begriffe, auch für die älteste Zeit, als er mit Erbgebung in Schutzherrschaft verbunden war, weder erschöpfend, noch selbst entsprechend ist. Auch liegt eine bemerkenswerthe Verschiedenheit des nordischen Rechts darin, dafs bekanntlich nach deutschen Statuten sehr frühzeitig die strenge Wirksamkeit der Familiengerechtsame bei der Veräufserung von Grundstücken für den Fall der Bedrängniss und Noth des Veräufsernden aufhört. Ferner ist zu erwägen, dafs ein Leibrentenvertrag, der dem Bedrängten, insoferne ihm noch hinlängliche Grundstücke gehörten, hätte helfen können, eine Menge des baaren Geldes voraussetzt, welche erst später im Norden, ja selbst theilweise noch heutzutage nicht vorhanden ist, wie namentlich die Lehre vom Kaufe in altnordischen Statuten, so wie die Art der Abgabenentrichtung früher und im höheren Norden noch gegenwärtig zeigt. Und hätte er sich auch die Rente in Geld oder anderen Gegenständen, die etwa im Verkehr dem Gelde gleichstanden, reichen lassen: wo sollte er für seine Rente seine Versorgung finden? Er mufste sich in ein fremdes Haus begeben, und hier würden ihn, den Wehrlosen und Arbeitsunfähigen, die strengen, scharf ausge-

prägten öffentlichen und häuslichen Personenverhältnisse nothwendiger Weise wieder in die Herrschaft und das Mundium des mit sehr unumschränkter Gewalt an der Spitze der Hausgesellschaft stehenden und diese nach Aufsen kräftig vertretenden Bonden gebraeht haben. Es bleibt noch die Analogie der Altentheils- oder Abnahmeergreifung übrig, und diese soll etwas näher betrachtet werden. Beide Institute, Altentheil und Fletführung, bezwecken eine Leibzucht; allein damit ist über den Charakter derselben noch wenig oder nichts ausgesagt, da eine Leibzucht auf sehr mannichfaltigem Wege, unter sehr verschiedenen Verhältnissen und Bedingungen begründet und gesichert werden kann. Kaum läfst sich doch etwas näher Charakterisirendes als wesentliche Gleichheit dieser Institute angeben; sie gehören vielmehr gar nicht zusammen, und ihre Uebereinstimmung ist etwas Zufälliges und blos Faktisches. Die individuellen persönlichen oder auf gewisse Weise dinglichen Beziehungen, welche zwischen dem Altentheilsmanne und dem Hofübernehmer regelmäfsig schon im voraus obwalten und das Verhältnifs selber hervorrufen, sind bei der Fletführung gar nicht nothwendig. Diese ist vielmehr schlechthin als ein blofser Alimentationsvertrag zu bezeichnen, jedoch sowohl von sehr weitem, nicht bestimmt begrenztem Umfange, als auch von besonderer Art und Wirksamkeit, und bildet ein rein obligatorisches Verhältnifs. Die Abnahme dagegen, obwohl durch Vertrag errichtet, hat in ihrem Bestehen den Charakter eines dinglichen Rechtes, und ist daher, als Einheit und Ganzes geltend gemacht, mit einer Realklage, und zwar nach dem Muster des Ususfructus —

wenn wir das römische System als Normale unterlegen wollen — mit der confessoria actis zu schützen, so wie auch, was eben hiermit zusammenhängt, die possessorischen Rechtsmittel zu ihrem Schutze anwendbar sind. Der materielle Inhalt beider Rechtsverhältnisse, worauf diese Entgegensetzung in ihrem formellen Charakter sich stützt, ist im gleichen Grade verschiedenartig. Um dies zu zeigen, möchte eine klare Anschauung der Gestaltung der Fletführung nach heutigem dänischen Recht am zweckmäfsigsten seyn, wogegen auch mit Rücksicht auf die ursprüngliche Natur des Intitutes nichts einzuwenden seyn kann, da das dänische Gesetzbuch, welches das Verhältnifs normirt *), sich so eng an die alten Quellen anschliefst, dafs eigentlich die Verminderung der Freiheitsrechte solchen Leibzüchters weggefallen ist. Die Benennung Fletföring kommt im Gesetze nicht vor, und mit Grund wird angenommen, dafs sie deshalb nicht aufgenommen worden ist, weil man allen Gedanken an die Abnahme der persönlichen Rechtsfähigkeit entfernen wollte. In der Praxis dagegen hat sich die Benennung fortwährend erhalten; auch ist sie in einer Verordnung aus neuerer Zeit wieder gebraucht worden, was auch damals unbedenklich war. Das Gesetz bindet die Fletführung eigentlich so allgemein, wie die alten Quellen, an den Vorzug der Erben, blos mit dem Unterschiede, dafs der jedesmalige Erbe, um sein Recht zu behaupten, dem Leibzüchter eben so viel bieten mufs, als ein Nichtverwandter anbietet, und dafs die Erben, wenn sie die Aufnahme ausgeschlagen haben, ihre

*) B. 5. Cap. 1. Art. 9—12.

Ansprüche auf das Gut ganz eingebüfst haben. Da aber diese Bestimmung in solcher Allgemeinheit ziemlich isolirt dasteht, so fehlt es nicht, dafs die Ansicht der Praxis theils mit Ertheilung von Dispensationen, namentlich wenn die Person keine Kinder hat, theils mit einschränkender Auslegung nicht zurückhält. Auch würde man natürlicher Weise den Fletföring, wenn mehrere gleich nahe Erben da seyn sollten, nicht von einem zum andern ziehen lassen, wie es nach altem Rechte der Fall war; vielmehr jeden dieser Erben nur auf die Weise am Geschäfte und an dem übertragenen Gute Theil haben lassen, dafs er seinen verhältnifsmäfsigen Beitrag für die dem Fletföring in einem Hause fest bedungene Verpflegung zuschiefsen müfste. Die Fletführung besteht demnach gegenwärtig darin *), dafs jemand sein jetziges und künftiges Vermögen auf einen Anderen dafür überträgt, dafs dieser ihm in seinem Hause gute Verpflegung zukommen lasse **), seine Schulden tilge, und nach seinem Tode sein Begräbnifs anständig besorge. Ganz anders stellt sich die Abnahmebestellung

*) Vgl. Oersted's Formularbog. 4te Aufl. (Kopenh. 1817) S. 313 u. f. Es ist dies Formularbuch ein von den dänischen Praktikern mit Recht sehr geliebtes und vielgebrauchtes; aber auch den Ausländern kann es vielfach von der Rechtspraxis Dänemarks und Norwegens belehren, da es vor dem jedesmaligen Muster eine sehr gedrängte und treffende Darstellung der Requisite jedes Geschäfts giebt.

**) Man kann so specielle Verabredungen finden, dafs dem Alten für den Winter der Sessel am Ofen zum gewöhnlichen Sitze bedungen wird. — Man halte die Anführung so kleiner Einzelnheiten aus dem Leben nicht für kleinlich: rechtes Leben ist individuell, nicht allgemein und abstrakt.

dar. Hiernach überträgt jemand seinen Bauernhof auf einen Anderen, und reservirt sich bestimmte Prästanda vom Hofe zur lebenslänglichen Leibzucht, namentlich, was nicht als zufällig beim eigentlichen Altentheil betrachtet werden kann, eine kleine Nebenwohnung auf dem Gute oder wenigstens ein eigenes Wohnzimmer im Hause. Diese Prästanda sind von dem überlassenen Bauergute gewissermafsen abgenommen, woraus sich die sehr verbreitete Benennung der Abnahme erklärt, und haften in ihrer verbundenen Gesammtheit als eine Reallast auf dem Gute selber. Es ist an dem Institute des Altentheils das Streben, den Innehaber vom Hofbesitzer möglichst unabhängig zu machen, nicht zu verkennen. Dies Verhältnifs scheint übrigens dem Norden ursprünglich völlig fremd zu seyn, ja im höheren Norden, wo freilich der Abnehmer in solcher kleinen Nebenwohnung nicht ausdauern könnte, würde man, wie mir von Kundigen gesagt worden ist, dasselbe in der Weise, wie es bei uns so allgemein geworden ist, aller Pietät widerstrebend heifsen. Selbst in Dänemark ist es verhältnifsmäfsig selten und wenig ausgebildet; nur auf der Insel Bornholm hat es eine recht bestimmte Ausbildung gewonnen, was sich aus der politischen Geschichte dieser Insel wohl erklären läfst. Die geltenden Gesetzbücher das Nordens berühren das Institut gar nicht. Ueberhaupt läfst sich wohl annehmen, dafs dasselbe der Ausbildung der gutsherrlichen und hofrechtlichen Verhältnisse im Mittelalter seine Entstehung verdankt, und dem alten Volksrechte nicht angehört. Schon eine Betrachtung der Gegenden, wo es wenig oder gar nicht vorkommt, z. B. der nordfriesischen Marschen

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

im Westen des Herzogthums Schleswig, im Gegensatze derjenigen, in denen es häufig ist, z. B. bei den Angeln im Osten Schleswigs, scheint dahin zu führen. In jenen Marschen hat sich die alte Bauernfreiheit sehr rein erhalten; die Anglerlandschaft dagegen wurde mit adeligen und kirchlichen Gütern angefüllt, somit in ihrer alten Verfassung durch Hofrecht und Hörigkeit vielfältig umgeschaffen, und hier ist die Einrichtung des Altentheils so herrschend, dafs fast jeder Hof mit seiner Kathenstelle für einen Abnehmer versehen ist, manchmal sogar mit zweien; ja es ist hier vorgekommen, dafs ein Hofbesitzer noch die dritte errichten wollte, was freilich, damit das Gut durch solche Reallast nicht allzu sehr geschwächt würde, durch Versagung der obrigkeitlichen Bewilligung verhindert worden ist. Auch setzt das Altentheilsverhältnifs in seiner wahren Gestalt die feststehende Untheilbarkeit der Bauerngüter voraus: was ich mit Rücksicht auf die genannten Marschdistrikte bemerke, da in diesen die althergebrachte freie Theilbarkeit noch besteht. Die Annahme dieser hofrechtlichen Entstehung scheint auch durch eine Betrachtung der Natur der älteren Quellen, woraus das Verhältnifs hergeleitet werden mufs, bestätigt zu werden, wie ebenfalls durch eine Erwägung des rechtlichen Charakters desselben, indem es in Beziehung auf die Gemeineverhältnisse wesentlich sich durch seine Unbestimmtheit auszeichnet. Die Quellen der ältesten Zeit, Marculfs Formeln und das Edictum Pistense *), in denen der Vorbe-

*) Vgl. Mittermaier's deuts. Privatr. 2te Ausg. §. 199. Not. 1.

halt einer allgemeinen Leibzucht auf Lebenszeit bei der Ueberlassung sämmtlicher Güter vorkommt, können nicht von dem individuellen Verhältnisse der Altentheilsbestellung verstanden werden. Demselben wird vielmehr ein Anfang der Art, wie er für die Setz- und Interimswirthschaft angenommen werden muſs, zuzuschreiben seyn. Diese entstand aus dem Interesse der Gutsherrschaft, daſs das Gut gehörig bewirthschaftet würde bis zur eingetretenen Volljährigkeit des Anerben, auf der einen Seite, und der Sorge für die Erhaltung des Rechts dieses Anerben auf der anderen. Auf gleiche Weise ging das Institut des Altentheils hervor einerseits aus dem gutsherrlichen Interesse, das Gut von dem jungen, rüstigen Sohne bewirthen zu lassen, andrerseits aus dem Bestreben, dem abgehenden Alten eine möglichst unabhängige Versorgung auf Lebenszeit zu sichern.

XXII.

DER ALTNORDISCHE SÜHNEID.

Von

Dr. A. L. J. Michelsen in Kopenhagen.

Die lebendige Fülle und anschauliche Individualisirung der ältesten auf uns gekommenen isländischen Rechtsdarstellungen, wie auch der hiermit in Verbindung stehende Reichthum an Formeln und die Poesieähnlichkeit mancher derselben, ist von neueren Schriftstellern bereits wiederholt bemerkt worden. Grimm in seiner Literatur der altnordischen Gesetze sagt darüber *): »die isländische Rechtswissenschaft erscheint überhaupt fast zu sehr ins Kraut gewachsen und droht unter Worten und Förmlichkeiten zu ersticken. Man könnte dies den immer steigenden Künstlichkeiten der Scaldenpoesie, der alten Liedereinfachheit gegenüber, vergleichen.« Bei dieser Bemerkung Grimm's muſs ich jedoch, wenn ich sie auch nicht

*) Vgl. Zeitschr. f. ges. Rsw. Bd. 3. S. 116. u. f.

in ihrem ganzen Umfange bestreite, daran erinnern, dafs die allgemeine Annahme *) einer unmäfsigen Ueberfüllung des altisländischen Rechts mit Formeln zum Theil auf einem Fehlschlusse beruht, indem man nämlich bei der Betrachtung dieses Gegenstandes die Eigenthümlichkeit der isländischen Rechts- und Geschichtsdenkmale, der Graugans und der Sagas, aus denen wir jenes Formelwesen kennen lernen, nicht nach Gebühr berücksichtigt und hervorgehoben hat. Kein anderes Land hat so specielle, in alle Verhältnisse des öffentlichen und des häuslichen Lebens eindringende Erzählungen aus der Vorzeit aufzuweisen, wie das entlegene Island in seinen zahlreichen historischen und mytischen Sagen, aus welchen wir von dem gerichtlichen und aussergerichtlichen Hergange vieler Rechtshandlungen umständlichen Bericht erhalten, wovon uns hingegen in den Nachbarländern, indem die hier vorhandenen Diplome dafür nur einen sehr kleinen und unzureichenden Ersatz gewähren, jede genauere Kenntnifs fast gänzlich abgeht. Die Graugans aber, alle übrigen Rechts- und Gesetzbücher des Nordens an Ausführlichkeit und Vollständigkeit in hohem Grade übertreffend, giebt mit mit den Regeln und Gesetzesvorschriften auch sämmtliche

*) Das Urtheil Arnesen's, auf den Grimm sich bezieht, möchte in diesem und ähnlichen Punkten kaum zu berücksichtigen seyn, da er, in den unrichtigen, beschränkten Ansichten seiner Zeit über die Entstehung und Entwickelung des Rechts befangen, die Gesetzgebung eigentlich als die ursprüngliche und alleinige Schöpferinn desselben behandelt und von der Verschiedenheit der Graugans, als eines Rechtsbuches, von dem Jonsbuche, als einem Gesetzbuche, keine rechte Vorstellung hat.

vor Gericht und bei aussergerichtlichen Rechtsgeschäften gebräuchliche Formulare, während solche in den anderen Quellen vermifst werden: die dänischen haben sie eigentlich gar nicht, die schwedischen nur sehr selten und abgebrochen, obgleich es in alter Zeit natürlicher Weise weder in Dänemark noch in Schweden an der Beobachtung einer nicht unbeträchtlichen Zahl von feststehenden Formeln gefehlt haben kann. Unter den norwegischen Gesetzbüchern enthält besonders das älteste, das uns leider nicht in seiner ursprünglichen Gestalt bewahrte Gulethingsgesetz Hakon Adalstein's, vereinzelte hierher gehörende Ueberreste von höherem Alterthum. Wollten wir in dieser Beziehung das deutsche Recht nach dem Sachsen- und Schwabenspiegel beurtheilen, so würden wir es, in Vergleichung mit dem isländischen, ein an Formeln und Förmlichkeiten armes nennen müssen; verbinden wir dagegen mit diesen Rechtsbüchern den Richtsteig, die Hegungsformulare nebst manchen anderen, hie und da zerstreut vorkommenden Formeln, auch Marculfs und die ähnlichen Sammlungen: so verschwindet jene anscheinende Verschiedenheit zum gröfsten Theil. Gewifs, obschon nicht in dem gewöhnlich angenommenen Maafse, und aus der eigenen Natur des jugendlichen, ganz unabhängigen Volkslebens in Island wohl erklärlich bleibt es freilich, dafs das alte Recht daselbst mit Formeln, welche jedoch, meist sehr trocken und unpoetisch, durch eine grofse Klarheit nnd Bestimmtheit sich auszeichnen, vorzugsweise überhäuft war; und nicht unzweckmäfsig scheint es mir, diese allgemeine Behauptung durch die Darlegung einer einzelnen Probe hier besonders zu belegen, wozu ich

das, von Grimm a. a. O. schon erwähnte, Beispiel des Trygdamals ausgewählt habe.

Kein Eid konnte unseren Altvordern gewichtiger und erhabener seyn, als derjenige, welcher geleistet wurde, wenn der zur Rache und Fehde Gerüstete durch Annahme des Bufsgeldes seinen Speer — wie die Angelsachsen sich ausgedrückt haben — sich von der Seite hatte kaufen lassen, und nun, zur Versöhnung und zum Frieden seinem Beleidiger die Hand reichend, ihm Ruhe und Unverletzlichkeit zuschwur. Solcher Eid hiefs in Deutschland während des Mittelalters Urfehde d. i. Ausser- oder Nichtfehde, im Norden aber, wenigstens in der älteren Zeit, Trygdamal, welches Wort aus Trygd (securitas) und Mal (oratio) gebildet ist. Dafs derselbe auch in Deutschland von jeher als ein gesetzlich nothwendiger hergebracht gewesen, würde man auch ohne besondere Belege mit Sicherheit annehmen können. Es fehlt aber auch nicht an alten Zeugnissen dafür, z. B. Gregor. Turon. lib. VII. cap. 47. »Tunc, dato ab ecclesia *) argento, quae judicaverunt, accepta securitate, componunt, datis sibi per partes invicem sacramentis, ut nullo unquam tempore contra alteram pars altera mussitaret, et sic alterçatio terminum fecit.« So lange dieser Eid blos mündlich geleistet ward, mufs die Gewichtigkeit und Erhabenheit der Rechtshandlung

*) sc. Turonensis. Der Bischof Gregor trat selbst als Vermittler auf. Dafs die Geistlichen überhaupt oft als Vermittler bei den Fehden vorkommen, braucht kaum bemerkt zu werden. Vgl. übrigens andere Erzählungen dieses Schriftstellers an den in Bignon. Not. ad Marculf. (Bal. II. p. 942.) angeführten Stellen.

sich in den Eidesworten ohne Zweifel höchst lebendig ausgesprochen haben. Die Graugans hat uns das altisländische Formular aufbehalten, und dafs es in Norwegen auf gleiche Weise herkömmlich war, zeigt der noch übrige alte Codex des Gulethingsgesetzes Hakon Adalsteins, indem derselbe ein gröfseres Stück davon giebt, das wörtlich gleichlautend ist. Da aber der am Ende defekte Codex mit diesem Stücke aufhört, so hat Paus *) das Fehlende aus einer Handschrift der Graugans hinzugefügt. Diese im Cap. 113. der Vigslodi **) (traha caedis) vorgetragene Formel der Graugans ist die blühendste, in der feierlichsten Form mit Tendenz zur Alliteration und Assonanz sich darstellende Rede, voll Poesie, bis zur Ueberschwänglichkeit. Sie lautet so ***):

---

*) Vgl. Bd. 1. S. 250. Den gröfsten Theil der Formulars hat Resen in der Vorrede zu Gudmund Andreä isl. Lexicon (Kopenh. 1683.) mitgetheilt; Calonius de jur. Servor. S. 171. hat in einer Anmerkung die Pausische Uebersetzung ganz abdrucken lassen.

**) Das Buch handelt vom Todtschlag und seinen rechtlichen Folgen. Vig bedeutet Todtschlag, und slodi eigentlich nicht traha, sondern das auf einem Schlitten Gezogene, Nachgeschleppte. Der Name wird davon abgeleitet, dafs dies Buch bei den älteren Gesetzen einen Anhang bildete. Vgl. Kongslew's danske og norske priv. Ret. (Kopenh. 1781.) in der Einl. S. 204.

***) Ich benutze das Manuscript, da der Druck noch nicht so weit vorgerückt ist. — Uebrigens ist das Formular nicht in allen Codices gleich ausführlich; ich gebe hier, wie Paus, das vollständigste. Besonders abgekürzt wird es von einer ganzen Klasse von Handschriften vorgetragen, indem es nämlich zwei Recensionen des Textes, eine ausführlichere und kürzere, giebt, welche beide in der Ausgabe gedruckt erscheinen. Vgl. Kongslew a. a. O.

»Es waren Streitigkeiten zwischen N. N. und N. N., aber nun sind diese Streitigkeiten beigelegt und Gut ist dafür gebüfst, wie die Messenden mafsen und die Urtheilenden urtheilten, die Zählenden zählten, die Gebenden gaben, die Hebenden hoben und von dannen trugen zu voller Erstattung und Erholung, und ward es denen in die Hand gereicht, welche es haben sollten. Darum sollen die Männer verglichen und vereinigt seyn zu Efs- und Trinkgelagen, zu Thinge und Volkstagfahrten, auch Kirchversammlungen und im Königshause *), und wo immerhin Männer zusammenkommen, da sollen sie so vereinigt seyn, als ob dieser Zwist nie unter ihnen gewesen wäre. Sie sollen Messer und Fleischstücke und alles mit einander theilen wie Freunde, und nicht wie Feinde. Kommt aber nachher etwas unter sie, das nicht gut ist, so soll Gut es büfsen, aber der Stahl sich nicht röthen. Wer aber von beiden so treulos wird, dafs er diesen geschlossenen Vergleich bricht und die gelobte Sicherheit verletzt, der soll so weit vertrieben und gejagt seyn **), wie Männer am weitesten gejagt und vertrieben seyn können, Christen

*) Dafs in diesem Formulare aus der republikanischen Zeit vom Königshofe als Versammlungsorte der freien Männer die Rede ist, kann bei dem häufigen Reisen der Isländer nicht auffallen, welche sich namentlich sehr oft an dem norwegischen Königshofe trafen. Auch ist zu bemerken, dafs das Wort mit dem vorhergehenden durch den Anfangsbuchstaben K alliterirt.

**) Eine gegen die zugesagte Sicherheit verübte Verletzung war besonders strafbar und entehrend, indem es zum Nidingsverk (d. i. Schalkwerk) gehörte, vgl. z. B. das altnorwegische Bjarkörecht (Stadtrecht) Cap. 3. (bei Paus Thl. 2. S. 226.)

Kirchen suchen, Heiden in Tempeln opfern, Mütter Kinder säugen, Kinder Mütter rufen, Feuer flammen, die Erde Wachsthum hat, Schiffe schreiten, Schilde blinken, Sonnenschein Schnee schmilzt, Schnee die Erde bedeckt, Federn fliegen, Fichten wachsen, Falken fliegen am langen Frühlingstage und Mitwind beide Schwingen hebt, der Himmel sich wölbt, die Welt bebaut ist, Winde tosen, Wasser zur See fallen, Kerle Korn säen. Er soll Kirchen und Christen meiden, Gottes Haus und guter Menschen Gesellschaft und jede Heimath, ausser der Hölle.

Haltet nun beide dasselbe Buch *), denn da liegt nun das Gut **) auf dem Buche, was N. N. büfst für sich und seine Erben, geborene und ungeborene, erzeugte und unerzeugte, genannte und ungenannte, und N. N. nimmt die Sicherheit an, welche N. N. für immer und überall geloht, und die gehalten werden soll, so lange die Welt steht und Menschen leben.

Nun sollen diese Männer verglichen und einträchtig seyn, wo sie sich finden zu Lande oder Wasser, auf Schiffen oder Schneeschuhen ***), auf dem Meere oder Pferderücken; sie sollen mit einander theilen Ruder und Schöpfsafs, Raum und Gedeck, wenn es nöthig ist; sie sollen unter einander vereinigt seyn wie Vater und Sohn, Sohn und Vater in jeglicher Gemeinschaft.

---

*) nämlich das Evangelium, auf welches der Eid abgeleistet wurde.

**) Fe (pecunia von pecus) zuerst Vieh, dann Gut, Geld.

***) Skid (Skien), die bekannten langen Holzschuhe oder Fufsschlitten, worauf man im hohen Norden zur Winterzeit über die Berge läuft.

Leget nun eure Hände in einander, auf dafs ihr diese Sicherheitsgelobung unverbrüchlich haltet nach Christi und der Männer Willen, welche Euer Trygdamal angehört haben. Habe der Gottes Gnade, welcher diese verheifsene Sicherheit hält, der aber Gottes Zorn, welcher zu Recht gelobte Sicherheit bricht.

Gnade, Heil und Segen sey mit Allen, welche dieses halten, und mit uns allen, welche als Zeugen dabei zugegen waren.«

Die hohe Alterthümlichkeit dieser Formel leuchtet aus dem Inhalte und seiner Einkleidung deutlich genug hervor, wird aber noch insonderheit dadurch bewährt, dafs wir sie in älteren Sagas beinahe wörtlich mit der Graugans übereinstimmend antreffen. Sie findet sich sehr vollständig in der Gretters Saga *, wo einige Redensarten derselben von noch höherer Poesie zeugen. Auch die Heidarvigasaga **) trägt sie sehr ausführlich vor, und hier scheint sie sogar noch Ueberbleibsel heidnischen Gottesdienstes zu enthalten. Müller äufsert in seiner Sagabibliothek, dafs diese Saga unter allen uns erhaltenen wohl die zuerst aufgezeichnete sey; ihre Begebenheit fällt

*) Vgl. in der isländ. Ausg. (Holum 1756. in 4. mit mehreren anderen Sagenstücken zusammen) S. 146. Eine arnämagnäanische Ausg. der Gretters Saga ist noch nicht vorhanden. Resen hat a. a. O. aus dieser Saga das Trygdamal mitgetheilt. Ueber das Alter der Gretterssaga s. Müller's Sagabibliothek. Thl. I. S. 249. —

**) Vgl. Müller's Sagabibliothek. Thl. I. (Kopenh. 1817.) S. 44 u. f. Die Heidarvigasaga ist noch nicht herausgegeben, nur auf einer Pergamenthandschrift im Antiquitätsarchiv zu Stockholm vorhanden, und überhaupt erst in neuerer Zeit bekannt geworden.

in die erste Hälfte des elften Jahrhunderts. In beiden diesen Sagas kommt übrigens das Formular nicht eigentlich als Trygdamal, sondern als Gridamal *) zur Anwendung; was ich in einer folgenden Lieferung dieser Zeitschrift erklären werde. Die gebundene, alliterirte Form förderte die Einprägung in's Gedächtnifs, somit die sichere Fortpflanzung von Mund zu Mund, von Geschlecht zu Geschlecht, und man kann nach den dargelegten Umständen unbedenklich annehmen, dafs die Isländer das Formular, in der Hauptsache wenigstens und insofern es nicht durch das Christenthum geändert worden ist, aus Norwegen in ihre neuen Wohnsitze gebracht haben. Man mufs dasselbe, wie es in der Graugans gegeben wird, blos für ein vom Verfasser aufgestelltes Muster sowohl für die solennen Worte als für das ganze Ritual der Handlung **) ansehen: woraus sich auch die hier besonders Statt habende Abweichung der Handschriften unter einander erklärt.

Das Gulethingsgesetz Magnus Lagabäter's, und das hierauf hauptsächlich gegründete isländische Jonsbuch kennen das Formular nicht, scheinen es auch nicht

*) Für das altdänische Recht vgl. Rosenwiege's Rechtsgesch. §. 69.

**) Dafs die deutschen Hegungsformulare, welche sich nicht mit den Partheivorträgen beschaftigen, sondern die bei solelenner Gerichtshegung herkömmlich nothwendigen Förmlichkeiten, und vorzüglich die feierlichen Vorgespräche angeben, einer näheren Untersuchung werth seyen: darauf hat schon Falk neuerlich aufmerksam gemacht. (Handb. des Schleswig-Holst. Privatr. Bd. 1. S. 458). Ihre grofse Gleichförmigkeit in sehr verschiedenen Gerichten und Gegenden Deutschlands, ja selbst, wie ich aus ungedruckten Aufzeichnungen ersehen habe, in Holland, macht sie besonders merkwürdig.

als gebräuchlich vorauszusetzen. Der Grund ist wahrscheinlich der, dafs nach Erlassung dieser Gesetze die Abfassung einer schriftlichen Urkunde auch im Falle des Trygdamals, wie in anderen Fällen, z. B. bei der Schötung *) (feierlicher Verlassung von Grundstücken), als nothwendig betrachtet wurde.

Was Deutschland betrifft, so finden sich schon in Marculfs und den gleichartigen Sammlungen **) Formulare solcher Urkunde, welche hier stets «epistola securitatis» genannt wird. Schon das häufige Vorkommen derselben in diesen Sammlungen möchte zu dem Schlusse veranlassen, dafs sie herkömmlich nothwendig gewesen sey. Es heifst aber auch in der Formul. Bignon. VII. ***) »Sed postea — nachdem die Bufse gezahlt und angenommen worden worden war — in ipso placito ei fuit judicatum, ut ipsi parentes talem epistolam securitatis manu eorum vel bonorum hominum firmatam ei fieri vel conscribere deberent.» Es ist in den Formularen von der festuca, stipulatione subnexa oder cum stipulatione inserta die Rede, was ich von einem feierlichen gestabten Eide verstehe. Im Mittelalter hiefs der nach empfangener Bufse dem Beleidiger und seiner Familie zu leistende Sühne- oder Sicherheitseid, so wie die darüber ausgefertigte Urkunde eine Urfehde, und manches Urfehdediplom drückt durch eine auszeichnende umschreibende und schildernde Ausführ-

*) Vgl. Schlegel's Anmerk. zu Ancher's gesammelt. Schrift. Thl. 2. S. 418.

**) Vgl. die Hinweisungen in Heineci. elem jur. German. 2te Ausg. Thl. 2. S. 17.

***) Baluz. II. pag. 499.

lichkeit die Wichtigkeit der Handlung *) ans. Eine zweite sehr gewöhnliche Anwendung der Urfehde bestand darin, dafs der aus dem Anklagestande und gefänglicher Haft Entlassene dem Richter oder Ankläger Sühne und Sicherheit gelobte. Obgleich manche solcher Urfehdedokumente bereits in gröfseren Werken abgedruckt sind, so theile ich doch zum gegenwärtigen Belege ein paar noch ungedruckte als Beilagen mit, indem sie zusammen die Urfehde in ihren verschiedenen Beziehungen in's Klare setzen. Die erste vom 22sten März 1311 zeigt selbige in ihrer erstgenannten Anwendung, jedoch so, dafs in der Verschreibung selber, ohne vorhergegangenen Eid, die Sicherheit geleistet wird; die zweite dagegen vom 29. August 1473 giebt dieselbe in ihrer letztgenannten Anwendung, und dies so, dafs sie auf einen förmlichen gestabten Eid gerichtet ist, und neben dem Schwörenden 9 Anverwandte und Verschwägerte als garantirende Mitgelober (compromissores) und 2 Bischöfe als bekräftigende Zeugen auftreten. Die dritte enthält denselben Fall, wie die vorhergehende, wird aber deshalb hinzugefügt, weil beide Theile Geistliche sind, für welche die aus der Familien-

*) Auf einen sehr merkwürdigen Sühnbrief in Huitfeldts dän. Chronik zum Jahre 1405 hat Prof. Rosenwinge mich freundschaftlich aufmerksam gemacht. Huitfeldt nennt ihn Urfehde; er ist es aber nicht im gewöhnlichen Sinne, sondern enthält die Verpflichtungen des Beleidigers an die Familie des Erschlagenen. Beide Partheien gehörten zur dänischen Ritterschaft. Der Beleidiger verpflichtet sich zu vielen frommen Stiftungen, ewige Messen zu begründen, 30 Arme zu kleiden, Wallfahrten machen zu lassen, und verspricht, vor 200 adeligen Zeugen den Gleichheitseid zu schwören.

verbindung entspringenden Verhältnisse und die eigentliche Befehdung wegfällt, und überhaupt die Sache im Ganzen sich abweichend gestaltht. Die vierte endlich zeichnet sich nur durch ihre Kürze und Einfachheit aus, und stellt sich fast wie eine blosse Quitung für die geleistete Genugthuung dar.

BEILAGEN.

Bevor ich die genannten Urkunden anschliefse, kann ich nicht unterlassen, den Wunsch auszusprechen, dafs die Mitarbeiter an dieser Zeitschrift, denen dazu die günstige Gelegenheit gegeben ist, ihre dogmatischen Darstellungen mit einer oder einigen entscheidenden vollständig abgedruckten Urkunden recht fleifsig belegen mögen. Dafs dies im Sinne der Redaktion geschehen würde, zeigt das Titelblatt, welches Beiträge zum deutschen Recht mit Urkunden verspricht. Es würden so allmählig diejenigen, welchen die grofsen Sammlungen nicht immer zu Gebote stehen, hier manche deutschrechtliche Lehre in ihren Grundverhältnissen urkundlich und anschaulich kennen lernen, und die Studierenden, deren Mehrzahl noch die Universität verläfst, ohne jemals eine ältere deutschrechtliche Urkunde studiert zu haben, überhaupt von diesem schönen Theile unserer Wissenschaft zu viel blos auf Treu und Glauben hinnimmt, ja noch hinnehmen mufs, hierauf hingewiesen werden können. Vielleicht könnte sich auf diese Weise in den Eranien nach und nach eine eigene erlesene Urkundensammlung für das deutsche Privatrecht bilden, für welches, im Ganzen genommen, die allgemeinen Sammlungen nicht viel Ausbeute geben. —

Bittend, mir diese öffentliche Darlrgung meines wohlgemeinten sehnlichen Wunsches nicht als Anmafsung zuzurechnen, wende ich mich zu den besprochenen Urfehdedokumenten.

Das erste und dritte, in lateinischer Sprache abgefafst, werden hier nach älteren guten Abschriften, das zweite, in plattdeutscher Sprache, nach der Urschrift anf Pergament, das vierte, ebenfalls plattdeutsche, aus der hiesigen Handschrift der Recessus Hansae *) mitgetheilt. Nr. 3. erinnert, was ich obenhin bemerke, insofern an den früher kirchlichen Charakter der Universitäten, als der Doktoreid noch oft darauf auch gerichtet ist, dafs man die Universität, welcher man als Doktor angehört, nicht vorsätzlich durch Schriften herabwürdigen oder beschädigen wolle. Besonders merkwürdig ist aber in mehrfacher Hinsicht Nr. 2. Zuvörderst erwähne ich, dafs sie, in der Stadt Flensburg ausgefertigt, zwar im Ganzen eine gute niedersächsische Sprache redet, aber doch in einigen Kleinigkeiten an die schlechtere Mundart jener schleswigischen Gegenden erinnert, »wo der dänische Pflüger den Deutschen, dieser den Dänen versteht.» Wichtiger ist aber ihr Reichthum an römisch-canonischer Verclausulirung. Denn findet man auch weltliche schleswigische Urkunden, in denen auf die exceptiones juris canonici et civilis verzichtet wird, vielleicht schon ein paar Jahrhunderte früher, so möchten doch wohl wenige gleichzeitige oder ältere vorzuzeigen seyn, in denen so reichliche Be-

*) Vgl. Satorius Gesch. des Hanseat, Bundes. Thl. 2. S. 737.

rücksichtigung des juris utriusque sich fände. Es gehört auch diese Urkunde gerade einer Zeit an, wo man das römisch-canonische Recht in unserm Lande eifriger zu cultiviren anfing, und das jütsche Lov aus demselben glossirte und commentirte *). Diese Berücksichtigung der fremden Rechtsbestimmungen darf aber nicht zu der Annahme verleiten, dafs alle jene berücksichtigten Sätze damals in den Gerichten des Landes gegolten haben. Denn hätte alles, was die Urkundenabfasser als vorhanden vorauszusetzen scheinen, bei uns im Leben wirklich existirt, so würden wir im Mittelalter auch mit Weinbau gesegnet gewesen seyn, da in Diplomen Weinberge als Pertinenzen unserer Klostergüter aufgezählt werden. Der gelehrte Notar, der überdies als ein Geistlicher nach dem fremden Rechte lebte, schrieb seine aus dem Süden kommenden Formulare ab, ohne das Unpassende und das zu dem einheimischen ungelehrten Rechte nicht Stimmende wegzuschneiden.

1.

»Copia cautionis de non offendendo Johannis Kalle civibus Rigensibus datae Anno 1311.«

Omnibus presens scriptum cernentibus Johannes dictus Kalle salutem in domino sempiternam. Ad notitiam praesentium et futurorum cupio peruenire, quod cum inter discretos viros Ciues Rigenses ex parte una et me meosque fratres, consangvineos et amicos quoscunque ex altera, ratione occisionis fratris mei in ciuitate

*) Vgl. Falcks Einleit. in seiner Ausg. des jütsch. L. S. 33.

Rigensi proh dolor perpetratae, rancoris *) materia hinc inde truciter vertebatur, et tandem nobis partibus praedictis super dicta dissensione sedanda convenientibus, dicti ciues mihi et meis amicis **) omnibus pro ipso fratre meo satisfactionem honorificam impenderunt: Unde me recognosco praesentibus fecisse cautionem, quae Orveide dicitur, pro me meisque fratribus et pro nostris haeredibus tam natis quam nascituris nec non aliis amicis et consanguineis meis omnibus et singulis perpetue inviolabiliter duraturam, ita quod dictos ciues et eorum familiam in bonis et personis impetere seu offendere, in persona propria, nec fratres mei vel haeredes nostri et amici non debeamus aliqualiter publice vel occulte, aed ex nunc eosdem ciues promovere et honorare intendimus secundum nostrae possibilitatis materiam, quantum possumus et valemus. In cuius rei testimonium sigilla dominorum Ludolfi et Jacobi de Perembeeke, Johannis Waggere, militum, Henrici de Perembeeke et meum praesentibus sunt appensa. Datum Rigae Anno Domini M. CCC. XI. in crastino Benedicti Abbatis.

(Quinque sigilla adpendent.)

2.

Haye Paygesson, ehemals Bürgermeister zu Flensburg, schwört dem Könige Christian I. Urfehde. 1473.

In Godes Nomen Amen. Vor alle den jennen, dar desse Breff vorkomende werd, jegenwardighen vnde toko-

*) d. h. Beschwerde, Zwistigkeit.
**) Freunde d. i. Anverwandte.

menden, bekenne vnde betughe Ick Haye Paygessou wandages [1]) Borgermester to Flensborgh vor my vnde myne Eruen, Vrunde vnde Maghen [2]), gheboren vnde vngeborn, vnde alle den jennen, de umme mynen Willen don vnde laten scholen vnde willen, jegenwardighen vnde tokomenden, dat nachdeme de Irluchtigeste Hochgeborn Furste vnde Here Hare Christiern to Dennemarken Sweden Norweghen der Wende vnde Gotten Konyngh Herthoge to Sleswick Greue to Holsten Stormern Oldenborch vnde Delmenhorst, myn allergnedigeste Here vmme etlicker Sake vnde Schuld willen, sunderges dat ick Clawes Rixstorpe, de vnbewareth [3]) vnde vnentsecht [4]) vyentlicker Wise in syner Gnade Land gekomen was [5]), bynnen Flensborgh leydede, vnde dat Ik syner Gnade gude Menne, de densuluen [6]) synen Gnaden in synen engestlicken Noden [7]) syne Lande vnde Lude [8]) to beschermende to Denste wolden ryden [9]), buten [10]) Flensborgh besluten, vnde dar nicht in noch där ryden leth, vnde andere mer Sake, de syne Gnade to my hefft, darinne ik in Vnhulde [11]) vnde Schuld tegen syne Gnade ghekomen was, my hadde gripen vnde in syne Slote setten vnde verwaren laten, vnde syne Gnade vmme der Irluchtigesten Hochgeborn Furstynnen vnde Frouwen Derotheen to Dennemarken Sweden Norwegen etc. Ko-

---

[1]) ehemals, weiland. [2]) affines.

[3]) unbewaret ist entweder von waren auf die Art herzuleiten, dafs es bedeutet, ohne zu warnen oder zu benachrichtigen, oder auch für gleichbedeutend mit unwarieges d. h. wogegen man sich nicht verwahren kann, unversehens, zu halten.

[4]) d. h. ohne Absage- oder Fehdebrief.

[5]) war. [6]) denselben. [7]) Nöthen. [8]) Leute. [9]) reiten. [10]) buten das Gegentheil von binnen, der Sinn ist, er habe sie von der Stadt ausgeschlossen. [11]) Ungnade.

nynginnen myner aldergnedigesten Frouwen, vnde der Erwerdigen in God Vedere Heren Nicolawesse to Sleswic vnde Heren Alberthes to Lubeke Bisschcoppe, vnde des gestrenghen Hern Clawes Ronnouwen Rytters, vnde andere mer Frouwen vnde Manne mennychuoldigen flitigen Bede willen, my begnadiged vnde wedder loſs ghegeuen hefft, So syne Konichlicke Gnade ok genomen hefft to Gnaden etlicke andere, de ok jeghen syne Gnade gedan hadden vnde an syne Gnade Unhulde geuallen weren, Allend desset dat myn gnedigeste Here vorbenomet in Mathe, so vorgeroreth [1]) is, an my vnde myne gudern [2]) beth vpp [3]) Datum desser myner Orfeyde gedan hefft vnde don laten, laue [4]) vnde vororfeyde ik jegenwardigen by Eren und Truwen vor alle de mynen vorbenomet in Crafft desses Breues [5]), nnnmer to ewigen Tiiden vppe den vorgenanten mynen aldergnedigesten Heren den Konyng, vppe syne Eruen, noch vppe syne Lande, Lude vnde Vndersaten, Geistlick offte Werlick [6]), de he nu hefft effte [7]) krigende werdet, edder jummende [8]) de in jenniger mathe [9]) in sodaniger myner Gefenkenisse vordacht offte bewonet [10]) mochte sin, nicht to wrekende [11]) effte wrecken laten, noch se to argerende effte argeren laten, eider beyden [12]) laten, mit Rade offte Dade, hemelick effte openbare. Hefft szne Gnade my ok gegunneth, in syner Gnade Landen vnde Gebeden to wesende [13]), vthgenomen to Fleesborgh vnde dar nicht negher [14]) to komende alse Adelbu Kerken [15]) vnde de

---

[1]) vorher berührt, erwähnt. [2]) Güter. [3]) bis auf das Datum. [4]) gelobe. [5]) Briefes. [6]) weltlich, dänisch: verdslig. [7]) efte, offte ist oder. [8]) jemand. [9]) auf eine irgend eine Art. [10]) verdächtig und bewährt. [11]) rächen. [12]) beyden, angelsächs. betau, dänisch: bede ist incitare, verfolgen. [13]) zu seyn. [14]) näher. [15]) Adelbyer Kirche.

Klufs [1]) dar vnse leue Vrave [2]) gnedich is, by Fleesborgh vorbenomet belegen, vnde ok bynnen edder neger Flensborgh men [3]) vorberaeth is, nynerleye Vorkeringhe effte Dryff [4]) to hebbende in jeniger Mathe, Sunder dar ik in tokomen Tiiden mit mynem Vordenste dat van synen Koniehlieken Gnaden konde vnde mochte vorweruen [5]) vnde Gnade beholden offte syner Eruen edder Nakomelinghe, vnde alle myner gudern beweehliek vnde vnbeweehliek, da wile dat ik dat nicht furder vorbreke to brukende, Doch nynerleye Wiis to donde mit Worden effte Werken, dat wesen konde effte moehte tegen mynen erbenomene gnedigesten Heren edder myne gnedigesten Vrouwen, ere Kindere, Lande, offte Vndersaten, samptlieken edder besunderen. Alle desse vorsehreuene Worde, Punete vnde Artikele, so de in desser myner Orfeyde mit alle eren Synne benomet vnde begrepen sin, vororfeyde, segghe, laue, vnde zwere [6]) Ik Haye Paygesson mit guden frien Willen vnbenodiget vnde vnbedwungen mit vthgestreckeden Armen vpgerehteder liifflieken flefslieken Vingern [7]) stauedes Erdes [8]) to den Hilgen by Eren vnde Truwen vnde Vorlust mynes Liues vnde Gudes mynem aldergnedigesten Heren vnde alle den synen in aller Mathe, so vorberoret is, stede, vast vnde unvorbroeken wol to holdende sunder jenigerleye Behelpinghe Gheistlickes effte Werliekes, vnde protestationibus injuriarum vnde revocationibus ad animum vor apenbaren Schriuern [9]) effte jemende anders beseheen offte bescheen mochten, der Settinghe divi Adriani [10]), vnde

---

[1]) Klause, jetzt ein Landgut. [2]) Liebfrau, die Jungfrau. [3]) als. [4]) Verkehr oder Betrieb. [5]) erwerben. [6]) schwöre. [7]) mit erhobenen leiblichen fleischlichen Fingern. [8]) gestabten Eides. [9]) ontariis publicis. [10]) Es ist hier zunächst an die in integrum restitutio zu denken, und liegt die bekannte alte Ansicht von der Festsetzung des edicti perpetui unter Hadrian zum Grunde.

mer andere, vnde der Settinghe de dar inne hold, dat de slichte vnde entfoldige Vorsakinge nyne Macht hebben noch van Werden wesen schole [1]) etc. vnde ok nynerleye Absolucien, se sint gheistlick effte werlick, de my effte den mynen hiir entegen denen mochte, se schee van eghener Beweginge, offte se schee in wat wise [2]) se scheen mochte, to netende [3]) effte tegen desse myne Orfeyde to brukende. Vnde wy nabeschreuene des genanten Hayen Paygesson angeborn Frunde, Mage vnde Zwegern [4]), Paye Boyesson, Paye Hunesson, Jeppe Jonsson, Broder Paygesson, Jane Paygesson, Hans Petersson to Almedorpe, Nonne Luckesson, Jons Addenson, vnde Nisse Paygesson to Berghen, desse vpgenante vnses aldergnedigesten Heren Vndersaten medelauen [5]) vnde segghen samtlicken vnde eyn yslick [6]) besundern vor uns vnde unse Eruen by Eren vnde Truwen vor den erbenomene Hayen Paygesson vnsen Frunt, dat he un sine Eruen geboren vnde vngeboren alle bouenschreuene [7]) Artikele gantz in alle eren Stucken vnde Puncten stede fast vnde vnvorbrocken wol holden schall sunder alle Argelist vnde Geferde, Vnde hebben des to vaster Vorwaringhe vnde Orkunde vnse Ingezegele mit des genanten Hayen Ingezegele vor dessen Breff mit Weten Willen Vulborde vnde wolbedachten Mode vngenodiget vnde ungedwungen vor vns vnde vnse Eruen laten hengen, vnde hebben gebeden de Erwerdigen in Gode Vedere Heren Nicolawesse to Sleswick vnde Heren Alberth to Lubeke Biscoppe ergenanten, vnde Heren Curde Archidiaken

---

[1]) und der Satzung, welche enthält, das die schlichte und einfache Entsagung keine macht haben noch von Werth seyn soll, (vielmehr nur die eidlich geschehene).

[2]) auf welche Weise. [3]) zu geniefsen. [4]) Schwäger. [5]) mitgeloben. [6]) ein jeder besonders.

[7]) ober geschriebene.

to Sleswick, de ere Ingezegele tor Witlicheid hirmede vor to hengende. Ghegeuen to Flensborgh amme Dage Decollationis Sunte Johans Baptisten, am Jare des Heren Dusend verhundert imme dre vnd souentigsten.

3.

»Henrici Kunsze Monachi Cismariensis recantatio sive Urfehde super injuriis et malignitatibus contra Abbatem et fratres Cismar. actis et scriptis juramento confirmata. 1468.«

Ego Henricus Kunsze, Monachus professus Monasterii Cismariensis [1]), Ordinis Sancti Benedicti, Lubicensis Diocesis, confiteor et publice manu mea hac propria protestor, quod nuper, malo provocante me spiritu, ausus fui malignari contra honorem et statum venerabilis Domini Gherardi, Abbatis, et fratrum meorum et totius Conventus in detestationem famae eorundem scripti manu mea et emisi, quae scripti, et ordinabam talia scripta ad manus Reverendi in Christo Patris et Domini Alberti Episcopi, et copiis inde paratis, per antedictum Abbatem capitulariter mihi relectis, non potui negare factum, sed veritatem comperta approbatione illorum in ipsam confusionem cecidi, talionem merito recepturus, carcerem pertuli, donec saepius a me rogati et scriptis meae propriae confusionis et culpae confcssionis et gratiae impetrationis veniae ad misericordiam excitati, gratiose a carcere dimiserunt, verum quod hujusmodi confusionem mea infirmitas portare non sinit, petito humiliter favore illorum et voluntate in aliud Monasterium reformatum nostri aut

[1]) In der holsteinischen Landschaft Wagrien an der Ostsee.

arctioris ordinis me transferri, quando hoc mihi contingere poterit, in viatico super hoc mihi dando plenius continebitur, sed ob majorem gratiae et remissionis mearum culparum in eos per me commissarum, impetrationem stans liber, corpore et compos rationis cum supradicta protestatione, confessione et recognitione omnium male actorum meorum in et contra venerabilem Abbatem et religiosos fratres meos male et erronee actorum et scriptorum de anno Domini 1468 juro et promitto, etiam sacrosanctis tactis scripturis, corporaliter, quod de cetero et in antea nunquam volo per me vel aliam quamcunque submissam personam aut collegium contra supradictos Abbatem et fratres et Conventum vindicare, aut ad animum revocare hujusmodi meam detentionem et incarcerationem, quam meis culpis exigentibus promerui, et mihi juste factam, neque quicquam de meis importatis, quae pauca sunt, etsi magna et multa forent, a Monasterio repetere, imo mille florenes ad confusionis et turbationis ipsis per me illatae compensationem, juste recompensando non sufficient, etiam sub similibus juramento et fide promitto, et in quantum ab eis licenciari potero, quod salutem animae meae procurem, et me ad tales Patres et fratres convertam, in quibus regularis vita probata existit, qui sobrie, pie et juste vivere dignoscuntur. Haec juro et promitto, anno Domini millesimo quadringentesimo sexagesimo octavo, in loco capitulari Monasterii antedicti, in praesentia supradictorum Venerabilis Domini Gherardi Abbatis omniumque fratrum et totius Conventus, in praesentia honorabilis Domini Henrici Wolteri, Notarii publici, testiumque, videlicet Domini Bernardi Walen et Johannis Metcler ad hoc vocatorum.

4.

Bertold von der Osten, Ritter, Peter Nielsson, Knappe, Born Swensson und Stich Peterson, Ritter, bekennen in Gegenwart der Königinn Margaretha zu Calmar, dafs die Bufse für ihre in die See geworfenen Anverwandte von den Bürgermeistern und Rathsmännern der Hansestädte ihnen entrichtet worden. 1400.

Wi Her Bertold van der Osten, ridder, Peter Nielsson, knape, Her Born Swensson vnde Her Stich Petersson, riddere, bekennen vnde betugen openbare in dessem breue vor allesweme, dat wi in jegenwerdigheit der Hochgebornen Furstinnen vnser leuen genedegen Vrowen vrowen Margareten konigynnen to Norwegen vnde Sweden vnde war Erfname vnde Vorstinnen des rikes Denemarken, von den erbaren Heren Borgermestern vnde Radmannen der Stad Lubeck vnde den Borgermestern vnde Radmannen der Stede vt Prussen nogaftige Sone [1]) vntfangen hetten van wegene der ansprake, de wi to en [2]) hadden van vnser doden vrunde de ouerworpen worden, vnde laten se vnde de ere van des wegene van aller maninge vnde wurder ansprake gansliken vnde deger leddich vnde loos, vnde louen vor uns vnde vor alle vnse vrunde geboren vnde vngeboren vnde vor alle do ghenne de vm vnser willen doen vnde laten willen dat stede vnde vast to holdende to ewigen tiden sunder alle list vnde hulperede. Vnde des to tuchnisse so hebbe wi Her Bertold, Peter, Her Born vnde Her Stich vorbenomet vnse Ingesegele mit witschop an dessen bref gehenget laten, de gegeuen vnde sereuen is to Calmarn in dem XIIII C. jare, vp sunte Egidius dach des hilgen biehtegeres.

[1]) genugsame Sühne empfangen. [2]) ihnen.

XXIII.

Ueber die *lex Angliorum et Werinorum.*

Vom
Assessor *Dr.* W. F. Kraut in Göttingen.

Unter den älteren Deutschen Volksgesetzen, welche in dem ersten Jahrtausend der christlichen Zeitrechnung entstanden und bis auf unsere Zeiten gekommen sind, ist auch eins, welches den Namen lex Angliorum et Werinorum führt. Die Entstehungsgeschichte desselben liegt noch bis auf den heutigen Tag so sehr im Dunkeln, und besonders ist die Frage, welcher Deutschen Völkerschaft es angehöre, noch immer so wenig vollkommen befriedigend beantwortet, dafs eine neue Untersuchung hierüber wohl nicht erst einer besonderen Rechtfertigung bedarf. Auch selbst, wenn sie zu keinem genügenden Resultate führen sollte, würde sie doch immer dazu dienen, um klar zu machen, ob sich überhaupt über die Entstehung jenes Volksrechts etwas mit Gewifsheit bestimmen läfst, oder ob alle bisher darüber aufgestellten Meinungen als blofse Vermuthungen betrachtet werden müssen.

Beim ersten Blick könnte man leicht zu der Meinung veranlafst werden, dafs jede Untersuchung darüber, welchem Volke die lex Angl. et Werin. angehöre, vollkommen überflüssig sey, indem sie in mehreren Handschriften den Zusatz: hoc est Thuringorum führt, und hiernach also den Thüringern zugeschrieben werden zu müssen scheint. Allein dagegen ist eingewandt [1]), dafs dieser Zusatz ohne Zweifel erst von einer späteren Hand herrühre, indem es höchst seltsam seyn würde, wenn ein Volk auf dem Titel seiner eigenen Rechtssammlung seinen eigenen Namen erklärte. Da dieser Einwand allerdings vielen Schein für sich hat, und sich auch nicht durch bestimmte Thatsachen widerlegen läfst, so möchte es das Passendste seyn, zuvörderst ganz abgesehen von jenem Zusatz, zu untersuchen, ob sich nicht auf andere Weise etwas darüber ausmitteln läfst, bei welchem Volke unsere lex entstanden ist, und darauf erst zu entscheiden, ob derselbe mit der Wahrheit übereinstimmt oder nicht. Um jene Frage zu beantworten, wollen wir nun zuerst die Nachrichten zusammen stellen, welche uns die Geschichte über die Angli und Werini aufbewahrt hat, und dann untersuchen, was durch dieselben für die Entstehungsgeschichte der lex Angl. et Werin. gewonnen wird.

Die Angli werden uns zuerst vom Tacitus [2]) genannt, und merkwürdig genug, schon hier in Verbindung mit

---

[1]) Namentlich von Biener Commentarii de orig. et progresu legum juriumque Germanic. P. I. p. 90. not. 1. und von Roefsig Comment. ad titt. VI. priores legis Ang. et Werin. (Lips. 1785. 4.) p. 8.

[2]) Germania. c. 40.

den Varini, mit denen sie nach ihm zu einem Stamme, dem Suevischen, gehörten. Sie wohnten damals über den Senonen in der Nachbarschaft der Langobarden, also in der Nähe des nördlichen Theils der Elbe. Genauer giebt Tacitus ihre Wohnsitze nicht an. Mehr von ihnen erfahren wir durch den Ptolemäus [1]), welcher die Angel-Sueven (ὁι Σοήβοι ὁι Ἄγγειλοι) an das Westufer der Elbe setzt, ungefähr in das Herzogthum Magdeburg zwischen die Longobarden und Sennonen, von welchen letzteren sie der Elbstrom trennte. Darauf wird uns der Name der Angeln erst wieder um die Mitte des fünften Jahrhunderts genannt, zu welcher Zeit sie mit den Sachsen nach Britannien hinüber schifften, und hier ein eigenes Reich gründeten, in dessen Namen der ihrige bis auf den heutigen Tag ruhmvoll fortlebt. Diese in Britannien einwandernden Angeln, hatten wahrscheinlich damals den Landstrich zwischen Schleswig und Flensburg inne, welcher noch jetzt den Namen Angeln führt [2]). Ob sie aber mit den Angeln, welche Tacitus und Ptolemäus nennen, einerlei Volk waren, scheint mir keineswegs so ausgemacht zu seyn, wie man gewöhnlich annimmt. Zuvörderst nämlich gehören sowohl nach Tacitus, als auch nach Ptolemäus, die von ihnen genannten Angeln zu dem Suevischen Stamme, welcher eine ganz andere Mundart redet, als die von den Angeln in Britannien eingeführte. Ferner ist es nicht unwahrscheinlich, dafs der Name Angeln eine örtliche

---

[1]) Geogr. 2, 11.

[2]) Ethelwerdi Chronic. L. 1. (Scriptor. rer. Anglicar. ed. Savile. p. 833).

Bedeutung hatte [1]), und man daher, wenn man genauer redete, die verschiedenen Angeln durch Zusätze von einander unterschied, und z. B. die südlichern, Angel-Sueven, die nördlicheren hingegen, Angel-Sachsen nannte. Endlich läfst sich nicht gut begreifen, wie die Angeln aus den Wohnsitzen, welche ihnen Ptolemäus anweist, an die Nordsee gekommen seyn sollten, da doch damals alle übrigen Norddeutschen Völkerschaften die Richtung ihres Zugs nach Süden oder Südwesten nahmen, und die Angeln noch dazu, um aus ihren früheren Wohnsitzen zu der Cimbrischen Halbinsel zu gelangen, durch das Land der wilden und mächtigen Sachsen hätten ziehen müssen; ein Unternehmen, dessen Ausführung wider alle Wahrscheinlichkeit streitet! Dies sind alle Nachrichten, welche wir von den Angeln in Deutschland haben. Auf die Angel-Sueven werde ich später noch einmal zurück kommen; die nördlichen Angeln scheinen entweder gänzlich ausgewandert zu seyn, oder sich mit anderen Völkerschaften vermischt zu haben: denn seit ihrer Ueberfahrt nach Britannien kommt ihr Name disseits des Oceans nicht wieder vor.

Das zweite Volk, von dem unsere lex ihren Namen führt, wird uns zuerst vom älteren Plinius [2]) genannt. Dieser zählt nämlich die Varini unter den Völkerschaften mit auf, die, nach ihm, zum Vandalischen Hauptstamm gehören. Ob er hierin recht hat oder nicht, brauchen wir hier nicht zu untersuchen. So viel geht aber aus

---

[1]) Z. B. in der Enge, d. h. in der Mitte zwischen anderen Völkerschaften Wohnende.

[2]) H. N. 4, 28. (4.)

seiner Angabe hervor, dafs die Varini damals am rechten Ufer der Elbe safsen. Tacitus dagegen (der nächste Schriftsteller nach Plinius, durch den wir etwas über die Varini erfahren), rechnet sie zum Suevischen Stamm, und verlegt ihre Wohnsitze, eben so wie die der Angeln, in die Nachbarschaft der Longobarden nördlich von den Gauen der Semnonen. Gewöhnlich nimmt man an [1]), die Varini dieser Schriftsteller seyen Anwohner des Flusses Warnow im Mecklenburgischen gewesen, und hätten von diesem ihren Namen geführt. Diese Annahme scheint auch durch den Ptolemäus [2]) bestätigt zu werden, indem dieser in die Strecke längs der Ostsee von der Mündung der Trave bis zum Ausflufs der Warnow [3]) die Wohnsitze eines Volks verlegt, welches er *Φαροδηνοὶ*, *Φαροδεινοὶ* nennt. Allein zuvörderst ist es noch sehr ungewifs, ob der Name des Flusses Warnow Deutschen und nicht vielmehr Slavischen Ursprungs ist [4]); ferner läfst sich allerdings daran zweifeln, ob unter den *Φαροδηνοὶ* des Ptolemäus die Varini des Plinius und Tacitus zu verstehen sind, da wenn auch die Vermehrung des Namens um eine Sylbe keinen Anstofs erregen sollte, doch die Veränderung des V in *Φ* sehr auffallend seyn würde; endlich nennt Ptole-

---

[1]) Z. B. Mannert Geographie der Griechen und Römer. Th. 3. Aufl. 2. S. 335. Wilhelm Germanien und seine Bewohner. S. 275.

[2]) Geogr. 2, 11. [3]) Bei Ptolemäus Suebus genannt.

[4]) Wenigstens wohnte in späterer Zeit im Mecklenburgischen eine Slavische Völkerschaft, Warnawi genannt; Adam. Brem. 2, 10. c. 3, 22. vergl. Zäpelihn über die Wariner und Warnawer in der Neuen Monatsschrift von und für Mecklenburg. Jahrg. 6. St. 3 u. 4. S. 67 ff.

mäus aber auch noch ein Volk unter dem Namen Viruni (Οὐιρούνοι), welche ich, theils der gröfseren Aehnlichkeit des Namens wegen, theils weil sie auch bei ihm Nachbarn der Angeln sind, indem sie an dem Ufer der Elbe nördlich von der Havelmündung wohnen, weit eher für die Varini der Römischen Schriftsteller halten möchte, als die Φαρόδηνοι. Darauf haben wir lange Zeit hindurch, bis zu Anfang des 6ten Jahrhunderts, gar keine Nachricht von den Warnern. Erst Cassiodor [1]) nennt sie uns wieder, indem er uns ein von ihm, im Namen des Ostgothenkönigs Theoderich, abgefafstes Schreiben aufbewahrt hat, welches die Ueberschrift: Herulorum, Guarnorum [2]), Thoringorum Regibus Theodoricus Rex, führt, und worin Theoderich die Könige der drei genannten Völkerschaften auffordert, mit ihm und dem Burgundischen Könige Gundebold gemeinschaftliche Sache zu machen, um den mächtigen Frankenkönig Chlodwig I. von der Unterjochung der Westgothen abzuhalten. Aus jener Ueberschrift schliessen Einige [3]), dafs eine genaue Verbindung zwischen Thüringern und Warnern statt gefunden haben müsse, und Andere [4]) wollen daraus ableiten, dafs die Warner unter dem Könige der Thüringer gestanden hätten. Allein die besseren Ausgaben des Cassiodor lesen sämmtlich Regibus

---

[1]) Var. 33.

[2]) Durch die kleine Abweichung in der Schreibart wird sich wohl niemand hindern lassen, hierin die Varini der früheren Schriftsteller zu erkennen.

[3]) Mannert Geogr. der Griech. und Römer. Th. 3. S. 335. not. f.

[4]) Eichhorn dsutsche Staats- und Rechtsgesch. §. 147. Not. a).

und nicht Regi, wie jene Ueberschrift doch lauten müfste, wenn sich diese Ansicht vertheidigen lassen sollte. Ferner kann diese Lesart aber auch aus dem Grunde nur als die allein richtige betrachtet werden, weil jenes Schreiben des Theodorich höchstwahrscheinlich im Jahre 506 erlassen wurde, in dieser Zeit aber noch ein eigenes Reich der Heruler [1]) und der Marner [2]) bestand, und sich auch nirgends eine Spur davon findet, dafs diese Völker damals dem Könige der Thüringer unterworfen gewesen wären. Hiernach kann also jenes Schreiben nur zum Beleg dafür dienen, dafs die Warner damals noch unter einem eigenen König standen; über ihre damaligen Wohnsitze hingegen läfst sich aus demselben nichts mit Gewifsheit folgern.

Mehr von den Warnern erfahren wir von Procop. Dieser erzählt nämlich [3]): Zu der Zeit, als Belisarius zum zweiten Mal von Justinian aus Italien zurück gerufen war (549 n. Ch.), herrschte über die Longobarden Vaces, dessen gesetzlicher Nachfolger sein Enkel, Namens Resiulfus, gewesen seyn würde. Vaces strebte aber darnach, nach seinem Tode die Herrschaft seinem Sohne zuzuwenden, und schickte den Resiulfus, welchen er fälschlich eines Verbrechens angeklagt hatte, zur Strafe in die Verbannung. Dieser floh eilig mit wenigen Begleitern zu den Warnern (*Ἐ'στους Οὐάρνους*). — Wo aber die Warner damals wohnten, erfahren wir an dieser Stelle nicht. Ob sie ihren früheren Nachbarn den Longobarden bis an die

---

[1]) Manso Gesch. des Ostgoth. Reichs. S. 328.

[2]) S. die unten angeführten Stellen aus Procop und Ferdeger.

[3]) de bello Goth. 3, 35.

Donau nachgezogen waren, oder ob sie ihre früheren Wohnsitze beibehalten hatten, oder wo sie sich sonst niedergelassen haben mochten, darüber läfst sich nach jener Erzählung nichts mit Gewifsheit ausmachen, da sie eben so gut zu der einen wie zu der anderen Annahme pafst. Wichtiger in dieser Beziehung ist eine andere Stelle desselben Schriftstellers [1]), worin er Folgendes berichtet: « Als die Heruler, von den Longobarden besiegt, aus ihrem Lande wanderten, so liefs sich ein Theil derselben im Illyricum nieder. Die übrigen wollten den Donaufluss nicht überschreiten, sondern suchten Sitze in dem äussersten Ende der Welt. Diese durchzogen ungehindert die Länder aller Slavischen Völkerschaften, und kamen, nachdem sie noch eine weite Einöde durchwandert waren, zu den Warnern. Hierauf eilten sie auch durch die Wohnsitze der Dänen, und schifften, bei dem Ocean angelangt, nach der Insel Thule über, wo sie sich niederliefsen. « Diese Stelle scheint allerdings die Meinung derjenigen zu unterstützen, welche die Wohnsitze der Warner an die Ostsee verlegen, indem die Heruler von hier aus am nächsten zu den Dänen gelangen konnten. Allein sie enthält auch durchaus keinen Widerspruch gegen die von uns aufgestellte Ansicht; denn auch, wenn die Warner tiefer ins Land hinein safsen, konnten die Heruler, ehe sie zu den Dänen kamen, ohne einen Umweg zu machen, durch ihr Gebiet ziehen, und wenn sie auch freilich, um von hier aus zu jenen zu gelangen, noch andere Völker berühren mufsten, so ist es doch sehr zweifelhaft, ob Procop

[1]) de bello Goth. 2, 15.

gerade alle Völker, welche sie auf ihrem langen Zuge berührten, nennen wollte oder nennen konnte. Endlich fragt es sich aber auch noch sehr, ob die Warner damals noch dieselben Gegenden inne hatten, in welchen sie zu den Zeiten des Plinius, Tacitus und Ptolemäus wohnten. Auf jeden Fall müssen aber die, in dieser Stelle genannten Warner nicht weit von der Elbe gesessen haben, oder Procop irrte sich in der Angabe des Zugs der Heruler, welches bei seiner Unbekanntschaft mit dem inneren Deutschland sehr leicht möglich war. Will man ihn aber hierin keines Irrthums beschuldigen, so scheint doch mit dieser Erzählung immer eine andere Stelle in seiner Geschichte des Gothischen Kriegs [1]) in Widerspruch zu stehen. In dieser spricht er nämlich von einem Kriege, welchen die Warner zur Zeit der Persischen Kriege Justinians (ums Jahr 534 n. Ch.) mit den Bewohnern der Insel Brittia [2]) führten, und fährt dann so fort: die Warner wohnen über den Donaufluſs hinaus, und reichen bis an den nördlichen Ocean und den Rhein, welcher die Grenze zwischen ihnen und den Franken und anderen benachbarten Völkern bildet. Aus der hierauf folgenden Erzählung ergiebt sich, daſs die Warner zu dieser Zeit bei den Mündungen des Rheins an die Nordsee stieſsen, daſs sie damals noch unter einem eigenen König standen, und ein un-

[1]) 4, 20.

[2]) Obgleich Procop diese Insel ausdrücklich von Britannien unterscheidet, so leidet es doch nach allen Umständen, welche er davon anführt, keinen Zweifel, daſs beide identisch sind, wie schon Gibbon history of the decline and fall of the Roman empire. ch. 38. not. 161. bemerkt hat.

abhängiges Reich bildeten, welches häufig mit den Franken und den Bewohnern Britanniens in Berührung kam. Wie weit sich ihre Wohnsitze nach Süden erstreckten, läfst sich aus dieser Stelle nicht ersehen. Dafs sie nach dieser Seite hin, bis an die Ufer der Donau sich ausdehnten, dürfen wir aber schon deshalb nicht annehmen, weil Procop selbst zwischen diesem Flufs und der Nordsee noch mehrere andere Völker nennt. Sehr bemerkenswerth, besonders für diejenigen, welche die Warner für Thüringer halten, ist es, dafs Wittekind von Corvei [1]) die Thüringer, eher sie von den Sachsen zurück gedrängt wurden, auch bis an die Nordsee reichen läfst. Dafs man aber defshalb annehmen könne, die von Procop genannten Warner und die Thüringer seyen ein und dasselbe Volk gewesen, wie Leibnitz [2]) vermuthete, glaube ich um so mehr leugnen zu müssen, weil Procop selbst beide Völker ausdrücklich von einander unterscheidet. Diese Angabe des Procop über die Wohnsitze der Warner verdient um so gröfseren Glauben, da er sich gerade hierbei immer auf die Aussagen von Augenzeugen beruft, und die darauf folgende Erzählung von dem Kampfe zwischen Britten und Warnern, welche, wenn sie auch gleich im Einzelnen manches Fabelhafte enthält, doch nicht wohl ganz erdichtet seyn kann, offenbar eine Bestätigung derselben enthält: weil, wenn die Warner nicht Anwohner der Nordsee gewesen wären, dieser Kampf schwerlich hätte statt

[1]) Lib. 1. in Meibom Script. rer. Germ. T. 1. pag. 629.
[2]) in den Script. rer. Brunsvic. T. I. p. 82. not. b.
[3]) de bello Goth 1, 12. 13. vergl. mit den oben angeführten Stellen desselben Schriftstellers.

finden können. Könnte man aber demungeachtet noch daran zweifeln, ob die Warner in der Nähe des Fränkischen Gebiets wohnten, so würden diese Zweifel doch durch das Zeugnifs eines Fränkischen Schriftstellers, des Fredegars, völlig gehoben werden müssen. Dieser erzählt nämlich [1]): »als König Childebert im dritten Jahre über Burgund herrschte (595 n. Ch.) kämpfte Childeberts Heer mit den Warnern (cum Warnis), welche den Kampf zu erneuern gewagt [2]) hatten, tapferlich; und dermafsen wurden die Warner auf's Haupt geschlagen und besiegt, dafs wenige von ihnen übrig blieben.« Dafs diese Warner nicht an der Ostsee oder der Elbe gewohnt haben können, sondern mehr in der Nähe des Rheins gesessen haben müssen, kann wohl niemand leugnen, welcher bedenkt, dafs die Herrschaft der Franken sich zu dieser Zeit erst über einen sehr kleinen Theil des nördlichen Deutschlands ausgedehnt hatte, und keineswegs so weit reichte, dafs sie mit Völkern an der Ostsee oder der nördlichen Elbe hätten in feindliche Berührung kommen können. Die verschiedenen Berichte Procops über die Wohnsitze der Warner scheinen sich indessen dadurch sehr gut vereinigen zu lassen, wenn man annimmt, dafs ein Theil der Warner sich an den Rhein gezogen und hier ein eigenes Reich gebildet habe, der andere aber entweder in den

---

[1]) in Chron. c. 15.

[2]) So übersetze ich den Ausdruck rebellare, weil sich nirgends eine Spur davon findet, dafs die Warner schon früher Unterthanen der Fränkischen Könige gewesen wären, und von einem eigentlichen Empören daher nicht die Rede seyn konnte. Vergl. auch du Cange v. rebellare.

ursprünglichen Wohnsitzen des Volks oder doch mehr in der Nähe derselben zurück geblieben sey. Man könnte leicht veranlafst seyn, die Erzählung von der Vernichtung der Warner für eine Uebertreibung des Fränkischen Historikers zu halten; allein die nachfolgende Geschichte rechtfertigt ihn vollkommen, denn diese erwähnt nicht nur das Reich der Warner von nun an nicht wieder, sondern auch selbst der Name dieses Volks wird uns hier zum letzten Mal genannt, und bei keinem späteren Schriftsteller und in keiner späteren Urkunde (die lex Angl. et Werin. selbst natürlich ausgenommen) stofsen wir wieder auf ihn.

So haben wir nun vollständig alle Nachrichten [1]) vor Augen, welche sich in unseren Geschichts-Quellen von den Angeln und Warnern finden. Wir können daher nun untersuchen, was sich hieraus für die Entstehungsgeschichte unserer lex Anglior. et Werin. ergiebt. Einige Schriftsteller, namentlich Struv [2]), Westphalen [3]), Dreyer [4]), Rössig [5]) und Biener [6]) nehmen an, dafs sie bei den Angeln und Warinen, welche wir eben kennen gelernt haben, entstanden sey; andere dagegen, wie Conring [7]),

---

[1]) Zwar kommen auch Warner vor bei Jornandes Hist. Get. c. 44. und Agathias Hist. 1., allein ich halte es für unnöthig, bei diesen Stellen länger zu verweilen, da sie nur von einzelnen verschlagenen Haufen der Warner reden.

[2]) Hist jur. c. 6. §. 4. p. 420 und 423.

[3]) Monum. ined. T. 1. Praef. p. 106. T. 8. Praef. p. 60.

[4]) de usu juris Anglo-Saxon. in explicando jure Cimbr. p. 214. not. *).

[5]) loc. cit. c. 2.

[6]) loc. cit. P. 1. L. 1. c. 3, sect. 2. §. 30.

[7]) Orig. juris Germ. c. 13. Diesem folgt Moller Isag. ad Hist. Cherson. Cimbr. c. 15. p. 260.

Leibnitz [1]), Hert [2]), Hachenberg [3]), Heineccius [4]), Eichhorn [5]), Mannert [6]), Wilhelm [7]) und Sachse [8]) halten sie für ein Thüringisches Volksrecht. Da die Warner, wie oben gezeigt worden ist, schon ziemlich früh als ein selbstständiges Volk aus der Geschichte verschwinden, so müssen die zuerst genannten Schriftsteller, den Ursprung jener lex in ein sehr hohes Alterthum hinauf rücken. Indessen sind sie sich doch über die eigentliche Zeit der Entstehung derselben keineswegs einig, indem Westphalen [9]), Dreyer [10]) und Rössig [11]) sie ins fünfte Jahrhundert setzen, Biener [12]) aber das sechste Jahrhundert hierfür annimmt. Dreyer und Rössig weichen wieder darin von einander ab, dafs jener unsere lex vor der Ueberfahrt der Angeln nach Britannien, dieser hingegen erst nachher, und zwar zwischen den Jahren 449 und 534 entstehen läfst. Allein wir können der Meinung dieser Schriftsteller durchaus nicht beistimmen. Zuvörderst nämlich scheinen uns die Gründe, womit sie dieselbe vertheidigen, völlig unhaltbar zu seyn. Was Rössig für seine Behauptung anführt,

---

[1]) Script. rer. Brunsv. p. 82.
[2]) Notitia ret. Germ. popul. P. 2. c. 2. §. 39.
[3]) Germania media. Diss. 1. §. 11. und 13.
[4]) Hist. jur. civ. et Germ. L. 2. c. 1. §. 12.
[5]) Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. §. 147.
[6]) a. a. O. S. 335.
[7]) a. a. O. S. 276.
[8]) loc. cit. p. 105.
[9]) loc. cit. p. CCXVI. not.
[10]) loc. cit. p. 7.
[11]) loc. cit. p. 90.
[12]) Handbuch des Grofsherzogl. Sächsischen Privatrechts. (Weimar. 1824. 8.) §. 15. u. ff.

ist in der That so auffallend, abgeschmackt und falsch [1]), dafs eine Widerlegung desselben als vollkommen überflüssig angesehen werden kann. Der Hauptgrund der übrigen ist, dafs die Warner späterhin an der Ostsee, wohin sie deren Wohnsitze verlegen, gar nicht mehr vorkommen. Allein auf einen solchen blofs negativen Grund ist schon an sich nicht viel zu geben; dazu kommt aber noch, dafs es, nach den obigen Untersuchungen, höchst zweifelhaft ist, ob überhaupt jemals Warner an der Ostsee gewohnt haben. Dreyer beruft sich noch insbesondere darauf, dafs in den Forstgesetzen Kanut des Grofsen für die Angelsachsen, auf die lex Werinorum hingewiesen werde [2]); und in der That scheint dieser Umstand sehr erheblich zu seyn, indem, wenn die lex Anglior. et Werin. nicht schon vor dem Uebergang der Angeln nach Britannien entstanden wäre, oder nicht wenigstens den Angeln und Warinen an der Seeküste, sondern den Thüringern angehörte, eine solche Berufung auf sie höchst seltsam seyn würde. Allein dagegen kommt, ganz abgesehen von

---

[1]) So z. B. behauptet er, dafs unsere lex deshalb vor dem Jahr 534 abgefafst seyn müsse, weil sich in ihr keine Spur von einer königlichen Gewalt finde, da doch in tit. 10. c. 9. geradezu von einem bannus regis die Rede ist!

[2]) Constitutiones Canuti Regis de Foresta (in Spelmann Glossar. Archaeolog. p. 240. u. ff.) c. 33. Quod si casu inauspicato hujusmodi canes rabidi fiant et ubicunque vagantur, negligentia dominorum, redduntur illiciti, et emendetur Regi pro illicitis etc. Quod si intra septa forestae reperiantur, talis exquiratur herus, et emendet secundum pretium hominis mediocris, quod secundum legem Werinorum, i. Thuringorum, est ducentorum solidorum. vergl. l. Angl. et Wer. tit. 1. c. 1. u. 2.

der Echtheit jener Gesetze, woran noch sehr zu zweifeln ist, erstens in Betracht, dafs jene Stelle hinter Werinorum selbst den Zusatz i. e. Thuringorum enthält. Ferner finden wir sonst durchaus keine Spur davon, dafs die lex Angl. et Wer. jemals in England gegolten hätte. Hiernach läfst sich aber endlich gar kein historischer Zusammenhang, zwischen jener Stelle und der lex Angl. Werin, nachweisen, sondern es ergiebt sich daraus nur so viel, dafs man vielleicht schon zu Anfang des 11ten Jahrhunderts unsere lex den Voreltern der heutigen Britten zugeschrieben hat, obgleich auch hiermit der Zusatz i. e. Thuringorum sich wieder nicht verträgt. Ferner steht aber auch allen Schriftstellern, welche unsere lex schon so früh entstehen lassen, im Wege, dafs es in der That etwas Unerhörtes seyn würde, wenn ein, stets im eigentlichen Deutschland gebliebenes Volk schon im fünften oder sechsten Jahrhundert ein geschriebenes Volksrecht gehabt hätte, und noch dazu in Lateinischer Sprache, welche vielleicht kein Einziger im ganzen Volke verstand. Diese Schwierigkeit ist von ihnen allerdings auch gefühlt worden, und deshalb nehmen sie ganz ohne weiteren Beweis an, die lex Angl. et Wer. sey ursprünglich in der Deutschen Sprache abgefafst und erst später in die Lateinische übertragen worden, ohne dabei zu bedenken, dafs der Gebrauch einer Deutschen Schriftsprache zur Aufzeichnung der Gesetze in dieser Zeit etwas noch Unerhörtes seyn würde. Möglich wäre es, einen Widerspruch hiergegen in einer Stelle des Procop [1]), worin dieser von einem vaterländischen Gesetz

[1]) de bello Goth. 4, 20.

der Warner redet, finden zu wollen. Allein der Ausdruck ὁ *Πάτριος νόμος* ist sicherlich wohl von einem ungeschriebenen Rechte zu verstehen; wozu noch kommt, dafs gerade der von Procop daraus angeführte Satz, dafs die Ehe zwischen Stiefsohn und Stiefmutter gestattet sey, in unserer lex Angl. et Wer. gar nicht steht. Endlich ist aber auch unsere lex, in Rücksicht der darin abgehandelten Materien, in der Sprache und in der ganzen Anordnung und Form, den, im Fränkischen Reiche entstandenen leges, so sehr ähnlich, dafs, wenn man ein solches Zusammentreffen nicht als ein blofses Spiel des Zufalls betrachten will, man nothwendig annehmen mufs, dafs sie unter Herrschaft der Fränkischen Könige entstanden sey. Auch glaube ich noch weiter gehen und ihren Ursprung mit ziemlicher Gewifsheit in die Zeiten Carl des Grofsen verlegen zu können. Meine Gründe sind folgende. Zuvörderst nämlich erzählt uns Eginhart und sein Nachschreiber der s. g. Poëta Saxo: Carl der Grofse habe die Rechte aller ihm unterworfenen Völker, welche noch keine geschriebene Gesetze gehabt hätten, sammeln und niederschreiben lassen [1]). Hierzu kommt, dafs unsere lex mit der lex Saxonum und der lex Frisionum, welche nach den neueren Untersuchungen [2]) erst unter Carl dem Grofsen

[1]) Eginhart Vita Caroli M. c. 29. «Omnium-nationum, quae sub ejus dominatu erant, jura, quae scripta non erant, describere et literis mandare fecit.» Poëta Saxo. Lib. 5. v. 543. u. 544. (in den Monumenta Germ. hist. ed. Pertz, Scriptor. T. 1. p. 260.)

[2]) Eichhorns Deutsche Staats- und Rechtegesch. §. 144. und Wiarda's Gesch. des alten Friesischen Gesetzes (in v. Duwe's Zeitschr. für Gesetzgebung u. s. w. im Königr. Hannover. B. 1. Hft. 2, Nr. IV.) §. 8—16.

niedergeschrieben sind, dem Inhalte und der Form nach [1]) so sehr übereinstimmt, dafs man vollkommen berechtigt ist, hieraus auf eine gleichzeitige Entstehung zu schliessen. Ferner erklärt sich aber auch die Dürftigkeit der l. A. et W., wie die der anderen, unter Carl dem Grofsen abgefafsten Volksgesetze, am einfachsten daraus, dafs die Zahl der Capitularien damals schon sehr zugenommen hatte, und dafs überall, wo ein Rechtsinstitut nach dem, in jenen enthaltenen gemeinen Fränkischen Rechte zu beurtheilen war, die einzelnen leges, da sie nur das besondere Recht des Volks, für welches sie erlassen waren, enthalten sollten, hiervon schwiegen [2]). Endlich glaube ich aber auch selbst das Jahr angeben zu können, worin die lex Angl. et Werin. abgefafst wurde. In den Annales Laureshamenses [3]) wird uns nämlich erzählt: «Carl der

[1]) Man vergleiche z. B. l. Angl. et Werin. tit. 1. mit l. Sax. tit. 2., l. A. et W. t. 2—5 mit l. Sax. t. 1., l. A. et W. t. 6. mit l. Sax. t. 7., l. A. et W. t. 7 mit l. Sax. t. 4., l. A. et W. t. 8. mit l. Sax. t. 5., l. A. et W. t. 10. mit l. Sax. t. 6. u. t. 10—12., l. A. et W. t. 11. mit l. Sax. t. 13., l. A. et W. t. 13. mit l. Sax. t. 15., l. A. et W. t. 16. mit l. Sax. t. 11. c. 1. l. A. et W. t. 17. mit l. Sax. t. 14.

[2]) S. Eichhorn Deutsche Staats- und Rechtsgesch. §. 144. Not. c.

[3]) ad a. 802. (abgedruckt in den Monumenta Germ. hist. ed. Pertz. Script. T. 1. p. 38. u. 39.). Die hierher gehörigen Worte lauten so: «Eo anno demoravit dominus Caesar apud Aquis palatium — —. Et mense Octimbrio congregavit universalem synodum in jam nominato loco. — — Sed et ipse imperator, interim quod ipsum synodum factum est, congregavit duces, comites et reliquo christiano populo cum legislatoribus, et fecit omnes leges in regno suo legi, et tradi unicuique homini legem suam, et emendare ubicunque necesse fuit, et emendatam legem scribere, et ut judices per scriptum judicassent, et munera non accepissent; sed omnes homines, pauperes et divites, in regno

Grofse habe im Monat October des Jahrs 802 eine allgemeine Kirchenversammlung nach Aachen berufen, und, während diese gehalten sey, selbst die Herzöge, Grafen und das übrige Christenvolk mit den Gesetzgebern zu sich beschieden, und habe alle Gesetze in seinem Reiche verlesen, und jedem Menschen sein Gesetz gegeben, und, wo es nöthig gewesen sey, verbessern, und das verbesserte Gesetz niederschreiben lassen, damit die Richter nach geschriebenen Gesetzen urtheilen möchten, und keine Geschenke annähmen; sondern allen Menschen in seinem Reiche, Armen und Reichen, Gerechtigkeit geschähe.» Auch stimmt diese Erzählnng, der Zeit nach, sehr gut mit der Angabe des Eginhart [1]), dafs Carl der Grofse bald nach der Annahme des Kaisertitels auf die schriftliche Abfassung und Verbesserung der Rechte der ihm unterworfenen Völker bedacht gewesen sey, überein. Dagegen setzt freilich der Poëta Saxo diese Begebenheit ins Jahr 801, allein hierzu scheint ihn blofs die unbestimmte Zeitangabe des Eginhart veranlafst zu haben; auch kann er, der blofs aus andcren schöpft, auf keinem Fall gröfseren Glauben verdienen, als die Annales Laureshamenses, welche den darin aufgezeichneten Begebenheiten gleichzeitig sind [2]).

---

suo justitiam habuissent.» Hiermit gleichlautend ist das Chron. Moisiacense ad a. 802. (ebendas. p. 306.)

[1]) a. a. O.

[2]) Sieht man es nach dem Obigen als ausgemacht an, dafs unsere lex unter Carl dem Gr. entstanden sey, so widerlegt sich schon hieraus die von Dahlmann in den «Forschungen auf dem Gebiet der Geschichte. B. 1. (Altona. 1822. 8.) S. 441. geäusserte Vermuthung, dafs vielleicht gelesen werden

Aber nirgends werden uns unter den Völkern, welche Carl der Grofse beherrschte, Angeln und Warinen genannt, da, wie schon oben gezeigt worden, von diesen seit dem Ende des sechszehnten Jahrhunderts keine Spur mehr ist, und der Name jener seit der Mitte des fünften Jahrhunderts gleichfalls in Deutschland nicht wieder vorkommt. Ist die lex Angl. et Werin. also in der That unter Carl dem Grofsen abgefafst worden, so müssen die Angeln und Warinen zu einer der gröfsern Völkerschaften, die er beherrschte, gehört haben, und in deren Namen der ihrige untergegangen seyn. Aber zu welcher gröfseren Völkerschaft gehörten sie, welcher Name hat den ihrigen verdrängt? Es bleibt uns nur die Wahl zwischen zwei Hauptvölkern, den Thüringern und den Sachsen, denn von allen übrigen Deutschen Völkern, welche unter der Herrschaft Carl des Grofsen standen, können wir mit Gewifsheit behaupten, dafs sie entweder schon vor ihm geschriebene Gesetze hatten, oder solche doch unter seiner Regierung erhielten. Wollte man sich für die letzteren entscheiden, so könnte man aber nur den überelbischen Sachsen unsere lex beilegen, da für die westlich von der Elbe wohnenden

---

könne: Lex Angliorum Etverinorum (Hetverinorum) und dafs die Hetwarer Angeln die Schleswiger seyen; denn diese standen zu keiner Zeit unter der Herrschaft Carl des Grofsen. Wir glauben daher mehrere andre Gründe, welche dieser Vermuthung, worauf der gründliche Verfasser übrigens auch kein grofses Gewicht zu legen scheint, entgegen stehen, hier mit Stillschweigen übergehen zu können, und um so mehr, da sie sich aus unserer folgenden Darstellung von selbst widerlegen wird.

Sachsen, das Volksrecht bestimmt war, welches wir noch jetzt unter dem Namen lex Saxonum besitzen. Man könnte hierfür anführen, dafs, da die Angeln und Warner, seit der Ausbreitung des Sächsischen Stammes, unter ihrem eigenen Namen gänzlich verschwinden, es höchst wahrscheinlich sey, dafs sie, von vorrückenden Slavischen Stämmen gedrängt, sich mit den mächtigen Sachsen vereinigt und mit diesen bald dergestalt vermischt hätten, dafs ihr Name in dem dieses Volks untergegangen sey. Man müfste dann ferner annehmen, dafs die überelbischen Sachsen gröfstentheils aus den alten Angeln und Warnern bestanden, dafs diese fortwährend ihr altes Recht beibehalten hätten, und dieses späterhin für sie besonders niedergeschrieben worden wäre. Allein dennoch glaube ich leugnen zu müssen, dafs die lex Angl. et Werin. ein Sächsisches Volksrecht seyn könne. Denn zuvörderst wird die Annahme, dafs die Warner und Angeln jenseits der Elbe zurück geblieben seyen, durch kein historisches Datum weiter bestätigt. Ferner weicht jene lex in mehreren wesentlichen Punkten so sehr von der lex Saxonum ab, dafs es höchst auffallend seyn würde, wenn Völker, deren Namen selbst in dem eines anderen Stammns gänzlich untergegangen wären, fortwährend ein ganz verschiedenes Recht beibehalten hätten. Aus mehreren Stellen der lex Saxonum ergiebt sich nämlich auf's Deutlichste, dafs sie für ein Volk erlassen war, das erst vor Kurzem, wider seinen Willen, die christliche Religion angenommen, und die Obergewalt eines Königs über sich anerkannt hatte, und welchem daher, durch Androhung strenger Strafen, äussere

Achtung vor dem christlichen Gottesdienst [1]) und der königlichen Gewalt [2]) eingeschärft werden mufste. In der lex Angl. et Werin. findet sich dagegen auch nicht eine Spur von solchen Vorschriften. Ferner wird in der lex Sax. auf viele Vergehen die Todesstrafe gesetzt [3]); in der lex Angl. et Werin. ist nirgends von einer solchen die Rede. Da wir nun aber sonst durchaus nicht finden, dafs die überelbischen Sachsen unter anderen, und namentlich unter weit vortheilhafteren Bedingungen, dem Fränkischen Reiche unterworfen worden wären, als die Sachsen am linken Elbufer, und sich auch nicht einsehen läfst, aus welchem Grunde Carl der Grofse sie weit gelinder als ihre Stammgenossen behandelt haben sollte, so scheint mir hieraus mit ziemlicher Gewifsheit hervorzugehen, dafs die lex Angl. et Werin. nicht für sie niedergeschrieben seyn kann. Ist sie aber diesen nicht beizulegen, so bleibt in der That in dem grofsen Reiche Carl des Grofsen kein anderes Volk übrig, welchem sie angehören könnte, als das Thüringische. Auch würde es in der That sehr auffallend seyn, wenn das Volksrecht dieses so wichtigen und bedeutenden Volks nicht niedergeschrieben seyn sollte, da doch nach dem Obigen Carl der Grofse allen seiner Herrschaft unterworfenen Völkern, welche noch kein geschriebenes Volksrecht hatten, ein solches ertheilen liefs. Man könnte freilich einwenden, es sey möglich, dafs

---

[1]) t. 2. c. 8—10.
[2]) t. 3. c. 1.
[3]) Ausser den in den beiden letzten Noten angeführten Stellen t. 3. c. 2—4. t. 4. t. 5. c. 2.

das geschriebene Volksrecht der Thüringer nicht auf unsere Zeiten gekommen sey; allein dieſs würde nicht weniger auffallend seyn, da doch die leges aller übrigen Deutschen Völkerschaften uns erhalten sind. Ferner könnte man uns entgegen setzen, das Thüringische Reich sey schon im Jahre 531 untergegangen, und daſs noch drittehalb Jahrhunderte nachher für ein Volk, welches bei der Unterwerfung fast gänzlich seiner Freiheit beraubt war, ein besonderes Volksrecht abgefaſst seyn sollte, sey im höchsten Grade unwahrscheinlich. Allein wenn auch freilich ein Theil der Thüringer den Franken unter so nachtheiligen Bedingungen unterworfen wurde, daſs dieser schwerlich ein besonderes Volksrecht beibehalten konnte, so blieb doch ein anderer frei, und muſste nur die Herrschaft der Fränkischen Könige über sich anerkennen [1]). Dieser behielt sicher, nebst der alten Verfassung, auch sein früheres Recht, und für ihn konnte daher dasselbe auch späterhin noch niedergeschrieben werden. Betrachtet man die lex Angl. et Werin. als ein Thüringisches Volksrecht, so verschwinden auch alle die Schwierigkeiten, welche der Annahme, daſs sie ein Sächsisches sey, entgegen standen. Denn zu Carl des Groſsen Zeit waren die Thüringer schon längst zum Christenthume bekehrt, auch war die Bekehrung bei ihnen so wenig mit Gewalt durchgesetzt, daſs die strengen Maaſsregeln für die Aufrechthaltung des Ansehens der christsichen Religion, welche bei den Sachsen nothwendig waren, hier vollkommen überflüssig

[1]) Eichhorn's Deursche Staats- und Rechtsgesch. §. 26.

gewesen seyn würden. Auch waren, zu Carl des Grofsen Zeit, die Thüringer schon so lange an die Herrschaft der Fränkischen Könige gewöhnt, dafs es auch, um ihnen hiervor Achtung einzuflöfsen, nicht der Androhung so harter Strafen, wie bei den Sachsen, bedurfte. Endlich ist auch nicht zu übersehen, dafs unsere lex schon in sehr alten Handschriften den Zusatz i. e. Thuringorum führt, oder auch wohl lex Thuringorum genannt wird. Möglich bleibt es dabei allerdings noch immer, dafs dieſs erst ein späterer Zusatz ist, allein beweisen läfst es sich durchaus nicht. Auf jedem Fall geht aber daraus, zur Unterstützung unserer Ansicht, immer so viel hervor, dafs man schon sehr früh, und gewifs zu einer Zeit, wo sie noch in den Gerichten gebraucht wurde, und man daher wohl wissen mufste, für welches Volk sie bestimmt war, die lex Angl. et Wer. für ein Thüringisches Volksrecht hielt.

Wie mochte aber Carl der Grofse oder derjenige, welchem er die Abfassung dieser lex übertragen hatte, dazu kommen, sie lex Angliorum et Werinorum zu nennen, da doch der Name Thüringer auf jedem Fall bekannter war? Man könnte hierdurch sehr leicht veranlafst werden, mit Conring [1]) anzunehmen, dafs sie ursprünglich blofs lex Thuringorum überschrieben gewesen, und erst später durch eine ungeschickte Hand der andere Name hinzugefügt sey. Auch scheint diese Annahme in einer Corveiischen Handschrift eine Bestätigung zu finden [2]).

---

[1]) de origine juris Germ. c. 13. gegen das Ende.

[2]) Sie ist beschrieben von Spangenberg in den Beiträgen zu den Deutschen Rechten des M. A. (Halle. 1822. 4.) S. 179 u. ff., und von Wigand das Fehmgericht Westphalens.

Diese Handschrift ist im zehnten oder elften Jahrhundert geschrieben und enthält unsern lex in einer Ordnung, die von der, welche die gedrukten Ausgaben derselben befolgen, sehr abweicht. Es schliefsen sich nämlich darin die Titel 6—17 der gewöhnlichen Ordnung unmittelbar, ohne dafs irgend eine Ueberschrift dazwischen stünde, an die lex Saxonum an. Darauf folgen dann die 5 ersten Titel unserer Ausgaben mit der Ueberschrift: lex Thuringorum. Die judicia, quae Wlumarus [1]) dictavit fehlen darin ganz. Spangenberg und Wigand halten es durch diese Handschrift ganz ausser allem Zweifel gesetzt, dafs unsre lex den Thüringern angehöre. Allein, ohne dafs ich die Entstehung dieser Anordnung zu erklären vermag, kann ich doch mit Sicherheit behaupten, dafs sie aus einem Irrthum herrührt, und daher nicht die ursprüngliche seyn kann. Denn dafs die Titel 6—17 der lex Angl. et Werin. nicht zur lex Saxonum gehört haben können, ergiebt schon eine oberflächliche Vergleichung derselben mit dieser, indem in der letzteren sonst manche Gegenstände zwei Mal fast mit denselben Worten vorkommen und dagegen in jener gar nicht erwähnt werden würden. Zwar ist Wigand der Meinung, jene 12 Titel gehörten allerdings zur lex Saxonum, enthielten spätere Gesetze, welche jene änderten und ergänzten, und seyen erst von ei-

---

(Hamm. 1825. 8.) S. 48 ff.; ersterer giebt auch die abweichenden Lesarten derselben an.

[1]) Wlumarus ist ein alter deutscher und fränkischer Name Schon im 7ten Jahrhundert kommt ein Vulmarus abbas in inferioribus Galliae partibus in pago boloniense natus von Aota Sanctori vor. Surius 7, 580.

nem späteren Compilator zu der lex Angl. et Werin. hinzugefügt worden. Allein diese Behauptung ist schon an sich gegen die Autorität aller übrigen Handschriften sehr gewagt; ferner ist auch in keiner einzigen Stelle auch nur ein Wink von einer solchen Aenderung und Ergänzung eines schon bestehenden Gesetzes zu finden. Dazu kommt noch, dafs manche Zusätze fast mit denselben Worten blos den Inhalt des Gesetzes wiederholen würden. Endlich würde aber auch die lex Angl. et Werin. auf diese Weise so abgekürzt werden und zusammenschmelzen, dafs man sie in der That nur als Fetzen eines ursprünglichen Textes betrachten könnte. Hiernach glaube ich mit Sicherheit behaupten zu dürfen, dafs bei der jetzigen Lage der Sache, die Benennung: lex Angliorum et Werinorum hoc est Thuringorum, als die allein richtige zu betrachten ist. Wie es nun aber gekommen seyn mag, dafs die Thüringer auch Angeln und Weriner genannt wurden, und gerade in der Staatssprache diesen Namen führten, vermag ich nicht mit Gewifsheit zu erklären. Die ältere Geschichte des Thüringischen Volks liegt bis jetzt noch so sehr im Dunkeln, dafs, eher diese nicht einigermaafsen aufgeklärt ist, sich schwerlich jene Frage genügend beantworten lassen wird. So viel ist indessen gewifs, dafs es im Mittelalter im nördlichen Thüringen einen Gau Engelin (Engelagowe oder Angelagowe) und einen anderen Namens Weringave (Werigow) gab. Immer befand sich an beiden Ufern der Unstrut in der Gegend von Beichlingen, Cölleda, Gneufsen und Klingen, wo noch jetzt die Namen der Dörfer Kirchengel, Feldengel, Holzengel und Westerengel die Lage desselben

andeuten [1]). Der letztere dagegen lag an den Ufern der Werra, und kommt schon in mehreren Urkunden des achten und neunten Jahrhunderts vor [2]). Möglich ist es, dafs diese Gaue zu den Zeiten Carl des Grofsen noch eine gröfsere Ausdehnung hatten, als in späteren Zeiten, und in der That das ganze frei gebliebene Thüringen umfafsten, und dafs das Thüringische Volksrecht gerade von den Bewohnern dieser Gaue benannt wurde, um dadurch zu bezeichnen, dafs es nicht für alle Thüringer, sondern nur für den frei gebliebenen Theil derselben bestimmt sey. Für sehr wahrscheinlich halte ich es, dafs die Angel-Sueben und Warner, von vorrückenden Slaven aus ihren Wohnsitzen an der Elbe verdrängt, sich nach Thüringen zogen und den oben genannten Gauen ihre Namen gaben. Wenigstens spricht für diese Annahme die Analogie, indem die meisten Völker des nördlichen Deutschlands dieselbe Richtung ihres Zugs nahmen. Die Vereinigung dieser Angeln mit den Warinen mufste um so leichter seyn, da, wie oben gezeigt worden ist, beide zu dem Suevischen Stamm gehörten. Auch würde der Thüringische Dialect jener Annahme aus demselben Grunde kein Hindernifs

---

[1]) v. Wersebe über die Völker und Völkerbündnisse des alten Deutschlands S. 219. Eckhardt de reb. Franciae Oriental. T. 1. p. 39. Näher beschrieben ist er in dem Chronicon Gottwicense. Lib. 4. p. 584. nr. CXXX.

[2]) S. Eckhart loc. cit. p. 396. § 9. p. 590. und T. 2. p. 712. 713. §. 376. Traditiones Fuldenses (in Pistorii scriptores rer. Germanic. ed. 3. cur. Struv. Tom. 3.) L. 1. nr. 8. 14. 116—119. 121. 122. 138. 154. 158. L. 2. nr. 16. 104. 108. Eine topographische Beschreibung desselben befindet sich in in Schannat Buchonia vetus. c. 16.

entgegen stellen, dahingegen wenn man die Angel-Sueben mit den in Britannien eingewanderten Angeln für ein und dasselbe Volk hält, man annehmen muſs, daſs der niederdeutsche Dialect der letzteren in Thüringen gänzlich von dem hochdeutschen verdrängt worden sey. Möglich ist es aber auch, daſs die unter Childeberts Regierung von den Franken geschlagenen Warner nach ihrer Besiegung in Thüringen einwanderten. Möglich ist es endlich auch, daſs die Werini und Anglii in Thüringen gar nicht mit den alten Varini und Angli zusammenhingen, sondern daſs jene als Anwohner der Werra von diesem Fluſs, die letzteren hingegen vielleicht von einer anderen Oertlichkeit ihren Namen führten.

Doch hier beginnt das Reich der Möglichkeiten, und in dieses darf sich eine historische Untersuchung nicht verirren.

XXIV.

Das *Güterrecht der Ehegatten nach dem Lütticher Gewohnheitsrechte.*

Von

Dr. L. A. Warnkönig,

öffentl. ordentl. Professor der Rechte an der Niederländischen Universität Lüttich.

Es ist schon längst von unsern Germanisten bemerkt worden, welchen Gewinn die Wissenschaft des deutschen Privatrechtes aus dem Studium des belgischen Gewohnheitsrechtes ziehen kann. Leider ist das letzte bis jetzt noch wenig bearbeitet, das Gemeinsame der verschiedenen Coutumes noch unbekannt, ja mehrere dieser letzten selbst vernachlässigt und sogar vergessen. Zwar haben lange vor der französischen Revoluzion einige tüchtige belgische Juristen die Rechtsbücher erläutert, auch den gemeinsamen belgischen Gerichtsgebrauch constatirt, wie z. B. Stockmans und andere, allein seit jener gewaltsamen Umwälzung der Dinge und dem gänzlichen Aufheben des alten belgischen Rechts, ist seine Kunde seltener geworden und sein Studium vernachlässigt; nur noch wenige Männer der jetzt aussterbenden Generation kennen seine Quellen und Grundsätze genauer; bald wird auch dieses nicht mehr der Fall seyn, und dann die Bearbeitung die-

es Rechts sehr schwierig werden, und zwar um so mehr, weil auf den belgischen Universitäten es nicht gelehrt wird [1]).

Die von Merlin im Repertorium aufbewahrten Notizen sind geringe und unvollständig. Die Gewohnheitsrechtsbücher sind theils in flammändischer theils in französischer Sprache abgefafst, in letzterer die der s. g. wallonischen Provinzen; es gehören unter dieselben die Coutumes von Mons, Namur, Bouillon, Luxemburg, Thionville, Limbourg und Liége [2])

Unter den belgischen Gewohnheitsrechten zeichnet sich das letztere (das Lütticher) ganz besonders aus — so wie die Verfassung dieses — höchst eigenen dem deutschen Reiche angehörigen Fürstenthums und Bistumes, das von dem der österreichischen Niederlande sehr verschieden war. Leider ist auch die Geschichte dieses Rechts sehr dunkel, obgleich das zuletzt geltende genau aufgezeichnet und auch fleifsig und vielfach commentirt

---

1) Sehr interessante Notizen über den Ursprung und die Entwicklung der Verfassung der belgischen Provinzen und der Rechtsquellen enthält das Werk von J. Rapsact Analyse historique et critique de l'origine et des progrès des droits civils politiques et religieux des Belges et Gaulois. Gand 1824—1826, 3 vol. 8. Es ist zu bedauern, dafs der gelehrte Verfasser mit den Fortschritten der germanischen Rechtskunde ganz unbekannt ist und zuweilen in seinen Urtheilen beschränkt oder partheyisch.

2) Siehe Camus, Bibliotheque de l'Avocat edit. de Dupin von 1818 M. 768. Cout. de Binch en Hainaut, 771. C. de Bouillon, 797. 798. Ct. du Hainault 804. C. de Luxemburg Thionville 822. Namur. Dann siehe die freilich sehr mangelhaften Notizen in N. 1289—1313.

ist. Unter andern Materien zeichnet sich besonders das Lütticher Güterrecht der Ehegatten aus, von dem eine gedrängte Darstellung für die Freunde des deutschen Privatrechts nicht ohne Interesse seyn mögte. — Indem ich hier dieselbe mittheile, bemerke ich, dafs mit dem deutschen Privatrechte nicht inniger vertraut, ich mich lediglich auf den gewählten Gegenstand beschränke. So viel ich über den Gang des Lütticher Civilrechts aus den mir bis jetzt bekannten Quellen habe erfahren können, ist dasselbe erst sehr spät genau und in einer gewissen Vollständigkeit aufgezeichnet worden, nämlich in der Mitte des 17. Jahrhunderts durch Pierre de Mean Conseiller du Peinie und Echevin de la haute Justice.

Obgleich das Lütticher Staats- Regierungs- und Criminalrecht durch eine unglaubliche Menge Gesetze, Verordnungen und Uebereinkünfte zwischen dem Fürsten und der Bürgerschaft (paix genannt) schon seit dem Anfange des 13. Jahrhunderts näher bestimmt war, und eine Menge der merkwürdigsten Verfügungen zu Gunsten der bürgerlichen Freiheit enthielt, so wurde des Privatrechts nur wenig gedacht; es blieb der Sitte überlassen, und die Gutachten der Schöppen (Scabini Echevins) scheinen streitige Rechtsfragen entschieden zu haben.

Dafs sie nämlich dies thun mufsten, befiehlt die Reformation de la Justice von Bischoff Gerard und Groesbeeck mit Genehmigung der Stände 1572 gemacht im Chapt. I. Art. 4. ausdrücklich, auch berufen sich die nachherigen Schriftsteller immer auf solche Attestations des Echevins. Indefs enthalten jene Paix, Statuts, Records u. s. w. hie und da Disposizionen über civilrechtliche Gegenstände,

wie z. B. la Paix de Waroux [1]) von 1358 und desselben Mutation und Coerection von 1386; ferner la Paix de Tongres von 1403 und de St. Jacques von 1487. [2]) Da diese verschiedenen Gesetze und Uebereinkünfte in handschriftlichen Sammlungen, Pawillart genannt, aufbewahrt wurden, so kann man sagen, dafs die älteste Quelle des Lütticher Privatrechts das Pawillart sey [3]). — Die angeführte Reformation von Groesbeeck von 1572 ist einer Gerichtsordnung zu vergleichen, und enthält hie und da Bestimmungen, die in das Privatrecht einschlagen. Im Jahre 1582. dachte der Bischoff Ernst von Baiern (regierend von 1581—1612) auf eine Abfassung des Gewohnheitsrechts.

Derselbe machte nämlich: Ordonnances et Statuts sur le reglement de la Justice en son pays de Liége — in

---

1) Waroux ein Dorf oberhalb Lüttich bei dem durch seine Schlacht bekannten Roccour.

2) Sie finden sich in Louvrex, Recueil T. I. p. 349 seq. u. p. 373.

3) Die Etymologie des Wortes ist dunkel. Villenfagne, der fleifsigste Forscher der Lütticher Antiquitäten (Melanges historiques et literaires sur l'histoire de Liége p. 158) hat darüber geschrieben. Dasselbe auch la loi de Charlemagne genannt, wird von den Echevins schon 1437 angeführt — als Pavilhar. Vielleicht kömmt das Wort von Paix und Vieillard (??) her. Die Paix sind meistens in chronologischer Ordnung darin angeführt. Ich habe zwei Codices derselben vor mir aus dem 15. u. 16. Jahrhunderte. Als im 18. Jahrhunderte de Louvrex das Recueil contenant les edits et reglemens faits pour le pays de Liége etc. etc. 4 Vol. folio (Ausgabe von Kints in Liége 1742) nach dem Willen des Fürsten veranstaltete, kam das Pawillart in Abnahme und ist seit der Revoluzion fast ganz vergessen.

Paivillart handschriftlich enthalten und gedruckt zu Mons 1592, wieder abgedruckt zu Lüttich 1689.

Dieselben fanden Widerstand und wurden nie angenommen. Der letzte Artikel dieser Verordnungen, publizirt anno 1589, befiehlt die Abfassung der Coutumes (Abdruck von 1689 p. 41), blieb aber aus dem angegebenen Grunde ohne Erfolg. Wir sehen aus diesem Befehle, dafs vorher das Lütticher Gewohnheitsrecht nie war aufgezeichnet worden.

So war die Lage der Dinge als P. de Mean sein Werk unternahm; es ist eine Privatarbeit dieses Juristen und Freundes des Bischoffes, aber unter dem Titel: Recueil des Points marquez pour coustumes du pays de Liége [1]) so abgefafst, dafs von der höchsten Staatsgewalt genehmigt, dasselbe ein sehr geeignetes Gesetzbuch des Lütticher Gewohnheitsrechts geworden wäre. Die gröfse Bestimmtheit, Deutlichkeit und Kürze zeichnen dieses dem Prätorischen Edikte zu vergleichende Werkchen aus, das aus 16, in Artikel abgetheilten, Capiteln besteht, deren letztes einen Auszug aller Lüttich ertheilten kaiserlichen Privilegien enthält.

Die Quelle des Werkchens waren aber jenes Paivillart und besonders die Paix und Attestations des Echevins. Der Bischoff ertheilte 1642 das Werkchen den Landständen mit und liefs Commissäre von ihnen ernennen, die mit den Seinigen es prüfen sollten, damit es nachher gesetzliches Ansehen erhielte. Dieses geschah nie, und so

---

1) Lateinisch nannte man es das Epitome consuetudinum Leodiensium.

blieben die Points marquez immer Privatarbeit, die übrigens von jener Deputation war gebilligt und gut befunden worden [1]).

Indefs stieg das Ansehen derselben so, als wären sie wirkliches Gesetz, und sie hliehen fortwährend die eigentlichen Coutumes de Liége. Sie sind vielfach gedruckt in 4. und 8 mit den Raformation de la Justice von Groesheeck la Paix de Fexhe und andern. Auch finden sie sich hinter Mean's Observationes t. 2, und de Louvrex Recueil t. 4.

Ihr Verfasser, ohne Zweifel der gründlichste Kenner des Rechtes seines Vaterlandes [2]), hinterliefs einen Sohn, Charles de Mean (geboren 1604, gestorben 1674), seiner nicht unwürdig, der voll Eifer eine gründliche Kenntnifs des Lütticher Rechts zu erhalten, einen ausführlichen Commentar darüber schrieb unter dem Titel: Observationes et res judicatae ad jus civile Leodiensium, Romanorum aliarumque gentium, zuerst 1654 dann 1740—1741 bei Kints mit Anmerkungen von Louvrex, de Bastin, besorgt durch den Advocat Gordinne mit den übrigen Werken von Mean, namentlich eines nachgelassenen unter dem Titel: Definitiones, und sehr vollständige das Studium sehr erleichternde Indices, 4 Bände folio.

Es ist zu bedauern, dafs C. de Mean nicht in einer

---

1) Im Jahre 1650 machte Carl de Mean die erste dem Fürsten gewidmete Originalausgabe davon; aus der Zueignung und der Vorrede vor desselben Observationes et res judicata haben wir einen Theil dieser geschichtlichen Nachweisungen genommen.

2) Es ist zu hedauern, dafs derselbe nicht hei jeder Materie der Coutume die Quelle, woraus er schöpfte, angab.

bessern Schule war gebildet worden, und keine tiefere Kenntnifs des ältern Römischen Rechts besafs, auch nicht mit historischem Sinne begabt war; sonst würde die überaus fleifsige, in ihrer Art sehr gründliche Arbeit ein grofser Schatz für die Kenntnifs des Lütticher Rechts seyn. Auf jeden Fall ist es die Hauptquelle und wirklich hinreichend, eine genaue Kenntnifs desselben sich zu verschaffen. Nachher hat sich M G. de Louvrex 1734, ebenfalls Geheimerrath des Fürsthischoffes, mit dem Studium des Lütticher Rechtes beschäftiget. Sein Hauptwerk ist die grofse oben angeführte Sammlung: Recueil contenant les edits et reglemens faits pour le pais de Liége et Comté de Looz par les eveques et princes tant en matière de Police que de Justice, les Privileges accordés par les Empereurs, les Concordats et Traités avec les Puissances voisines 1714, 3 vol. fol. Die letzte Ausgabe bei Kints 1751, besorgt durch Bauduin Hodin in 4 Bänden fol.

Die Ordnung des Werkes ist nicht rein chronologisch, sondern nach den Gegenständen so, dafs die Actenstücke an den gehörigen Orten angebracht sind, aber dann in chronologischer Ordnung. Gute Anmerkungen, Nachweisungen und kürzere Ausführungen am Ende der Capitel erleichtern das Studium.

Um hier nicht alle, auch meistens weniger bekannte Schriftsteller anzuführen, wie Hoeswyck, Controversiae forenses 1 Vol. fol. 1740 und Chokier de vindicanda libertate ecclesiastica [1]) schliefse ich mit der Angabe eines aus-

---

1) Es gehören hierher noch das sonderbare Buch von H. F. de Malte: Les nobles devant les tribunaux traité de droit

führlichen Lehrbuches des Lütticher Rechts, dem das von Namur, Luxemburg und andern Provinzen der ehemals österreichischen Niederlande angehängt ist, nämlich Instituts du droit pour le pays de Liége, Luxemburg et Namur, par M. Sohet à Namur 1770, 1 vol. 4. Liv. I. des Personnes (lit. 68—100) Liv. II. des Choses (tit. 52—79) Liv. III. de la manière d'obliger les personnes et d'acquerir les choses (tit. 1—46).

Die ersten Titel des 1. und 2. Buches läfst Sohet, als zum öffentlichen Rechte gehörend, hier weg; sie finden sich in seinen: Instituts de droit ou Sommaire de Jurisprudence canonique civile et criminelle pour les pays des Liége, Luxemburg, Namur et autres, Parties I et II. Bouillon 1772, Parties IV. V. Namur 1781. Das vorher bezeichnete Werk ist als Partie III. anzusehen. Das letztere aber bezieht sich auf den Prozefs, das Criminalrecht und die Administration.

Im Eingange des Theiles von 1772 steht p. 1—38 als Titre Preliminaire eine historische Uebersicht der im Fürstenthum Lüttich geltenden Rechte. Leider war der Verfasser blofser Praktiker, daher die von ihm mitgetheilten historischen Notizen sehr oberflächlich sind und unvollständig. Man kann kaum sehen, aus welchen Quellen er geschöpft hat. Das Römische und Canonische Recht waren gemeines Recht in Bistum Lüttich geworden, die

---

enrichi de plusieurs curiosites utiles. Liége 1680. fol. und das à notre Dame de foy gewidmete Buch von Vincent La Hamaede, l'art de contracter et de tester conforme au droit et coutumes. Liége 1683. 1 vol. 8.

Coutume Particularrecht; die Reichsgerichtspraxis wurde geachtet, so wie die Reichsgesetze. In so fern war der Zustand des Privatrechts in diesem Lande etwa derselbe, wie in den meisten Ländern des deutschen Reichs. Ob aber das Lütticher Gewohnheitsrecht rein germanischen Ursprungs ist, möchte zu bezweifeln seyn; denn so wie die wallonische Sprache sich erhalten hat, mitten unter germanischer Herrschaft, so erhielten sich auch die Sitten und alten Rechtsgewohnheiten. Ich gehe zum besondern Gegenstand dieser kleinen Abhandlung, zum Güterrecht der Ehegatten nach dem Lütticher Gewohnheitsrecht über. Die Hauptquellen sind: La paix de Waroux bei Louvrex l. c. t. I. p. 356. Recueil des points marqués pour Coutumes de Liége ch. I. des gens mariés et de leurs enfans. Ch. II. Traités de Mariage. Ch. XI. des successions und andere. C. de Mean Observationes T. I. No. 55—60. t. 1. p. 103 und an vielen andern unten näher angegebenen Orten. Sohet Instituts de droits Namur 1770. Liv. I. tit. 69. p. 3—5. de la main plevie ou puissance maritale au pays de Liége, Liv. 3. tit. 3. des Contrats de Mariage N. 84 seq. p. 142—150. Liv. 3. tit. 24. Ch. I. p. 269 des successions. Merlin repertoire voce Mainplevie et Humier. Louvrex Recueil t. 1. p. 19.

Die eheliche Gewalt des Mannes über die Frau wird durch das Wort Mainplevie bezeichnet, welches die lateinischen Commentatoren mit manus plicata wiedergeben. Sie leiten es von Ineinanderfügen der Hände bei Abschliefsung der Ehe her, welche Erklärung selbst Mean beibehält, der indessen von demselben das Recht des Eheherrn sehr treffend manus und mancipium genannt

wird, so könnte man mainplevie auch von Manus plena wörtlich übertragen seyn; um dadurch die besonders ausgedehnte Gewalt des Mannes nach dem Lütticher Rechte zu bezeichnen [1]).

Eine Hauptwirkung der main plevie ist ein wechselseitiges unveränderliches Erbrecht der Ehegatten auf den Fall der kinderlosen Ehe mit Ausschlufs aller Blutsverwandten des zuerst verstorbenen Gatten, weshalb dieses Erbrecht wohl auch selbst main plevie oder droit de main plevie genannt wird [2]). Um dieses eigenthümliche Eherecht in allen seinen Beziehungen vollständig zu entwickeln, wollen wir folgende Fragen über dasselbe beantworten:

I. Welches sind die Bedingungen zur Entstehung der main plevie?

II. Welches sind die vorzüglichsten Wirkungen dieser Gewalt?

III. Auf welche Weise kann man derselben entgehen?

IV. Wie endigt sich dieselbe?

Es wird sich aus unserer Darstellung ergeben, dafs das Lütticher Eherecht eine grofse Aehnlichkeit mit dem altrömischen, der in manum conventio hat, wie dies auch schon von Mean bemerkt worden ist [3]).

---

1) Einige wallonische Wörterbücher übersetzen plevie mit promise, versprochen. So wäre droit de main plevie das Recht der versprochenen Hand. Aber plevie kömmt in dem Lütticher Patois jetzt nicht vor.

2) Mean Obs. 411. No. 7. Obs. 721. Sohet. l. c. No. 2.

3) Observ. 55. No. 3. Er leitet es von der altrömischen Ehe ab, die er aber blos aus Ciceronis Topica u. Ch. de Loisau Traite du déguerpissement liv. II. Ch. 4. No. 5 kennt..

Das Recht ist älter als die Coutume von 1642; Mean führt Zeugnisse der Schöppen von 1573 an, Geit obs. (II. 124.) kannte es, und die unten anzugebende Stelle aus der Paix de Waroux zeigt, dafs es schon im 14. Jahrhundert dasselbe gewesen sey. Seine Eigenthümlichkeiten lassen mit Sicherheit schliefsen, dafs es ältestes Lütticher Volksrecht sey, den Landessitten noch heute sehr angemessen, wo die Lage der Frau besonders in der niedersten Klasse so hart ist, dafs man das Sprichwort öfter hört, das Lütticher Land sey die Hölle der Frauen (Le pays de Liége est l'enfer des femmes).

I. Welches sind die Bedingungen, unter welchen die Gewalt der main plevie antritt? Nicht jede im Lütticher Lande oder von einem Lütticher abgeschlossene Ehe hat die main-plevie zur Folge. Es ist nöthig

1) dafs die Eheleute geborne Lütticher seyen,
2) dafs die Ehe auf dem Gebiete der Lütticher Coutume statt gehabt habe,
3) dafs sie wirklich vollzogen (matrimonium consummatum), dafs also die Frau, wie Mean sagt, in usu mariti sey [1]).
4) Endlich müssen die Grundstücke, auf denen das Recht der main-plevie sich ausdehnen soll, ebenfalls im Gebiete der Coutume belegen seyn [2]).

---

1) Mean, Obs. 55. No. 8. 9. 11. Befolgung des Canonischen Rechts.

2) Mean, ibid. No. 13. Diese Beschränkung scheint durch die Juristen entstanden zu seyn, die in odium juris singularis die Statuta realia hier dem Lütticher Rechte vorzogen.

Im Augenblicke der vollzogenen Ehe wird der Mann unumschränkter Herr des Gesammtvermögens der Frau (mit Ausnahme der auswärts liegenden Güter), diese selbst ist in allen rechtlichen Handlungen und Geschäften demselben ganz untergeordnet, so daſs Mean sagt: sie sey »in potestate dominio manu mancipioque maritiα. Ob das Recht der main-plevie eintrete bei einer Ehe zwischen Fremden, oder einem Fremden und einer Lütticherin, und ungekehrt, darüber war man nicht einig; Mean [1]) und Louvrex (t. 1. p. 19.) haben die Fragen ausführlich behandelt, und das durch den Gerichtsgebrauch festgesetzte Recht so angegeben:

a) Die Ehe unter Fremden, oder wo nur ein Theil der Ehegatten Fremder ist, zieht das Recht der main-plevie nicht nach sich, selbst wenn die Fremden im Gebiete der Coutume ihren Wohnsitz haben sollten.

b) Selbst der naturalisirte Fremde ist dieses Rechtes nicht fähig [2]).

Jedoch treten Ausnahmen ein, wenn

1) der nach Lütticher Recht sich verehelichende Fremde aus einem Lande ist, wo ebenfalls die main-plevie statt findet [3]).
2) Wenn der naturalisirte Fremde seine auswärtigen Besitzungen veräuſsert, und dafür sich im Lütticher

---

1) Observ. 10. 55, No. 14. Obs. 453.

2) Louvrex p. 16. 19. Sohet l. c. p. 143. No. 95—96. Dies ist wohl die Wirkung der Verordnungen gegen die Niederlassungen der Fremden von 1635.

3) In einem Theil des Herzogthums Limburg scheint dies der Fall gewesen zu seyn.

Gebiet gelegene erwirbt, und dann sich nach der Coutume verheurathet [1]).

3) Auch bemerkt und vertheidigt Mean, dafs selbst der fremde Ehemann über die im Lütticher Gebiet gelegenen Besitzungen ohne Einwilligung der Frau gültig verfügen könne, ob er gleich das Recht der main-plevie nicht genieſse. l. c.

II. Die Hauptwirkungen der main-plevie sind die Unterwerfung der Frau unter die sehr ausgedehnte Gewalt des Eheherrn, welche besonders im Güterrechte der Ehegatten sich äufsert. Ueber die Abhängigkeit der Person der Frau enthält die Coutume, ihrem civilrechtlichen Character getreu, keine Bestimmungen [2]). Dieser Gegenstand fiel dem canonischen Rechte anheim, auf welches auch die Schriftsteller hierüber zurückweisen. Um nun diese eheliche Gewalt genau zu kennen, ist zu zeigen:

a) Welches sind die Rechte des Mannes an dem Vermögen der Frau?

b) In welcher Abhängigkeit steht die Frau bei einzugehenden Rechtsgeschäften oder vorzunehmenden Rechtsstreitigkeiten?

A. Rechte des Mannes am Vermögen der Frau und deren Folgen [3]).

---

1) Siehe Mean Obs. 411. No. 7. Louvrex l. c. Sohet l. c.

2) Sie erklärt jedoch die Eingehung der Ehe als eine Emancipation aus der väterlichen Gewalt. Ch. I. Art. 9. Mean obs. 55. sagt, das matrimonium Leodiens. bewirke eine Capitis diminutio.

3) Sohet liv. 3. tit. 3. No. 84. p. 142—143.

Die Rechte des Mannes am Vermögen der Frau werden bestimmt durch folgende Artikel der Coutume.

Ch. I. Art. 1. L'homme par mariage est fait maitre et Seigneur absolu de tous biens meubles et immeubles credits et actions de sa femme et encore de tous biens obvenus et acquis durant le mariage et a puissance d'en disposer entre les vifs comme du sien propre sans advenu ny consentement de sa femme en demeure maitre après la mort de celle sans enfans a tout ne fut qu'il y eut paction ou provision au contraire.

Art. 2. Et quand aux biens appartenans à sa femme en usufruit, il en est gouverneur et a pouvoir d'en demander payement poursuivre et intenter toutes actions à elles competantes.

Art. 3. Comme aussi il est tenu aux debtes de sa femme et de son precedent mary d'on vient le commun proverbe, qui espouse femme, espouse ses debtes; et sont les biens de l'un et de l'autre sujets à l'exemtion des sentences rendues au profit des creanciers.

Chapt. XI. Art. 13. L'homme mouraut sans laisser enfant de son mariage la femme survivante, cessantes convenances ou dispositions même pendant mariage au contraire emporte par droit de main-plevie tous les biens par son mari delaissés de quelque sorte et nature qu'ils soyent et de quelque coté qu'ils procedent hormis les cas reservés au titre des successions des fiefs.

Art. 14. Et ne lui peut son mari oter par testament tel droit.

Diese Bestimmungen ergeben, daſs der Mann durch die Eingehung der Ehe das gesammte Vermögen der Frau

zu seinem eigenen mache, und zwar nicht blos das Eigenthumsrecht an beweglichen und unbeweglichen Sachen, sondern auch die der Frau zustehenden Forderungen und Klagen, gerade wie das durch die in manum conventio arrogatio der Römer geschah; weshalb aber auch, nach dem Art. 3. Chapt. 1, die, gegen die Frau zustehenden Klagen und Forderungen, von nun an gegen ihn statt finden.

Es entsteht demnach keine germanische Gütergemeinschaft (communio bonorum) wie nach den Gewohnheitsrechten der andern belgischen Provinzen, sondern eine Successio per universitatem zu Gunsten und Nachtheil des Mannes, der, wie er ausschliefslicher Herr der Güter ist, nun auch alleiniger Schuldner wird; denn das Vermögen des einen Ehegatten beginnt für die Schulden des andern verhaftet zu seyn [1]).

Der Mann hat daher freies Veräufserungsrecht unter Lebenden, und braucht von seiner Verwaltung der Frau oder ihren Erben keine Rechnung abzulegen. Diese hat, wie die uxor in manu, oder die römische filia-familias, gar keine Güterrechte, kein Vermögen, woher das Sprichwort kam: la femme pendant le mariage n'a que le ciel et son fuscau [2]). Ihr eigen sind blos

1) Ihre Kleider und Geschmeide [3]).

2) Ihr schuldige oder geleistete Strafgelder für Verletzungen ihrer persönlichen Ehre. Diesen Punkt

---

1) Mean observ. 57. No. 1.

2) Bastin zu Mean obs. 58 No. 1. t. 4. p. 7 in fol. Sohet g. 3. No. 3, 4.

3) Sohet l. c. nach der Analogie des Röm. Rechts in L. 17.

war schon durch den §. XXVI. Art. 11 in Paix de St. Jacques bestimmt vom Jahre 1487. [1])

»Item statuons et ordonnons qu'une proi de femme de son corps non obstant qu'elle ait marit, soit en pnissance de ses amendes en cas tonchant son houneur «

Das unter Lebenden unumschränkte Recht erstreckt sich aber nicht über den Tod des Mannes hinaus, der daher keine letzte Verfügung darüber machen kann. Ch. 11. Art. 14. — Die Auflösung der Ehe, im Falle keine Kinder vorhanden sind, bewirkt

a) Wann sie durch den Tod der Frau anfhört, dafs der Mann das Vermögen als sein eigenes nun in jeder Rücksicht fortbehält, ohne dafs ein Erbfolgerecht der Seitenverwandten statt findet; gerade wie solches nach altem römischen Rechte, wann die uxor in manu, oder der filiusfamilias starb, der Fall war.

b) Wann die Trennung durch den Tod des Mannes erfolgt, so wird die Frau sua heres, so dafs selbst ein entgegenstehendes Testament dies nicht hindern kann [2]).

In so fern ist sie für des Mannes Schulden verhaftet, und macht durch Eingehung einer neuen Ehe, den zweiten Ehemann, für die vom ersten gemachten Schulden, verbindlich. Art. 3 cit.

Das Recht des Mannes erstreckt sich auch auf den Nutzbrauch der Frau: zwar geht dieser nicht auf ihn (als

---

1) Sohet l. c. Louvrex t. 1. p. 474.

2) Mean Obs. 10. No. 8. Obs. 57. Ein mit Bewilligung der Frau vom Manne gemachtes Testament wurde jedoch in der Praxis, als dem gemeinen Rechte gemäfs, für gültig angesehen. Mean Obs. 55, 694 No. 31. Sohet p. 4. No. 12—14.

höchst persönliches Recht) über, indessen hat er dessen Verwaltung, ein Recht, das, wie wir sehen werden, wichtige Folgen hatte, im Falle Kinder aus einer vorhergehenden Ehe vorhanden wären, an deren Vermögen ihr der Niesbrauch zustand. Wir haben daher nun die Folgen des Rechtes der main-plevie darzustellen, für den Fall, wo bei Auflösung der Ehe durch den Tod eines Ehegatten, Kinder vorhanden waren. Die Rechte des überlebenden Theils sind hier gleich, sey es der Mann oder die Frau. Es tritt nämlich der in ganz Belgien (so wie überhaupt nach germanischem Rechte allgemein) übliche Uebergang des Immobiliar-Vermögens auf die Kinder ein, mit Beibehaltung des elterlichen Niefsbrauches. Die belgischen Commentatoren nennen es jus devolutionis [1]), französisch la devolution, wir wollen es der Kürze wegen das Devolutionsrecht nennen.

Die Coutume Art. 15. Chapt. 11. enthält hierüber:

Ou il y a enfans de leur lit, tous biens immeubles demeurent affectés à leurs enfans en proprieté, l'usufruit en demeurant au survivant soit père soit mêre avec le domaine de tous meubles credits et actions personnelles sans que les enfans puissent rien pretendre à charge de les nourrir et eslever [2]).

Ehe wir den eigenthümlichen Character dieses Niefsbrauches entwickeln, bemerken wir, dafs man ein dop-

---

1) Stockmans hat hierüber ein Werk geschrieben, das den 3ten Band seiner Opera in der Ausgabe von Leplat Lovanii 1783. 4 vol. 8. ausmacht.

2) Mean Observ. 112.

peltes Devolutionsrecht unterscheidet, nämlich das (angegebene) volle: la devolution reelle, welche beim Tode eintritt, und la devolution imminente, welche in der Unfähigkeit des Mannes besteht, während der letzten Krankheit der Frau, dem Vermögen nachtheilige Verfügungen unter Lebenden zu machen. Diese Bestimmung des Lütticher Gewohnheitsrechts ist sehr alt, und in dem Paix de Waroux von 1358 festgesetzt [1]).

Die Coutume enthält darüber folgende Bestimmung. Chap. 6, Art. 30:

L'homme ayant sa femme au lit mortel ne peut faire transport vaillable de ses heritages, si ce n'est pour payer ses debts faits du vivant de sa femme ou pour necessité de son corps et de prison sans fraude ni malengien comme dit la moderation de Waroux.

Damit stimmt der Art. 6. Chap. 10. überein, der auch das vom Manne während dieser Krankheit mit Einwilligung der Frau gemachte Testament nicht gelten läfst.

Die Wirkungen des Devolutionsrechtes und des damit verbundenen Nieſsbrauches sind folgende:

1) Das Recht des überlebenden Gatten an dem den Kindern verfallenen Immobilarvermögen heifst humier oder les humiers [2]) (wohl von humus, als Bezeichnung des Todesfalles). Es ist mehr als Nieſsbrauch und dem des

---

1) Bei Louvrex t. 1. p. 349. Siehe Art. 19, 20. dieser Uebereinkunft p. 356. Mean Obs. 55. No. 26. 37. 84. 408. Sohet p. 4. No. 7. 10.

2) Das Wort ist nicht französisch, und Merlin gibt davon keine etymologische Erklärung.

Fiduciareus bei einem bedingten Fideicommisse ähnlich [1]). Denn die Kinder haben noch kein wirkliches Eigenthum an den Gütern, sondern nur ein künftiges, so dafs sie weder unter Lebenden noch auf den Todesfall darüber verfügen können, und bei ihrem Tode nichts auf ihre Erben übertragen, wenn sie nicht selbst Kinder hinterlassen [2]). Im entgegengesetzten Falle behält der, sie überlebende Vater oder Mutter, das Vermögen, in Folge der main-plevie, als wären keine Kinder aus der Ehe vorhanden gewesen, man sagt hier es seyen fleurs sans fruits, Coutume Chapt. 11. Art. 36. [3])

Mourant un des enfans proprietaires sans hairs [4]) (gleichlautend mit heredes) est estimé comme s'il n'eust été en vie et comme l'on dit; une fleure sans fruit, et mourant tous, le parent survivant est fait maitre absolu de tous leurs biens.

Der überlebende Ehegatte ist von der Verbindlichkeit der Caution und des Inventariums befreiet (Chap. 4. Art. 16). Hingegen ist er zur Ernährung und Erziehung der Kinder verpflichtet. Jedoch macht ihn die Coutume von der ersten Verbindlichkeit frei, durch die von ihm gemachte Ueberlassung eines eigenen Pflichttheils an das

---

1) Mean Obs. 616, 2, 23, 25. Definit. 12. No. 7. Sohet p. 269. No. 1, 2. p. 271. No. 14, 16.

2) Es ist gleich dem Rechte der Hauskinder am peculium adventitium (regulares).

3) Mean Obs. 61. No. 13. Obs. 70. No. 14. Obs. 130. Definit. 9. No. 8.

4) Merlin hoirs — daher hoirie — hereditas.

Kind, eines Drittels seines künftigen Intestatantheils, es wird la tierre genannt [1]), welche das Kind fordern kann, wenn es sonst nicht zu leben hat [2]). Cout. Art. 17—19.

L'enfant ainsi fait proprietaire peut demander de son parent usufructuoire la legitime pour son entretenance qui est la tierre part de ce que luy purroit éstre devolu ab intestat, saus avoir egard au nombre d'enfans.

Par assignation de cette legitime, l'enfant n'a pour cela l'investure des biens lui assignés ne soit que le parent par convenance de mariage ou autrement lui en fusse transport. Mais après la mort des deux parents la legitime est reglée suivant la disposition du droit commun ayant égard au nombre d'enfans.

Dieses Drittel ist demnach nicht mit dem Pflichttheil auf den Todesfall zu verwechseln, welcher nach gemeinem Rechte immer geleistet werden mufs.

2) Das Recht der Kinder an den ihnen verfallenen Immobilien ist demnach ein blos eventuelles, das mit ihrem Tode erlöscht und nicht einmal vererbt werden kann. Jede Verfügung der Kinder darüber ist nichtig [3]). War der Sohn bei Lebzeiten seines Vaters oder seiner Mutter verheurathet, so hat seine Wittwe keinen Anspruch auf das Vermögen, welches jedoch seinen Kindern verbleiben würde [4]). Und eben so kann der Mann während den

---

1) Sohet p. 274. No. 74—70. Mean Obs. 63. No. 11. Obs. 114. 115.

2) Mean Obs. 115. No. 2. 52. Sohet p. 275. No. 62.

3) Sohet p. 272. No. 16—19.

4) Coutume Chap. 6. Art. 35.

Lebzeiten ihres Vaters oder Mutter über den Antheil seiner Frau nicht verfügen [1]).

Wegen dieses besondern Characters wird das Eigenthum der Kinder an den, sich im Nieſsbrauch (humier) eines ihrer Eltern befindlichen Immobilien, auch la proprieté coutumière (des biens devolus) genannt [2]). Eine Eigenthümlichkeit dieses Rechtes ist noch folgende: Ist die Tochter bei Lebzeiten ihres Vaters oder ihrer Mutter mit Hinterlassung von Kindern gestorben, so fällt bei dem nachfolgenden Tode des überlebenden Vaters oder der Mutter das volle Eigenthum an die Enkel, ohne daſs ihr Vater darauf einen Nieſsbrauch (humier) sich anmaſsen kann; daher das Sprichwort: »humier ne tombe pas sur humier.« Dies enthält ausdrücklich die Coutume Ch. 11. Art. 33. [3])

Das Recht der Kinder (Proprieté coutumière) wird übrigens vollgültig (Proprieté formelle) [4]) durch die Uebertragung des Nieſsbrauches auf sie von den Eltern — par la Cession d'humier. Eine solche Cession setzt die Emancipation des Kindes voraus [5]).

Ob nun aber gleich der Cessionar dadurch voller Eigenthümer seines Antheils an dem ihm angefallenen Gü-

---

1) Coutume Chap. 6. Art. 26. Mean Definit. B. No. 7.

2) Siehe Sohet p. 272—273, der die Wirkungen dieses Eigenthums genau angibt. Dies unveräuſserliche Eigenthum kann nur mit Einwilligung aller Interessenten gültig veräuſsert werden.

3) Siehe Mean Obs. 63. No. 8.

4) Sohet p. 273—274 handelt hiervon ausführlich.

5) Coutume Chap. 6, Art. 20—22.

terntheilen wird, so ist die eventuelle Natur seines Rechtes dadurch doch nicht verändert; stirbt er nämlich ohne Kinder, so fällt sein Antheil, nach der Regel: fleurs sans fruits zurück, daher er auch nicht durch Schenkung oder Testament darüber verfügen kann [1]). Eine solche Cession kann vom zweiten Ehegatten an die Kinder der ersten Ehe ohne des Andern Einwilligung nicht geschehen; so wie die Frau es nicht kann, ohne die Autorisation ihres main-plevie auf die zweiten Gatten [2]).

B) Die Cession ist freiwillig von Seiten der Eltern sowohl als der Kinder, in Rücksicht der Wirkungen der Rechtsfähigkeit der Frau.

Eine zweite Wirkung der ehelichen Gewalt, und nach Mean (Obs. 58. nr. 1.) der main-plevie, ist die rechtliche Unfähigkeit der Frau irgend ein Rechtsgeschäft vorzunehmen ohne die Einwilligung und Bestätigung ihres Mannes; sie kann weder Verträge eingehen, Verbindlichkeiten sich unterziehen, noch ein Testament machen oder sich in einen Rechtsstreit einlassen ohne diese Autorisation. Der Art. 4. Chap. 1. der Coutume enthält darüber folgende Bestimmungen:

La femme passe par mariage en la puissance de son mary et ne peut sans l'antorité et consentement de celuy disposer de son bien par testament ni autrement, ny contracter ny s'obliger ny ester en jugement si ce n'est pour son propre delict en action criminellement intentée.

---

1) Aehnlich dem Peculium adventitium irregulare.

2) Coutume Chap. 6. Art. 25. Schet p. 273—238.

Diese Unfähigkeit wurde für so wesentlich gehalten, dafs man die Frau nicht einmal für ihre Person als verpflichtet ansah, wenn sie ohne ihres Mannes Autorität einen Vertrag abschlofs, wie nach Röm. Rechte die Sklaven, Kinder und Pupillen behandelt sind [1]).

Indefs braucht diese Einwilligung und Bekräftigung keine feierliche zu seyn, sie konnte sogar stillschweigend geschehen, z. B. durch das Vornehmen des Rechtsgeschäftes im Beiseyn des Mannes. Auch machte die nachherige Bestätigung es gültig, und sogar das Testament, so fern sie zu Lebzeiten der Frau hinzukam [2]).

Die mit Bewilligung des Mannes contrahirte Schuld wurde als die des Gesammtvermögens angesehen. Der angeführte Grundsatz hat übrigens folgende sehr natürliche Ausnahmen:

1) Die Handeltreibende Frau ist zu allen Geschäften ihres Handels vollkommen rechtsfähig. Dies war schon in dem Paix de Waroux bestimmt [3]), und ist Art. 5. Chap. 1. der Coutume ausdrücklich wiederholt. Wer die Stadt Lüttich kennt, wird sich über diese alte Verfügung nicht wundern, denn sie ist ganz Handelsstadt und aller Detailhandel wird von den Frauen geführt.

---

1) Mean Obs. 58. No. 7, 11. 24. Obs. 59. No. 6. Heeswyck Controv. V. No. 2, 7. Sohet p. 4, No. 15. 16.

2) Mean l. c. Louvrex zu Mean Obs. 502. Sohet l. c. No. 17—19.

3) Paix de Waroux Art. 22. bei Louvrex p. 356. Sohet No. 20. 22.

2) Die Frau verpflichtet den Mann, selbst ohne seinen Willen, in allen Geschäften des Hauswesens [1]). Coutume Chap. 1. Art. 6. Comme aussi elle l'oblige à la necessité ou utilité de la famille pour ce qui est des vivres et habits d'icelle.

3) In peinlichen Sachen mufs sie auch ohne des Mannes Willen vor Gericht gezogen werden. Mean Obs. 58.

4) Endlich kann sie zu allen Rechtsgeschäften im Heirathsvertrage befähiget werden; z. B. wenn sie sich die Verwaltung des Vermögens vorbehält.

Im Falle der main-plevie der zweiten Ehe kann, wie bemerkt, die Frau nicht einmal eine Cession d'humiers an ihre Kinder machen ohne des Mannes Bewilligung. Cout. Ch. 6. Art. 25. Sohet p. 273. nr. 38.

III. Wir gehen zur Frage über: auf welche Weise man die ausgedehnte Gewalt des Eheherrn beschränken, oder dem Rechte der main-plevie entgehen könne?

So wie man im Röm. Rechte nicht nothwendig eine Ehe mit der in manum conventio machen mufste, erlaubte auch das Lütticher schon frühe, der main-plevie sich zu entziehen. Der Paix de Tongres von 1403 (bei Louvrex t. 2. p. 13.) schreibt ausdrücklich vor, dafs alle Heiraths-Verträge treu und ohne Trug zu halten seyen, eine Verfügung, welche in die Coutume Chap. 2. Art. 1. überging. Späterhin begünstigten die Rechtsgelehrten alle solche Verträge, welche das singuläre und gehässige Recht der main-plevie beschränkten.

---

1) Mean Obs. 60.

Obgleich nun in der Coutume Chap. 2. wenig über solche Verträge enthalten ist, finden sich doch folgende Eheberedungen von den Schriftstellern als üblich angeführt [1]).

Das Recht main-plevie fällt weg

1) Wenn die Frau blos ihre Person der Gewalt des Mannes unterworfen wissen wollte. Mean Obs. 55. nr. 30.

2) Durch die Klausel, dafs die Person der Frau nicht unter der eheherrlichen Gewalt stehen sollte; das Wegfallen der main-plevie rücksichtlich des Vermögens folgte hieraus dann von selbst. Mean Obs. 55. nr. 29. Obs. 58. nr. 11.

3) Sie kann sich die Verwaltung ihres Vermögens vorbehalten, dann fällt die Verfügung des Art. 4. Ch. 1. der Coutume weg. Mean Obs. 58. nr. 15, mit Louvrex Noten.

4) Sie kann sich das Eigenthum ihres Vermögens vorbehalten; dann findet zwar kein main-plevie rücksichtlich der Güter statt, jedoch ist der Mann Verwalter ihres Vermögens und die Frau dem Art. 4 unterworfen. Mean Obs. 58. nr. 11.

5) Das Ausbalten eines Witthums (le donaire préfixé) schliefst nach der ausdrücklichen Verfügung der Coutume (Chap. 2. Art. 11.) das Recht der main-plevie aus [2]).

---

1) Sehr gründlich von den Ehe-Beredungen handelt Mean trait. III. Obs. 66. 78. Sohet liv. 3. p. 123—150. Siehe auch de la Humaide Ch. 4. tit. 3. Art. 25—31. p. 226—230.

2) Davon spricht der Paix von St. Jacques §. 11. Art. 17. Bei Louvrex t. 1. p. 196. mit dessen Noten p. 199.

6) Vorzüglich aber bedient man sich der Klausel des Rückfalles der Güter an die Seitenverwandten des zuerst kinderlos sterbenden Ehegatten (la clause de retour, jus reversionis), um das aus der main-plevie folgende wechselseitige Erbrecht zu verhindern. Die Coutume enthält hierüber mehrere Artikel, Ch. 2. Art. 6—10, und Ehecontracte dieser Art scheinen sehr gemein gewesen zu seyn [2]).

IV. Wir haben nun nur noch von der Beendigung der main-plevie Meldung zu thun, und der daraus entspringenden rechtlichen Lage der Frau. Die oben ausgeführten hier entstehenden Wirkungen dieser Gewalt sind hinlänglich entwickelt. Wir bemerken daher, dafs blos der Tod die eheliche Gewalt auflöst (nach dem Canonischen Rechte). Dann steht es der Frau immer frei, sich von der Erbschaft loszusagen, wenn ihr dieselbe verschuldet schien, worauf sie, wegen der, während der Ehe gemachten Schulden nicht belangt werden, und ihre Kleidungsstücke und Geschmeide aus der Masse zurücknehmen konnte [3]). Die Uebernahme der Erbschaft mufste ausdrücklich geschehen, wenn die Frau nicht im Besitze des Vermögens fortblieb, und dadurch ihren Willen, Erbin seyn zu wollen, hinlänglich kund that [3]).

---

1) Siehe Mean Obs. 66. Schet l. c. p. 144. Demalte bemerkt p. 130, dafs bei Ehen unter Adelichen diese Klausel gewöhnlich gemacht worden sey.

2) Schet p. 142. N. 88—90. Mean Obs. 57. No. 34. Obs. 55. N. 41. 42.

3) Mean Obs. 57. N. 5. 6. Schet l. c. No. 91.

Literarischer Anzeiger.

Dr. Carl Salomo Zachariä

Vierzig Bücher vom Staate.

Dritter Band.

Auch unter dem Titel:

Regierungslehre.

Erster Band.

2 fl. 42 kr. 1 Thl. 16 ggr. sächs.

Strafgesetzbuch.

Entwurf.

Mit einer Darstellung der Grundlagen des Entwurfes.

Von

Dr. Carl-Salomo Zachariä.

1 fl. 12 kr. rhein. 18 ggr. sächs.

Das erste Werk wird nicht nur als längst erwartete Fortsetzung der mit so allgemeinem Interesse aufgenommenen „Vierzig Bücher vom Staate“ eine höchst willkommene Erscheinung seyn; sondern auch nach dem Standpunkte seines zweiten Titels die Aufmerksamkeit in hohem Grade ansprechen und befriedigen, da eine systematische Regierungslehre für den Regierenden sowohl, als für den Regierten das erfreulichste Zeichen des Friedens, und der an ihn geknüpften Hoffnungen ist. Ob aber irgend eine Feder dazu mehr Beruf haben könne, als die des mit dem Staate nach allen seinen wissenschaftlichen und praktischen Verzweigungen so innigst vertrauten Herrn Verfassers, unterliegt wohl keinem Zweifel, und der Verleger hat durch möglichste Beschleunigung des Druks der unbezweifelten Theilnahme für das Werk genügend entgegen zukommen gestrebt. Wir fügen zu weiteren Ueberzeugung noch den ausführlichen Inhalt bei:

Ein und zwanzigstes Buch. Von der gesetzgebenden Gewalt. 1s Hauptstük: von dem Bedürfnisse einer Gesetzgebung. 2s Hauptst.: von dem Gesetzgeber. 3s Hauptst.: wie die Gesetze zu fassen sind. 4s Hauptst.: von dem Inhalte der Gesetze. 5s Hauptst.: von der Bekanntmachung der Gesetze. 6s Hauptst.: von der Auslegung der Gesetze.

Zwei und zwanzigstes Buch. Von der richterlichen Gewalt

1s Hautpst.: was sind Rechtssachen? 2s Hauptst.: von der Verschiedenheit d. Rechtssachen. 3s Hpst.: von dem Rechtsgange od. dem Prozesse. I. von den Rechten der Partheyen im allgemeinen. 1) in bürgerlichen Rechtssachen. 2) in Strafsachen. II. von dem Angriffe und von der Vertheidigung. 1) von der Klage und von der Einrede. 2. von der Anklage und von der Entschuldigung. III. von dem Beweise. IV. von dem Urtheile. V. von der Vollziehung der Urtheile. VI. von dem gerichtlichen verfahren. 4s Hpst.: zum Lobe einer guten Gerechtigkeitspflege.

Drei und zwanzigstes Buch. Von der vollziehenden Gewalt oder von der Regierung in der engeren Bedeutung. 1s Hpst.: was ist die Regierung? 2s Hpst.: von der Verschiedenheit der Regierungsgeschäfte. 3s von der Regierungskunst

Vier und zwanzigstes Buch. Von der Staatsgewalt in bürgerlichen Rechtssachen oder das bürgerliche Recht. Einleitung. Erster Theil. Von dem Rechte, in wie fern es die natürliche Freyheit beschräukt. Erster Abschnitt: von den angeborenen Gütern. Zweiter Abschnitt: von den äufseren Gütern. Erste Abtheilung: von den dinglichen Rechten an Sachen oder das Sachenrecht. 1s Hptst.: von dem Eigenthumsrechte an Sachen. 2s Hpst.: von dem Rechte der Dienstbarkeit. I. von den persönlichen Dienstbarkeiten. II. von den Grunddienstbarkeiten. 3s Hpst.: von dem Pfandrechte. 2te Abth. von dem Eigenthum an Geisteswerken. I. von dem Eigenthum an Geisteswerken die an einem Körper haften, insbesondere von dem Eigenthum an Drukschriften. II. von dem Eigenthum an Geisteswerken, die nicht an einem Körper haften. 3te Abth. von dem Eigenthumsrechte au Menschen oder von dem Hauptrechte. 1s Hpst.; das Eherecht. 2s Hpst.: das Elternrecht. 4te Abth.: von den Verträgen. 1s Hpst.: von den Verträgen im Allgemeinen. I. die Naturlehre der Verträge. II. Die Rechtslehre der Verträge. 2s Hpst.: von den einzelnen Arten der Verträge. Erster Absch. Von den wechselseitigen Erwerbungsverträgen oder von den Tauschverträgen in der weiteren Bedeutung. Zweiter Absch.n. von den einseitigen Frwerbungsverträgen. I. von den wesentlichen unbedingten E. Vertr. II. von d. wesentlichen bedingten E. V. Dritter Absch. von d. Sicherungsverträgen, Vierter Absch.: von den Gesellschaftsverträgen.

Zweiter Theil. Von dem Rechte, in wiefern es die Schranken, welche die Natur der Freyheit gesetzt hat, aufhebt. Erster Abschnitt, von dem Rechte, in wie fern es die objectiven Schranken der natürlichen Freiheit aufhebt, oder von dem Vermögen. Zweiter Abschnitt: von dem Rechte, in wie fern es die subjectiven Schranken der natürlichen Freyheit aufhebt oder von dem Erbrechte.

Fünf und zwanzigstes Buch. Das Strafrecht. Einleitung. 1s Hpst.: von dem Rechte zu strafen. 2s Hpst.: die Strafen, die der Staat verhängt, sind nur in so fern rechtmäfsig, als sie ein Gesetz gedroht hat. 3s Hpst.: von den verschiedenen möglichen Zwecken der Strafen. 4s Hpst.: von dem Zwecke, zu welchem der Staat strafen soll. 5s Hpst.: von dem Gegenstande der Strafe. 6s Hpst.: von dem Maafsstabe der Strafen. Erste Abth.: von dem Mafsstabe, nach welchem vorsätzliche Vergehen zu bestrafen sind. I. Theorie d. Strafklugheit. II. Theorie der Strafgerechtigkeit. Zweite Abth. von dem Mafsstabe, nach welchem Vergehen aus Fahrlässigkeit zu bestrafen sind. 7s Hpst.: von den Arten, wie die Strafbarkeit eines Vergehens getilgt oder unwirksam gemacht wird. I. von der Begnadigung, II. von der Einrede der Verjährung. III. von der Einrede des aus Noth verübten Vergehens. IV. von der Einrede der Vergleichung oder Wettschlagung. V. von der Versöhnuug der mensch-

lichen Strafgerechtigkeit. 8s Hpst.: von der mehrfachen Verschuldung. 9s Hpst.: von dem Baue und der Fassung eines Strafgesetzbuches.

Sechs und zwanzigstes Buch. Das Belohnungsrecht. 1s Hpst.: von d. Rechte des Staates, Belohnungen zu ertheilen. 2s Hpst.: von den Bedingungen, unter welchen der Staat zu belohnen berechtiget ist. 3s Hpst.: von dem Mafsstabe der Belohnungen. 4s Hpst.: Womit soll der Staat belohnen? 5s Hpst.: von den Belohnungen in Beziehung auf die Verschiedenheit der Staatsverfassung.

Sieben und zwanzigstes Buch. Das Schutz- oder das Polizeyrecht. Einleitung. Erste Abth. von den Mitteln, Vergehungen zu verhindern. Zweite Abth. von der Bestrafung gesetzwidriger Handlungen, als ein Mittel, Vergehungen zu verhindern. 1s Hpst.: von der strafgerichtlichen Polizey in der engeren Bedeutung. 2s Hpst.: von d. Strafgerechtigkeitspflege, als ein Mittel, Vergehungen zu verhindern. Anhang.

Nicht minder wichtig für das Allgemeine, und für den Standpunkt des Gesetz-Gebers und Verwalters vom höchsten Interesse mufs die zweite Schrift erscheinen, da die Erschütterungen der jüngstvergangenen und die rasche Ideenentwicklung der neuern Zeit für die Gesetzgebung so manche Wünsche und Bedürfnisse erzeugten, und es mufs jeden, der als Staatsmann oder als Staatsbürger an dem Wohl der Gesellschaft Theil nimmt, mit Freuden erfüllen, von einem so scharfsinnigen Rechtslehrer, einem so umsichtigen Staatsmann diesen Wünschen und Bedürfnissen begegnet zu sehen. Wir geben zu weiterer Ueberzeugung auch hiervon den ausführlichen Inhalt.

Ueber die Grundlagen des Entwurfes. Erster Theil. Von dem Vergehen im Allgemeinen. 1s Hauptst.: von dem Gebiete der in dem Strafgesetzbuche enthaltenen Vorschriften. 2s Hpst.: Worterläuterung zur Auslegung d. Gesetzbuches. 3s Hpst.: von der Klassenordnung der Vergehen und Strafen. 4s Hpst: von der Zumessung, der Erhöhung oder Minderung der Strafen im Allgemeinen. Weisung. 5s Hpst.: von den rechtlichen Folgen der Strafen. 6s Hpst.: von den mit den Strafen zu verbindenden Mafsregeln der Sicherheitspolizey. 7s Hpst.: von den Bedingungen der Strafbarkeit und von den Gründen, aus welchen die gesetzliche Strafe der Vergehungen zu mindere ist. 8s Hpst.: von der Zumessung der Strafe. 9s. Hpst.: von den Arten, wie die Strafbarkeit einer Vergehung getilgt oder unwirksam gemacht wird. 10 Hpst.: von der mehrfachen Verschuldung und von dem Rückfalle. 11s Hpst.: von der Verbindlichkeit, Genugthuung wegen einer Vergehung zu leisten.

Zweiter Theil. Von den einzelnen Vergehen. Erstes Buch. von d. Vergehen, deren Bestrafung für die Gerichte gehört. Erste Abth. von den Vergehen, deren sich ein jeder Unterthan schuldig machen kann. I. von dem Hochverrathe. II. von den Vergehen gegen die Würde des Staatsoberhauptes. III. von den Vergehen gegen die Verfassung des Staates. IV. von den Vergehen gegen die äufsere Sicherheit des Staates. V. von den Vergehen gegen die Selbstständigkeit des Staates und von den Vergehen gegen die Unverletzlichkeit des Staatsgebietes. VI. von den Vergehen gegen die Macht des Staates. VII. von den Vergehen, durch welche der der Regierung gebührende Gehorsam verletzt oder gefährdet wird. VIII. von den Vergehen der Bestechung und der Bestechlichkeit. IX. von dem Vergehen der Befreyung aus der Haft. X. von den Vergehen angemafster Vorrechte und angemafster Gewalt. XI. von den Vergehen, durch

welche der Rechtsfriede im Staate verletzt oder gefährdet wird. XII. von den Vergehen, welche den Staat in mehreren oder, nach der Verschiedenheit der Fälle, in verschiedenen Beziehungen beeinträchtigen oder gefährden. XIII. von dem Vergehen der Tödung. XIV. von den Verletzungen des Körpers oder der Gesundheit. XV. von der Verletzung der Pflicht, für die Erhaltung des Lebens und die Gesundheit Anderer zu sorgen. XVI. von den Vergehen der Vergewaltigung und der Erpressung. XVII. von den Vergehen gegen die persönliche Freyheit. XVIII. von den Vergehen gegen Zucht und Keuschheit. XIX. von den Vergehen, durch welche der bürgerliche Stand oder die Familienrechte Anderer beeinträchtiget oder gefährdet werden. XX. von dem Vergehn der Entführung. XXI. von den Beleidigungen. XXII. von dem Diebstahl und dem Nachdruck. XXIII. von dem Vergehn der Beschädigung. XXIV. von den Vergehn gegen das Jagdrecht und gegen d. Recht der Fischerey. XXV. von dem Vergehn der Unterschlagung. XXVI. von den mit einer gemeinen Gefahr verbundenen Vergehn. XXVII. von den Vergehn, durch welche Treu und Glaube verletzt oder gefährdet wird. XXVIII. von dem Vergehn der Betrügerey. Zweite Abtheilung: von den Vergehen gegen die Pflichten des öffentlichen Dienstes. I. von den Vergehen, deren sich ein jeder Staatsdiener oder ein jeder Staatsbeamter schuldig machen kann. II. von d. Vergehen, deren sich nur gewisse Klassen der Staatsdiener schuldig machen können. Allgemeine Bestimmungen über die Vergehn der Staatsdiener. Zweites Buch. von den Vergehen, deren Bestrafung für die Verwaltungsbehörden gehört. Erste Abth. von den Vergehen, deren Bestrafung für die Verwaltungsämter gehört. Zweite Abth. von den Vergehen, deren Bestrafung für die Verwaltungsämter und für die Ortsvorstände samtrechtlich gehört.

Lehrbuch

der

NATURGESCHICHTE

zum

Schul- und Selbstunterricht

bearbeitet

von

W. W. Eckerle,

Professor am Lyceum zu Rastatt.

Zwei Theile. 48 enggedruckte Bogen in 8. Mit 16 grofsen Tafeln Abbildungen in einem besondern Hefte. 484 Figuren.

Ladenpr. 3 Thlr. 8 gGr. sächs. 5 fl. 24 kr. rhein.

Von der frühesten Kindheit an empfangen wir die bedeutendsten und zugleich die angenehmsten Eindrücke aus den Erscheinungen der Natur. Auf dem Arme der Mutter reicht das aufkeimende Kind nach Blumen, nach den Hausthieren, äufsert seine Freude über vorbeigehende Pferde,

Hunde etc., und, weiter herangewachsen, können besonders dem Knaben Messen und andere Ausstellungen nichts interessanteres bieten, als die Buden mit fremden Thieren und Vögeln, oder die Kasten mit Meermuscheln und Mineralien. Keine Erzählung fesselt die Kleinen mehr, als, wo die Personen aus dem Thierreich gewählt sind, und ihre Abbildungen werden sicher in Bilderbüchern am ersten aufgesucht und am längsten beschaut.

Unbestreitbar zeigt also dieser Trieb, dafs im Schofse der Natur die erste und wichtigste Quelle für die Ausbildung des Menschen liegt, und dafs ihre Kenntnifs und Erforschung der unerschöpflichste Gegenstand seines Strebens bleibt. Je mehr er mit derselben sich vertraut gemacht, um so sicherer ergreift und erlangt er auch die Erfordernisse des Lebens, um so reiner bewahrt er seine Gefühle, um so weniger weicht er von seiner bürgerlichen und sittlichen Bestimmung ab. Warum sollte es also nicht eine dringende Angelegenheit seyn, bei der Erziehung der Jugend und bei der eigenen Ausbildung zunächst sich die besten Mittel anzueignen, welche zur richtigen und gründlichen Kenntnifs der Natur, ihrer Elemente und verschiedenen Erscheinungen führen können, und wie wichtig ist es, bei den grofsen Fortschritten der Naturwissenschaften das Neueste zu wählen, was bewährte Männer uns bieten. Der Herr Verfasser dieses Buches hat sich als solcher schon vollständig beurkundet durch seine Lehrbücher der Naturlehre und der Gewerbskunde, welche von der Kritik und in der Anwendung bei Lehr- und Erziehungsanstalten die ungetheilteste Anerkennung gefunden haben, und wir glauben daher um so zuversichtlicher zu seiner vorzugsweisen Anschaffung ermuntern zu dürfen, da bei seiner bedeutenden Ausdehnung mit dem sparsamsten Drucke, bei den meisterhaft gezeichneten und ausgeführten Abbildungen auch der wohlfeile Preis eine seiner vorzüglicheren Eigenschaften ist, unter welchen wir wohl noch besonders zur Beachtung hervorheben dürfen, dafs es zwischen den so häufig erscheinenden Extremen, durch allzu weitläufige bis zur Tändelei ausartende Erzählungen und Beschreibungen eher von der Hauptsache abzuleiten, oder die für die Bildung und Befriedigung des Verstandes und Gefühles gleich wichtige Kenntnifs der Natur zu einem trockenen abschreckenden und ermüdenden Schematismus herunter zu ziehen die angemessenste Mitte hält. Eine sehr ehrenvolle Bestätigung des hier Gesagten befindet sich bereits in den Freimüthigen Jahrbüchern der allg. teutschen Volksschulen von Schwarz, Wagner, d'Autel, Schellenberg. 6ter Bd. 1tes Heft. —

Der erste Theil von 23 Bogen und die Abbildungen sind bereits fertig; und der zweite Theil wird nach seiner baldigen Vollendung ohne weitere Vergütung nachgeliefert.

Q. Horatii Flacci

OPERA

ad mss. codd.

Vaticanos, Chisianos, Angelicos, Barberinos, Gregorianos, Vallicellanos, aliosque

plurimis in locis emendavit notisque illustravit

praesertim in iis, quae Romanas Antiquitates spectant

Carolus Fea, IC.

bibliothecae Chis. et Roman. Antiq. Praefectus.

Denuo recensuit, adhibitisque novissimis subsidiis curavit

Fr. Henr. Bothe,

Dr. Phil. etc.

2. Vol. 71 Bogen. Ausgabe auf schön weifs Druckpapier. Mit neuer Schrift.

Ladenpreis 5 Rthlr. 4 ggr. sächs. 8 fl. rhein.

Horaz ist der gelesenste aller alten Dichter, selbst Homer nicht ausgenommen. Jedermann begehrt daher eine gute Ausgabe desselben. Allein so manche Herausgeber sich auch diesem Ideal näherten, so blieb doch ihre Arbeit entweder unvollendet, oder sie wurde zu wenig bekannt, oder zu theuer, um Gemeingut werden zu können.

Das Verdienst der Fea'schen Ausgabe des Horaz ist anerkannt. Fea ist Italiener, in Rom erzogen, mit jedem Punct seines schönen Vaterlandes durch eigene Anschauung bekannt: er bekleidet die Aemter eines Präfect der Alterthümer und der Bibliothek Chigi zu Rom, ist Rechtsgelehrter und sachkundiger Herausgeber von Winkelmanns Geschichte der alten Kunst. Unter jedem dieser Gesichtspunkte eignet er sich bei seinem freimüthigen und im ganzen sehr gesunden Urtheil zu einem Herausgeber des Horaz, und es war besonders seit F. A. Wolfs ausgezeichneter Empfehlung dieser Ausgabe in den literar. Analecten 2. Heft ein fast allgemeines Verlangen darnach entstanden.

Wenn nun gleich die Liebhaber zunächst den Fea'schen Text hier erhalten, so hatte der deutsche Herausgeber doch Zeit, mehr zu geben, und er glaubte sich dazu verpflichtet, da ihm theils neuere Hülfsmittel zu Gebote standen, besonders Vanderbourg und Heindorf, theils Fea, trefflich im Ganzen, doch im Einzelnen irrt und mangelhaft ist. Es wurden daher die Anmerkungen und Berichtigungen des Herausgebers und Johannis Gorgii Graevii Scholia in Horatii odarum libros duo priores nunc primum edita in einem besonderen Bande hinzugefügt, in Rücksicht dessen, so wie alles Obigen, wir uns, zur Bestätigung, auf die in Nr. 44 der Heidelberger Jahrb. vom Jahr 1819 abgedruckte ausführliche Recension des ersten Theils beziehen, mit welcher man auch die Beurtheilungen in den Göttinger Anzeigen 1826, 163 St. und im Leipz. Allgem. Repertor. der neuesten in- und ausländ. Litt. 1826 Bd. 2. St., und über den 2ten Band Nro. 62. der Heidelb. Jahrbücher v. 1821, und das Leipz. Repert. v. d. J. 1. St. vergleichen kann.

Herabgesetzter Preis.

FR. TIEDEMANN

TABULAE NERVORUM UTERI.

gr. Royal-Folio.

Mit 4 Tafeln Abbildungen.

Ausgabe No. 1 auf extrafein Basler Velin 27 fl. rhein. 16 Thl. sächs.

— No. 2 Text auf fein Post-Royal, die Kupfer auf obigem Velin von No. 1. 22 fl. rhein. 12 Thl. 12 ggr. sächs.

ist bei seiner Erscheinung mit dem hohen Interesse allgemein aufgenommen worden, welches die Neuheit und Wichtigkeit des Gegenstandes voraussetzen liefs, und unerachtet die einem solchen für die ganze Geschichte der Medizin merkwürdigen Werke angemessene Ausstattung und die schwierige Ausführung der Abbildungen einen sehr grofsen Kostenaufwand und also nach diesem Verhältnisse auch einen bedeutenden Preis verursachte, so hat es sich doch als eine erfreuliche Erscheinung gezeigt, dafs unsre sonst so sparsame Zeit sich von dem nicht abschrecken läfst, was sie für ihre Ehre und für wirkliche Förderung der Wissenschaft auch mit Anstrengung sich erwerben mufs, und eine kaum zu erwartende Abnahme hat in allen Punkten von Europa die Unternehmung unterstützt. Der Verleger hält sich daher verpflichtet, seinen Dank dafür zu bestätigen, und die weitere Verbreitung auch dadurch zu fördern, dafs er manchen ihm bekannt gewordenen Wünschen nach dem Besitz die bisher nicht mögliche Befriedigung erleichtert, indem er den Preis der Ausgabe No. 2. von jetzt bis Ende 1826.

auf 12 fl. rhein. oder 6 Thl. 16 ggr. sächs.

ermäfsigt, wofür er die Exemplare, welche bei ihm unter Einsendung des Betrags directe bestellt werden, wohl gepackt zu liefern verspricht, und dabei noch bei gröfserer Entfernung die Transportkosten bis Leipzig, Frankfurt, Nürnberg, Stuttgardt übernimmt.

Auf die Ausgabe No. 1. ist keine Preisverminderung statthaft, da davon nur noch wenige Exemplare übrig geblieben sind.

H. C. W. Breithaupt,

Prof. der Mathematik zu Bückeburg, im Fürstenthum Schaumburg-Lippe,

Hand- und Lehrbuch

der

Feldmesskunst.

für

Trigonometer, Geometer, Forstmänner und Landwirthe.

Mit verschiedenen

noch nicht bekannten und durch Beispiele erläuterten, geometrischen und trigonometrischen Vermessungs- und Theilungsmethoden.

Nebst 10 Tabellen und 15 Figurentafeln.

2 Theile. 4. 5 fl. 24 kr. rhein. 3 Thlr. 8 ggr. sächs.

Die Feldmefskunst ist schon in den ältesten Zeiten geübt und als ein Beförderungsmittel der menschlichen Wohlfahrt, und wie die Ma-

thematik überhaupt, als der richtigste Weg zur Schärfung und Berichtigung menschlicher Einsichten und Kenntnisse angewendet worden. Nicht leicht hat es aber einen Zeitpunkt gegeben, wo ihr Bedürfnifs so allgemein erkannt, wo ihre Kenntnifs so vielseitig gesucht worden ist, als im gegenwärtigen; weil es zu den Segnungen des Friedens gehört, dafs die Regierungen sowohl als Private an Feld und Wald das wieder zu ordnen streben, was die Störungen vieljähriger Kriege oft spurlos zerstreut haben, wo es besonders die Angelegenheit der erstern ist, durch genaue Feststellung der einzelnen Marken den richtigsten Mafsstab für billige Besteuerungen, durch regelrechte Ein- und Abtheilung der Forste die Wiederherstellung der in manchen Gegenden so furchtbar gesunkenen Forstkultur anszumitteln.

Es ist also beinahe die Aufgabe eines jeden, der auf die Eigenschaft eines nützlichen Mitgliedes des Staates und der menschlichen Gesellschaft Anspruch machen will, sich mit dieser Kunst möglichst vertraut zu machen, und wir können ohne Uebertreibung, ohne Zurücksetzung anderer mit dem entschiedensten Vertrauen versichern, dafs er dazu auf keinem sicherern und leichtern Wege gelangen kann, als durch das vorliegende Handbuch.

Der Herr Verfasser hat sie seit einer langen Reihe von Jahren nicht nur in der Anwendung, sondern auch durch Lehre geübt. Eine Menge von Zöglingen haben sich bei ihm nach derselben gebildet, und um die Herausgabe seines Buches in ihn gedrungen. Wir bedürfen also dieser Anzeige nicht, um ihm erst eine gute Aufnahme zu bereiten; sondern wir bieten sie dem Publikum nur, um die Pflicht gegen dasselbe zu erfüllen, dafs jeder davon zur rechten Zeit in Kenntnifs komme.

Bei dieser Voraussetzung halten wir ferner kaum nöthig, über den Inhalt dieses Buches ins Einzelne zu gehen; doch wollen wir auch hiervon noch das Wesentlichste anführen.

Durch eine auf solche Weise noch nie beobachtete systematische Anordnung erfüllt dieses Handbuch den doppelten Zweck, beim Selbststudium mit der faſslichsten Ausführlichkeit im stufenweisen Fortschreiten die durchaus von der Erfahrung entnommenen Beispiele zu erläutern, und zu gleicher Zeit für Vorträge den angemessensten Leitfaden zu geben. Die Beispiele sind fast sämmtlich und bis zu den einfachsten Werkzeugen durch schöne und präcise Zeichnungen versinnlicht, so das mit einigem Fleifse ihre richtige Auffassung auch dem weniger Vorbereiteten kaum fehlschlagen kann. Aufser vielen neuern Gegenständen, womit es die Feldmefskunst bereichert, werden in diesem Buche u. a. die Konstructions-, die Perpendikular-, die Oblongums- und Polygonsmethode aus wirklich geschehenen kleinen und grofsen Flächenvermessungen erklärt, die verschiedenen Vermessungsmethoden nach ihren einzelnen Vorzügen verglichen, und durch die Abbildungen, welche für diesen Zweck vollständig ausgearbeitete Pläne liefern, belegt, ferner eine ganz neue Methode angegeben, kleine und grofse Flächen mit und ohne Wege in gleiche und ungleiche Theile zu theilen, und krumme Gränzen in gerade auf dem Felde zu verwandeln.

Die aus der Ausführlichkeit des Werkes fliefsende Ausdehnung und der nahmhafte Aufwand für die Abbildungen, wie überhaupt der kostbarere Druck mathematischer Werke lassen zwar keine langwierige Preisvergünstigung zu, doch haben wir für die Anschaffung die möglichste Erleichterung gebothen, indem wir zu Erscheinung der ersten Abtheilung, gegen wirkliche Vorausbezahlung, einen Pränumerationspreis von 4 fl. 3 kr rhein. oder 2 Rthlr. 6 ggr. sächs aussetzten.

Dieser ist also schon im September 1824 mit der Versendung der ersten Abtheilung abgelaufen; damit jedoch auch diejenigen, welche sich nicht gerne vor der Vollendung eines Werkes engagiren, noch den Vortheil des Pränumerationspreises geniefsen konnten; so wurde nach Vollendung der 2. Abtheilung diese Vergünstigung noch bis zu Johannis dieses Jahres verlängert.

August Ofswald's Buchhandlung
in Heidelberg.

Sammlung
Arithmetischer Uebungsaufgaben
in ihrer
Anwendung auf cameralistische, kaufmännische, forstwissenschaftliche und öconomische Gegenstände welche sich besonders mit Logarithmen und Formeln viel leichter als gewöhnlich berechnen lassen.
für
öffentliche Lehranstalten, Gymnasien
und
besondere Lehrstunden
so wie zur
eigenen Uebung und Belehrung
von
H. C. W. Breithaupt.
Professor der Mathematik.

8. 1 Thlr. 4 ggr. sächs. 1 fl. 54 kr. rhein.

Es ist kaum nöthig, zu erwähnen, welchen wichtigen Einfluss die höhere Ausbildung in der Mathematik und besonders in der Rechenkunst täglich mehr auf die Lebensverhältnisse gewinnt, je mehr diese in ihren Beziehungen immer verwickelter, und dadurch für jeden die Aufgaben, seine Kräfte mit Vorsicht und Erfolg auf dieselben anzuwenden, immer schwieriger werden.

Der reine Finanzmann nicht mehr, als der Forstmann, der Oekonom und Capitalist nicht weniger, als der Kaufmann werden in der Administration ihrer Geschäfte oft auf arithmetische Aufgaben geführt, deren Lösung sonst nur Gegenstand für Mathematiker von ausschliefslichem Beruf oder für besondere Liebhaber dieser Kunst war, und mancher bedauert gewifs nicht selten, dafs er die Anleitung zur höhern Ausbildung in dieser Lebenskunst früher entbehrt hat.

Eine höchst und allgemein willkommene Erscheinung mufs es daher seyn, eine solche Anleitung für beinahe alle Fälle und Lagen des Lebens aus den Händen eines so berühmten Mathematikers zu erhalten, der sich für die Lehre und das Leben schon so lange und so mannigfaltig bemühet hat, und wer nur der gewöhnlichen Vorkenntnisse

nicht entbehrt, wird sich derselben ohne grofse Schwierigkeit und mit dem dankbarsten Erfolge bedienen, da die Auswahl so getroffen ist, dafs im allmählichen Uebergang vom Leichtern zum Schwerern der Begriff der höhern Rechnungsarten sich von selbst entwickelt, und die grofse Mannigfaltigkeit der Beispiele die Anwendung nicht nur ungemein erleichtert, sondern auch so sicher stellt, dafs in manchen Fällen bei einer andern Methode eine beinahe 100 mal gröfsere Berechnung nöthig wäre, um zum Resultate zu gelangen oder einen etwaigen Rechnungsfehler aufzufinden.

Besonders aber werden Vorsteher von Lehranstalten und Lehrer, welchen das Fach der Mathematik obliegt, sich es selbst zum Verdienst rechnen, die Anwenduog des nützlichen Werkes zu befördern und an diese richten wir das Anerbieten der möglichsten Vergünstigung und Erleichteruog, wenn sie mit einem gröfsern Bedarf sich an uns directe wenden wollen, so wie wir es uns überhaupt zum Anliegen gemacht haben, die Gemeinnützigkeit durch einen bei mathematischen Werken kaum zu bietenden Preis zu befördern.

Encyclopädie
der
philosophischen Wissenschaften
im Grundrisse.

Von

Dr. Georg Wilhelm Friedrich Hegel,

Professor der Philosophie an der Universität zu Berlin.

Zweite verbesserte und vermehrte Auflage.

Ueber die
wegen
Cönens Ermordung
gegen
Peter Anton Fonk
gerichtete Anklage.

Von

Dr. K. S. Zachariä,

öffentl. ordentl. Rechtslehrer auf der Universität zu Heidelberg.

Erster Theil.

gr. 8. geh. 10 ggr. sächs. oder 45 kr. rhein.

Dr. H. E. G. Paulus

Warnung vor möglichen Justizmorden

durch

rechtliche und allgemein verständliche Beleuchtung

der

Fonkisch-Wamacherschen

Cause celèbre

Um eine staatsoberaufsichtliche Superrevision des Verkehrten in den Vorbereitungen der beiden Urtheile, auch wesentliche Verbesserungen im Untersuchungsproceſs und dem Geschwornengericht selbst, zu desto gewisserer Erhaltung des die Verkehrtheiten alleie entdeckenden Schutzmittels der gerichtlichen Oeffentlichkeit drängend zu motiviren.

4 Hefte. gr. 8. 3 Thlr. 18 ggr. sächs. 6 fl. 30 kr. rhein.

Diese eben so populäre, als scharfsinnige Untersuchung eines zur Ehre und Ruhe der Menschheit für Jahrhunderte seltenen Criminalsprocesses hat denselben mit so interessanter Vollständigkeit dargestellt, daſs er, zur Angelegenheit der Nation geworden, unvergänglich desteht. Mit der regsten Wärme hat sich das allgemeinste Interesse dafür ausgesprochen, und von dem Werke nur noch wenige Exemplare übrig gelassen. Diese ist der Verleger bereit, bis zu Ablauf dieses Jahrs um den herabgesetzten Preis von 2 Thl. 18 ggr. sächs. und 4 fl. rheinisch abzugeben.

Theorie

der

Statistik

von

Dr. *Jos. Mone.*

Erste Abtheilung.

gr. 8. 1 fl. 12 kr. rhein. 18 ggr. sächs.

Seitdem Schlötzer auf die Theorie der Statistik aufmerksam gemacht hat, ist sie ein deutlich gefühltes Bedürfniſs geworden. Die abweichende Behandlungsart der praktischen Statistik und Lüders Angriffe auf dieselbe haben noch mehr dazu beigetragen, den Wunsch nach einer Theorie der Wissenschaft allgemein zu erregen. Durch eigene Erfahrung mit den Schwierigkeiten seines Vorhabens wohl bekannt, glaubte er um so mehr dieselben überwinden zu müssen, als er dadurch der praktischen Statistik und ihrer Würdigung im Staatsleben einen Dienst zu leisten hoffte.

Diese erste Abtheilung enthält die Statistik des Landes und Volkes in einer kurzen und faſslichen Darstellung, die bei dem unendlichen Material und Detail nicht anders als sehr erwünscht seyn kann.

Was gewinnt die

Römische Rechtsgeschichte

durch

Gajus Institutionen?

Untersucht

von

Eduard Schrader,

Professor in Tübingen.

gr. 8. 10 ggr. sächs. 45 kr. rhein.

Ueber die

Ordnung

der

Regierungsnachfolge

in das

Herzogthum Sachsen Gotha

nach dem Aussterben der jetzt regirenden

H. Sächs. Linie Sachsen Gotha.

Von

Dr. K. S. Zachariä,

Ritt. des Ordens des Zähr. Löwens, Grofsherz. Bad. geh. Hofrathe, öff. ord. Rechtslehr. auf der Univ. in Heidelberg.

gr. 8. geh. 10 ggr. sächs. 45 kr. rhein.

Literarischer Anzeiger.

Vollständiges
theoretisch-practisches
HANDBUCH
der gesammten
Steuer-Regulirung
oder
der allgemeinen und besonderen
Steuer-Wissenschaft
mit vorzüglicher Rücksicht
sowohl auf die älteste als neueste Geschichte, Gesetzgebung und Literatur des Steuerwesens
zum Behufe
einer allgemeinen Revision des Steuerwesens, Vereinfachung der Besteuerung und Einführung eines rationellen Steuersystems

von

Ritter Dr. Joh. Paul Harl,

Königlich Bayerischem Hofrathe, ordentl. öffentlichen Lehrer der Staatswissenschaften auf der Königlich Bayerischen Universität zu Erlangen, mehrerer gelehrten Gesellschaften Ehrenmitgliede und Korrespondenten.

2 Bände. gr. 8. 54 Bogen mit Tabellen und Urkunden.
4 Thlr. 8 ggr. sächs. 7 fl. 12 kr. rhein.

In unserer Zeit, wo Steuer und Steuerwesen vom Throne bis zur Hütte täglicher Gegenstand der lebhaftesten und ernsthaftesten Betrachtungen sind, ist es auch für jeden höchst wichtig, sich über die Verhältnisse und Bedingungen derselben die möglichst richtige Belehrung zu verschaffen, und wenn wir für diesen Zweck und in diesem Sinne das vorliegende Werk als ein höchst gehaltvolles und allgemein unentbehrliches Handbuch anbieten, so ist dieses Prädicat durch den Namen des berühmten und

bewährten Herrn Verfassers hinlänglich gesichert. Jeder ist im Allgemeinen von dem Gegenstande erfüllt, es wäre daher wohl überflüssig, die weitern Beweggründe für die Erwerbung des Werkes hervorzuheben. Doch mag die ausführliche Inhaltsanzeige dieselben noch näher ans Licht stellen.

Erster Band.

Allgemeine Steuerwissenschaft. I. Entstehung und Benennung der Steuern. II. Begriff und Bestimmung der Steuern. III. Unmittelbare und mittelbare Nothwendigkeit der Steuern. IV. Steuer-Regulativ, Steuer-Fuss, Steuer-Regulirung oder Steuer-Rektification, und Unterschied zwischen der Universal-Steuer-Rektifikation und der Special-Steuer-Rektifikation. V. Eintheilung der Steuern und systematische Klassifikation der vorzüglichsten Steuern. VI. Begriff der Steuerwissenschaft; allgemeine und besondere Steuerwissenschaft. VII. Höchste Wichtigkeit des Steuerwesens für Nationen und Staaten oder Regierungen, so wie auch für Individuen. VIII. Dringende Nothwendigkeit und Allgemeinnützigkeit der für jeden denkenden oder gebildeten Mann schon an sich interessanten Steuerwissenschaft.

Erste Abtheilung. Geschichte des Steuerwesens von den ältesten Zeiten bis auf unsere Tage. Allgemeiner Nutzen der Geschichte des Steuerwesens aller Zeiten und Länder. Geschichte des Steuerwesens der alten Welt. Das Steuerwesen der Karthager. Das Steuerwesen der Aegypter. Das Steuerwesen der Perser. Das Steuerwesen der Griechen. Das Steuerwesen der Römer. Das Steuerwesen der neu-europäischen Staaten. Allgemeine Bemerkungen über die neu-europäischen Steuerverfassungen. Die teutsche Steuerverfassung. Die bayerische Steuerverfassung. Die preufsische Steuerverfassung. Die österreichische Steuerverfassung. Die sächsische Steuerverfassung. Die Steuerverfassungen einiger andern Staaten Teutschlands. Die holländische Steuerverfassung. Die englische Steuerverfassung. Die spanische Steuerverfassung. Die französische Steuerverfassung.

Zweite Abtheilung. Vollständige Steuerliteratur, oder chronologische Sammlung der über das Steuerwesen erschienenen Schriften.

Dritte Abtheilung. Universal-Steuer-Rektifikation. Skizze einer allgemeinen Finanzorganisation. Rechtlichkeit des ächten Staatsbedarfs und Nothwendigkeit der gröfstmöglichen Verminderung der öffentlichen Konsumtion vermittelst der gröfsten Sparsamkeit im ganzen Staatshaushalt. Darstellung der zeitherigen Steuersysteme. Nothwendigkeit der Universal-Steuer-Rektifikation. Steuerideal, d. h. Grundgesetz oder höchstes Princip der gesammten Steuer-Regulirung oder der Rektifikation aller ordentlichen und aufserordentlichen direkten Steuern. Allgemeingültige Grundsätze einer guten Steuerverfassung, welche bei allen Arten von Steuern oder Abgaben so viel als möglich zu befolgen sind. Bestimmung aller steuerpflichtigen Personen und steuerbaren Gegenstände, wie auch Nothwendigkeit der Aufhebung der Steuerfreiheiten. Bestimmung derjenigen Behörden und Personen, welchen die Rektifikation und Erhebung der Steuern obliegt.

Zweiter Band.

Besondere Steuerwissenschaft. Erste Abtheilung. Rektifikation der ordentlichen Steuern. Rektifikation der direkten Steuern. Rektifikation der Personal-Steuern. Kopfsteuer. Familien-Schutzgeld. Rektifikation der Real-Steuern. Allgemeine Vermögens-Steuer. Kapitalien-Steuer. Einkommen-Steuer. I. Dominikal-Steuer. II. Besoldungssteuer. Grund-Steuer. Vieh-Steuer. Häuser-Steuer. Mobiliar-Steuer. Luxus-Steuer. Rektifikation der vermischten Steuern. Gewerb-Steuer (Patent). Stempel-Steuer. Konsumtions-Steuer.

Zweite Abtheilung. Rektifikation der ausserordentlichen Steuern. Kriegs-Steuer. Schuldentilgungs-Steuer. Zusätze.

Eine weitere Bestätigung gibt die Leipziger Literaturzeitung 1827. Nr. 350. —

Allgemeines

Archiv

für

die gesammten Staats-, Cameral- und Gewerbswissenschaften, für alle Zweige der Gesetzgebung und innern Staatsverwaltung,

mit

besonderer Rücksicht auf Deutschlands Landwirthschafts-, Gewerbs- und Handelsverhältnisse.

In Verbindung mit mehreren Staatsmännern und Gelehrten

herausgegeben von

Ritter Dr. **Johann Paul Harl**

Königl. Bayerischem Hofrathe, ordentl. öffentl. Lehrer der Staats- und Kameralwissenschaften auf der Königl. Bayer. Universität zu Erlangen, mehrerer gelehrten Gesellschaften Ehrenmitgliede und Korrespondenten.

Jahrgang 1827.

Erster Band. Erste Lieferung.

Der Preis eines Bandes von drei Lieferungen ist 5 fl. 24 kr. rhein. 3 Thlr. 8 gr. sächs.

Ist erschienen und enthält:

I. Ansichten über die zeitgemäfse und folgenreiche Errichtung eines obersten Nationalökonomie-Rathes in deutschen Staaten. Vom Herausg. II. Betrachtungen über eine allgemeine deutsche Gesetzgebung gegen den Büchernachdruck und für billige Bücherpreise. Von Herrn O. W. F. L. Freiherrn v. Drais, Grofsherzogl. Bad. wirkl. Geh. Rath u. Präsidenten des Oberhofgerichts. III. Ueber die jetzige Noth des Landmanns. Von dem Königl. Bayerischen Herrn Kämmerer u. General-Commissär Freih. v. Aretin. IV. Beiträge zu dem Entwurf des rationellen und allgemeinen Armenversorgungs-Systems. (Eingesandt aus Danzig.) V. Ueber Geld-

mangel und dessen Abhülfe. Von Herrn C. von Koschützki auf Gross-Wilkowitz in Schlesien. Nebst dessen Versuch über die Ursachen der neuerlichen Geldnoth in England. VI. Entwurf eines allgemeinen Steuersystems, mit besonderer Rücksicht auf die Erwerbsteuer. Ein Beitrag zu einem künftigen Steuergesetz. VII. Der Mehl- oder Honigthau. Von Herrn Geh. Rath Strelin. VIII. Ueber das Hypothekengebäude in Bayern. (Eingesandt von einem Geschäftsmann.) IX. Ueber die Abtretung des Privateigenthums zum öffentlichen Nutzen. X. Ideengang und Momente einer Theorie des Briefpost-Porto. Mit einer Tabelle. — Literatur. Hand- und Lehrbuch der Feldmesskunst. Von H. C. W. Breithaupt. — Sammlung arithmetischer Uebungsaufgaben. Von demselben. — Lehrbuch der Naturgeschichte, mit Abbildungen; bearbeitet von W. W. Eckerle. — Lehrbuch der gesammten Gewerbskunde; bearbeitet von demselben. — Vollständige Anleitung zur Obstbaumzucht. Mit Abbildungen. Von Friedr. Gebhard. —

Das zweite Heft ist erschienen und enthält

XI. Handels-Convention zwischen Sr. Majestät dem Könige von Grossbritannien und Irrland, und den Senaten der freien und Hansestädte, Lübeck, Bremen und Hamburg. XII. Kurze Ansichten über die Vereinigung mehrerer süddeutschen Staaten zu einem gemeinsamen Zoll- und Mauthsystem; als Heilmittel für den Druck der Zeit, die Wohlfeilheit der Produkte und dem zunehmenden Geldmangel. Mannheim 1826. XIII. Rede des Finanzministers zu Petersburg, gehalten in dem Konseil des Kreditwesens. XIV. Königl. Niederl. Deklaration, die Rhein-Schifffahrt betreffend. XV. Kulturgeschichte und Statistik. 1. Bevölkerung und Hülfsquellen der beiden Reiche Portugall und Brasilien. 2. Geburts-, Sterbe- und Trauungsliste mehrerer bedeutenden Städte im Jahr 1826. 3. Errichtung eines statistischen Amts in den Niederlanden. 4. Gegenwärtige Bevölkerung Frankreichs. 5. Konsumtion von Paris im Jahr 1826. 6. Folgen der Freilassung der Leibeigenen. 7. Steinkohlen in Baiern. 8. Beiträge zur Geschichte der Gasbeleuchtung. 9. Englisches Patent auf eine Verbesserung an Feuergewehren. 10. Preis-Aufgaben und Prämien in Baiern für das gegenwärtige Jahr. 11. Der Handels-Codex soll in Rheinpreussen beibehalten werden. 12. Aufhebung der französischen Justiz in Rheinpreussen. 13. Stand der Justizsache in Russland. 14. Summe des Betrags der im Umlauf befindlichen österreichischen Einlösungs- und Anticipations-Scheine. 15. Gespinst von Seidenraupen. 16. Die jetzt in England vorhandenen Dampfmaschinen. 17. Deutsche Erfindung. 18. Der Würtembergische Kredit-Verein. 19. Schaafzucht in Schlesien 20. Zur Geschichte des Seidenbaues in Deutschland. XVI. Wie können bei Einführung neuer Gesetzbücher in Baiern die Debatten der Stände-Versammlung umgangen werden. (Eingesandt.). XVII. Königl. Baier. Verordnung, die Einführung des Kredit-Vereins betreffend. XVIII. Königl. Baier. Verordnung, den Tarif der Eingangs- und Ausgangs-Zölle betreffend. XIX. Königl. Baier. Verordnung, die Verminderung des Durchgangs-Zolles betreffend. XX. Königl. Baier. Verordnung, die Preis-Aufgaben und Prämien für die Fabrikation betreffend. XXI. Bekanntmachung des königl. preussischen Finanzministeriums, die mit den Fahr-Posten eingehenden oder ausgehenden Waaren betreffend. XXII. Königl. preussische Verfügung, die polizeiliche Zulässigkeit ausheimischer Personen betreffend. XXIII. Ueber den Maasstab zu den Gemeinde-Umlagen in Baiern. (Eingesandt.) XXIV. Grossh. Bad. Verordnung zur Beseitigung der Baustreitigkeiten über Scheidemauern und

Theilnahme der Nachbarn. XXV. Praktische Bemerkungen über das Strafgesetzbuch für das Königreich Baiern. XXVI. Nachahmungswerthe Einrichtung für Brandversicherungsanstalten. XXVII. Ein Wink zur Theater-Polizei. (Eingesandt.) XXVIII. Ueber die Vortheile der Zerschlagung der eingefangenen Bauerngüter. Vom Herrn P. B. XXIX. Betrachtung aus der Zeit. Von einem Geschäftsmann. XXX. Ueber den Einfluss des Landbaues auf den Kunstfleiss und über die hier Statt findende Wechselwirkung; nebst einer Vergleichung der deutschen Landwirthschaft mit dem Zustande der Landeskultur und Viehzucht in andern Theilen Europens. XXXI. Ueber Kassen-Kontrole nebst der Frage: Was steht der Einführung einer allgemeinen Einkommensteuer am meisten entgegen? Eingesandt von einem Geschäftsmann im Königreich Würtemberg. XXXII Beitrag zur neuen Steuergesetzgebung; zugleich Bewährung und Bestätigung des in dem vollständigen theoretisch-praktischen Handbuche der gesammten Steuer-Regulirung (Heidelberg und Speier 1827, bei August Oswald) vom Hofrath Harl aufgestellten Steuer-Systems. XXXIII. Die Amts-Jubel-Feier Seiner Excellenz des Hrn. Freiherrn v. Drais, Grossh. Bad. wirklichen Geheimenraths, Oberhofrichters, und des Ordens der Treue Grosskreuz. XXXIV. Kurze Nachrichten und Mittheilungen. 1. Ehrenbezeigung. 2. Literarische Notiz. 3. Entdeckung einer aufserordentlichen Fichtenart in Nordamerika. 4. Steuererhöhung und Steuererlass im Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen. 5. Einverleibung mit dem königl. Preuss. Zollverbande. 6. Fortschritte der Viehmastung in Baiern. 7. Die Dahlien. 8. Ueber Fischereien. 9. Erfahrungen über die Wirksamkeit des Einkalkens des Samens. 10. Nachgesuchte Freigebung des Getreidehandels in den Niederlanden von den bis jetzt darauf bestandenen Zöllen. 11 Unglücksfall durch Abkochung eines trockenen Mohnkopfes. 12. Der neue Bazar, oder das neue Kaufhaus in München. 13. Oeffentliche mechanische Waschhäuser in Paris. 14. Die Eröffnung des zweiten Jahrganges der landwirthschaftlichen Erziehungsanstalt in Gern, Landgerichts Eggenfelden im Unterdonaukreise betreffend. 15. Verdienstliches Unternehmen. 16. Der Wein des Jahres 1825 und 1826. 17. Neues Budget in den Niederlanden. 18. Anwendung der Rosskastanien zu Branntwein. 19. Ueberzug, um Wänden das Ansehen von Steinmauern zu geben. 20. Des Rheinweins neuentdeckte Heilkraft. 21. Belebung der vaterländischen Industrie in Baiern. 22. Die Seidenraupe. — Literatur. Der Weinsetzbohrer mit seinem Gehülfen der Steinangel. Dargestellt von Krämer. — Regierungslehre. Von Dr. C. S. Zachariä. Auch unter dem Titel: Vierzig Bücher vom Staate. 3r Band. — Strafgesetzbuch. Entwurf. Mit einer Darstellung der Grundlagen des Entwurfs. Von demselben. — Grundzüge der Zivilbaukunst von Dr. Ernst Fabri. Mit 2 Kupfertafeln. — Theorie der Statistik. Von Dr. F. J. Mone. Erste Abtheilung. — Hausordnung des orthopädischen Karolinen-Instituts zu Würzburg von J. H. Heine. — Der Postbote aus Franken. — Von Staatsschulden, deren Tilgungsanstalten und dem Handel mit Staatspapieren von Dr. N. Th. Ritter von Gönner. —

Das dritte Heft ist erschienen und enthält:

XXXV. Ueber die Freiheit der Rheinschiffahrt. XXXVI. Ueber die Lähmung von Deutschlands Gewerbfleiss und Handel. XXXVII. Vergleichung der in Frankreich und England im Jahr 1825 verhafteten und verurtheilten Verbrecher. XXXVIII. Ueber Arbeitsschulen als Anhang zum gewöhnlichen Elementarunterricht und über Arbeitsanstalten in höherem

und ausgebreiterem Sinne. Vom Herrn Grofsh. Bad. Staatsrath Freiherrn von Sensburg. Vorwort. 1r Abschnitt: Arbeitsschulen. 2r Abschnitt: Arbeitsanstalt, zum Zweck höherer Industrie, und Sittlichkeit. Beilage. Schilderung des Strafarbeitshauses in München, von einem Reisenden zum öffentlichen Gebrauche mitgetheilt. XXXIX. Betrachtungen über den von Gönnerischen Entwurf eines Strafgesetzbuches für das K. Baiern. Von dem Königl. Baier. Herrn Appellationsrath Rosmann. XXXX. Uebersicht und Zusammenstellung der königl. preufs. Postgesetze, von 1816—1826, einschliefslich. Von dem Herrn geh. Hofrath und ehemaligen Reichs-Postdirektor A. Freiherrn Imhof-Spielberg. Vorwort. Zusammenstellung zur Uebersicht der königl. preufs. Postgesetze seit zehn Jahren. I. Postregeln, Postzwang, Vorbehalt, Garantie, Bevorrechtungen, Contraventionen. II. Allgemeine Dienstordnung, und Disciplin. III. Personale insbesondere, betreffend. IV. Reitpost. A. Versendungsarbeit (Manipulation der Spedition). IV. B. Bewerthung. A. Taxatur. IV. B. B. Rechnungswesen, auch Kassenwesen. V. Fahrpost. A. Versendung und Bestellung. B. Bewerthung. VI. Estaffetten-Wesen. VII. Reise-Postwesen (und Postillons) VII. B. Extrapost insbesondere. VII. C. Postillons insbesondere. — Literatur. Darstellung der Nationalökonomie oder der Staatswirthschafs von J. B. Say. Uebersetzt und glossirt von Prof. Dr. C. E. Morstadt. 2te verm. Ausgabe. — Geographisch-statistische Darstellung der Staatskräfte von den sämmtlichen zum deutschen Staatenbunde gehörigen Länder, von A. F. W. Crone. — — Regeln für die Anlegung einer Wechselwirthschaft, von Herrn Februrier. Beiträge zur Witterungskunde (Eingesandt). Der Baurenkönig, eine historische Seltenheit von Herrn Geheimenrath Strelin. Etwas von der Bauart alter Völker (Eingesandt). Literarische Notiz. Beiträge zur Biographie des Herrn J. G. Heine. Ueber die dringende Nothwendigkeit der endlichen allgemeinen gesetzlichen Einführung der Schutzpocken-Impfung, und über das Bedürfnifs einer strengen und rücksichtslosen Handlung der gesetzlichen Vorschriften über die Impfung, nebst der neuesten Legislation darüber. Neue Kartoffelbranntwein-Fabrikation, von J. F. Roget. Sonnenbau in Baiern.

Die

BESTEUERUNG

der

Völker

rechts- und geldwissenschaftlich untersucht

von

A. L. von Seutter,

Vicepräsident und Finanzdirektor der Königl. Baierischen Regierung des Rheinkreises, Ritter etc.

8. 2 fl.

Das unerschöpflichste Interesse des Gegenstandes wird in dieser Schrift durch die scharfsinnige, freimüthige und aus praktischer Kenntnifs hervorgegangene Darstellung die allgemeinste Befriedigung finden.

J. B. Say's
Darstellung der
NATIONALÖKONOMIE
oder der
STAATSWIRTHSCHAFT
enthaltend
eine einfache Entwicklung, wie die Reichthümer des Privatmanns, der Völker und Regierungen erzeugt und consumirt werden.
Uebersetzt und glossirt
von
Prof. Dr. C. H. Morstadt.
Zweite auf den Grund der fünften Edition des Originals, sehr verbesserte und vermehrte Ausgabe.
2 Theile gr. 8. 84 Bogen. 8 fl. 6 kr. rhein. 4 Rthlr. 16 ggr. sächs.

---

und

J. B. Say
Erweiterungen und Verbesserungen
seiner
Darstellung der Nationalökonomie
oder der
STAATSWIRTHSCHAFT.
Als Nachtrag
zu seiner Bearbeitung des Hauptwerks zusammengestellt
von
Prof. Dr. C. H. Morstadt.
gr. 8. 16 Bogen. 1 fl. 45 kr. rhein. 1 Rthlr. sächs.

ist nun erschienen, und die vermehrte Bogenzahl giebt schon zu erkennen, welche bedeutende Bereicherung das Werk in dieser neuen Ausgabe erhalten hat. Den Besitzern der ersten Ausgabe dieser Uebersetzung aber glauben wir durch den besondern Abdruck der Erweiterungen und Verbesserungen wesentlich gedient zu haben.

Anleitung,
das
Wort- und Satzschreiben
den
Kindern auf eine bildende Weise einzuüben.

In
DICTIRÜBUNGEN
als Grundlage der teutschen Sprachlehre für Lehrende und Lernende. 4te Auflage.

Von
M. Desaga.

8, 48 kr, rhein. 12 gr. sächs.

Diese neue Bereicherung für den Sprachunterricht von dem gründlichen und fleifsigen Herrn Verfasser ist zunächst für die Besitzer seiner Sprachlehre ein höchst nützliches Hülfs- und Uebungsbuch, und von einem grofsen Theil desselben schon geraume Zeit mit Begierde erwartet; aber keiner wird überhaupt desselben leicht entbehren; dem es um wirkliche Ausbildung in der Sprache für Leben und Buch zu thun ist, da wir nur dann die Früchte des Erlernten geniefsen können, wenn wir zu seiner Anwendung die rechten Mittel finden und erwählen. Wie wichtig es aber oft ist, durch richtige Zusammenstellung von Worten und Sätzen einen Gegenstand, eine Bitte mit dem gehörigen Erfolg darzustellen, hat wohl schon jeder empfunden, und daraus auch erkannt, dafs man nicht früh genug anfangen kann, sich mit dieser Kunst vertraut zu machen. Jeder wird also auch begierig seyn, sich von so bewährter Hand einen Leitfaden anzueignen, der ihm noch dabei so geringe Auslage verursacht.

Conspectus morborum generis humani et vitiorum ex ordine naturali obvenientium. Quod nosologiae compendium medicinae rationalis studiosis et cultoribus offert Theod. Alexander ab Hagen, Medicinae Doctor et societatum literarium plurium socius.

August Ofswald's Universitäts-Buchhandlung.